

**Denkmalschutz und**  
**Eigentumsgewährleistung im deutschen und**  
**russischen Recht**

**Eine rechtsvergleichende Darstellung unter besonderer  
Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen und  
dem Gebiet Leningrad**

Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung des Grades eines Doktors  
der Rechte  
durch die  
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
Bonn

vorgelegt von Dimitrij Davydov  
aus  
Leningrad

2010

Dekan: Prof. Dr. Christian Hillgruber

Erstreferent: Prof. Dr. Rüdiger Breuer

Zweitreferentin: Prof. Dr. Angelika Nussberger M.A.

Tag der mündlichen Prüfung: 20.09.2010

# **INHALTSÜBERSICHT**

<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>II</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>XVI</b>
<b>TEIL 1.....</b>	<b>1</b>
<b>TEIL 2.....</b>	<b>4</b>
<b>TEIL 3.....</b>	<b>11</b>
<b>TEIL 4.....</b>	<b>79</b>
<b>TEIL 5.....</b>	<b>165</b>
<b>ANHANG .....</b>	<b>181</b>

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL 1. EINFÜHRUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>1. ANLASS UND GEGENSTAND DER ARBEIT</b> .....	<b>1</b>
1.1. DENKMALDIALOG DEUTSCHLAND – RUSSLAND .....	1
1.2. RECHTLICHE ASPEKTE .....	1
<b>2. FORSCHUNGSSTAND</b> .....	<b>2</b>
2.1. DEUTSCHLAND .....	2
2.2. RUSSLAND .....	3
<b>TEIL 2. RAHMENBEDINGUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>1. VORÜBERLEGUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2. VERGLEICHSAKTOREN</b> .....	<b>4</b>
2.1. DENKMALBESTAND .....	4
2.1.1. Bestand in Deutschland .....	4
2.1.2. Bestand in Russland .....	4
2.1.2.1. Landesweiter Denkmalbestand .....	4
2.1.2.2. Denkmalbestand im Gebiet Leningrad .....	5
2.1.2.3. Zwischenergebnis .....	5
2.1.3. Stellungnahme .....	5
2.2. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE .....	6
2.2.1. Schutz des Individualeigentums .....	6
2.2.2. Eigentumsverhältnisse in Deutschland .....	6
2.2.3. Eigentumsverhältnisse in Russland .....	6
2.3. STAATLICHER SCHUTZ DES DENKMALBESTANDES .....	7
2.3.1. Nationales Recht .....	7
2.3.1.1. Entwicklung in Deutschland .....	7
2.3.1.1.1. Anfänge des Denkmalrechts .....	7
2.3.1.1.2. Entwicklung im Deutschen Reich .....	8
2.3.1.1.3. Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland .....	8
2.3.1.1.4. Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik .....	9
2.3.1.2. Entwicklung in Russland .....	9
2.3.1.2.1. Russisches Reich .....	9
2.3.1.2.2. Entwicklung nach 1917 .....	10

2.3.1.2.3. Entwicklung nach 1991 .....	10
2.4. SCHLUSSFOLGERUNG .....	10
<b>TEIL 3. RECHTSLAGE IN DEUTSCHLAND.....</b>	<b>11</b>
<b>1. DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE IM DEUTSCHEN RECHT.....</b>	<b>11</b>
1.1. VERORTUNG IM GRUNDGESETZ .....	11
1.1.1. Denkmalschutz als Staatsziel des Bundes .....	11
1.1.1.1. Staatsziel Denkmalschutz .....	11
1.1.1.2. Staatsziel Kulturschutz .....	11
1.1.2. Denkmalschutz als Kompetenz des Bundes .....	12
1.1.2.1. Denkmalschutz als Kulturgutschutz .....	12
1.1.2.2. Denkmalschutz als Bodenschutz .....	13
1.1.2.3. Ungeschriebene Kompetenz für Denkmalschutz .....	13
1.1.3. Fazit .....	14
1.2. VERANKERUNG IM EINFACHEN BUNDESRECHT .....	14
1.2.1. Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht .....	14
1.2.2. Städtebauliches Erhaltungsrecht.....	15
1.3. VERANKERUNG IM LANDESRECHT .....	15
1.3.1. Landesverfassungen.....	15
1.3.1.1. Inhalt der Verfassungsbestimmungen .....	15
1.3.1.2. Bedeutung der Verfassungsbestimmungen .....	16
1.3.2. Denkmalschutzgesetze.....	16
1.3.2.1. Denkmalbegriff.....	17
1.3.2.1.1. Definition.....	17
1.3.2.1.2. Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit .....	17
1.3.2.2. Denkmalarten.....	17
1.3.2.2.1. Baudenkmäler .....	18
1.3.2.2.2. Bodendenkmäler.....	18
1.3.2.2.3. Bewegliche Denkmäler.....	19
1.3.2.3. Aufgaben .....	19
1.4. DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE ALS GEMEINWOHLBELANG.....	20
1.4.1. Inhalt des Gemeinwohlbelangs.....	20
1.4.1.1. Erhaltung von Denkmälern und Ensembles .....	20
1.4.1.2. Bewahrung des kulturellen Erbes .....	20
1.4.2. Gewicht als Gemeinwohlbelang.....	21

1.4.2.1. Hochrangigkeit von Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	21
1.4.2.2. Vorrangigkeit von Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	22
1.4.2.3. Fazit .....	23
1.4.3. Anspruch auf Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	23
1.4.3.1. Anspruch auf Unterschutzstellung .....	23
1.4.3.2. Anspruch auf Abwehr von Beeinträchtigungen .....	24
1.4.3.3. Allgemeiner Anspruch auf Denkmalschutz.....	24
<b>2. EIGENTUMSGARANTIE UND EIGENTUMSSCHUTZ.....</b>	<b>25</b>
2.1. SCHUTZGUT UND FUNKTION DER EIGENTUMSGARANTIE .....	25
2.1.1. Eigentumsbegriff .....	25
2.1.2. Funktion der Eigentumsgarantie.....	26
2.1.3. Sozialbindung .....	27
2.2. STRUKTUR DER EIGENTUMSGARANTIE .....	28
2.2.1. Gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 I 2 GG) .....	28
2.2.2. Enteignung (Art. 14 III GG).....	29
2.2.2.1. Gemeinwohlerfordernis .....	29
2.2.2.2. Junktimklausel .....	30
2.3. EIGENTUMSSCHUTZ .....	31
2.3.1. Frühere Eigentumsdogmatik .....	31
2.3.1.1. Abgrenzungstheorien.....	31
2.3.1.1.1. Sonderopfertheorie .....	31
2.3.1.1.2. Theorie der Pflichtigkeit kraft Situationsgebundenheit.....	32
2.3.1.1.3. Schweretheorie .....	33
2.3.1.1.4. Privatnützigkeitstheorie .....	34
2.3.1.2. Entschädigung .....	34
2.3.2 Neue Eigentumsdogmatik .....	34
2.3.2.1. Enteignung.....	35
2.3.2.2. Inhalts- und Schrankenbestimmung .....	36
2.3.2.3. Entschädigung .....	37
2.3.3. Kritik und Stellungnahme.....	37
2.3.3.1. Konturen des Eigentumsbegriffs .....	38
2.3.3.2. Ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung .....	38
2.3.3.3. Rechtsnatur des Übernahmeanspruchs .....	40
<b>3. EIGENTUMSRELEVANZ DES DENKMALRECHTS .....</b>	<b>41</b>

3.1. INTERESSEN DES EIGENTÜMERS.....	41
3.1.1. Bauinteresse.....	41
3.1.2. Nutzungsinteresse.....	42
3.1.3. Erhaltungsinteresse?.....	42
3.2. PFLICHTEN DES EIGENTÜMERS .....	43
3.2.1. Erhaltung .....	43
3.2.1.1. Instandsetzung .....	43
3.2.1.2. Instandhaltung .....	43
3.2.1.3. Schutz vor Gefährdung .....	44
3.2.2. Nutzung .....	44
3.2.2.1. Inhalt.....	44
3.2.2.2. Reichweite .....	45
3.2.3. Veränderung .....	46
3.2.3.1. Veränderung des Denkmals.....	46
3.2.3.2. Veränderung der Umgebung .....	46
3.2.3.3. Änderung des Standorts.....	47
3.2.3.4. Änderung der Nutzung .....	47
3.2.3.5. Eingriffe in Bodendenkmäler .....	48
3.2.4. Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit.....	48
3.2.5. Anzeige- und Auskunftserstattung .....	49
3.2.6. Durchsetzung denkmalrechtlicher Pflichten.....	49
3.2.6.1. Verwaltungszwang .....	49
3.2.6.2. Enteignung.....	49
3.2.6.2.1. Voraussetzungen.....	50
3.2.6.2.2. Begünstigte .....	50
3.2.6.2.3. Entschädigung .....	51
3.2.6.3. Sicherung denkmalwerter Funde .....	52
3.2.6.3.1. Ablieferung.....	52
3.2.6.3.2. Originärer Eigentumserwerb der öffentlichen Hand .....	52
<b>4. GRENZEN DER DENKMALRECHTLICHEN PFLICHTEN.....</b>	<b>53</b>
4.1. RECHTSDOGMATISCHE EINORDNUNG .....	53
4.1.1.1. Denkmalschutz als Sonderopfer .....	54
4.1.1.2. Denkmaleigenschaft als „Situation“ des Eigentums .....	54
4.1.1.3. Zumutbarkeit für den Eigentümer .....	55

4.1.2. Neue Eigentumsdogmatik .....	56
4.2. RECHTMÄßIGKEIT DER INANSPRUCHNAHME .....	57
4.2.1. Sozialer Bezug .....	57
4.2.2. Grenze: Kernbereich der Eigentumsgarantie.....	58
4.2.2.1. Fehlen einer sinnvollen Nutzung.....	58
4.2.2.1.1. Sinnvolle Nutzung.....	58
4.2.2.1.2. Denkmalfreundlicher Eigentümer .....	59
4.2.2.2. Fehlende Veräußerbarkeit.....	59
4.2.3. Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit.....	60
4.2.3.1. Wirtschaftliche Verhältnisse des Eigentümers.....	60
4.2.3.2. Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten .....	61
4.2.3.2.1. Gewährte Förderung.....	61
4.2.3.2.2. Entgangene Förderung.....	61
4.2.3.2.3. Künftige Förderung .....	62
4.2.3.3. Umstände des Erwerbs .....	62
4.2.3.4. Verhalten nach dem Erwerb .....	63
4.2.3.5. Veräußerbarkeit des Denkmals.....	63
4.2.3.6. Darlegungslast .....	64
4.3. ÜBERSCHREITUNG DER ZULÄSSIGEN INANSPRUCHNAHME.....	64
4.3.1. Ausgleichsmaßnahmen.....	64
4.3.1.1. Reale Vermeidung.....	64
4.3.1.2. Finanzieller Ausgleich.....	65
4.3.1.2.1. Finanzielle Zuwendungen .....	65
4.3.1.2.2. Nachträgliche Entschädigung.....	65
4.3.1.2.3. Zugleich-Entscheidung.....	66
4.3.2. Erteilung der Genehmigung .....	67
4.3.2.1. Ausdrückliche Regelung .....	67
4.3.2.2. Verfassungskonforme Auslegung .....	68
4.3.2.3. Grenzen verfassungskonformer Auslegung.....	68
4.3.3. Enteignung und Übernahme .....	69
4.3.3.1. Enteignung.....	69
4.3.3.2. Übernahme .....	69
4.4. RECHTSPRAXIS .....	70
4.4.1. Unterschutzstellung und Außerschutzstellung .....	70
4.4.1.1. Unterschutzstellung .....	70

4.4.1.2. Löschung .....	71
4.4.2. Erlaubnispflichtige Maßnahmen .....	72
4.4.2.1. Abbruch und Entkernung .....	73
4.4.2.2. Sanierung und Ausbau.....	75
4.4.3. Unerlaubte Handlungen.....	76
4.4.4. Fazit .....	77
4.5. FAZIT .....	77
<b>TEIL 4. RECHTSLAGE IN DER RUSSISCHEN FÖDERATION .....</b>	<b>79</b>
<b>1. GRUNDZÜGE DER RUSSISCHEN RECHTSORDNUNG .....</b>	<b>79</b>
1.1. STAATSORGANISATION .....	79
1.1.1. Staatsdefinition .....	79
1.1.2. Föderationsorgane .....	79
1.1.3. Föderationssubjekte .....	79
1.1.3.1. Allgemeines .....	79
1.1.3.2. Gebiet Leningrad .....	80
1.2. GESETZGEBUNG IN DER RUSSISCHEN FÖDERATION .....	80
1.2.1. Kompetenzen .....	80
1.2.2. Rechtsetzungskompetenz.....	80
1.2.2.1. Legislative .....	81
1.2.2.2. Exekutive .....	81
1.2.2.2.1. Präsident der Russischen Föderation.....	81
1.2.2.2.2. Regierung .....	82
1.2.2.2.3. Ministerien und Föderale Behörden .....	82
1.2.2.3. Normenhierarchie .....	82
1.2.2.4. Rechtsetzung in den Föderationssubjekten .....	82
<b>2. DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE IN DER RUSSISCHEN RECHTSORDNUNG .....</b>	<b>83</b>
2.1. KOMPETENZEN .....	83
2.1.1. Grundlagen der Kultur.....	83
2.1.2. Gemeinsame Fragen der Kultur.....	83
2.2. NORMATIVE VERANKERUNG .....	84
2.2.1. Rechtsquellen in Übersicht.....	84
2.2.2. Verfassung der Russischen Föderation .....	84
2.2.2.1. Zugang zu Kulturgütern .....	85

2.2.2.2. Erhaltung des historischen und kulturellen Erbes .....	86
2.2.3. Kulturgrundlagengesetz (1992) .....	86
2.2.3.1. Regelungsprogramm .....	86
2.2.3.2. Folgeregeln .....	87
2.2.3.3. Denkmalschutzrelevante Vorschriften .....	87
2.2.3.3.1. Denkmalschutz im Kontext des Kulturverwaltungsrechts .....	87
2.2.3.3.2. Eigentum an Kulturgütern .....	87
2.2.4. Denkmalschutzgesetz (2002) .....	88
2.2.4.1. Ursprung und Entstehung .....	88
2.2.4.2. Systematik .....	88
2.2.4.3. Schutzgut .....	88
2.2.4.3.1. Objekte des kulturellen Erbes .....	89
2.2.4.3.2. Differenzierung nach Bedeutungsgraden .....	90
2.2.4.3.3. Differenzierung nach Schutzstatus .....	91
2.2.4.3.4. Binnendifferenzierung .....	91
2.2.4.3.5. Historische Siedlungen .....	92
2.2.4.4. Hoheitliche Aufgaben .....	92
2.2.4.4.1. „Staatlicher Schutz“ .....	93
2.2.4.4.2. „Erhaltung, Nutzung und Popularisierung“ .....	93
2.2.4.5. Zuständigkeiten .....	93
2.2.4.6. Fortgeltung des alten Rechts .....	94
2.2.4.6.1. Genehmigungsverfahren .....	94
2.2.4.6. Erfassung von Denkmälern im Privateigentum .....	94
2.2.5. Weitere föderale Gesetze .....	95
2.2.5.1. Städtebaugesetzbuch .....	95
2.2.5.2. Bodengesetzbuch .....	95
2.2.5.2.1. Verkehrsfähigkeit .....	96
2.2.5.2.2. Nutzungsmodalitäten .....	96
2.2.5.3. Zivilgesetzbuch .....	97
2.2.5.3.1. Schatzfund .....	97
2.2.5.3.2. Auslösung verwaarloster Kulturgüter .....	98
2.2.5.4. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht .....	98
2.2.5.4.1. Strafrechtliche Haftung .....	98
2.2.5.4.2. Ordnungsrechtliche Haftung .....	99
2.2.6. Untergesetzliche Akte .....	99

2.2.6.1. Denkmalgrundordnung v. 16.09.1982.....	99
2.2.6.1.1. Ursprung und Entstehung.....	99
2.2.6.1.2. Aktueller Geltungsumfang.....	100
2.2.6.1.3. Erfassung von Denkmälern (Nr. 13 - 25).....	100
2.2.6.1.4. Schutzdokumente (Nr. 59 - 70).....	100
2.2.6.2. Kulturerbegrundordnung vom 30.11.1992.....	101
2.2.7. Regionale Gesetzgebung.....	101
2.2.7.1. Überblick.....	101
2.2.7.2. Gesetzgebung des Gebiets Leningrad.....	103
2.2.7.2.1. Denkmalschutzgesetz.....	103
2.2.7.2.2. Regionale Denkmalschutzbehörde.....	103
2.2.7.2.3. Regierung des Gebiets Leningrad.....	103
2.3. TERMINOLOGIE DES DENKMALRECHTS.....	104
2.3.1. „Kulturelles Erbe“ und „Kulturgut“.....	104
2.3.1.1. „Kulturelles Erbe“.....	104
2.3.1.2. „Kulturgut“.....	104
2.3.2. „Kulturgüter“.....	105
2.3.2.1. Zugang zu Kulturgütern.....	105
2.3.2.2. Auslösung von Kulturgütern.....	105
2.3.2.2.1. Kulturgüter als Sachen.....	105
2.3.2.2.2. Kulturgüter als Denkmäler.....	106
2.3.2.2.3. Kulturgüter als „besonders wertvolle“ Denkmäler.....	106
2.3.2.3. Bergung von Kulturgütern.....	107
2.3.3. „Geschichts- und Kulturdenkmäler“.....	107
2.3.4. Fazit.....	108
2.4. VERWALTUNGSSTRUKTUR.....	108
2.4.1. Föderale Ebene.....	108
2.4.1.1. „Administrative Zersplitterung“.....	108
2.4.1.2. Ministerium für Kultur der Russischen Föderation.....	109
2.4.1.3. Föderaler Dienst für Kulturgüterschutz.....	109
2.4.1.3.1. Entstehungsgeschichte.....	109
2.4.1.3.2. Aufgabenbereich.....	110
2.4.2. Regionale Denkmalschutzbehörden.....	110
2.4.2.1. Organisationsformen.....	110
2.4.2.2. Auswirkungen der Gesetzesnovelle 2007.....	111

<b>2. DENKMALSCHUTZ UND EIGENTUMSGEWÄHRLEISTUNG .....</b>	<b>111</b>
3.1. EIGENTUMSSCHUTZ IM RUSSISCHEN RECHT.....	111
3.1.1. Konstitutionelle Verankerung .....	111
3.1.1.1. Systematik der Eigentumsgarantie .....	111
3.1.1.2. Funktion der Eigentumsgarantie.....	112
3.1.1.2.1. Subjektives Recht .....	112
3.1.1.2.2. Objektive Garantie.....	113
3.1.1.3. Reichweite der Eigentumsgarantie .....	113
3.1.1.3.1. Historische Auslegung.....	113
3.1.1.3.2. Systematische Auslegung.....	114
3.1.1.3.3. Zwischenergebnis .....	115
3.1.1.4. Schranken der Eigentumsgarantie .....	115
3.1.1.4.1. Allgemeine Schranken.....	115
3.1.1.4.2. Besondere Schranken .....	116
3.1.1.4.3. Binnenverhältnis.....	116
3.1.1.5. Enteignung.....	117
3.1.1.5.1. Rechtsgrundlage .....	117
3.1.1.5.2. Richtervorbehalt .....	117
3.1.1.5.3. Entschädigungspflicht .....	119
3.1.1.6. Kernbereich der Eigentumsgarantie .....	119
3.1.1.6.1. Herleitung aus der Wesensgehaltsgarantie .....	119
3.1.1.6.2. Herleitung aus der „Trias der Rechtspositionen“ .....	120
3.1.1.6.3. Fazit .....	121
3.1.2. Einfachgesetzliche Ausprägung .....	121
3.1.2.1. Inhalt des Eigentumsrechts.....	121
3.1.2.1.1. „Trias der Rechtspositionen“ .....	121
3.1.2.1.2. Eigentum als „Wohl“ und „Last“ .....	122
3.1.2.2. Grenzen des Eigentumsrechts .....	122
3.1.2.2.1. Beschränkungen .....	122
3.1.2.2.2. Belastungen .....	123
3.1.2.3. Zwangsweise Aufhebung des Eigentumsrechts .....	123
3.1.2.3.1. Rechtsgrundlage .....	123
3.1.2.3.2. Verfassungsmäßige Rechtfertigung.....	124
3.2. DENKMÄLER IM PRIVATEIGENTUM .....	125
3.2.1. Rechtslage in der UdSSR .....	125

3.2.2. Rechtslage in der Russischen Föderation .....	125
3.2.3. Privatisierung von Denkmälern .....	126
3.2.2.1. Privatisierungsverbot .....	126
3.2.2.2. Teilaufhebung des Verbots .....	126
3.2.2.2.1. Dekrete des Präsidenten .....	126
3.2.2.2.2. Privatisierungsgesetz .....	127
3.2.2.3. Privatisierungsmoratorium .....	127
3.2.2.4. Aufhebung des Moratoriums .....	128
3.2.2.5. Eigentum an Bodendenkmälern.....	128
3.2.2.5.1. Gesetzliche Vorgaben.....	128
3.2.2.5.2. Das Recht am Schatzfund.....	129
3.2.2.6. Entstaatlichung von sakralen Denkmälern .....	130
3.2.2.6.1. Rechtsgrundlage .....	130
3.2.2.6.2. Verfügung № 281 .....	130
3.2.2.6.3. Verfahrensvorschriften .....	131
3.2.2.6.4. Aktuelle Rechtslage.....	131
3.2.2.7. Resümee .....	132
3.3. GESETZLICHE RESTRIKTIONEN .....	132
3.3.1. Handlungsgebote .....	133
3.3.1.1. Erhaltung .....	133
3.3.1.1.1. Instandhaltung und Instandsetzung .....	133
3.3.1.1.2. Grenzen der Erhaltungspflicht.....	133
3.3.1.2. Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit .....	133
3.3.2. Verbote .....	133
3.3.2.1. Veränderung .....	133
3.3.2.1.1. Veränderung des Denkmals.....	133
3.3.2.1.2. Veränderung der Umgebung .....	134
3.3.2.1.3. Grenzen des Veränderungsverbots .....	134
3.3.2.2. Nutzung .....	134
3.3.2.2.1. Nutzung nach freiem Ermessen.....	134
3.3.2.2.2. Denkmalgerechte Nutzung .....	134
3.3.2.2.3. Nutzung des Grundstücks.....	135
3.3.2.2.4. Grenzen des Nutzungsregimes .....	136
3.3.3. Rechtliche Würdigung.....	136
3.3.3.1. Gesetzeswortlaut.....	136

3.3.3.2. Beschränkungen des Eigentumsrechts .....	136
3.3.3.2.1. Föderales Gesetz.....	136
3.3.3.2.2. Legitimes Ziel.....	137
3.3.3.3. Belastungen des Eigentums .....	137
3.3.3.4. Schlussfolgerung .....	138
3.4. SCHUTZVERPFLICHTUNG.....	138
3.4.1. Rechtsgrundlage .....	138
3.4.2. Inhalt der Schutzverpflichtung .....	139
3.4.3. Rechtsnatur der Schutzverpflichtung.....	140
3.4.3.1. Schutzverpflichtung als Vertrag .....	140
3.4.3.1.1. Herleitung .....	140
3.4.3.1.2. Gegenseitigkeit .....	140
3.4.3.1.3. Freiwilligkeit .....	141
3.4.3.2. Schutzverpflichtung als Verwaltungsakt? .....	142
3.4.3.3. KONSEQUENZEN .....	143
3.5. ENTEIGNUNG .....	145
3.5.1. Auslösung unwirtschaftlich unterhaltener Kulturgüter .....	145
3.5.1.1. Tatbestandsvoraussetzungen .....	145
3.5.1.1.1. Kulturgüter .....	145
3.5.1.1.2. Unwirtschaftlicher Unterhalt .....	145
3.5.1.1.3. Bedeutungsverlust .....	146
3.5.1.2. Rechtsfolge .....	146
3.5.1.2.1. Klagebefugnis.....	146
3.5.1.2.2. Auswahl der Verfahrensweise.....	147
3.5.1.3. Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Recht.....	147
3.5.1.3.1. Grundrechtseingriff .....	147
3.5.1.3.2. Rechtfertigung .....	148
3.5.1.3.3. Vereinbarkeit mit Art. 35 Abs. 3 Verfassung RF .....	148
3.5.2. Enteignung nach Art. 54 DenkmalG RF .....	149
3.5.2.1. Tatbestandsvoraussetzungen .....	149
3.5.2.1.1. Eingetragene Denkmäler und Bodendenkmäler .....	149
3.5.2.1.2. Unsachgemäßer Unterhalt .....	149
3.5.2.2. Rechtsfolge .....	150
3.5.2.2.1. Klagebefugnis.....	150
3.5.2.2.2. Verfahrensart .....	151

3.5.2.3. Konfiskation .....	151
3.5.2.4. Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Recht.....	152
3.5.2.4.1. Erforderlichkeit.....	152
3.5.2.4.2. Entschädigung .....	152
3.5.2.5. Vereinbarkeit mit dem Zivilgesetzbuch .....	152
3.5.2.5.1. Zulässigkeit der Enteignung .....	152
3.5.2.5.2. Konkretisierung des Art. 240 ZGB RF? .....	153
3.5.2.5.3. Requisition.....	153
3.5.2.5.4. Konfiskation .....	153
3.5.2.5.5. Fazit .....	154
3.6. AUSGLEICHSMITTEL .....	154
3.6.1. Ausnahme- und Befreiungsregelungen .....	154
3.6.2. Finanzieller Ausgleich.....	155
3.6.2.1. Instandsetzung des Denkmals.....	155
3.6.2.2. Schadenersatz .....	155
3.6.3. Steuerliche Vorteile .....	156
3.6.3.1. Mehrwertsteuer.....	156
3.6.3.2. Vermögenssteuer .....	157
3.6.3.3. Grundsteuer .....	157
3.6.3.4. Einkommensteuer .....	157
3.6.3.4.1. Natürliche Personen.....	158
3.6.3.4.2. Juristische Personen.....	158
3.6.3.4.3. Fazit .....	158
3.6.4. Entlastung des Denkmalpächters.....	158
3.6.4.1. Ermäßigter Pachtzins.....	159
3.6.4.2. Ersatz von Aufwendungen .....	159
3.6.5. Schlussfolgerung .....	159
3.7. RECHTSPRAXIS .....	160
3.7.1. Abbruch und Entkernung .....	160
3.7.2. Unterschutzstellung und Löschung .....	160
3.7.3. Unerlaubte Handlungen.....	161
3.7.4. Fazit .....	163
<b>4. FAZIT .....</b>	<b>163</b>
<b>TEIL 5. RECHTSVERGLEICHENDE GEGENÜBERSTELLUNG .....</b>	<b>165</b>

<b>1. BEFUND.....</b>	<b>165</b>
1.1. DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE .....	165
1.1.1. Schutzgut „Denkmal“ .....	165
1.1.1.1. Definition.....	165
1.1.1.2. Innere Systematik .....	165
1.1.1.3. Wertigkeitsstufen und Schutzstatus .....	166
1.1.2. Gemeinwohlbelang „Denkmalpflege“.....	167
1.1.2.1. Normative Verankerung .....	167
1.1.2.2. Stellenwert.....	168
1.2. EIGENTUMSSCHUTZ .....	168
1.2.1. Eigentumsgarantie: Schutzgut und Funktion.....	168
1.2.2. Grenzen des Eigentumsschutzes.....	169
1.2.3. Rechtsschutz und Ausgleich.....	170
1.3. DENKMALSCHUTZ UND EIGENTUM .....	171
1.3.1. Eigentum an Denkmälern .....	171
1.3.2. Pflichten des Eigentümers .....	172
1.3.2.1. Erhaltung .....	172
1.3.2.2. Nutzung .....	172
1.3.2.3. Veränderung .....	173
1.3.2.4. Zugang der Öffentlichkeit .....	173
1.3.2.5. Rechtssystematische Einordnung und Rechtfertigung .....	174
1.3.3. Enteignung.....	175
1.3.4. Ausgleichsmechanismen .....	176
1.3.4.1. Zuschüsse und Zuwendungen.....	176
1.3.4.2. Steuerliche Vorteile .....	177
1.3.4.3. Entschädigung .....	177
<b>2. AUSWERTUNG .....</b>	<b>178</b>
<b>3. RESÜMEE .....</b>	<b>179</b>
<b>ANHANG .....</b>	<b>181</b>
<b>A. FÖDERALES GESETZ № 73 „ÜBER DIE OBJEKTE DES KULTURELLEN ERBES (GESCHICHTS- UND KULTURDENKMÄLER) DER VÖLKER DER RUSSISCHEN FÖDERATION“ .....</b>	<b>181</b>

<b>B. GEBIET LENINGRAD. GEBIETSGESETZ № 105 „ÜBER DIE OBJEKTE DES KULTURELLEN ERBES (GESCHICHTS- UND KULTURDENKMÄLER) DES GEBIETS LENINGRAD“ .....</b>	<b>209</b>
<b>C. GESETZLICHE REGELUNGEN ZUM DENKMALSCHUTZ IM ÜBERBLICK.</b>	<b>213</b>
<b>D. LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>222</b>
DEUTSCHSPRACHIGE LITERATUR .....	222
RUSSISCHSPRACHIGE LITERATUR.....	231

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
ArG	Arbitragegericht
AppArG	Appellationsarbitragegericht
Art.	Artikel
bras	Datenbank für Entscheidungen der Arbitragegerichte <Банк решений арбитражных судов> <a href="http://www.arbitr.ru/bras">www.arbitr.ru/bras</a>
bzw.	beziehungsweise
Consultant	Consultant Plus – Gesetzgebung der RF <Консультант Плюс - законодательство РФ: кодексы, законы, указы, постановления правительства Российской Федерации, нормативные акты> <a href="http://www.consultant.ru">www.consultant.ru</a>
etc.	et cetera
EzD	Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin, Entscheidungen zum Denkmalrecht. Mit Anmerkungen, Loseblattsammlung
FArG	Föderales Arbitragegericht
FVerfG	Föderales Verfassungsgericht
GARANT	Informationssystem GARANT. Gesetzgebung der RF mit Kommentaren <Система ГАРАНТ - законодательство РФ с комментариями> <a href="http://www.garant.ru">www.garant.ru</a>
GL	Gebiet Leningrad
juris	juris – Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a>
LNR	LexisNexis® Recht Online-Rechtsinformationssystem <a href="http://www.lexisnexis.de/produkte/branchen/recht">www.lexisnexis.de/produkte/branchen/recht</a>
MKV RSFSR	Mitteilungen des Kongresses der Volksdeputierten und des Obersten Rates der RSFSR <Ведомости Съезда Народных Депутатов Российской Федерации и Верховного Совета РСФСР>
MKV RF	Mitteilungen des Kongresses der Volksdeputierten und des Obersten Rates der Russischen Föderation <Ведомости Съезда Народных Депутатов Российской Федерации и Верховного Совета Российской Федерации>

MOR UdSSR	Mitteilungen des Obersten Rates der UdSSR <Ведомости Верховного СССР>
MOR RSFSR	Mitteilungen des Obersten Rates der RSFSR <Ведомости Верховного Совета РСФСР>
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NGV GL	Nachrichtenblatt der Gesetzgebenden Versammlung des Gebiets Leningrad
n. r.	Nicht rechtskräftig
NR GL	Nachrichtenblatt der Regierung des Gebiets Leningrad
NRWE	Rechtsprechungsdatenbank NRW <a href="http://www.justiz.nrw.de/nrwe">www.justiz.nrw.de/nrwe</a>
n. v.	nicht veröffentlicht
OG RF	Oberstes Gericht der Russischen Föderation
RF	Russische Föderation
Rn.	Randnummer
RSFSR	Russische Sowjetische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
S.	Seite
SG RF	Sammlung der Gesetzgebung der Russischen Föderation <Собрание законодательства Российской Федерации>
StG	Statutargericht
SRPR RF	Sammlung der Rechtsakte des Präsidenten und der Regierung der Russischen Föderation <Собрание актов президента и правительства РФ>
SVR UdSSR	Sammlung der Verordnungen der Regierung der UdSSR <Собрание постановлений правительства СССР>
UdSSR	Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken
u. z.	und zwar
sog.	so genannt (-e)
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer

# Teil 1. Einführung

## 1. Anlass und Gegenstand der Arbeit

### *1.1. Denkmaldialog Deutschland – Russland*

Die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation – seit 1993 in einem gesonderten Abkommen verankert<sup>1</sup> – sollte, neben anderen kulturell relevanten Feldern, auch die Kooperation „auf den Gebieten der Pflege, der Restaurierung und des Schutzes von Kulturgütern und historischen Denkmälern“<sup>2</sup> umfassen. Tatsächlich blieb jedoch das Thema des Umgangs mit dem tradierten historischen Baubestand in den beiden Ländern im Kontext der deutsch-russischen Kulturbeziehung eine Zeitlang ausgespart.

Erst in jüngster Vergangenheit hat der fachliche Austausch in diesem Bereich – auch unter dem Blickwinkel eines gemeinsamen kulturellen Erbes – zugenommen<sup>3</sup> und eine Reihe von deutsch-russischen Kooperationsprojekten im Rahmen von Städte- und Regionalpartnerschaften<sup>4</sup> sowie im Hochschulbereich<sup>5</sup> hervorgebracht. Als Meilenstein gilt dabei das von der Europäischen Union initiierte Twinning-Projekt „Erhaltung von Geschichts- und Kulturdenkmälern auf Grundlage der Öffentlich-Privaten Partnerschaft“, das 2006 – 2007 unter der Federführung des russischen Kulturministeriums und des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in Deutschland und Russland stattfand<sup>6</sup>. Damit einhergehend hat die Arbeitsgruppe „Kultur“ des Petersburger Dialogs<sup>7</sup> im Jahre 2007 die Kooperation im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes – insbesondere des Weltkulturerbes – zu einem der künftigen Schwerpunkte der bilateralen Zusammenarbeit im kulturellen Sektor gewählt<sup>8</sup>.

### *1.2. Rechtliche Aspekte*

Im Rahmen des deutsch-russischen Denkmaldialogs stehen neben den Fragen der praktischen Denkmalpflege, des Denkmalmanagements und des Umgangs mit dem Weltkulturerbe bei öffentlichen Planungen zunehmend auch die rechtlichen Grundlagen für den Schutz des kulturellen Erbes im Mittelpunkt des gegenseitigen Interesses.

Der Wunsch der russischen Partner des Dialogs, insbesondere der Vertreter von Verwaltungsstrukturen auf föderaler, regionaler und kommunaler Ebene, an den Erfahrungen

---

<sup>1</sup> Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit v. 08.07.1993 (BGBl. II, S. 1256).

<sup>2</sup> Siehe Art. 4 Abs. 2 des Abkommens.

<sup>3</sup> International Council on Monuments and Sites (Hrsg.), *Avantgarde und Welterbe*. Eine gemeinsame Denkschrift des Deutschen und des Russischen Nationalkomitees von ICOMOS (International Council on Monuments and Sites) und des ICOMOS International Scientific Committee on 20th Century Heritage (Vorgelegt auf Initiative der Arbeitsgruppe Kultur des Petersburger Dialogs anlässlich der „Aktionswoche Avantgarde“ zum 8. Petersburger Dialog v. 30.9. bis 3.10.2008 in St. Petersburg), S. 6 – 8, 87 – 89.

<sup>4</sup> Besonders hervorzuheben ist der im Rahmen der Städtepartnerschaft „Berlin-Moskau“ stattfindende Denkmalpflegedialog zwischen dem Landesdenkmalamt Berlin und dem Moskauer Komitee für die Erhaltung des kulturellen Erbes (vgl. hierzu: Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei (Hrsg.), *Berliner Europabericht 2005/06* S. 106 f.; *Berliner Europabericht 2006/2007*, S. 184).

<sup>5</sup> So etwa die von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Moskauer Staatlichen Pädagogischen Hochschule geplante Einrichtung des gemeinsamen Studiengangs „Denkmalmanagement“.

<sup>6</sup> Vgl. Hönes, *DSI 1/2007*, S. 79.

<sup>7</sup> Der Petersburger Dialog ist eine deutsch-russische Konferenz, die unter der Schirmherrschaft des jeweils amtierenden deutschen Bundeskanzlers und des amtierenden russischen Präsidenten steht. Er findet seit dem Jahr 2001 einmal jährlich abwechselnd in Deutschland und in Russland statt und soll innerhalb der deutsch-russischen Beziehungen neue Projekte initiieren.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu: „Petersburger Dialog – Wiesbaden 2007. Einheit Europas – Deutsche und Russische Beiträge“, *Tagungsbericht*, S. 50 – 54.

mit der Rechtsetzung und Rechtsanwendung in Deutschland zu partizipieren, hängt mit der Idee einer Neuverteilung von Verantwortlichkeiten im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes zusammen. Hierbei wird – unter der Bezeichnung „öffentlich-private Partnerschaft“ – der Versuch unternommen, die Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ aus dem öffentlichen in den privaten Sektor zu verlagern. Dies wirft eine Reihe von Fragen auf, vor allem danach, wie private Investoren zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe herangezogen werden sollen und wie der Schutz von Denkmälern in Privateigentum wirksam gewährleistet werden kann. Das Interesse der russischen Seite des Denkmaldialogs umfasst daher erfahrungsgemäß ein breites Spektrum an Rechtsgebieten, angefangen mit dem Verwaltungsorganisations- und Verwaltungsverfahrensrecht über Steuerrecht und das Recht der gemeinnützigen Stiftungen bis hin zum Enteignungs- und Entschädigungsrecht. Aus diesem Grunde wurde im Rahmen des bereits erwähnten Europäischen Twinning unter anderem die Arbeitsgruppe „Unterstützung der laufenden Gesetzgebung“ eingerichtet, wobei die beteiligten deutschen Denkmalschutzexperten die aufgeworfenen Fragen nicht lediglich abstrakt erörtern durften, sondern vielmehr gefordert waren, dem russischen Kulturministerium im Vorfeld einer geplanten Novelle des Denkmalschutzgesetzes konkrete Lösungsansätze zu unterbreiten<sup>9</sup>.

Damit wird deutlich, dass der im Kontext der deutsch-russischen kulturellen Zusammenarbeit initiierte Erfahrungsaustausch im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes einen umfassenden Vergleich der in Deutschland und der Russischen Föderation geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich macht. Insbesondere die Vorstellung, dass die Erhaltung von Denkmälern gerade im Privateigentum gewährleistet werden soll, legt es nahe, die Bedeutung des öffentlichen Belangs „Denkmalpflege“ und die Reichweite des gesetzlichen Schutzes in der jeweiligen Rechtsordnung auszuloten<sup>10</sup> und diese im Lichte der Eigentumsgarantie zu bewerten.

Hiervon ausgehend, ist es Ziel der vorliegenden Arbeit, die aktuelle Rechtslage in Deutschland und Russland zu analysieren und zu bewerten, wobei insbesondere den in den beiden Rechtsordnungen vorhandenen Ansätzen zur Lösung des Konflikts zwischen den Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung des kulturellen Erbes und den privaten Belangen des Denkmaleigentümers nachgegangen werden soll.

## 2. Forschungsstand

### 2.1. Deutschland

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Denkmalschutz und Eigentumsgarantie im deutschen Recht wurde hauptsächlich in der Zeitspanne nach dem Inkrafttreten bzw. der Novellierung der Denkmalschutzgesetze der Länder geführt und fiel damit hauptsächlich in die 80er und 90er Jahre des 20. Jahrhunderts. Zahlreiche, diesem Thema gewidmete Arbeiten wie etwa die Monographien von *Silvana Parodi*<sup>11</sup> (1984), *Martin Müller* (1985)<sup>12</sup>, *Raimund Körner*<sup>13</sup> und *Wilfried Lülsdorf*<sup>14</sup> (beide 1992) setzten sich daher mit einer Rechtslage auseinander, die im Zeichen einer inzwischen weitgehend überwundenen Eigentumsdogmatik stand. Jüngeren Datums ist die Publikation von *Walter Georg Leisner* (2002)<sup>15</sup>. Die Feststellungen des *Bundesverfassungsgerichts* zur Berücksichtigung der Eigentumsgarantie im Denkmalrecht in seiner Entscheidung zum rheinland-pfälzischen

---

<sup>9</sup> Hönes, DSI 1/2007, S. 79 ff.; Hönes, DSI 4/2007, S. 100; Davydov, Eigentum in Deutschland und Russland, S. 40 f.

<sup>10</sup> Erste Ansätze bei Davydov, Eigentum in Deutschland und Russland, S. 40 f.

<sup>11</sup> Parodi, Eigentumsbindung im Denkmalschutz.

<sup>12</sup> Müller, Baudenkmalschutz und Eigentum.

<sup>13</sup> Körner, Denkmalschutz und Eigentumsschutz.

<sup>14</sup> Lülsdorf, Eigentumsrelevante Maßnahmen.

<sup>15</sup> Leisner, Denkmalgerechte Nutzung.

Denkmalschutzgesetz<sup>16</sup> haben eine Flut von Beiträgen ausgelöst<sup>17</sup>, die jedoch in der Zwischenzeit abgeebbt ist. Der Vergleich des Denkmalrechts in Deutschland mit den entsprechenden Regelungen in der Russischen Föderation wurde, soweit ersichtlich, bisher nicht vorgenommen.

## 2.2. Russland

Ein noch weiter gehender Analysebedarf ist für das russische Recht zu konstatieren, wo das Verhältnis von Denkmalschutz und Eigentumsgewährleistung bisher eher am Rande rechtswissenschaftlicher Untersuchungen behandelt worden ist. Die 1991 erschienene Monographie von *A. P. Sergeev*<sup>18</sup> befasst sich mit den zivilrechtlichen Instrumenten des Denkmalschutzes in der UdSSR und hat damit eine Sach- und Rechtslage zum Gegenstand, die aus aktueller Sicht nur unter rechtshistorischen Gesichtspunkten relevant ist. Aktuellere Datums sind die Darstellungen von *N. V. Mihajlova* (2001)<sup>19</sup> und *M. A. Poljakova* (2005)<sup>20</sup>, die den Denkmalschutz und die Denkmalpflege in der Russischen Föderation insgesamt beleuchten, jedoch das Verhältnis des Eigentumsschutzes zum Denkmalschutz nur punktuell ansprechen. Im Mittelpunkt der Publikationen *D. V. Mazeins*, etwa seiner Monographie aus dem Jahre 2003<sup>21</sup>, steht der Verkehr von beweglichem Kulturgut und insbesondere dessen Schutz vor Abwanderung ins Ausland, wobei auch das Verhältnis des Eigentumsschutzes zur Erhaltung von Kulturgut thematisiert wird. Schließlich ist die Arbeit von *M. A. Alexandrova* (2006)<sup>22</sup> zu erwähnen, die – an die Untersuchung *A. P. Sergeevs* zur Rechtslage in der Sowjetunion anknüpfend – das russische Denkmalrecht vom zivilrechtlichen Standpunkt her behandelt. Die bisher einzige Kommentierung des russischen Denkmalschutzgesetzes, die von *S. N. Bratanovskij* und *A. A. Roždestvina*<sup>23</sup> stammt, muss – was die Eigentumsrelevanz des Denkmalrechts betrifft – als wenig ergiebig gewertet werden. Im Bereich der Auslandsrechtskunde und der Rechtsvergleichung ist vor allem auf die Arbeiten von *S. N. Molčanov* hinzuweisen, der sich allgemein mit dem Kulturverfassungs- und Kulturverwaltungsrecht, darunter auch mit einigen Aspekten des Denkmalrechts befasst<sup>24</sup>. Zu den jüngsten Publikationen zählt auch eine Kurzdarstellung der Rechtslage in Deutschland<sup>25</sup>.

---

<sup>16</sup> BVerfGE 100, S. 226.

<sup>17</sup> Vgl. Aengenvoort, NWVBl. 2003; Frein, NVwZ 2000; Hammer, NVwZ 2000; Hösch, ThürVBl. 2003, S. 145; König, BauR 2001; Moench/Otting, NVwZ 2000; Papier, DVBl. 2000.

<sup>18</sup> Sergeev, Zivilrechtlicher Kulturgutschutz.

<sup>19</sup> Michajlova, Kulturelles Erbe.

<sup>20</sup> Poljakova, Kulturelles Erbe.

<sup>21</sup> Mazein, Bewegliche Kulturgüter.

<sup>22</sup> Alexandrova, Kulturgüter in RF.

<sup>23</sup> Bratanovskij/Roždestvina, Denkmalgesetz RF.

<sup>24</sup> Eine Auswahl von Publikationen ist auf der Webseite der Denkmalschutzbehörde des Gebiets Swerdlowsk unter: <http://www.patrimony.ru/page4/page33/page192/page105/> abrufbar; letzter Zugriff: 30.06.2010.

<sup>25</sup> Molčanov, Kulturrecht und Denkmalschutz in BRD.

## Teil 2. Rahmenbedingungen

### 1. Vorüberlegung

Ein funktionsbezogener Vergleich verschiedener Rechtsordnungen setzt dennotwendig voraus, dass in den zu vergleichenden Ländern ein Minimum an Gemeinsamkeiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorhanden ist, so dass ähnliche Problemkonstellationen entstehen<sup>26</sup>. Für eine Vergleichsstudie zu den unterschiedlichen Lösungsansätzen im Spannungsverhältnis zwischen dem Denkmalschutz auf der einen und dem Schutz des Individualeigentums auf der anderen Seite ist daher zu verlangen, dass ein derartiges Spannungsverhältnis überhaupt besteht. Dies setzt vier Ausgangsfaktoren voraus, die, jeweils für sich genommen, keineswegs selbstverständlich sind. Zum einen, in den einander gegenübergestellten Ländern muss ein nennenswerter Denkmalbestand vorhanden sein. Zum anderen müssen die Erhaltung von Denkmälern und der Schutz des Individualeigentums jeweils gesetzlich verankert sein. Schließlich muss es Individualeigentum an Denkmälern geben. Auf diese Faktoren ist daher näher einzugehen.

### 2. Vergleichsfaktoren

#### 2.1. Denkmalbestand

##### 2.1.1. Bestand in Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland ist gegenwärtig ein Bestand von rund 1 Million Denkmälern vorhanden<sup>27</sup>. Präzisere Zahlen lassen sich nicht benennen, da in mehreren Bundesländern keine statistischen Erhebungen stattfinden und eine bundesweite Erfassung des Denkmalbestandes nicht durchgeführt wird.

Von dem geschätzten bundesweiten Denkmalbestand von ca. 1 Million Denkmälern entfallen auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen 78 545 Baudenkmäler<sup>28</sup>. Hinzu kommen 205 Denkmalbereiche und 5 600 Bodendenkmäler<sup>29</sup>.

##### 2.1.2. Bestand in Russland

###### 2.1.2.1. Landesweiter Denkmalbestand

In der Russischen Föderation fehlen präzise Angaben über den Denkmalbestand. In den amtlichen Statistiken ist seit einigen Jahren von etwa 90 000 eingetragenen Denkmälern – nach der geltenden Diktion: Geschichts- und Kulturdenkmälern<sup>30</sup> – die Rede; hinzu kommen über 140 000 weitere Objekte, deren Denkmaleigenschaft feststeht, die jedoch noch nicht förmlich unter Schutz gestellt worden sind<sup>31</sup>. Angesichts der sehr unterschiedlichen

---

<sup>26</sup> Vgl. Rheinwein, Rechtsvergleichung, S. 13, 25 f.

<sup>27</sup> Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.), Kulturfinanzbericht 2008, S. 56 (unter Berufung auf Angaben des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Stand 2002/2003).

<sup>28</sup> Echter/Grimm, Denkmalschutz NRW, S. 22, Stand 2007.

<sup>29</sup> Echter/Grimm, Denkmalschutz NRW, S. 27, 28, Stand 2007.

<sup>30</sup> Die Terminologie des russischen Denkmalrechts wird im Teil 4, Abschnitt 2.3., erörtert.

<sup>31</sup> Angaben des Föderalen Dienstes für Staatliche Statistik, Stand 2003. Die Staatsduma ging bei ihren Beratungen Ende 2004 – unter Berufung auf Angaben des Ministeriums für Kultur – von etwa 90 000 eingetragenen und mehr als 140 000 nicht eingetragenen Denkmälern aus („Empfehlungen der parlamentarischen Beratungen zum Thema «Die legislative Gewährleistung der Abgrenzung und Privatisierung von Geschichts- und Kulturdenkmälern als ein Weg zur Erhaltung des kulturellen Erbes Russlands«“). Die im Beitrag von Ernst-Rainer Hönes (Hönes, DSI 4/2007, S. 100) genannte Zahl 90 000 bezieht sich offenbar nur auf eingetragene Denkmäler.

Besiedlungsdichte in den einzelnen Regionen (Föderationssubjekten) der Russischen Föderation schwankt die Anzahl der Denkmäler von Föderationssubjekt zu Föderationssubjekt ganz erheblich<sup>32</sup>.

### 2.1.2.2. *Denkmalbestand im Gebiet Leningrad*

Die statistischen Angaben über den Denkmalbestand in dem Gebiet Leningrad sind ebenfalls uneinheitlich. Von der regionalen Denkmalbehörde (dem Departement für den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern) sind derzeit – so die offizielle Statistik<sup>33</sup> – 4700 Denkmäler erfasst, wovon 3225 Objekte nicht eingetragen sind. An einer anderen Stelle<sup>34</sup> sind amtliche Angaben publiziert, die von einem Gesamtdenkmalbestand von 3963 Objekten ausgehen. Eine weitere amtliche Veröffentlichung<sup>35</sup> spricht von 3583 Denkmälern im Gebiet Leningrad. In der Erläuterung zum staatlichen Programm „Entwicklung der Kultur im Gebiet Leningrad 2008 – 2010“ werden schließlich 3355 Denkmäler genannt<sup>36</sup>.

### 2.1.2.3. *Zwischenergebnis*

Bei der Beurteilung der amtlichen Angaben zum Denkmalbestand in der Russischen Föderation darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine landesweite Erfassung von Denkmälern in Form eines zentralen Denkmalverzeichnisses zwar aktuell stattfindet, aber noch nicht abgeschlossen ist<sup>37</sup>. Auch in den einzelnen Föderationssubjekten fehlen teilweise noch die Denkmalverzeichnisse. Dies bedeutet, dass die aktuell geltenden Zahlen weder den Zuwachs des Denkmalbestandes infolge der Erfassung neuer Objekte, noch den Schwund aufgrund von Denkmalabbrüchen<sup>38</sup> widerspiegeln, so dass künftig Korrekturen sowohl nach unten als auch nach oben möglich sind.

### 2.1.3. **Stellungnahme**

Insgesamt dürfte daher die unter dem Gesichtspunkt des Denkmalbestands auffallende Disparität<sup>39</sup> – sowohl im Vergleich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation, als auch im Vergleich einzelner Regionen – vor allem mit Blick auf die künftige Entwicklung nicht als derart erheblich anzusehen sein, dass man eine vergleichbare Ausgangssituation ausschließen müsste.

---

<sup>32</sup> Quelle: Föderale Agentur für Kultur und Kinematographie, „Unbewegliche Objekte des kulturellen Erbes. Probleme der Erfassung und der Registereintragung“, abrufbar unter [http://resursy.mkrf.ru/objekty\\_kult\\_naslediya/](http://resursy.mkrf.ru/objekty_kult_naslediya/); letzter Zugriff: 30.06.2010.

<sup>33</sup> Quelle: Verwaltung des Gebiets Leningrad, offizielle Webpräsenz. Angaben zum Denkmalbestand sind abrufbar unter <http://www.lenobl.ru/culture/heritage/cultus>, Stand 2010; letzter Zugriff: 30.06.2010.

<sup>34</sup> Quelle: Verwaltung des Gebiets Leningrad, offizielle Webpräsenz. Angaben sind veröffentlicht unter <http://www.lenobl.ru/culture/heritage/monument>; Stand 2010, letzter Zugriff: 30.06.2008.

<sup>35</sup> Quelle: Verwaltung des Gebiets Leningrad, offizielle Webpräsenz. Angaben sind veröffentlicht unter <http://www.lenobl.ru/culture/heritage/>, Stand 2010, letzter Zugriff: 30.06.2010.

<sup>36</sup> Dieses Dokument dürfte den aktuellen Stand amlässlichsten wiedergeben. Hiernach sind im Zeitraum 2006 – 2007 364 Objekte infolge des Verlustes ihrer Bedeutung aus den staatlichen Denkmalverzeichnissen gelöscht worden.

<sup>37</sup> Quelle: Föderale Agentur für Kultur und Kinematographie, Tätigkeitsbericht 2007, S. 50 f.

<sup>38</sup> Vgl. Ministerium für natürliche Ressourcen und Ökologie der RF (Hrsg.), Staatsbericht „Über den Zustand und den Schutz der Umwelt in der Russischen Föderation 2006“, S. 153 – 162. Hiernach wurde allein im Berichtszeitraum der Totalverlust von 124 Baudenkmalern und 450 archäologischen Denkmälern landesweit dokumentiert. Nach Einschätzung des Verfassers übersteigt jedoch der reale Schwund des Denkmalbestandes die ermittelten Zahlen mindestens um das Doppelte.

<sup>39</sup> Hönes, DSI 4/2007, S. 100.

## **2.2. Eigentumsverhältnisse**

### **2.2.1. Schutz des Individualeigentums**

Das Individualeigentum wird von den Rechtsordnungen in Deutschland<sup>40</sup> und Russland<sup>41</sup> sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachgesetzlich unter Schutz gestellt. Angesichts der von der Bundesrepublik und der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Europarates eingegangenen internationalen Verpflichtungen, vor allem des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK, besteht in dieser Hinsicht ein gemeinsamer völkerrechtlicher Rahmen<sup>42</sup>.

### **2.2.2. Eigentumsverhältnisse in Deutschland**

In der Bundesrepublik befinden sich Denkmäler überwiegend in privater Hand<sup>43</sup>. Dieser Befund trifft auf ortsfeste Denkmäler (Baudenkmäler und Bodendenkmäler) und bewegliche Denkmäler – soweit diese dem gesetzlichen Schutz unterfallen – grundsätzlich gleichermaßen zu. Eine Besonderheit gilt für die Entdeckung beweglicher Bodendenkmäler: Während in Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen hierbei die zivilrechtlichen Vorschriften über den Schatzfund (§ 984 BGB) eingreifen, ist in den übrigen Bundesländern das Eigentumsrecht des Staates an den denkmalwerten Funden in Form eines unterschiedlich weit reichenden „Schatzregals“ normiert<sup>44</sup>.

### **2.2.3. Eigentumsverhältnisse in Russland**

In der Sowjetunion ließ die Gesetzgebung Individualeigentum lediglich an beweglichen Denkmälern – im eingeschränkten Umfang – zu<sup>45</sup>. Dagegen haben sich ortsfeste Denkmäler – bis zu der Auflösung der UdSSR im Jahre 1991 – überwiegend in öffentlichem Eigentum befunden<sup>46</sup>. In der darauf hin neu gebildeten Russischen Föderation wurde Anfang der 1990er Jahre ein Prozess der Privatisierung des staatlichen und kommunalen Eigentums in Gang gesetzt<sup>47</sup>, der sich – zunächst mit erheblichen Einschränkungen – auch auf unbewegliche Denkmäler erstreckte<sup>48</sup>. Mit der Einführung des neuen Föderalen Gesetzes № 73 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“ im Jahre 2002<sup>49</sup> wurde die Privatisierung im Bereich des kulturellen Erbes vorläufig – bis zur endgültigen Klärung der Eigentumsverhältnisse zwischen dem Föderalen Zentrum, den Föderationssubjekten und den Gemeinden – ausgesetzt. Dieses, in Art. 63 Abs. 2 des Föderalen Gesetzes № 73 normierte, Moratorium lief jedoch infolge der Gesetzesnovelle Ende 2007 aus<sup>50</sup>, so dass fortan der Erwerb und die Übertragung des Eigentums auch an unbeweglichen Denkmälern im Grundsatz zugelassen wurde. Angesichts der jüngsten Änderung der Rechtslage in Russland ist davon auszugehen, dass sich dort in absehbarer Zeit ein Markt für historische Immobilien formieren wird, so dass sich

---

<sup>40</sup> Jarass/Pieroth, GG, Art. 14, Rn. 1, 4, 7 f.; Lorenz, in: Erman, BGB, vor § 903, Rn. 1, § 903, Rn. 1.

<sup>41</sup> Karpovič, Verfassung RF, Art. 8, Ziff. 2; Sadikov/Čubarov, ZGB RF, Art. 209, Ziff. 3.

<sup>42</sup> Okun'kov/Rachmilovič, Verfassung RF, Art. 35, S. 150.

<sup>43</sup> Bundesweite Angaben über die Eigentümerstruktur existieren nicht. Vereinzelt erheben die Denkmalbehörden Angaben hierzu; teilweise beschränken sie sich auf Schätzungen. Der auf dieser Grundlage ermittelte Anteil von Denkmälern in Privateigentum schwankt je nach Bundesland zwischen 70 und 90 %. Quelle: Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, Stand 2002/03.

<sup>44</sup> Sautter, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, I, Rn. 137 f.

<sup>45</sup> Sergeev, Rechtswissenschaft 4/1983, S. 40.

<sup>46</sup> Sergeev, Rechtswissenschaft 4/1983, S. 39.

<sup>47</sup> Allenhöfer/Plagemann, Eigentum in RF, S. 30f.

<sup>48</sup> Michajlova, Kulturelles Erbe, S. 212.

<sup>49</sup> SG RF, 2002, № 26, Art. 2519.

<sup>50</sup> Vgl. Neufassung des Art. 63 des Föderalen Gesetzes № 73 „Über Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“.

Eigentumsverhältnisse im Bereich der unbeweglichen Denkmäler in beiden Staaten weitgehend angleichen werden.

### **2.3. Staatlicher Schutz des Denkmalbestandes**

In der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation wird die Erhaltung von Denkmälern traditionell als eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang angesehen<sup>51</sup>, so dass Denkmäler unter dem Schutz des Staates und der sonstigen Träger der öffentlichen Gewalt stehen.

#### **2.3.1. Nationales Recht**

##### *2.3.1.1. Entwicklung in Deutschland*

###### **2.3.1.1.1. Anfänge des Denkmalrechts**

In Deutschland datieren die ersten Ansätze für einen umfassenden staatlichen Schutz von Denkmälern in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts<sup>52</sup>. Dabei war der Ausgangspunkt für hoheitliche Maßnahmen zum Schutze von Denkmälern nicht so sehr ein tief greifendes Verständnis für die Bedeutung des historischen und kulturellen Erbes, wie vielmehr der Kunstsinne oder das Repräsentationsbedürfnis einzelner Monarchen<sup>53</sup>. In Preußen formulierte das Allgemeine Landrecht von 1794 verbindliche Grundsätze der Baugestaltung und die damit verbundenen Eingriffsbefugnisse des Staates<sup>54</sup>; hieraus ließ sich auch die Erhaltungspflicht für historische Bauwerke herleiten<sup>55</sup>. Hinter den staatlichen Ge- und Verboten des ALR stand allerdings das abstrakt formulierte „gemeine Wohl“, während eine ausdrückliche Zuordnung der Denkmalpflege zum „gemeinen Wohl“ ausblieb. Demgegenüber war die Allerhöchste Verordnung des Großherzogs von Hessen aus dem Jahre 1818<sup>56</sup> bereits von der Vorstellung geprägt, dass Denkmäler der Baukunst „zu den wichtigsten und interessantesten Urkunden der Geschichte gehören“ und „daher die Erhaltung derselben höchst wünschenswert ist“.

Die zunehmende Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung von baulichen und archäologischen Zeugnissen vergangener Epochen hatte seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Erfassung und Erforschung von Denkmälern im staatlichen Auftrag und, damit einhergehend, die Institutionalisierung der Denkmalpflege zur Folge<sup>57</sup>. Der Schwerpunkt der Rechtsetzung im 19. Jh. lag auf der Erhaltung von Denkmälern der Baukunst. Die Bedeutung von Bodendenkmälern rückte erst um die Wende vom 19. zum 20. Jh. in das öffentliche Bewusstsein mit der Konsequenz, dass ihr Schutz verhältnismäßig spät gesetzlich verankert wurde<sup>58</sup>. In Preußen erfolgte mit dem Ausgrabungsgesetz v. 26.03.1914 eine Sonderregelung zum Umgang mit den archäologischen Zeugnissen. Sämtliche Denkmalschutzvorschriften des 19. Jahrhunderts betrafen jedoch nur Denkmäler im Eigentum des Staates und der öffentlichen Körperschaften<sup>59</sup>. Der staatliche Zugriff auf den überwiegenden Teil der Denkmäler, der sich in privater Hand befand, blieb hingegen außer

---

<sup>51</sup> Siehe unten, Teil 3, Abschnitt 1.4.

<sup>52</sup> Vgl. Hammer, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, A, Rn. 29. Bereits zuvor gab es vereinzelt hoheitliche Maßnahmen zum Schutze von konkreten Bauwerken oder von Altertumsfunden, hierzu: Hammer, Denkmalrecht in Deutschland, S. 26.

<sup>53</sup> Vgl. Mieth, Denkmalrecht in Preußen, S. 11, 171.

<sup>54</sup> Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, I, 8, §§ 33, 35, 37.

<sup>55</sup> Kneer, Denkmalpflege in Deutschland, S. 25; vgl. auch Mieth, Denkmalrecht in Preußen, S. 22 f.

<sup>56</sup> Abgedruckt in: Kneer, Denkmalpflege in Deutschland, S. 24.

<sup>57</sup> Mieth, Denkmalrecht in Preußen, S. 172.

<sup>58</sup> Vgl. die hessische DenkmalschutzVO v. 1818 und das hessische DenkmalschutzG v. 1902.

<sup>59</sup> Lezius, Denkmalrecht in Preußen, S. 13 f.; Hammer, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, A, Rn. 32.

Betracht<sup>60</sup>.

### 2.3.1.1.2. Entwicklung im Deutschen Reich

Im Deutschen Reich fiel die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Denkmalpflege zunächst den Einzelstaaten zu<sup>61</sup>. Eine reichseinheitliche Regelung wurde lediglich im Hinblick auf den Schutz von Bodendenkmälern erwogen, jedoch nie verwirklicht<sup>62</sup>. Die ersten einzelstaatlichen Denkmalschutzgesetze in Deutschland entstanden im frühen 20. Jahrhundert, wobei das Großherzogtum Hessen mit dem „Gesetz, den Denkmalschutz betreffend“ vom 16.07.1902<sup>63</sup> den Anfang machte<sup>64</sup>.

Anders als die Verfassung des deutschen Reiches von 1871 erklärte die Weimarer Reichsverfassung den Denkmalschutz zum Staatsziel<sup>65</sup>. Allerdings beanspruchten die Länder weiterhin die Kompetenz zur umfassenden gesetzlichen Regelung des Denkmalschutzes, so dass eine reichseinheitliche Rahmengesetzgebung letztlich nicht zustande kam<sup>66</sup>. Auf der anderen Seite wurden die Gesetzesvorhaben in den Ländern auch nur teilweise verwirklicht<sup>67</sup>, was nicht zuletzt mit der Auffassung zusammenhing, die Unterschutzstellung von privaten Denkmälern gehe regelmäßig mit der Kompensationspflicht der öffentlichen Hand einher<sup>68</sup>.

### 2.3.1.1.3. Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland

In der Gesetzgebung der Bundesrepublik fanden Denkmalschutz und Denkmalpflege zunächst nur wenig Beachtung<sup>69</sup>. Entsprechend dem weiterhin bestehenden Konsens, der Bedeutung des Denkmalschutzes solle primär auf der Ebene der Landesgesetzgebung Rechnung getragen werden<sup>70</sup>, haben die meisten Verfassungen der Länder den Denkmalschutz – in Anlehnung an Art. 150 Abs. 1 WRV – als Staatsziel formuliert<sup>71</sup>. Abgesehen davon, kamen in der Nachkriegszeit nur zwei Denkmalschutzgesetze zustande<sup>72</sup>; die übrigen Rechtsetzungsvorhaben blieben im Anfangsstadium stecken<sup>73</sup>.

Die „Wiederentdeckung“ der Denkmalpflege in den 1970er Jahren hing einerseits mit der zunehmenden Einsicht zusammen, dass es im Zuge des Wiederaufbaus zu gravierenden Verlusten der historischen Bausubstanz gekommen war<sup>74</sup>, sowie, andererseits, mit der gesamteuropäischen Rückbesinnung auf das historische und kulturelle Erbe<sup>75</sup>. Die bereits zu Beginn des Jahrzehnts in den westdeutschen Ländern einsetzende Denkmalgesetzgebung wurde insbesondere durch das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 maßgeblich beeinflusst<sup>76</sup>.

---

<sup>60</sup> Kneer, Denkmalpflege in Deutschland, S. 153.

<sup>61</sup> Heyer, Denkmalpflege und Heimatschutz, S. 27.

<sup>62</sup> Kneer, Denkmalpflege in Deutschland, S. 155 f.

<sup>63</sup> Abgedruckt in: Kneer, Denkmalpflege in Deutschland, S. 205.

<sup>64</sup> Es folgten die Denkmalschutzgesetze von Oldenburg (1910), Württemberg (1914) und Lübeck (1915).

<sup>65</sup> Art. 150 Abs. 1 WRV: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates“.

<sup>66</sup> Hierzu: Mieth, Denkmalrecht in Preußen, S. 128 f.

<sup>67</sup> Spezialgesetze wurden erlassen in Hamburg (Denkmal- und Naturschutzgesetz, 1920), Lippe (Heimatschutzgesetz, 1920) und Mecklenburg-Schwerin (Denkmalschutzgesetz, 1929). Ein neues Ausgrabungsgesetz erging in Mecklenburg-Strelitz (1920).

<sup>68</sup> So bereits Heyer, Denkmalpflege und Heimatschutz, S. 29. Weit reichende Konsequenzen hatte insbesondere das „Galgenberg“-Urteil des Reichsgerichts v. 11.03.1927 (RGZ 116, S. 268 ff.).

<sup>69</sup> Hammer, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, A, Rn. 38.

<sup>70</sup> Hammer, Denkmalrecht in Deutschland, S. 295 f.

<sup>71</sup> Vgl. Hammer, Denkmalrecht in Deutschland, S. 296 – 301.

<sup>72</sup> Badisches Denkmalschutzgesetz v. 12.07.1949 (BadGVBl., S. 303); Denkmalschutzgesetz von Schleswig-Holstein v. 07.07.1958 (GVBl., S. 217).

<sup>73</sup> Hammer, Denkmalrecht in Deutschland, S. 301.

<sup>74</sup> Hammer, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, A, Rn. 44.

<sup>75</sup> Hönes, Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, S. 12 – 15.

<sup>76</sup> Nach dem Denkmalschutzjahr wurden die Denkmalgesetze in Saarland, Berlin, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen verabschiedet.

#### **2.3.1.1.4. Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Denkmalschutz in der Deutschen Demokratischen Republik war von gegensätzlichen Tendenzen gekennzeichnet. Einerseits verstand sich die DDR als Kulturstaat, weshalb der Schutz des kulturellen Erbes in mehreren fortschrittlichen Vorschriften verankert wurde<sup>77</sup>, zunächst den Denkmalpflegeverordnungen<sup>78</sup> und später – im Zusammenhang mit dem Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 – dem Denkmalpflegegesetz<sup>79</sup>. Andererseits kam es in der Praxis<sup>80</sup> – zeitgleich zu der Wiederherstellung kriegsbeschädigter Denkmäler – auch zu ideologisch motivierter Zerstörung bzw. gezielter Verwahrlosung von historischen Bauwerken<sup>81</sup>, insbesondere von bedeutenden Zeugnissen herrschaftlicher Architektur<sup>82</sup>.

Nach der Wiedervereinigung gaben sich die neuen Bundesländer moderne, an den westdeutschen Regelungen orientierte, teilweise auch höhere denkmalpflegerische Standards aufstellende Denkmalschutzgesetze.

#### *2.3.1.2. Entwicklung in Russland*

##### **2.3.1.2.1. Russisches Reich**

Im Russischen Reich sind das Interesse des Staates für Altertümer und Raritäten sowie das Bemühen, ihre Bewahrung gesetzlich zu verfestigen, seit der Regierungszeit Peters des Großen nachweisbar<sup>83</sup>. Im Mittelpunkt der Rechtsetzung des 18. Jahrhunderts stand die Erfassung und Erhaltung von beweglichen Gegenständen aus vergangenen Epochen – insbesondere von Schmuckstücken, Waffen und Grabhügelfunden –, die man als sammelwürdige Kuriositäten, aber durchaus auch als überlieferungswerte Geschichtsdokumente auffasste<sup>84</sup>. Die Wertschätzung von historischen Bauwerken – vor allem von Zeugnissen der altrussischen Baukunst – seit dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts markierte eine neue Etappe in der Geschichte des Denkmalschutzes<sup>85</sup>. Im Auftrage der Regierung begann in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts die landesweite Erfassung und Erforschung von Baudenkmalern<sup>86</sup>; damit einhergehend wurde die Forderung nach ihrer Erhaltung in zahlreichen Rechtsakten festgeschrieben<sup>87</sup>. Zeitgleich wurden mit dem Verbot eigenmächtiger Ausgrabungen die ersten Ansätze für den Schutz von Bodendenkmälern unternommen<sup>88</sup>.

Gleichwohl blieb die Gesetzgebung des Russischen Reichs im Bereich der Denkmalpflege rudimentär. Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unternommenen Anläufe zur Schaffung eines reichseinheitlichen Spezialgesetzes und zur Institutionalisierung der Denkmalpflege scheiterten letztlich an ungeklärten Finanzierungsfragen, behördlichen

---

<sup>77</sup> Hammer, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, A, Rn. 39.

<sup>78</sup> Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale v. 28.09.1961 (GBl. II, 475).

<sup>79</sup> Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) v. 19.06.1975 (Gbl. I, 458).

<sup>80</sup> Vgl. Magirius, Denkmalpflege 2/2001, S. 129 f., 134.

<sup>81</sup> So z. B. der Abbruch des Berliner Königsschlusses und der Verfall der Dresdner Residenz.

<sup>82</sup> Diese Entwicklung in der DDR ist deshalb bemerkenswert, weil zeitgleich in der Sowjetunion keine vergleichbare Kampagne gegen bestimmte Denkmalgattungen – etwa die Residenzschlösser – stattfand. Anders als in der DDR wurden diese Bauwerke in der sowjetischen Denkmalpflege nicht primär als Zeugnisse einer Herrschaftskultur, sondern als „Errungenschaften des Volksgenies“ angesehen. Unter dieser Prämisse wurden sie unter staatlichen Schutz gestellt und nach schweren Kriegsschäden aufwendig instand gesetzt.

<sup>83</sup> Dekret Peters des I. v. 13.02.1718, in: Der Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern in Russland. 18. – Anfang 20. Jh., Sammelband, Moskau 1978, S. 21.

<sup>84</sup> Vgl. Poljakova, Kulturelles Erbe, S. 20 – 22.

<sup>85</sup> Poljakova, Kulturelles Erbe, S. 27.

<sup>86</sup> Mihajlova, Kulturelles Erbe, S. 66 f.

<sup>87</sup> Ein frühes Beispiel ist die Zirkularverfügung des Innenministeriums „Über die Beibringung von Erkenntnissen über die Reste von antiken Gebäuden und das Verbot, diese zu zerstören“ aus dem Jahre 1826.

<sup>88</sup> Poljakova, Kulturelles Erbe, S. 28.

Widerständen und gesellschaftlichen Erschütterungen<sup>89</sup>.

### **2.3.1.2.2. Entwicklung nach 1917**

Der Versuch einer kulturellen Neuorientierung im Zusammenhang mit der Oktoberrevolution rief in der Zeit nach 1917 zum Teil gegenläufige, also geschichtsfeindliche bzw. modernisierungsfreundliche, Tendenzen in der staatlichen Kulturpolitik und damit eine zeitweise Vernachlässigung des gesamten Denkmalschutzes hervor<sup>90</sup>. Hinzu kam eine ideologisch motivierte Vernichtung von Bau- und Kunstwerken mit hohem Symbolgehalt für die frühere Staats- und Gesellschaftsordnung (z. B. von Herrscherstandbildern) sowie die Zerstörung und Verunstaltung von Kultbauten, darunter auch von kulturhistorisch wertvollen Kirchen und Klöstern, im Rahmen von anti-religiösen Kampagnen der neuen Machthaber. Dennoch wurde in der Sowjetunion die Erhaltung des nationalen kulturellen Erbes – nach damaliger Diktion: die Erhaltung von Kunst- und Altertumsdenkmälern<sup>91</sup> – bereits vor dem Zweiten Weltkrieg als eine der vordringlichen Staatsaufgaben anerkannt<sup>92</sup>.

Die enormen Verluste des historischen Bestandes während des sog. Großen Vaterländischen Krieges (1941 – 1945) haben das Anliegen „Denkmalpflege“ nachvollziehbarerweise aufgewertet<sup>93</sup> und den Gesetzgebungsprozess in der Nachkriegszeit nachhaltig beeinflusst<sup>94</sup>.

### **2.3.1.2.3. Entwicklung nach 1991**

Nach der Auflösung der UdSSR im Jahre 1991 übernahm die Russische Föderation die sowjetischen Regelungen im Bereich des Denkmalschutzes<sup>95</sup>, u. a. das Gesetz der RSFSR „Über den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ sowie die flankierenden untergesetzlichen Vorschriften<sup>96</sup>. Trotz innenpolitischer Krisen und schwieriger Wirtschaftslage im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts wurde die bereits im sowjetischen Rechtssystem verankerte Verantwortung des Staates für den Bestand und die Erhaltung des kulturellen Erbes in zahlreichen Rechtsakten der Russischen Föderation bestätigt, wobei insbesondere die russische Verfassung vom 12.12.1993 genannt werden muss.

## **2.4. Schlussfolgerung**

Unter den vorstehend skizzierten rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen lässt sich der Konfliktfall zwischen Denkmalschutz und Eigentum als für beide Rechtsordnungen typisch ansehen. Somit kann der Frage nachgegangen werden, inwieweit die im deutschen und russischen Recht vorhandenen Lösungsmodelle einerseits für die jeweilige Rechtsordnung tragbar sind sowie andererseits aus der Sicht der jeweils anderen Rechtsordnung als Anhaltspunkte zur Rechtsentwicklung angesehen werden können.

---

<sup>89</sup> Poljakova, Kulturelles Erbe, S. 31 – 34, 37 – 39.

<sup>90</sup> Mihajlova, Kulturelles Erbe, S. 73 – 76; Poljakova, Kulturelles Erbe, S. 55 – 66.

<sup>91</sup> Vgl. Dekret des VZIK und SNK RSFSR vom 07.01.1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt RSFSR, 1924, № 18).

<sup>92</sup> Vgl. Stešenko, Sowjetstaat und Recht 11/1975, S. 42 f.; Poljakova, Kulturelles Erbe, S. 68 ff.

<sup>93</sup> Poljakova, Kulturelles Erbe, S. 78 f., 81 – 84.

<sup>94</sup> Hierzu eingehend: Hönes, DSI 4/2007, S. 103.

<sup>95</sup> Hönes, DSI 4/07, S. 104.

<sup>96</sup> Mihajlova, Kulturelles Erbe, S. 142 – 145.

## Teil 3. Rechtslage in Deutschland

### 1. Denkmalschutz und Denkmalpflege im deutschen Recht

Denkmalschutz und Denkmalpflege finden in zahlreichen bundes- und landesrechtlichen Rechtsvorschriften Erwähnung; das Denkmalrecht als Materie speist sich also aus mehreren Rechtsquellen unterschiedlichen Ranges. Für die Frage des Verhältnisses des Denkmalschutzes zu der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie kommt es allerdings verstärkt auf die Feststellung solcher Rechtsnormen an, die den Rang des Rechtsguts „Denkmalschutz“ erkennen lassen.

#### 1.1. Verortung im Grundgesetz

Zunächst ist auf die verfassungsrechtliche Verankerung von Denkmalschutz und Denkmalpflege einzugehen. Sind diese Gemeinwohlbelange in Deutschland tatsächlich in das Verfassungsrecht eingebettet<sup>97</sup>, lässt dies ihre Legitimierung durch das Grundgesetz vermuten.

##### 1.1.1. Denkmalschutz als Staatsziel des Bundes

###### 1.1.1.1. Staatsziel Denkmalschutz

Die Weimarer Reichsverfassung besagte: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates“ (Art. 150 Abs. 1 WRV). Freilich waren die Bedeutung und Reichweite dieser Bestimmung umstritten. So wurde einerseits vertreten, Art. 150 Abs. 1 WRV enthalte eine Gesetzgebungskompetenz des Reiches<sup>98</sup>, während andere hierin nur eine Staatszielbestimmung erblickten<sup>99</sup>. Auch kam eine – an der systematischen Stellung des Art. 150 Abs. 1 im Zweiten Hauptteil der WRV „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ ausgerichtete – Deutung als Grundrecht auf Denkmalschutz und eine mit diesem korrespondierende bürgerliche Grundpflicht in Betracht<sup>100</sup>.

Demgegenüber enthält das Grundgesetz keinerlei Regelungen, die sich explizit mit Denkmalschutz und Denkmalpflege befassen. Das Schweigen des Grundgesetzes lässt sich – insbesondere vor dem Hintergrund der Verfassungstradition – nur als ein bewusster Verzicht auf eine verfassungsrechtliche Verankerung dieser Materie und, dementsprechend, auf ein bundesrechtliches Mandat für Denkmalschutz auffassen<sup>101</sup>.

###### 1.1.1.2. Staatsziel Kulturschutz

Ebenso wenig wie der Schutz und die Pflege von Denkmälern wird im Grundgesetz der Schutz der Kultur – dem Denkmalschutz als Teilaufgabe zugerechnet werden könnte – als Staatsziel definiert. Das Fehlen einer Staatszielbestimmung „Kultur“ ist gleichfalls als eine Absage des historischen Verfassungsgebers an ein eigenes Kulturverfassungsrecht des Bundes zu bewerten<sup>102</sup>, was den Ansätzen, ein solches Kulturverfassungsrecht aus mehreren versprengten Bestimmungen des Grundgesetzes zu konstruieren, von vornherein entgegensteht.

---

<sup>97</sup> So Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, B, Rn. 9.

<sup>98</sup> Anschütz, WRV, Art. 150, Anm. 1; Nipperdey/Schmidt, Reichsverfassung, Art. 150, Anm. II 2.

<sup>99</sup> Hensel, AÖR 1928, S. 344, 359 f.

<sup>100</sup> Asal, Denkmalschutzbestimmungen, S. 327.

<sup>101</sup> Bülow, Denkmalschutz, S. 74; Hammer, Denkmalrecht in Deutschland, S. 295 f.; Hönes, Unterschützstellung von Kulturdenkmälern, S. 22 f.; Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, B, Rn. 15.

<sup>102</sup> Hufen, BayVBl. 1985, S. 4 f.; a. A. Häberle, Kulturverfassungsrecht, S. 25, 34 ff.

Das *Bundesverfassungsgericht* hat dementsprechend ausgeführt, dass die normative Ausgestaltung von kulturellen Angelegenheiten – soweit sie überhaupt möglich ist – der Kulturhoheit der Länder (Art. 30, Art. 70 GG) unterliegt<sup>103</sup>. Diese Feststellung gilt auch für das Recht der Denkmalpflege als einen Teilbereich des Kulturverwaltungsrechts<sup>104</sup>. Dessen ungeachtet wird teilweise auf das Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland als Kulturstaat hingewiesen. Ein ausdrückliches Bekenntnis zur Kulturstaatlichkeit enthalte das Grundgesetz zwar nicht, diese ergebe sich aber aus der Gesamtheit seiner Bestimmungen<sup>105</sup>. Zugunsten dieser Auffassung spricht zunächst, dass die Eigenschaft der Bundesrepublik Deutschland als Kulturstaat nach der deutschen Wiedervereinigung in Art. 35 des Einigungsvertrages<sup>106</sup> festgehalten wurde. Der Einigungsvertrag betont insbesondere, dass die Stellung der Bundesrepublik in der Welt auch von ihrer Bedeutung als Kulturstaat abhängt (Art. 35 Abs. 1 S. 3 EV). Andererseits wird in Art. 35 Abs. 3 EV hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der Kultur in den neuen Ländern auf die Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes Bezug genommen. Auch die in Art. 35 Abs. 7 EV vorgesehene Förderung der kulturellen Infrastruktur in den neuen Ländern durch den Bund hat vorläufigen Charakter. Im Ergebnis lassen sich also aus dem Einigungsvertrag im Hinblick auf die Sicherung des Kulturguts oder die Erhaltung des kulturellen Erbes keine von der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes abweichenden Aufträge an die Gesetzgebung oder Verwaltung herleiten<sup>107</sup>. Festzuhalten bleibt vielmehr, dass ein Staatsziel „Kulturschutz“ – dem der Schutz des kulturellen Erbes als eine Teilaufgabe zuzuordnen wäre – dem Grundgesetz jedenfalls *de lege lata* nicht zu entnehmen ist<sup>108</sup>.

### **1.1.2. Denkmalschutz als Kompetenz des Bundes**

Da der historische Verfassungsgeber, wie oben ausgeführt, auf eine Aufnahme des Denkmalschutzes in das Grundgesetz bewusst verzichtet hat, werden Denkmalschutz und Denkmalpflege auch in den Kompetenznormen des Grundgesetzes (Art. 70 – 74) nicht explizit erwähnt. Dennoch gab es in der Literatur Bestrebungen, eine entsprechende Zuständigkeit des Bundes aus einzelnen Bestimmungen des Grundgesetzes herzuleiten.

#### *1.1.2.1. Denkmalschutz als Kulturgutschutz*

Die Annahme einer Bundeszuständigkeit für die Erhaltung des kulturellen Erbes wurde insbesondere auf die kulturbezogene Kompetenznorm des Art. 74 Nr. 5 GG a. F. hingewiesen. Hiernach bestand bis 1994 eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung des Schutzes des deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland<sup>109</sup>, von der der Bundesgesetzgeber auch Gebrauch gemacht hat<sup>110</sup>. Überzeugend ist die Herleitung einer umfassenden Zuständigkeit des Bundes für Denkmalschutz und Denkmalpflege aus Art. 74 Nr. 5 GG a. F. allerdings nicht. Denn unter deutschem Kulturgut im Sinne dieser

---

<sup>103</sup> BVerfGE 12, S. 205 (229); explizit für den Bereich des Denkmalrechts: BVerfGE 78, S. 205 (209); vgl. auch BVerwGE 102, S. 260 (265).

<sup>104</sup> Oppermann, Kulturverwaltungsrecht, S. 249; Hammer, DÖV 1999, S. 1039.

<sup>105</sup> Nöth, Staatliche Förderung, S. 6 f.; ähnlich Hense, (Reform des Denkmalrechts, S. 86), der die Staatsaufgabe (Bundesaufgabe) „Kultur“ auf einen ungeschriebenen Verfassungskonsens stützen will.

<sup>106</sup> Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands v. 31.08.1990 (BGBl. II, S. 889).

<sup>107</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, B, Rn. 15.

<sup>108</sup> Eine Expertenkommission der Bundesministerien des Inneren und der Justiz hat bereits 1983 die Möglichkeit der Aufnahme der Staatsziele „Kulturschutz“ und „Denkmalschutz“ in das Grundgesetz untersucht und im Ergebnis befürwortet (vgl. BMI/BMJ (Hrsg.), Staatszielbestimmungen – Gesetzgebungsaufträge: Bericht der Sachverständigenkommission, Rn. 169 ff.). Zu den jüngsten Ansätzen siehe Gesetzesantrag des Landes Berlin v. 01.09.2008 (BR Drucks. 646/08).

<sup>109</sup> Mit der Novelle des GG v. 27.10.1994 wurde diese Rechtsmaterie in die Rahmengesetzgebung nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 6 GG a. F. überführt. Seit 2006 ist der Schutz des deutschen Kulturguts vor Abwanderung ins Ausland Gegenstand einer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes, Art. 73 Abs. 1 Nr. 5a GG.

<sup>110</sup> Gesetz zum Schutz Deutschen Kulturguts gegen Abwanderung v. 06.08.1955 (BGBl. I, S. 503).

Verfassungsnorm – und des sie konkretisierenden Bundesgesetzes – sind nur Kunstwerke und andere bewegliche Kulturgegenstände zu verstehen<sup>111</sup>. Dagegen steht im Mittelpunkt des Denkmalrechts der Schutz von ortsfesten Denkmälern<sup>112</sup>. Unterschiedlich ist neben dem Schutzgut auch die Schutzrichtung: das Grundgesetz und das Ausführungsgesetz sollen den Verbleib von Kulturgut in Deutschland sichern, während das Denkmalrecht in erster Linie die Erhaltung von ortsfesten, teilweise aber auch von beweglichen Denkmälern zu gewährleisten hat. Auch eine Zusammenschau der nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 a GG bestehenden Gesetzgebungskompetenz mit weiteren Kompetenzen, etwa der Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 6 GG), die auch Pflege des kulturellen Erbes von Deutschen in Osteuropa mit umfasst<sup>113</sup>, lässt keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Denkmalschutz im Inland annehmen<sup>114</sup>.

#### *1.1.2.2. Denkmalschutz als Bodenschutz*

Ein weiterer Ansatz für die Herleitung einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Denkmalrecht führt über die Zuordnung dieser Rechtsmaterie zum Bodenrecht, das nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist<sup>115</sup>. Diese Sichtweise wird jedoch zu Recht überwiegend abgelehnt<sup>116</sup>. Denn zum Bodenrecht gehören nur solche Vorschriften, die den Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand rechtlicher Ordnung haben, also die rechtliche Beziehung des Menschen zu Grund und Boden regeln<sup>117</sup>. Der Schwerpunkt des Denkmalrechts liegt demgegenüber auf der Erhaltung des kulturellen Erbes, das über schutzwürdige bauliche Anlagen hinaus auch andere kulturell bedeutende Gegenstände umfasst<sup>118</sup>. Soweit das Denkmalrecht die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden mitregelt, geschieht dies nur als Reflex des im Kern verfolgten Ziels<sup>119</sup>.

Nach zwischenzeitlich anerkannter höchstrichterlicher Rechtsprechung lässt sich zwar ein Ausschnitt aus der Materie des Denkmalschutzes, der die Ausstrahlungswirkung des Denkmalschutzes auf das Bauplanungsrecht betrifft (sog. „städtebaulicher Denkmalschutz“)<sup>120</sup> dem Bodenrecht zurechnen<sup>121</sup>. Der Rechtsprechung zum städtebaulichen Denkmalschutz liegt gleichwohl die Vorstellung von einer strikten Differenzierung von Zuständigkeiten zugrunde, der zufolge Denkmalschutz und Denkmalpflege dem Schwerpunkt nach Sache der Länder sind<sup>122</sup>.

#### *1.1.2.3. Ungeschriebene Kompetenz für Denkmalschutz*

Schließlich stellt sich die Frage, ob das Grundgesetz eine Ermächtigung zum Schutz jedenfalls von solchen Denkmälern enthält, die eine gesamtstaatliche Bedeutung haben.

---

<sup>111</sup> Bernsdorff/Kleine-Tebbe, Kulturgutschutz in Deutschland, C, Rn. 1 f.

<sup>112</sup> Hönes, Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, S. 65.

<sup>113</sup> Steiner, in: Isensee/Kirchhof, Staatsrecht IV, § 86, Rn. 18.

<sup>114</sup> Hönes, Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, S. 64 f.

<sup>115</sup> Watzke, Denkmalschutz- und Stadtplanungsrecht, S. 135; differenziert Watzke, ZfBR 1981, S. 10.

<sup>116</sup> Hönes, Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, S. 33 – 37; Herter, in: Gebeßler/Eberl, Denkmalschutz in BRD, S. 238; Körner, Denkmalschutz und Eigentumsschutz, S. 19; Strobl/Majocco/Sieche, DSchG BW, § 1, Rn. 4.

<sup>117</sup> BVerfGE 3, S. 407 (424).

<sup>118</sup> Melchinger, Eigentumsdogmatik und Denkmalschutz, S. 211.

<sup>119</sup> A. A. Battis/Schmittat, NuR 1983, S. 107.

<sup>120</sup> BVerfG, NVwZ 1987, S. 879.

<sup>121</sup> Krautzberger, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, F, Rn. 13 – 16; Schmidt-Bleibtreu/Klein/Sannwald, GG, Art. 74, Rn. 214; a. A. noch Bülow, Denkmalschutz, S. 90 f.

<sup>122</sup> BVerwGE 78, S. 23 (28).

Faktisch umfasst die kulturelle Tätigkeit des Bundes seit Jahren auch die Förderung des Wiederaufbaus von Denkmälern mit<sup>123</sup>. Eine entsprechende Ausgabenzuständigkeit des Bundes wird – in Abweichung von der Kulturhoheit und der damit einhergehenden Finanzierungszuständigkeit der Länder – auf die ungeschriebene Kompetenz im Bereich der gesamtstaatlichen Repräsentation gestützt<sup>124</sup>. Demnach soll ein Förderungsrecht des Bundes jedenfalls im Hinblick auf Denkmäler von nationaler Bedeutung bestehen, da diese auf der internationalen Ebene die Kulturlandschaft der Bundesrepublik repräsentieren<sup>125</sup>.

Diese Rechtfertigung der Fördertätigkeit des Bundes wird – trotz Anerkennung der konkreten Erfolge<sup>126</sup> – bereits im Ansatz angezweifelt<sup>127</sup>, wobei in Frage gestellt wird, dass es überhaupt eine repräsentierbare „Nationalkultur“ gibt und dass die im Einzelnen geförderten Denkmäler als Zeugnisse einer solchen Nationalkultur gewertet werden können<sup>128</sup>. Die Feststellung, dass offensichtlich eine Art öffentliche Gesamtverantwortung für die Erhaltung des kulturellen Erbes existiert<sup>129</sup>, vermag den Befund, dass diese Verantwortung von der Bundesrepublik jenseits des im Grundgesetz statuierten Kompetenzgefüges wahrgenommen wird<sup>130</sup>, nicht auszuräumen.

### **1.1.3. Fazit**

Festzuhalten bleibt, dass gegenwärtig weder Denkmalschutz und Denkmalpflege noch Kulturschutz als Staatsziele im Grundgesetz verankert sind. Ebenso fehlt in diesem Bereich eine vorrangige Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

## ***1.2. Verankerung im einfachen Bundesrecht***

Nach dem Kompetenzgefüge des Grundgesetzes fehlt dem Bund, wie dargelegt, eine Zuständigkeit zur Reglementierung von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Die Verankerung des Denkmalschutzes im Bundesrecht bedeutet daher eine – die Kulturhoheit der Länder nicht berührende – Berücksichtigung der Denkmalbelange in solchen Bundesregelungen, deren Vollzug diese Belange beeinträchtigen kann. Es geht hier also lediglich um Erlass von flankierenden Vorschriften, die dazu bestimmt sind, den Denkmalschutzaspekten im Bundesrecht ausreichend Geltung zu verschaffen.

### **1.2.1. Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht**

Diesem Zweck dient das 1980 auf Grundlage einer Empfehlung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz erlassene Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht<sup>131</sup>. Es ergänzt die raumordnungs- und planungsrelevanten Normen im Raumordnungsgesetz und verschiedenen Fachplanungsgesetzen dahingehend, dass Belange des Denkmalschutzes auch bei Planungen aufgrund dieser Gesetze zu berücksichtigen sind.

---

<sup>123</sup> Aus dem Bundesprogramm „Erhaltung von Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung“ werden Baudenkmäler, archäologische Stätten sowie historische Parks und Gärten gefördert, die herausragende kulturelle, politische, geschichtliche, architektonische, städtebauliche oder wissenschaftliche Leistungen des Gesamtstaates deutlich machen oder für die kulturelle oder historische Entwicklung der deutschen Kulturlandschaften entscheidend sind. Von 1950 bis 2008 konnten aus diesem Programm 549 Kulturdenkmäler mit 29 290 Mio. Euro erhalten und restauriert werden.

<sup>124</sup> Schmidt-Bleibtreu/Klein/Sannwald, GG, Art. 30, Rn. 42.

<sup>125</sup> Nöth, Staatliche Förderung, S. 168 f.; kritisch Hufen, BayVBl. 1985, S. 7; Jarass/Pieroth, GG, Art. 83, Rn. 7.

<sup>126</sup> Hierzu Kiesow, FS Krautzberger, S. 281 – 283.

<sup>127</sup> Vgl. Dreier/Stettner, GG, Art. 70, Rn. 59; Eberl/Martin/Petzet, Bayerisches Denkmalgesetz, Einl., Rn. 6; Hönes, Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, S. 69 f.; kritisch ferner Steiner, in: Kirchhof/Isensee, Staatsrecht IV, § 86, Rn. 15, 19.

<sup>128</sup> Hufen, BayVBl. 1985, S. 3, 37 f.; vgl. ferner Neumann, Verfassung HB, Art. 11, Rn. 5.

<sup>129</sup> Nöth, Staatliche Förderung, S. 169.

<sup>130</sup> So zu Recht: Ernst-Rainer Hönes (NuR 2000, S. 429, 432).

<sup>131</sup> BGBl. I, S. 649.

So wurden die Erfordernisse des Denkmalschutzes z. B. im Raumordnungsgesetz<sup>132</sup> und Flurbereinigungsgesetz<sup>133</sup> jeweils in den Katalog der öffentlichen Belange aufgenommen, die bei jeder Planung berücksichtigt werden müssen. Im Bundesnaturschutzgesetz wurde der Schutz von historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteilen „einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler“<sup>134</sup> zu einem der bundesrechtlichen Grundsätze im Bereich des Naturschutzes erklärt.

## 1.2.2. Städtebauliches Erhaltungsrecht

Das Bauplanungsrecht des Bundes trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere städtebauliche Maßnahmen häufig Denkmäler betreffen. Das Baugesetzbuch enthält daher Regelungen, die den Belangen des Denkmalschutzes in der Bauleitplanung Geltung verschaffen. Neben der Verankerung des Denkmalschutzes als Abwägungsbelang (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)<sup>135</sup> ist dabei insbesondere die in § 172 BauGB normierte Erhaltungssatzung zu erwähnen, die der Erhaltung historisch gewachsener – auch denkmalgeschützter – Ortsteile dient und insoweit das rechtliche Instrumentarium des Landesdenkmalrechts ergänzt<sup>136</sup>. Aus der Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bauplanungsrecht lässt sich ablesen, dass die Bewahrung des kulturellen – vor allem des baulichen – Erbes zu den Leitzielen der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung gehört<sup>137</sup>. Gleichwohl haben die Regelungen des Baugesetzbuchs, die dem Denkmalschutz in seiner spezifisch städtebaulichen Ausprägung verpflichtet sind, nicht die Erhaltung von Denkmälern aus historischen, insbesondere kunst- und architekturgeschichtlichen, Gründen zum Gegenstand<sup>138</sup>. Sie sind daher nicht als ein paralleles, mit den Denkmalschutzgesetzen der Länder konkurrierendes, Recht der Denkmalpflege zu verstehen<sup>139</sup>. Vielmehr handelt es sich um ein – von seiner Zielsetzung her – vom Denkmalrecht abzugrenzendes städtebauliches Erhaltungsrecht.

## 1.3. Verankerung im Landesrecht

### 1.3.1. Landesverfassungen

Vor dem Hintergrund des vorausgegangenen Befundes ist die Einbettung des Denkmalschutzes in das Verfassungsrecht mit Blick auf die Landesverfassungen zu verstehen, die den Denkmalschutz als Staatsaufgabe zumeist normieren.

#### 1.3.1.1. Inhalt der Verfassungsbestimmungen

Die nachkriegszeitlichen Verfassungen mehrerer westdeutscher Länder enthielten Staatszielbestimmungen, die – in der Tradition des Art. 150 Abs. 1 WRV stehend<sup>140</sup> – die Verantwortung des Staates und seiner Untergliederungen für die Erhaltung des überlieferten Denkmalbestandes zum Ausdruck brachten. So besagt Art. 18 Abs. 2 der Verfassung von Nordrhein-Westfalen<sup>141</sup>:

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

<sup>132</sup> §§ 2 Abs. 2 Nr. 13, 15 Abs. 1 ROG.

<sup>133</sup> § 37 Abs. 2 FlurbG.

<sup>134</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG.

<sup>135</sup> Kautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 1, Rn. 62.

<sup>136</sup> Krautzberger, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, F, Rn. 11, 38.

<sup>137</sup> So Krautzberger, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, F, Rn. 12.

<sup>138</sup> BVerwGE 78, S. 23 (28).

<sup>139</sup> Krautzberger, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, F, Rn. 14 – 16, 21.

<sup>140</sup> Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz.

<sup>141</sup> Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28.06.1950 (GV NW 1950, S. 127).

Teilweise beschränkten sich die nachkriegszeitlichen Verfassungstexte auf Bekenntnisse zum Kulturschutz und zur Kulturförderung, ohne Denkmalschutz und Denkmalpflege ausdrücklich zu erwähnen<sup>142</sup>; allerdings sollte dieser Bereich in der Staatsaufgabe Kultur „aufgehoben“ sein<sup>143</sup>.

Die Verfassungen der neuen Länder besitzen ausdrückliche Denkmalschutzbestimmungen. Eine Ausnahme ist die Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern, die sich auf eine allgemeine Aussage zum Schutz und zur Förderung von Kultur beschränkt.

### *1.3.1.2. Bedeutung der Verfassungsbestimmungen*

Die Bedeutung und Reichweite der Verfassungsbestimmungen, die unmittelbar oder mittelbar – im Kontext des Kulturschutzes – staatlichen Schutz von Denkmälern statuieren, werden unterschiedlich eingeschätzt.

Einigkeit dürfte zunächst insoweit bestehen, als es sich bei den landesverfassungsrechtlichen Kultur- bzw. Denkmalschutzklauseln nicht um bloße Programmsätze handelt, die Wünsche des jeweiligen Verfassungsgebers aufzeigen, ohne Gesetzgebung und Verwaltung zu verpflichten<sup>144</sup>. Im Übrigen bleibt aber fraglich, ob die einschlägigen Bestimmungen primär an den Gesetzgeber gerichtet sind, der die aufgezeigten Staatsziele in einfachen Gesetzen verarbeiten und für andere Staatsorgane vollziehbar gestalten soll<sup>145</sup>, oder vielmehr unmittelbar verpflichtende Rechtssätze enthalten<sup>146</sup>.

Der Wortlaut der Verfassung von Nordrhein-Westfalen legt die Vermutung nahe, dass durch die Staatszielbestimmung nicht allein der Gesetzgeber, sondern jedenfalls auch die Verwaltung angesprochen wird<sup>147</sup>. Mit der in Art. 18 Abs. 2 Verfassung NW verwendeten Formulierung, Denkmäler stünden unter dem Schutz des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände lässt sich die Auffassung, der Verwaltung dienen Staatszielbestimmungen grundsätzlich nur als eine Auslegungshilfe<sup>148</sup>, ohne sie unmittelbar zu binden, schwer vereinbaren. Diese Sichtweise lässt sich mit Blick auf die, ähnlich formulierte, Denkmalschutzklausel der Bayerischen Verfassung<sup>149</sup> bestätigen. Hierzu führt der Bayerische Verfassungsgerichtshof aus, bei der Staatszielbestimmung handele es sich um objektives Verfassungsrecht, an dem alle Handlungen und Unterlassungen von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu messen sind<sup>150</sup>. Damit spricht Überwiegendes zugunsten der Annahme einer alle Träger der staatlichen Gewalt erfassenden Bindungswirkung.

### **1.3.2. Denkmalschutzgesetze**

Die zentrale Quelle des Denkmalrechts in Deutschland sind die 16 Denkmalschutzgesetze der Länder, die in mehreren Phasen zwischen 1958 und 1980 (alte Bundesländer) sowie 1990 – 1994 (neue Bundesländer) erlassen worden sind.

---

<sup>142</sup> In Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. In den Verfassungen von Berlin und Hamburg fehlte eine Kulturstaatsklausel.

<sup>143</sup> Hammer, DÖV 1999, S. 1041; Hense, Reform des Denkmalrechts, S. 86, 91.

<sup>144</sup> Vgl. Melchinger, Eigentumsdogmatik und Denkmalschutz, S. 216 f. m. w. N.

<sup>145</sup> Maunz, BayVBl. 1989, S. 545; Melchinger, Eigentumsdogmatik und Denkmalschutz, S. 217 – 219.

<sup>146</sup> So im Ergebnis auch Dieter J. Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, B, Rn. 10, 16, obwohl er z. T. von „Programmsätzen“ spricht.

<sup>147</sup> Löwer/Tettinger/Mann, Verfassung NW, Art. 18, Rn. 5, 18.

<sup>148</sup> Melchinger, Eigentumsdogmatik und Denkmalschutz, S. 218.

<sup>149</sup> Art. 141 Abs. 2 BV: „Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen, herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der Geschichte möglichst ihrer früheren Bestimmung wieder zuzuführen, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes ins Ausland zu verhüten“.

<sup>150</sup> BayVerfGH, DSI 01/2007, S. 52 – 58 mit Anm. v. Wolfgang Karl Göhner, BayVerfGH, BayGVBl. 2008, S. 579.

### 1.3.2.1. Denkmalbegriff

Von zentraler Bedeutung für das Denkmalrecht ist der Denkmalbegriff, also die Festlegung der Gegenstände, auf die sich der Schutz des Gesetzes erstreckt.

#### 1.3.2.1.1. Definition

Im deutschen Recht existiert – wie *Dieter J. Martin* zutreffend ausführt<sup>151</sup> – kein einheitlicher und verbindlicher Denkmalbegriff. Vielmehr verwenden die einzelnen Denkmalgesetze unterschiedliche Oberbegriffe („Denkmal“ bzw. „Kulturdenkmal“), die in Unterbegriffe zur Bezeichnung von diversen Einzelgattungen aufgespalten werden und durch unterschiedlich formulierte Legaldefinitionen umschrieben werden. Gleichwohl lässt sich der Schutzgegenstand der Denkmalschutzgesetze in wesentlichen Punkten auf einen einheitlichen Kern zurückführen<sup>152</sup>.

Geschützt werden demnach Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht<sup>153</sup>. Teilweise wird zusätzlich gefordert, dass die geschützten Gegenstände von Menschenhand geschaffen sind<sup>154</sup> und aus vergangenen Zeiten stammen<sup>155</sup>, also jedenfalls Zeugnisse einer abgeschlossenen Epoche darstellen<sup>156</sup>.

#### 1.3.2.1.2. Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit

Die Denkmaleigenschaft – als Voraussetzung für den gesetzlichen Schutz – wird allgemein durch die beiden Merkmale „Denkmalfähigkeit“ und „Denkmalwürdigkeit“ definiert<sup>157</sup>. Die „Denkmalfähigkeit“ setzt dabei neben der bereits genannten Sacheigenschaft das Vorliegen zumindest einer der in sämtlichen Denkmalschutzgesetzen formulierten Bedeutungskategorien voraus, also die Bedeutung der Sache in historischer, künstlerischer, städtebaulicher oder sonstiger, für das jeweilige Gesetz relevanter, Sicht. Hinzu kommt die „Denkmalwürdigkeit“, worunter das öffentliche Erhaltungsinteresse zu verstehen ist, das wiederum an einen bestimmten – etwa wissenschaftlichen, volkskundlichen oder künstlerischen – Grund anknüpft. Das Spektrum der in den Denkmalschutzgesetzen der Länder genannten Bedeutungskategorien und Erhaltungsgründe ist unterschiedlich breit, wobei ein und derselbe Gesichtspunkt sowohl als Merkmal der Denkmalfähigkeit als auch im Rahmen der Denkmalwürdigkeit auftauchen kann. Entscheidend ist letztlich, dass belanglose und entbehrliche Gegenstände aus dem Schutzbereich der Denkmalschutzgesetze ausgeschlossen werden<sup>158</sup>.

### 1.3.2.2. Denkmalarten

Die meisten Denkmalschutzgesetze<sup>159</sup> unterscheiden zwischen ortsfesten und beweglichen Denkmälern sowie ferner – auf einer weiteren Differenzierungsebene – zwischen Baudenkmalern<sup>160</sup> und Bodendenkmälern. Das nordrhein-westfälische Gesetz verwendet beide Differenzierungsebenen, wobei Baudenkmäler nur ortsfest, Bodendenkmäler sowohl ortsfest

---

<sup>151</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, B, Rn. 29.

<sup>152</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, B, Rn. 30 – 31.

<sup>153</sup> In Nordrhein-Westfalen wird ein öffentliches Interesse an der Erhaltung und Nutzung verlangt (§ 2 Abs. 1 DSchG NW).

<sup>154</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 1 DSchG BY; § 2 Abs. 1 SächsDSchG.

<sup>155</sup> Art. 1 Abs. 1 DSchG BY; § 3 Abs. 1 DSchG RP, § 2 Abs. 1 SDSchG.

<sup>156</sup> A. A. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 2, Rn. 8 – 10, wobei auch hier zugestanden wird, dass die Beurteilung, ob eine Sache im öffentlichen Interesse erhaltenswert ist, eine kritische Reflexion und somit regelmäßig eine zeitliche Distanz voraussetzt.

<sup>157</sup> VGH Mannheim, Urteil v. 11.12.2002 – EzD 2.2.6.2, Nr. 36.

<sup>158</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, B, Rn. 33.

<sup>159</sup> Keine Differenzierung dieser Art besteht in Baden-Württemberg.

<sup>160</sup> Keine Unterscheidung in Hamburg, Hessen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen; in Bremen werden Baudenkmäler als „unbewegliche Denkmäler“ behandelt.

als auch beweglich sein können und schließlich auch bewegliche Denkmäler denkbar sind, bei denen es sich weder um Bau- noch um Bodendenkmäler handelt.

#### **1.3.2.2.1. Baudenkmäler**

Baudenkmäler werden als einzelne bauliche Anlagen sowie deren Teile oder Mehrheiten definiert (§ 2 Abs. 1 DSchG NW)<sup>161</sup>. Unter „baulichen Anlagen“ sind dabei – in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Landesbauordnung<sup>162</sup> – Objekte zu verstehen, die aus Baustoffen hergestellt und mit dem Boden fest verbunden sind. Teile von baulichen Anlagen sind dann als Baudenkmäler zu bewerten, wenn sie einer selbständigen Bewertung unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes zugänglich und in diesem Sinne abtrennbar sind. Dies trifft auf Gebäudefassaden grundsätzlich nicht zu<sup>163</sup>. Lediglich dann, wenn kein Zusammenhang der Fassade mit dem Gebäudeinneren besteht, kann diese gesondert ein Baudenkmal darstellen<sup>164</sup>. In Nordrhein-Westfalen werden auch Grün- und Gartendenkmäler den Baudenkmalern zugerechnet (§ 2 Abs. 2 S. 2 DSchG NW), obwohl die Definition einer baulichen Anlage auf diese Objekte regelmäßig nicht zutrifft. Hinter der gesetzlich angeordneten Fiktion, die in der Formulierung „sind ebenso zu behandeln“ zum Ausdruck kommt, verbirgt sich offenbar die Vorstellung, dass die Gestaltung von Landschaftsteilen mit der Gestaltung von Bauwerken bestimmte Parallelen aufweist<sup>165</sup>.

#### **1.3.2.2.2. Bodendenkmäler**

Im Gegensatz zu den Baudenkmalern sind Bodendenkmäler („archäologische Denkmäler“) bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden (§ 2 Abs. 5 DSchG NW)<sup>166</sup>, wobei der Boden mit den in ihm verborgenen gegenständlichen Zeugnissen im denkmalrechtlichen Sinne eine untrennbare Einheit bildet<sup>167</sup>. Die Vorstellungen darüber, welche Gegenstände als Bodendenkmäler qualifiziert werden können, gehen in den Denkmalgesetzen der Länder auseinander. Der anthropozentrische Denkmalbegriff<sup>168</sup> impliziert, dass Gegenstände, die nicht von Menschenhand geschaffen sind oder von menschlichem Leben zeugen, vom Bodendenkmalbegriff nicht erfasst sind.<sup>169</sup> In Nordrhein-Westfalen erfasst das Denkmalrecht – trotz der prinzipiellen Abgrenzung vom Naturschutz bzw. den Naturdenkmälern<sup>170</sup> – auch „paläontologische Denkmäler“, also Zeugnisse des tierischen oder pflanzlichen Lebens<sup>171</sup>, soweit sie eine Bedeutung im Sinne des Gesetzes aufweisen und ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung vorliegt<sup>172</sup>. Grundsätzlich handelt es sich bei Bodendenkmälern um Zeugnisse, die primär für schriftlose Zeiten eine der Hauptquellen der Erkenntnis darstellen. Einige Denkmalschutzgesetze enthalten daher eine Zeitgrenze, wonach ein Bodendenkmal regelmäßig aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit

---

<sup>161</sup> Ebenso: Art. 1 Abs. 2 S. 1 DSchG BY; § 2 Abs. 2 DSchG Bln; § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG Bbg; § 3 Abs. 2 DSchG Nds; § 2 Abs. 2 Nr. 1 SDSchG; § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG LSA.

<sup>162</sup> § 2 Abs. 1 BauO NW.

<sup>163</sup> OVG Münster, Urteil v. 23.02.1988 – EzD 2.1.2, Nr. 1.

<sup>164</sup> Vgl. OVG Münster, Urteil v. 26.08.2008 – 10 A 3250/07 – juris.

<sup>165</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 2, Rn. 60.

<sup>166</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 4 DSchG BY; § 2 Abs. 5 DSchG Bln; § 2 Abs. 2 Nr. 4 DSchG Bbg; § 2 Abs. 1 Nr. 4 DSchG BR; § 2 Nr. 4 DSchG HH; § 19 DSchG HE; § 2 Abs. 5 DSchG MV; § 3 Abs. 4 DSchG Nds; § 2 Abs. 4 SDSchG; § 2 Abs. 5 Buchst. g SächsDSchG; § 2 Abs. 2 Nr. 3 DSchG LSA; § 1 Abs. 2 S. 3 DSchG SH; § 2 Abs. 7 DSchG TH.

<sup>167</sup> OVG Münster, NVwZ-RR 1993, S. 129.

<sup>168</sup> Vgl. Bielfeldt, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, I, Rn. 55.

<sup>169</sup> So z. B. in Bayern, Hessen und Niedersachsen.

<sup>170</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, B, Rn. 31.

<sup>171</sup> Vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 2, Rn. 6.

<sup>172</sup> Hönes, VR 2005, S. 300.

stammen muss<sup>173</sup>. Die meisten Denkmalschutzgesetze sehen jedoch vor, dass auch Objekte der jüngsten Vergangenheit als Bodendenkmäler erfasst werden können<sup>174</sup>.

### 1.3.2.2.3. Bewegliche Denkmäler

Schließlich erfassen die meisten Denkmalschutzgesetze bewegliche Denkmäler als eine Denkmalart, die – im Rahmen der Differenzierung des Oberbegriffs „Denkmal“ – den ortsfesten Denkmälern gegenübersteht<sup>175</sup>. Gemeint sind bewegliche Sachen, Sammlungen oder sonstige Mehrheiten beweglicher Sachen, die einen vergleichbaren Dokumentationswert wie ortsfeste Denkmäler aufweisen<sup>176</sup>, ohne dass es sich hierbei um die Ausstattung eines Baudenkmals handelt<sup>177</sup>. Teilweise gelten für den Schutz von beweglichen Denkmälern Besonderheiten. So bestimmt § 3 Abs. 1 S. 1 DSchG NW, dass bewegliche Denkmäler nur dann in die Denkmalliste einzutragen sind, wenn dies wegen ihrer besonderen, also über das für alle Denkmäler erforderliche Maß hinausgehenden, Bedeutung angebracht erscheint. Zusätzlich folgt aus § 3 Abs. 1 S. 2 DSchG NW, dass eine Eintragung unterbleiben kann, wenn bewegliche Denkmäler von einer öffentlichen Einrichtung, also beispielsweise einem Museum, betreut werden. Durch diese auf eine Vermeidung der „Eintragungsflut“ gerichteten<sup>178</sup> Vorschriften ist der gesetzliche Schutz von beweglichen Denkmälern auf den ersten Blick nicht eingeschränkt. Vielmehr gelten die im Denkmalschutzgesetz statuierten Ge- und Verbote grundsätzlich für diese Denkmalart grundsätzlich unabhängig davon, ob die Denkmäler eingetragen sind. Gleichwohl hat die fehlende Eintragung zur Folge, dass im Hinblick auf Erhaltung, Pflege und den Aufbewahrungsort der beweglichen Denkmäler eine Überwachung durch Denkmalbehörden nicht erfolgt. Im Ergebnis lässt sich daher ein reduzierter Schutz dieser Art von Denkmälern feststellen.

### 1.3.2.3. Aufgaben

Zweck der Denkmalschutzgesetze ist es, den Schutz und die Erhaltung, die Pflege und wissenschaftliche Erforschung und darüber hinaus auch, wie beispielsweise im Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ausdrücklich erwähnt, die Nutzung von Denkmälern zu gewährleisten. Gemeinhin werden alle Tätigkeiten, die auf die Erhaltung von Denkmälern gerichtet sind, mit dem Begriffspaar „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ umschrieben<sup>179</sup>. Dabei bedeutet der Denkmalschutz die Fürsorge des Staates zum Zwecke der Erhaltung des gegenständlichen Kulturerbes durch hoheitliche Gebote und Verbote, gerichtet an Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Denkmälern<sup>180</sup>. Demgegenüber umfasst die Denkmalpflege alle Handlungen nicht hoheitlicher Art, welche die Erhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung von Denkmälern bezwecken, also die unmittelbar verbessernden und erhaltenden, aber auch die vorsorgenden und die beratenden Tätigkeiten<sup>181</sup>. Soweit also die jeweiligen Landesverfassungen Denkmalschutz und Denkmalpflege als Staatsziele definieren, sind die Denkmalschutzgesetze als Ausführungsvorschriften zu verstehen, die den Verfassungsauftrag konkretisieren<sup>182</sup>.

---

<sup>173</sup> Art. 1 Abs. 4 DSchG BY.

<sup>174</sup> So z. B. in Nordrhein-Westfalen die untertägigen Überreste des Westwalls aus den 1930er – 1940er Jahren.

<sup>175</sup> Keine gesonderte Normierung in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein.

<sup>176</sup> Z. B. die Entomologischen Sammlungen Krefeld; hierzu Kieser, DiR 2008, S. 185 f.

<sup>177</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 2, Rn. 83.

<sup>178</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 3, Rn. 9.

<sup>179</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, A, Rn. 1.

<sup>180</sup> Hammer, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, A, Rn. 9.

<sup>181</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, A, Rn. 2.

<sup>182</sup> Löwer/Tettinger/Mann, Verfassung NW, Art. 18, Rn. 15.

## ***1.4. Denkmalschutz und Denkmalpflege als Gemeinwohlbelang***

Die Verankerung von Denkmalschutz und Denkmalpflege in der deutschen Rechtsordnung ist ein Indiz für den Stellenwert, den der Gesetzgeber diesen Aufgaben eingeräumt hat. Vor allem die Aufnahme in die Landesverfassungen macht deutlich, dass es sich um einen öffentlichen, im allgemeinen Interesse liegenden Belang handelt<sup>183</sup>. Allerdings lässt die Einordnung als öffentliches Anliegen die Frage danach, welchen Rang der Schutzzweck „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ im Verhältnis zu den anderen schutzwürdigen Belangen einnimmt und inwieweit ihm im Falle einer Interessenkollision Vorrang gebührt, letztlich unbeantwortet.

### **1.4.1. Inhalt des Gemeinwohlbelangs**

Die Wertigkeit des Gemeinwohlbelangs „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ hängt – wie seine Legitimation überhaupt – maßgeblich mit seinem Inhalt zusammen, also mit der Frage, was in wessen Interesse geschützt wird<sup>184</sup>.

#### *1.4.1.1. Erhaltung von Denkmälern und Ensembles*

Das Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege liegt in der wissenschaftlichen Erforschung und – mit administrativen und fachlichen Mitteln sicherzustellenden – Erhaltung von Denkmälern in ihren unterschiedlichen Ausprägungen (Baudenkmäler und Bodendenkmäler; Einzeldenkmäler und Ensembles usw.).

Aus der Sicht der Denkmalpflege hat bereits *Hans Lutsch* einprägsam formuliert, ihr Anliegen sei es, „den reichen und schönen Schatz alter Denkmäler durch sorgsame Pflege der Nachwelt zu erhalten, zum frohen Genießen, zur geschichtlichen Belehrung und zur Nacheiferung“<sup>185</sup>. Die soziale Bedeutung des Schutzguts „Denkmal“ resultiert hiernach einerseits aus dem Wert des ästhetischen Empfindens sowie andererseits aus dem wissenschaftlichen Wert von Denkmälern als Geschichtsurkunden.

Bezogen auf die Ausgangsfrage bedeutet diese Sichtweise, dass Denkmäler deshalb Schutz und Pflege des Staates genießen, weil sie einen kulturhistorischen Dokumentationswert haben, der künftigen Generationen überliefert werden soll<sup>186</sup>. Bei dem Gemeinwohlbelang „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ geht es mithin – im Gegensatz zu anderen Gemeinwohlbelangen – um die Erhaltung von Gegenständen, die für den Einzelnen und die Allgemeinheit keine materielle Existenzgrundlage darstellen<sup>187</sup>.

#### *1.4.1.2. Bewahrung des kulturellen Erbes*

Eine andere Bewertung des Schutzzwecks „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ ergibt sich aber dann, wenn man bei der Definition der Zielsetzung nicht auf einzelne erhaltenswerte Denkmäler bzw. Ensembles abstellt, sondern auf den Denkmalbestand im Ganzen, also das „kulturelle Erbe“<sup>188</sup>. Der Unterschied ist nicht allein begrifflicher Art; vielmehr geht die abweichende Benennung des Schutzguts offenbar mit einer anderen Sichtweise einher, die Gesamtheit der Denkmäler als eine Ressource auffasst.

So zieht beispielsweise *Hartmut Dieterich* eine Parallele zwischen den natürlichen Ressourcen und dem Denkmalbestand, indem er argumentiert, die besondere Bedeutung des Gemeinwohlbelangs „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ ergebe sich aus der Tatsache, dass Denkmäler – vergleichbar mit der Ressource „Grund und Boden“ – einmalig und

---

<sup>183</sup> Hammer, DÖV 1999, S. 1037; Melchinger, Eigentumsdogmatik und Denkmalschutz, S. 222.

<sup>184</sup> Vgl. Melchinger, Eigentumsdogmatik und Denkmalschutz, S. 210.

<sup>185</sup> Lutsch, Unterhaltung von Baudenkmälern, S. 6.

<sup>186</sup> Vgl. Müller, Denkmalschutz und Eigentum, S. 87.

<sup>187</sup> Lülsdorf, Eigentumsrelevante Maßnahmen, S.55.

<sup>188</sup> Vgl. Hönes, NuR 2009, S. 19, 22 f.

unvermehrbar sind<sup>189</sup>. Der hiergegen von *Wilfried Lülsdorf* erhobene Einwand, Denkmäler besäßen nicht die gleiche soziale Bedeutung wie Grund und Boden, da es sich lediglich um Geschichtsdokumente handele<sup>190</sup>, verkennt bereits im Ansatz, dass bei dem Vergleich gerade nicht einzelne Denkmäler einer natürlichen Ressource gegenübergestellt wurden, sondern deren Gesamtheit.

Demgegenüber führt *Wolfgang Eberl* zutreffend aus, die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege erschöpfe sich nicht in der Erhaltung von einzelnen Denkmälern in ihrer Eigenschaft als Geschichtsurkunden, es gehe vielmehr um die „Lebendigerhaltung des historischen Erbes“<sup>191</sup>. Diesem Verständnis von Denkmalschutz und Denkmalpflege liege die Erkenntnis zugrunde, dass die kulturelle Identität einer jeden Gemeinschaft wesentlich von der gemeinsamen Vergangenheit mitbestimmt wird, die sich insbesondere in den Zeugnissen der Baukultur und der bildenden Kunst manifestiert<sup>192</sup>.

Die Vorstellung von Denkmälern als Ressource findet eine Stütze in der Systematik der Bayerischen Verfassung, die den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und den Schutz der kulturellen Überlieferung in einer Bestimmung zusammenfasst<sup>193</sup>. Dementsprechend geht auch der *Bayerische Verfassungsgerichtshof* davon aus<sup>194</sup>, dass neben den natürlichen auch die kulturhistorischen Ressourcen ein unverzichtbarer Bestandteil der Lebensqualität sind; sie bilden – so der Gerichtshof unter Bezugnahme auf *Jörg Haspel*<sup>195</sup> – ein notwendiges Korrektiv zur Dynamik der zivilisatorischen Prozesse.

Die Aussagen des Verfassungsgerichtshofs – in erster Linie auf die Rechtslage in Bayern bezogen – sind uneingeschränkt verallgemeinerungsfähig. Handelt es sich bei dem kulturellen Erbe um eine Ressource, aus der sich das „kulturelle Gedächtnis“ und damit die „kulturelle Identität“<sup>196</sup> speisen, so fällt es schwer, die Notwendigkeit einer solchen Identität allein für Bayern anzuerkennen. Vielmehr stellt es, nicht anders als die natürlichen Ressourcen, eine Lebensgrundlage für die Allgemeinheit dar.

## 1.4.2. Gewicht als Gemeinwohlbelang

Tatsächlich kann aber auch das Verständnis der sozialen Funktion von Denkmalschutz und Denkmalpflege als Sicherung von kulturellen Lebensgrundlagen nur bedingt zur Beantwortung der Frage beitragen, wann dieser Gemeinwohlbelang anderen bedeutenden Belangen vorgezogen und wann er zugunsten widerstreitender Interessen zurückgestellt werden muss.

### 1.4.2.1. Hocharrangigkeit von Denkmalschutz und Denkmalpflege

Aus der verfassungsrechtlichen Verankerung von Denkmalschutz und Denkmalpflege lässt sich eine „positive Aussage“ zum Stellenwert dieser Aufgabe unschwer ableiten<sup>197</sup>. Jedenfalls für die Länder, deren Verfassungen über Denkmal- oder Kulturschutzklauseln verfügen, ist eine hohe Bedeutung von Denkmalschutz und Denkmalpflege anzunehmen<sup>198</sup>. Geht man davon aus, dass es sich bei diesen Aufgaben der Sache nach um den Schutz der kulturellen Lebensgrundlagen geht, dürfte diese Bedeutungszuweisung Allgemeingültigkeit beanspruchen.

---

<sup>189</sup> Dieterich, in: Gebeßler/Eberl, Denkmalschutz in BRD, S. 402 f.

<sup>190</sup> Lülsdorf, Eigentumsrelevante Maßnahmen, S.55; im Ergebnis ähnlich auch Andreas Lubberger, Eigentumsdogmatik, S. 291.

<sup>191</sup> Eberl, in: Eberl/Martin/Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Einl., Rn. 1.

<sup>192</sup> Eberl, a.a.O., vgl. ferner Steiner, in: Kirchhof/Isensee, Staatsrecht IV, § 86, Rn. 25.

<sup>193</sup> Art. 3 Abs. 2 BV: „Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung“.

<sup>194</sup> BayVerfGH, BayGVBl. 2008, S. 579.

<sup>195</sup> Haspel, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, A, Rn. 58.

<sup>196</sup> Steiner, in: Kirchhof/Isensee, Staatsrecht IV, § 86, Rn. 25.

<sup>197</sup> Melchinger, Eigentumsdogmatik und Denkmalschutz, S. 221 f.

<sup>198</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, B, Rn. 10

Das *Bundesverfassungsgericht* hat in seiner Entscheidung zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz eine Feststellung zum Stellenwert von Denkmalschutz und Denkmalpflege getroffen, wonach die Denkmalpflege eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Wert sei und der Denkmalschutz ein legitimes gesetzgeberisches Anliegen<sup>199</sup>. Diese viel beachtete Aussage lässt allerdings einen Interpretationsspielraum zu. Uneinigkeit besteht bereits im Hinblick darauf, ob die vom Gericht vorgenommene Bewertung nur der Rechtslage in Rheinland-Pfalz, wo Denkmalschutz und Denkmalpflege ja landesverfassungsrechtlich legitimiert sind, gegolten hat<sup>200</sup> oder grundsätzliche Bedeutung beanspruchen kann<sup>201</sup>. Jedenfalls betraf die Feststellung des Gerichts – von der Streitfrage ausgehend – das Verhältnis zwischen den Denkmalbelangen und den widerstreitenden legitimen Interessen des Eigentümers<sup>202</sup> und nicht generell die Bedeutung von Denkmalschutz und Denkmalpflege<sup>203</sup>.

#### 1.4.2.2. Vorrangigkeit von Denkmalschutz und Denkmalpflege

Fraglich bleibt daher, ob sich die von den Staatszielbestimmungen der Länderverfassungen indizierte und von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigte normative Gewichtigkeit der Gemeinwohlaufgabe „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ dahin konkretisiert werden kann, dass Denkmalbelangen im Falle einer Kollision mit anderen Belangen des Gemeinwohls Vorrang eingeräumt werden muss.

Zu dieser Annahme gelangt man, wenn man – *Dieter J. Martin* folgend – annimmt, dass die landesverfassungsrechtlichen Bekenntnisse zum Denkmalschutz den Rang von Denkmalschutz und Denkmalpflege im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen anheben<sup>204</sup>. Da es sich bei den entgegenstehenden Rechtsgütern ebenfalls um bedeutende Gemeinwohlaufgaben handelt – unbedeutende Aufgaben erfordert das Gemeinwohl nicht – kann das „Anheben“ nur eine grundsätzliche Vorrangigkeit bedeuten. In diesem Sinne lässt sich auch die Rechtsprechung des *VG Regensburg* verstehen, das – unter Berufung auf die Aussage des Bundesverfassungsgerichts zum Stellenwert von Denkmalschutz und Denkmalpflege – feststellt, bei der zu treffenden Ermessensentscheidung käme den Denkmalbelangen eine überwiegende Bedeutung zu<sup>205</sup>.

Demgegenüber bezweifelt etwa *Ansgar Hense*<sup>206</sup>, dass die Verankerung von Denkmalschutz und Denkmalpflege in den Landesverfassungen zu einem abwägungsresistenten Vorrang des Gemeinwohlbelangs „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ führen kann. Die staatliche Schutzverpflichtung lasse sich vielmehr lediglich dahin verstehen, dass den Denkmalbelangen Gleichwertigkeit mit widerstreitenden Belangen zukommt<sup>207</sup>. Dies bedeutet, dass bei Abwägungsprozessen auch Entscheidungen zu Lasten von Denkmalschutz und Denkmalpflege möglich sind<sup>208</sup>. Zum gleichen Ergebnis gelangt *Felix Hammer*<sup>209</sup>, der im Bereich des verfassungsrechtlichen Denkmalschutzes zwischen schlichten „Staatszielen“ und kategorisch gefassten „Staatspflichten“ differenziert. Danach ergibt sich selbst bei einer Gemeinwohlaufgabe, die als Staatspflicht formuliert ist, kein genereller Vorrang des geschützten Rechtsguts gegenüber anderen Rechtsgütern. Vielmehr müssen auch

---

<sup>199</sup> BVerfGE 100, S. 226 (242).

<sup>200</sup> So offenbar Hense, Reform des Denkmalrechts, S. 93, Fn. 60.

<sup>201</sup> In diesem Sinne VGH München, Urteil v. 27.09.2007 – 1 B 00.2474 – juris; ferner VG Regensburg, Urteil v. 05.03.2002 – EzD 1.1, Nr. 9.

<sup>202</sup> Siehe unten, Abschnitt 2.3.4.

<sup>203</sup> Vgl. Battis, NuR 2000, S. 422.

<sup>204</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, B, Rn. 10; kritisch Degenhart (Staatsrecht I, Rn. 589), der ausführt, die rechtliche Bedeutung von Staatszielen in den Landesverfassungen sei „nicht allzu hoch zu veranschlagen“.

<sup>205</sup> VG Regensburg, Urteil v. 05.03.2002 – EzD 1.1, Nr. 9.

<sup>206</sup> Hense, Reform des Denkmalrechts, S. 93 f.

<sup>207</sup> Vgl. Lubberger, Eigentumsdogmatik, S. 291.

<sup>208</sup> Vgl. BayVerfGH, Beschluss v. 27.09.1985 – EzD 1.2, Nr. 1.

<sup>209</sup> Hammer, DÖV 1999, S. 1041 – 1042.

in diesem Fall konkurrierende Verfassungsnormen, die Interessen schützen oder fördern, ebenso respektiert werden wie die Verpflichtung des Staates zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern<sup>210</sup>. Erst Recht trifft dieser Befund auf einen Gemeinwohlbelang, der lediglich als Staatsziel in der Verfassung verankert ist.

#### *1.4.2.3. Fazit*

Resümierend bleibt daher festzuhalten, dass dem kulturellen Erbe – auch dann, wenn man es als ein mit den natürlichen Ressourcen in seiner Wertigkeit vergleichbares Gut ansieht – im deutschen Recht kein absoluter Schutzstatus im Sinne einer Unantastbarkeit garantiert wird. Die allgemein anerkannte, auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive gebotene Bedeutung des Gemeinwohlbelangs „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ verleiht ihm letztlich keinen zwangsläufigen Vorrang gegenüber anderen legitimen Interessen. Vielmehr kann eine Abwägung mit konkurrierenden Rechtsgütern letztlich auch in einer Entscheidung zulasten der Denkmalbelange münden.

### **1.4.3. Anspruch auf Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Im Zusammenhang mit dem Inhalt und dem Stellenwert des Gemeinwohlbelangs „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ stellt sich die Frage, ob der Einzelne berechtigt ist, konkrete staatliche Maßnahmen zu Gunsten des Denkmalschutzes durchzusetzen.

Geht man davon aus, dass – so die bisher vorherrschende Auffassung<sup>211</sup> – Denkmalschutz seitens der zuständigen Behörden nur im öffentlichen, nicht dagegen im privaten Interesse ausgeübt wird, fehlt dem Einzelnen ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Vorschriften des Denkmalschutzes. Nimmt man demgegenüber an, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege auch im Interesse des Denkmaleigentümers betrieben werden, liegt es nahe, jedenfalls diesem eine subjektiv-öffentliche Teilhabe- bzw. Abwehrposition einzuräumen<sup>212</sup>. Unabhängig davon kann die Frage aufgeworfen werden, ob auch unbeteiligten Dritten ein Anspruch auf Beachtung von Denkmalbelangen zugestanden werden kann.

#### *1.4.3.1. Anspruch auf Unterschutzstellung*

Eine Ausprägung der individuellen Forderung nach staatlichem Denkmalschutz ist der Anspruch auf die Unterschutzstellung einer Sache, die aus der Sicht des Eigentümers Denkmaleigenschaft aufweist. Zwar kann der Eigentümer ein Unterschutzstellungsverfahren initiieren (§ 3 Abs. 2 S. 2 DSchG NW)<sup>213</sup>; ein Anspruch auf Unterschutzstellung steht ihm aber nach herrschender Auffassung nicht zu, da die Unterschutzstellung ausschließlich im öffentlichen Interesse liegt<sup>214</sup>. Diese Position wird jedoch zunehmend in Frage gestellt<sup>215</sup>. Unstrittig ist bei einem Denkmaleigentümer die Individualbetroffenheit insoweit gegeben, als ihn die Unterschutzstellung – aufgrund der mit dieser verbundenen Einschränkungen seiner Dispositionsbefugnis – belastet. Indes hat die Unterschutzstellung eines Denkmals für dessen Eigentümer nicht nur eine belastende, sondern auch eine begünstigende Wirkung, da er sonst weder an der öffentlichen Förderung partizipieren, noch seine Investitionen steuerlich geltend

---

<sup>210</sup> Hammer, DÖV 1999, S. 1041, 1044.

<sup>211</sup> BVerwG, Urteil v. 18.12.1991 – EzD 7.9, Nr. 6 mit ablehnender Anm. v. Wolfgang Eberl; OVG Münster, Beschluss v. 20.02.2008 – 7 A 966/07 – juris; Eberl/Martin/Petzet, Bayerisches Denkmalgesetz, Einl., Rn. 4; Strobl/Majocco/Sieche, DSchG BW, § 1 Rn. 1.

<sup>212</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, G, Rn. 133 ff., 135 ff.; Viehbrock, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, E, Rn. 120 f.; Schulte, NWVBl. 2008, S. 7.

<sup>213</sup> Vgl. § 18 Abs. 2 S. 3 DSchG LSA; § 6 Abs. 3 DSchG SH.

<sup>214</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 3, Rn. 105; BVerwG, Urteil v. 18.12.1991 – EzD 7.9, Nr.6 mit kritischer Anm. v. Wolfgang Eberl; OVG Münster, Urteil v. 17.02.1995 – Stich/Burhenne, Nr. 761, S. 153 – 157.

<sup>215</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, G, Rn.133 ff.

machen kann<sup>216</sup>. Jedenfalls im Hinblick auf die steuerlichen Vorteile besteht ein durchsetzbarer Rechtsanspruch. Konsequenterweise wäre es daher, auch die vorgelagerte Frage der Denkmaleigenschaft einer gerichtlichen Nachprüfung zu unterwerfen<sup>217</sup>.

#### 1.4.3.2. Anspruch auf Abwehr von Beeinträchtigungen

Daneben stellt sich die Frage, ob der Anspruch des Denkmaleigentümers auf Denkmalschutz in Form eines Abwehrenspruchs anzuerkennen ist. Konkret geht es darum, ob der Denkmaleigentümer ein Einschreiten der Denkmalbehörden erzwingen kann, um Beeinträchtigungen in der Umgebung des Denkmals zu verhindern. In der Vergangenheit wurde auch diese Frage – mit dem Hinweis auf den Charakter des Denkmalschutzes als eine ausschließlich öffentliche Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit – mehrheitlich verneint<sup>218</sup>.

Demgegenüber hat der *Bayerische Verwaltungsgerichtshof* die Auffassung vertreten, dass dem Denkmaleigentümer jedenfalls dann ein Abwehrenspruch einzuräumen ist, wenn durch die heranrückende Bebauung oder sonstige bauliche Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals dessen Wirkung und Wertigkeit beeinträchtigt werden<sup>219</sup>. In die gleiche Richtung wies auch die neuere Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts*<sup>220</sup>, wenngleich dies in der obergerichtlichen Rechtsprechung zunächst keine Akzeptanz fand<sup>221</sup>. Eine Wende in dieser Frage dürfte die jüngste Entscheidung des *Bundesverwaltungsgerichts*<sup>222</sup> herbeigeführt haben. Zwar meinte das Gericht, seiner früheren Auffassung folgend, dass die Unterschutzstellung eines Denkmals allein im öffentlichen Interesse liege. Der Gesetzgeber handele aber widersprüchlich, wenn er einerseits das Denkmal unter Schutz stelle und den Eigentümer zu dessen Erhaltung verpflichte, andererseits aber erhebliche Beeinträchtigungen des Denkmals durch Vorhaben in dessen Umgebung zuließe.

#### 1.4.3.3. Allgemeiner Anspruch auf Denkmalschutz

Schließlich ist der Frage nachzugehen, ob Normen des Denkmalrechts Außenstehenden subjektiv-öffentliche Rechte verleihen. Auf der Grundlage der herrschenden Auffassung, die einen Anspruch auf Denkmalschutz generell ausschließt, muss diese Frage erst recht verneint werden. Anders im Falle des durch fehlenden Denkmalschutz individuell betroffenen Denkmaleigentümers wird die traditionelle Auffassung, soweit ersichtlich, nicht hinterfragt<sup>223</sup>. Vielmehr besteht Einigkeit darüber, dass ein derartiges Recht auch aus den verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmungen nicht abgeleitet werden kann<sup>224</sup>.

Selbstverständlich ist diese Feststellung allerdings nicht. Unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung scheint die Annahme eines allgemeinen Rechts auf Denkmalschutz immerhin ernsthaft diskutiert worden zu sein. So vertrat etwa *Karl Asal*<sup>225</sup> die Auffassung, Art. 150 Abs. 1 WRV enthalte das Grundrecht, „vom Staate zu verlangen, dass er Denkmalschutzmaßnahmen ergreift“, verbunden mit einer Grundpflicht zur Duldung von

---

<sup>216</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, G, Rn. 134; a. A. BVerwG Urteil v. 18.12.1991 – EzD 7.9, Nr. 6, ferner Schönstein, in: Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 3 Rn. 105, 107, wobei immerhin ein Anspruch des Eigentümers auf Durchführung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens eingeräumt wird, mit der Konsequenz, dass er die Ablehnung seines Unterschutzstellungsantrags gerichtlich überprüfen lassen kann (ähnlich OVG Münster, NVwZ-RR 1989, S. 66).

<sup>217</sup> A. A. OVG Münster, Beschluss v. 20.02.2008 – 7 A 966/07 – juris.

<sup>218</sup> Vgl. OVG Brandenburg, Beschluss v. 13.09.1996 – EzD, 2.2.6.4, Nr. 7.

<sup>219</sup> VGH München, Beschluss v. 27.03.1992 – 26 CS 91.3589 – n. v.; VGH München, Urteil v. 13.9.2005 – 26 N 04.2054 – juris.

<sup>220</sup> BVerfG, BauR 2007, S. 1212; hierzu: Schulte, NWVBl. 2008, S. 6 f.

<sup>221</sup> Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 10.07.2008 – 12 ME 389/07 – juris.

<sup>222</sup> BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 – 4 C 3.08 – n. v.

<sup>223</sup> Vgl. BayVerfGH, BayGVBl. 2008, S. 579.

<sup>224</sup> Graf Vitzthum, VBIBW 1991, S. 405 f.; Hense, Reform des Denkmalrechts, S. 92; Löwer/Tettinger/Mann, Verfassung NW, Art. 18, Rn. 5.

<sup>225</sup> Asal, Denkmalschutzbestimmungen, S. 327.

solchen Maßnahmen<sup>226</sup>. Wenn die in den Länderverfassungen verankerten Denkmal- und Kulturschutzbestimmungen ihrem Wortlaut und ihrer Intention nach in der Tradition des Art. 150 Abs. 1 WRV stehen, so ist die Frage, ob ihnen ein subjektiv-öffentliches Recht auf Denkmalschutz entnommen werden kann, nach wie vor legitim. Dies gilt erst recht, wenn man ihnen ein gegenüber Art. 150 Abs. 1 WRV höheres Maß an rechtlichem Gehalt zubilligt<sup>227</sup>.

## 2. Eigentumsgarantie und Eigentumsschutz

Bevor das eingangs angesprochene Spannungsverhältnis zwischen dem Denkmalschutz und der Eigentumsfreiheit im Einzelnen untersucht werden kann, muss auf den Inhalt und die Reichweite der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie eingegangen werden. Notwendig erscheint die Klärung des durch Art. 14 GG vermittelten Schutzes zum einen schon deshalb, weil die Entwicklung der Eigentumsdogmatik in der Vergangenheit stets ein besonders hohes Diskussionspotential aufwies und auch immer noch aufweist. Zum anderen gilt es, die Struktur der Eigentumsgarantie deshalb vorab zu beleuchten, weil in der Rechtspraxis – so auch beim Vollzug der Denkmalschutzgesetze – mit den einzelnen Elementen der Eigentumsgarantie, vor allem mit den Begriffen „Enteignung“ und „Entschädigung“, teilweise wahllos operiert wird.

### 2.1. Schutzgut und Funktion der Eigentumsgarantie

Die in Art. 14 GG verankerte Eigentumsfreiheit weist eine entscheidende Besonderheit auf. Anders als die Schutzgüter anderer Normen des Grundrechtsteils ist das Eigentum ein Gebilde der Rechtsordnung<sup>228</sup>. Es handelt sich also um ein normgeprägtes Grundrecht, was erhebliche Interpretations- und Rechtsanwendungsprobleme nach sich zieht.

#### 2.1.1. Eigentumsbegriff

Der Eigentumsbegriff wird im Grundgesetz – wie auch zuvor in der Weimarer Reichsverfassung – nicht definiert. In der Weimarer Zeit wurde der in Art. 153 WRV verankerte Eigentumsbegriff noch mit dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff gleichgesetzt<sup>229</sup> oder jedenfalls aus dem Eigentumsbegriff des § 903 BGB abgeleitet. Demgegenüber stellte das *Bundesverfassungsgericht* klar<sup>230</sup>, dass der Begriff des von der Verfassung gewährleisteten Eigentums nicht aus Normen des einfachen Rechts abgeleitet werden kann, sondern aus der Verfassung selbst gewonnen werden muss. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Rechtsposition dem Eigentumsbegriff des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG unterfällt, müsse daher auf den Zweck und die Funktion der Eigentumsgarantie im Gesamtgefüge der Verfassung zurückgegriffen werden<sup>231</sup>.

Maßgeblich für die Bestimmung des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs ist damit die Aufgabe der Eigentumsgarantie, die das *Bundesverfassungsgericht* als eine Ausprägung der persönlichen Freiheit im vermögensrechtlichen Bereich sieht<sup>232</sup>. Sinn und Zweck des Art. 14 GG sei es, dem Grundrechtsträger durch Zubilligung und Sicherung von Herrschafts-, Nutzungs- und Verfügungsrechten einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu gewährleisten und ihm damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen<sup>233</sup>.

<sup>226</sup> A. A. Hensel, AöR 1928, S. 325 f.; Nipperdey/*Schmidt*, Reichsverfassung, Art. 150, Anm. II 2.

<sup>227</sup> Melchinger, Eigentumsdogmatik und Denkmalschutz, S. 219.

<sup>228</sup> Vgl. Schwerdtfeger, Eigentumsgarantie, S. 13.

<sup>229</sup> Nipperdey/*Schelcher*, Reichsverfassung, Art. 153, A 1.

<sup>230</sup> BVerfGE S. 36, 281 (290); BVerfGE 58, S. 301 (335).

<sup>231</sup> So bereits BVerfGE 31, S. 229 (239).

<sup>232</sup> BVerfGE 24, S. 367 (389).

<sup>233</sup> BVerfGE 31, S. 229 (239); BVerfGE 53, S. 257 (290).

Die Auslegung des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs nach Sinn und Zweck der Eigentumsgarantie führt dazu, dass das Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG weit zu verstehen ist und alle vermögenswerten Rechtspositionen umfasst, die nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts einem Rechtsträger zugeordnet werden, auf Eigenleistung beruhen und als materielle Grundlage persönlicher Freiheit dienen<sup>234</sup>. Dies betrifft zunächst unstrittig die privatrechtlichen Positionen. Bereits unter der Geltung des Art. 153 WRV wurde das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum nicht nur, wie herkömmlich, auf das Sach-, insbesondere das Grundeigentum beschränkt, sondern – unter Einbeziehung sonstiger vermögenswerter Rechte – erheblich weiter gefasst<sup>235</sup>. Die Tendenz zur Ausweitung des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs setzte sich unter der Geltung des Art. 14 GG zunächst in der Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs*<sup>236</sup>, später auch in der Judikatur des *Bundesverfassungsgerichts*<sup>237</sup> fort. Neben vermögenswerten Rechten des Privatrechts wie etwa den vermögenswerten Gesellschaftsrechten, den Urheberrechten<sup>238</sup> und dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb<sup>239</sup> werden auch öffentlich-rechtliche Positionen, jedenfalls soweit sie dem Berechtigten ausschließlich und zur eigenverantwortlichen Nutzung zugeordnet sind<sup>240</sup>, als eigentumsfähige Rechtspositionen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG anerkannt<sup>241</sup>.

### 2.1.2. Funktion der Eigentumsgarantie

Die Eigentumsgarantie wurde bereits in der Weimarer Zeit als ein Grundpfeiler der bürgerlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung betrachtet, mit der Konsequenz, dass mit Art. 153 WRV das Eigentum als Institut eine verfassungsmäßige Sicherung erhielt<sup>242</sup>. Die im Grundgesetz verankerte Eigentumsfreiheit wurde im Sinne eines elementaren, unter den gegebenen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen unentbehrlichen Grundrechts verstanden und das Bekenntnis zum Eigentum als eine Wertentscheidung von besonderer Bedeutung für den sozialen Rechtsstaat<sup>243</sup>. Nach herrschendem Verständnis beinhaltet die grundgesetzliche Eigentumsgarantie zwei Ausprägungen: Einerseits wird das Eigentum als Rechtsinstitut gewährleistet, andererseits als individuelles Abwehrrecht<sup>244</sup>.

Die objektiv-rechtliche Institutsgarantie sichert einen Grundbestand an Normen, die zum elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören. Zwar sind Inhalt und Funktion der Eigentumsgarantie der Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fähig und bedürftig. Dem Gesetzgeber ist jedoch durch die Institutsgarantie verwehrt, der Privatrechtsordnung solche Bereiche zu entziehen, die zum elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören<sup>245</sup>.

Die subjektiv-rechtliche Bestandsgarantie gewährleistet das Eigentum in seiner konkreten Gestalt in der Hand des einzelnen Eigentümers, dem es als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem Interesse „von Nutzen“ sein soll und dem grundsätzlich die Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand zusteht<sup>246</sup>. Die

<sup>234</sup> BVerfGE 53, S. 257 (289 ff.); BVerfGE 97, S. 350 (371).

<sup>235</sup> Anschütz, WRV, Art. 153, Anm. 2; RGZ 109, 310 (319); 111 (224 f.); a. A. Nipperdey/Schelcher, Reichsverfassung, Art. 153, A 1.

<sup>236</sup> Vgl. BGH 6, S. 270 (278).

<sup>237</sup> Vgl. BVerfGE 1, S. 264 (277 f.); BVerfGE 13, 225 (229).

<sup>238</sup> BVerfGE 31, S. 229 (238).

<sup>239</sup> Zust. BGH (BGHZ 161, S. 305 (312)), Schmidt-Bleibtreu/Klein/Hofmann, GG, Art. 14, Rn. 14; offen gelassen vom BVerfG (BVerfGE 105, S. 252 (278)).

<sup>240</sup> BVerfGE 53, S. 257 (289 ff.); BGH 161, S. 305 (312).

<sup>241</sup> Kritisch hierzu: Papier, Eigentumsgarantie, S. 10 – 12.

<sup>242</sup> Anschütz, WRV, Art. 153, Anm. 5.

<sup>243</sup> Vgl. BVerfGE 14, S. 263 (277).

<sup>244</sup> Vgl. Dreier/Wieland, GG, Art. 14, Rn. 25, 29; Sachs/Wendt, GG, Art. 14, Rn. 9 f.

<sup>245</sup> BVerfGE 24, S. 367 (389).

<sup>246</sup> BVerfGE 53, S. 257 (290); BVerfGE 72, S. 175 (193).

Bestandsgarantie bewahrt insbesondere den konkreten, durch Arbeit und Leistung erworbenen Stand an vermögenswerten Gütern vor ungerechtfertigten Eingriffen durch die öffentliche Gewalt<sup>247</sup>.

Insgesamt soll die Verfassungsbestimmung des Art. 14 GG mit ihrer Instituts- und Bestandsgarantie das Eigentum in umfassender Weise schützen. Bezeichnend ist daher die Wechselbeziehung zwischen den beiden Garantien: Das Grundrecht des Einzelnen setzt denknotwendig die Gewährleistung des Eigentums als Rechtsinstitut voraus, da erst hierdurch der Gesetzgeber daran gehindert wird, an die Stelle des Eigentums etwas zu setzen, was den Namen „Eigentum“ nicht mehr verdient<sup>248</sup>.

### 2.1.3. Sozialbindung

Während die grundgesetzliche Eigentumsgewährleistung, wie dargelegt, in einem engen Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit steht, konkretisiert die in Art. 14 Abs. 2 GG verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums das verfassungsrechtliche Sozialstaatsprinzip im vermögensrechtlichen Bereich. Sie bildet damit ein Korrelat zu den durch Art. 14 GG vermittelten Garantien<sup>249</sup>. In Anlehnung an die Formulierung des Art. 153 Abs. 3 VRW stellt der Grundgesetzgeber in Art. 14 Abs. 2 GG fest:

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Im Gegensatz zu der Vorgängerregelung, die überwiegend im Sinne eines bloßen Appells an den Gesetzgeber<sup>250</sup> verstanden wurde, wird das Eigentum durch das Grundgesetz überhaupt nur unter der Prämisse seiner Sozialnützigkeit gewährleistet<sup>251</sup>. Dies bedeutet, dass weder allgemein eine allein an den Individualinteressen ausgerichtete, die Interessen der Gemeinschaft missachtende Eigentumsordnung noch eine sozialschädliche Innehabung und Nutzung des Eigentumsobjekts durch den konkreten Eigentümer den Schutz durch Art. 14 GG genießen<sup>252</sup>.

Mit der sozialen Funktion des Eigentums werden zunächst die Pflichten und Beschränkungen des Eigentums umschrieben, die der Gesetzgeber im Rahmen des ihm nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 obliegenden Regelungsauftrags generell und abstrakt zu bestimmen hat<sup>253</sup>. Für die Bestimmung der Sozialbindung hat der Gesetzgeber grundsätzlich einen weiten Gestaltungsraum, da er nur so den Gegebenheiten einer sozialen Entwicklung und den sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen kann<sup>254</sup>. Andererseits ist das Wohl der Allgemeinheit, an dem sich der Gesetzgeber zu orientieren hat, nicht nur der Grund, sondern auch die Grenze für die Beschränkung des Eigentümers<sup>255</sup>. Dies bedeutet, dass eine übermäßige durch die soziale Funktion des Eigentums nicht mehr gerechtfertigte, Einengung privatrechtlicher Befugnisse an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Gleichheitssatz und anderen, vom Gesetzgeber zu beachtenden Prinzipien der Verfassung scheitern muss<sup>256</sup>.

Umstritten ist, ob sich die Bedeutung der Sozialbindung darin erschöpft, gegenüber dem gestaltenden Gesetzgeber einen bestimmten Richt- und Grenzwert festzusetzen oder ob aus Art. 14 Abs. 2 GG darüber hinaus eine Grundpflicht folgt, die den Eigentümer

---

<sup>247</sup> BVerfGE 31, S. 229 (239).

<sup>248</sup> BVerfGE 24, S. 367 (389).

<sup>249</sup> Vgl. Schwerdtfeger, Eigentumsgarantie, S. 15, 18 f.

<sup>250</sup> Vgl. Nipperdey/Schelcher, Reichsverfassung, Art. 153, C; Anschütz WRV, Art. 153, Anm. 16; differenzierend: Giese, Reichsverfassung, Art. 153, Anm. 7.

<sup>251</sup> BVerfGE 79, S. 174 (198); BVerfGE 91, S. 294 (309 f.).

<sup>252</sup> Vgl. BVerfGE 21, S. 73 (83), BVerfGE 102, S. 1 (15).

<sup>253</sup> BVerfGE 91, S. 294 (309 f.).

<sup>254</sup> BVerfGE 21, S. 73 (83).

<sup>255</sup> BVerfGE 25, S. 112 (118); BVerfGE 50, S. 290 (340 f.); BVerfGE 100, S. 226 (241).

<sup>256</sup> BVerfGE 37, S. 132 (141); BVerfGE 52, S. 1 (27); BVerfGE 100, S. 226 (240 f.).

unmittelbar bindet<sup>257</sup>. Für die Annahme einer Grundpflicht<sup>258</sup> spricht zunächst der Wortlaut des Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG, der Gebrauch des Eigentums – also die konkrete Ausübung der Eigentümerbefugnisse – solle dem Gemeinwohl dienen. Damit steht die Auffassung, dem Eigentümer sei es durch Art. 14 Abs. 2 GG lediglich verwehrt, sich sozialschädlich zu verhalten<sup>259</sup>, nicht im Einklang, da es zwischen einem Dienen und einem bloßen Nichtschaden einen graduellen Unterschied gibt. Zwar hatte auch Art. 153 Abs. 3 Satz 2 WRV von einem Dienst „für das gemeine Beste“ gesprochen, ohne dass hieraus eine unmittelbare Grundpflicht des Eigentümers abgeleitet wurde<sup>260</sup>. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Grundgesetz eine allgemeine Werteordnung statuiert, die vom positiven Leitbild sozialer Gerechtigkeit bestimmt wird<sup>261</sup>. Auch spricht die Entstehungsgeschichte des Art. 14 Abs. 2 GG, auf die *Silvana Parodi* rekurriert<sup>262</sup>, nicht gegen die Annahme einer positiven Pflicht. Denn die ursprünglich beabsichtigte Formulierung „Sein Gebrauch darf nicht dem Gemeinwohl zuwiderlaufen“ hat sich gerade nicht durchgesetzt. Festzuhalten ist damit, dass der Eigentümer von Verfassungs wegen nicht nur verpflichtet ist, sozialschädliche Handlungen zu unterlassen; er ist auch positiv verpflichtet, den Eigentumsgebrauch so einzurichten, dass neben seinen eigenen Interessen auch das Wohl der Allgemeinheit dadurch gefördert wird<sup>263</sup>.

## **2.2. Struktur der Eigentumsgarantie**

Die Struktur des Art. 14 GG ist durch zwei Teilbereiche gekennzeichnet, die jeweils einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber formulieren und zugleich verfassungsrechtliche Vorgaben enthalten, an denen Eingriffe in die Eigentumsfreiheit zu messen sind. Der erste Regelungsbereich – die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums durch den Gesetzgeber – ist Gegenstand von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, der in Verbindung mit der in Art. 14 Abs. 2 GG verankerten Sozialbindung des Eigentums zu sehen ist<sup>264</sup>. Der zweite, in Art. 14 Abs. 3 GG enthaltene Teilbereich betrifft die Enteignung und damit eine Ausnahmekonstellation, in der die Eigentumsordnung durchbrochen wird.

### **2.2.1. Gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 I 2 GG)**

Die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums – und damit auch die Bestimmung der Reichweite des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes – obliegt gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dem Gesetzgeber<sup>265</sup>.

Der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers sind dabei auf der einen Seite durch die Funktion der Eigentumsgarantie im Gesamtgefüge der Verfassung – die persönliche Freiheit im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern – Grenzen gesetzt. Dem Gesetzgeber ist es daher verwehrt, den „Kernbereich“ der Eigentumsgarantie auszuhöhlen<sup>266</sup>, zu dem die grundsätzliche Verfügungsbefugnis sowie die Möglichkeit einer funktionsgerechten, auch wirtschaftlich tragfähigen Nutzung des Eigentums<sup>267</sup>, seine „Privatnützigkeit“<sup>268</sup>, gehören. Auf

---

<sup>257</sup> In diesem Sinne bereits Wolff, FS Kahl, S. 10 f.

<sup>258</sup> Vgl. Dreier/Wieland, GG, Art. 14, Rn. 90 f.; Münch/Kunig/Bryde, Art. 14, Rn. 69; a. A. AK-Rittstieg, Art. 14/15, Rn. 153; v. Mangoldt/Klein/Starck/Depenheuer, GG, Art. 14, Rn. 201.

<sup>259</sup> Parodi, Eigentumsbindung im Denkmalschutz, S. 90, 94; ähnlich Breuer, Bodennutzung, S. 42.

<sup>260</sup> Anschütz, WRV, Art. 153, Anm. 16; a. A. Wolff, FS Kahl, S. 10, zu Art. 153 WRV.

<sup>261</sup> Breuer, Bodennutzung, S. 42.

<sup>262</sup> Parodi, Eigentumsbindung im Denkmalschutz, S. 90 f.

<sup>263</sup> Dreier/Wieland, Art. 14, Rn. 90.

<sup>264</sup> Vgl. Jarass/Pieroth, GG, Art. 14, Rn. 2.

<sup>265</sup> BVerfGE 53, S. 257 (292).

<sup>266</sup> BVerfGE 31, S. 229 (240); BVerfGE 71, S. 230 (250); BVerfGE 91, S. 294 (308).

<sup>267</sup> BVerfGE 52, S. 1 (30); BGHZ 99, S. 24 (34).

<sup>268</sup> Siehe unten, Abschnitt 2.3.1.1.4.

der anderen Seite stellt für den Gesetzgeber die soziale Funktion des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) eine „verbindliche Richtschnur“ dar<sup>269</sup>.

Bezugspunkt für die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums ist daher stets das konkrete Eigentumsobjekt: Die Gestaltungsbefugnis reicht umso weiter, je stärker das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und in einer sozialen Funktion steht<sup>270</sup>. Je weniger Nichteigentümer auf die Nutzung fremden Eigentums angewiesen sind, desto mehr verengt sich der Gestaltungsbereich<sup>271</sup>. Der Gesetzgeber ist damit, wenn er von der Ermächtigung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Gebrauch macht, verpflichtet, die Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen<sup>272</sup>. Eine einseitige Bevorzugung oder Benachteiligung steht mit der verfassungsrechtlichen Vorstellung eines sozialgebundenen Privateigentums nicht im Einklang.

### 2.2.2. Enteignung (Art. 14 III GG)

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer Enteignung werden in Art. 14 Abs. 3 GG formuliert.

#### 2.2.2.1. Gemeinwohlerfordernis

In Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG wird ein qualifizierter Enteignungszweck – das Wohl der Allgemeinheit – genannt, dessen konkrete Ausformung gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG in gesetzlichen Vorschriften oder auf deren Grundlage erfolgen muss. Zutreffend stellt *Joachim Wieland* fest, dass es bisher nicht gelungen sei, dem Begriff des Allgemeinwohls hinreichend scharfe Konturen zu verleihen<sup>273</sup>. Da aber auch im Kontext der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG) vom „Wohl der Allgemeinheit“ die Rede ist, stellt sich zumindest die Frage nach dem Verhältnis der beiden Begriffe zueinander<sup>274</sup>. Geht man davon aus, dass der Begriff in beiden Zusammenhängen gleichen Sinngehalt hat, würde dies bedeuten, dass als Ziel des hoheitlichen Eigentumszugriffs jedes öffentliche Interesse ausreichen muss<sup>275</sup>. Diese Deutung wird jedoch dem „extraordinären“ Charakter des Eingriffsinstruments „Enteignung“<sup>276</sup> kaum gerecht; vielmehr spricht dieser Charakter dafür, den „Wohl der Allgemeinheit“ im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG restriktiver zu verstehen<sup>277</sup>. Das *Bundesverfassungsgericht* führt aus, dass ein Zugriff auf das Eigentum nur zulässig ist, wenn er einem besonderen, im öffentlichen Nutzen liegenden Zweck dient<sup>278</sup>. Der Gesetzgeber ist daher berufen, aus der Vielzahl der Gemeinwohlbelange diejenigen Sachbereiche auszuwählen, für die er die zwangsweise Verwirklichung durch Enteignung zulassen oder anordnen will. Ziel der Enteignung ist damit ein Vorhaben, an dem ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse besteht<sup>279</sup>. In der jüngsten Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsgerichts* wird die Forderung nach einem gesteigerten Gemeinwohlinteresse allerdings relativiert. Die Annahme eines gewichtigen Gemeinwohlbelangs im Sinne des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG bedeute nicht, dass ein unabweisbares Bedürfnis an der Durchführung eines bestimmten Vorhabens – etwa der Förderung der Braunkohle – bestehe<sup>280</sup>. Ausreichend sei, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

<sup>269</sup> BVerfGE 21, S. 73 (83); BVerfGE 37, 132 (140).

<sup>270</sup> BVerfGE 53, S. 257 (292).

<sup>271</sup> BVerfGE 52, S. 1 (32).

<sup>272</sup> BVerfGE 95, S. 48 (58), BVerfGE 101, S. 239 (259).

<sup>273</sup> Dreier/*Wieland*, GG, Art. 14, Rn. 99.

<sup>274</sup> Vgl. Lege, Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz, S. 23.

<sup>275</sup> So Schwerdtfeger, Eigentumsgarantie, S. 33 f.

<sup>276</sup> Vgl. Sachs/*Wendt*, GG, Art. 14, Rn. 77.

<sup>277</sup> Münch/*Kunig/Bryde*, GG, Art. 14, Rn. 81; Sachs/*Wendt*, GG, Art. 14, Rn. 79.

<sup>278</sup> BVerfGE 56, S. 249 (261 f.); BVerfG, Beschluss v. 10.09.2008 – BvR 1914/02 – juris.

<sup>279</sup> Kritisch: Dreier/*Wieland*, GG, Art. 14, Rn. 101.

<sup>280</sup> BVerwGE 87, S. 241 (247 f.); BVerwG, NVwZ 2009, S. 336.

Durch das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG ausgeschlossen ist jedenfalls eine Enteignung zur Förderung privater Interessen<sup>281</sup>. Dies ist jedoch nicht zwangsläufig mit einer Enteignung zugunsten Privater gleichzusetzen. Zwar trifft es zu, dass der Private als Begünstigter einer Enteignung – anders als ein Träger öffentlicher Verwaltung – in der Regel eigene Interessen unter Nutzung der ihm von der Rechtsordnung verliehenen Privatautonomie verfolgt<sup>282</sup>. Hierdurch kommt es zu einer erhöhten Missbrauchsgefahr zu Lasten des Schwächeren<sup>283</sup>. Andererseits schließen sich Gemeinwohl und Gewinnerzielung nicht gegenseitig aus<sup>284</sup>. Ist aber die Enteignung zur Verwirklichung eines besonders dringenden und schwerwiegenden öffentlichen Vorhabens erforderlich, kommt es für ihre verfassungsrechtliche Beurteilung nicht darauf an, ob sie zugunsten eines Privaten oder eines Trägers öffentlicher Verwaltung erfolgt<sup>285</sup>. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass der im Allgemeininteresse liegende Zweck der Maßnahme erreicht und dauerhaft gesichert wird<sup>286</sup>. Insbesondere dann, wenn das Gemeinwohl nicht ohnehin den Geschäftsgegenstand des privaten Unternehmers ausmacht, sondern lediglich eine Nebenfolge seiner Unternehmenstätigkeit darstellt, sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen<sup>287</sup>.

#### 2.2.2.2. Junktimklausel

Gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG ist eine Enteignung nur unter der Prämisse zulässig, dass das Gesetz, das den Eigentumszugriff vorsieht oder zu einem solchen ermächtigt, Art und Ausmaß der Entschädigung regelt (sog. Junktimklausel). Ein Verstoß gegen die Junktimklausel macht das Gesetz in seinem gesamten Umfang nichtig<sup>288</sup>.

Aus Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG folgt sodann, dass die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist. Anders als Art. 153 Abs. 2 Satz 2 WRV spricht das Grundgesetz nicht von einer „angemessenen“ Entschädigung, woraus der Schluss gezogen werden könnte, dem Enteigneten sei nicht zwingend ein Äquivalent für den Wertverlust zu leisten<sup>289</sup>. In seinem Hamburger Deichurteil sprach sich das *Bundesverfassungsgericht* gegen eine starre, allein am Marktwert orientierte Entschädigung aus<sup>290</sup>. Das Abwägungsgebot des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG ermögliche es dem Gesetzgeber vielmehr, auf situationsbedingte Besonderheiten des Sachverhalts und die Zeitumstände Rücksicht zu nehmen. Gleichwohl ist bei der Beurteilung, wann eine Entschädigung „gerecht“ ist, in erster Linie auf das Eingriffsobjekt abzustellen<sup>291</sup>. Vor dem Hintergrund des engen (klassischen) Enteignungsbegriffs – wie ihn das *Bundesverfassungsgericht* neuerdings vertritt<sup>292</sup> – erscheint die Forderung plausibel, der Enteignete solle grundsätzlich in den Stand versetzt werden, sich mit Hilfe der Entschädigung eine Sache gleicher Art und Güte, ein gleichwertiges Objekt zu verschaffen<sup>293</sup>. Umgekehrt betrachtet, müsste sich auch der Begünstigte einer Enteignung das zwangsweise entzogene

---

<sup>281</sup> Vgl. Münch/Kunig/Bryde, GG, Art. 14, Rn. 84.

<sup>282</sup> Dreier/Wieland, GG, Art. 14, Rn. 104.

<sup>283</sup> BVerfGE 74, S. 264 (285).

<sup>284</sup> Münch/Kunig/Bryde, GG, Art. 14, Rn. 84.

<sup>285</sup> BVerfGE 66, S. 248 (257); BVerfGE 74, S. 264 (285 f.); BVerfG, Beschluss v. 10.09.2008 – BvR 1914/02 – juris.

<sup>286</sup> BVerfGE 74, S. 264 (286).

<sup>287</sup> BVerfGE, a.a.O.

<sup>288</sup> BVerfGE 58, S. 300 (319).

<sup>289</sup> So Breuer, Bodennutzung, S. 82 f.

<sup>290</sup> BVerfGE 24, S. 367 (421).

<sup>291</sup> Vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 27, Rn. 6.

<sup>292</sup> Siehe unten, Abschnitt 2.3.2.1.

<sup>293</sup> So vormalig der BGH: BGHZ 6, 270 (295); BGHZ 11, 156 (164); BGHZ 14, 106 (109); BGHZ 26, S. 373 (374).

Eigentumsobjekt andernfalls auf dem Markt beschaffen<sup>294</sup>. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich damit grundsätzlich am Marktwert (Verkehrswert) des Eigentumsobjekts<sup>295</sup>.

### **2.3. Eigentumsschutz**

Unter der Geltung des Art. 153 WRV wurde der Eigentumsschutz allein als Schutz vor Enteignung verstanden<sup>296</sup>, so dass abstrakt-generelle Regelungen, die den Inhalt und die Schranken des Eigentums bestimmten, entschädigungslos hingenommen werden mussten<sup>297</sup>. Mit diesem Befund war die Tendenz verbunden, den ursprünglich engen Enteignungsbegriff auszudehnen<sup>298</sup> und abstrakt-generellen Regelungen unter bestimmten Prämissen – etwa dann, wenn sie zu einem „Einzeleingriff“ ermächtigten oder ein „Sonderopfer“ auferlegten<sup>299</sup> – enteignenden Charakter zu attestieren.

Der durch Art. 14 GG gewährleistete Schutz des Eigentums ist – trotz Anlehnung dieser Verfassungsnorm an die Vorgängerregelung – umfassender ausgestaltet, da die Schutzfunktion zentral von der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ausgeht<sup>300</sup>. Bezugspunkt des grundgesetzlichen Eigentumsschutzes sind zwei unterschiedliche Arten von Eingriffen in das Eigentum – die Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) einerseits und die Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG) andererseits. Die Anforderungen an die Rechtfertigung eines Eigentumseingriffs variieren damit je nach seiner rechtsdogmatischen Einordnung.

#### **2.3.1. Frühere Eigentumsdogmatik**

In der Zeit nach der Entstehung des Grundgesetzes war die Eigentumsdogmatik maßgeblich von der Enteignungsrechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* und der Zivilgerichte geprägt, die an die Judikatur des *Reichsgerichts* zum Art. 153 WRV anknüpften und diese modifizierten und weiterführten. Auch in der Literatur wurden die bereits in der Weimarer Zeit formulierten dogmatischen Ansätze aufgegriffen und fortentwickelt.

Die frühere Eigentumsdogmatik ging damit weiterhin von einem extensiven Enteignungsbegriff aus und war folglich von der Vorstellung geprägt, dass die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Arten von Eigentumseingriffen fließend seien<sup>301</sup>. So sollte es möglich sein, dass eine entschädigungslos hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmung ab einer bestimmten Schwelle in eine entschädigungspflichtige Enteignung umschlug. Im Mittelpunkt der Diskussion zur Auslegung und Anwendung der Eigentumsgarantie stand daher die Suche nach griffigen – vor allem praktikablen – Abgrenzungs- und Einordnungskriterien.

##### *2.3.1.1. Abgrenzungstheorien*

###### **2.3.1.1.1. Sonderopfertheorie**

Der *Bundesgerichtshof* nahm die Abgrenzung zwischen Inhalts- und Schrankenbestimmungen und der Enteignung nach der bereits von *Gerhard Anschütz*<sup>302</sup> formulierten „Sonderopfertheorie“ vor<sup>303</sup>. Ausgangspunkt war dabei die Rechtsprechung des

<sup>294</sup> Lege, Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz, S. 24.

<sup>295</sup> Sachs/*Wendt*, GG, Art. 14, Rn. 169 – 17; Mangoldt/Klein/Starck/*Depenheuer*, GG, Art. 14, Rn. 445 ff.; differenzierend Münch/Kunig/*Bryde*, GG, Art. 14, Rn. 92 – 94, Dreier/*Wieland*, GG, Art. 14, Rn. 115.

<sup>296</sup> Vgl. RGZ 111, S. 320 (326 f.)

<sup>297</sup> Vgl. RGZ 127, S. 280 (281); RGZ 139, S. 177 (183).

<sup>298</sup> Anschütz, WRV, Art. 153, Anm. 6, 7.

<sup>299</sup> Hierzu ausführlich unten, Abschnitt 2.3.1.1.1.

<sup>300</sup> BVerfGE 24, S. 367 (400).

<sup>301</sup> Kröner, Eigentumsgarantie, S. 10.

<sup>302</sup> Anschütz, WRV, Art. 153, Anm. 7.

<sup>303</sup> BGH, NJW 1952, S. 972 f.; BGH, NJW 1958, S. 747 f.; BGHZ 105, S. 15 (20 f); vgl. auch die Stellungnahme des III. Zivilsenats im Verfahren zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz (BVerfGE 100, S. 226 (235)).

*Reichsgerichts*, für die Enteignung sei ein Einzeleingriff kennzeichnend („Einzelakttheorie“)<sup>304</sup>. Diesen Ansatz führte der *Bundesgerichtshof* weiter – daher auch die Bezeichnung als „modifizierte Einzelakttheorie“ –, indem er den Eigentumsschutz mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz in entscheidende Verbindung brachte.

Nach der „Sonderopfertheorie“ enthält Art. 14 GG die Verwirklichung des Gleichheitssatzes für den verfassungsrechtlichen Schutz der Eigentumsordnung. Unter einer Enteignung ist demnach jeder gesetzlich zulässige, hoheitliche zwangsweise Eingriff in vermögenswerte Rechte zu verstehen, der den Betroffenen im Vergleich zu anderen ungleich trifft und ihm ein besonderes, anderen nicht zugemutetes Opfer für die Allgemeinheit auferlegt<sup>305</sup>. Diesen Verstoß gegen den Gleichheitssatz auszugleichen, ist – so der Ansatz des *Bundesgerichtshofs* – Sinn und Zweck der Enteignungsentschädigung<sup>306</sup>. Eine Eigentumsbeschränkung ist demgegenüber anzunehmen, wenn ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz eine inhaltliche und soziale Begrenzung des Eigentums ausgesprochen wird, die ihrem Wesen nach allgemeiner Natur ist<sup>307</sup>.

Für die dogmatische Zuordnung eines Eigentumseingriffs bedeutet dies, dass auch eine abstrakt-generelle Regelung bzw. eine hierauf beruhende hoheitliche Maßnahme stets als Enteignung qualifiziert werden muss, wenn hierdurch der einzelne Eigentümer gegenüber anderen Eigentümern ungleich behandelt wird<sup>308</sup>. Ist die Schwelle des „gleichheitswidrigen Sonderopfers“ nicht erreicht, liegt eine die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) konkretisierende Inhalts- und Schrankenbestimmung vor, die vom Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden muss.

#### **2.3.1.1.2. Theorie der Pflichtigkeit kraft Situationsgebundenheit**

Mit der Topos „Situationsgebundenheit des Eigentums“ ist ein weiterer gedanklicher Ansatz anzusprechen, mit dem insbesondere der *Bundesgerichtshof* versuchte, seine ursprüngliche, von der „Sonderopfertheorie“ geprägte Rechtsprechung zur Abgrenzung von Eigentumseingriffen zu präzisieren.

Ausgangspunkt dieser Theorie ist zunächst die Vorstellung des *Bundesgerichtshofs*, ein hoheitlicher Eingriff sei stets als Enteignung zu qualifizieren, wenn dem betroffenen Einzelnen oder einzelnen Gruppen ein besonderes, gleichheitswidriges Opfer im Interesse der Allgemeinheit auferlegt. Da allerdings der Gleichheitssatz lediglich gegen Ungleichbehandlung bei im wesentlichen gleicher tatsächlicher Lage schützt, ist eine Differenzierung hinsichtlich verschiedener Personengruppen entsprechend den tatsächlich verschiedenen konkreten Verhältnissen und der vorliegenden besonderen Situation zulässig<sup>309</sup>.

Insbesondere bei Grundeigentum lässt sich – so der Ansatz des *Bundesgerichtshofs* – eine Gleichbehandlung aller Eigentümer nicht pauschal postulieren, da eine Gleichheit der Grundstücke im Hinblick auf ihre Sozialbindung gerade nicht gegeben ist. Jedes Grundstück wird vielmehr durch seine Lage und Beschaffenheit sowie seine Einbettung in die Landschaft und Natur, also durch „Situation“ geprägt. Aus der jeweiligen „Grundstückssituation“ resultiert eine Pflichtigkeit, die sich nach näherer Bestimmung des Gesetzgebers zu einer Pflicht verdichten kann. Entscheidend ist also, dass das (Grund-) Eigentum nicht erst kraft einer positivrechtlichen Regelung, sondern bereits „seiner Natur nach“ gebunden bzw. „belastet“ ist<sup>310</sup>.

Damit lastet auf jedem Grundstück gleichsam eine aus seiner Situationsgebundenheit abzuleitende immanente Beschränkung der Rechte des Eigentümers, aus der sich Schranken

---

<sup>304</sup> RGZ 139, S. 177 (183).

<sup>305</sup> Vgl. BGHZ 6, S. 270 (277 ff.).

<sup>306</sup> BGHZ 6, S. 270 (280).

<sup>307</sup> BGHZ 23, S. 30 (32).

<sup>308</sup> BGH, NJW 1958, S. 748.

<sup>309</sup> BGHZ 23, S. 30 (32).

<sup>310</sup> BGHZ 23, S. 30 (33).

seiner Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse ergeben<sup>311</sup>. Wenn also dem Grundeigentümer eine bestimmte, mit der konkreten „Situation“ des Grundstücks nicht vereinbare und auch bisher noch nicht verwirklichte Nutzungsmöglichkeit für die Zukunft untersagt wird, wird hierdurch die Dispositionsfreiheit des Eigentümers nicht beeinträchtigt oder verkürzt, weil sie von vornherein gar nicht so weit reicht<sup>312</sup>. Ein entschädigungspflichtiges Sonderopfer wird dem Eigentümer aber dann abverlangt, wenn der Gesetzgeber mit Blick auf die „besondere Situation“ des Grundstücks eine bereits ausgeübte oder vernünftigerweise in Betracht zu ziehende Nutzung ausschließt<sup>313</sup>.

Zur Konkretisierung der „vernünftigerweise in Betracht zu ziehenden Nutzungen“ bediente sich der *Bundesgerichtshof* der Rechtsfigur des „einsichtigen Eigentümers“. Nach dieser Sichtweise kann eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks dann angenommen werden, wenn ein – als Leitbild gedachter – vernünftiger und einsichtiger Eigentümer, der auch das Gemeinwohl nicht aus den Augen verliert, von sich aus im Hinblick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Geländes von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde<sup>314</sup>. Umgekehrt gesehen ist eine Inanspruchnahme des Eigentumsobjekts mit den Zielen der Sozialbindung nicht mehr vereinbar, wenn auch ein „einsichtiger“ Eigentümer, dem die besondere Situation des Eigentumsobjekts bewusst ist, die hierdurch entstehende Belastung vernünftigerweise nicht mehr auf sich nehmen würde<sup>315</sup>.

### 2.3.1.1.3. Schweretheorie

Das *Bundesverwaltungsgericht* stellte im Rahmen seiner „Schweretheorie“ auf die Intensität und Tragweite der Eigentumsbeeinträchtigung ab<sup>316</sup>. Nach dieser Auffassung ist ein Eingriff dann als eine entschädigungspflichtige Enteignung zu qualifizieren, wenn seine Folgen für den Eigentümer – auch unter Berücksichtigung der sozialen Bindung des Eigentums – derart schwerwiegend sind, dass sie diesem ohne Kompensation nicht zugemutet werden konnten<sup>317</sup>. Ist diese Eingriffsintensität nicht erreicht, liegt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung vor.

Das vom *Bundesverwaltungsgericht* zur Abgrenzung verwendete materielle Moment der „Schwere und Tragweite“ des Eigentumseingriffs ist also – in Anlehnung an den theoretischen Ansatz von *Rolf Stödter*<sup>318</sup> – eng mit dem Zumutbarkeitsbegriff verknüpft<sup>319</sup>. Hier stellt sich allerdings die Frage nach dem Bezugspunkt der Zumutbarkeitsprüfung und der daraus resultierenden Bestimmung der Eingriffsintensität. Denkbar sind zwei Grundauffassungen. Bei einer „subjektiv-vermögensbezogenen“ Betrachtungsweise wird auf die Vermögensverhältnisse des Eigentümers abgestellt<sup>320</sup>: Ein vermögender Eigentümer könne in einem stärkeren Maße in Anspruch genommen werden, da bei diesem der Eingriff weniger spürbar ist. Dies mag im Einzelfall zutreffen, würde aber bedeuten, dass das Eigentum durch Art. 14 GG desto weniger geschützt wird, je vermögender der Eigentümer ist<sup>321</sup>. Die Ungleichbehandlung von unterschiedlich begüterten Eigentümern, zu der die subjektive Bestimmung der Eingriffsintensität zwangsläufig führt, wirft zudem die Frage nach einem

<sup>311</sup> Vgl. BGHZ 72, S. 211 (216); BGHZ 99, S. 24 (31 f.); BGHZ 121, S. 328 (336); ebenso BVerwGE 32, S. 173 (179); BVerwGE 94, S. 1 (4).

<sup>312</sup> BGHZ 23, S. 30 (33).

<sup>313</sup> BGHZ 72, S. 211 (217); BGHZ 90, S. 17 (25).

<sup>314</sup> BGHZ 99, S. 24 (32); BGHZ 105, S. 15 (18).

<sup>315</sup> Vgl. Leibholz/Lincke, DVBl. 1975, S. 939.

<sup>316</sup> BVerwGE 5, S. 143 (145); BVerwGE 7, S. 297 (299); BVerwGE 11, S. 68 (75); BVerwGE 32, S. 173 (179); BVerwGE 52, S. 122 (125).

<sup>317</sup> Teilweise bezog sich auch der BGH (BGHZ, S. 211 (221)) auf die Zumutbarkeit als Abgrenzungskriterium, womit sich seine Position im Ergebnis der „Schweretheorie“ annäherte.

<sup>318</sup> Vgl. Stödter, DÖV 1953, S. 100, 136.

<sup>319</sup> BVerwG, DÖV 1974, S. 391.

<sup>320</sup> Kleeberg/Eberl Kulturgüter in Privatbesitz, Rn. 119, 122; ähnlich Oebbecke, VR 1980, S. 386.

<sup>321</sup> Vgl. Parodi, Eigentumsbindung im Denkmalschutz, S. 117.

sachgerechten Differenzierungskriterium auf<sup>322</sup>. Mit Art. 14 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist damit allein die sog. „objektiv-objektbezogene“ Betrachtungsweise, bei der es allein auf das konkrete Eigentumsobjekt und dessen Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten ankommt und die Vermögensverhältnisse des Eigentümers unbeachtet bleiben<sup>323</sup>. Bei dieser Betrachtungsweise überschreitet die Inpflichtnahme des Eigentümers also dann die Schwelle der Zumutbarkeit, wenn infolge des hoheitlichen Zugriffs das Eigentumsobjekt nicht aus den durch seine Nutzung erzielten Einnahmen finanziert werden kann<sup>324</sup>.

#### **2.3.1.1.4. Privatnützigkeitstheorie**

Ein weiteres Kriterium zur Präzisierung der Intensität eines Eigentumseingriffs – und damit zur Abgrenzung der Inhalts- und Schrankenbestimmung von der Enteignung – bot schließlich die von *Rudolf Reinhardt* entwickelte „Privatnützigkeitstheorie“<sup>325</sup>. Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist die Vorstellung, dass das verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentum primär durch seine Privatnützigkeit gekennzeichnet ist. Das Grundgesetz schützt demnach das Eigentum nicht bloß als eine formal zugewiesene Rechtsposition, sondern vielmehr den konkreten Eigentumsbestand in der Hand des einzelnen Eigentümers, der diesem als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem Interesse „von Nutzen“ sein soll<sup>326</sup>. Die Privatnützigkeit stellt einen unantastbaren Kern der Eigentumsgarantie dar und bildet folglich eine Grenze der dem Gesetzgeber in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumten Gestaltungsfreiheit. Nach diesem Ansatz eicht sich die Intensität des Eigentumseingriffs – als Grenze der ausgleichslos zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung – am Maß der Beeinträchtigung der Privatnützigkeit<sup>327</sup>.

#### *2.3.1.2. Entschädigung*

Die herkömmliche Eigentumsdogmatik bestimmte nicht nur die Rechtspraxis, sondern hatte auch für die Rechtsentwicklung – insbesondere im Bereich des Entschädigungsrechts – weitgehende Konsequenzen. Um dem weiten Enteignungsbegriff, wie er vom *Bundesgerichtshof* und dem *Bundesverwaltungsgericht* vertreten wurde, Rechnung zu tragen, schuf der Gesetzgeber vorsorgliche Entschädigungsregelungen, die sämtliche die Schwelle zur Enteignung überschreitenden Maßnahmen erfassen sollten<sup>328</sup>. Zahlreiche Gesetze erhielten deshalb Klauseln, die bestimmten, dass – sollte eine Maßnahme nach diesem Gesetz „enteignende Wirkung“ haben – dem Betroffenen ein Ausgleich in Geld zu gewähren war (sog. salvatorische Klauseln). Andernfalls wäre es für den Gesetzgeber nicht oder jedenfalls nicht ohne weiteres möglich gewesen, im Voraus zu sagen, wann eine Enteignung vorlag<sup>329</sup>. Folgerichtig ist der *Bundesgerichtshof* von der Vereinbarkeit dieser Regelungen mit Art 14 Abs. 3 Satz 2 GG ausgegangen<sup>330</sup>.

#### **2.3.2 Neue Eigentumsdogmatik**

Das *Bundesverfassungsgericht* vertritt seit seinem Hamburger Deichurteil<sup>331</sup> konsequent einen von der Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* und des *Bundesverwaltungsgerichts* abweichenden, restriktiven Enteignungsbegriff, der die herkömmliche Abgrenzung von

<sup>322</sup> Lülsdorf, Eigentumsrelevante Maßnahmen, S. 59 f.

<sup>323</sup> OVG Münster, Urteil v. 15.08.1997 – EzD 5.4, Nr. 3; VGH München, Urteil v. 27.09.2007 – 1 B 00.2474 – juris.

<sup>324</sup> Vgl. OVG Münster, Urteil v. 15.08.1997 – EzD 5.4, Nr. 3.

<sup>325</sup> Reinhardt, in: Reinhardt/Scheuner, S. 10 ff.

<sup>326</sup> Vgl. Reinhardt, in: Reinhardt/Scheuner, S. 14, 26.

<sup>327</sup> v. Mangoldt/Klein/Starck/*Depenheuer*, GG, Art. 14, Rn. 270.

<sup>328</sup> Vgl. Melchinger, NJW 1991, S. 2525.

<sup>329</sup> Vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 27, Rn. 63.

<sup>330</sup> Vgl. BGHZ 72, S. 211 (214); BGHZ 99, S. 24 (28).

<sup>331</sup> BVerfGE 24, S. 367 (394).

Inhalts- und Schrankenbestimmung und Enteignung anhand von materiellen Kriterien obsolet macht<sup>332</sup>.

In der Kleingartenentscheidung<sup>333</sup> stellte das *Bundesverfassungsgericht* fest, eine staatliche Maßnahme könne entweder die Aktualisierung einer Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG oder eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG sein; es handele sich um verschiedene Rechtsinstitute, die anhand von formalen Kriterien voneinander abzugrenzen sind (sog. „Trennungstheorie“<sup>334</sup>). Die Einengung und Re-Formalisierung des Enteignungsbegriffs führte spätestens mit dem Nassauskiesungsbeschluss des *Bundesverfassungsgerichts*<sup>335</sup> eine Wende in der Eigentumsdogmatik herbei, die erst das *Bundesverwaltungsgericht*<sup>336</sup> und schließlich auch den *Bundesgerichtshof*<sup>337</sup> veranlasste, ihre früheren Ansätze aufzugeben.

### 2.3.2.1. Enteignung

Unter Enteignung ist nach der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* ein vollständiger oder teilweiser Entzug des Eigentums i. S. des Art. 14 GG und der dadurch bewirkte Rechts- und Vermögensverlust zu verstehen, der durch Gesetz (Legalenteignung) oder durch Verwaltungsakt aufgrund eines Gesetzes (Administrativenteignung) zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben herbeigeführt wird<sup>338</sup>. Durch die Enteignung wird dem Hoheitsträger die Möglichkeit eingeräumt – unter Durchbrechung der Eigentumsordnung – auf das Eigentumsobjekt gegen den Willen des Berechtigten zuzugreifen, um die Verwirklichung bestimmter hochrangiger Gemeinwohlaufgaben zu ermöglichen<sup>339</sup>. Maßgeblich für die Qualifizierung des Eigentumseingriffs als Enteignung sind damit seine Form und Zweckrichtung.

Während die neue Eigentumsdogmatik des *Bundesverfassungsgerichts* auf eine Einengung des Enteignungsbegriffs und dessen Abgrenzung anhand von formalen Kriterien hinauslief, war damit zunächst noch keine Rückkehr zum „klassischen“ Enteignungsbegriff – und damit zum Verständnis der Enteignung als hoheitlicher *Zwangskauf* – verbunden<sup>340</sup>. In seiner Entscheidung vom 12.11.1974 führte das *Bundesverfassungsgericht* aus, eine Enteignung sei zwar an sich kein auf Vermögenserwerb durch den Staat ausgerichtetes Instrument. Zweck und Legitimation der Enteignung seien jedoch darin zu sehen, das Eigentumsobjekt – etwa ein Grundstück – für die öffentliche Aufgabe, die mit einem konkreten Projekt erfüllt werden soll, zur Verfügung zu stellen<sup>341</sup>. Hieraus ließ sich der Schluss ziehen, das Charakteristikum der Enteignung sei die Übertragung des Eigentumsobjekts auf den Träger des Gemeinwohlunternehmens, also in der Regel auf die öffentliche Hand. Zwischenzeitlich distanzierte sich das *Bundesverfassungsgericht* in der Entscheidung zum Bundesberggesetz<sup>342</sup> von dieser Sichtweise und führte aus, maßgeblich für das Vorliegen einer Enteignung sei gerade nicht die Übertragung des Eigentumsobjekts, sondern allein der Entzug des Eigentums und der dadurch bewirkte Rechts- und Vermögensverlust<sup>343</sup>. Hiervon rückte es wiederum in dem Beschluss vom 22.05.2001

---

<sup>332</sup> Für eine Rückkehr zum engen Eigentumsbegriff wurde teilweise auch in der Literatur plädiert, etwa von Schwerdfeger, Eigentumsgarantie, S. 10 f., Schulze-Osterloh, NJW 1981, S. 2537 ff.

<sup>333</sup> BVerfGE 52, S. 1 (27 f.).

<sup>334</sup> So Lege, NJW 1990, S. 864.

<sup>335</sup> BVerfGE 58, S. 300 (330 f.); BVerfGE 100, S. 226 (240).

<sup>336</sup> BVerwGE 94, S. 1 (5 f.).

<sup>337</sup> BGHZ 121, 328 (336 f.).

<sup>338</sup> BVerfGE 58, S. 300 (330 f.); BVerfGE 102, S. 1 (15 f.).

<sup>339</sup> BVerfGE 38, S. 175 (180).

<sup>340</sup> Vgl. v. Mangoldt/Klein/Starck/*Depenheuer*, GG, Art. 14, Rn. 403.

<sup>341</sup> BVerfGE 38, S. 175 (179 f.).

<sup>342</sup> BVerfGE 83, S. 201 (211).

<sup>343</sup> Vgl. BVerfGE 24, S. 367 (394).

(„Baulandumlegung“)<sup>344</sup> endgültig ab und stellte fest, nicht jeder Entzug konkreter Rechtspositionen sei eine Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG. Diese sei vielmehr auf die Fälle der hoheitlichen „Güterbeschaffung“ beschränkt<sup>345</sup>.

### 2.3.2.2. Inhalts- und Schrankenbestimmung

Im Gegensatz zu einer Enteignung entzieht eine Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG das Eigentum nicht, sondern beschränkt lediglich abstrakt und generell seine Nutzungsmöglichkeit<sup>346</sup>. Die Beschränkung stellt auch dann keine Enteignung dar, wenn sie dieser nahe- oder gleichkommt; sie lässt sich also auch dann nicht in eine Enteignung umdeuten, wenn sie im Einzelfall die Eigentümerbefugnisse über das verfassungsrechtlich zulässige Maß einschränkt<sup>347</sup>. Entscheidend für die Abgrenzung der Inhalts- und Schrankenbestimmung von der Enteignung ist damit – so die Konzeption des *Bundesverfassungsgerichts* – die Form und Zweckrichtung des Eigentumseingriffs.

Zugleich geht das *Bundesverfassungsgericht* seit seiner Pflichtexemplarentscheidung<sup>348</sup> davon aus, dass auch eine Inhalts- und Schrankenbestimmung oder eine darauf gestützte hoheitliche Maßnahme Ausgleichspflichten auslösen kann. Entgegen der herkömmlichen Auffassung, die von dem Gegensatzpaar „entschädigungsfreie Sozialbindung – entschädigungspflichtige Enteignung“ geprägt war, nimmt das *Bundesverfassungsgericht* an, der Gesetzgeber könne Regelungen, die sich im Einzelfall unverhältnismäßig auswirken können, durch Ausgleichsmaßnahmen, etwa durch Zubilligung eines Ausgleichsanspruchs, dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit entziehen. Hergeleitet wird das richterrechtlich entwickelte Institut der ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung unmittelbar aus Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Eine Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung lieferte die Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz<sup>349</sup>. Das Gericht bestätigte zunächst, dass Normen, die Inhalt und Schranken des Eigentums definieren, grundsätzlich auch ohne Ausgleichsregelungen die Substanz des Eigentums wahren und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Gleichheitssatz entsprechen müssen<sup>350</sup>. Damit sind Ausgleichsregelungen nicht generell ein verfassungsrechtlich zulässiges Mittel, unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkungen mit Art. 14 Abs. 1 GG in Einklang zu bringen. Lediglich in Ausnahmefällen können daher Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die für sich genommen unverhältnismäßig wären, aber vom Gesetzgeber mit hinreichenden Ausgleichsmaßnahmen verbunden sind, mit Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar sein<sup>351</sup>. Aus der Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG folgt dabei, dass unter Ausgleichsmaßnahmen in erster Linie administrative und technische Vorkehrungen, die die Belastung im Einzelfall reduzieren, zu verstehen sind und erst nachrangig ein Ausgleich in Geld<sup>352</sup>. Jedenfalls hat die

---

<sup>344</sup> BVerfGE 104, S. 1 (10); ferner BVerfGE 115, S. 97 (112): „weitgehend zurückgeführt auf Vorgänge der Güterbeschaffung“.

<sup>345</sup> Zustimmung: AK-*Rittstieg*, Art. 14/15, Rn. 187, 189; Jarass/Piero, GG, Art. 14, Rn. 72; Jochum/Durner, JuS 2005, S. 413; ursprünglich auch: Lege, NJW 1993, S. 2567; zwischenzeitlich mit Vorbehalt: Lege, Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz, S. 22; a. A. Sachs/*Wendt*, GG, Art. 14, Rn. 80; Dreier/*Wieland*, GG, Art. 14, Rn. 77.

<sup>346</sup> BVerfGE 52, S. 1 (27); BVerfGE 58, S. 300 (330), BVerfGE 72, S. 66 (76).

<sup>347</sup> BVerfGE 100, S. 226 (240); BVerfGE 102, S. 1 (16).

<sup>348</sup> BVerfGE 58, S. 137 (150).

<sup>349</sup> BVerfGE 100, S. 226; auf die denkmalrechtliche Dimension der Entscheidung wird im Abschnitt 4.2.1. gesondert eingegangen.

<sup>350</sup> BVerfGE 100, S. 226 (244).

<sup>351</sup> BVerfGE 100, S. 226 (244).

<sup>352</sup> BVerfGE 100, S. 226 (245).

Verwaltung bei der Aktualisierung der Inhalts- und Schrankenbestimmung über den erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach zu entscheiden<sup>353</sup>.

### 2.3.2.3. Entschädigung

Geht man, dem *Bundesverfassungsgericht* folgend, von einer strikten Unterscheidung zwischen der Enteignung einerseits und der Inhalts- und Schrankenbestimmung andererseits aus, so folgt hieraus die Notwendigkeit, auch die Enteignungsentschädigung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG von der im Rahmen des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG möglichen Kompensation abzugrenzen<sup>354</sup>. Es ist daher eine zwingende Konsequenz der eigentumsdogmatischen Konzeption des *Bundesverfassungsgerichts*, dass salvatorische Klauseln, die sich auf irgendwelche Enteignungstatbestände in einem komplexen Gesetz oder bei dessen Vollzug beziehen, den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG nicht genügen<sup>355</sup>.

Der *Bundesgerichtshof*<sup>356</sup> und das *Bundesverwaltungsgericht*<sup>357</sup> haben zwar auf der Grundlage der neuen Eigentumsdogtrin versucht, die salvatorischen Klauseln – entgegen ihrem Wortlaut und ihrer Genese<sup>358</sup> – verfassungskonform auszulegen und sie als Grundlage für Ausgleichsansprüche im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG heranzuziehen. Aus der Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz<sup>359</sup> folgt aber, dass jedenfalls die pauschale Deutung der salvatorischen Entschädigungsklauseln als Grundlage für eine Ausgleichspflicht im Anwendungsbereich von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG verfehlt ist<sup>360</sup>. Dort nämlich, wo sich diese Regelungen darauf beschränken, im Falle einer „enteignenden Wirkung“ des Gesetzesvollzugs eine Entschädigung in Geld zuzubilligen, sind sie nicht geeignet, die Verhältnismäßigkeit einer ansonsten unverhältnismäßigen Inhalts- und Schrankenbestimmung wiederherzustellen<sup>361</sup>.

Neben der Enteignungsentschädigung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG und den Ausgleichsregelungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist auf Grundlage der neuen Eigentumsdogmatik noch eine dritte Kategorie von Kompensationsregelungen denkbar. Es handelt sich um gesetzliche Bestimmungen, die im Falle einer an sich verhältnismäßigen – und damit nicht ausgleichspflichtigen – Inhalts- und Schrankenbestimmung dem Betroffenen gleichwohl einen Ausgleich aus Billigkeitsgründen zusprechen<sup>362</sup>.

### 2.3.3. Kritik und Stellungnahme

Die vom *Bundesverfassungsgericht* vollzogene Rückkehr zum engen – nunmehr auch zum „klassischen“ – Enteignungsbegriff hat zwar eine Wende in der Eigentumsdogmatik herbeigeführt; der Wandel wird aber von einer heftigen Kontroverse begleitet. Wenn auch noch 10 Jahre nach dem Nassauskiesungsbeschluss des *Bundesverfassungsgerichts* eine „Unschlüssigkeit“ festgestellt wurde<sup>363</sup>, so kann auch aus heutiger Sicht nicht von einer vollständigen Klärung zentraler Streitfragen der Eigentumsdogmatik ausgegangen werden.

<sup>353</sup> BVerfGE 100, S. 226 (246.).

<sup>354</sup> Vgl. Stürer/Thorand, NJW 2000, S. 3740; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 27, Rn. 63.

<sup>355</sup> Vgl. BVerfGE 56, S. 249 (261) mit zust. Anm. von Breuer, DVBl. 1981, S. 971 f.; ferner BVerwGE 84, S. 361 (365).

<sup>356</sup> BGHZ 110, S. 12 (16); BGHZ 126, S. 379 (381).

<sup>357</sup> BVerwGE 84, S. 361 (368 f.); BVerwGE 94, S. 1 (10).

<sup>358</sup> Vgl. Dreier/Wieland, GG, Art. 14, Rn. 134.

<sup>359</sup> BVerfGE 100, S. 226 (245 – 247).

<sup>360</sup> In diesem Sinne: Dreier/Wieland, GG, Art. 14, Rn. 134; Battis, NuR 2000, S. 423; noch weitgehender Stürer/Thorand, NJW 2000, S. 3737, 3740, die generell einen „Abschied“ von den salvatorischen Klauseln proklamieren.

<sup>361</sup> Vgl. Papier, DVBl. 2000, S. 1405 f.

<sup>362</sup> Vgl. Melchinger, NJW 1991, S. 2531 ff.

<sup>363</sup> So der Befund von Joachim Lege (NJW 1993, S. 2565); auf Unklarheiten in der Rechtsprechung des BVerfG weist auch Rüdiger Breuer hin (NuR 1996, S. 543).

### 2.3.3.1. Konturen des Enteignungsbegriffs

Nach wie vor umstritten sind – auch bei grundsätzlicher Anerkennung der neuen Eigentumsdogmatik – die Wesenszüge der Enteignung, insbesondere die Einengung des Enteignungsbegriffs im Sinne eines Aktes hoheitlicher „Güterbeschaffung“. So argumentiert *Rüdiger Breuer*<sup>364</sup>, dass die erforderliche Differenzierung auf eine radikale Weise vereinfacht werde, reduziere man, der neuesten Judikatur des *Bundesverfassungsgerichts* folgend, die Enteignung auf einen Güterbeschaffungsvorgang. Denn eine Inpflichtnahme des Eigentümers, die die Privatnützigkeit vollständig aufhebe und dem Eigentümer ein „nudum ius“ belasse, könne nicht allein deshalb als eine Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG gelten, weil mit dem staatlichen Zugriff kein Eigentumsübergang verknüpft sei. Faktisch finde ja eine Übernahme der Sachherrschaft statt<sup>365</sup>. Dagegen lässt sich einwenden, dass eine totale fremdnützige Inanspruchnahme der beschriebenen Art sich zwar ihrer Wirkung nach einer Enteignung annähert; dass aber die Eigentumsdogmatik des *Bundesverfassungsgerichts* gerade von der Vorstellung geprägt ist, eine Inhalts- und Schrankenbestimmung könne selbst dann nicht in eine Enteignung umschlagen, wenn sie dieser „nahe- oder gleichkommt“<sup>366</sup>. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass eine gesetzliche Regelung oder ein auf dieser Regelung beruhender Vollzugsakt, die eine vollständige Substanzentleerung des Eigentums bewirken, eine vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellen. Die dem Gesetzgeber in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zugewiesene Gestaltungsbefugnis endet, wie dargelegt, dort, wo die Privatnützigkeit des Eigentums ausgehöhlt wird<sup>367</sup>. Nichts anderes gilt für die Vollzugakte der Verwaltung<sup>368</sup>. Eine vollständige Aufhebung der Privatnützigkeit durch Nutzungsbeschränkungen oder Nutzungsverbote stellt damit eine rechtswidrige Inhalts- und Schrankenbestimmung dar, die der Eigentümer gerade nicht zu akzeptieren braucht, sondern im Wege des Primärrechtsschutzes abwehren kann.

### 2.3.3.2. Ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung

Die richterrechtliche Konstruktion einer ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung ist weiterhin verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt<sup>369</sup>. So weist *Hans-Jürger Papier*<sup>370</sup> darauf hin, dass Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG den Gesetzgeber ohne ausdrückliches Entschädigungsgebot ermächtigt, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, und damit auf bestehende Eigentumsrechte gestaltend einzuwirken. Die Systematik des Art. 14 GG spricht also dafür, dass die gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmung gerade nicht durch Entschädigung des verpflichteten Eigentümers „erkauft“ werden muss<sup>371</sup>. Zugleich wird argumentiert, die Konstruktion einer ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung vermittele nicht den gleichen rechtsstaatlichen Schutz wie die Einordnung eines Eingriffs als Enteignung<sup>372</sup>. Letzteres ist zutreffend, aber auch nicht zu beanstanden, will man nicht alle Eigentumsbeeinträchtigungen, die nach früherer Eigentumsdogmatik als Enteignungen qualifiziert worden wären, als ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen betrachten<sup>373</sup>. Keineswegs soll die Einordnung eines Eingriffs als eine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung den gleichen Schutz auslösen, wie dessen herkömmliche Einordnung als Enteignung,

<sup>364</sup> Breuer, FS Bartlspenger, S. 30 – 32.

<sup>365</sup> Breuer, a.a.O., S. 40.

<sup>366</sup> BVerfGE 83, S. 201 (211); BVerfGE 100, S. 226 (240).

<sup>367</sup> BVerfGE 31, S. 229 (240).

<sup>368</sup> BVerfGE 58, S. 3000 (335); hierzu: Lege, NJW 1990, S. 865.

<sup>369</sup> Vgl. Sachs/*Wendt*, GG, Art. 14, Rn. 150; Dreier/*Wieland*, GG, Art. 14, Rn. 135.

<sup>370</sup> Papier, DVBl. 2000, S. 1402.

<sup>371</sup> Breuer, NuR 1996, S. 544; ebenso Dreier/*Wieland*, GG, Art. 14, Rn. 135.

<sup>372</sup> Breuer, a.a.O.

<sup>373</sup> Vgl. Mangoldt/Klein/Starck/*Deppenheuer*, GG, Art. 14, Rn. 253, 255.

vielmehr soll überhaupt ein Ausgleich erfolgen<sup>374</sup>. Dieser hat sich indes nicht nur nicht am Marktwert des Eigentumsobjekts zu orientieren<sup>375</sup>; er muss, wie das *Bundesverfassungsgericht* ausführt<sup>376</sup>, nicht einmal finanzieller Art sein. Vielmehr kommen in erster Linie reale Ausgleichsmaßnahmen – etwa Übergangsregelungen, Härteklausel und Dispensmöglichkeiten – in Betracht und erst nachrangig eine Geldzahlung, deren Sinn allein darin besteht, die im Einzelfall untragbare Belastung des Eigentümers auf das erträgliche Maß zu reduzieren<sup>377</sup>. Geht man auf Grundlage der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* davon aus, dass die ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll, so ist damit diese Rechtsfigur auf das verfassungsrechtlich vertretbare Maß „zurück gestutzt“<sup>378</sup>.

Ist somit die Möglichkeit einer Kompensation im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG jedenfalls in engen Grenzen anerkannt, so bleibt immer noch die Frage nach der Abgrenzung der ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung von der ausgleichsfreien. Gerade in dieser Frage hat die Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* Unsicherheiten erzeugt und Interpretationsfreiräume belassen<sup>379</sup>. Zutreffend weisen zahlreiche Autoren darauf hin, dass sich die herkömmliche Abgrenzungsdiskussion unter der Geltung der neuen Eigentumsdogmatik nicht etwa restlos erledigt, sondern in den Bereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG verlagert hat<sup>380</sup>. In diesem neuen Zusammenhang bestehen die herkömmlichen Abgrenzungsfragen und die hierzu entwickelten Ansätze fort<sup>381</sup>. In der jüngsten Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* ist dabei die vielfach kritisierte Tendenz festzustellen, die herkömmlich angewandten Abgrenzungskriterien miteinander zu kombinieren, insbesondere bei der Frage der Eingrenzung der ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung auf materielle Gesichtspunkte zurückzugreifen. Vor allem die Ausführungen des Gerichts in seiner Entscheidung zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz haben namhafte Autoren veranlasst, von einer „Bankrotterklärung“ zu sprechen<sup>382</sup>. Bei näherer Betrachtung gehen die auf die Terminologie des Gerichts abhebenden Vorwürfe jedoch fehl<sup>383</sup>. Wenn das *Bundesverfassungsgericht* auf die in der Vergangenheit vom *Bundesgerichtshof* ins Feld geführte Situationsgebundenheit des Eigentums rekurriert<sup>384</sup>, so wird damit lediglich die Auffassung<sup>385</sup> konkretisiert, die Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG würden je nach sozialem Bezug und sozialer Funktion bestimmter Eigentumsobjekte variieren<sup>386</sup>. Auch ist die in der Entscheidung auftauchende Rechtsfigur des „denkmalfreundlichen Eigentümers“<sup>387</sup> gewiss eine Neuauflage des in der herkömmlichen Eigentumsdogmatik verwendeten Topos des „vernünftigen und einsichtigen Eigentümers, der das Wohl der Allgemeinheit nicht aus den Augen verliert“. Diese Rechtsfigur wird jedoch in einem anderen Zusammenhang verwendet und soll letztlich nur die aus Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG resultierende Pflicht des Eigentümers umschrieben, sich um eine sozialverträgliche – in diesem Fall denkmalverträgliche – Nutzung des Eigentumsobjekts zu bemühen.

---

<sup>374</sup> In diesem Sinne: Lege, Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz, S. 24 f.; v. Mangoldt/Klein/Starck/*Depenheuer*, GG, Art. 14, Rn. 249 f.

<sup>375</sup> Lege, a. a. O.

<sup>376</sup> BVerfGE 100, S. 226 (244).

<sup>377</sup> BVerfGE 100, S. 226 (245).

<sup>378</sup> So Papier, DVBl. 2000, S. 1402.

<sup>379</sup> Vgl. Hendl, DVBl. 1999, S. 1502 f.; Hösch, ThürVBl. 2003, S. 148, 150 f.

<sup>380</sup> Vgl. Breuer, FS Bartsperger, S. 29 f.; Stür/Thorand, NJW 2000, S. 3740, 3742; Papier, DVBl. 2000, S. 1401.

<sup>381</sup> So ausdrücklich: BVerwGE 94, S. 1 (10 f.).

<sup>382</sup> So Battis, NuR 2000, S. 421, 424.

<sup>383</sup> Vgl. Appel, Verfassungsrechtliches Eigentum, S. 160.

<sup>384</sup> BVerfGE 100, S. 226 (241).

<sup>385</sup> BVerfGE 50, S. 290 (340 f.); BVerfGE 53, S. 257 (292); BVerfGE 84, S. 382 (385)

<sup>386</sup> Vgl. BVerwGE 94, S. 1 (4).

<sup>387</sup> BVerfGE 100, S. 226 (243).

Insgesamt stellt die neue Eigentumsdogmatik vor die Notwendigkeit, im Bereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG eine dreifache Differenzierung vorzunehmen: Die ausgleichsfreie Inhalts- und Schrankenbestimmung ist einerseits von der ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung sowie andererseits von der nicht ausgleichsfähigen und damit verfassungswidrigen Inhalts- und Schrankenbestimmung abzugrenzen<sup>388</sup>. Abgrenzungskriterien stellt das Bundesverfassungsgericht – unter Rückgriff auf die gedanklichen Ansätze und Formeln der herkömmlichen Schwellentheorien – bereit. Der Sonderfall einer ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung liegt damit vor, wenn die Auswirkungen eines Eigentumseingriffs im Einzelfall eine solche Intensität erreichen, dass sie dem Betroffenen nicht zumutbar sind aber durch Ausgleichsmaßnahmen abgefedert werden können. Erreicht ist diese Schwelle dann, wenn die Privatnützigkeit des Eigentumsobjekts – also die Möglichkeit eines wirtschaftlich sinnvollen Gebrauchs – selbst aus der Sicht eines gemeinwohlorientierten Eigentümers erheblich eingeschränkt ist. Inwieweit ein wirtschaftlich sinnvoller Gebrauch des Eigentums in concreto möglich ist, hängt dabei von dem Eigentumsobjekt ab. Ist demgegenüber ein Grad der Eigentumsbeeinträchtigung erreicht, der zu einer völligen Aufhebung der Privatnützigkeit und einer totalen Sozialbindung des Eigentums führt, kommt ein Ausgleich der privaten und öffentlichen Interessen nicht mehr in Betracht. Faktisch liegt in diesem Fall eine „Enteignung“<sup>389</sup> vor, die dogmatisch als eine verfassungswidrige Inhalts- und Schrankenbestimmung qualifiziert werden muss<sup>390</sup>.

### 2.3.3.3. Rechtsnatur des Übernahmeanspruchs

Eine der offenen Fragen der neuen Eigentumsrechtsprechung betrifft die eigentumsdogmatische Einordnung des in zahlreichen Gesetzen normierten Übernahmeanspruchs. Das restriktive Verständnis des Enteignungsbegriffs – und damit auch der Enteignungsentschädigung – sprechen dafür, den Übernahmeanspruch als eine Ausgleichsregelung im Anwendungsbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zu interpretieren<sup>391</sup>. Diese Sichtweise greift jedoch zu kurz. Der Sache nach handelt es sich bei der Übernahme des Eigentumsobjekts durch die öffentliche Hand um einen der Enteignung spiegelbildlichen Vorgang<sup>392</sup>. Auch hier geht es um einen Akt hoheitlicher Güterbeschaffung, die jedoch nicht vom Hoheitsträger, sondern vom Eigentümer selbst initiiert wird. Die Voraussetzung für die Geltendmachung eines Übernahmeanspruchs ist, dass der staatliche Zugriff auf das Eigentumsobjekt eine solche Intensität erreicht hat, dass eigentlich enteignet werden müsste<sup>393</sup>. Der maßgebliche Unterschied des Übernahmeanspruchs zu den Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG besteht indes darin, dass jene Maßnahmen das Ziel haben, die im Einzelfall unerträgliche (unverhältnismäßige) Wirkung des Eigentumseingriffs auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Ziel eines Übernahmeanspruchs ist es hingegen, die Ursache des Eigentumseingriffs zu beseitigen, indem man dem Eigentümer die Möglichkeit einräumt, sich des Eigentumsobjektes zu entäußern. Es handelt sich somit um eine „Totallösung“ des Konflikts zwischen der Eigentumsgewährleistung und den zwingenden Erfordernissen des Gemeinwohls<sup>394</sup>. Diese Deutung des Übernahmeanspruchs findet in der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* eine Stütze. Denn nach Auffassung des Gerichts kommt ein Übernahmeanspruch des Eigentümers dann in Frage, wenn sich die Belastung gerade

<sup>388</sup> Vgl. v. Mangoldt/Klein/Starck/*Depenheuer*, GG, Art. 14, Rn. 254, 255.

<sup>389</sup> Vgl. Breuer, NuR 1996, S. 546.

<sup>390</sup> v. Mangoldt/Klein/Starck/*Depenheuer*, GG, Art. 14, Rn. 255, 270.

<sup>391</sup> So BVerwGE 94, S. 1 (12); ähnlich Lege, Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz, S. 32.

<sup>392</sup> Breuer, FS Bartlspenger, S. 18, 39 f.

<sup>393</sup> Vgl. BVerwGE 123, S. 27 (37).

<sup>394</sup> So Schrödter/*Breuer*, BauGB, § 40, Rn. 8.

nicht durch reale oder finanzielle Maßnahmen ausgleichen lässt<sup>395</sup>. Konsequenterweise spricht das *Bundesverfassungsgericht* auch von einer Übernahme des Eigentumsobjekts zum Verkehrswert.

### 3. Eigentumsrelevanz des Denkmalrechts

#### 3.1. Interessen des Eigentümers

Sämtliche Denkmalschutzgesetze enthalten – im wesentlichen ähnliche – Regelungen, die Denkmaleigentümer in die Pflicht nehmen, zur Denkmalerhaltung aktiv beizutragen und es ihm, umgekehrt gesehen, verbieten, das Denkmal zu verändern. Dass die denkmalrechtlichen Handlungspflichten und Verbote sowie auf ihrer Grundlage getroffene behördliche Maßnahmen den berechtigten Interessen des Denkmaleigentümers regelmäßig zuwiderlaufen und dessen grundgesetzlich verbürgte Rechtsposition unter Umständen gravierend einschränken können<sup>396</sup>, liegt eigentlich auf der Hand.

##### 3.1.1. Bauinteresse

Ein Interessenkonflikt besteht zunächst regelmäßig im Hinblick auf die vom Eigentümer beabsichtigten baulichen Maßnahmen<sup>397</sup>. Zu berücksichtigen ist, dass insbesondere das urbane Grundeigentum nur bei baulicher Nutzung wirtschaftlich sinnvoll verwendet werden kann<sup>398</sup>. Das Interesse des Eigentümers an der wirtschaftlichen Verwertung des Grundeigentums kann sich auf den Abbruch der bestehenden Gebäude und die anschließende Neubebauung des Grundstücks richten, auf eine bessere Ausnutzung der Grundfläche durch bauliche Verdichtung oder auch nur auf einen Um- und Ausbau des vorhandenen Bestandes<sup>399</sup>. Abgesehen von der Erzielung eines wirtschaftlichen Nutzens ist die Interessenlage des Eigentümers in der Regel durch bestimmte Wünsche und Vorstellungen bezüglich der Bauausführung – etwa der Auswahl von Materialien und Gestaltungselementen – gekennzeichnet. Anders als beim sonstigen Grundeigentum betreffen die gesetzlichen Vorgaben im Denkmalrecht nicht nur die Fragen des „Ob“ und des „Wann“ der Grundstücksbebauung, sondern die Zulässigkeit jeglicher Baumaßnahmen in und an einem Denkmal sowie in dessen unmittelbarer Umgebung<sup>400</sup>. Zugleich dürfte der Eigentümer eines denkmalgeschützten Gebäudes – nicht anders, als der Eigentümer einer beliebigen anderen Immobilie – regelmäßig an dessen Modernisierung interessiert sein, also einem Umbau des Denkmals im Sinne des zeitgemäßen Wohnstandards und im Einklang mit den energetischen Erfordernissen. Zwar ist die Eignung des Denkmals für Wohn- und Geschäftszwecke letztlich auch im Sinne des Denkmalschutzes; dies vor allem mit Blick auf das Gebot einer sinnvollen Nutzung<sup>401</sup>. Das vorrangige Ziel der Denkmalschutzgesetze ist aber eine möglichst unveränderte Erhaltung der Denkmäler<sup>402</sup>, was zur Folge hat, dass auch wirtschaftlich oder ökologisch sinnvolle Baumaßnahmen an denkmalpflegerischen Einwänden scheitern können.

---

<sup>395</sup> BVerfGE 100, S. 226 (246).

<sup>396</sup> Deutsch, in: Johlen/Oerder, Verwaltungsrecht, § 6, Rn. 1, 45; Körner, Denkmalschutz und Eigentumsschutz, S. 44 – 50; Lege, Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz, S. 18; Lülldorf, Eigentumsrelevante Maßnahmen, S. 21 f., 95; Melchinger, Eigentumsdogmatik und Denkmalschutz, S. 23, Moench/Otting, NVwZ 2000, S. 515 f.; a. A. wohl Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, G, Rn. 79; ähnlich bereits Leibholz/Lincke, DVBl. 1975, S. 938.

<sup>397</sup> Vgl. Körner, Denkmalschutz und Eigentumsschutz, S. 44 f.

<sup>398</sup> Vgl. Papier, Eigentumsgarantie, S. 22.

<sup>399</sup> Vgl. Göhner, DPI 2009, S. 46.

<sup>400</sup> Siehe unten, Abschnitt 3.2.3.

<sup>401</sup> Siehe unten, Abschnitt 3.2.2.

<sup>402</sup> Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 2 zu § 8.

### 3.1.2. Nutzungsinteresse

Gleiches gilt für die Interessenlage im Hinblick auf die Nutzung des Denkmals oder des mit dem Denkmal bebauten Grundstücks. Die Vorstellung vom Eigentum als Sachherrschaft „nach Belieben“ des Eigentümers<sup>403</sup> begründet den Wunsch des Eigentümers nach einer Nutzung des Eigentumsobjekts im Einklang mit seinen eigenen Vorstellungen<sup>404</sup>, wozu grundsätzlich auch das Nichtnutzen gehört<sup>405</sup>. Die denkmalrechtliche Aufforderung, das Denkmal in einer bestimmten Art und Weise – nämlich denkmalverträglich – zu nutzen<sup>406</sup>, steht diesem Interesse entgegen<sup>407</sup>.

Ist eine Nutzung des Denkmals vorhanden und auch erwünscht, zielt das Interesse des Eigentümers – insbesondere bei einer Nutzung als Renditeobjekt – regelmäßig auf eine Steigerung der wirtschaftlichen Attraktivität ab. Hierzu gehört die Forderung nach einer Anpassung des Denkmals an zeitgemäße Wohn- und Arbeitsverhältnisse ebenso wie der Wunsch nach einer energetischen Optimierung. Die Nutzungsabsichten des Eigentümers als solche sind aus denkmalrechtlicher Sicht vielfach nicht zu beanstanden; die konkrete Ausführung der Nutzung impliziert jedoch häufig Veränderungen des Denkmals, die unter dem Gesichtspunkt des Substanz- oder des Erscheinungsbildschutzes auf erhebliche Bedenken stoßen.

Ähnlich ist die Interessenlage bei Bodendenkmälern zu beurteilen. Diese sind zwar selbst regelmäßig nicht nutzbar; der Eigentümer des Grundstücks, das Bodendenkmäler in sich birgt, hat aber ein berechtigtes Interesse an dessen wirtschaftlicher Verwertung. Da die Erhaltung der Bodendenkmäler grundsätzlich die Notwendigkeit bedeutet, diese in ungestörtem Zustand zu belassen<sup>408</sup>, scheiden hierdurch zahlreiche Arten der Grundstücksnutzung aus<sup>409</sup>.

### 3.1.3. Erhaltungsinteresse?

Die These, bei Denkmalschutz und Eigentumsschutz handele es sich nicht zwangsweise um zwei gegenläufige Tendenzen, wird auf die Überlegung gestützt, dass zahlreiche Eigentümer an der Erhaltung und der sinnvollen Nutzung des Denkmals interessiert sind. Dementsprechend verläuft – so die Argumentation – die Zusammenarbeit zwischen den Eigentümern und den Denkmalbehörden oft komplikationslos<sup>410</sup>.

Allerdings kann die grundsätzliche Bereitschaft des Denkmaleigentümers, das Denkmal zu erhalten, nicht zur Annahme führen, der Denkmaleigentümer sei auch im konkreten Fall mit den gesetzlichen Vorgaben und den, diese Vorgaben konkretisierenden behördlichen Maßnahmen einverstanden. Zu bedenken ist, dass nach dem Konzept der Denkmalsgesetze die – vorrangig im Interesse der Allgemeinheit liegende – Erhaltung des Denkmals in erster Linie eben dem Eigentümer obliegt<sup>411</sup>. Trotz der gesetzlich vorgesehenen Fördermöglichkeiten hat dies für den Denkmaleigentümer regelmäßig – im Vergleich zu den anderen Sach- und Grundeigentümern – einen erhöhten Kostenaufwand und eine höhere Einschränkung der Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten<sup>412</sup> zur Folge. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem denkmalfreundlichen Eigentümer und der Behörde basiert daher häufig auf Konzessionen, die darin bestehen, den sonstigen Interessen des

---

<sup>403</sup> Vgl. Müller, Denkmalschutz und Eigentum, S. 96.

<sup>404</sup> Hierzu eingehend: Leisner, Denkmalgerechte Nutzung, S. 39 ff; 47.

<sup>405</sup> Vgl. Haaß, in: Basty/Beck/Haaß, Denkmalschutz und Sanierung, C, Rn. 340; in diesem Sinne auch Körner, Denkmalschutz und Eigentumsschutz, S. 45 f.; Müller, Denkmalschutz und Eigentum, S. 96.

<sup>406</sup> Siehe unten, Abschnitt 3.2.2.

<sup>407</sup> Leisner, Denkmalgerechte Nutzung, S. 42.

<sup>408</sup> Vgl. Oebbecke, DVBl. 1983, S. 389.

<sup>409</sup> Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 2.1.2 zu § 8.

<sup>410</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, G, Rn. 79.

<sup>411</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, G, Rn. 1 f.

<sup>412</sup> Vgl. Körner, Denkmalschutz und Eigentumsschutz, S. 46 – 49.

Denkmaleigentümers entgegenzukommen, wobei denkmalpflegerische Standards teilweise unterschritten werden.

## **3.2. Pflichten des Eigentümers**

### **3.2.1. Erhaltung**

Eine der Grundaussagen der Denkmalschutzgesetze<sup>413</sup> besteht in der Pflicht des Denkmaleigentümers, das Denkmal instand zu setzen, instand zu halten und vor der Gefährdung zu schützen<sup>414</sup>.

#### *3.2.1.1. Instandsetzung*

Die in den Denkmalgesetzen unterschiedlich formulierte Instandsetzungspflicht bedeutet konkret, dass bereits vorhandene Schäden und Schadensursachen am Denkmal zu beseitigen sind<sup>415</sup>. Unerheblich ist dabei, ob die Schäden auf natürliche Ereignisse oder Drittverschulden zurückzuführen sind und ob sie nach dem Erwerb durch den betroffenen Eigentümer eingetreten sind oder bereits zuvor vorhanden waren<sup>416</sup>.

Die Instandsetzung kann im Einzelfall auch eine Wiederherstellung des Denkmals nach eingetretenen Schäden bedeuten. Dies gilt allerdings nur so lange, wie das Denkmal in Folge der Wiederherstellung die erhaltenswürdige Bausubstanz nicht völlig einbüßt und damit zu einer bloßen Replik des Originals wird<sup>417</sup>. Wenn es sich bei dem Endergebnis der Wiederherstellung um einen Neubau handelt, der die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann die Wiederherstellung nicht mehr als Denkmalinstandsetzung qualifiziert werden.

Während der Eigentümer zur Behebung von Bauschäden verpflichtet ist, stellt sich die Frage, ob dies gleichermaßen für die Beseitigung von Bausünden – also nicht denkmalgerecht ausgeführten Baumaßnahmen – gilt, zumal, wenn diese bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhanden waren. Bedeutet die Instandsetzung des Denkmals letztlich, dass einer Verringerung des Denkmalwerts entgegengewirkt werden soll, so kann hieraus nicht zugleich eine Pflicht zur Erhöhung des Denkmalwerts hergeleitet werden<sup>418</sup>. Daher dürfte hier die Grenze der Instandsetzungspflicht zu ziehen sein<sup>419</sup>.

#### *3.2.1.2. Instandhaltung*

Die dem Eigentümer im Rahmen der Erhaltungspflicht angesonnene Instandhaltung des Denkmals bedeutet, dass die historische Substanz durch geeignete Maßnahmen, die der Verschlechterung des Erhaltungszustandes entgegenwirken, vor dem Verfall zu bewahren ist<sup>420</sup>. Umgekehrt gesehen, läuft die Instandhaltungspflicht auf das Verbot hinaus, das Denkmal verkommen zu lassen.

Häufig wird argumentiert, aus der Perspektive eines sorgfältigen Grundeigentümers seien Pflege und regelmäßige Wartung eines Gebäudes ohnehin sinnvoll und damit eigentlich

---

<sup>413</sup> Vgl. Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Rn. 1, 106, 114.

<sup>414</sup> Vgl. § 6 DSchG BW; Art. 4 Abs. 1 S. 1 DSchG BY; § 8 Abs. 1 DSchG Bln; § 7 Abs. 1 DSchG Bbg; § 6 Abs. 1 DSchG MV; § 6 Abs. 1 DSchG Nds; § 7 Abs. 1 DSchG NW; § 2 Abs. 1 S. 1 DSchG RP; § 7 Abs. 1 SDSchG; § 8 SächsDSchG; § 9 Abs. 2 S. 1 DSchG LSA; § 7 Abs. 1 ; § 12 Abs. 1 DSchG SH; DSchG TH.

<sup>415</sup> Im Einzelnen: Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Rn. 109 – 111.

<sup>416</sup> OVG Münster, Beschluss v. 22.08.2007 – 10 A 3453/06 – juris.

<sup>417</sup> Vgl. VG Ansbach, Urteil v. 30.01.2008 – AN 3 K 05.02714 – juris.

<sup>418</sup> In diesem Sinne auch Haaß, in: Basty/Beck/Haaß, Denkmalschutz und Sanierung, C, Rn. 338.

<sup>419</sup> So verneinte das OVG Berlin-Brandenburg die generelle Verpflichtung des Eigentümers zur Wiederherstellung der historischen Fenster, die bereits vor der Unterschutzstellung des Denkmals beseitigt gewesen waren (Urteil v. 21.02.2008 – 2 B 12.06 – juris); a. A. OVG Lüneburg, NVwZ-RR 1995, S. 316.

<sup>420</sup> Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Rn. 109.

selbstverständlich<sup>421</sup>. Gleichwohl handelt es sich bei dem Instandsetzungsgebot um eine spezifisch denkmalrechtliche Pflicht. Denn dem Eigentümer eines nicht denkmalgeschützten Gebäudes kann lediglich Gefahrbeseitigung und -prävention im Sinne der Bauordnung, im Übrigen aber keine besondere Sorgfalt, auferlegt werden. Demgegenüber werden von einem Denkmaleigentümer im Rahmen der gesetzlichen Erhaltungspflicht regelmäßig umfangreichere – über das bauordnungsrechtlich Notwendige – hinausgehende Erhaltungsmaßnahmen verlangt<sup>422</sup>.

### 3.2.1.3. Schutz vor Gefährdung

Die mit der Instandhaltungspflicht zusammenhängende Pflicht, das Denkmal vor Gefährdung zu schützen<sup>423</sup>, umfasst die aktive Abwehr von sonstigen, nicht mit dem Zustand der Denkmalsubstanz verbundenen, Gefahren wie der Dritteinwirkung, den Witterungseinflüssen und sonstigen schädlichen Immissionen<sup>424</sup>. Während die Instandsetzungspflicht im Grunde nur die dauernde Pflege und Wartung des Denkmals impliziert<sup>425</sup>, erfordert die Gefahrenabwehr, dass der Eigentümer vorbeugende Maßnahmen ergreift – etwa durch Aufstellung von Spezialgeräten oder Installation von Sicherheitsanlagen – die den Risikoeintritt minimieren<sup>426</sup>. Das Spektrum der notwendigen Vorkehrungen hängt dabei mit der Beschaffung und dem Zustand des konkreten Denkmals zusammen und reicht von einem Baustellenzaun, der ein nicht bewohntes Baudenkmal vor Eindringen von Unbefugten schützt bis hin zu technischen Vorrichtungen, die im Brandfall das Abschalten einer vorhandenen Photovoltaikanlage ermöglichen.

### 3.2.2. Nutzung

Die in den meisten Denkmalschutzgesetzen gesondert normierte Pflicht des Denkmaleigentümers, eine sinnvolle Nutzung des Denkmals zu gewährleisten<sup>427</sup> oder zumindest anzustreben<sup>428</sup>, hängt mit der Erhaltungspflicht zusammen. Wird die Nutzungspflicht nicht ausdrücklich angesprochen<sup>429</sup>, lässt sie sich aus der Pflicht zur Erhaltung des Denkmals herleiten<sup>430</sup>.

#### 3.2.2.1. Inhalt

Die Forderung, das Denkmal sei sinnvoll zu nutzen, wirft zunächst die Frage nach der Bedeutung des Kriteriums „sinnvoll“ auf, hat doch aus der Sicht des Eigentümers die von ihm jeweils beabsichtigte Nutzung in der Regel einen Sinn<sup>431</sup>. Vom Gesetzgeber intendiert ist demgegenüber in erster Linie eine denkmalpflegerisch sinnvolle Nutzung des Denkmals, also eine Nutzung, die den dauerhaften Fortbestand der Denkmalsubstanz sichert<sup>432</sup>. Dies ist in der Regel – aber nicht zwangsläufig<sup>433</sup> – die der Sache ursprünglich

---

<sup>421</sup> Vgl. Kleeberg/Eberl, a.a.O.; Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 2.2.3 zu § 8.

<sup>422</sup> Moench, NJW 1980, S. 1550; Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Rn. 117.

<sup>423</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 1 DSchG BY; § 8 Abs. 1 DSchG Bln; § 7 Abs. 1 DSchG Bbg; § 6 Abs. 1 DSchG Nds; § 7 Abs. 1 DSchG NW; § 7 Abs. 1 SDSchG; § 8 SächsDSchG; § 9 Abs. 2 S. 1 DSchG LSA.

<sup>424</sup> Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 2.2.1 zu § 8.

<sup>425</sup> Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Rn. 109.

<sup>426</sup> Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Rn. 111.

<sup>427</sup> Vgl. § 9 DSchG Bln; § 7 Abs. 2 S. 1 DSchG Bbg; § 9 Abs. 1 S. 2 DSchG LSA; § 6 Abs. 4 DSchG MV; § 8 Abs. 1 DSchG NW; § 7 Abs. 2 SDSchG.

<sup>428</sup> Vgl. Art. 5 DSchG BY; § 13 DSchG HE; § 9 S. 1 DSchG Nds; § 9 Abs. 1 SächsDSchG; § 7 Abs. 3 DSchG TH.

<sup>429</sup> In Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein.

<sup>430</sup> Hengelhaupt, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, D, Rn. 104.

<sup>431</sup> Moench, NJW 1980, S. 1548.

<sup>432</sup> Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Rn. 96, 99.

<sup>433</sup> Vgl. Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 2 zu § 9.

zugeschriebene Nutzung<sup>434</sup>, da keine oder nur geringfügige Veränderungen an der denkmalwerten Substanz erforderlich sind<sup>435</sup>. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass unangemessene, den Bestand der historischen Substanz gefährdende Nutzungsarten zu unterlassen sind<sup>436</sup>. In bestimmten Fällen ist aber gerade das Festhalten an der ursprünglichen Zweckbestimmung denkmalpflegerisch bedenklich<sup>437</sup>, so dass eine sinnvolle Nutzung gerade eine Nutzungsänderung erfordert<sup>438</sup>.

Fraglich ist demgegenüber, ob das Fehlen jeglicher Nutzung, also der Leerstand des Denkmals, eine denkmalpflegerisch unsachgemäße und damit verbotene Nutzungsart darstellt<sup>439</sup>. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Nichtnutzung des Denkmals mit unterlassener Pflege einhergeht, wobei der erforderliche Umfang der Pflege – je nach Art des Denkmals – variieren kann<sup>440</sup>. Allerdings sind Pflege- und Wartungsmaßnahmen, wie aufgezeigt, ohnehin von der Erhaltungspflicht erfasst. Unterstellt man hingegen eine hinreichende Pflege des Denkmals, kann auch eine museale – also allein auf das Betrachten des Denkmals reduzierte<sup>441</sup> – Nutzung denkmalverträglich und damit sinnvoll sein.

### 3.2.2.2. Reichweite

Die Reichweite der Nutzungspflicht ist in den Denkmalsgesetzen unterschiedlich gefasst. Teilweise ist das Nutzungsgebot dahingehend formuliert, dass Denkmaleigentümer eine sachgemäße Nutzung anstreben sollen<sup>442</sup>. Derartige Sollvorschriften haben den Charakter einer dringenden Empfehlung an den Denkmaleigentümer, nicht aber den einer durchsetzbaren Rechtspflicht<sup>443</sup>. Demgegenüber lautet die Formulierung im nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (§ 8 Abs. 1)<sup>444</sup>:

Baudenkmäler und ortsfeste Denkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

Der Wortlaut der Vorschrift spricht also dafür, dass das Nutzungsgebot als eine allgemeine Rechtspflicht statuiert wird<sup>445</sup>. Diese kann gegebenenfalls behördlich durchgesetzt werden, indem dem Eigentümer eine bestimmte, ihm zumutbare Nutzungsart auferlegt wird (§ 8 Abs. 2 DSchG NW).

Die Annahme einer Rechtspflicht zur denkmalverträglichen Nutzung ist jedoch insoweit unproblematisch, wie sie – negativ – die Verpflichtung umfasst, Substanz

---

<sup>434</sup> So bestimmt z. B. Art. 5 DSchG BY: „Baudenkmäler sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Werden Baudenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, so sollen die Eigentümer und die sonst dinglich und obligatorisch zur Nutzung Berechtigten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet. Sind verschiedene Nutzungen möglich, so soll diejenige Nutzung gewählt werden, die das Baudenkmal und sein Zubehör am wenigsten beeinträchtigt. [...]“

<sup>435</sup> Hengelhaupt, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, D, Rn. 108.

<sup>436</sup> Reich, DSchG LSA, § 9, Rn. 2; Martin, in: Martin/Schneider/Wecker/Bregger, SächsDSchG, Erl. 2.3 zu § 9.

<sup>437</sup> So z. B. bei technischen Denkmälern, Verkehrsdenkmälern, denkmalgeschützten landwirtschaftlichen Anwesen.

<sup>438</sup> Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 2 zu § 9; a. A. Eberl, in: Eberl/Martin/Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Art. 5, Rn. 1.

<sup>439</sup> Vgl. Reich, DSchG LSA, § 9, Rn. 2; Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Rn. 96; a. A. Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 2 zu § 9 sowie in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, D, Rn. 247.

<sup>440</sup> So sind bei einem denkmalgeschützten Gebäude in der Regel Beheizung und Belüftung erforderlich, nicht aber bei einer Ruine oder einem Wegekreuz.

<sup>441</sup> Leisner, Denkmalgerechte Nutzung, S. 61 – 63.

<sup>442</sup> In Bayern, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen.

<sup>443</sup> Martin, in: Martin/Schneider/Wecker/Bregger, SächsDSchG, Erl. 3.1 zu § 9; Eberl/Martin/Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Art. 5, Rn. 1.

<sup>444</sup> Ähnlich in Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt.

<sup>445</sup> Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 8, Rn. 2.

gefährdende oder Substanzverlust erfordernde Nutzungsarten zu unterlassen<sup>446</sup>. Eine durchsetzbare positive Pflicht zur Nutzung des Denkmals kann jedoch nur insoweit angenommen werden, wie dieses ohne Nutzung nicht erhalten werden kann<sup>447</sup>. Ist aber, wie ausgeführt, nicht die Nichtnutzung des Denkmals als solche denkmalunverträglich, sondern die mit Leerstand regelmäßig einhergehende fehlende Pflege, so verbleibt für eine selbständige, erzwingbare Nutzungspflicht kein Raum.

### 3.2.3. Veränderung

Spiegelbildlich zu der generellen Erhaltungspflicht statuieren sämtliche Denkmalschutzgesetze<sup>448</sup> – trotz unterschiedlichen Wortlauts in der Sache übereinstimmend – ein grundsätzliches Veränderungsverbot im Hinblick auf das Denkmal selbst oder dessen unmittelbare Umgebung<sup>449</sup>. Der Eigentümer hat sich demnach aller Maßnahmen zu enthalten, die das Erscheinungsbild des Denkmals verändern und seinen Zustand optisch oder funktionell beeinträchtigen.

#### 3.2.3.1. Veränderung des Denkmals

Der Begriff „Veränderung“ wird dabei grundsätzlich weit ausgelegt und umfasst sämtliche – auch geringfügige – Änderungen des bestehenden Zustands, selbst wenn dieser nicht Originalzustand ist<sup>450</sup>. Keineswegs geht es hierbei allein um die Veränderung des äußeren Erscheinungsbilds eines Denkmals wie etwa Fassadenanstrich oder Austausch von Fenstern<sup>451</sup>; vielmehr sind grundsätzlich alle Eingriffe in die Denkmalsubstanz erfasst. Eine qualitative Untergrenze des Veränderungsverbots – im Sinne seiner Beschränkung auf nicht nur geringfügige Maßnahmen – dürfte ebenfalls zu verneinen sein<sup>452</sup>. Ob nämlich die vom Eigentümer beabsichtigte Maßnahme nur geringfügig bzw. denkmalverträglich ist, wird nicht der – in der Regel laienhaften – Einschätzung des Eigentümers überlassen, sondern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt<sup>453</sup>.

Den Extremfall der Beeinträchtigung eines Denkmals stellt dessen Beseitigung (Teil- oder Vollabriss) dar. Die Beseitigung im denkmalrechtlichen Sinne führt dazu, dass ein Denkmal ganz oder teilweise nicht mehr existiert. Dabei geht also nicht die Substanz schlechthin, wohl aber die schutzwürdige Substanz, die den Denkmalcharakter ausmacht, unwiederbringlich verloren<sup>454</sup>. Es wird also ein dem Ziel der Denkmalschutzgesetze diametral entgegen gesetzter Zustand hergestellt.

#### 3.2.3.2. Veränderung der Umgebung

Neben der Veränderung der Denkmalsubstanz wird auch eine Veränderung der Umgebung des Denkmals als dessen Beeinträchtigung gewertet und deshalb generell untersagt. Wie weit der Umgebungsschutz im Einzelfall reicht, wann also eine Maßnahme im Umfeld des Denkmals sich auf dessen Bedeutung negativ auswirkt, kann dabei nicht allgemein bestimmt

---

<sup>446</sup> Vgl. Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 2 zu § 9.

<sup>447</sup> Franzmeyer-Werbe, in: Schneider/Franzmeyer-Werbe/Martin/Krombholz, BbgDSchG, Erl. 2.1 zu § 13.

<sup>448</sup> Vgl. § 8 Abs. 1 DSchG BW; Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSchG BY; § 11 Abs. 1, 2 DSchG Bln; § 9 Abs. 1 DSchG Bbg; § 10 Abs. 1, 2 DSchG BR; §§ 8 Abs. 1, 9 DSchG HH; § 16 Abs. 1, 2 DSchG HE; § 7 Abs. 1 DSchG MV; § 10 Abs. 1 DSchG Nds; § 9 Abs. 1 DSchG NW; § 13 Abs. 1 DSchG RP; § 8 Abs. 1, 2 SDSchG; § 12 Abs. 1 SächsDSchG; § 14 Abs. 1 DSchG LSA; § 9 Abs. 1 DSchG SH; § 13 Abs. 1 DSchG TH.

<sup>449</sup> Moench, NJW 1980, S. 1551; A. A. Körner, Denkmalschutz und Eigentumsschutz, S. 34 – 36; Lülldorf, Eigentumsrelevante Maßnahmen, S. 98.

<sup>450</sup> Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Rn. 137 f.

<sup>451</sup> Zu eng ist daher die Sichtweise von Silvana Parodi (Eigentumsbindung im Denkmalschutz, S. 151).

<sup>452</sup> Vgl. AG Düsseldorf, Urteil v. 28.09.1989 – EzD 2.2.8, Nr. 12.

<sup>453</sup> Etwas anderes mag für dringende Maßnahmen zur Verhütung drohender Schäden gelten, vgl. OVG Münster, Beschluss v. 07.11.2005 – EzD 2.2.6.2, Nr. 41.

<sup>454</sup> Martin in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 3.3.2.1 zu § 11.

werden, sondern hängt mit der Eigenart und dem Standort des Denkmals zusammen<sup>455</sup>. Je exponierter die Lage des Denkmals in der Landschaft<sup>456</sup>, umso eher können Maßnahmen in der Umgebung des Denkmals seine Wahrnehmbarkeit beeinträchtigen; entsprechend weit ist dann die schutzwürdige Umgebung zu fassen<sup>457</sup>.

Der Umgebungsschutz kann demnach – je nach Reichweite des Wirkungsraums eines Denkmals – unterschiedlich vielen privaten oder öffentlichen Bauvorhaben entgegenstehen. In erster Linie ist allerdings die Bautätigkeit des Denkmaleigentümers in unmittelbarer Umgebung des Denkmals betroffen, so z. B. die Bebauung der an das Denkmal angrenzenden Grün- und Freiflächen (soweit diese nicht ohnehin Teil des Denkmals sind) oder die visuelle Veränderung der angrenzenden nicht denkmalgeschützten Gebäude (etwa durch Anbringung von Werbeanlagen oder Sonnenkollektoren).

### 3.2.3.3. *Änderung des Standorts*

Neben der Veränderung des Denkmals und seiner Umgebung ist auch die Änderung seines Standorts – also die Verbringung des Denkmals an einen anderen Ort – in der Regel untersagt<sup>458</sup>. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Denkmäler an ihren Standort, auf den sie zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt hingestellt worden sind, gehören und daher nicht beliebig versetzbar oder verschiebbar sind<sup>459</sup>. Das Verbot des Orts- bzw. Standortswechsels in dabei erster Linie für bewegliche Denkmäler relevant<sup>460</sup>. Es betrifft aber prinzipiell auch Baudenkmäler: Jedenfalls bei kleinen ortsfesten Denkmälern ist die technische Möglichkeit ihres Transports gegeben<sup>461</sup>.

Bei der Translozierung ganzer Gebäude muss differenziert werden: Wird das Gebäude als Ganzes transloziert, liegt ebenfalls eine Verbringung an einen anderen Ort vor. Findet demgegenüber ein Abbruch und ein anschließender Wiederaufbau an einem anderen Ort statt, handelt es sich unter Umständen um eine irreversible Zerstörung des Denkmals<sup>462</sup>, ohne das das wiederaufgebaute Bauwerk die Denkmaleigenschaft wiedererlangen kann. Maßgeblich kann dabei sein, ob die am Originalstandort des Denkmals ablesbare historische Bautechnik die Translozierung überdauern kann oder durch den Abbruch endgültig verloren geht.

### 3.2.3.4. *Änderung der Nutzung*

Neben der Veränderung der Substanz und des äußeren Erscheinungsbildes des Denkmals sind teilweise auch Änderungen der Nutzung, einschließlich der Aufgabe der Nutzung<sup>463</sup>, einer Genehmigungspflicht<sup>464</sup> oder zumindest einer Anzeigepflicht<sup>465</sup> unterworfen. Gleiches gilt für

---

<sup>455</sup> Vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 2, Rn. 75, 78; Hönes, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, § 4, Rn. 16.

<sup>456</sup> Tillmann Breuer, in: Gebeßler/Eberl, Denkmalschutz in BRD, S. 38.

<sup>457</sup> Vgl. OVG Schleswig, NuR 1996, S. 364; VG Meiningen, NuR 2006, S. 395.

<sup>458</sup> Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSchG BY; § 11 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 DSchG Bln; § 9 Abs. 1 Nr. 1 DSchG Bbg; § 10 Abs. 1 Nr. 2 DSchG BR; § 8 Abs. 1 DSchG HH; § 16 Abs. 1 Nr. 2 DSchG HE; § 7 Abs. 1 Nr. 1 DSchG MV; § 10 Abs. 1 Nr. 2 DSchG Nds; § 9 Abs. 1 Buchst. a DSchG NW; § 8 Abs. 1 Nr. 2 SDSchG; § 12 Abs. 1 Nr. 4 SächsDSchG. In Schleswig-Holstein ist die Translozierung eines eingetragenen Denkmals nur dann verboten, wenn dessen Bedeutung heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingt ist (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSchG SH). In Baden-Württemberg (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DSchG BW) wird darauf abgestellt, ob die ursprüngliche Umgebung für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist.

<sup>459</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, D, Rn. 21.

<sup>460</sup> Vgl. Martin/Schneider/Wecker/Bregger, SächsDSchG, Erl. 2.4 zu § 12.

<sup>461</sup> Peter/Viernickel, ThürDSchG, Erl. zu § 13.

<sup>462</sup> Nach Peter/Viernickel (ThürDSchG, Erl. Zu § 13) soll in diesem Fall regelmäßig eine Zerstörung des Denkmals vorliegen; ähnlich Gallinat, DSchG SH, Erl. 2.1.3, 2.2.3 zu § 9; Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 9, Rn. 5.

<sup>463</sup> Viebrock, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, E, Rn. 78.

<sup>464</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 DSchG Bbg; § 7 Abs. 1 Nr. 1 DSchG MV; § 10 Abs. 1 Nr. 3 DSchG Nds; § 9 Abs. 1 a DSchG NW; § 14 Abs. 1 Nr. 2 DSchG LSA.

<sup>465</sup> § 16 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSchG.

die Nutzung von Grundstücken, die nachweislich Bodendenkmäler enthalten<sup>466</sup>. Hinter dem Verbot eigenmächtiger Nutzungsänderung steht die bereits in den Nutzungsgeboten zum Ausdruck kommende Auffassung, dass die Nutzung eines Denkmals eine weit reichende Bedeutung für seinen Fortbestand haben kann<sup>467</sup>. Zweck der Vorschrift ist es also, schädliche Nutzungen nicht erst durch repressive Maßnahmen zu unterbinden, sondern zu vermeiden, dass der Denkmaleigentümer eine im Ergebnis denkmalunverträgliche Nutzungsänderung nach eigenem Ermessen vornimmt<sup>468</sup>.

### 3.2.3.5. Eingriffe in Bodendenkmäler

Soweit Eingriffe in die Bodendenkmäler nicht bereits durch das Veränderungsverbot erfasst sind, können sie gesondert normiert werden (§ 12 DSchG NW). Dies gilt in erster Linie für Eingriffe in verborgene Bodendenkmäler, die durch eine Einwirkung auf das diese umgebende Medium – den Boden – erfolgen<sup>469</sup>.

Stets gesondert geregelt ist der Genehmigungsvorbehalt für gezielte Ausgrabungen, die auf verborgene Bodendenkmäler zerstörend einwirken können. Von dem Verbot erfasst sind dabei sowohl die eigentlichen Grabungsarbeiten, als auch die Vorbereitungsmaßnahmen, also das zweckgerichtete Absuchen des Geländes mit technischen Mitteln<sup>470</sup>.

### 3.2.4. Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit

Neben der Erhaltung und sachgerechten Nutzung der Denkmäler wird teilweise auch die Gewährleistung ihrer Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit als eine der Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege angesehen. Das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz enthält in § 1 Abs. 1 S. 2 die Feststellung, dass die Denkmäler der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden sollen, ohne jedoch eine entsprechende Rechtspflicht des Denkmaleigentümers zu statuieren.

Die in einigen anderen Ländern geregelte Pflicht des Eigentümers, den Zugang der Öffentlichkeit sicherzustellen<sup>471</sup>, ist einer Reihe von Einschränkungen unterworfen. So wird teilweise die Eignung des Denkmals für den Zugang der Öffentlichkeit<sup>472</sup> vorausgesetzt. Hinter dieser Anforderung dürfte die Vorstellung stehen, dass ein uneingeschränkter Zugang der Öffentlichkeit auch zu einer zu starken Beanspruchung des Denkmals führen kann<sup>473</sup>. Im Übrigen steht die Pflicht zur Gewährleistung des öffentlichen Zugangs unter dem Vorbehalt der Rücksichtnahme auf schutzwürdige Belange des Eigentümers sowie die Belange von sonstigen Nutzungsberechtigten. Insbesondere muss die Gewährung des Zutritts zumutbar sein, wobei hier neben wirtschaftlichen Kriterien auch der Schutz der Privatsphäre im Vordergrund steht.

Bei der Frage, ob und inwieweit dem Eigentümer der Zugang der Öffentlichkeit zugemutet werden kann, wird teilweise mit der öffentlichen Förderung des Denkmals verknüpft. Dabei sehen die Denkmalschutzgesetze vor, dass die Modalitäten des öffentlichen Zugangs vom Denkmaleigentümer und der Denkmalbehörde vertraglich vereinbart werden<sup>474</sup>.

---

<sup>466</sup> Vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 2 SächsDSchG.

<sup>467</sup> Viebrock, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, E, Rn. 78.

<sup>468</sup> Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Rn. 101.

<sup>469</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 12, Rn. 2.

<sup>470</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 13, Rn. 4.

<sup>471</sup> § 7 Abs. 2 S. 2 DSchG Bbg; § 14 DSchG BR; § 15 DSchG HE; § 18 Abs. 1 DSchG MV; § 15 DSchG RP, § 9 Abs. 2 SächsDSchG; § 9 Abs. 2 DSchG LSA, § 23 Abs. 1 S. 2 DSchG SH; § 10 DSchG TH.

<sup>472</sup> Vgl. § 15 DSchG RP.

<sup>473</sup> Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Rn. 260.

<sup>474</sup> Vgl. § 18 Abs. 2 DSchG MV; § 15 S. 1 DSchG RP; § 9 Abs. 2 DSchG LSA; § 23 Abs. 1 S. 2 DSchG SH; § 10 S. 2 DSchG TH.

### 3.2.5. Anzeige- und Auskunftserstattung

Gemäß § 28 Abs.1 DSchG NW ist der Eigentümer eines Denkmals verpflichtet, den Denkmalbehörden die für den Gesetzesvollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen<sup>475</sup>. Die Auskunftspflicht bezieht sich dabei auf alle denkmalrelevanten Umstände, wie etwa Alter und Herkunft des Objekts, Verbleib einzelner Ausstattungstücke, frühere Baumaßnahmen<sup>476</sup>. Zu den relevanten Auskünften gehört insbesondere die Offenbarung der Eigentumsverhältnisse, da die Denkmalbehörden ein legitimes Interesse an der Feststellung des oder der Pflichtigen haben<sup>477</sup>. Bei einem Eigentumswechsel sind daher der frühere und der neue Eigentümer verpflichtet, diesen der Denkmalbehörde zeitnah anzuzeigen (§ 10 Abs. 1 DSchG NW). Mit der Auskunftspflicht eng verbunden ist die Pflicht, den Denkmalbehörden die Betretung des Grundstücks zu gestatten (§ 28 Abs. 2 DSchG NW). Die grundrechtliche Relevanz dieser Eigentümerpflicht besteht allerdings eher im Hinblick auf die Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)<sup>478</sup>, denn im Hinblick auf die Eigentumsgarantie.

### 3.2.6. Durchsetzung denkmalrechtlicher Pflichten

#### 3.2.6.1. Verwaltungszwang

Kommt der Denkmaleigentümer seinen Pflichten – insbesondere der gesetzlichen Erhaltungspflicht – nicht von sich aus nach, können die zuständigen Denkmalbehörden Anordnungen erlassen, mit denen der Eigentümer zur Durchführung von konkreten denkmalpflegerischen Maßnahmen angehalten wird<sup>479</sup>.

Zur Durchsetzung dieser Anordnungen steht den Denkmalbehörden grundsätzlich das gesamte Arsenal an Zwangsmitteln zur Verfügung<sup>480</sup>. So kann – wenn der Verpflichtete einer Instandsetzungsanordnung nicht oder nur unvollständig nachkommt – ein Zwangsgeld festgesetzt oder die Durchführung der erforderlichen Maßnahme im Wege der Ersatzvornahme erfolgen<sup>481</sup>.

Darüber hinaus enthalten die Denkmalschutzgesetze teilweise spezielle Ermächtigungen zur unmittelbaren Durchführung von Notmaßnahmen im Falle einer akuten Gefährdung des Denkmals<sup>482</sup>. Allerdings ist das Tätigwerden der Denkmalbehörde in dieser Konstellation auf ein notwendiges Minimum an Sicherungsmaßnahmen beschränkt<sup>483</sup>.

#### 3.2.6.2. Enteignung

Ist der Denkmaleigentümer nicht willens oder nicht in der Lage, die Erhaltung und sinnvolle Nutzung des Denkmals sicherzustellen, stellt der Entzug des Denkmals gegen den Willen des Betroffenen – die förmliche Enteignung – einen weiteren Weg dar, die Ziele des Denkmalschutzes durchzusetzen.

---

<sup>475</sup> Vgl. § 10 DSchG BW; Art. 16 Abs. 2 DSchG BY; § 14 Abs. 1 DSchG Bln; §§ 7 Abs. 5, 14 DSchG Bbg; § 13 DSchG BR; §§ 10 Abs. 2, 25 DSchG HH; § 14 Abs. 1 DSchG HE; § 9 Abs. 1 DSchG MV; § 27 Abs. 2 DSchG Nds; § 6 DSchG RP; § 3 Abs. 6 SDSchG; § 16 Abs. 2 SächsDSchG; § 15 Abs. 1 DSchG LSA; § 13 DSchG SH; § 9 Abs. 1 DSchG TH.

<sup>476</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 28, Rn. 14.

<sup>477</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 10, Rn. 1.

<sup>478</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 28, Rn. 7.

<sup>479</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, B, Rn. 84.

<sup>480</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, B, Rn. 86.

<sup>481</sup> Viebrock, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, E, Rn. 110.

<sup>482</sup> Vgl. § 12 Abs. 2 DSchG HE, § 20 Abs. 2 DSchG MV.

<sup>483</sup> Viebrock, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, E, Rn. 113, 115.

### 3.2.6.2.1. Voraussetzungen

Die Möglichkeit, dem Denkmaleigentümer das Denkmal zwangsweise zu entziehen, ist in sämtlichen Denkmalschutzgesetzen vorgesehen<sup>484</sup>. Wenn auch die Eigenschaft der denkmalrechtlichen Enteignung als *ultima ratio* in allen einschlägigen Vorschriften zum Ausdruck kommt, so sind doch die Enteignungsvoraussetzungen uneinheitlich geregelt<sup>485</sup>. Zumeist wird verlangt, dass die Erhaltung eines Denkmals in seinem Bestand oder seinem Erscheinungsbild nicht auf eine andere Art und Weise gesichert werden kann. Teilweise wird darüber hinaus die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erfassung eines Denkmals<sup>486</sup> oder die Möglichkeit, das Denkmal für die Allgemeinheit zugänglich zu machen<sup>487</sup>, als zulässiger Enteignungsgrund normiert. So bestimmt § 30 Abs. 1 DSchG NW:

- Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler können enteignet werden, wenn allein dadurch
- a) ein Denkmal in seinem Bestand, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann
  - b) ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht, oder
  - c) in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

Entscheidend ist, dass es nicht Zweck des Denkmalschutzes sein kann, Denkmäler ins öffentliche Eigentum zu überführen<sup>488</sup>, sondern gerade ihre Erhaltung und Nutzung im Privateigentum gewährleistet werden soll<sup>489</sup>. Eine Enteignung – als Mittel zur Realisierung der Ziele des Denkmalschutzes – kommt daher nur zur Anwendung, wenn andere Zwangsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen. Insbesondere bei einer Gefährdung des Denkmals aufgrund der mangelnden Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft des Eigentümers muss also im Einzelfall feststehen, dass diese weder durch Gewährung von Fördermitteln, noch durch Zwangsmaßnahmen behoben werden kann<sup>490</sup>, eher ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden kann.

### 3.2.6.2.2. Begünstigte

Die Enteignung bedeutet in der Regel eine Überführung des Denkmals in das Eigentum des Staates<sup>491</sup>, der Gemeinde<sup>492</sup> oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts (eines Gemeinde- oder Landschaftsverbands, oder einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts<sup>493</sup>). Eine denkmalrechtliche Enteignung zugunsten juristischer Personen des Privatrechts ist demgegenüber nur unter dem Vorbehalt vorgesehen, dass der Enteignungszweck – die Erhaltung des kulturellen Erbes<sup>494</sup> – zu ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gehört<sup>495</sup>, wobei das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz zusätzlich verlangt, dass auch die Erfüllung dieses Zwecks im Einzelfall gesichert erscheint (§ 30 Abs. 3 S. 2 DSchG NW)<sup>496</sup>. Eine Enteignung zugunsten von privaten Einzelpersonen oder nicht rechtsfähigen Einrichtungen ist nicht vorgesehen<sup>497</sup>.

---

<sup>484</sup> § 25 DSchG BW; Art. 18 Abs.1 DSchG BY; § 17 DSchGBln; § 23 DSchG Bbg; § 20 DSchG BR; § 20 DSchG HH; § 25 DSchG HE; § 21 DSchG MV; § 30 DSchG Nds; § 30 DSchG NW; § 30 DSchG RP; § 16 SDSchG; § 27 SächsDSchG; § 19 DSchG LSA; § 26 DSchG SH; § 27 DSchG TH.

<sup>485</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, E, Rn. 125.

<sup>486</sup> Vgl. § 25 Abs. 2 Nr. 2 DSchG BW.

<sup>487</sup> Vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 2 DSchG MV.

<sup>488</sup> Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 1.1 zu § 17.

<sup>489</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 30, Rn. 1.

<sup>490</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 30, Rn. 7.

<sup>491</sup> Vgl. § 17 Abs. 1 DSchG Bln.

<sup>492</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 DSchG BR; § 30 Abs. 2 DSchG RP; § 26 Abs. 3 DSchG SH.

<sup>493</sup> Vgl. § 25 Abs. 1 DSchG HE; § 27 Abs. 1 DSchG TH.

<sup>494</sup> Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 30, Rn. 9.

<sup>495</sup> Vgl. § 16 Abs. 1 SDSchG; § 19 Abs. 3 S. 1 DSchG LSA.

<sup>496</sup> Ebenso Art. 18 Abs. 1 S. 2 DSchG BY; § 23 Abs. 2 S. 2 DSchG Bbg; § 30 Abs.3 S. 2 DSchG Nds.

<sup>497</sup> Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Erl. 6.1 zu § 17.

Die Einschränkung des Kreises potentieller Begünstigter, insbesondere die Ausklammerung privater Einzelpersonen, soll sicherstellen, dass eine Enteignung auch im Denkmalrecht nicht zugunsten privater Interessen stattfindet und orientiert sich an den vom *Bundesverfassungsgericht* an die Verfassungsmäßigkeit einer Enteignung zugunsten Privater angelegten Maßstäben<sup>498</sup>. Zu bedenken ist aber, dass der im Allgemeininteresse liegende Zweck der denkmalrechtlichen Enteignung darin liegt, die dauerhafte Erhaltung und Nutzung des Denkmals sicherzustellen, was – so die Vorstellung des Gesetzgebers – im Regelfall gerade im Privateigentum möglich sein soll. In der Praxis stellt deshalb der Übergang des Eigentums an die öffentliche Hand oder eine gemeinnützige Stiftung in vielen Fällen nur einen Zwischenschritt dar, an den sich die Weiterveräußerung des Denkmals an einen unterhaltsfähigen und unterhaltsbereiten Privaten anschließt<sup>499</sup>. Die gesetzlich verankerte Differenzierung zwischen den juristischen Personen des Privatrechts und den natürlichen Personen wird damit relativiert.

### 3.2.6.2.3. Entschädigung

Die Rechtsfolge der Enteignung ist eine angemessene Entschädigung des Eigentümers für den Rechtsverlust und sonstige Vermögensnachteile. Nach zutreffender Auffassung ist unter einer angemessenen Entschädigung i. S. des Art. 14 Abs. 3 GG grundsätzlich eine Entschädigung zum Verkehrswert (Marktwert) zu verstehen<sup>500</sup>. Nichts anderes gilt im Denkmalrecht<sup>501</sup>. Denn auch hier stellt die Enteignung der Sache nach einen Zwangskauf dar, was bedeutet, dass der der Begünstigte – bei dem es sich, wie bereits dargelegt, auch um eine Privatperson handeln kann – das enteignete Denkmal ansonsten auf dem Markt hätte beschaffen müssen<sup>502</sup>.

Problematisch ist allerdings die Bestimmung des Marktwertes des zu Zwecken des Denkmalschutzes enteigneten Objektes, also in der Regel eines Grundstücks, das mit einem Baudenkmal bebaut ist oder dessen Untergrund Bodendenkmäler aufweist. Bei der Wertermittlung könnte man geneigt sein, vom Bodenwert des Grundstücks – so, wie wenn das Denkmal nicht vorhanden wäre – auszugehen<sup>503</sup>. Der Verkehrswert bestimmt sich jedoch nach dem Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lage des Grundstücks und der rechtlichen Gegebenheiten – also auch der Existenz des Denkmals – erzielt werden kann<sup>504</sup>. Dies bedeutet, dass bei der Enteignung aus Gründen des Denkmalschutzes prinzipiell auf den Wert abgestellt werden muss, der sich aus dem Ertrag des Denkmals ergibt<sup>505</sup>. Nur dort, wo eine wirtschaftliche Nutzbarkeit des Denkmals nicht besteht und ein Ertragswert fehlt, kann sich die Entschädigungssumme am Bodenwert orientieren<sup>506</sup>.

Teilweise ist in den Denkmalschutzgesetzen vorgesehen, dass vor Einleitung des Enteignungsverfahrens hinsichtlich der Entschädigungshöhe Einvernehmen zwischen dem Denkmaleigentümer und dem Begünstigten der Enteignung angestrebt werden soll<sup>507</sup>. Kommt eine Einigung zustande, so erfolgt anstelle der Enteignung ein freihändiger Erwerb des Denkmals nach zivilrechtlichen Grundsätzen<sup>508</sup>.

---

<sup>498</sup> Vgl. BVerfGE 74, S. 264 (286).

<sup>499</sup> Vgl. § 3 Abs. 5 der Satzung der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur, abrufbar unter [http://www.industriedenkmal-stiftung.de/docs/0165733579477\\_de.php](http://www.industriedenkmal-stiftung.de/docs/0165733579477_de.php), letzter Zugriff: 30.06.2010.

<sup>500</sup> Siehe oben, Abschnitt 2.2.2.2.

<sup>501</sup> Vgl. § 31 Abs. 2 S. 1 SächsDSchG.

<sup>502</sup> Lege, Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz, S. 24.

<sup>503</sup> Vgl. Dieterich, in: Gebeßler/Eberl, Denkmalschutz in BRD, S. 416 f.

<sup>504</sup> Haaß, in: Basty/Beck/Haaß, Denkmalschutz und Sanierung, C, Rn. 408.

<sup>505</sup> Dieterich, in: Gebeßler/Eberl, Denkmalschutz in BRD, S. 418.

<sup>506</sup> Haaß, in: Basty/Beck/Haaß, Denkmalschutz und Sanierung, C, Rn. 409.

<sup>507</sup> So lautet § 32 DSchG SH: „Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken.“

<sup>508</sup> Gallinat, DSchG SH, Erl. 1 zu § 32.

### 3.2.6.3. Sicherung denkmalwerter Funde

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Erhaltung von Denkmälern im Privateigentum gewährleistet werden soll, gilt im Falle der Entdeckung beweglicher Denkmäler, insbesondere beweglicher Bodendenkmäler. Auch hier soll das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung wissenschaftlich bedeutsamer Funde sichergestellt werden<sup>509</sup>. Allerdings verlagert sich die Erhaltungspflicht von dem Entdecker des Denkmals bzw. dem Eigentümer des Grundstücks, in dem das Denkmal verborgen gewesen ist – zusammen mit dem Eigentumsrecht an dem Denkmal – unter bestimmten Umständen auf die öffentliche Hand, also das Land, den Kreis oder die Kommune, in dessen Gebiet das Denkmal entdeckt worden ist. Dabei ist die Rechtslage uneinheitlich.

#### 3.2.6.3.1. Ablieferung

In Nordrhein-Westfalen ist für die Bergung von beweglichen Bodendenkmälern die zivilrechtliche Vorschrift über den Fund (§ 984 BGB) einschlägig, wonach bei Gegenständen, die herrenlos sind oder so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, der Finder selbst und der Eigentümer des Grundstücks je zur Hälfte Eigentum erwerben<sup>510</sup>. Der Fund, bei dem eine begründete Vermutung dafür spricht, dass es sich dabei um ein Denkmal handelt<sup>511</sup>, muss zunächst lediglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde oder der Denkmalfachbehörde angezeigt werden<sup>512</sup>. Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Erforschung oder Zugänglichmachung des Denkmals für die Allgemeinheit, das anderweitig nicht gewährleistet werden kann, oder bei Vorliegen einer Gefahr für die Erhaltung oder Erforschung des Denkmals<sup>513</sup> kann die öffentliche Hand – das Land, der Kreis oder die Gemeinde, auf deren Gebiet das Denkmal entdeckt worden ist – dessen Ablieferung gegen Entschädigung verlangen<sup>514</sup>. Der Sache nach handelt es sich bei der Ablieferung des geborgenen Denkmals also um eine Spezialform der Enteignung<sup>515</sup>.

#### 3.2.6.3.2. Originärer Eigentumserwerb der öffentlichen Hand

In anderen Bundesländern findet bereits bei der Entdeckung von denkmalwerten Gegenständen – abweichend von der zivilrechtlichen Vorschrift über den Schatzfund – ein originärer Eigentumserwerb des Staates statt<sup>516</sup>.

Die in den Denkmalschutzgesetzen der Länder enthaltenen Regelungen zum staatlichen Eigentumserwerb an denkmalwerten Funden („Schatzregale“)<sup>517</sup> werden herkömmlich in zwei Gruppen – „kleine“ und „große“ Schatzregale – unterteilt<sup>518</sup>. Während die „kleinen“ Schatzregale<sup>519</sup> allein auf den Fundhergang abstellen (bei staatlichen Nachforschungen in Grabungsschutzgebieten), sind die „großen“ Regale<sup>520</sup> unabhängig von Fundort und Fundumständen bereits aufgrund der Bedeutung – also des hervorragenden wissenschaftlichen Wertes – des geborgenen Denkmals einschlägig. Einzelne Bundesländer variieren zusätzlich hinsichtlich der Fundeigenschaft. So ist in Berlin (wie vormals auch in Brandenburg) staatlicher Eigentumserwerb nur an Bodendenkmälern möglich, während die übrigen

<sup>509</sup> Sautter, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, I, Rn. 135.

<sup>510</sup> Ebenso in Bayern und in Hessen.

<sup>511</sup> Vgl. Strobl/Majocco/Sieche, DSchG BW, § 20, Rn. 3.

<sup>512</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 1 S. 1 DSchG BY; § 20 Abs. 1 DSchG HE; § 15 Abs. 1 DSchG NW.

<sup>513</sup> Vgl. Oebbecke, DVBl. 1983, S. 391.

<sup>514</sup> Vgl. § 24 DSchG DSchG HE; § 17 Abs. 1 DSchG NW.

<sup>515</sup> BVerwGE 21, S. 191 (192).

<sup>516</sup> BVerfG, Beschluss v. 18. 05. 1988 – EzD 2.3.3, Nr. 1.

<sup>517</sup> Kritisch zur Verwendung des Begriff „Schatzregal“: Schroeder, JZ 1989, S. 678 f.; anders BVerwG, DÖV 1997, S. 417 (418).

<sup>518</sup> Sautter, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, I, Rn. 137.

<sup>519</sup> In Niedersachsen und Saarland.

<sup>520</sup> In Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Länderregelungen alle beweglichen Denkmäler umfassen. Daneben existiert eine weitere Gruppe gesetzlicher Bestimmungen, die weder an die Fundart, noch an die Fundumstände entscheidend abstellen<sup>521</sup>. Diese Regelungen, die einen weitergehenden Anwendungsbereich als die „großen Schatzregale“ aufweisen, werden als „umfassende Schatzregale“ bezeichnet<sup>522</sup>.

Anders als im Falle einer Ablieferung entsteht bei einem originären Eigentumserwerb der öffentlichen Hand auf Grundlage eines Schatzregals keine Entschädigungspflicht, da kein Rechtsverlust eintritt<sup>523</sup>. Alleinfalls kann – aus rechtspolitischen Gründen – die Gewährung einer Fundprämie vorgesehen sein<sup>524</sup>. Hiergegen wird argumentiert, viele der in der Vor- und Frühzeit in den Boden gelangten Sachen – etwa Fossilien – seien wesentliche Bestandteile des Grundstücks (§§ 93, 94 BGB) und befänden sich daher im Eigentum des Grundeigentümers<sup>525</sup>. Dem Grundstückseigentümer werde mithin durch ein Schatzregal etwas genommen, was ihm schon gehört, auch wenn er nichts davon weiß. Von den Verwaltungsgerichten wird diese Annahme – anders als von Zivilgerichten<sup>526</sup> – zu Recht nicht geteilt<sup>527</sup>. So stellt *VG Mainz* fest<sup>528</sup>, dass die Frage, ob es sich bei den Fossilien um Bestandteile von Grundstücken handelt, anhand der Verkehrsanschauung zu beurteilen ist, wobei die wirtschaftliche Betrachtungsweise angezeigt ist<sup>529</sup>. Mangels erkennbaren wirtschaftlichen Interesses an der Erhaltung mit Grund und Boden sind Fossilien nicht als Bestandteile der Grundstücke und damit als herrenlose Sachen zu qualifizieren<sup>530</sup>.

## 4. Grenzen der denkmalrechtlichen Pflichten

Eines der zentralen Probleme der Rechtsetzung und Rechtsanwendung im Bereich des Denkmalrechts sind der Umfang und die Reichweite der dem Eigentümer im Einzelfall auferlegten Pflichten. Insbesondere ergibt sich aus der generellen Pflicht zur Erhaltung des Denkmals nicht, welche finanziellen Belastungen dem Eigentümer unter Berücksichtigung der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie abverlangt werden dürfen.

### 4.1. Rechtsdogmatische Einordnung

Die Bewertung der Pflichten des Denkmaleigentümers im Lichte des Grundgesetzes – insbesondere vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie – erfordert zunächst ihre rechtsdogmatische Einordnung. Die Festlegung der Eingriffsart ist dabei einerseits mit der Frage nach dem Rechtsschutz gegen behördliche Maßnahmen sowie andererseits mit der Frage nach der Ausgleichspflicht der öffentlichen Hand eng verzahnt.

#### 4.1.1. Herkömmliche Sichtweise

Die dogmatische Einordnung der denkmalrechtlichen Ge- und Verbote durch die sog. „Schwellentheorien“ ist, wie oben dargelegt, nicht lediglich von einem rechtshistorischen Interesse. Vielmehr sind die herkömmlich zur Abgrenzung der ausgleichsfreien Inhalts- und Schrankenbestimmungen von der ausgleichspflichtigen Enteignung angewandten Kriterien bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung denkmalrechtlicher Bestimmungen und Vollzugsakte weiterhin relevant.

---

<sup>521</sup> In Brandenburg, Sachsen.

<sup>522</sup> Fischer zu Cramberg, Schatzregal, S. 151.

<sup>523</sup> BVerfG, Beschluss v. 18. 05. 1988 – EzD 2.3.3, Nr. 1 mit ablehnender Anm. von Wolfgang Eberl.

<sup>524</sup> Nach § 25 Abs. 2 SächsDSchG hat der Finder Anspruch auf eine „angemessene Belohnung“.

<sup>525</sup> Eberl, Anmerkung zum Beschluss des BVerfG v. 19.05.1988, in: EzD 2.3.3, Nr. 1.

<sup>526</sup> Vgl. LG Ansbach, Urteil v. 02.03.1988 – EzD 2.3.3, Nr. 7, mit zustimmender Anm. v. Wolfgang Eberl; LG Münster, Urteil v. 10.09.2002 – 11 O 33/02, n. v.

<sup>527</sup> Vgl. ferner Hönes, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, § 19 a, Rn. 14; Strobl/Majocco/Sieche, DSchG BW, § 20, Rn. 6.

<sup>528</sup> VG Mainz, Urteil v. 22.05.1992 – EzD 2.3.3, Nr. 5.

<sup>529</sup> So auch OVG Koblenz, Urteil v. 08.05.1996 – EzD 2.3.3, Nr. 9.

<sup>530</sup> Offen gelassen v. BVerwG, DÖV 1997, S. 417 (418).

#### 4.1.1.1. Denkmalschutz als Sonderopfer

Auf Grundlage der vom *Bundesgerichtshof* verwendeten „Sonderopfertheorie“ ist für die eigentumsdogmatische Qualifizierung denkmalrechtlicher Pflichten maßgeblich, ob und wann die Denkmalschutzgesetze oder deren Vollzug dem Eigentümer ein gleichheitswidriges Sonderopfer auferlegen.

Der *Bundesgerichtshof* ging davon aus, dass sowohl die Unterschützstellung eines Denkmals, als auch die sich aus dieser ergebenden gesetzlichen Pflichten des Eigentümers grundsätzlich die Sozialbindung des Eigentums konkretisierten und damit entschädigungslos hingenommen werden mussten<sup>531</sup>. Gleichwohl konnte die denkmalrechtliche Inpflichtnahme des Eigentums im Einzelfall ein gleichheitswidriges „Sonderopfer“ darstellen und damit – nach der Terminologie des *Bundesgerichtshofs* – *e n t e i g n e n d* wirken.

Nach der „Sonderopfertheorie“ ist die entschädigungsrechtlich relevante Schwelle erreicht, wenn der Eigentümer eines mit einem Denkmal bebauten Grundstücks aufgrund der auf ihm lastenden Erhaltungspflicht, verbunden mit der fehlenden Möglichkeit der wirtschaftlichen Verwendung des Grundstücks (oder des Eigentumsobjekts „Denkmal“) sein Vermögen dauerhaft zugunsten der Allgemeinheit aufopferte<sup>532</sup>, also – um eine in diesem Zusammenhang häufig verwendete Metapher aufzugreifen – zu einem „Mäzen“ wider Willen wird<sup>533</sup>. Die den Eigentümer treffenden finanziellen Aufwendungen zur Erhaltung des Denkmals können ihm dann nicht mehr entschädigungslos zugemutet werden, wenn der Erhaltungsaufwand – auch unter Berücksichtigung öffentlicher Zuwendungen – in einem anhaltenden Missverhältnis zum realisierbaren Nutzwert steht<sup>534</sup>.

Die Inpflichtnahme durch den Denkmalschutz erreicht auch dann das Ausmaß eines gleichheitswidrigen „Sonderopfers“, wenn der Grundstückseigentümer das mit dem Denkmal bebaute Grundstück aufgrund von denkmalrechtlichen Beschränkungen – etwa aufgrund eines Abbruchverbots – nicht oder jedenfalls nicht zu einem angemessenen Preis veräußern kann<sup>535</sup>. Zwar gewährleistet Art. 14 Abs. 1 GG nicht den Marktpreis des von der denkmalrechtlichen Unterschützstellung betroffenen Grundstücks<sup>536</sup>. Haben aber die aus der Denkmaleigenschaft resultierenden Pflichten zur Folge, dass der realisierbare Veräußerungserlös den Wert des unbebauten Grund und Bodens erheblich unterschreitet, kommt das Abbruchverbot faktisch einem Veräußerungsverbot gleich<sup>537</sup>.

#### 4.1.1.2. Denkmaleigenschaft als „Situation“ des Eigentums

Zieht man zur Bestimmung der Reichweite der Sozialbindung ergänzend die „Theorie der Pflichtigkeit kraft Situationsgebundenheit“ heran<sup>538</sup>, folgt hieraus, dass eine unterschiedliche Behandlung von Denkmaleigentümern und sonstigen Eigentümern nicht zwangsläufig einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz und damit ein „Sonderopfer“ zur Folge hat. Denn eine undifferenzierte Gleichheit aller Grundeigentümer ist nicht gegeben<sup>539</sup>. So, wie sich aus der Einbettung eines Grundstücks in Natur und Landschaft immanente Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse ergeben können<sup>540</sup>, so können derartige Bindungen auch durch das Vorhandensein schützenswerter Bauwerke auf dem Grundstück oder archäologischer Substanz im Erduntergrund begründet sein<sup>541</sup>. Die „konkrete Situation“ kann gekennzeichnet sein durch den spezifischen Bezug des mit dem Denkmal bebauten Grundstücks zur

<sup>531</sup> BGHZ 72, S. 211 (217 f.).

<sup>532</sup> BGHZ 72, S. 211 (220).

<sup>533</sup> Vgl. Leibholz/Lincke, DVBl. 1975, S. 938.

<sup>534</sup> BGHZ 72, S. 211 (221).

<sup>535</sup> BGHZ 72, S. 211 (220).

<sup>536</sup> BGHZ 99, S. 24 (33).

<sup>537</sup> BGHZ 72, S. 211 (220).

<sup>538</sup> BGH, NJW 1977, S. 945; BGHZ 72, S. 211 (213, 217), BGHZ 99, S. 24 (31); BGHZ 105, S. 15 (18).

<sup>539</sup> Leibholz/Lincke, DVBl. 1975, S. 938.

<sup>540</sup> Leibholz/Lincke, DVBl. 1975, S. 937 f.

<sup>541</sup> BGHZ 105, S. 15 (19).

Geschichte des betreffenden Ortes oder auch durch den im Denkmal verkörperten individuellen künstlerischen Gehalt<sup>542</sup>.

An dieser „faktischen Situation“ und der sich daraus im Interesse der Allgemeinheit ergebenden Situationsgebundenheit hat sich die Benutzung des Grundstücks zu orientieren. Wird die – dem Grundstück immanente – Situationspflichtigkeit durch eine denkmalrechtliche Anforderung oder eine diese Anforderung vollziehende Maßnahme konkretisiert, so ist dies vom Grundstückseigentümer als Ausdruck der Sozialbindung grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Die grundgesetzlich geschützte Dispositionsbefugnis des Eigentümers wird hierdurch nicht beeinträchtigt, da sie gar nicht erst soweit reicht<sup>543</sup>. Ein entschädigungspflichtiges Sonderopfer wird ihm hierdurch nicht auferlegt<sup>544</sup>.

Zu einem anderen Ergebnis gelangt man auf Grundlage dieses Ansatzes dann, wenn durch die denkmalrechtliche Regelung eine ausgeübte oder vernünftigerweise in Betracht zu ziehende Nutzung des Grundstücks ausgeschlossen wird<sup>545</sup>. Bei der Bestimmung von in Frage kommenden Nutzungen ist dabei auf das Leitbild eines „vernünftigen und einsichtigen“ Eigentümers abzustellen, das wiederum an der Situation des Denkmals ausgerichtet ist<sup>546</sup>. Eine der Situation des Eigentumsobjekts „Denkmal“ nicht entsprechende – also nicht denkmalgerechte – Nutzung ist bei dieser Betrachtungsweise grundsätzlich nicht „vernünftig“. Umgekehrt kann aber eine bereits aktualisierte Nutzung – auch wenn sie nicht denkmalgerecht ist – die „faktische Situation“ des Grundstücks prägen, mit der Konsequenz, dass der „Situationsgebundenheit“ qua Denkmaleigenschaft eine „Situationsberechtigung“ entgegensteht, die durch die bisherige Nutzungsart begründet wird<sup>547</sup>.

#### 4.1.1.3. Zumutbarkeit für den Eigentümer

Die Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsgerichts* basierte, wie dargelegt, auf der Annahme, dass die dogmatische Einordnung eines Eigentumseingriffs am materiellen Moment der „Schwere und Tragweite“ festzumachen war. Bei der Beurteilung der Eingriffsintensität denkmalrechtlicher Anforderungen stand die Prüfung ihrer *Zumutbarkeit* für den Denkmaleigentümer im Vordergrund<sup>548</sup>.

Bezugspunkt der Zumutbarkeitsprüfung ist dabei – so die zutreffende „objektiv-objektbezogene“ Sichtweise – das konkrete Denkmal und dessen Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten. Im Übrigen bleiben die Vermögensverhältnisse des Eigentümers unbeachtet<sup>549</sup>. Demnach wird der Eigentümer in wirtschaftlicher Hinsicht durch die ihm auferlegten Erhaltungspflichten – oder, umgekehrt, die ihm versagte Veränderung des Denkmals – dann unzumutbar belastet, wenn ein für eine „geldwerte“ Nutzung prinzipiell geeignetes Denkmal<sup>550</sup> nicht aus den durch seine Nutzung erzielten Einnahmen finanziert werden kann<sup>551</sup>. Ausschlaggebend ist also das Verhältnis des wirtschaftlichen Nutzens – des tatsächlichen Ertrags oder des Gebrauchswerts – des Denkmals zum Erhaltungsaufwand. Dies bedeutet, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann überschritten ist, wenn das Denkmal sich nicht (mehr) „selbst trägt“<sup>552</sup>; ob dies der Fall ist, kann mittels einer Wirtschaftlichkeitsberechnung festgestellt werden. Demgegenüber kann es dem Eigentümer grundsätzlich nicht zugemutet

<sup>542</sup> BGHZ 72, S. 211 (217).

<sup>543</sup> Vgl. Leibholz/Lincke, DVBl. 1979, S. 938; zustimmend Frein, NVwZ 2000, S. 1012.

<sup>544</sup> Vgl. BGH, NJW 1977, S. 945.

<sup>545</sup> BGHZ 72, S. 211 (217 f.); BGHZ 105, S. 15 (19).

<sup>546</sup> BGH, Urteil v. 15.02.1996 – EzD 5.4, Nr. 1.

<sup>547</sup> BGHZ 105, S. 15 (20).

<sup>548</sup> Vgl. BVerwGE 92, S. 288 (291); BVerwG, Beschl. v. 07.02.2002 – EzD 2.2.6.1, Nr. 23.

<sup>549</sup> OVG Münster, Urteil v. 15.08.1997 – EzD 5.4, Nr. 3; VGH München, Urteil v. 27.09.2007 – 1 B 00.2474 – juris.

<sup>550</sup> Zu einer geldwerten Nutzung grundsätzlich ungeeignet sind z. B. Bodendenkmäler und Ruinen.

<sup>551</sup> Vgl. OVG Münster, Urteil v. 15.08.1997 – EzD 5.4, Nr. 3.

<sup>552</sup> OVG Münster, Beschluss v. 22.08.2007 – 10 A 3453/06 – juris.

werden, dass er aus eigenen, nicht mit den Erträgen des Denkmals zusammenhängenden, Mitteln zu der Erhaltung des Denkmals dauerhaft zuschießt „oder sonst sein Vermögen zum Wohle der Allgemeinheit aufopfert“<sup>553</sup>.

Abzulehnen ist daher der Versuch, bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze allgemein auf die Vermögensverhältnisse des Denkmaleigentümers abzustellen<sup>554</sup>. Unzutreffend ist dabei bereits die Prämisse, ein vermögender Eigentümer könne in einem stärkeren Maße in Anspruch genommen werden, da bei diesem der Eingriff weniger spürbar sei<sup>555</sup>. Auch führt der Hinweis auf die erhöhte Absetzbarkeit von Herstellungskosten und dem Erhaltungsaufwand, die erst bei einem entsprechend hohen Einkommen möglich sind und daher weniger begüterten Eigentümern nicht zuteil werden<sup>556</sup>, nicht weiter. Denn höhere Steuerersparnisse sind eben nur hinsichtlich bei der Besteuerung des Einkommens, nicht bei der Besteuerung des Vermögens möglich<sup>557</sup>.

#### 4.1.2. Neue Eigentumsdogmatik

Im Gegensatz zu den herkömmlichen dogmatischen Ansätzen, stellt sich im Rahmen der neuen Eigentumsdoktrin die Frage nach der Qualifizierung denkmalrechtlicher Pflichten als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums oder als Enteignung nicht mehr. Das *Bundesverfassungsgericht* hat in seinem Beschluss zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz<sup>558</sup> die bereits in den früheren Urteilen erarbeiteten dogmatischen Ansätze weiter präzisiert und auf die speziell im Denkmalrecht herrschenden Interessenkollisionen angewandt.

Die denkmalrechtlichen Ge- und Verbote sind nach dieser Konzeption stets als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums zu qualifizieren<sup>559</sup>. Dies gilt sowohl für die unmittelbar aus dem Gesetz resultierenden Pflichten des Denkmaleigentümers wie etwa die Erhaltungspflicht<sup>560</sup> oder das präventive Veränderungsverbot<sup>561</sup> als auch für Vollzugsakte der Denkmalbehörden, mit denen diese im Einzelfall aktualisiert werden, so z. B. die Erhaltungsanordnung oder die Untersagung einer bestimmten baulichen Maßnahme am Denkmal oder in dessen engerer Umgebung. Unerheblich für diese Zuordnung ist die Intensität des Eigentumseingriffs. Auch dann, wenn eine denkmalrechtliche Regelung, beispielsweise die Versagung der Abrissgenehmigung, von ihren Auswirkungen her einer Enteignung nahe- oder gleichkommt, findet ein „Umschlagen“ in eine Enteignung nicht statt; der Vollzugsakt ist allenfalls verfassungswidrig und damit unwirksam.

Demgegenüber richtet sich die auf Grundlage der neuen Eigentumsdoktrin erforderliche Binnendifferenzierung im Bereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG nach den Auswirkungen der Eigentumseingriffe auf den konkret betroffenen Denkmaleigentümer. So kann es sich bei einer denkmalrechtlichen Einzelfallregelung – je nach Fallgestaltung – um eine ausgleichsfreie Inhalts- und Schrankenbestimmung, um eine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung oder schließlich um eine nicht ausgleichsfähige und damit verfassungswidrige Inhalts- und Schrankenbestimmung handeln.

Generell sind die in den Denkmalschutzgesetzen formulierten Eigentümerpflichten und die hierauf gestützten konkreten Verwaltungsentscheidungen als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums zu qualifizieren. Als Ausfluss der Sozialbindung des

<sup>553</sup> BGHZ 72, S. 211 (220).

<sup>554</sup> Vgl. Oebbecke, VR 1980, S. 386; ähnlich: Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 7, Rn. 12 f., wobei zugleich in Übereinstimmung mit dem BGH festgestellt wird, dem Eigentümer könne nicht zugemutet werden, auf Dauer bei der Erhaltung des Denkmals „zuzuschießen“ (§ 7, Rn. 11).

<sup>555</sup> So aber Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 4.3.5 zu § 8.

<sup>556</sup> So Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW, § 7, Rn. 12.

<sup>557</sup> Lülldorf, Eigentumsrelevante Maßnahmen, S. 61 f.

<sup>558</sup> BVerfGE 100, S. 226.

<sup>559</sup> So bereits Battis/Schmittat, NuR 1983, S. 107.

<sup>560</sup> Siehe oben, Abschnitt 3.2.1.

<sup>561</sup> Siehe oben, Abschnitt 3.2.3.

Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) sind sie grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Allerdings sind solche Beeinträchtigungen des Eigentums nicht von der Sozialbindung gedeckt, die den Kernbereich der Eigentumsgarantie aushöhlen. Zu diesem Kernbereich gehört die „Privatnützigkeit“, also die Möglichkeit einer funktionsgerechten, auch wirtschaftlich tragfähigen Nutzung des Eigentumsgegenstandes, verbunden mit der grundsätzlichen Verfügungsbefugnis<sup>562</sup>. Wird durch ein – abstraktes – denkmalrechtliches Ge- oder Verbot die Wahrung der Privatnützigkeit im Einzelfall nicht sichergestellt, so ist die betreffende Regelung unwirksam und die hierauf gestützten hoheitlichen Maßnahmen rechtswidrig. In Einzelfällen kann allerdings die Verfassungsmäßigkeit einer an sich verfassungswidrigen denkmalrechtlichen Bestimmung durch Ausgleichsmechanismen sichergestellt werden<sup>563</sup>. Soweit das *Bundesverfassungsgericht* von realen Ausgleichsmaßnahmen spricht, kann damit beispielsweise die zeitliche Staffelung der an sich sofort durchzuführenden Erhaltungsmaßnahmen oder die Reduzierung der denkmalpflegerischen Anforderungen, die sonst an eine geplante bauliche Maßnahme gestellt worden wären, gemeint sein, z. B. von dem denkmalfachlichen Grundsatz der Material- und Werksgerechtigkeit.<sup>564</sup> Subsidiär kann der verfassungsrechtlich gebotene Ausgleich auch in Geld erfolgen<sup>565</sup>. Ist im Einzelfall die Herabsetzung der Belastung des Denkmaleigentümers auf ein verfassungsrechtlich zulässiges Maß weder mit realen Ausgleichsmaßnahmen noch mit Geldleistungen möglich, ist der Eigentumseingriff verfassungswidrig.

Soweit im Denkmalrecht von einer *E n t e i g n u n g* die Rede ist, so fällt hierunter nach der neuen Eigentumsdogmatik allein die – in sämtlichen Denkmalschutzgesetzen vorgesehene – förmliche Enteignung<sup>566</sup>. Hierdurch wird dem Hoheitsträger die Möglichkeit eingeräumt, unter Durchbrechung der Eigentumsordnung auf das Eigentumsobjekt „Denkmal“ gegen den Willen des Berechtigten zuzugreifen, um die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes zu ermöglichen. Zugleich ist die Enteignung im Denkmalrecht zwingend mit einem Wechsel des Rechtssubjekts verbunden; es handelt sich somit um einen hoheitlichen Güterbeschaffungsvorgang im Sinne der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts*.

## **4.2. Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme**

Im Anschluss an die rechtsdogmatische Einordnung der dem Eigentümer eines Denkmals auferlegten Pflichten ist der Frage nachzugehen, bis zu welcher Belastungsgrenze seine Inanspruchnahme zum Wohle der Allgemeinheit noch gerechtfertigt ist.

### **4.2.1. Sozialer Bezug**

Bei der Gestaltung von Inhalt und Schranken des Eigentums stellt der Grundsatz der Sozialpflichtigkeit, wie dargelegt, eine verbindliche Richtschnur für den Gesetzgeber dar<sup>567</sup>. Die von der Verfassung zulässige Bindung des Eigentümers im Interesse der Allgemeinheit reicht umso weiter, je stärker ein Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und in einer sozialen Funktion steht<sup>568</sup>. Die soziale Funktion und der soziale Bezug des Eigentumsobjekts „Denkmal“ sind – so die Konsequenz aus dem Beschluss des *Bundesverfassungsgerichts*<sup>569</sup>

---

<sup>562</sup> BVerfGE 31, S. 229 (240).

<sup>563</sup> BVerfGE 100, S. 226 (245).

<sup>564</sup> So kann seitens der Denkmalpflege zunächst von der Idealvorstellung, bei der Instandsetzung eines Baudenkmals historische Bautechniken (etwa eine originalgetreue Ausfachung bei einem Fachwerkbau) zu verwenden, abgewichen werden, indem allein an der Forderung nach originalgetreuen Baustoffen festgehalten wird. Eine weitere Reduzierung der Standards würde bedeuten, dass die Verwendung von neuartigen Baustoffen zugelassen wird, wenn hierdurch zumindest das Erscheinungsbild des Denkmals dem historischen Vorbild entspricht.

<sup>565</sup> Siehe unten, Abschnitt 4.3.1.

<sup>566</sup> Siehe oben, Abschnitt 3.2.6.2.

<sup>567</sup> BVerfGE 21, S. 73 (83); BVerfGE 37, 132 (140).

<sup>568</sup> BVerfGE 53, S. 257 (292).

<sup>569</sup> BVerfGE 100, S. 226 (242).

vom 02.03.1999 – auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive hoch anzusetzen. Mit einem bloßen Hinweis auf die *Situationsgebundenheit*<sup>570</sup> lässt sich die soziale Bedeutung des denkmalgeschützten Eigentums allerdings nicht genau fassen. Eine Präzisierung dieser Bedeutung liefert deshalb der *Bayerische Verfassungsgerichtshof* in seiner Entscheidung zum Bebauungsplan „Gut Kaltenbrunn“<sup>571</sup>: Bei dem Denkmalbestand handele es sich um eine kulturhistorische Ressource und damit um einen unverzichtbaren Bestandteil der Lebensqualität<sup>572</sup>. Unverzichtbar für die Allgemeinheit ist der Denkmalbestand insbesondere wegen seiner Unvermehrbarkeit und Unwiederbringlichkeit, die vor allem vor dem Hintergrund der verheerenden Verluste während des zweiten Weltkriegs und in den Nachkriegsjahren zu sehen sind<sup>573</sup>. Damit ist es die Angewiesenheit der Allgemeinheit auf das kulturelle Erbe, die eine gesteigerte Sozialbindung<sup>574</sup> des Eigentumsobjektes „Denkmal“ annehmen lässt.

#### **4.2.2. Grenze: Kernbereich der Eigentumsgarantie**

Kann der öffentlichen Angewiesenheit auf die Denkmäler als kulturhistorische Ressource nur durch eine Inpflichtnahme der Eigentümer entsprechender Grundstücke und Objekte Rechnung getragen werden, so muss diese Inpflichtnahme vor dem Hintergrund der Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG auch an ihre Grenzen stoßen. Das *Bundesverfassungsgericht* zieht die Grenze der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums dort, wo der Kernbereich der Eigentumsgarantie ausgehöhlt und die Privatnützigkeit des Eigentums zugunsten seiner Sozialnützigkeit vollständig aufgehoben wird<sup>575</sup>. Im Denkmalrecht ist sie erreicht, wenn dem Eigentümer infolge der denkmalrechtlichen Ge- und Verbote oder der hierauf basierenden Vollzugsakte keine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung seines Grundeigentums verbleibt und das mit dem Denkmal bebaute Grundstück auch praktisch nicht mehr veräußert werden kann. In diesem Fall wird das Eigentumsrecht letztlich auf eine formale, an der zivilrechtlichen Zuordnung festmachbare, „leere Eigentumshülse“ reduziert. Die Rechtsposition des Eigentümers verwandelt sich faktisch in eine Last, so dass sie „die Bezeichnung Eigentum nicht mehr verdient“<sup>576</sup>.

##### *4.2.2.1. Fehlen einer sinnvollen Nutzung*

###### **4.2.2.1.1. Sinnvolle Nutzung**

Von der fehlenden Privatnützigkeit ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn dem betroffenen Denkmaleigentümer keine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung seines Eigentums verbleibt. Wirtschaftlich sinnvoll in diesem Zusammenhang ist jedoch nicht die ertragreichste Nutzung<sup>577</sup>, da Art. 14 GG kein Recht auf maximale oder rentabelste Ausnutzung von Grundstücken vermittelt. Umgekehrt gesehen, muss aber die verbleibende Nutzung – um die Rechtsposition des Eigentümers als „Eigentum“ gelten zu lassen – überhaupt noch rentabel sein, also zumindest einen minimalen Ertrag abwerfen<sup>578</sup>.

---

<sup>570</sup> BVerfGE 100, S. 226 (242).

<sup>571</sup> BayVerfGH, GVBl. Bay 2008, S. 579.

<sup>572</sup> Siehe oben, Abschnitt 1.4.1.2.

<sup>573</sup> Vgl. BVerwGE 92, S. 288 (291 f.).

<sup>574</sup> BVerfGE 100, S. 226 (242).

<sup>575</sup> BVerfGE 71, S. 230 (250).

<sup>576</sup> BVerfGE 100, S. 226 (243).

<sup>577</sup> Vgl. die Ausführungen von Dieter J. Martin (in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 4.3.2 zu § 8), der darauf hinweist, dass hunderttausende von Denkmälern von ihren Eigentümern erhalten werden, weil bei diesen „nicht die Renditeerwartungen des Frankfurter Bankenviertels bestehen“.

<sup>578</sup> In diesem Sinne Haaß, in: Basty/Beck/Haaß, Denkmalschutz und Sanierung, C, Rn. 295.

Die Anwendung des Kriteriums einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung scheint allerdings bei den sog. „nur noch Denkmälern“<sup>579</sup> an ihre Grenzen zu stoßen. Hier ist eine wirtschaftliche Verwertbarkeit regelmäßig unter keinem Gesichtspunkt, auch nicht unter Inkaufnahme hoher Investitionskosten, gegeben. Daraus zieht *Bernhard Haaß* auf Grundlage der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* den Schluss<sup>580</sup>, die Privatnützigkeit sei bei „nur noch Denkmälern“ in der Regel aufgehoben, so dass die Erhaltung solcher Objekte dem Eigentümer grundsätzlich nicht abverlangt werden kann. Die diesem Ansatz zugrunde liegende „Automatik“ wird jedoch zu Recht bezweifelt<sup>581</sup>. Man kann einwenden, dass bei „nur noch Denkmälern“ eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung nicht erst aufgrund denkmalrechtlicher Erhaltungspflichten und Veränderungsverboten fortfällt, sondern – bedingt durch die Eigenart des Denkmals – von vornherein nicht gegeben ist<sup>582</sup>. Es ist daher richtig, solche Objekte als eine immanente Belastung des Grundstücks – also dessen konkrete Situation – zu bewerten<sup>583</sup>, mit der Konsequenz, dass dem Eigentümer jedenfalls das Beibehalten des status quo, d. h. das reale Belassen des Denkmals auf dem Grundstück angesonnen werden kann<sup>584</sup>.

#### 4.2.2.1.2. Denkmalfreundlicher Eigentümer

Bei der Frage nach den noch verbleibenden Nutzungsarten stellt das *Bundesverfassungsgericht* auf die Sicht eines dem Denkmalschutz gegenüber aufgeschlossenen Eigentümers ab<sup>585</sup>, also eines solchen Eigentümers, der bei der Beachtung der eigenen Belange auch das Wohl der Allgemeinheit nicht aus den Augen verliert<sup>586</sup>. Dieses Leitbild lässt sich dahingehend konkretisieren, dass einerseits ein Denkmalignorant aus dem Rahmen fällt, andererseits ein Denkmalliebhaber die gestellten Anforderungen überschreitet<sup>587</sup>. An der erforderlichen Aufgeschlossenheit dürfte es daher fehlen, wenn der Denkmaleigentümer von vornherein zu erkennen gibt, dass es ihm auf die Beseitigung des Denkmals ankommt. Zwar muss der Eigentümer nicht schlechthin alle in Frage kommenden Nutzungen auf ihre Wirtschaftlichkeit hin überprüfen, er darf aber nicht eine Nutzung ausschlagen, die sich aufdrängt<sup>588</sup>.

#### 4.2.2.2. Fehlende Veräußerbarkeit

Die Privatnützigkeit des Eigentumsobjekts ist nach der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* jedenfalls dann nicht mehr gewährleistet, wenn das Denkmal für den Eigentümer praktisch nicht zu veräußern ist<sup>589</sup>. Umgekehrt stellt sich die Frage, ob von fortbestehender Privatnützigkeit auszugehen ist, wenn zwar eine sinnvolle Nutzung des Denkmals für den Eigentümer nicht zu realisieren ist, der Eigentümer sich aber auch nicht ernsthaft um die Veräußerung bemüht hat.

Das Leitbild eines dem Denkmalschutz aufgeschlossenen Eigentümers spricht zunächst dafür, dass diesem angesonnen werden kann, sich um den künftigen Erhalt des Denkmals zu bemühen, anstatt von vornherein nur dessen Beseitigung anzustreben. Hierzu gehört nach Auffassung des *VG Köln* auch, dass sich der Eigentümer über einen angemessenen Zeitraum hinweg ernsthaft – gegebenenfalls unter Hinzuziehung der

<sup>579</sup> So etwa bei denkmalgeschützten Ruinen, Wallburgen, Gärten und Parks.

<sup>580</sup> Haaß, in: Basty/Beck/Haaß, Denkmalschutz und Sanierung, C, Rn. 407, 409.

<sup>581</sup> So etwa Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Anm. 4.3.3.1 zu § 8.

<sup>582</sup> Vgl. Breuer, FS Bartlsperger, S. 39.

<sup>583</sup> Strobl/Majocco/Sieche, DSchG BW, § 8, Rn. 7; a. A. Haaß, in: Basty/Beck/Haaß, Denkmalschutz und Sanierung, C, Rn. 407.

<sup>584</sup> Vgl. Frein, NVwZ 2000, S. 1012.

<sup>585</sup> BVerfGE 100, S. 226 (243).

<sup>586</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 15.02.1996 – III ZR 49/95, in: EzD 5.4, Nr. 1.

<sup>587</sup> Haaß, in: Basty/Beck/Haaß, Denkmalschutz und Sanierung, C, Rn. 396.

<sup>588</sup> VG Köln, Urteil v. 12.01.2007 – 4 K 8318/03 – NRW.

<sup>589</sup> BVerfGE 100, 226 (243).

Denkmalfachbehörde – um einen Käufer bemüht<sup>590</sup>. Kann der Denkmaleigentümer keine Veräußerungsbemühungen nachweisen, ist die Berufung auf die fehlende Privatnützigkeit demnach ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Veräußerungsversuche ohnehin von vornherein zum Scheitern verurteilt worden wären<sup>591</sup>.

Dieser Ansatz begegnet erheblichen Bedenken<sup>592</sup>, da allein auf die potentielle Veräußerungsmöglichkeit und nicht auf den realisierbaren Kaufpreis abgestellt wird. Zwar trifft es zu, dass die mit der Erhaltung des Denkmals verbundenen Pflichten sich unter Umständen negativ auf den Grundstückspreis auswirken können, so dass der Eigentümer im Hinblick auf den zu erzielenden Erlös nicht erwarten kann, so gestellt zu werden, als wäre das Grundstück unbebaut. Von einem Eigentümer kann aber andererseits – auch unter Berücksichtigung der wertmindernden Eigenschaften des Denkmals – nicht erwartet werden, dass er die Veräußerung des Denkmals jenseits aller Gewinnerwartung betreibt<sup>593</sup>. Wenn dem Denkmaleigentümer nicht angesonnen werden kann, sein Vermögen dauerhaft zur Erhaltung des Denkmals aufzuopfern, so kann von ihm gleichfalls nicht gefordert werden, dass er das Denkmal zu einem symbolischen – oder jedenfalls deutlich unter dem Marktwert liegenden – Preis abgibt, ohne hierfür entschädigt zu werden. Vielmehr können unterlassene Veräußerungsbemühungen nur dann einer Geltendmachung der fehlenden Privatnützigkeit entgegengehalten werden, wenn der Eigentümer konkrete, dem Marktwert des Grundstücks angemessene, Kaufangebote grundlos ausschlägt.

### 4.2.3. Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit

Sämtliche Denkmalschutzgesetze sehen – wenn auch in unterschiedlichem Umfang – den Grundsatz der wirtschaftlichen Zumutbarkeit als Grenze der dem Denkmaleigentümer auferlegten Pflichten vor<sup>594</sup>. Wie die Zumutbarkeitsgrenze im Einzelnen verläuft, lässt sich zwar nicht allgemein – anhand von Fallgruppen – beantworten, sondern hängt von den konkreten Fallumständen ab<sup>595</sup>. Gleichwohl ist es möglich, auf der Grundlage der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* Kriterien aufzuzeigen, die im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung grundsätzlich erheblich oder grundsätzlich unerheblich sind.

#### 4.2.3.1. Wirtschaftliche Verhältnisse des Eigentümers

Die umstrittene Frage nach der Relevanz der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Denkmaleigentümers im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung<sup>596</sup> kann sich in zweierlei Zusammenhang stellen. Zum einen geht es darum, ob die Verwaltung einen wirtschaftlich leistungsfähigen Denkmaleigentümer – unter Berufung auf sein übriges Vermögen – in einem stärkeren Maße in Pflicht nehmen kann; zum anderen, ob sich ein unvermögender Eigentümer gegenüber der Verwaltung auf seine allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse berufen kann, um eine denkmalrechtliche Anforderung abzuwehren.

Grundsätzlich ist bei der Feststellung der Zumutbarkeit allein auf das konkrete Denkmal und dessen Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten abzustellen („objektiv-objektbezogene Betrachtungsweise“). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Denkmaleigentümers dürfte jedoch dann in die Gesamtbetrachtung einzustellen sein, wenn

<sup>590</sup> VG Köln, Urteil v. 12.01.2007 – 4 K 8318/03 – juris; ähnlich auch VGH Mannheim, Urteil v. 10.05.1988 – EzD 2.2.6.1, Nr. 8.

<sup>591</sup> VG Köln, a.a.O.

<sup>592</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil v. 22.06.2001 – 25 K 6904/96 – LNR 2001, 30032; Haaß, in: Basty/Beck/Haaß, Denkmalschutz und Sanierung, C, Rn. 292 f.

<sup>593</sup> So aber Martin, FS Krautzberger, S. 325.

<sup>594</sup> Vgl. 6 Abs. 1 DSchG BW; § 4 Abs. 1 S. 1 DSchG BY; § 8 Abs. 1 S. 1 DSchG Bln; § 7 Abs. 1 DSchG Bbg; § 9 Abs. 2 DSchG BR; § 14 Abs. 4 DSchG HH; § 11 Abs. 1 DSchG HE; § 6 Abs. 1 DSchG MV; § 7 Abs. 1 und Abs. 3 DSchG Nds; § 7 Abs. 1 DSchG NW; § 2 Abs. 1 DSchG RP; § 7 Abs. 1 SDSchG; § 8 Abs. 1 SächsDSchG; § 9 Abs. 2 S. 1 DSchG LSA; § 12 Abs. 1 DSchG SH; § 7 Abs. 1 DSchG TH.

<sup>595</sup> BVerwG, Beschluss v. 07.02.2002 – EzD 2.2.6.1., Nr. 23.

<sup>596</sup> Vgl. Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Rn. 120 – 122 m. w. N.

ein offensichtlich nicht renditefähiges Denkmal aus ideellen Erwägungen – als reines Liebhaberobjekt – erworben wird<sup>597</sup>. In diesem Fall ist es dem Eigentümer zuzumuten, zur Erhaltung des Denkmals auch sein sonstiges Vermögen in Anspruch zu nehmen.

#### 4.2.3.2. Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten

##### 4.2.3.2.1. Gewährte Förderung

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind dem Ertrag oder Gebrauchswert des Denkmals die mit der Erhaltung verbundenen Kosten gegenüberzustellen<sup>598</sup>. Die wirtschaftliche Belastung des Eigentümers ist dabei grundsätzlich umso geringer, je mehr dieser an der – öffentlichen oder privaten – Förderung partizipiert, wozu zum einen direkte Förderleistungen (Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse) zu zählen sind, zum anderen indirekte Förderung in Form von steuerlichen Vergünstigungen. In die Berechnung einzustellen sind demnach die dem Denkmaleigentümer bewilligten oder verbindlich in Aussicht gestellten Zuschüsse<sup>599</sup> und die im Zusammenhang mit der Erhaltung des Denkmals stehenden Abzüge von seiner Steuerlast.

##### 4.2.3.2.2. Entgangene Förderung

Das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz (§ 7 Abs. 1 S. 2 DSchG NW) spricht von der Anrechnung von Zuwendungen und steuerlichen Vorteilen, die vom Denkmaleigentümer in Anspruch genommen werden „können“. Dies wirft die Frage auf, inwieweit es bei der Feststellung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit darauf ankommt, ob der Denkmaleigentümer die ihm zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten hinreichend ausgeschöpft hat. Grundsätzlich folgt aus der Pflicht des Eigentümers, das Denkmal instand zu setzen, instand zu halten, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen (§ 7 Abs. 1 S. 1 DSchG NW), dass er gehalten ist, die in Frage kommende Förderung in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen nicht nur Denkmalpflegezuschüsse, sondern alle verfügbaren öffentlichen Subventionen<sup>600</sup>. Macht der Eigentümer von den in Betracht kommenden Fördermöglichkeiten keinen Gebrauch, kann er sich insoweit nicht auf wirtschaftliche Unzumutbarkeit berufen<sup>601</sup>.

Zu beachten ist jedoch, dass ein durchsetzbarer Rechtsanspruch des Denkmaleigentümers auf die Gewährung von öffentlichen Zuschüssen in der Regel nicht besteht<sup>602</sup>. Die sog. direkte Denkmalförderung ist vielmehr grundsätzlich unter dem Vorbehalt geregelt, dass Mittel aus dem Landes- oder Gemeindehaushalt hierfür zur Verfügung stehen<sup>603</sup>. Auch hängt der Umfang der Förderung prinzipiell von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigentümers<sup>604</sup> und der Bedeutung der zu fördernden Denkmalpflegemaßnahme ab<sup>605</sup>. Hieraus folgt, dass von der wirtschaftlichen Belastung des Eigentümers die nicht in Anspruch genommenen Fördermittel nur dann abzuziehen sind,

<sup>597</sup> Vgl. Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 4.3.2 zu § 8.

<sup>598</sup> VGH München, BayVBl 1987, S. 386; VGH München, Urteil v. 27.09.2007 – 1 B 00.2474 – juris.

<sup>599</sup> Vgl. OVG Koblenz, Urteil v. 30.03.2006 – 1 A 10178/05.OVG – juris.

<sup>600</sup> Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Rn. 119.

<sup>601</sup> OVG Koblenz, Urteil v. 26.05.2004 – 8 A 12009/03, in: EzD 2.2.6.1, Nr. 24; differenzierend VGH Mannheim, dem zufolge die entgangene private Förderung grundsätzlich nicht Kosten mindernd in Ansatz zu bringen sei (Urteil v. 11.11.1999 – 1 S 413/99, in: EzD 2.2.5, Nr.8, mit abl. Anm. v. Wolfgang Eberl).

<sup>602</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, G, Rn. 139 f.

<sup>603</sup> Vgl. § 6 S. 2 DSchG BW; Art. 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 DSchG BY; § 15 Abs. 1 DSchG Bln; § 7 Abs. 6 S. 2 DSchG Bbg; § 9 Abs. 1 S. 2 DSchG BR, § 14 Abs. 4 S. 4 DSchG HH; § 11 Abs. 2 DSchG HE; § 24 S. 1 DSchG MV; § 32 S. 1 DSchG Nds.; § 29 Abs. 1 DSchG RP; § 1 Abs. 4 DSchG, § 8 Abs. 2 SächsDSchG; § 20 Abs. 1 DSchG LSA; § 7 Abs. 2 DSchG TH. Kein ausdrücklicher Vorbehalt: § 35 Abs. 1 S. 1 DSchG NW; § 1 Abs. 1 S. 2 DSchG SH.

<sup>604</sup> Vgl. § 35 Abs. 2 S. 2 DSchG NW.

<sup>605</sup> Vgl. § 35 Abs. 3 Ziff. 4 DSchG NW.

wenn feststeht, dass diese im konkreten Einzelfall auch gewährt worden wären<sup>606</sup>.

Die Berücksichtigung der nicht in Anspruch genommenen Steuervergünstigungen begegnet ähnlichen Bedenken. Zwar hat der Denkmaleigentümer – unabhängig von der öffentlichen Haushaltslage – einen Anspruch darauf, dass die von ihm durchgeführten Denkmalpflegemaßnahmen steuerlich berücksichtigt werden. Konkrete wirtschaftliche Vorteile – infolge einer Abschreibung von denkmalbedingten Mehraufwendungen nach §§ 7 i, 10 f, 11 b<sup>607</sup> oder § 10 g<sup>608</sup> EStG – werden ihm aber nur dann zuteil, wenn seine Einnahmen entsprechend hoch sind und die Steuerlast auch nach Ausschöpfung anderer Abschreibungsmöglichkeiten noch weiter reduziert werden kann<sup>609</sup>. Von der wirtschaftlichen Belastung des Eigentümers können daher die nicht in Anspruch genommenen Steuervergünstigungen nur dann und nur insoweit abgezogen werden, wenn außer Zweifel ist, dass sie die Unterhaltslast tatsächlich verringert hätten.

#### 4.2.3.2.3. Künftige Förderung

Erscheint die automatische Anrechnung von nicht in Anspruch genommenen Fördermitteln bei der Feststellung der wirtschaftlichen Belastung des Eigentümers problematisch, so trifft dies erst Recht auf die Berücksichtigung einer künftigen Förderung zu. Da der Anspruch auf öffentliche Förderung in den Denkmalschutzgesetzen überwiegend unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand steht, kann die Frage, ob und in welchem Umfang der Eigentümer künftig mit Finanzhilfen rechnen kann, in der Regel nicht beantwortet werden<sup>610</sup>.

Künftige steuerliche Erleichterungen sind ebenfalls ein Faktor, der erheblichen Unsicherheiten unterliegt, da die etwa für die Abschreibung nach § 7 i Abs. 1 S. 1 EStG maßgeblichen künftigen Gewinne des Denkmaleigentümers in der Regel nicht prognostiziert werden können<sup>611</sup>.

#### 4.2.3.3. Umstände des Erwerbs

Bei der Frage nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit kann darüber hinaus von Belang sein, unter welchen Umständen der Betroffene Eigentum am Denkmal erworben hat. Demnach ist Eigentumserwerb infolge eines Erbfalls – insbesondere bei Denkmälern, die seit Generationen im Familienbesitz sind<sup>612</sup> – unter Umständen anders zu beurteilen, als Fälle, bei denen ein sanierungsbedürftiges Denkmal „sehenden Auges“ erworben wird<sup>613</sup>.

Der Berufung des Eigentümers auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit stehen die Umstände des Erwerbs vor allem dann entgegen, wenn das Denkmal zu einem deutlich unter dem Marktwert liegenden Preis erworben worden ist<sup>614</sup>. In einem solchen Fall erscheint es

---

<sup>606</sup> Fragwürdig ist daher der vom OVG Koblenz (Urteil v. 26.05.2004 – EzD 2.2.6.1, Nr. 24) gewählte Ansatz, demzufolge ein Eigentümer, der keinen Antrag auf die Gewährung staatlicher Zuschüsse ohne weiteres so behandeln sei, als seien diese Zuschüsse gewährt worden. Siehe hierzu VG Düsseldorf, Urteil v. 22.06.2001 – 25 K 6904/96 – LNR 2001, 30032.

<sup>607</sup> Bei Denkmälern, die einer Einkunftsart angehören, vgl. Schmidt/*Kulosa*, EStG, § 7 i, Rn. 1 f.; Schmidt/*Drenseck*, EStG, § 10, Rn. 1, 5; § 11 b, Rn. 1.

<sup>608</sup> Bei ertragslosen Denkmälern, vgl. Schmidt/*Drenseck*, EStG, § 10 g, Rn. 1.

<sup>609</sup> Vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 11.11.1999 – 1 S 413/99, in: EzD, 2.2.5, Nr. 8 mit zustimmender Anm. v. Gerd-Ulrich Kapteina.

<sup>610</sup> Vgl. VGH Mannheim a.a.O.

<sup>611</sup> VG Frankfurt (Oder), Urteil v. 21.03.2000 – EzD, 5.4, Nr. 10, mit abl. Anmerkung v. Wolfgang Eberl; VG Düsseldorf, Urteil v. 22.06.2001 – 25 K 6904/96 – LNR 2001, 30032.

<sup>612</sup> Vgl. VGH München, Urteil v. 27.09.2007 – 1 B 00.2474 – juris.

<sup>613</sup> Vgl. VG Frankfurt (Oder), Beschluss v. 01.12.2006 – DSI 01/2007, S. 59 ff., mit Anm. v. Verena Sautter; sehr weitgehend ist dagegen die Auffassung des VG Düsseldorf (Beschluss v. 29.03.2004 – EzD 2.2.5, Nr. 11), wonach dies für den Erwerb eines denkmalwerten, aber noch nicht unter Schutz gestellten Gebäudes gleichermaßen gelten soll.

<sup>614</sup> Vgl. OVG Münster, Beschluss v. 22.08.2007 – 10 A 3453/06 – juris; OVG Lüneburg, Urteil v. 24.03.2003 – 1 L 601/97, in: BRS 66, Nr. 211.

grundsätzlich sachgerecht, die Preisdifferenz von der wirtschaftlichen Belastung des Eigentümers abzuziehen und die Finanzierung des Denkmals aus dem übrigen, um den ersparten Betrag vergrößerten, Vermögen des Eigentümers zu verlangen<sup>615</sup>. Demgegenüber ist die Berücksichtigung des günstigen Erwerbs dann nicht gerechtfertigt, wenn die Kaufpreisbildung allein auf das Verhandlungsgeschick des Erwerbers zurückzuführen ist und nicht in einem evidenten Missverhältnis zum Marktwert des Denkmals steht.

#### 4.2.3.4. Verhalten nach dem Erwerb

Ein weiterer, bei der Feststellung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Erhaltungspflichten maßgeblicher Gesichtspunkt ist das der behördlichen Entscheidung – Erhaltungsanordnung oder Veränderungsversagung – vorausgegangene Verhalten des Denkmaleigentümers. Von der wirtschaftlichen Belastung des Eigentümers sind nämlich solche Aufwendungen abzuziehen, die durch eine pflichtwidrige Vernachlässigung des Denkmals durch den Eigentümer selbst verursacht worden sind<sup>616</sup>.

Dabei bezieht sich ein dem Denkmaleigentümer vorwerfbarer Sanierungsrückstau – vor dem Hintergrund seiner Pflicht, das Denkmal instand zu setzen, instand zu halten und vor Gefährdung zu schützen (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 DSchG NW) – sowohl auf nicht behobene Schäden, die in der Zeit nach dem Erwerb des Denkmals eingetreten sind, als auch auf solche, die bereits vor dem Denkmalerwerb vorhanden waren<sup>617</sup>.

#### 4.2.3.5. Veräußerbarkeit des Denkmals

Als weiteres, für die Feststellung der Zumutbarkeit von denkmalrechtlichen Anforderungen relevantes Kriterium kommt die bestehende Veräußerbarkeit des Denkmals in Betracht. Hierzu wird insbesondere von *Dieter J. Martin*<sup>618</sup> die Auffassung vertreten, einem Denkmaleigentümer sei eine Geltendmachung der fehlenden Zumutbarkeit so lange verwehrt, wie er das Denkmal veräußern kann. Zugunsten dieser engen Sichtweise lässt sich auch die Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz zitieren, wonach die Privatnützigkeit eines Denkmals jedenfalls dann aufgehoben ist, wenn es „praktisch nicht zu veräußern“ ist<sup>619</sup>. Bei näherer Betrachtung ist es jedoch zweifelhaft, ob die Formulierung des *Bundesverfassungsgerichts* tatsächlich den Rückschluss erlaubt, dass bei jeglicher Veräußerungsmöglichkeit – unabhängig davon, zu welchem Preis – die dem Eigentümer auferlegte Belastung zumutbar ist<sup>620</sup>. Insbesondere deutet der Ausdruck „praktisch“ darauf hin, dass eben nicht jede Veräußerungsmöglichkeit genügt<sup>621</sup>. Andernfalls wäre auch die Industriellenvilla in dem der Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* zugrunde liegenden Fall zu veräußern gewesen.

Bei der Frage, ob ein durch den Erhaltungsaufwand finanziell überforderter Eigentümer auf eine Veräußerung des Denkmals verwiesen werden kann, differenziert das *OVG Münster* danach, ob die entgegenstehenden Interessen ausschließlich wirtschaftlicher Natur sind oder ob der Eigentümer vielmehr auch aus nicht wirtschaftlichen Gründen eine Entlastung von den denkmalrechtlichen Anforderungen begehrt<sup>622</sup>. Hiernach kann ein Eigentümer, der das von dem Denkmal bebaute Grundstück als ein reines Investitions- bzw. Renditeobjekt nutzt bzw. nutzen will, auf den Verkauf verwiesen

<sup>615</sup> OVG Lüneburg, Urteil v. 24.03.2003 – 1 L 601/97, in: BRS 66, Nr. 211; a. A. VGH Mannheim, Urteil v. 11.11.1999 – 1 S 413/99, in EzD, 2.2.5, Nr. 8.

<sup>616</sup> OVG Münster, Beschluss v. 22.08.2007 – 10 A 3453/06 – juris.

<sup>617</sup> OVG Münster, Beschluss v. 22.08.2007 – 10 A 3453/06 – juris.

<sup>618</sup> Martin, FS Krautzberger, S. 325.

<sup>619</sup> BVerfGE 100, S. 226 (243).

<sup>620</sup> Vgl. Haaß, in Basty/Beck/Haaß, Denkmalschutz und Sanierung, C, Rn. 292 f.

<sup>621</sup> In diesem Sinne: Aengenvoort (NWVBl. 2003, S. 86) mit Hinweis auf die Stellungnahme des BVerfG im Vorlageverfahren.

<sup>622</sup> OVG Münster, Urteil v. 20.03.2009 – 10 A 1406/08 – NRWE.

werden. Anders sei es aber bei einem Eigentümer, der aus persönlichen Gründen auf die Nutzung des Grundeigentums – etwa zu Wohnzwecken – angewiesen ist<sup>623</sup>. Ob diese Differenzierung den vom *Bundesverfassungsgericht* aufgezeigten Grenzen der Privatnützigkeit entspricht, ist allerdings fraglich. Wie bereits dargelegt, stellt das *Bundesverfassungsgericht* bei der Frage der Nutzbarkeit und Veräußerbarkeit des Denkmals auf die Sichtweise eines denkmalfreundlichen Eigentümers ab, ohne dass es darauf ankommt, welche Art von Grundstücksnutzung der Betroffene für den Fall der Aufhebung des Denkmalschutzes begehrt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass nach der Vorstellung des *Bundesverfassungsgerichts* die Eigentumsgarantie der Verwirklichung der persönlichen Freiheit gerade im vermögensrechtlichen Bereich dient. Vor diesem Hintergrund erscheint die Benachteiligung eines auf Renditeerzielung ausgerichteten Eigentümers wenig überzeugend. Doch auch aus rechtspraktischer Sicht ist eine Orientierung an den Nutzungsabsichten des betroffenen Eigentümers zweifelhaft. Setzt der Betroffene unter Berufung auf nicht wirtschaftliche Gründe – etwa die beabsichtigte Nutzung des „belasteten“ Grundstücks zu Wohnzwecken – den Abbruch des ihn störenden Denkmals durch, so bleibt unklar, was ihn daran hindern soll, das Grundstück in Zukunft einer anderen Nutzung zuzuführen, es etwa mit einem Renditeobjekt zu bebauen.

#### 4.2.3.6. Darlegungslast

Grundsätzlich muss sich der Denkmaleigentümer im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren und dem – gegebenenfalls anschließenden – Verwaltungsstreitverfahren die wirtschaftliche Unzumutbarkeit substantiiert darlegen<sup>624</sup>. Die Pflicht des Eigentümers zur Erhaltung des Denkmals im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren hat zur Folge, dass er – mit Blick auf seine Mitwirkungspflicht – alles Zumutbare zur Klärung dieser Frage beitragen muss<sup>625</sup>. Demgegenüber erstreckt sich die Amtsermittlungspflicht der Denkmalbehörde und des mit dem Verwaltungsstreitverfahren befassten Gerichts nicht so weit, dass die wirtschaftliche Zumutbarkeit von Amts wegen ohne Mitwirkung des Eigentümers – etwa durch Einholung eines Sachverständigengutachtens – festzustellen ist<sup>626</sup>. Etwas Anderes gilt allerdings dann, wenn offensichtlich ist, dass eine wirtschaftlich zumutbare Nutzung des Denkmals ausgeschlossen ist<sup>627</sup>.

### 4.3. Überschreitung der zulässigen Inanspruchnahme

Ist die Grenze der zulässigen Inanspruchnahme des Denkmaleigentümers erreicht, bestehen mehrere Alternativen zur Lösung der Interessenkollision.

#### 4.3.1. Ausgleichsmaßnahmen

Zeichnet sich im Einzelfall ab, dass infolge der denkmalrechtlichen Anforderungen die Privatnützigkeit des Eigentums nicht mehr gewährleistet und damit die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird<sup>628</sup>, kann ein verfassungskonformer Gesetzesvollzug gleichwohl durch Anwendung von Ausgleichsregelungen – soweit das jeweilige Landesrechts sie vorsieht – sichergestellt werden.

##### 4.3.1.1. Reale Vermeidung

Nach der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* müssen Ausgleichsregelungen im Bereich des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG primär darauf ausgerichtet sein, die unverhältnismäßige

---

<sup>623</sup> OVG Münster, Urteil v. 04.05.2009 – 10 A 699/07 – NRWE.

<sup>624</sup> Vgl. OVG Koblenz, Urteil v. 26.05.2004 – 8 A 12009/03 – juris.

<sup>625</sup> VG Regensburg, Urteil v. 05.03.2002 – EzD 1.1, Nr. 9.

<sup>626</sup> OVG Greifswald, Beschluss v. 08.01.2008 – 3 L 155/07 – juris.

<sup>627</sup> OVG Greifswald, Beschluss v. 08.01.2008 – 3 L 155/07 – juris.

<sup>628</sup> VGH München, Urteil v. 27.09.2007 – 1 B 00.2474 – juris.

Belastung des Eigentümers real zu vermeiden und nicht lediglich finanziell auszugleichen. Unter einer „realen Vermeidung“ ist dabei der Einsatz von technischen und administrativen Vorkehrungen wie Übergangs-, Ausnahme-, und Befreiungsregelungen gemeint<sup>629</sup>. Hierunter ist die Reduzierung der denkmalpflegerischen Anforderungen etwa durch Verzicht auf bestimmte fachliche Standards, die Zurückstellung aufschiebbarer Maßnahmen sowie die Ausweitung von Nutzungsmöglichkeiten oder die ausnahmsweise Gestattung von Aus- und Umbaumaßnahmen zu fassen<sup>630</sup>.

Die nach der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* vorrangig gebotene reale Vermeidung – im Sinne der Unterschreitung von denkmalfachlichen Anforderungen oder Erteilung von Ausnahmegenehmigungen – darf wiederum nicht so weit reichen, dass in der Folge der dem Eigentümer konzidierten Handlungen der Wert des Denkmals nachhaltig geschädigt wird<sup>631</sup>. Steht im Ergebnis der vom Eigentümer beabsichtigten Maßnahmen ein Verlust der Denkmaleigenschaft fest, kann diese Form des Ausgleichs nicht gewählt werden.

#### 4.3.1.2. Finanzieller Ausgleich

Zu den Ausgleichsregelungen im Bereich des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG zählen weiterhin Vorschriften über den finanziellen Ausgleich in „Härtefällen“. Nach der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* sind diese jedoch subsidiär gegenüber den realen – also technischen und administrativen – Vorkehrungen. Ein finanzieller Ausgleich kommt damit grundsätzlich erst dann in Betracht, wenn der reale Ausgleich im Einzelfall nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist<sup>632</sup>.

##### 4.3.1.2.1. Finanzielle Zuwendungen

Denkbar sind zunächst Kompensationsleistungen in Form von einmaligen oder rateweisen Geldzahlungen, Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen. Unerheblich ist es dabei, ob die Finanzierung aus EU-, Bundes-, Landes- oder kommunalen Mitteln erfolgt. Fraglich ist demgegenüber, ob für die Herstellung der Zumutbarkeit die Frage nach dem Anlass der staatlichen Zuwendung, also danach, ob diese im Rahmen eines speziellen Denkmalförderungsprogramms oder eines anderen Förderprogramms (z. B. Städtebauförderung, Dorferneuerung) gewährt wird, ebenfalls nicht entscheidend ankommt<sup>633</sup>. Einerseits ist der Eigentümer, wie bereits ausgeführt, im Rahmen seiner Erhaltungspflicht auch verpflichtet, auf alle in Betracht kommenden Fördermöglichkeiten zuzugreifen. Andererseits liegt der Sinn und Zweck von nicht denkmalspezifischen Förderprogrammen darin, Nachteile auszugleichen, die dem Denkmaleigentümer aus anderen, mit der Denkmaleigenschaft gerade nicht zusammenhängenden Faktoren erwachsen. Folglich kann eine staatliche Zuwendung zur Herstellung der Zumutbarkeit im Denkmalrecht dann nicht herangezogen werden, wenn sie mit dem Denkmal in keinerlei Sachzusammenhang steht und wenn der Denkmaleigentümer sie ohnehin hätte beanspruchen können.

##### 4.3.1.2.2. Nachträgliche Entschädigung

In seiner Entscheidung zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz hat das *Bundesverfassungsgericht* ausgeführt, die Zumutbarkeit des Gesetzesvollzugs könne im Einzelfall nicht allein durch eine nachträglich gewährte Entschädigung abgefedert werden<sup>634</sup>.

---

<sup>629</sup> BVerfGE 100, S. 226 (245).

<sup>630</sup> OVG Münster, Urteil v. 20.03.2009 – 10 A 1406/08 – NRW; vgl. auch Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 2.2 zu § 16.

<sup>631</sup> Vgl. hierzu OVG Münster, Urteil v. 26.08.2008 – 10 A 3250/07 – juris; Upmeier, BauR 2008, S. 1507.

<sup>632</sup> BVerfGE 100, 226 (245).

<sup>633</sup> So Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, G, Rn. 119

<sup>634</sup> BVerfGE 100, S. 226 (244).

Diese Feststellung des Gerichts löste eine Kontroverse<sup>635</sup> über die Verfassungsmäßigkeit und die Funktion der in den Denkmalschutzgesetzen enthaltenen salvatorischen Klauseln aus, die dem Denkmaleigentümer in Härtefällen einen Entschädigungsanspruch zubilligten<sup>636</sup>. So wurde teilweise argumentiert, dass die salvatorischen Klauseln, soweit sie – wie in Nordrhein-Westfalen<sup>637</sup> – von „enteignender Wirkung“ sprechen, vom überholten Enteignungsbegriff geprägt sind, so dass ihnen bei wörtlichen Verständnis keinerlei Anwendungsbereich verblieb<sup>638</sup>.

Diese Kritik erwies sich jedoch, wie bereits dargelegt<sup>639</sup>, als unberechtigt. Jedenfalls bei verfassungskonformer Auslegung<sup>640</sup> lassen sich salvatorische Klauseln im Denkmalrecht, also auch die Regelung des § 33 DSchG NW, auf die Aussage zurückführen, dass der Eigentümer, sollte er durch den Denkmalschutz unzumutbar beeinträchtigt werden, angemessen zu entschädigen ist<sup>641</sup>. Zwar hat das *Bundesverfassungsgericht* keine Möglichkeit gesehen, die streitige Bestimmung des früheren rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes<sup>642</sup> als eine wirksame Ausgleichsregelung im Bereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zu qualifizieren. Entscheidend war dabei aber, dass es nach rheinland-pfälzischem Recht offenbar keine andere Ausgleichsmöglichkeit gab, während die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG es erforderte, die unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers in erster Linie real zu vermeiden<sup>643</sup>.

Hieraus folgt, dass das *Bundesverfassungsgericht* allein der früher praktizierten – auf ein „dulde und liquidiere“ hinauslaufenden – Lösung der Zumutbarkeitsproblematik<sup>644</sup> eine Absage erteilt, nicht aber sämtliche salvatorische Klauseln für unzulässig erklärt hat<sup>645</sup>. Neben anderen Ausgleichsmechanismen ist daher ein bei Überschreitung der zumutbaren Belastungsgrenze zur Seite stehender Geldausgleichsanspruch zulässig<sup>646</sup>.

#### 4.3.1.2.3. Zugleich-Entscheidung

Eine weitere Maßgabe des *Bundesverfassungsgerichts* an die Ausgleichsregelungen im Bereich des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG lässt sich als Synchronitätsgebot umschreiben<sup>647</sup>. Sie sieht vor, dass diese Regelungen Voraussetzungen dafür enthalten sollen, dass die Denkmalbehörde bereits bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung über den gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entscheidet<sup>648</sup>. Zwar wird der allgemeine Charakter der Forderung nach einer „Zugleich-Entscheidung“ teilweise bestritten<sup>649</sup>. Die Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* enthält aber offensichtlich auch

<sup>635</sup> Hammer, NVwZ 2000, S. 46 f.; Stürer/Thorand, NJW 2000, S. 3740 f.; Moench/Otting, NVwZ 2000; König, BauR 2001, S. 1376.

<sup>636</sup> Vgl. § 24 Abs. 1 DSchG BW; Art. 20 Abs. 1 DSchG BY; § 21 DSchG BR; § 26 Abs. 1 DSchG HE; § 23 DSchG MV; § 29 Abs. 1 DSchG Nds; § 17 SDSchG; § 26 SächsDSchG; § 19 Abs. 4 DSchG LSA.

<sup>637</sup> Siehe § 33 DSchG NW: „Soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) ist anzuwenden.“

<sup>638</sup> So bereits Melchiner, Eigentumsdogmatik und Denkmalschutz, S. 322, 324; ferner Moench/Otting, NVwZ 2000, S. 522; wohl auch Papier, DVBl. 2000, S. 1406.

<sup>639</sup> Siehe oben, Abschnitt 2.3.2.3.

<sup>640</sup> Lege, Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz, S. 28, 31, 36 f.

<sup>641</sup> Vgl. § 16 Abs. 1 DSchG Bln; § 24 Abs. 1 DSchG Bbg; § 22 Abs. 1 DSchG HH; § 27 Abs. 1 DSchG SH, § 28 Abs. 1 DSchG TH.

<sup>642</sup> Vgl. § 31 Abs. 1 DSchG RP a. F. und die neue Fassung der Vorschrift.

<sup>643</sup> BVerfGE 100, S. 226 (245).

<sup>644</sup> Vgl. OVG Münster, Urteil v. 15.08.1997 – EzD 5.4, Nr. 3; VGH Kassel, Urteil v. 16.03.1995 – EzD 5.3, Nr.3.

<sup>645</sup> So aber Stürer/Thorand, NJW 2000, S. 3740 – 3742; offen gelassen v. VGH München, Urteil v. 27.09.2007 – 1 B 00.2474 – juris.

<sup>646</sup> Lege, Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz, S. 29; König, BauR 2001, S. 1377.

<sup>647</sup> Martin, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, G, Rn. 144.

<sup>648</sup> BVerfGE 100, S. 226 (246); kritisch Hendl, DVBl. 1999, S. 1503.

<sup>649</sup> So VG Regensburg, Urteil v. 05.03.2002 – EzD 1.1, Nr. 9 mit zust. Anm. v. Wolfgang Eberl.

in diesem Punkt eine generelle, nicht lediglich auf die Rechtslage in Rheinland-Pfalz bezogene, Aussage<sup>650</sup>.

Allerdings wird an der Umsetzbarkeit des Synchronitätsgebots in der Praxis teilweise gezweifelt. So argumentiert *Wolfgang Eberl* in seiner Anmerkung zur Entscheidung des *VG Regensburg*<sup>651</sup>, eine „Zugleich-Entscheidung“ erfordere regelmäßig sehr eingehende und kostenaufwändige Voruntersuchungen, die dazu führen, dass die dem Denkmaleigentümer möglicherweise zustehenden Fördermittel über einen längeren Zeitraum hinweg blockiert werden. Dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass die Voruntersuchungen auch im Falle einer Verwaltungsentscheidung, bei der nicht zugleich über den Ausgleich entschieden wird, als Teil der gebotenen Sachverhaltsermittlung erforderlich sind. Ergibt sich hieraus die Zumutbarkeit des vom Eigentümer geforderten Verhaltens, braucht die Entscheidung über den Ausgleich nicht getroffen zu werden. Ist die dem Eigentümer auferlegte Belastung demgegenüber unzumutbar, so kann und muss dies zunächst durch andere – „reale“ – Vorkehrungen ausgeglichen werden, wohingegen der finanzielle Ausgleich erst nachrangig in Betracht kommt. Stehen anderweitige Ausgleichsmittel nicht zur Verfügung, so ergibt sich hieraus die Erforderlichkeit eines finanziellen Ausgleichs, was die Denkmalbehörde in ihrer abschließenden Entscheidung festhalten kann<sup>652</sup>.

Weitere Bedenken gegen die Praktikabilität der „Zugleich-Entscheidung“ werden auf den Umstand gestützt, dass die für die denkmalrechtliche Entscheidung zuständige Behörde mit der für Ausgleichsleistungen zuständigen Behörde regelmäßig nicht identisch ist, so dass es ihr verwehrt ist, über den Ausgleich mit zu entscheiden<sup>653</sup>. So ist z. B. im Nordrhein-Westfalen für das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren in der Regel die untere Denkmalbehörde zuständig, während die Kompetenz für Entschädigungsleistung nach § 33 DSchG NW bei der Enteignungsbehörde liegt. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die Denkmalbehörde – gegebenenfalls unter Aussetzung des Verfahrens – andere zuständige Behörden hinzuzieht<sup>654</sup>. Dies kann zwar in der Praxis dazu führen, dass das Erlaubnisverfahren in die Länge gezogen wird<sup>655</sup>. Aus der Sicht des Denkmaleigentümers wird aber die Durchführung zweier aufeinander folgenden Verfahren kaum mit Zeiteinsparung verbunden sein.

Die gegen die Notwendigkeit und Praktikabilität der Zugleich-Entscheidung vorgebrachten Einwände greifen daher im Ergebnis nicht durch.

### 4.3.2. Erteilung der Genehmigung

Wenn dem Eigentümer die (unveränderte) Erhaltung und die möglichst funktionsgerechte Nutzung des Denkmals nicht zugemutet werden kann und keine Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen, muss ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Erlaubnis – gerichtet auf eine Veränderung, Beseitigung, Nutzungsänderung oder Umsetzung des Denkmals – gegeben sein<sup>656</sup>.

#### 4.3.2.1. Ausdrückliche Regelung

In einigen Denkmalschutzgesetzen ist ein solcher Anspruch explizit vorgesehen<sup>657</sup>. So ist die Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 DSchG Bbg dann zu erteilen, wenn „den Belangen des

---

<sup>650</sup> Vgl. König, BauR 2001, S. 1377.

<sup>651</sup> EzD 1.1, Nr. 9.

<sup>652</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil v. 27.06.2008 – 25 K 1378/08, n. v.

<sup>653</sup> VG Frankfurt (Oder) v. 21.03.2000 – 7 K 2901/96, in: EzD 5.4, Nr. 10.

<sup>654</sup> So Eberl, Anmerkung zum Urteil des VG Frankfurt (Oder) v. 21.03.2000 – EzD 5.4, Nr. 10; ferner Aengenvoort, NWVBl. 2003, S. 82.

<sup>655</sup> Vgl. König, BauR 2001, S. 1377.

<sup>656</sup> Vgl. VGH München, Urteil v. 27.09.2007 – 1 B 00.2474 – juris.

<sup>657</sup> Vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2 DSchG Bbg; § 9 Abs. 2 Nr. 3 DSchG LSA; § 7 Abs. 2 Nr. 3 DSchG Nds; § 8 Abs. 5 DSchG.

Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf eine andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.“ Anders sind die Denkmalschutzgesetze in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen ausgestaltet<sup>658</sup>, wo generell – für alle Entscheidungen der Denkmalbehörden – festgelegt wird, dass berechnigte Interessen des Eigentümers zu berücksichtigen sind<sup>659</sup>.

#### 4.3.2.2. *Verfassungskonforme Auslegung*

Andere Denkmalschutzgesetze<sup>660</sup> enthalten keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit der Berücksichtigung privater Interessen, mit der Folge, dass diese den Denkmalschutz im Einzelfall überwiegen könnten. Allerdings lässt die Formulierung der einschlägigen Genehmigungsregelungen in der Regel die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung offen<sup>661</sup>. So bestimmt das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz, die Genehmigung sei zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die beantragte Maßnahme verlangt (§ 9 Abs. 2 DSchG NW). Dabei wird der Begriff „Entgegenstehen“ im Lichte des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG dahin ausgelegt, dass seine Ausfüllung und Anwendung die Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den entgegenstehenden legitimen Interessen des Eigentümers impliziert<sup>662</sup>.

Schwieriger ist es, von der Verfassungsmäßigkeit von Genehmigungsvorschriften auszugehen, die keinerlei Voraussetzungen für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung enthalten. Dies trifft beispielsweise auf § 12 Abs. 1 SächsDSchG zu, in dem schlicht festgestellt wird, dass Maßnahmen an einem Denkmal – insbesondere dessen Veränderung, Beeinträchtigung und Beseitigung – der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedürfen<sup>663</sup>. Hier wird die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung und Anwendung aus einer Gesamtschau des § 12 Abs. 1 SächsDSchG mit § 8 Abs. 1 SächsDSchG, in dem auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Bezug genommen wird, gewonnen<sup>664</sup>. Aus der durch das Zumutbarkeitskriterium begrenzten Erhaltungspflicht lässt sich der Schluss ziehen, dass auch das Veränderungsverbot dort enden muss, wo die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird<sup>665</sup>.

#### 4.3.2.3. *Grenzen verfassungskonformer Auslegung*

Die der Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* vom 02.03.1999 zugrunde liegende Regelung des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes<sup>666</sup> sah vor, dass eine Abbruchgenehmigung nur dann zu erteilen war, wenn andere Erfordernisse des Gemeinwohls die Belange des Denkmalschutzes überwogen. Nach Auffassung des *Bundesverfassungsgerichts* war für eine verfassungskonforme Auslegung dieser Vorschrift – etwa durch Subsumtion der privaten Belange des betroffenen Eigentümers unter den Begriff

---

<sup>658</sup> Vgl. § 6 Abs. 3 DSchG MV; § 8 DSchG SH; § 12 Abs. 1 S. 2 DSchG TH.

<sup>659</sup> Vgl. Hösch, ThürVBl. 2003, S. 153.

<sup>660</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 1 DSchG BY; § 11 Abs. 1 S. 2 DSchG Bln; § 10 Abs. 3 DSchG BR; § 11 Abs. 1 DSchG HH; § 16 Abs. 3 S. 1 DSchG HE-

<sup>661</sup> Vgl. Papier, DVBl. 2000, S. 1404; Aengenvoort, NWVBl 2003, S. 82; a. A. Hammer, NVwZ 2000, S. 47.

<sup>662</sup> OVG Münster, Urteil v. 23.04.1992 – EzD, 2.2.6.2, Nr. 7; OVG Münster, Urteil v. 03.09.1996 – EzD 2.2.6.2, Nr. 22; ebenso OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 16.05.2007 – 2 N 19.06 – juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 21.02.2008 – 2 B 12.06 – juris; a. A. Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 4.2.1 zu § 11.

<sup>663</sup> Vgl. § 8 Abs. 1 DSchG BW.

<sup>664</sup> Lege, Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz, S. 35 f.

<sup>665</sup> Ähnlich Strobl/Majocco/Sieche, DSchG BW, § 8, Rn. 4 (für die Rechtslage Baden-Württemberg); vgl. ferner VG Saarlouis – Urteil v. 07.11.2007 – 5 K 58/05 – juris.

<sup>666</sup> § 13 Abs. 1 S. 2 DSchG RP a. F.

„Erfordernisse des Gemeinwohls“ – eigentlich kein Raum<sup>667</sup>. Gleichwohl wurde die umstrittene Regelung in der Zeit nach dem Verdikt des *Bundesverfassungsgerichts* – unter Missachtung der von diesem gesetzten Frist für eine Änderung des Gesetzes<sup>668</sup> – dahingehend ausgelegt, dass auch bei überwiegenden privaten Belangen die begehrte Genehmigung zu erteilen sei<sup>669</sup>. Das inzwischen novellierte Denkmalschutzgesetz trägt den Vorgaben des *Bundesverfassungsgerichts* Rechnung, indem in § 13 Abs. 2 Nr. 2 neben Erfordernissen des Gemeinwohls nunmehr auch konkurrierende private Belange erwähnt werden<sup>670</sup>.

### 4.3.3. Enteignung und Übernahme

#### 4.3.3.1. Enteignung

Neben der Erteilung der begehrten Erlaubnis besteht im Einzelfall auch die Möglichkeit, dem überragenden öffentlichen Interesse an der unveränderten Erhaltung des Denkmals trotz der Unzumutbarkeit der behördlichen Entscheidung Rechnung zu tragen. In diesem Fall kommt – als *ultima ratio* – eine Enteignung in Betracht<sup>671</sup>. Da nach der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* eine den Eigentümer unzumutbar belastende Verwaltungsentscheidung, etwa die Versagung der Abbrucherlaubnis, rechtswidrig ist und vom Eigentümer nicht im Vertrauen auf einen späteren Ausgleich hingenommen werden darf, hat die Enteignung in einem solchen Fall nicht nach, sondern anstelle der Versagung zu erfolgen<sup>672</sup>.

#### 4.3.3.2. Übernahme

Eine dritte mögliche Konsequenz der unzumutbaren Belastung des Denkmaleigentümers ist die Übernahme des Denkmals durch die öffentliche Hand aufgrund eines entsprechenden Verlangens des Eigentümers<sup>673</sup>.

Dies setzt voraus, dass ein gesetzlicher Übernahmeanspruch überhaupt normiert ist<sup>674</sup>, wie dies im nordrhein-westfälischen Denkmalrecht der Falls ist (§ 31 DSchG NW). Die Übernahme des Denkmals durch die öffentliche Hand – in der Regel durch die Gemeinde – ist dabei, wie bereits erörtert, ein der Enteignung spiegelbildlicher Vorgang. Zwar geht es in dieser Konstellation nicht um eine zwangsweise Entziehung des Eigentums, sondern darum, dass der Eigentümer selbst sich des Denkmals entäußern will<sup>675</sup>. Im Ergebnis kommt es aber auch hier zu einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse. Hat der unzumutbar belastete Eigentümer von seinem Übernahmeanspruch Gebrauch gemacht, kann die öffentliche Hand sein Verlangen nicht zurückweisen und muss das Denkmal übernehmen.

Zu bedenken ist aber, dass der betroffene Eigentümer, der die Veränderung oder den Abbruch des Denkmals beabsichtigt, in der Regel an der Verwertung seines Eigentums und eben nicht an dessen Aufgabe interessiert ist. Es ist allenfalls denkbar, dass der Eigentümer im Laufe des Verwaltungsverfahrens von seinem ursprünglichen Ansinnen – etwa dem Abbruch des Denkmals – Abstand nimmt und eine Veräußerung ins Auge fasst. Eine zwingende Pflicht des Eigentümers, sich des Denkmals des zu entäußern, besteht zwar, wie bereits ausgeführt, nicht<sup>676</sup>. Entscheidet sich der Eigentümer aber dafür, von der

---

<sup>667</sup> Papier, DVBl. 2000, S. 1404.

<sup>668</sup> Vgl. Martin, VR 2009, S. 88.

<sup>669</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss v. 12.11.2003 – EzD 1.1, Nr. 17.

<sup>670</sup> Kritisch hierzu: Martin, a.a.O.

<sup>671</sup> BVerfGE 100, 226 (243).

<sup>672</sup> Strobl/Majocco/Sieche, DSchG BW, § 8, Rn. 4.

<sup>673</sup> Lege, Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz, S. 34.

<sup>674</sup> Vgl. VG Frankfurt (Oder), Urteil v. 21.03.2000 – EzD 5.4, Nr. 10.

<sup>675</sup> OVG Münster, Urteil v. 25.06.1990 – EzD 5.1, Nr. 5; OVG Münster, Urteil v. 15.08.1997 – EzD 5.4, Nr. 3.

<sup>676</sup> OVG Münster, Urteil v. 04.05.2009 – 10 A 699/07 – NRWE.

Veräußerungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen und das ihn belastende Denkmal zu behalten, ist hierdurch die Ausgleichspflicht der öffentlichen Hand ausgeschlossen<sup>677</sup>.

#### **4.4. Rechtspraxis**

Zum Abschluss der Darstellung der Rechtslage in Deutschland bleibt noch auf die Entscheidungspraxis der Denkmalbehörden und Gerichte einzugehen, wobei die Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen sollen. Hier lässt sich aus der Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten rund um die Durchsetzung denkmalrechtlicher Pflichten – trotz aller Unterschiedlichkeit der Fallgestaltungen und Vielschichtigkeit der entscheidungsrelevanten Umstände – eine Reihe von typischen Streitkonstellationen herleiten.

#### **4.4.1. Unterschutzstellung und Außerschutzstellung**

##### *4.4.1.1. Unterschutzstellung*

Das Bestreben des betroffenen Eigentümers, einer Inpflichtnahme durch den Denkmalschutz zu entgehen, äußert sich vielfach bereits bei der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung seines Eigentums – noch bevor durch den Denkmalstatus konkrete Verpflichtungen begründet werden können – in einem gegen die Ausweisung als Denkmal gerichteten Rechtsschutzbegehren; im nordrhein-westfälischen Recht in einer gegen den Eintragungsbescheid gerichteten Anfechtungsklage. In erster Linie beziehen sich die Einwände der Betroffenen auf den, im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens festgestellten, Denkmalwert. So wird häufig vorgebracht, das Objekt weise keine besondere Bedeutung auf<sup>678</sup>, vergleichbare Objekte würden nicht unter Schutz gestellt<sup>679</sup> oder, umgekehrt, es stünden bereits genügend vergleichbare Objekte<sup>680</sup> unter Denkmalschutz. Erfolgversprechend sind Einwände gegen die festgestellte Denkmaleigenschaft erfahrungsgemäß nur dann, wenn entweder die Sachverhaltsaufklärung – also die Ermittlung der für die Unterschutzstellung maßgeblichen Faktoren – unzureichend gewesen ist oder der Eintragungsbescheid den verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen nicht genügt<sup>681</sup>. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass die einzelnen Facetten der Denkmaleigenschaft – also der Denkmalfähigkeit und der Denkmalwürdigkeit – von Objekten durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hinreichend konkretisiert sind<sup>682</sup>. Zum anderen basiert die Unterschutzstellung in vielen Fällen auf sachverständigen Stellungnahmen der Denkmalpflegeämter, die im nordrhein-westfälischen Denkmalrecht als fachlich unabhängige Gutachterbehörden konzipiert sind und deren Sachkunde in sämtlichen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege – insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung des Denkmalwertes – in der Rechtsprechung anerkannt ist<sup>683</sup>.

---

<sup>677</sup> So zu Recht: Lege, Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz, S. 34 f.; a. A. VG Düsseldorf, Urteil v. 27.06.2008 – 25 K 1378/08 – n. v.

<sup>678</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil v. 27.07.2009 – 25 K 663/09 – n. v.

<sup>679</sup> Vgl. VG Arnsberg, Urteil v. 26.11.2004 – 12 K 4431/03 – NRWE.

<sup>680</sup> Vgl. OVG Münster, DVBl. 2008, S. 531; VG Düsseldorf, Urteil v. 18.05.2009 – 25 K 7261/08 – n. v.

<sup>681</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil v. 14.09.2001 – 25 K 4328/99 – NRWE.

<sup>682</sup> Vgl. OVG Münster, Urteil v. 19.10.1984 – 11 A 1350/83 – n. v.; OVG Münster, Urteil v. 12.05.1986 – 7 A 2944/83 – n. v.; OVG Münster, Urteil v. 10.04.1984 – 10 A 1148/85 – n. v.; OVG Münster, Urteil v. 07.07.1987 – 7 A 242/86 – n. v.; OVG Münster, Urteil v. 10.08.1989 – 7 A 2942/86 – n. v.; OVG Münster, Urteil v. 18.01.1990 – 7 A 429/88 – n. v.; OVG Münster, NWVBl. 1993, S. 104; OVG Münster, Urteil v. 21.03.1994 – EzD 2.2.1 Nr. 6; OVG Münster, Urteil v. 23.08.1995 – EzD 2.2.1. Nr. 8; OVG Münster, Urteil v. 22.01.1998 – 11 A 135/94 – NRWE; OVG Münster, Urteil v. 15.09.1999 – 7 A 4052/98 – n. v.; OVG Münster, Urteil v. 17.12.1999 – 10 A 606/99 – NRWE; OVG Münster, Urteil v. 28.04.2004 – 8 A 687/01 – NRWE.

<sup>683</sup> Vgl. OVG Münster, Urteil v. 16.12.1985 – EzD 2.2.4 Nr. 8; OVG Münster, Urteil v. 23.02.1988 – EzD 2.2.8 Nr. 1; OVG Münster, Urteil v. 18.08.1989 – 11 A 882/88 – n. v.; OVG Münster, NWVBl. 1992, S. 27; OVG Münster, Urteil v. 23.06.1997 – 10 A 1670/94 – NRWE; OVG Münster, Urteil v. 28.04.2004 – 8 A 687/01 – NRWE; OVG Münster, Beschluss v. 21.05.2007 – 10 A 4514/05 – n. v.

Neben den Einwänden gegen die Denkmaleigenschaft werden Klagen gegen die Unterschutzstellung immer wieder darauf gestützt, die aus der Unterschutzstellung resultierende Erhaltungspflicht bzw. das Veränderungsverbot seien dem Betroffenen wirtschaftlich nicht zumutbar<sup>684</sup>. Die Unterschutzstellung wirke – so der immer noch gängige Einwand – enteignend. Die Rechtsprechung hat bereits unter der Geltung der früheren Eigentumsdogmatik herausgestellt, dass eine Unterschutzstellung keine Enteignung darstellt<sup>685</sup> und dass im Rahmen des zweistufigen Verfahrens, wie es im nordrhein-westfälischen Denkmalrecht verankert ist, auf der ersten Stufe, also im Eintragungsverfahren, die wirtschaftlichen Belange des Betroffenen nicht berücksichtigungsfähig sind<sup>686</sup>. Maßgeblich ist in diesem Stadium allein die Denkmaleigenschaft, während eine Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den privaten Interessen des Eigentümers erst auf der zweiten Stufe des Denkmalschutzes stattfindet, wenn es um die Wirkungen des Denkmalschutzes geht<sup>687</sup>. Vor dem Hintergrund der neuen Eigentumsdoktrin lässt sich die Interpretation der Unterschutzstellung als Enteignung erst recht nicht mehr vertreten<sup>688</sup>.

#### 4.4.1.2. Löschung

Ein anderer – gerade in der letzten Zeit häufig gewählter – Weg, das Rechtsschutzziel „Rücknahme des Denkmalschutzes“ zu erreichen, führt über einen Antrag auf Löschung des streitigen Objekts aus der Denkmalliste und, gegebenenfalls, eine entsprechend formulierte Verpflichtungsklage. Grundlage für das Löschungsbegehren ist in Nordrhein-Westfalen die Regelung des § 3 Abs. 4 DSchG NW, wonach die Denkmalbehörde das Denkmal von Amts wegen aus der Liste zu löschen hat, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nachträglich wegfallen. Ein Lösungsanspruch des Denkmaleigentümers ist damit zwar nicht ausdrücklich normiert. Die Rechtsprechung geht aber zutreffend davon aus, dass die Beibehaltung einer Eintragung und der damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen trotz Wegfalls der Denkmaleigenschaft den Eigentümer in unverhältnismäßiger Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dass dies auch weiterhin durch das die Unterschutzstellung begründende öffentliche Interesse an der Erhaltung und Nutzung des Denkmals gerechtfertigt wäre<sup>689</sup>. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 3 Abs. 4 DSchG NW führt daher dazu, dem Denkmaleigentümer einen Anspruch auf Außerschutzstellung einzuräumen, wenn die Denkmaleigenschaft nachträglich entfällt<sup>690</sup>.

Allerdings ist das Verfahren zur Löschung der Eintragung in die Denkmalliste auch bei analoger Anwendung des § 3 Abs. 4 DSchG NW auf Fälle beschränkt, in denen die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, also nachträglich weggefallen sind. Zwar wird von den Klägern gelegentlich das Argument ins Feld geführt, das Denkmal sei erst recht aus der Liste zu löschen, wenn die Denkmaleigenschaft von vornherein nicht gegeben war. Damit wird aber verkannt, dass die Gründe, die zur Unterschutzstellung geführt haben, in einem gegen die Unterschutzstellung gerichteten Anfechtungsstreit abschließend überprüft werden können. Deshalb steht die Bestandskraft des Eintragungsbescheids bzw. die

---

<sup>684</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil v. 18.05.2009 – 25 K 7261/08 - n. v.

<sup>685</sup> Vgl. OVG Münster, NJW 1986, S. 1890; OVG Münster, Urteil v. 07.07.1988 – 11 A 1172/86 – n. v.

<sup>686</sup> Vgl. OVG Münster, Urteil v. 16.12.1985 – EzD 2.2.4 Nr. 8; OVG Münster, Urteil v. 14.04.1987 – 7 A 794/86 – n. v.; OVG Münster, Urteil v. 07.07.1987 – 7 A 242/86 – n. v.; OVG Münster, Urteil v. 11.08.1989 – DSI 3/90, S. 56; OVG Münster, NWVBl. 1990, S. 201; OVG Münster, NWVBl. 1992, S. 322; OVG Münster, Urteil v. 21.03.1994 – EzD 2.2.1 Nr. 6; OVG Münster, Urteil v. 22.01.1998 – 11 A 135/94 – NRWE.

<sup>687</sup> OVG Münster, Urteil v. 23.06.1997 – 10 A 1670/94 – NRWE; OVG Münster, Urteil v. 17.12.1999 – 10 A 606/99 – NRWE; VG Düsseldorf, Urteil v. 18.05.2009 – 25 K 7261/08 - n. v.

<sup>688</sup> OVG Münster, Urteil v. 25.06.1990 – EZD 5.1, Nr.5; Urteil v. 17.12.1999 – 10 A 606/99 – NRWE; OVG Münster, DVBl. 2008, S. 531.

<sup>689</sup> OVG Münster, Beschluss v. 12.03.2007 – 10 A 1544/05 – NRWE; OVG Münster, Urteil v. 26.08.2008 – 10 A 3250/07 – juris.

<sup>690</sup> Zweifelhnd: VG Düsseldorf, Urteil v. 03.03.2005 – 4 K 8677/02 – NRWE.

Rechtskraft eines etwa ergangenen Urteils einer erneuten gerichtlichen Überprüfung entgegen<sup>691</sup>.

Aussicht auf Erfolg hat ein Löschungsantrag folglich nur dann, wenn dem Kläger der Nachweis gelingt, die Denkmaleigenschaft sei nach der Unterschutzstellung – etwa wegen zahlreicher Veränderungen des Denkmals – entfallen. Nach der Rechtsprechung des *OVG Münster*<sup>692</sup> bleibt der Zeugniswert eines Denkmals so lange bestehen, wie die die Denkmaleigenschaft begründenden Merkmale im Wesentlichen noch vorhanden sind und die ihnen zugeordnete Funktion, Aussagen über bestimmte Vorgänge oder Zustände geschichtlicher Art zu dokumentieren, noch erfüllen können. Dabei ist es – je nach Bauart des Denkmals – für den Fortbestand der Denkmaleigenschaft unschädlich, wenn im Laufe der Zeit einzelne Bauelemente, etwa schadhafte Fachwerkhölzer, ausgetauscht werden. So bezeichnete das *OVG Münster* in seiner Entscheidung zum Lichtspieltheater Metropol<sup>693</sup> die Annahme als abwegig, der Denkmalwert etwa der romanischen Kirchen von Köln würde entfallen, wenn der letzte noch aus den Erbauungszeit stammende Stein ausgetauscht worden sei. Vielmehr ergebe sich aus der Natur der Sache, dass Bauteile verschleißbedingt ersetzt werden müssen; ein Denkmal gehe eben „durch die Zeit“. Die Denkmaleigenschaft entfällt jedoch dann, wenn die nach der Unterschutzstellung erfolgten Veränderungen ein solches Ausmaß erreicht haben, dass das Objekt zum Zeitpunkt des Löschungsantrags nur noch eine Kopie des ursprünglich vorhandenen Denkmals darstellt<sup>694</sup>. Neben vorausgegangen Veränderungen des Denkmals werden häufig auch künftige Veränderungen als Grund für eine Außerschutzstellung des Denkmals ins Feld geführt<sup>695</sup>. So wird gerade bei stark verwahrlosten Objekten geltend gemacht, die Denkmaleigenschaft werde durch zwingend erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen entfallen und im Ergebnis eine bloße Replik entstehen, der keinerlei Dokumentationswert zukommen werde. Zielführend ist diese Argumentationsweise nicht, da hierdurch Umstände vorweggenommen werden, deren Eintritt erst im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens geklärt werden kann; bis dahin bleibt der Dokumentationswert eines Denkmals – auch bei einem schlechten Erhaltungszustand – bestehen.

Eine der zentralen Streitfragen bei Löschungsbegehren betrifft die Ursache der für den Fortfall des Denkmalwerts maßgeblichen Ereignisse. Konkret geht es darum, ob sich der Eigentümer auf solche Veränderungen berufen kann, die er selbst unter Verstoß gegen die gesetzliche Erhaltungspflicht (§ 7 Abs. 1 DSchG NW) oder die Erlaubnispflicht (§ 9 Abs. 1 a DSchG NW) herbeigeführt hat. Das *OVG Münster*<sup>696</sup> verneinte die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 4 DSchG NW in solchen Fällen mit dem Argument, nicht eine Löschung des Denkmals aus der Denkmalliste, sondern eine Instandsetzungsanordnung nach § 7 Abs. 2 DSchG NW oder eine Wiederherstellungsanordnung nach § 27 DSchG NW seien die Rechtsfolgen des Fehlverhaltens. Diese Sichtweise ist zunächst folgerichtig, da sonst eine verfassungskonforme Gesetzesauslegung ausgerechnet dem Eigentümer zugute käme, der sein Eigentum in einer sozialschädlichen Weise gebraucht. Sie ist aber auch in rechtspraktischer Hinsicht zwingend, weil es andernfalls in der Hand des Denkmaleigentümers läge, die Voraussetzungen für die Aufhebung des Denkmalschutzes jederzeit herbeizuführen.

#### 4.4.2. Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Neben der Möglichkeit, eine denkmalrechtliche Unterschutzstellung abzuwehren oder ihre Aufhebung zu erwirken, bleibt dem Denkmaleigentümer der Weg, seine Belange im Rahmen des Erlaubnis- bzw. Baugenehmigungsverfahrens durchzusetzen. Die

<sup>691</sup> OVG Münster, Beschluss v. 12.03.2007 – 10 A 1544/05 – NRWE.

<sup>692</sup> OVG Münster, BauR 2000, S. 384 f.

<sup>693</sup> OVG Münster, Urteil v. 26.08.2008 – 10 A 3250/07 – juris.

<sup>694</sup> OVG Münster, Urteil v. 23.06.1997 – 10 A 1670/94 – NRWE.

<sup>695</sup> Vgl. OVG Münster, Urteil v. 20.04.1998 – 7 A 6059/96 – NRWE.

<sup>696</sup> OVG Münster, Beschluss v. 12.03.2007 – 10 A 1544/05 – NRWE.

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen ist daher im zunehmenden Maße mit Klagen der Eigentümer gegen Versagungsbescheide der zuständigen Behörden befasst.

#### 4.4.2.1. Abbruch und Entkernung

Je nach Interessenlage im konkreten Fall kann es Ziel des Denkmaleigentümers sein, eine denkmalrechtliche Erlaubnis für den Abbruch des Denkmals oder jedenfalls für eine dem Abbruch nahe kommende Entkernung zu erwirken. Wie bereits dargelegt, sieht das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz – jedenfalls bei verfassungskonformer Auslegung – vor, dass jegliche Veränderungen des Denkmals, bis hin zu seiner vollständigen Beseitigung, zugelassen werden können und auch müssen, wenn die hierfür sprechenden Interessen des Eigentümers im Einzelfall stärker ins Gewicht fallen als die Belange der Denkmalpflege. Zugleich gehen Verwaltung und Rechtsprechung in Anbetracht der Schutzziele des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes einhellig davon aus, dass es sich bei dem Abbruch eines Baudenkmals um die schwerstmögliche Beeinträchtigung des Gemeinwohlbelangs „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ handelt. Entsprechend hoch werden im Regelfall in der Abwägung die Belange der Denkmalpflege gegenüber den konkurrierenden Interessen des Eigentümers angesetzt<sup>697</sup>.

Bei der Frage, ob Gründe des Denkmalschutzes der Erteilung der Abbrucherlaubnis entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 a DSchG NW), ist der Wert des Denkmals, so wie er sich auf Grundlage des Unterschutzstellungsbescheides ergibt, maßgeblich<sup>698</sup>. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass der Denkmalwert zum Zeitpunkt der Stellung des Abbruchartrags gegenüber dem Zustand zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung so stark reduziert ist, dass die Belange des Eigentümers auch einen Totalverlust des Denkmals rechtfertigen können. Die Minderung des Denkmalwertes kann dabei auf vorausgegangenen Veränderungen des Denkmals oder dessen schlechten baulichen Zustand beruhen. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, dass Abbruchverlangen häufig auf das Argument gestützt werden, das Denkmal sei akut abgängig und seine Instandsetzung technisch nicht möglich oder jedenfalls wirtschaftlich nicht zumutbar.

Dabei ist das Auswechseln und Ergänzen von einzelnen Materialteilen, wie bereits ausgeführt, für die Bewertung der Denkmaleigenschaft prinzipiell unerheblich<sup>699</sup>. Anders beurteilt das *OVG Münster* die Rechtslage aber dann, wenn die geschädigten Bauelemente nicht im Zuge einer ordnungsgemäßen Bauunterhaltung nach und nach ausgetauscht worden sind, sondern nach dauerhaftem Sanierungsrückstau auf einen Schlag ersetzt werden müssen. In dieser Konstellation könne die erforderliche Instandsetzung des Denkmals dazu führen, dass an dessen Stelle eine bloße Kopie und damit ein *aliud* entstehe<sup>700</sup>. Demzufolge stünden Gründe des Denkmalschutzes dem Abbruchverlangen nicht im Wege.

Auch in diesem Zusammenhang wird dem Abbruchverlangen des Eigentümers häufig entgegengehalten, der schlechte bauliche Zustand des Denkmals sei durch dessen vorausgegangene dauerhafte Vernachlässigung durch den Eigentümer bedingt. Das *OVG Münster* stellte in seiner Entscheidung vom 04.05.2009<sup>701</sup> fest, auf die Ursachen des schlechten baulichen Zustands des Denkmals komme es hier nicht entscheidend an. Dabei stellte das Gericht – im Anschluss an seine früheren Judikate<sup>702</sup> – fest, es könne nicht im Belieben des Denkmaleigentümers liegen, ob er durch einen Verstoß gegen die gesetzliche Erhaltungspflicht die Voraussetzungen für die Rücknahme oder für die Aufhebung des Denkmalschutzes herbeiführt. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen, ist es doch dem

<sup>697</sup> Vgl. OVG Münster, Urteil v. 04.05.2009 – 10 A 699/07 – NRWE; VG Düsseldorf, Urteil v. 27.06.2008 – 25 K 1378/08 – NRWE.

<sup>698</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil v. 11.08.2005 – 4 K 6369//04 – n. v.

<sup>699</sup> OVG Münster, BauR 2000, S. 384.

<sup>700</sup> OVG Münster, Urteil v. 04.05.2009 – 10 A 699/07 – NRWE.

<sup>701</sup> OVG Münster, Urteil v. 04.05.2009 – 10 A 699/07 – NRWE.

<sup>702</sup> Vgl. OVG Münster, Beschluss v. 12.03.2007 – 10 A 1544/05 – NRWE.

Denkmaleigentümer aus eben diesem Grund durch § 7 Abs. 1 Satz 3 DSchG NW verwehrt – macht er die Unzumutbarkeit des Erhaltungsaufwandes geltend – sich auf solche Aufwendungen zu beziehen, die durch die unterlassene Instandhaltung des Denkmals verursacht worden sind<sup>703</sup>. Wenn aber der in § 7 Abs. 1 Satz 3 DSchG NW verankerte Rechtsgedanke den abbruchwilligen Denkmaleigentümer nicht daran hindern kann<sup>704</sup>, sich statt der Unzumutbarkeit auf den schlechten baulichen Zustand des Denkmals zu berufen, kommt ihm sein pflichtwidriges Verhalten im Ergebnis gerade doch zugute<sup>705</sup>. Die hierdurch entstehende Schiefelage zu Lasten des pflichtgemäß agierenden Denkmaleigentümers lässt sich auch nicht durch den pauschalen Hinweis entschärfen, es sei Aufgabe der Denkmalbehörden, die Einhaltung der Instandsetzungspflicht durch den Eigentümer zu überwachen und – notfalls im Wege des Verwaltungszwangs – sicherzustellen. Denn zum einen wird hierdurch die unmittelbare Geltung der gesetzlichen Erhaltungspflicht, die gerade nicht durch behördliche Anordnungen aktualisiert werden muss, relativiert. Zum anderen werden der Überwachungsaufwand und, damit einhergehend, die realen Einwirkungsmöglichkeiten der Denkmalbehörden verkannt.

Lassen sich im Einzelfall die Belange der Denkmalpflege in ihrer Wertigkeit nicht herunterstufen, so wird umgekehrt versucht, die konkurrierenden Interessen des Eigentümers möglichst hoch anzusetzen. So wird von zahlreichen Klägern vorgebracht, das Denkmal sei nicht nutzbar, insbesondere nicht bewohnbar, und das mit dem Denkmal „belastete“ Grundstück nicht zu vermarkten<sup>706</sup>. Die fehlende Bewohnbarkeit – und damit auch Vermietbarkeit – des Baudenkmals wird dabei regelmäßig auf dessen bauliche Besonderheiten zurückgeführt, so etwa den kleinteiligen Raumzuschnitt<sup>707</sup>, die zu geringen<sup>708</sup> oder, im Gegenteil, übermäßigen<sup>709</sup> Raumhöhen, die fehlende Wärmeisolierung<sup>710</sup>, die aufgrund von klein dimensionierten Fenstern nur spärliche Raumbelichtung sowie das Fehlen von Balkonen und Loggien.

Insgesamt lassen sich die im Rahmen von Abbruchbegehren geltend gemachten „Mängel“ auf die Feststellung reduzieren, die betroffenen Baudenkmäler entsprächen nicht den modernen Vorstellungen von angemessenen Wohn- und Arbeitsverhältnissen<sup>711</sup>. Dies liegt allerdings regelmäßig in der Natur der Sache, da es sich bei Baudenkmälern vielfach um bauliche Zeugnisse von Wohn- und Arbeitsverhältnissen der vergangenen Epochen handelt.

Zwar können einzelne Wünsche der tatsächlichen oder potentiellen Nutzer des Denkmals durch behutsame Veränderungen des Bestandes – reale Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* – umgesetzt werden. Die Realisierung des gesamten Spektrums an Ansprüchen an den gehobenen modernen Wohnstandard in einem historischen Gebäude – zumal einem Gebäude, das die Wohnverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsschichten dokumentiert<sup>712</sup> – führt jedoch unweigerlich zum Verlust der den Denkmalwert konstituierenden Faktoren und damit zum Fortfall der Denkmaleigenschaft. Da der Fortfall des Denkmalwerts infolge von fortschreitenden Veränderungen aus der Sicht der Denkmalpflege keine echte Alternative zum Abbruch ist, liegen die Ursachen des Interessenkonflikts nicht in der mangelnden Nachgiebigkeit der Denkmalbehörden, sondern in der offensichtlichen Diskrepanz zwischen dem Komfortpotential der betroffenen Baudenkmäler und den gängigen Vorstellungen von

<sup>703</sup> Vgl. OVG Münster, Beschluss v. 22.08.2007 – 10 A 3453/06 – NRWE.

<sup>704</sup> So im Ergebnis: OVG Münster, Urteil v. 04.05.2009 – 10 A 699/07 – NRWE.

<sup>705</sup> Vgl. Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 4.3.2.2 zu § 11.

<sup>706</sup> Vgl. VG Köln, Urteil v. 12.01.2007 – 4 K 8318/03 – NRWE.

<sup>707</sup> Vgl. VG Köln, Urteil v. 11.09.2001 – 14 K 2838/99 – NRWE.

<sup>708</sup> Vgl. OVG Münster, Beschluss v. 22.08.2007 – 10 A 3453/06 – NRWE.

<sup>709</sup> Vgl. OVG Münster, Urteil v. 23.06.1997 – 10 A 1670/94 – NRWE.

<sup>710</sup> Vgl. VG Köln, Urteil v. 11.09.2001 – 14 K 2838/99 – NRWE.

<sup>711</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil v. 27.06.2008 – 25 K 1378/08 – NRWE.

<sup>712</sup> Vgl. VG Köln, Urteil v. 12.01.2007 – 4 K 5370/04 – NRWE; nachgehend OVG Münster, Urteil v. 04.05.2009 – 10 A 699/07 – NRWE.

zeitgemäßem Wohnstandard. Es zeigt sich, dass der wirtschaftlichen Verwertung solcher Objekte – anders, als *Dieter J. Martin* meint<sup>713</sup> – nicht ausschließlich die überzogenen Ertragsersparungen der Eigentümer entgegenstehen, sondern vielmehr die mangelnde Attraktivität historischer Bauten auf dem Immobilienmarkt. Zwar kann jedenfalls der Eigentümer eines als Renditeobjekt genutzten Denkmals darauf verwiesen werden, das Denkmal notfalls zu veräußern<sup>714</sup>. Für die Veräußerbarkeit des Denkmals gilt aber nichts Anderes als für dessen Vermietbarkeit. Die Bereitschaft, historische Authentizität als Qualitätsfaktor gelten zu lassen und deshalb Einbußen des Wohnwerts in Kauf zu nehmen, ist bei potentiellen Käufern ebenso wenig verbreitet wie bei potentiellen Mietern<sup>715</sup>.

Ein aus der Sicht des Denkmalschutzes vertretbarer Weg, die Erhaltung eines wirtschaftlich schwer verwertbaren Baudenkmals sicherzustellen, besteht allenfalls darin, einen den zeitgemäßen Anforderungen genügenden Neubau neben dem Denkmal statt, wie vom Eigentümer eigentlich beabsichtigt, an Stelle des Denkmals zuzulassen<sup>716</sup>. Allerdings lassen die Grundstücksgröße oder der Grundstückszuschnitt diese Möglichkeit vielfach nicht zu. Im Übrigen bleibt der öffentlichen Hand nur der Weg der förmlichen Enteignung oder der Übernahme des Denkmals auf Antrag des Eigentümers.

#### 4.4.2.2. Sanierung und Ausbau

Die von Denkmaleigentümern im Zusammenhang mit Abbruchbegehren geltend gemachten „Mängel“ der Baudenkmäler werden auch dann ins Feld geführt, wenn zwar nicht die vollständige Beseitigung des Denkmals, sondern lediglich eine oder mehrere erlaubnispflichtige Veränderungen – etwa der Einbau eines Personenaufzuges, die Errichtung eines Freisitzes oder ein Dachgeschossausbau – Gegenstand des Rechtsstreits sind. Neben der Argumentation, ohne die beabsichtigte bauliche Maßnahme genüge das Baudenkmal nicht dem „modernen Wohnstandard“, werden insbesondere Ausbauwünsche vielfach darauf gestützt, die erstrebte Veränderung trage zur sinnvollen Nutzung des Denkmals bei. Verwaltung und Rechtsprechung differenzieren insoweit zutreffend zwischen den tatsächlich bestehenden Zwängen und dem Bestreben der Denkmaleigentümer um eine bloße Renditemaximierung<sup>717</sup>. Steht eine vollständige Beibehaltung des historisch überlieferten Zustandes – etwa im Bereich von Heizungs- und Sanitäreinrichtungen – einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung des Denkmals nachweislich im Wege, sind Zugeständnisse unausweichlich. Ist hingegen eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Denkmals auch ohne die geplante Veränderung möglich, greift der Kläger mit seinem Rechtsschutzziel nicht durch<sup>718</sup>.

Von zunehmender Bedeutung sind Klagebegehren, die auf die Durchsetzung ökologisch motivierter Veränderungen, insbesondere auf die Realisierung von Energieeinsparstandards in denkmalgeschützten Gebäuden, gerichtet sind. Das Anliegen zahlreicher Denkmaleigentümer, Energiekosten – etwa durch die Anbringung eines Vollwärmeschutzes oder die Installation eines Sonnenkollektors auf dem Dach des Denkmals<sup>719</sup> – zu senken, wird dabei, neben dem Argument, die Erhaltung und Nutzung des Denkmals sei ansonsten wirtschaftlich untragbar, vielfach darauf gestützt, die geplante Maßnahme stelle einen Beitrag zum Umweltschutz dar. In Nordrhein-Westfalen stehen Verwaltung und Rechtsprechung diesem Argumentationsmuster bisher skeptisch gegenüber. So hat das *VG Düsseldorf*, der mit der Klage gegen die Versagung einer beabsichtigten

<sup>713</sup> Martin, in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 4.3.2 zu § 8.

<sup>714</sup> OVG Münster, Urteil v. 04.05.2009 – 10 A 699/07 – NRWE.

<sup>715</sup> Vgl. VG Köln, Urteil v. 11.09.2001 – 14 K 2838/99 – NRWE.

<sup>716</sup> Vgl. VG Köln, Urteil v. 30.06.2006 – 4 K 5206/05 – NRWE.

<sup>717</sup> Vgl. für die Rechtspraxis in Bayern: Göhner, DPI 2009, S. 46 ff.

<sup>718</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil v. 08.03.2006 – EzD 2.2.6.2, Nr.48 mit Anm. von Gerd-Ulrich Kapteina.

<sup>719</sup> Vgl. Schulte, NWVBl. 2008, S. 1 ff.

Solaranlage auf dem Dach einer denkmalgeschützten Scheune befasst war<sup>720</sup>, aus dem Staatsziel „Umweltschutz“ keine für den Kläger günstigeren Folgen herleiten können. Stellt die vom Denkmaleigentümer begehrte Energieeinsparungsmaßnahme, wie dies bei Sonnenkollektoren regelmäßig der Fall sein dürfte, eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwerts dar, so vermag der Änderungswunsch des Betroffenen die konkurrierenden Denkmalbelange nur dann auszuhebeln, wenn ihm die unveränderte Erhaltung und Nutzung des Denkmals andernfalls nicht zuzumuten ist. Das Anliegen des Denkmaleigentümers scheitert daher vor allem dann an den denkmalpflegerischen Einwänden, wenn er statt der beabsichtigten Veränderung auf eine andere Maßnahme – etwa Innendämmung statt der Außendämmung – verwiesen werden kann<sup>721</sup>.

#### 4.4.3. Unerlaubte Handlungen

Ein weiterer Teil der Verwaltungsstreitverfahren mit denkmalrechtlichem Hintergrund betrifft unerlaubte Handlungen des Denkmaleigentümers, insbesondere Verstöße gegen die gesetzliche Erlaubnispflicht, und die hierdurch ausgelösten behördlichen Sanktionen<sup>722</sup>. Hintergrund der hier entstehenden rechtlichen Auseinandersetzungen sind unterschiedliche, teilweise plausible, Änderungs- und Nutzungswünsche des Denkmaleigentümers, die dieser – sei es, weil sie erkennbar nicht denkmalverträglich umgesetzt werden können, sei es, weil das förmliche Erlaubnisverfahren umgangen werden soll – eigenmächtig realisiert. Dabei wird die zuständige Denkmalbehörde entweder von vornherein nicht einbezogen oder es wird eine informelle Auskunft über die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahme eingeholt, die der Eigentümer dann, bei Nichtgefallen, missachtet und vollendete Tatsachen schafft<sup>723</sup>. Bei Feststellung des Verstoßes, der – je nach Lage des Denkmals sowie nach Art und Ausmaß der vorgenommenen Veränderungen – auch mit erheblicher Verzögerung aufgedeckt werden kann, wird der Verantwortliche regelmäßig mit einem Bußgeld belegt. Vor dem Hintergrund der Ziele des Denkmalschutzes ist allerdings nicht die Geldbuße – sie kann den Denkmaleigentümer allenfalls von weiteren Verstößen abhalten<sup>724</sup> –, sondern vielmehr die Anordnung, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, das vorrangige Mittel, auf unerlaubte Handlungen zu reagieren<sup>725</sup>. Andernfalls läge es faktisch in der Hand des Denkmaleigentümers, sich jegliche Veränderungen zu erkaufen.

Sofern Denkmalbehörden die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen, werden von den Verantwortlichen nicht selten finanzielle oder familiäre Nöte geltend gemacht. Zwar kann es, wie bereits ausgeführt, auf die Frage der Zumutbarkeit einer denkmalrechtlichen Anordnung nicht ankommen, wenn hierfür ein Gesetzesverstoß des Adressaten ursächlich ist. Die Rechtsprechung macht aber die Rechtmäßigkeit einer Wiederherstellungsanordnung regelmäßig davon abhängig, ob die durchgeführten Maßnahmen lediglich formell oder auch materiell illegal sind<sup>726</sup>. Nur dann, wenn die vorgenommenen Veränderungen nicht erlaubnisfähig gewesen wären, hat die behördliche Sanktion Bestand. In diesem Zusammenhang kommen die – dem Grunde nach gegen die Wiederherstellung gerichteten – Einwände als Argumente gegen die fiktive Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis doch noch zum Tragen. Im Ergebnis kann hierdurch auch ein denkmalwidriger Zustand bestehen bleiben, wenn dem Kläger der Nachweis gelingt, dass es der Denkmalbehörde im hypothetischen Erlaubnisverfahren verwehrt gewesen wäre, auf der Einhaltung von denkmalpflegerischen Standards zu bestehen. Ob diese Entscheidungspraxis

<sup>720</sup> VG Düsseldorf, Urteil v. 02.03.2009 – 25 K 2496/08 – n. v.

<sup>721</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil v. 31.01.2008 – 9 K 448/07 – n. v.

<sup>722</sup> Vgl. OVG Münster, Beschluss v. 07.11.2005 – EzD 2.2.6.2, Nr. 41.

<sup>723</sup> Vgl. AG Lippstadt, Urteil v. 01.03.1988 – EzD 2.2.8, Nr. 1.

<sup>724</sup> Vgl. AG Kleve, Urteil v. 08.01.1991 – EzD 2.2.8, Nr. 15 mit Anm. v. Wolfgang Eberl.

<sup>725</sup> In diesem Sinne auch Dieter J. Martin, Anm. zu OVG Berlin, Urteil v. 02.11.1989 – EzD 2.2.8, Nr. 2.

<sup>726</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil v. 25.11.2002 – EzD 2.2.6.2; Nr. 38; VG Düsseldorf, Urteil v. 28.02.2008 – 25 K 4546/07 – n. v.

geeignet ist, den häufig vorkommenden Verstößen gegen die Erlaubnispflicht einen Riegel vorzuschieben, bleibt zu bezweifeln.

#### **4.4.4. Fazit**

Ein Blick auf die Rechtspraxis in Deutschland, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, macht deutlich, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine hinreichende Handhabe bieten, um Konflikte zwischen den Interessen der Denkmaleigentümer und den Belangen der Denkmalpflege zufriedenstellend zu lösen. Auch zeigt sich, dass in der Regel weder die zuständigen Dienststellen der Verwaltung als „Bauverhinderungsbehörden“ agieren noch den mit denkmalrechtlichen Verfahren befassten Verwaltungsgerichten eine einseitige Bevorzugung der Denkmalbelange attestiert werden kann. Soweit sich in Einzelfällen die gegenläufigen Interessen nicht in einen gerechten Ausgleich bringen lassen, liegt dies nicht an den Mängeln des Denkmalschutzgesetzes, sondern an den Besonderheiten des konkreten Sachverhalts. Hierzu gehört zwar häufig die kompromisslose Haltung der Denkmaleigentümer. Diese ist aber nicht zwingend einem Gewinnstreben um jeden Preis zuzuschreiben, sondern ist vielfach den sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – insbesondere der allgemein nicht sehr ausgeprägten Wertschätzung des kulturellen Erbes – geschuldet.

#### **4.5. Fazit**

Die Denkmalschutzgesetze der Länder gehen zulässigerweise davon aus, dass es dem privaten Eigentümer eines Denkmals (oder eines in sich Bodendenkmäler bergenden Grundstücks) im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich zugemutet werden kann, die Ausübung der Eigentümerbefugnisse an den Erfordernissen des Denkmalschutzes auszurichten. Bei den gesetzlichen Regelungen, die den Umgang mit dem Denkmal selbst sowie das Verhalten in seiner unmittelbaren Umgebung regeln, handelt es sich um zulässige und im Grundsatz entschädigungslos hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, deren Befolgung durch den Verpflichteten nicht „erkauft“ werden muss<sup>727</sup>. Angesichts des hohen Rangs der Gemeinwohlaufgabe „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ müssen private Renditeerwartungen des Eigentümers prinzipiell vor dem Interesse der Allgemeinheit am Erhalt des kulturellen Erbes zurücktreten.

Der hohe Rang des Denkmalschutzes führt jedoch nicht zu einer Abwägungsresistenz dieses Gemeinwohlbelangs gegenüber anderen schutzwürdigen Interessen, zu denen auch das Interesse des Denkmaleigentümers an einer privatnützigen Verwendung seines Eigentums zählt. Vielmehr gebietet das herrschende Verständnis der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, die Grenze der Inanspruchnahme eines privaten Denkmaleigentümers auch für die Zwecke des Denkmalschutzes dort zu ziehen, wo die Privatnützigkeit vollständig aufgehoben ist und der Eigentümer faktisch zum „wirtschaftlichen Treuhänder eines Gemeinguts“<sup>728</sup> wird.

Die Denkmalschutzgesetze der Länder enthalten daher Regelungen, durch die eine untragbare Inanspruchnahme des Denkmaleigentümers entweder vermieden oder jedenfalls nachträglich ausgeglichen werden kann. Für den Fall, dass der notwendige Ausgleich nicht möglich ist, muss prinzipiell sowohl eine Entscheidung zugunsten des Denkmalschutzes als auch die gegenläufige Entscheidung möglich sein, was im Einzelfall mangels expliziter gesetzlicher Bestimmungen auch durch eine verfassungskonforme Auslegung des jeweiligen Denkmalschutzgesetzes erreicht werden kann. Bei überragender Bedeutung des betroffenen Denkmals für die Allgemeinheit wird dessen Schutz im Wege des Eigentumsentzugs durchgesetzt; andernfalls wird das vom Denkmaleigentümer begehrte, denkmalpflegerisch untragbare, Verhalten zugelassen.

---

<sup>727</sup> Breuer, FS Bartlsperger, S. 31.

<sup>728</sup> Breuer, FS Bartlsperger, a.a.O.

Insgesamt ist also für das gegenwärtige Verhältnis zwischen dem Denkmalschutz und dem Schutz des Privateigentums weder eine „Schlagseite“ zu Lasten des privaten Eigentümers<sup>729</sup> noch eine Überbetonung der privaten Belange<sup>730</sup> festzustellen. Vielmehr lassen sowohl die Rechtsetzung als auch die Rechtsanwendung, insbesondere die aktuelle Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte, die Einsicht erkennen, dass es einer Balance zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des kulturellen Erbes und den legitimen Interessen des betroffenen Denkmaleigentümers bedarf.

---

<sup>729</sup> So Fritz Ossenbühl (JZ 1999, S. 899) im Hinblick auf die frühere Rechtsprechung.

<sup>730</sup> So aber Dieter J. Martin (in: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin, Erl. 4.3 zu § 8), der von einer „inflationären“ Berücksichtigung des Zumutbarkeitskriteriums spricht.

# Teil 4. Rechtslage in der Russischen Föderation

## 1. Grundzüge der russischen Rechtsordnung

### 1.1. Staatsorganisation

#### 1.1.1. Staatsdefinition

Die russische Verfassung vom 12.12.1993<sup>731</sup> definiert die Russische Föderation (Russland)<sup>732</sup> als einen demokratischen föderativen Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform (Art. 1 Abs. 1 Verfassung RF)<sup>733</sup>. Der historisch tradierte föderative Staatsaufbau der Russischen Föderation<sup>734</sup> ist durch das Vorhandensein zweier Ebenen der Staatsgewalt gekennzeichnet<sup>735</sup>, der föderalen und der regionalen. Das Wesen des russischen Föderalismus ist daher einerseits durch die staatliche Einheit und das einheitliche System der Staatsgewalt geprägt, andererseits durch die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den föderalen Organen der Staatsgewalt und den entsprechenden Organen der Föderationssubjekte.

#### 1.1.2. Föderationsorgane

Die Verfassung der Russischen Föderation enthält in Art. 11 Abs. 1 eine abschließende und nicht reversible Auflistung der föderalen Organe der Staatsgewalt, die hoheitliche Aufgaben auf der föderalen Ebene wahrnehmen<sup>736</sup>. Dies sind der Präsident der Russischen Föderation (Art. 80 – 93 Verfassung RF), die Föderalversammlung (Art. 94 – 109 Verfassung RF), die Regierung der Russischen Föderation (Art. 110 – 117) sowie die Gerichte der Russischen Föderation (Föderales Verfassungsgericht, Oberstes Föderales Gericht, Föderales Arbitragegericht).

#### 1.1.3. Föderationssubjekte

##### 1.1.3.1. Allgemeines

Die Russische Föderation setzt sich aus 83 verschiedenartigen – teilweise nach nationalstaatlichem, teilweise nach administrativem Prinzip verfassten<sup>737</sup> – Gebietseinheiten zusammen, den „Föderationssubjekten“<sup>738</sup>. Der föderative Aufbau Russlands ist im Kapitel 3 der Verfassung RF (Art. 65 – 79) geregelt. Gemäß Art. 65 Verfassung RF handelt es sich um 21 Republiken, 9 Regionalbezirke<sup>739</sup>, 46 Gebiete<sup>740</sup>, 2 Städte von föderaler Bedeutung (Moskau und Sankt Petersburg), ein autonomes Gebiet<sup>741</sup> und 4 autonome Bezirke<sup>742</sup>. Jedes Föderationssubjekt verfügt über eine eigene Exekutive, an deren Spitze – je nach Verfassung des Föderationssubjekts<sup>743</sup> – ein Gouverneur oder ein Präsident steht sowie über eine gewählte Vertretungskörperschaft.

<sup>731</sup> Im Folgenden: Verfassung RF.

<sup>732</sup> Die Begriffe „Russland“ und „Russische Föderation“ sind gem. Art. 1 Abs. 2 Verfassung RF gleichbedeutend.

<sup>733</sup> Die deutsche Übersetzung des Verfassungstextes ist im Anhang unter A abgedruckt.

<sup>734</sup> Lazarev/*Babaev*, Verfassung RF, Art. 1, Anm. 3.

<sup>735</sup> Karpovič, Verfassung RF, Art. 5, Anm. 3.

<sup>736</sup> Lazarev/*Kabyšev*, Verfassung RF, Art. 11, Anm. 1.

<sup>737</sup> Slatopolski, Staatliche Einheit in RF, S. 32f.

<sup>738</sup> Frenzke, Russische Verfassungen, S. 261.

<sup>739</sup> Russischer Begriff: *Kraj* (Край).

<sup>740</sup> Russischer Begriff: *Oblast* (Область).

<sup>741</sup> Russischer Begriff: *Avtonomnaja Oblast* (Автономная область).

<sup>742</sup> Russischer Begriff: *Avtonomnyj Okrug* (Автономный округ).

<sup>743</sup> Über eigene Verfassungen i. e. S. verfügen nach Art. 66 Abs. 1 Verfassung RF nur die Föderationssubjekte im Status der Republiken. Alle übrigen Föderationssubjekte verfügen über Statute (Art. 66 Abs. 2).

### *1.1.3.2. Gebiet Leningrad*

Eines der 49 Gebiete unter den Subjekten der Russischen Föderation ist das Gebiet Leningrad, das in seiner gegenwärtigen territorialen Gestalt am 01.08.1927 aus Teilen der früheren Gouvernements Leningrad, Nowgorod, Murmansk, Tscherepovec und Pskow hervorging und 1944 um die von der Sowjetunion annektierten Teile Finnlands erweitert wurde<sup>744</sup>.

Die Funktion der Regionalverfassung hat das Gebietsgesetz № 6 „Statut des Gebiets Leningrad“ vom 27.10.1994<sup>745</sup> (in Folgenden: Statut GL). Die Grundzüge der Staatsorganisation sind in Art. 3 Zif. 3 Statut GL niedergelegt; zu den Staatsorganen zählen hiernach der Gouverneur (Art. 18 – 21 Statut GL), die Gesetzgebende Versammlung des Gebiets Leningrad (Art. 25 – 33), die Regierung des Gebiets Leningrad (Art. 35 – 39) und sonstige Verwaltungsbehörden (Art. 40), das Statutargericht (Art. 41) und die Friedensrichter (Art. 42). Der regionale Regierungssitz befindet sich gem. Art. 13 Statut GL in der Stadt St. Petersburg (ehemals Leningrad), bei der es sich allerdings um ein eigenständiges Föderationssubjekt handelt.

## **1.2. Gesetzgebung in der Russischen Föderation**

### **1.2.1. Kompetenzen**

Der föderative Aufbau des russischen Staates hat zur Folge, dass sich in Russland das Problem der Kompetenzabgrenzung zwischen dem Föderalen Zentrum und den Regionen stellt<sup>746</sup>. Die Verfassung der Russischen Föderation wendet sich dieser Frage im Kapitel 3 „Föderativer Aufbau“ (Art. 65 – 79) zu. Im Hinblick auf die Kompetenzabgrenzung unterscheidet die russische Verfassung zwischen der ausschließlichen Zuständigkeit der Russischen Föderation (Art. 71), der gemeinsamen Zuständigkeit der Föderation und ihrer Subjekte (Art. 72) und der Zuständigkeit der Föderationssubjekte (Art. 73).

Auf das Wesen der sog. gemeinsamen Gesetzgebungskompetenz, die auch als „konkurrierende“ Gesetzgebungskompetenz bezeichnet wird<sup>747</sup>, ist näher einzugehen. Nach Art. 72 Verfassung RF ist prinzipiell eine gleichzeitige Regelung eines und desselben Gegenstands durch den föderalen Gesetzgeber und den Gesetzgeber eines Föderationssubjekts möglich<sup>748</sup>. Hat die Russische Föderation von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, bedeutet dies lediglich, dass auf der regionalen Ebene keine abweichenden Regelungen erlassen werden dürfen. Zulässig sind aber Gesetze, die die föderale Regelung inhaltlich wiederholen bzw. konkretisieren<sup>749</sup>. Die „gemeinsame Kompetenz“ i. S. des Art. 72 Verfassung RF weist also Wesenszüge sowohl einer Rahmengesetzgebungskompetenz, als auch einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf<sup>750</sup>.

Daneben bietet Art. 78 Verfassung RF eine Rechtsgrundlage für den Abschluss von Kompetenzabgrenzungsverträgen zwischen dem Föderalen Zentrum und den Föderationssubjekten.

### **1.2.2. Rechtsetzungskompetenz**

Von der Abgrenzung der Regelungskompetenzen zwischen der Russischen Föderation und den Föderationssubjekten ist die Frage nach der Befugnis zur Rechtsetzung auf der jeweiligen Ebene der Staatsgewalt und den verschiedenen Arten von Rechtsnormen gesondert zu betrachten.

---

<sup>744</sup> Siehe historischen Abriss auf der offiziellen Webpräsenz des Gebiets Leningrad, abrufbar unter: [http://lenobl.ru/guide/80\\_year/history](http://lenobl.ru/guide/80_year/history); letzter Zugriff: 30.06.2010.

<sup>745</sup> NGV GL, 2/1995, S. 2.

<sup>746</sup> Hartwig, Kompetenzverteilung, S. 43.

<sup>747</sup> Karpovič, Verfassung RF, Art. 72, Anm. 1.

<sup>748</sup> Hartwig, Kompetenzen, S. 47.

<sup>749</sup> Karpovič, Verfassung RF, Art. 72, Anm. 1.

<sup>750</sup> Strzebnjok, Föderationssubjekte, S. 232 – 234; Hartwig, Kompetenzen, S. 47.

### 1.2.2.1. Legislative

Der Grundsatz der Gewaltenteilung – als eine der Grundlagen der russischen Verfassungsordnung – ist in Art. 10 Verfassung RF verankert. Gemäß Art. 10 S. 1 Verfassung RF wird die Staatsgewalt in der Russischen Föderation auf Grundlage der Teilung in eine gesetzgebende, eine ausführende und eine gerichtliche Gewalt vollzogen.

Die gesetzgebende Gewalt liegt in erster Linie beim russischen Parlament<sup>751</sup>, der aus zwei Kammern (Föderationsrat und Staatsduma) bestehenden Föderalversammlung (Art. 94 Verfassung RF). Parlamentarische Gesetze auf föderaler Ebene (Föderale Gesetze) werden von der Staatsduma verabschiedet (Art. 105 Abs. 1 Verfassung RF) und vom Föderationsrat gebilligt (Art. 105 Abs. 4 Verfassung RF). Verabschiedete Föderale Gesetze werden anschließend vom Präsidenten der Russischen Föderation unterzeichnet und verkündet (Art. 107 Verfassung RF)<sup>752</sup>.

### 1.2.2.2. Exekutive

Neben der Legislative ist in Russland traditionell<sup>753</sup> auch die Exekutive in einem nicht unbeachtlichen Maße am Normsetzungsprozess beteiligt<sup>754</sup>. Nach ausdrücklicher Ermächtigung der russischen Verfassung sind der Präsident der Russischen Föderation und die Regierung der Russischen Föderation sowie – ohne eine solche Ermächtigung – einzelne Ministerien und föderale Behörden befugt, Rechtsakte zu erlassen, die teilweise abstrakt-generellen Charakter aufweisen und Außenwirkung beanspruchen, teilweise aber auch Verwaltungsinterna betreffen. Es handelt sich um Rechtsakte unterschiedlichen Typus', deren Abgrenzung oft Schwierigkeiten bereitet<sup>755</sup>. Die Funktion und die Legitimation von Rechtsakten der Exekutive werden allgemein – wie bereits im sowjetischen Rechtssystem – darin gesehen, die föderalen Gesetze, die häufig deklarativ gefasst sind, zu konkretisieren bzw. bestehende Gesetzeslücken zu schließen<sup>756</sup>. Dennoch ist die Vereinbarkeit der exekutiven Rechtssetzung mit dem Gewaltenteilungsprinzip ebenso problematisch wie die Einordnung der exekutiven Rechtsakte in die russische Normenhierarchie<sup>757</sup>.

#### 1.2.2.2.1. Präsident der Russischen Föderation

Dies betrifft vor allem die Rechtsetzungsvollmachten des Präsidenten der Russischen Föderation, der gem. Art. 90 Abs. 1 Verfassung RF zum Erlass von Dekreten<sup>758</sup> und Verfügungen<sup>759</sup> befugt ist. Eine Beschränkung auf bestimmte Regelungsmaterien besteht dabei grundsätzlich nicht<sup>760</sup>. In Art. 90 Abs. 3 Verfassung RF wird lediglich vorausgesetzt, dass die Rechtsakte des Präsidenten der Verfassung und den Föderalen Gesetzen nicht widersprechen dürfen. Kriterien für eine Abgrenzung der beiden Rechtsinstitute „Dekret“ und „Verfügung“ enthält die Verfassung nicht<sup>761</sup>. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass Dekrete in der Regel abstrakt-generelle Regelungen enthalten, während es sich bei den Verfügungen überwiegend um Rechtsakte mit konkret-individuellem Charakter handelt, die bestimmte

---

<sup>751</sup> Kudrjavcev/Kikot', Verfassung RF, Art. 10.

<sup>752</sup> Eine Sonderform von parlamentarischen Gesetzen sind die in Art. 108 Verfassung RF geregelten Verfassungsgesetze, die nur bestimmte, in der Verfassung ausdrücklich benannte, Rechtsmaterien zum Gegenstand haben dürfen (Art. 108 Abs. 1 Verfassung RF) und für die ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist.

<sup>753</sup> Andreeva, Gesetzgebung in RF, S. 110, 118.

<sup>754</sup> Schaich, Exekutive Normsetzung in RF, S. 24 – 28, 37 – 43, 114 f., 122.

<sup>755</sup> Vgl. Andreeva, Gesetzgebung in RF, S. 115.

<sup>756</sup> Andreeva, Gesetzgebung in RF, S. 110 f.,

<sup>757</sup> Vgl. Andreeva, Gesetzgebung in RF, S. 253; Schaich, Exekutive Normsetzung in RF, S. 1 f., 100 ff.

<sup>758</sup> Russischer Begriff: *Ukaz* (Указ).

<sup>759</sup> Russischer Begriff: *Rasporjaženie* (Распоряжение).

<sup>760</sup> Kudrjavcev/Vasil'jeva, Verfassung RF, Art. 90, Anm. 1.

<sup>761</sup> Eingehend hierzu: Schaich, Exekutive Normsetzung in RF, S. 28 – 31.

Rechtsverhältnisse oder Personen betreffen<sup>762</sup>.

#### **1.2.2.2.2. Regierung**

Normsetzungsbefugnisse stehen ferner der Regierung der Russischen Föderation zu, die Verordnungen<sup>763</sup> und Verfügungen<sup>764</sup> erlassen darf (Art. 115 Abs.1 Verfassung RF). Die Rechtsakte der russischen Regierung müssen ihrerseits nach Art. 115 Abs. 3 Verfassung RF im Einklang mit der Verfassung, den Föderalen Gesetzen und den Rechtsakten (normativen Dekreten) des Präsidenten stehen.

#### **1.2.2.2.3. Ministerien und Föderale Behörden**

Schließlich sind Einzelministerien sowie föderale Behörden gemäß ihren Satzungen befugt, abstrakt-generelle Regelungen zu erlassen<sup>765</sup>. Teilweise handelt es sich dabei um Rechtsakte mit Außenwirkung, so z. B. bei Anordnungen<sup>766</sup> und Verfügungen<sup>767</sup>. Daneben existieren andere Exekutivakte, die lediglich Auslegungshilfen, verfahrensrechtliche Handlungsanweisungen oder verwaltungsinterne Entscheidungsmuster enthalten und denen grundsätzlich keine Außenwirkung oder lediglich eine mittelbare Außenwirkung zukommt. Hierzu zählen Richtlinien<sup>768</sup>, normative Richtlinien<sup>769</sup>, Instruktionen<sup>770</sup> und Grundordnungen<sup>771</sup>.

#### *1.2.2.3. Normenhierarchie*

Hieraus ergibt sich auf der föderalen Ebene die folgende Normenhierarchie<sup>772</sup>. An der Spitze der Rechtsordnung steht die Verfassung der Russischen Föderation<sup>773</sup>. Aus Art. 15 Abs. 4 S. 2 Verfassung RF folgt, dass die Ebene unterhalb der Verfassung den völkerrechtlichen Verträgen zukommt<sup>774</sup>. Auf der nächsten Ebene sind Verfassungsgesetze i. S. d. Art. 108 Verfassung RF anzusiedeln, darunter – die föderalen Gesetze. Auf der Ebene unter den föderalen Gesetzen stehen zahlreiche exekutive (untergesetzliche) Rechtsakte<sup>775</sup>.

#### *1.2.2.4. Rechtsetzung in den Föderationssubjekten*

Das System der Rechtssetzung in den Föderationssubjekten spiegelt im Wesentlichen die Rechtslage auf der föderalen Ebene wieder, mit der Besonderheit, dass jegliche Rechtsakte der Föderationssubjekte im Einklang mit der Verfassung der Russischen Föderation und teilweise auch mit den föderalen Gesetzen zu stehen haben. Im Übrigen besteht die normative Hierarchie in den Föderationssubjekten aus der jeweiligen Verfassung bzw. dem jeweiligen Statut als der obersten Rechtsnorm, den regionalen Gesetzen auf der Ebene darunter sowie den untergesetzlichen Akten der regionalen Exekutive.

Dieser Befund lässt sich anhand der Gesetzgebung im Gebiet Leningrad exemplifizieren. Das System der Rechtssetzung und die normative Hierarchie im Gebiet Leningrad ergeben sich aus dem Gebietsstatut. Laut Art. 2 Abs. 6 Statut GL besteht das

<sup>762</sup> Kudrjavcev/*Vasil'eva*, Verfassung RF, Art. 90 Anm. 1.

<sup>763</sup> Russischer Begriff: *Postanovlenie* (Постановление).

<sup>764</sup> Russischer Begriff: *Rasporjaženie* (Распоряжение).

<sup>765</sup> So z. B. die Satzung des Föderalen Dienstes für die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzgebung im Bereich des Schutzes des kulturellen Erbes.

<sup>766</sup> Russischer Begriff: *Prikaz* (Приказ).

<sup>767</sup> Russischer Begriff: *Rasporjaženie* (Распоряжение).

<sup>768</sup> Russischer Begriff: *Pravila* (Правила).

<sup>769</sup> Russischer Begriff: *Ukazanie* (Указание).

<sup>770</sup> Russischer Begriff: *Instrukcija* (Инструкция).

<sup>771</sup> Russischer Begriff: *Položenie* (Положение).

<sup>772</sup> Vgl. Schaich, Exekutive Normsetzung in RF, S. 100 ff.

<sup>773</sup> Kudrjavcev/*Kikot'*, Verfassung RF, Art. 4, Anm. 2.

<sup>774</sup> Kudrjavcev/*Andrianov*, Verfassung RF, Art. 15, Anm. 4.

<sup>775</sup> Im Hinblick auf die Dekrete des Präsidenten der RF wird z. T. vertreten, bei diesen handele es sich nicht um untergesetzliche Akte; vgl. Schaich, Exekutive Normsetzung in RF, S. 104 f. m. w. N.

regionale normative Gefüge aus dem Statut selbst, den Gebietsgesetzen und den übrigen Rechtsakten des Gebiets Leningrad. Zu den letztgenannten Normen zählen Verordnungen der Gesetzgebenden Versammlung des Gebiets Leningrad, Verordnungen des Gouverneurs und der Regierung des Gebiets Leningrad sowie Befehle und Verfügungen von Organen der Staatsgewalt des Gebiets Leningrad.

Sämtliche Rechtsnormen des Gebiets sind dabei der Verfassung der Russischen Föderation untergeordnet (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 4 Statut GL). Dagegen gebührt den föderalen Gesetzen gemäß Art. 2 Abs. 2 Statut GL nur insoweit Vorrang, wie sie Rechtsmaterien aus dem Bereich der gemeinsamen Kompetenzen der Russischen Föderation und der Föderationssubjekte (Art. 72 Verfassung RF) zum Gegenstand haben.

## **2. Denkmalschutz und Denkmalpflege in der russischen Rechtsordnung**

### **2.1. Kompetenzen**

Die Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen der Russischen Föderation und den Föderationssubjekten stellt sich auch im Bereich der Kultur. Die multinationale Zusammensetzung des russischen Staatsvolks<sup>776</sup> hat zur Folge, dass in den einzelnen Föderationssubjekten – insbesondere in den Republiken mit hohem Anteil nichtrussischer Bevölkerung – zum Teil erhebliche kulturelle Besonderheiten bestehen<sup>777</sup>. Es liegt also nahe, dass gerade im kulturellen Bereich Föderationssubjekte am Rechtsetzungsprozess beteiligt werden müssen<sup>778</sup>. Eine unantastbare Kulturhoheit der Föderationssubjekte würde, andererseits, die Gemeinsamkeiten unbeachtet lassen, die alle Völker der Russischen Föderation in ihrer historischen und kulturellen Entwicklung aufweisen<sup>779</sup>. Für den Bereich „Kultur“ enthält die Verfassung der Russischen Föderation eine differenzierte Regelung der Kompetenzfrage.

#### **2.1.1. Grundlagen der Kultur**

Zunächst folgt aus Art. 71 Verfassung RF, dass für Grundlagenbestimmungen im Bereich der Kultur eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des föderalen Zentrums besteht. Ein diesen Vorgaben entsprechendes – wenn auch vorkonstitutionelles – Regelwerk ist das Gesetz der Russischen Föderation № 3612-I „Die Grundlagen der Kulturgesetzgebung in der Russischen Föderation“ vom 09.10.1992<sup>780</sup> (im Folgenden: Kulturgrundlagengesetz; KulturG RF). In der Präambel wird es als Basisdokument für die Erhaltung und Entwicklung der Kultur in Russland definiert<sup>781</sup>.

#### **2.1.2. Gemeinsame Fragen der Kultur**

Hingegen ist gemäß Art. 72 Abs. 1 lit. e Verfassung RF für „gemeinsame Fragen“ im Bereich der Kultur eine „gemeinsame“ Kompetenz der Russischen Föderation und der Regionen vorgesehen<sup>782</sup>. Welche Regelungsgegenstände nun konkret zum Kreis der „gemeinsamen Fragen“ im Bereich der Kultur zu zählen sind, wird durch die Verfassung selbst nicht beantwortet<sup>783</sup>, sondern erschließt sich aus Art. 38 des Kulturgrundlagengesetzes.

Speziell im Hinblick auf die Erhaltung des kulturellen Erbes wird eine gemeinsame

---

<sup>776</sup> Vgl. Slatopolski, Staatliche Einheit in RF, S. 27 f.

<sup>777</sup> Frenzke, Russische Verfassungen, S. 262.

<sup>778</sup> Kudrjavcev/Mojseenko, Verfassung RF, Art. 72, Punkt d.

<sup>779</sup> Vgl. die Präambel zur Verfassung der Russischen Föderation.

<sup>780</sup> MKV RSFSR, 1992, № 46, Art. 2615.

<sup>781</sup> Vgl. Andrjuhina, ZRR 3/2002, S. 36 f.

<sup>782</sup> Hartwig, Kompetenzen, S. 47.

<sup>783</sup> Vgl. Strzebnjok, Föderationssubjekte, S. 233.

Kompetenz der Russischen Föderation und ihrer Subjekte in Art. 72 Abs. 1 lit. d Verfassung RF festgeschrieben<sup>784</sup>. Dies bedeutet, dass auch die Föderationssubjekte berechtigt sind, ihre eigenen Denkmalschutzgesetze zu erlassen. In der Folge der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes auf der föderalen Ebene sind nach 2002 in mehreren Föderationssubjekten regionale Denkmalschutzgesetze erlassen worden, die allgemeine Vorgaben des föderalen Gesetzes konkretisieren und im regionalen Rahmen – bezogen auf die jeweilige Siedlungsstruktur und den jeweiligen Denkmalbestand umsetzen<sup>785</sup>. Eine Konsequenz der Zuweisung der Regelungsmaterie „Schutz des kulturellen Erbes“ zu den gemeinsamen Kompetenzen gem. Art. 72 Verfassung RF ist allerdings, dass die regionalen Denkmalschutzgesetze der föderalen Gesetzgebung nicht widersprechen dürfen<sup>786</sup>. Dies hat das *Oberste Gericht der Russischen Föderation* in seiner Entscheidung vom 31.07.2007<sup>787</sup> gerade für denkmalrechtliche Vorschriften bestätigt und eine Regelung des Gebiets Pskow für unwirksam erklärt, die eine Privatisierung von Grundstücken nach erfolgter Dokumentation von Bodendenkmälern vorgesehen hatte. Denn gem. Art. 63 Abs. 2 DenkmalG RF sind Bodendenkmäler von der Privatisierung ausgeschlossen<sup>788</sup>.

## 2.2. Normative Verankerung

### 2.2.1. Rechtsquellen in Übersicht

Das Recht des Denkmalschutzes in der Russischen Föderation umfasst mehrere Rechtsnormen, die im Hinblick auf ihren Rang in der Normenhierarchie und ihre Entstehungsgeschichte unterschiedlich sind und verschiedenen Rechtsgebieten zuzuordnen sind. Während die Verfassung der Russischen Föderation (Kulturverfassungsrecht) und das Kulturgrundlagengesetz (föderales Kulturverwaltungsrecht) als Rahmengesetzgebung des Denkmalschutz fungieren, bilden denkmalrechtliche Kodifikationen auf der föderalen und regionalen Ebene sowie die zahlreichen ergänzenden und konkretisierenden untergesetzlichen Vorschriften der Föderation und der Regionen<sup>789</sup> den Kernbereich des russischen Denkmalschutzrechts. Daneben finden sich einzelne, den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Rechnung tragende Vorschriften im Zivilrecht sowie im Boden- und Bauplanungsrecht. Schließlich sind die straf- und ordnungsrechtlichen Konsequenzen für die Zerstörung und Beschädigung von Denkmälern im Strafgesetzbuch und dem Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten normiert.

### 2.2.2. Verfassung der Russischen Föderation

Einige grundlegende Rechtsnormen im Bereich des Kulturrechts – speziell im Hinblick auf den Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern (Objekten des kulturellen Erbes) – enthält

---

<sup>784</sup> Die Systematik der Verfassung legt somit den Schluss nahe, Denkmalschutz und Denkmalpflege seien weder zu den grundlegenden Fragen der Kultur (Art. 71), noch zu den gemeinsamen Fragen der Kultur (Art. 71 Abs. 1 lit. e) zu zählen. Dieser Befund widerspricht allerdings den Vorgaben des Kulturgrundlagengesetzes, das die Erhaltung von Geschichts- und Kulturdenkmälern zu den gemeinsamen Kompetenzen der Russischen Föderation und ihrer Subjekte im Bereich der Kultur zählt (Art. 38 KulturG RF).

<sup>785</sup> Zum Beispiel das Gebietsgesetz № 226 des Gebiets Nowgorod „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) auf dem Territorium des Gebiets Nowgorod“ v. 05.01.2004; Gesetz der Republik Tschuwaschien „Über den staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) in der Republik Tschuwaschien“ v. 29.03.2005; Gesetz der Republik Karelien № 883 „Über den staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) der Völker der Russischen Föderation in der Republik Karelien“ v. 06.06.2005.

<sup>786</sup> Karpovič, Verfassung RF, Art. 72, Anm. 1.

<sup>787</sup> Beschluss des Zivilkollegiums des Obersten Gerichts RF v. 31.01.2007 – № 91-G06-10.

<sup>788</sup> Näher hierzu: unten, Abschnitt 3.2.2.5.

<sup>789</sup> Bereits im sowjetischen Recht hatten die zentralen Rechtsgrundlagen im Bereich der Erhaltung von Denkmälern z. T. deklaratorischen Charakter und waren auf die Konkretisierung und Ergänzung durch untergesetzliche Akte angewiesen; vgl. hierzu: Mihajlova, Kulturelles Erbe, S. 158 f.

die Verfassung der Russischen Föderation<sup>790</sup>.

### 2.2.2.1. Zugang zu Kulturgütern

Zunächst statuiert Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF – im Kontext kultureller Teilhaberechte, die Jedermann zustehen – ein Grundrecht auf Zugang zu Kulturgütern. Das Grundrecht hat folgenden Wortlaut:

Jeder hat das Recht auf Teilnahme an kulturellem Leben und Benutzung von kulturellen Einrichtungen, auf Zugang zu Kulturgütern.

Dem Verfassungstext lässt sich nicht entnehmen, was unter „Zugang“ und „Kulturgütern“ zu verstehen ist. Festzustellen ist allerdings eine Ausweitung des Schutzbereichs des Grundrechts gegenüber der Vorgängerregelung (Art. 60 Satz 2 der Verfassung RSFSR<sup>791</sup>), in der lediglich von einer Teilhabe am kulturellen Leben die Rede war. Zugleich war bereits unter Geltung der früheren Verfassung ein Recht auf Zugang zu Kulturgütern in dem bereits genannten Kulturgrundlagengesetz festgeschrieben worden, ohne dass die Grundlagen der Kultur in der Russischen Föderation nach 1993 nochmals umfassend normiert worden sind. Insofern erscheint es legitim, in den Vorschriften des vorkonstitutionellen Kulturgrundlagengesetzes eine Konkretisierung des Grundrechts aus Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF zu sehen<sup>792</sup>.

Zunächst ist festzustellen, dass das Grundrecht aus Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF mit dem in Art. 12 KulturG RF verankerten „Recht auf Teilhabe an Kulturgütern“ korrespondiert<sup>793</sup>. Satz 1 der Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe an Kulturgütern, auf Zugang zu den staatlichen Bibliotheks-, Museums- und Archivfonds, zu anderen Sammlungen in sämtlichen Bereichen der kulturellen Tätigkeit.

Der Begriff „Kulturgüter“ wird dabei in Art. 3 KulturG RF folgendermaßen aufgeschlüsselt:

„[...] ethische und ästhetische Ideale, Normen und Verhaltensweisen; Sprachen, Dialekte und Mundarten; ethnische Traditionen und Bräuche, historische Ortsnamen, Folklore; Kunstgewerbe, Kunst- und Kulturwerke, Ergebnisse und Methoden der wissenschaftlichen Erforschung des kulturellen Schaffens; Gebäude, Bauwerke, Gegenstände und Technologien von historischem und kulturellem Wert; Territorien und Objekte, die in historisch-kultureller Hinsicht einzigartig sind.“

Es zeigt sich also, dass der Begriff „Kulturgüter“ sowohl materielle als auch immaterielle Kulturwerte erfasst; hierunter lassen sich auch Denkmäler subsumieren<sup>794</sup>. Das Recht auf Zugang zu den Denkmälern (als einer Art von Kulturgütern) ist zugleich – als Ausfluss des Grundrechts aus Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF und des kulturellen Teilhaberechts des Art. 12 KulturG – in Art. 7 Abs. 2 des Föderalen Gesetzes № 73 „Über Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“ festgeschrieben.

Die Frage, was im Einzelfall – bezogen auf Denkmäler – unter „Zugang“ bzw. „Teilhabe“ zu verstehen ist, wurde in der russischen Rechtsprechung bisher nicht abschließend beantwortet. Vom Ansatz her dürfte mit dem „Zugang“ die Möglichkeit einer umfassenden visuellen Wahrnehmung des Denkmals selbst gemeint sein. Zu einer entsprechend weiten Auslegung des Begriffs „Zugang“ gelangte daher das mit der Klage gegen die Eiskunstlaufbahn auf dem St. Petersburger Palastplatz<sup>795</sup> befasste *Bezirksgericht*<sup>796</sup>.

<sup>790</sup> Die verfassungsrechtliche Festlegung des Stellenwerts des kulturellen Erbes ist kein Novum in der russischen Rechtsgeschichte. Bereits die Verfassung der Russischen Föderation v. 12.04.1978 hatte in Art. 66 eine entsprechende Aussage enthalten.

<sup>791</sup> In der Fassung v. 10.12.1992

<sup>792</sup> Vgl. Zor'kin/Lazarev, Verfassung RF, Art. 44, Anm. 2; Melnik, ZRR 4/2006, S. 34.

<sup>793</sup> Vgl. Okun'kov/Trahtengerc, *Šeljutto*, Verfassung RF, Art. 44, S. 197.

<sup>794</sup> Melnik, ZRR 4/2006, 35 f.

<sup>795</sup> Siehe *Rosijskaja Gazeta – St. Peterburg*, Ausgabe № 4581 v. 06.02.2008.

Nach Auffassung des Gerichts war durch den Standort der Eiskunstlaufbahn rund um den Sockel der historischen Alexander-Säule das Grundrecht der Kläger auf Zugang zu diesem Denkmal verletzt<sup>797</sup>. Nicht ausreichend und dem Stellenwert des Rechtes auf Zugang zu Kulturgütern im Katalog der Grundrechte letztlich nicht angemessen ist hingegen die einschränkende Auslegung, die unter „Zugang“ lediglich die Möglichkeit versteht, sich über das Denkmal aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren.

Fraglich ist, ob Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF neben der Sicherstellung des Zugangs zu konkreten Denkmälern eine objektive Garantie im Sinne der Verpflichtung des Staates zur Erhaltung des kulturellen Erbes enthält. In diesem Sinne hat sich das *Statutargericht des Gebiets Swerdlowsk* in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Denkmalgrundordnung der Stadt Ekaterinburg<sup>798</sup> geäußert. Bei verfassungsrechtlicher Betrachtung folge aus dem Grundrecht der Bürger auf Zugang zum kulturellen Erbe – dies insbesondere im Lichte der internationalen Konventionen – die Verpflichtung des Staates und seiner Untergliederungen, Denkmäler in einer umfassenden Art und Weise zu schützen.

#### 2.2.2.2. *Erhaltung des historischen und kulturellen Erbes*

Als Pendant zum Grundrecht des Art. 44 Abs. 2 wird in Art. 44 Abs. 3 Verfassung RF die Pflicht formuliert, für die Erhaltung des kulturellen und historischen Erbes zu sorgen und Geschichts- und Kulturdenkmäler zu bewahren.

Bei der Vorschrift des Art. 44 Abs. 3 Verfassung RF handelt es sich um eine von mehreren, im Kapitel 2 der Russischen Verfassung – „Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers“ – quasi als Kehrseite<sup>799</sup> der Grundrechte normierten Grundpflichten<sup>800</sup>. Besonders hervorzuheben ist die Grundpflicht des Art. 58 Verfassung RF, die regelungssystematisch als eine Parallelvorschrift zum Art. 44 Abs. 2 angesehen werden kann:

Jeder ist verpflichtet, die Natur und die Umwelt zu schützen, mit den Naturschätzen sorgsam umzugehen.

Ebenso wie bei den anderen Grundpflichten der russischen Verfassung handelt es sich bei der Pflicht zur Bewahrung des kulturellen und historischen Erbes – wie noch zu zeigen sein wird – keineswegs um eine bloße Absichtserklärung. Vielmehr ist in Art. 44 Abs. 3 Verfassung RF eine konstitutionelle Schranke der wirtschaftlichen Rechte und Freiheiten zu sehen, insbesondere der Freiheit des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs sowie der Eigentumsgarantie<sup>801</sup>. Daneben legitimiert Art. 44 Abs. 3 Verfassung RF – in Zusammenspiel mit dem Grundrecht des Art. 44 Abs. 2 – auch straf- und ordnungsrechtliche Sanktionen (gegen die Schädiger) sowie die zivilrechtliche Haftung (im Falle der Verwahrlosung eines Denkmals)<sup>802</sup>.

### 2.2.3. Kulturgrundlagengesetz (1992)

#### 2.2.3.1. *Regelungsprogramm*

Die in der Verfassung der Russischen Föderation formulierten kulturellen Ansätze

---

<sup>796</sup> BezG d. Kujbyshev-Bezirks der Stadt St. Petersburg, Urteil v. 05.02.2008 – № 2-945/08.

<sup>797</sup> Im anschließenden Beschwerdeverfahren hob das Stadtgericht von St. Petersburg am 04.03.2008 die erstinstanzliche Entscheidung auf.

<sup>798</sup> StG d. Gebiets Swerdlowsk, Beschluss v. 20.09.2000 – *Oblastnaja gazeta* v. 26.09.2000.

<sup>799</sup> Dieser Zusammenhang von Grundrechten und Grundpflichten kommt v. a. in der Formulierung des Art. 60 Verfassung RF zur Geltung, wo es heißt: „Ein Bürger der Russischen Föderation kann seine Rechte und Pflichten ab dem 18. Lebensjahr im vollen Umfang ausüben“.

<sup>800</sup> Z. B. die Grundpflicht erwerbsfähiger Kinder, für erwerbsunfähige Eltern zu sorgen (Art. 38 Abs. 3), die Grundpflicht zur Entrichtung von Steuern (Art. 57), die Grundpflicht zur Bewahrung von Natur und Umwelt (Art. 58), die Grundpflicht zur Ableistung des Wehrdienstes (Art. 59).

<sup>801</sup> Kudrjavcev/*Ivanov*, Verfassung RF, Art. 44, Anm. 3.

<sup>802</sup> Karpovič, Verfassung RF, Art. 44, Anm. 3.

werden, wie bereits ausgeführt, am umfassendsten im Kulturgrundlagengesetz vom 09.10.1992 verwirklicht. Dieser wichtigste und zugleich früheste normative Akt der Russischen Föderation in der Kultursparte enthält Legaldefinitionen grundlegender Begriffe („Das Kulturgut“, „Kulturgüter“, „Kulturelles Erbe“ u.a.)<sup>803</sup>, formuliert kulturelle Teilhaberechte von Völkern, ethnischen Gemeinschaften und einzelnen Bürgern der Russischen Föderation und legt Staatsziele und Staatspflichten im kulturellen Bereich fest.

### *2.2.3.2. Folgeregulungen*

Die im Kulturgrundlagengesetz niedergelegten Prinzipien der staatlichen Kulturpolitik wurden nach 1992 in einer Reihe von Spezialgesetzen weiter entwickelt. Zu nennen sind das Gesetz „Über den Museumsfond der Russischen Föderation und die Museen in der Russischen Föderation“<sup>804</sup>, das Gesetz „Über die Aus- und Einfuhr von Kulturgütern“<sup>805</sup>, das Gesetz „Über Kulturgüter, die infolge des Zweiten Weltkrieg in die UdSSR verbracht worden sind und sich auf dem Territorium der Russischen Föderation befinden“<sup>806</sup> sowie schließlich das Föderale Gesetz № 73 „Über Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“<sup>807</sup>.

### *2.2.3.3. Denkmalschutzrelevante Vorschriften*

Eine Reihe von Vorschriften des Kulturgrundlagengesetzes betrifft die Erhaltung des kulturellen Erbes und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

#### **2.2.3.3.1. Denkmalschutz im Kontext des Kulturverwaltungsrechts**

Zunächst vollzieht – neben der Verfassung der Russischen Föderation – in erster Linie das Kulturgrundlagengesetz die systematische Einbindung des Denkmalschutzes in das Kulturverwaltungsrecht: In Art. 4 S. 1 1. HS. KulturG RF wird die kulturelle Tätigkeit im Bereich der Erfassung, der Erforschung, des Schutzes, der Restaurierung und der Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern zu einem der Regelungsgegenstände des Gesetzes erklärt. Damit einhergehend weist das Gesetz in Art. 37, 39 und 40 die Kompetenzen im Bereich von Denkmalschutz und Denkmalpflege den föderalen, regionalen und örtlichen (munizipalen) Kulturbehörden zu<sup>808</sup>.

#### **2.2.3.3.2. Eigentum an Kulturgütern**

Die Eigentumsverhältnisse von Kulturgütern sind in Art. 14 KulturG RF („Eigentumsrecht im Bereich der Kultur“) und Art. 44 KulturG RF („Privatisierung im Bereich der Kultur“) geregelt. Gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 1 KulturG RF hat jede natürliche Person das Recht auf Eigentum im Bereich der Kultur; dieses erstreckt sich laut S. 2 auch auf „Gegenstände, Sammlungen, Gebäude und Bauwerke“ mit einer „historisch-kulturellen Bedeutung“. Als Gebäude und Bauwerke mit „historisch-kultureller Bedeutung“ kommen nur Denkmäler im Sinne des Föderalen Gesetzes № 73 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“ in Betracht<sup>809</sup>. Einzelheiten des Erwerbs sowie Besonderheiten des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung werden durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation geregelt (Art. 14 Abs. 2 KulturG RF).

Eine wesentliche Einschränkung dieser Aussage enthält Art. 44 KulturG RF. Aus Art. 44 Abs. 1 folgt, dass das kulturelle Erbe der Völker der Russischen Föderation, „darunter

---

<sup>803</sup> Siehe unten, Abschnitt 2.3.

<sup>804</sup> SG RF, 1996, № 22, Art. 2591.

<sup>805</sup> MKV RF, 1993, № 20, Art. 718.

<sup>806</sup> SG RF, 1998, № 16, Art. 1799.

<sup>807</sup> SG RF, 2002, № 26, Art. 2519.

<sup>808</sup> Siehe unten, Abschnitt 2.4.

<sup>809</sup> Siehe unten, Abschnitt 2.2.4.

Kulturgüter, die in den Magazinen von staatlichen und kommunalen Museen, Archiven und Bibliotheken, in Kunstgalerien, Ausstellungsräumen von Kunsthandwerksbetrieben aufbewahrt werden [...]“ – soweit sich dieses im öffentlichen Eigentum befindet – von der Privatisierung ausgenommen ist<sup>810</sup>.

## **2.2.4. Denkmalschutzgesetz (2002)**

### *2.2.4.1. Ursprung und Entstehung*

Seit 2002 sind die im Kulturgrundlagengesetz niedergelegten staatlichen Aufgaben im Bereich von Denkmalschutz und Denkmalpflege im Föderalen Gesetz № 73 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“ (im Folgenden: föderales Denkmalschutzgesetz; DenkmalG RF)<sup>811</sup> konkretisiert. Das DenkmalG RF ersetzte das aus dem sowjetischen Recht übernommene Gesetz der RSFSR „Über den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ vom 15.12.1978 (im Folgenden: Denkmalschutzgesetz der RSFSR, DenkmalG RSFSR), das den rechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen nicht mehr genügend Rechnung getragen hatte<sup>812</sup>. Lediglich einige wenige Bestimmungen des alten Gesetzes – vorwiegend verfahrensrechtlicher Art – blieben übergangsweise in Kraft<sup>813</sup>.

### *2.2.4.2. Systematik*

Das föderale Denkmalschutzgesetz besteht aus 14 Kapiteln, die in 66 Artikel unterteilt sind. Kapitel I – mit der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ (Art. 1 – 8) – enthält ausführliche Regelungen zum Anwendungsbereich des Gesetzes (Schutzgegenstand, Schutzziele) und normiert Rechte von Einzelpersonen und Organisationen. Die Zuständigkeiten von föderalen, regionalen und örtlichen Denkmalbehörden sind im zweiten Kapitel (Art. 9 – 12) und die Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen durch öffentliche Hand und Private im dritten Kapitel (Art. 13 – 14) geregelt. Es folgen im vierten Kapitel (Art. 15 – 27) Bestimmungen über das „Einheitliche Staatliche Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“ und im fünften Kapitel (Art. 28 – 32) Vorschriften über die „Staatliche Historisch-Kulturelle Begutachtung“. Das rechtliche Instrumentarium des DenkmalG RF enthalten die Kapitel VI (Art. 33 – 39) und VII (Art. 40 – 47), die dem Denkmalschutz bzw. der Denkmalpflege gewidmet sind. Eigentumsrechtliche Fragen werden im achten (Art. 48 – 50) und neunten (Art. 51 – 54) Kapitel geregelt; ein weiteres Kapitel (Art. 55 – 56) ist dem Pacht- und dem Leihvertrag gewidmet. In Kapitel XI (Art. 57 – 58) und XII (Art. 59 – 60) sind Vorschriften über „historisch-kulturelle Reservate“ und „historische Siedlungen“ enthalten. Es folgt eine Regelung über die Haftung für Gesetzesverstöße (Kapitel XIII, Art. 61). Im letzten Kapitel finden sich Schluss- und Übergangsvorschriften.

### *2.2.4.3. Schutzgut*

Das Schutzgut des föderalen Denkmalschutzgesetzes sind Objekte des kulturellen Erbes bzw. Geschichts- und Kulturdenkmäler; nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzgebers sind diese Begriffe identisch. Daneben erfasst der sachliche Schutzbereich des Gesetzes „Objekte des archäologischen Erbes“ und „historisch-kulturelle Reservate“ als gesondert ausgewiesene Unterarten von Geschichts- und Kulturdenkmälern sowie „historische Siedlungen“ als eine eigenständige Kategorie von geschützten Objekten.

---

<sup>810</sup> Siehe unten, Abschnitt 3.2.3.

<sup>811</sup> Die deutsche Übersetzung des Gesetzes ist im Anhang unter B abgedruckt.

<sup>812</sup> Näher zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes: Drapeko, Rechtsgrundlagen, S. 46 f.

<sup>813</sup> Siehe unten, Abschnitt 2.2.4.6.

### 2.2.4.3.1. Objekte des kulturellen Erbes

Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) werden in Art. 3 Abs. 1 DenkmalG RF legal definiert. Demnach handelt es sich um:

„[...]Objekte des unbeweglichen Vermögens mit den mit diesen verbundenen Werken der Malerei, Bildhauerei, der angewandten Kunst, den Objekten der Wissenschaft und der Technik und anderen Gegenständen der materiellen Kultur, die im Ergebnis historischer Ereignisse entstanden sind, in geschichtlicher, archäologischer, städtebaulicher, künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer, ästhetischer, ethnologischer, anthropologischer und soziokultureller Hinsicht wertvoll sind, sowie ein Zeugnis der Epochen und Zivilisationen und authentische Informationsquellen für die Entstehung und die Entwicklung der Kultur darstellen.“

An der Formulierung „Objekte des unbeweglichen Vermögens“ wird deutlich, dass in den Schutzbereich des Gesetzes in erster Linie ortsfeste Denkmäler fallen. Bewegliche Sachen von vergleichbarem (künstlerischem oder wissenschaftlichem) Dokumentationswert werden nur insoweit erfasst, als sie mit den ortsfesten Denkmälern „verbunden sind“<sup>814</sup>, also deren Ausstattung darstellen. Demgegenüber hatte die sowjetische Gesetzgebung – v. a. das Gesetz der UdSSR „Über den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmäler“ sowie das entsprechende Gesetz der RSFSR – auch bewegliche Sachen als Geschichts- und Kulturdenkmäler definiert. Die in Art. 3 Abs. 1 DenkmalG RF enthaltene Definition des Schutzguts ist daher als eine bewusste Einengung des staatlichen Schutzes zu verstehen<sup>815</sup>.

Ferner spricht die Formulierung „die im Ergebnis historischer Ereignisse entstanden sind“ dafür, dass der Schutzbereich des Gesetzes nur historische, also aus der Vergangenheit stammende Gegenstände erfasst. Auch deutet der Ausdruck „Zeugnis von Epochen und Zivilisationen“ in Verbindung mit der Bezugnahme auf „historische Ereignisse“ und dem Begriff „Erbe“ darauf hin, dass die Denkmalfähigkeit einer Sache in der Regel einen mehrere Generationen zurückliegenden Erschaffungszeitpunkt voraussetzt. Aus Art. 18 Abs. 7 DenkmalG RF ergibt sich jedoch, dass für die Unterschutzstellung eines Objekts des kulturellen Erbes maßgebliche zeitliche Distanz grundsätzlich 40 Jahre beträgt. In Einzelfällen kann auch diese Zeitgrenze unterschritten werden, nämlich dann, wenn der Denkmalwert eines Objekts aus dessen Zeugniswert für das Leben einer bestimmten herausragenden Persönlichkeit resultiert.

Neben der Abgrenzung geschichtlicher Zeugnisse von Zeugnissen der Gegenwart verfolgt die Forderung nach einer Entstehung „im Ergebnis historischer Ereignisse“ offensichtlich die Ausgrenzung von Sachen natürlichen Ursprungs aus dem Schutzbereich des föderalen Denkmalschutzgesetzes. Die Aufzählung der verschiedenen Bedeutungsgründe, verbunden mit der Formulierung, bei Denkmälern handle es sich um „Informationsquellen für die Entstehung und die Entwicklung der Kultur“ legt nahe, dass nur von Menschenhand geschaffene Sachen denkmalfähig sind und damit zum Beispiel nicht paläontologische Funde<sup>816</sup>.

In Art. 3 Abs. 2 DenkmalG RF erfolgt eine Unterteilung von Geschichts- und Kulturdenkmäler in drei Gattungen: Denkmäler<sup>817</sup>, Ensembles und sehenswerte Stätten, die jeweils durch exemplarische Aufzählungen spezifiziert werden. Der Gesetzgeber geht dabei sehr ins Detail, so z. B. beim Begriff „Denkmal“:

„[...]einzelne Bauten, Gebäude und Anlagen mit dem sich historisch herausgebildeten Gelände (darunter Denkmäler mit religiöser Zweckbestimmung: griechisch-orthodoxe Kirchen, Glockentürme, Kapellen, römisch-katholische Kirchen, protestantische Kirchen, Moscheen, buddhistische Tempel, Pagoden,

<sup>814</sup> Kritisch zu diesem Begriff: Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 42 f.

<sup>815</sup> Kritisch zu dieser Rechtsentwicklung: Mazein, Kulturgüterschutz in Russland, S. 122.

<sup>816</sup> Vgl. die im Kommentar von S. N. Bratanovskij und A. A. Roždestvina gebrachte Erläuterung des Begriffs „archäologische Denkmäler“ (Bratanovskij/Roždestvina, Denkmalgesetz RF, Art. 3, Anm. 2).

<sup>817</sup> Diese Klassifizierung legt nahe, dass einen Denkmaltyp mit der Bezeichnung „Denkmal“ gibt. Zur Kritik der Terminologie des DenkmalG RF: Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 41 – 47.

Synagogen, Bethäuser und andere Objekte, die speziell für den Gottesdienst bestimmt sind); Gedenkwohnungen; Mausoleen; einzelne Grabstätten; Werke der monumentalen Kunst; Objekte der Wissenschaft und Technik, einschließlich der Militärobjekte; die teilweise oder ganz unter der Erdoberfläche oder unter Wasser verborgenen Spuren der menschlichen Existenz, einschließlich sämtlicher zu ihnen gehörender beweglicher Gegenstände, wenn archäologische Ausgrabungen oder Funde die einzige bzw. eine der Hauptquellen der Information über diese Objekte sind (im Folgenden – Objekte des archäologischen Erbes);“

Mit der Übernahme der in den internationalen Übereinkommen, insbesondere der UNESCO Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt<sup>818</sup>, verwendeten Terminologie und Systematik hat der russische Gesetzgeber zur erkennen gegeben, dass mit der Neufassung des Denkmalrechts den völkerrechtlichen Verpflichtungen Russlands Rechnung getragen werden soll<sup>819</sup>.

#### **2.2.4.3.2. Differenzierung nach Bedeutungsgraden**

Sämtliche Geschichts- und Kulturdenkmäler im Sinne des Art. 3 DenkmalG werden weiterhin hinsichtlich ihrer „historisch-kulturellen Bedeutung“ in drei Kategorien eingeteilt: Denkmäler von föderaler, regionaler und örtlicher (munizipaler) Bedeutung (Art. 4 DenkmalG RF). Die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer bestimmten Bedeutungskategorie sind jeweils das Vorliegen eines historisch-architektonischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder Gedenkwertes<sup>820</sup> sowie eine besondere Bedeutung für Geschichte und Kultur der Russischen Föderation bzw. eines Föderationssubjekts bzw. einer Kommune<sup>821</sup>.

Die Festlegung der Bedeutung eines Denkmals erfolgt auf Grundlage eines Fachgutachtens, der in Art. 28 – 32 DenkmalG RF normierten „staatlichen historisch-kulturellen Begutachtung“ (im Folgenden: staatliche Begutachtung)<sup>822</sup>. Dabei ist – je nach Art, Seltenheit, Alter und Erhaltungszustand eines Denkmals – nachträglich eine Hochstufung, aber auch eine Herunterstufung in eine andere Bedeutungskategorie möglich (Art. 22 DenkmalG RF).

Neben den drei Bedeutungsgraden „föderal“, „regional“ und „örtlich (munizipal)“ statuiert der Gesetzgeber noch eine weitere Bedeutungsebene, die einem besonderen, gesamtnationalen Wert eines Denkmals Rechnung tragen soll – „besonders wertvolle Objekte des kulturellen Erbes“ (Art. 24 DenkmalG RF). Grundsätzlich kann es sich bei den „besonders wertvollen Objekten des kulturellen Erbes“ um alle Objekte des kulturellen Erbes i. S. des Art. 3 Abs. 2 DenkmalG RF, also um Denkmäler, Ensembles und sehenswerte Stätten, handeln. Allerdings können gem. Art. 24 Abs. 1 DenkmalG RF nur Denkmäler von föderaler Bedeutung, die in das föderale Register aufgenommen sind, als besonders wertvolle Objekte anerkannt werden. In Abs. 2 wird klar gestellt, dass in erster Linie die Welterbestätten im Sinne der UNESCO-Konvention von 1972 für das Anerkennungsverfahren in Betracht kommen. Im Übrigen enthält sich das Gesetz einer Definition der für die Anerkennung maßgeblichen Kriterien; die Festlegung dieser Kriterien

---

<sup>818</sup> Die UNESCO-Welterbekonvention wurde durch den Dekret des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR vom 09.03.1988, №8595-XI, ratifiziert. Die Russische Föderation hat als Rechtsnachfolgerin der UdSSR die Konventionsverpflichtungen übernommen.

<sup>819</sup> Vgl. Hönes, DSI 4/2007, S. 105; eingehend zur völkerrechtlichen Dimension des Denkmalschutzes: Davydov/Mazein, OER 2009, S. 57 – 59, 63 – 65.

<sup>820</sup> Gemeint ist die Denkmalwürdigkeit eines Objekts, die sich aus dem Gedenken an eine bestimmte historische Persönlichkeit herleitet.

<sup>821</sup> Die Differenzierung von Denkmälern nach Bedeutungskategorien ist aus dem sowjetischen Recht übernommen worden, das – entsprechend dem Staatsaufbau der UdSSR – zwischen Geschichts- und Kulturdenkmälern von unionsweiter, republikanischer und lokaler Bedeutung unterschieden hatte.

<sup>822</sup> Siehe Grundordnung „Über die staatliche historisch-kulturelle Begutachtung“, in Kraft gesetzt durch Verordnung der Regierung der RF № 569 v. 15.06.2009.

obliegt der Regierung der Russischen Föderation<sup>823</sup>.

#### **2.2.4.3.3. Differenzierung nach Schutzstatus**

Das föderale Denkmalschutzgesetz unterscheidet des Weiteren zwischen Objekten des kulturellen Erbes, die in das „einheitliche staatliche Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“ (in Folgenden: föderales Denkmalregister) eingetragen sind (Art. 16, 48, 51) und den „neu erfassten Objekten des kulturellen Erbes“ (Art. 18 Abs. 2, 48, 51), also Gegenständen, die – ausweislich der staatlichen Begutachtung – Denkmaleigenschaft besitzen, aber noch nicht förmlich unter Schutz gestellt sind<sup>824</sup>.

Gemäß Art. 16 DenkmalG RF sind Geschichts- und Kulturdenkmäler in das föderale Denkmalregister – eine staatliche Datenbank für Denkmäler aller Gattungen und Bedeutungskategorien<sup>825</sup> – einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag der zuständigen Denkmalschutzbehörde auf Grundlage des Ergebnisses der staatlichen Begutachtung (Art. 17 i. V. m. 18 Abs. 1 und Abs. 2 DenkmalG RF). Je nach dem festgestellten Bedeutungsgrad nimmt entweder die Regierung der Russischen Föderation oder ein entsprechendes Organ der Exekutive eines Föderationssubjekts die Eintragung vor.

Bei einem „neu erfassten Objekt des kulturellen Erbes“ handelt es sich also um eine verfahrensrechtlich bedingte Vorstufe zu einem eingetragenen „Geschichts- und Kulturdenkmal“. Der Status eines „neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes“, der gem. Art. 18 Abs. 8 DenkmalG RF den gesetzlichen Schutz auslöst, entsteht grundsätzlich an dem Tag der Antragstellung, gerichtet auf die Eintragung ins föderale Denkmalregister und besteht bis zur Eintragung des Objekts bzw. der endgültigen Ablehnung (Art. 18 Abs. 2 DenkmalG RF)<sup>826</sup>.

Neben den eingetragenen und nicht eingetragenen Denkmälern erwähnt das Gesetz auch die sog. „Objekte mit historisch-kulturellem Wert“ (Art. 18 Abs. 1 DenkmalG RF). Der Sache nach handelt es sich hierbei um „noch nicht Denkmäler“, also Objekte, die in Verdacht stehen, Denkmaleigenschaft zu besitzen, ohne dass die erforderliche staatliche Begutachtung erfolgt ist. Da das im Gesetz vorgesehene mehrstufige Verfahren der Unterschutzstellung davon ausgeht, dass nur solche Objekte dem staatlichen Schutz unterliegen, deren historisch-kulturelle Bedeutung im Ergebnis der staatlichen Begutachtung festgestellt worden ist, genießen die Verdachtsobjekte keinen gesetzlichen Schutz<sup>827</sup>.

#### **2.2.4.3.4. Binnendifferenzierung**

Jenseits der üblichen Differenzierungen erfasst der Schutzbereich des föderalen Denkmalschutzgesetzes zwei Untergattungen von Objekten des kulturellen Erbes, die einem speziellen Erhaltungs- und Nutzungsregime unterworfen werden.

---

<sup>823</sup> Die Tatbestandsmerkmale eines „besonders wertvollen Objekts des kulturellen Erbes“ werden in der „Grundordnung betreffend die besonders wertvollen Objekte des kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation“ v. 30.11.1992 aufgeführt; siehe unten, Abschnitt 2.2.6.2.

<sup>824</sup> Bei den „neu erfassten Objekte des kulturellen Erbes“ handelt es nach dem Konzept des föderalen Denkmalschutzgesetzes um Denkmäler unter vorläufigem Schutz, denn sie sind innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihres Denkmalwerts ins Denkmalregister einzutragen. In der Realität ist jedoch oft ein mehrjähriger Eintragungsrückstau festzustellen, siehe ArG Spb-GL, Urteil v. 29.10.2008 – № А 56-25496/2008 – bras.

<sup>825</sup> Siehe Grundordnung „Über den einheitlichen staatlichen Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“, in Kraft gesetzt durch Anordnung des föderalen Dienstes für die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzgebung im Bereich des Schutzes des kulturellen Erbes № 37 v. 29.09.2009.

<sup>826</sup> Etwas anderes gilt gem. Art. 18 Abs. 6 DenkmalG RF für „Objekte des archäologischen Erbes“ (Bodendenkmäler), die ab dem Tag ihrer Entdeckung zu den „neu erfassten Objekten des kulturellen Erbes“ zählen (vgl. die Ausführungen im Abschnitt 2.2.4.3.4.)

<sup>827</sup> A.A. offenbar Bratanovskij/Roždestvina, Denkmalgesetz RF, Art. 18, Anm. 2; hier wird – ohne nähere Begründung – angenommen, dass Art. 18 DenkmalG RF auch den Schutz Verdachtsobjekten begründet.

Dies sind zum einen die Bodendenkmäler („Objekte des archäologischen Erbes“), die in Art. 3 Abs. 2 DenkmalG RF folgendermaßen definiert werden:

[...]die teilweise oder ganz unter der Erdoberfläche oder unter Wasser verborgenen Spuren der menschlichen Existenz, einschließlich sämtlicher zu ihnen gehörender beweglicher Gegenstände, wenn archäologische Ausgrabungen oder Funde die einzige bzw. eine der Hauptquellen der Information über diese Objekte sind.

Dabei handelt es sich ausweislich der Regelungssystematik der Sache nach ebenfalls um „Objekte des kulturellen Erbes“, u. z. eine Unterart der Gattung „Denkmal“. Allerdings legt Art. 4 Abs. 2 DenkmalG RF fest, dass Objekte des archäologischen Erbes *ipso lege* als Denkmäler von föderaler Bedeutung gelten, was kompetenz-, verfahrens- und eigentumsrechtliche Konsequenzen auslöst<sup>828</sup>.

Bei den „historisch-kulturellen Reservaten“ (Art. 57 und 58 DenkmalG RF) handelt es sich um eine Unterart von sehenswerten Stätten i. S. des Art. 3 Abs. 2 DenkmalG RF<sup>829</sup>. Gemäß Art. 57 Abs. 1 DenkmalG RF kann dieser Sonderstatus einer sehenswerten Stätte zuerkannt werden, wenn es sich

„um eine herausragende historisch-kulturelle oder natürliche Gesamtanlage handelt, die ein besonderes Unterhaltsregime erfordert“.

Gemäß Art. 57 Abs. 3 DenkmalG RF kann es „historisch-kulturelle Reservate“ von föderaler, regionaler oder örtlicher (munizipaler) Bedeutung geben<sup>830</sup>.

#### **2.2.4.3.5. Historische Siedlungen**

Weiterhin regelt das föderale Denkmalgesetz den Umgang mit „historischen Siedlungen“ (Art. 59 und 60). Unter einer solchen versteht der Gesetzgeber:

[...]städtische oder ländliche Ansiedlung, in deren territorialen Grenzen Objekte des kulturellen Erbes liegen: Denkmäler, Ensembles, sehenswerte Stätten, sowie andere Kulturgüter, die in Vergangenheit geschaffen wurden und einen archäologischen, historischen, architektonischen, städtebaulichen, ästhetischen, wissenschaftlichen oder soziokulturellen Wert darstellen, eine erhebliche Bedeutung für Erhaltung der *Identität* der Völker der Russischen Föderation sowie ihren Beitrag zur Weltzivilisation haben.

Aus der Legaldefinition der „historischen Siedlung“ folgt, dass es sich hierbei nicht um eine Unterart von einer der in Art. 3 Abs. 2 DenkmalG RF aufgeführten Gattungen von Objekten des kulturellen Erbes – Denkmal, Ensemble, historische Stätte – handelt. Vielmehr wird an dieser Stelle ein eigenständiger Schutzgegenstand normiert<sup>831</sup>, der sich als eine Gesamtheit von Objekten verschiedener Gattungen darstellt; unklar ist dabei, welche „andere Kulturgüter“ neben Denkmälern, Ensembles und sehenswerten Stätten Bestandteil einer historischen Siedlung sein können<sup>832</sup>.

#### **2.2.4.4. Hoheitliche Aufgaben**

Neben der stark gegliederten Definition des Schutzgegenstandes enthält das föderale Denkmalschutzgesetz eine weitere Differenzierung, die die hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes betrifft. In dieser Hinsicht unterscheidet der Gesetzgeber streng zwischen der „Erhaltung, Nutzung und Popularisierung von Objekten des kulturellen

<sup>828</sup> Siehe unten, Abschnitt 2.2.4.5.

<sup>829</sup> Vgl. Bratanovskij/Roždestvina, Denkmalgesetz RF, Art. 57, Anm. 1.

<sup>830</sup> Im Gebiet Leningrad ist z. B. dem Museumskomplex von Alt Ladoga durch Verfügung des Ministerrates der RSFSR vom 15.07.1984 der Status eines historisch-architektonischen und archäologischen Museumsreservats von föderaler Bedeutung verliehen worden.

<sup>831</sup> Poljakova, Kulturelles Erbe, S. 108.

<sup>832</sup> Insoweit auch offen gelassen von Bratanovskij/Roždestvina, Denkmalgesetz RF, Art. 59, Anm. 1.

Erbes“ (Art. 1 Ziff. 1 DenkmalG RF) und dem „staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes“ (Art. 1 Ziff. 4 DenkmalG RF).

#### **2.2.4.4.1. „Staatlicher Schutz“**

Der Begriff „staatlicher Schutz“ wird in Art. 6 DenkmalG RF wie folgt definiert:

„[...]das System der rechtlichen, organisatorischen, finanziellen, materiell-technischen, informationellen und sonstigen von den staatlichen Behörden der Russischen Föderation, von den staatlichen Behörden der Subjekte der Russischen Föderation, von den Behörden der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen ihrer Kompetenzen zu ergreifenden Maßnahmen [...], die auf Aufdeckung, Erfassung, Erforschung der Objekte des kulturellen Erbes, die Prävention ihrer Zerstörung oder Beschädigung, Überwachung von Erhaltung und Nutzung der Objekten des kulturellen Erbes gemäß dem vorliegenden Föderalen Gesetz gerichtet sind.“

In Art. 33 DenkmalG RF findet sich eine Spezifizierung der einzelnen Aufgabenbereiche, die dem „staatlichen Schutz“ von Denkmälern zuzuordnen sind. Dies sind die Inventarisierung von Denkmälern (Art. 33 Abs. 2 Nr. 2), die Durchführung der Staatlichen Begutachtung (Art. 33 Abs. 2 Nr. 3), die Sanktionierung von Rechtsverstößen, insbesondere bei Beschädigung oder Zerstörung von Denkmälern (Art. 33 Abs. 2 Nr. 4), die Beteiligung an der Raum- und Bbauungsplanung (Art. 33 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6), die Festlegung von Denkmalbereichsgrenzen (Art. 33 Abs. 2 Nr. 11) und die Erarbeitung von Denkmalschutzzonen (Art. 33 Abs. 2 Nr. 7), die die Genehmigung von Bau- und Restaurierungsarbeiten (Art. 33 Abs. 2 Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10), die Kennzeichnung (Art. 33 Abs. 2 Nr. 12) und das Monitoring von Denkmälern (Art. 33 Abs. 2 Nr. 13).

#### **2.2.4.4.2. „Erhaltung, Nutzung und Popularisierung“**

Die Bedeutung der Begriffstrias „Erhaltung, Nutzung und Popularisierung“ wird im Gesetz nicht aufgeschlüsselt. Sie ergibt sich aber aus einer Zusammenschau einzelner Bestimmungen, insbesondere des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 DenkmalG RF. Demzufolge ist unter „Erhaltung, Nutzung und Popularisierung“ die staatliche Gewährleistung erstens des Bestandes von Denkmälern, zweitens ihrer sachgerechten (denkmalgerechten) Nutzung und drittens des Zugangs der Öffentlichkeit zu den Denkmälern selbst und den denkmalbezogenen Daten zu verstehen.

#### *2.2.4.5. Zuständigkeiten*

Die durch das Föderale Gesetz № 258 eingeleitete Novelle des föderalen Denkmalschutzrechts<sup>833</sup> veränderte in einem nicht unerheblichen Maße die Zuständigkeiten im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes. Ab dem 01.01.2008 obliegt die hoheitliche Aufgabe der „Erhaltung, Nutzung und Popularisierung“ von Objekten des kulturellen Erbes – u. z. auch von solchen im föderalen Eigentum – grundsätzlich den Regionen.

Diese sind gem. Art. 9 DenkmalG RF nunmehr auch für den „staatlichen Schutz“ von Objekten des kulturellen Erbes allein zuständig, wobei im Hinblick auf Denkmäler von regionaler Bedeutung eine originäre Zuständigkeit der Föderationssubjekte (Art. 9.2 Nr. 4 DenkmalG RF) besteht, während „der staatliche Schutz“ von Denkmälern von föderaler Bedeutung von den Föderationssubjekten im Auftrag der Föderation wahrgenommen wird (Art. 9.1 Abs. 2 Nr. 2 DenkmalG RF). Hiervon ausgeklammert sind nur einige wenige Teilaufgaben: die Führung des föderalen Denkmalregisters, die Durchführung der staatlichen Begutachtung und die Beteiligung an der Festlegung von Denkmalschutzzonen und städtebaulichen Regelungen, und zwar soweit jeweils Denkmäler von föderaler Bedeutung betroffen sind.

---

<sup>833</sup> Hönes, DSI 4/07, S. 107.

#### 2.2.4.6. Fortgeltung des alten Rechts

Das Denkmalschutzgesetz der RSFSR – die zentrale Rechtsquelle des Denkmalschutzes in der Russischen Föderation vor 2002 – trat gemäß Art. 62 Abs. 2 DenkmalG RF zum 14.06.2002 außer Kraft. Hiervon wurden jedoch einige Vorschriften ausdrücklich ausgenommen, u. z. Art. 20, Art. 31, Art. 34, Art. 35, Art. 40 und Art. 42 DenkmalG RSFSR.

##### 2.2.4.6.1. Genehmigungsverfahren

Die Vorschriften der Artikel 31, 34, 35, 40 und 42 DenkmalG RSFSR betreffen das Genehmigungsverfahren<sup>834</sup>. Allerdings ordnet Art. 63 Abs. 4 DenkmalG RF an, dass die Verfahrensvorschriften des alten Gesetzes lediglich übergangsweise in Kraft bleiben, solange keine (untergesetzlichen) Verfahrensvorschriften im Einklang mit dem neuen Recht erlassen worden sind<sup>835</sup> (jedoch spätestens bis zum 31.12.2010).

##### 2.2.4.6.2. Erfassung von Denkmälern im Privateigentum

Problematischer ist der Umgang mit einer weiteren Norm des alten Denkmalschutzgesetzes, Art. 20 DenkmalG RSFSR. Diese betrifft die Frage der Erfassung von Denkmälern, die sich im Privateigentum befinden, und hat folgenden Wortlaut:

„Altumsgegenstände, Werke der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks, Gebäude, Handschriften, Sammlungen, seltene Druckwerke, andere Gegenstände und Dokumente, die sich im Eigentum von Privatpersonen befinden und einen erheblichen historischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Wert haben, werden als Geschichts- und Kulturdenkmäler anerkannt und unterliegen der staatlichen *Erfassung* zum Zwecke einer möglichst umfassenden Erfassung von Geschichts- und Kulturdenkmälern und der Leistung eines Beitrags zur Gewährleistung ihrer Erhaltung.

Während Art. 20 DenkmalG RSFSR in Art. 62 Abs. 2 DenkmalG RF als eine der Vorschriften genannt wird, die nicht außer Kraft treten, unterbleibt seine Erwähnung i. R. v. Art. 63 Abs. 2 DenkmalG RF, wo die Geltungsdauer der Vorschriften des alten Rechts beschränkt wird. Offenbar soll im Hinblick auf diese Bestimmung etwas anderes gelten<sup>836</sup>.

Erst recht stellt sich die Frage nach dem Verständnis des Art. 20 DenkmalG RSFSR im Lichte der neuen russischen Gesetzgebung zum Schutz von Denkmälern<sup>837</sup>. Es fällt auf, dass Art. 20 DenkmalG RF im Hinblick auf die Objekte, die sich im Privateigentum befinden, nicht zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterscheidet. Die Vorschrift betrifft gleichermaßen Gebäude und Handschriften, Kunstwerke sowie sonstige Antiquitäten. Sie fügt sich damit nahtlos in das System des sowjetischen Denkmalschutzrechts ein, das gerade keinen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen machte, sondern alle Gegenstände mit einer historisch-kulturellen Bedeutung als Geschichts- und Kulturdenkmäler qualifizierte. In diesem Kontext stellte Art. 20 DenkmalG RSFSR also lediglich klar, dass Geschichts- und Kulturdenkmäler – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – in jedem Falle der Erfassung durch zuständige Behörden unterlagen. Demgegenüber deklariert das neue föderale Denkmalschutzgesetz grundsätzlich nur ortsfeste Objekte mit den „mit ihnen verbundenen“ beweglichen Sachen (Inventar) als Geschichts- und Kulturdenkmäler. Dies gilt – wie bereits erörtert – nicht nur für Einzelbaudenkmäler, sondern auch für Ensembles, sehenswerte Stätten sowie Bodendenkmäler (Objekte des archäologischen Erbes). Nicht erfasst sind dagegen sonstige bewegliche Sachen mit historisch-kulturellem Wert, so z. B. die in Art. 20 DenkmalG RSFSR genannten Handschriften und Werke der Malerei.

Der Vorschrift des Art. 20 DenkmalG RSFSR eine uneingeschränkte Geltung im neuen

<sup>834</sup> Konkret geht es um die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung von Bau-, Boden-, Bewässerungsarbeiten und sonstigen Arbeiten sowie die Abstimmung der Projektdokumentation.

<sup>835</sup> Vgl. Bratanovskij/Roždestvina, Denkmalgesetz RF, Art. 63, Anm. 1.

<sup>836</sup> A.A. Bratanovskij/Roždestvina, Denkmalgesetz RF, Art. 2, Anm. 1, Buchst. k).

<sup>837</sup> Auf den widersprüchlichen Charakter des Art. 20 DenkmalG RSFSR im Kontext der neueren Gesetzgebung weist zu Recht M. A. Aleksandrova hin (Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 40).

Denkmalschutzrecht zuzubilligen, liefe daher auf einen Systembruch hinaus<sup>838</sup>. Vorzuziehen ist vielmehr eine einschränkende Auslegung des Art. 20 DenkmalG RSFSR, u. z. dahingehend, dass nur solche, in historisch-kultureller Hinsicht wertvolle, sich im Privateigentum befindende Objekte der Erfassung unterliegen, die den Denkmalkriterien des neuen Gesetzes entsprechen. Dies dürfte auf Gebäude zutreffen; auf andere, in Art. 20 DenkmalG RSFSR genannte Gegenstände jedoch nur, wenn sie mit denkmalwerten Gebäuden „verbunden sind“.

## 2.2.5. Weitere föderale Gesetze

Neben dem föderalen Denkmalschutzgesetz, das den Kernbereich der Denkmalschutzgesetzgebung auf der föderalen Ebene darstellt, sind einzelne ergänzende und flankierende Vorschriften zum Schutz von Denkmälern in einer Reihe von weiteren föderalen Gesetzen enthalten.

### 2.2.5.1. Städtebaugesetzbuch

Das föderale Denkmalschutzgesetz stellt in Art. 2 Abs. 2 klar, dass die Fragen des Denkmalschutzes, soweit sie mit der städtebaulichen Tätigkeit verbunden sind, (auch) von der Gesetzgebung der Russischen Föderation über den Städtebau und das Architektenwesen<sup>839</sup> geregelt werden.

Das Städtebaugesetzbuch der Russischen Föderation vom 29.12.2004<sup>840</sup> (im Folgenden: föderales Städtebaugesetzbuch, StBauGB RF)<sup>841</sup> trägt an mehreren Stellen den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung. Jedoch geht das aktuelle Städtebaugesetzbuch – anderes als die Vorgängerregelung<sup>842</sup> – von einer strikten verfahrensrechtlichen und kompetenzrechtlichen Trennung zwischen der Bauplanung einerseits und dem Denkmalschutz andererseits.

Dementsprechend durchzieht der Grundsatz der Rücksichtnahme auf die Belange des Denkmalschutzes – als eines der maßgeblichen Prinzipien der Bauplanung (Art. 2 Nr. 10 StBauG RF) – das gesamte Regelwerk. Dies betrifft die Vorschriften über die Territorialplanung<sup>843</sup> auf föderaler, regionaler und kommunaler Ebene, die Vorschriften über die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung<sup>844</sup> und über die Bauaufsicht. Soweit dagegen der Umgang mit den Denkmälern selbst bzw. mit den Grundstücken, in deren Grenzen sich Denkmäler (oder Ensembles) befinden, angesprochen wird (Art. 36 Abs. 4 Nr. 1 StBauGB RF), verweist der Gesetzgeber auf die Vorschriften des föderalen Denkmalschutzgesetz als *lex specialis*.

### 2.2.5.2. Bodengesetzbuch

Die Vorschriften des Bodengesetzbuchs der Russischen Föderation vom 25.10.2001<sup>845</sup> (im Folgenden: Bodengesetzbuch, BodenGB RF) ergänzen die Bestimmungen des föderalen Denkmalschutzgesetzes, indem sie den Umgang mit Grundstücken, auf denen sich Objekte des kulturellen Erbes – Baudenkmäler, Bodendenkmäler und sehenswerte Stätten – befinden,

<sup>838</sup> So aber offenbar im Ergebnis Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 69.

<sup>839</sup> Vgl. Föderales Gesetz № 169 über die Architekturtätigkeit in der Russischen Föderation v. 18.10.1995, SG RF, 20.11.1995, № 47, Art. 4473.

<sup>840</sup> SG RF, 03.01.2005, № 1 (Teil 1), Art. 16.

<sup>841</sup> Vgl. die Darstellung v. Christian Reitemeier, in: Breidenbach, WIRO, Länderteil Russland, D.IV, Rn. 4 ff.

<sup>842</sup> Das Städtebaugesetzbuch der Russischen Föderation vom 08.04.1998 zählte den Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern zu den Aufgaben des Staates im Bereich des Städtebaus. In der Präambel zum Städtebaugesetzbuch definierte der Gesetzgeber den Denkmalschutz – neben Bauplanung, Raumordnung, Verkehrsentwicklung und Umweltschutz – als eine der Aufgaben, die zur Gewährleistung von günstigen Wohnverhältnissen notwendig waren.

<sup>843</sup> Russischer Begriff: *Territorial'noe Planirovanie* (Территориальное планирование).

<sup>844</sup> Russischer Begriff: *Gradostroitel'noe Zonirovanie* (Градостроительное зонирование).

<sup>845</sup> *Rossijskaja Gazeta*, Ausgabe № 2823 v. 30.10.2001.

reglementieren. Der bodenrechtliche Beitrag zum Denkmalschutz betrifft zwei Aspekte: die Frage nach der Verkehrsfähigkeit von Denkmalgrundstücken und die Frage nach ihrer Nutzung<sup>846</sup>.

#### 2.2.5.2.1. Verkehrsfähigkeit

In Art. 27 BodenGB RF („Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit von Grundstücken“) wird zwischen den Böden, die dem Verkehr entzogen worden sind (Abs. 2 S. 1) und den Böden, deren Verkehrsfähigkeit beschränkt ist (Abs. 2 S. 1), sowie den zugehörigen Grundstücken, differenziert. Grundstücke, die zur letztgenannten Bodenkategorie zählen, sind gemäß Art. 27 Abs. 2 S. 2 BodenGB RF von der Privatisierung ausgeschlossen, es sei denn, es wird im Einzelfall durch ein föderales Gesetz zugelassen. Dieser Regel unterfallen gemäß Art. 27 Abs. 5 Ziff. 4 BodenGB RF Grundstücke, die mit besonders wertvollen Objekten des kulturellen Erbes bebaut sind, UNESCO-Welterbestätten oder historisch-kulturelle Reservate beherbergen oder deren Untergrund Objekte des archäologischen Erbes enthält. Ausnahmen von dem Privatisierungsverbot durch ein föderales Gesetz sind, soweit ersichtlich, nicht vorhanden. Vielmehr deckt sich die bodenrechtliche Regelung mit den Vorschriften des föderalen Denkmalschutzgesetzes<sup>847</sup>.

#### 2.2.5.2.2. Nutzungsmodalitäten

Im Kapitel XVII des Bodengesetzbuchs (Art. 94 ff.) werden die „Böden von besonders geschützten Territorien und Objekten“<sup>848</sup> als eine besondere Bodenkategorie behandelt<sup>849</sup>. Charakteristisch für die fünf in Art. 94 BodenGB abschließend genannten Arten von Böden ist ihre spezifische Bedeutung (Art. 94 Abs. 1 BodenGB) und die mit dieser zusammenhängende Zweckbestimmung, die gemäß Art. 94 Abs. 6 BodenGB die Art und Weise der Bodennutzung bestimmt. Die Konsequenz der Zuordnung eines Grundstücks zu einer der geschützten Bodenarten ist, dass es ganz oder teilweise in seiner Verkehrsfähigkeit und wirtschaftlicher Nutzbarkeit beschränkt ist und einem besonderen Schutzregime unterliegt (Art. 94 Abs. 1 BodenGB).

Zu den „Böden von besonders geschützten Territorien und Objekten“ gehören gem. Art. 94 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 BodenGB RF auch die „Böden mit historisch-kultureller Zweckbestimmung“<sup>850</sup>, näher geregelt in Art. 99 BodenGB RF. Aus Art. 99 Abs. 1 BodenGB RF ergibt sich, dass die geschützte Bodenart unter anderem Grundstücke von Objekten des kulturellen Erbes (einschließlich der archäologischen Objekte)<sup>851</sup> sowie Grundstücke von sehenswerten Stätten umfasst<sup>852</sup>. Gemäß Art. 99 Abs. 2 BodenGB sind die betroffenen Grundstücke in strenger Übereinstimmung mit der historisch-kulturellen Zweckbestimmung zu nutzen, während eine Änderung der Zweckbestimmung oder eine zweckfremde Nutzung unzulässig sind. Auch hier sind die Bestimmungen des Bodengesetzbuchs mit den im föderalen Denkmalschutzgesetz formulierten Anforderungen identisch<sup>853</sup>, wobei für die Frage der Vereinbarkeit der im Einzelfall gewählten Grundstücksnutzung mit der historisch-kulturellen Zweckbestimmung die Vorschriften des föderalen Denkmalschutzgesetzes als Spezialregelungen einschlägig sein dürften.

<sup>846</sup> Holloch, in: Breidenbach, WIRO, Länderteil Russland, D III, Rn. 14 ff.

<sup>847</sup> Siehe unten, Abschnitt 3.2.

<sup>848</sup> Russischer Begriff: *Zemli osobo ohranjaemyh territorij i objektov* (Земли особо охраняемых территорий и объектов).

<sup>849</sup> Barhatov/Pavlov, BodenGB, Art. 94, Anm. 1.

<sup>850</sup> Russischer Begriff: *Zemli istoriko-kul'turnogo naznačeniya* (Земли историко-культурного назначения).

<sup>851</sup> Vgl. Barhatov/Pavlov, BodenGB RF, Art. 99, Anm. 1.

<sup>852</sup> Als dritte Art von Grundstücken werden Grundstücke von militärischen und zivilen Begräbnisstätten erfasst (Art. 99 Abs. 1 Nr. 3). Damit wird deutlich, dass die „historisch-kulturelle Bedeutung“ im Sinne des BodenGB weiter gefasst ist, als der gleich lautende denkmalrechtliche Begriff.

<sup>853</sup> Siehe unten, Abschnitt 3.3.2.2.

Eine weitere Unterart von „Böden von besonders geschützten Territorien und Objekten“ i. S. des Art. 94 BodenGB sind die in Art. 100 Abs. 1 BodenGB genannten „besonders wertvollen Böden“<sup>854</sup>. Hierzu gehören Grundstücke, die mit solchen Objekten des kulturellen Erbes besetzt sind, die eine „besondere historisch-kulturelle Bedeutung“ aufweisen<sup>855</sup>. Unter Objekten des kulturellen Erbes mit einer besonderen – also gesteigerten – historisch-kulturellen Bedeutung sind „besonders wertvolle Objekte des kulturellen Erbes im Sinne des Art. 24 DenkmalG RF zu verstehen.

Das in Art. 94 Abs. 1 für sämtliche „Böden von besonders geschützten Territorien und Objekten“ postulierte „besondere Schutzregime“ ergibt sich – bezogen auf die Grundstücke, die Objekte des kulturellen Erbes aufweisen – aus den Vorschriften des föderalen Denkmalschutzgesetzes und der ergänzenden untergesetzlichen Akten<sup>856</sup>. Dagegen dürfte die für alle Grundstücke von dieser Bodenart aufgestellte Prämisse, dass ihre Verkehrsfähigkeit aufgehoben oder eingeschränkt ist, nur teilweise zutreffen. Denn nach Art. 27 BodenGB sind lediglich „besonders wertvolle Objekte des kulturellen Erbes“ (darunter UNESCO-Welterbestätten), historisch-kulturelle Reservate und Objekte des archäologischen Erbes dem Verkehr entzogen. Auf sonstige Objekte des kulturellen Erbes trifft diese Anforderung nicht zu<sup>857</sup>.

### 2.2.5.3. Zivilgesetzbuch

Neben den Regelungen des öffentlichen Rechts werden auch einzelne zivilrechtliche Vorschriften traditionell dem System des Denkmalschutzes in der Russischen Föderation zugeordnet. Gemeint sind Art. 233 („Schatzfund“) und Art. 240 („Auslösung unwirtschaftlich unterhaltener Kulturgüter“) des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation<sup>858</sup> (im Folgenden: Zivilgesetzbuch, ZGB RF<sup>859</sup>).

#### 2.2.5.3.1. Schatzfund

Die Vorschrift über den Schatzfund ist im ersten Teil des Zivilgesetzbuchs, Abteilung 2 – „Eigentumsrecht und andere dingliche Rechte“ – verortet und hat, wie auch die übrigen Vorschriften des 14. Kapitels, die Entstehung des Eigentumsrechts zum Gegenstand. Anders als die Vorschrift über den Eigentumserwerb an Fundsachen (Art. 228 ZGB) betrifft Art. 233 ZGB RF die Entdeckung eines Schatzes, worunter „Geld oder andere Wertgegenstände“ zu verstehen sind, die „in der Erde vergraben oder auf sonstige Weise verborgen sind“ und „deren Eigentümer nicht festgestellt werden kann oder sein Eigentumsrecht kraft Gesetzes verloren hat“. Grundsätzlich erwerben der Finder und der Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Schatz gefunden worden ist, je zur Hälfte Eigentum an dem Fund (Art. 233 Abs. 1 ZGB). Etwas anderes gilt dann, wenn es sich bei dem Schatz bzw. bei Teilen des Schatzes um ein Denkmal handelt (Art. 233 Abs. 2 S. 1 ZGB). In diesem Fall sind die entdeckten Gegenstände an den Staat abzuliefern<sup>860</sup>.

---

<sup>854</sup> Russischer Begriff: *Osobo cennye zemli* (Осо́бо ценные земли).

<sup>855</sup> A. A. offenbar P. A. Pavlov (Barhatov/Pavlov, BodenGB RF, Art. 100, Anm.1), der zusätzlich verlangt, dass auf den in Frage kommenden Grundstücken Forschungstätigkeit betrieben wird.

<sup>856</sup> Siehe unten, Abschnitt 2.2.6.

<sup>857</sup> Siehe unten, Abschnitt 3.2.3.

<sup>858</sup> Dies galt bereits im sowjetischen Recht für das Zivilgesetzbuch der RSFSR v. 1964, das neben den Vorschriften über die Enteignung von unwirtschaftlich unterhaltener Kulturgüter (Art. 142 ZGB RSFSR) und den Schatzfund (Art. 148 ZGB RSFSR) auch ein Vorkaufsrecht des Staates bei einer beabsichtigten Veräußerung von Denkmälern vorsah (Art. 170 ZGB RF). Die rechtssystematische Legitimation von Denkmalschutzvorschriften im Zivilrecht wurde ursprünglich vor allem in der Schließung der mangels spezialgesetzlicher Regelungen bestehenden Lücken gesehen (vgl. Vasil'va/Savel'eva, SuR 10/1985, S. 107).

<sup>859</sup> Die deutsche Übersetzung ist abgedruckt unter der Ordnungsnummer 200 in: Breidenbach, WIRO, Länderteil Russland, II.

<sup>860</sup> Siehe unten, Abschnitt 3.2.2.5.2.

### 2.2.5.3.2. Auslösung verwahrloster Kulturgüter

Die ebenfalls zum sachenrechtlichen Teil des Zivilgesetzbuchs gehörende Vorschrift über die Auslösung verwahrloster Kulturgüter (Art. 240) ist in das 15. Kapitel – „Aufhebung des Eigentumsrechts“ – eingebettet und behandelt einen der in Art. 235 Abs. 2 ZGB RF genannten Gründe für eine zwangsweise Aufhebung des Eigentumsrechts (Enteignung)<sup>861</sup>. Nach Art. 240 Abs. 1 ZGB RF ist eine Enteignung zulässig, wenn „der Eigentümer von Kulturgütern, die durch Gesetz als besonders wertvoll und vom Staat geschützt qualifiziert sind, die Kulturgüter unwirtschaftlich unterhält, wodurch sie Gefahr laufen, ihre Bedeutung zu verlieren“. Dabei lässt sich aus Art. 240 ZGB RF – anders als bei Art. 233 ZGB RF, das eine Legaldefinition des Begriffs „Schatz“ enthält – nicht entnehmen, was der Gesetzgeber unter „Kulturgütern“ versteht<sup>862</sup>. Offensichtlich sind damit Geschichts- und Kulturdenkmäler im Sinne des föderalen Denkmalschutzgesetzes gemeint<sup>863</sup>.

Beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen („unwirtschaftlicher Unterhalt“ „Gefahr des Bedeutungsverlusts“) wird das Denkmal dem Eigentümer gegen Entschädigung entzogen, wobei es entweder vom Staat zu einem mit dem Eigentümer vereinbarten oder vom Gericht festgesetzten Preis gekauft („ausgelöst“) oder öffentlich versteigert wird<sup>864</sup>.

### 2.2.5.4. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Die russische Denkmalschutzgesetzgebung umfasst schließlich Sanktionsnormen, die eine strafrechtliche bzw. ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit bei Zerstörung oder Beschädigung von Denkmälern vorsehen.

#### 2.2.5.4.1. Strafrechtliche Haftung

Das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation (im Folgenden: StGB RF) stellt Zerstörung und Beschädigung von Denkmälern im Zusammenhang mit den „Straftaten gegen die Gesundheit der Bevölkerung und die öffentliche Sittlichkeit“ (Kapitel 25) unter Strafe. Der Straftatbestand des Art. 243 StGB RF – „Zerstörung oder Beschädigung von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ – hat damit nicht etwa eine qualifizierte Sachbeschädigung zum Gegenstand, sondern sanktioniert vielmehr Angriffe gegen ein Allgemeingut mit Verfassungsrang<sup>865</sup>. Strafbar sind gem. Art. 243 Abs. 1 StGB folgende Handlungen:

Zerstörung oder Beschädigung von Denkmälern der Geschichte, der Kultur, von Naturkomplexen oder Objekten, die unter Schutz des Staates gestellt sind sowie von Gegenständen oder Dokumenten, die einen historischen oder kulturellen Wert haben [...].

In Art. 243 Abs. 2 StGB RF wird eine verschärfte Strafandrohung für die Zerstörung bzw. Beschädigung von „besonders wertvollen Objekten“ oder „Denkmälern von gesamtrossischer Bedeutung“<sup>866</sup> formuliert.

Entgegen der amtlichen Bezeichnung regelt Art. 243 StGB RF offenbar nicht nur die strafrechtlichen Konsequenzen von Verstößen gegen die Integrität von Geschichts- und Kulturdenkmälern im Sinne des geltenden föderalen Denkmalschutzgesetzes. Erfasst ist

---

<sup>861</sup> Nach dem Erlass der Denkmalschutzgesetze der UdSSR (1976) und der RSFSR (1978), die ebenfalls die Möglichkeit vorsahen, dem Eigentümer unsachgemäß behandelte Kulturgüter (Geschichts- und Kulturdenkmäler) gegen Entschädigung zu entziehen, büßte Art. 142 ZGB RSFSR seine eigenständige Bedeutung im Wesentlichen ein.

<sup>862</sup> Siehe unten, Abschnitt 2.3.

<sup>863</sup> Abova/Kabalkin/*Rubanov*, ZGB RF, Art. 240, Anm. 1; Sadikov/*Masevič*, ZGB RF, Art. 240, Anm. 3.

<sup>864</sup> Siehe unten, Abschnitt 3.5.1.

<sup>865</sup> Vgl. Naumov/*Polubinskaja*, StGB RF, Art. 243, Anm. 2.

<sup>866</sup> Die Regelung des Art. 243 Abs. 2 StGB RF knüpft daher terminologisch an das Denkmalschutzgesetz der RSFSR, das die Kategorie „Denkmäler von gesamtrossischer Bedeutung“ enthalten hatte. Im neuen Recht entspricht diese Bedeutungskategorie gem. Art. 64 DenkmalG RF den Denkmälern von föderaler Bedeutung i. S. des Art. 4 Abs. 1 DenkmalG RF.

vielmehr auch die Beschädigung und Zerstörung von sonstigen, in historisch-kultureller Hinsicht wertvollen Gegenständen<sup>867</sup> sowie geschützten natürlichen Anlagen und Objekten<sup>868</sup>.

#### **2.2.5.4.2. Ordnungsrechtliche Haftung**

Daneben qualifiziert das Gesetzbuch der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten (im Folgenden: OWiGB RF) die Nichtbeachtung von denkmalrechtlichen Ge- und Verboten durch natürliche Personen, juristische Personen und Amtsträger als Ordnungswidrigkeiten, die die Verhängung unterschiedlich hoher Geldbußen zur Folge haben können. Dies betrifft gem. Art. 7.13 Abs. 1 OWiGB RF die Nichtbeachtung von Anforderungen im Hinblick auf die Erhaltung, Nutzung und den Schutz von eingetragenen Denkmälern von föderaler Bedeutung und ihren Territorien sowie die Nichtbeachtung von Einschränkungen in den dazugehörigen Schutzzonen. Handelt es sich um „neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes“ i. S. des Art. 18 Abs. 2 DenkmalG RF, wird die Geldbuße niedriger angesetzt (Art. 7.13 Abs. 3), handelt es sich demgegenüber um „besonders wertvolle Objekte“ bzw. UNESCO-Welterbestätten i. S. des Art. 24 DenkmalG RF, erhöht sich der Rahmen (Art. 7.13 Abs. 2). Die Verhängung von Geldbußen ist ferner im Falle einer denkmalrechtlich nicht genehmigten Durchführung von Bauarbeiten und sonstigen Arbeiten (Art. 7.14 OWiGB RF), im Falle von nicht genehmigten archäologischen Grabungen (Art. 7.15 OWiGB RF) sowie schließlich, nach Art. 7.16 OWiGB RF, für eine rechtswidrige Landzuteilung auf besonders geschützten Böden mit historisch-kultureller Zweckbestimmung.

#### **2.2.6. Untergesetzliche Akte**

##### *2.2.6.1. Denkmalgrundordnung v. 16.09.1982*

Unter den noch geltenden untergesetzlichen Akten des sowjetischen Rechts ist – neben den Teilen des Denkmalschutzgesetzes der RSFSR – die „Grundordnung betreffend den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ zu nennen, die durch Verordnung № 865 des Ministerrats der UdSSR vom 16.09.1982<sup>869</sup> in Kraft gesetzt worden ist (im Folgenden: Denkmalgrundordnung; DenkmalGO UdSSR).

##### **2.2.6.1.1. Ursprung und Entstehung**

Die Denkmalgrundordnung wurde ursprünglich als Ergänzungs- und Konkretisierungsvorschrift zum Unionsdenkmalschutzgesetz bzw. den Denkmalschutzgesetzen der Republiken geschaffen. Als solche enthielt sie ausführliche Regelungen im Hinblick auf die Befugnisse und die Aufgaben der staatlichen Organe des Denkmalschutzes, das Verfahren der Unterschutzstellung, die Frage der denkmalgerechten Nutzung, das „Ob“ und das „Wie“ der archäologischen Grabungen, der privaten Sammeltätigkeit, der Ausfuhr und der Einfuhr von Denkmälern sowie die Konsequenzen des unsachgemäßen Umgangs mit diesen. *De facto* handelte es sich bei der DenkmalGO UdSSR um die zentrale Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der UdSSR<sup>870</sup>.

---

<sup>867</sup> „Geschichts- und Kulturdenkmäler“ im Sinne der geltenden Gesetzgebung sind grundsätzlich nur ortsfeste Denkmäler mit dem dazugehörigen Inventar. Dies wirft die Frage auf, was mit der Formulierung „Gegenstände und Dokumente, die einen historischen oder kulturellen Wert haben“ gemeint ist und wie die historisch-kulturelle Bedeutung dieser Gegenstände jenseits des im DenkmalG RF normierten Verfahrens festgestellt werden soll.

<sup>868</sup> Unterschiedliche Arten von geschützten Objekten natürlichen Ursprungs werden im föderalen Gesetz „Über besonders geschützte natürliche Territorien“ (SG RF, 1995, № 12, Art. 1024) genannt.

<sup>869</sup> SVR UdSSR, 1982, № 26, Art. 133.

<sup>870</sup> Michajlova, Kulturelles Erbe, S. 95.

### 2.2.6.1.2. Aktueller Geltungsumfang

Aus den Übergangsvorschriften des föderalen Denkmalschutzgesetzes (Art. 63 Abs. 1 DenkmalG RF) folgt, dass die Bestimmungen der DenkmalGO UdSSR im Hinblick auf den Schutz, die Restaurierung und die Nutzung von Denkmälern auch im Recht der Russischen Föderation einstweilen weiter gelten. Dies gilt allerdings nur insoweit, wie sie dem föderalen Denkmalgesetz nicht widersprechen und solange, bis die Regierung der Russischen Föderation die im Einzelnen vorgesehenen untergesetzlichen Rechtsakte erlassen hat (aber spätestens bis zum 31.12.2010).

Da die Denkmalgrundordnung nur insofern weiterhin geltendes Denkmalrecht darstellt, als sie im Einzelnen mit dem föderalen Denkmalschutzgesetz im Einklang steht, sind zunächst die in ihr enthaltenen Zuständigkeitsvorschriften ungültig, die die territorialen Untergliederungen und die Behördenstruktur der ehemaligen UdSSR betreffen. Darüber hinaus muss die Denkmalgrundordnung aber auch insoweit als obsolet angesehen werden, als sie – im Gegensatz zum föderalen Denkmalschutzgesetz – bewegliche Sachen mit historisch-kultureller Bedeutung als Geschichts- und Kulturdenkmäler auffasst<sup>871</sup>. Dies mindert die noch verbleibende praktische Relevanz der DenkmalGO UdSSR erheblich<sup>872</sup>.

### 2.2.6.1.3. Erfassung von Denkmälern (Nr. 13 – 25 )

Das in der Denkmalgrundordnung verankerte Regime der Erfassung und Registrierung von Denkmälern bleibt bis zur Einführung des im föderalen Denkmalschutzgesetz vorgesehenen Verfahrens für die Führung des föderalen Registers geltendes Recht<sup>873</sup>. Im sowjetischen Recht existierte unter der Bezeichnung „Liste“ bzw. „Gesamtkatalog“<sup>874</sup> eine zentrale Datenbank von Geschichts- und Kulturdenkmälern. Diese wurde anhand von Denkmallisten erstellt, die in einzelnen Territorialeinheiten der RSFSR – Gebieten, Regionen, autonomen Republiken usw. – geführt wurden bzw. immer noch geführt werden (Nr. 13 Abs. 2 DenkmalGO UdSSR)<sup>875</sup>. Ab dem 01.10.2010 werden die herkömmlichen Regelungen der Denkmalerfassung durch die in Art. 15 Abs. 4 DenkmalG vorgesehene und am 29.02.2009 in Kraft gesetzte Verfahrensvorschrift<sup>876</sup> ersetzt.

### 2.2.6.1.4. Schutzdokumente (Nr. 59 – 70)

Bis auf weiteres gültig sind auch die Vorschriften der Denkmalgrundordnung über die im föderalen Denkmalschutzgesetz erwähnten sog. „Schutzdokumente“, also der schriftlich fixierten, auf das konkrete Denkmal bezogenen Verpflichtungen, die der neue Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals gegenüber der

---

<sup>871</sup> A. A. offenbar D. V. Mazein; vgl. Mazein, Kulturgüterschutz in Russland, S. 126. Die Ansicht Mazeins läuft allerdings auf einen Systembruch hinaus. Die Kritik der Entscheidung des russischen Gesetzgebers, bewegliche Sachen aus dem Anwendungsbereich des föderalen Denkmalschutzgesetzes herauszunehmen, darf nicht so weit reichen, dass diese Entscheidung negiert wird.

<sup>872</sup> Wenn etwa in Nr. 4 Abs. 2 DenkmalGO UdSSR festgelegt wird, dass das Eigentum an neu erfassten Geschichts- und Kulturdenkmälern, die herrenlos sind oder deren Eigentümer nicht feststellbar ist, dem Staat zufällt, ist diese Konstellation bei ortsfesten Denkmälern – dem Hauptanwendungsfall des föderalen Denkmalschutzgesetzes – schwer vorstellbar. Bewegliche Gegenstände mit historisch-kulturellem Wert unterfallen grundsätzlich nicht dem gesetzlichen Schutz. Im Hinblick auf archäologische Funde besteht Eigentum der Russischen Föderation ohnehin ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung.

<sup>873</sup> Vgl. Mazein, Kulturgüterschutz in Russland, S. 126, a. A. Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 64.

<sup>874</sup> Russischer Begriff: *Svodnyj Perečen'* (Сводный перечень).

<sup>875</sup> Kritisch äußert sich zu diesem Zustand etwa der Föderale Rechnungshof in seinem Bericht über die Effizienz von Denkmalschutz und Denkmalpflege im Föderalen Bezirk Nordwesten (Nachrichtenblatt des Föderalen Rechnungshofes der Russischen Föderation, № 10 (106)/2006, S. 31 – 34).

<sup>876</sup> Grundordnung „Über den einheitlichen staatlichen Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“, in Kraft gesetzt durch Anordnung des föderalen Dienstes für die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzgebung im Bereich des Schutzes des kulturellen Erbes № 37 v. 29.09.2009.

Verwaltung stets übernimmt (Nr. 59 – 70 DenkmalGO UdSSR)<sup>877</sup>. Die Grundvorschrift in Nr. 59 Abs. 1 DenkmalGO UdSSR lautet wie folgt:

Das Regime und die Voraussetzungen der Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern werden von den Denkmalschutzbehörden festgelegt und für jedes Denkmal, das sich in der Benutzung oder im Eigentum von Betrieben, Behörden, Organisationen und Bürgern in entsprechenden Schutzdokumenten geregelt: dem Schutz- und Pachtvertrag, dem Schutzvertrag oder der Schutzverpflichtung.

Der Inhalt von Schutzdokumenten wird in Nr. 59 Abs. 2 DenkmalGO UdSSR konkretisiert:

In den Schutzdokumenten werden auch der Ablauf und die Fristen der Restaurierung, Konservierung, Reparatur von Denkmälern und mit ihnen verbundenen Gebäuden, Bauwerken und Gegenständen, die einen historisch-kulturellen Wert aufweisen, vorgesehen, ferner die Wohlordnung von Territorien, Gärten, Parks, Naturlandschaften, der Vollzug eines ordnungsgemäßen Schutzes von Denkmälern sowie andere Voraussetzungen.

### 2.2.6.2. *Kulturerbegrundordnung vom 30.11.1992*

Das Kulturgrundlagengesetz von 1992 legte die Kategorie „besonders wertvolle Objekte des kulturellen Erbes“ fest, ohne dass der Inhalt dieser Kategorie aufgeschlüsselt wurde. Auch diese Frage musste auf der untergesetzlichen Ebene geregelt werden<sup>878</sup>.

Durch Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation № 1487 vom 30.11.1992<sup>879</sup> wurde die „Grundordnung betreffend die besonders wertvollen Objekte des kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation“ (im Folgenden: Kulturerbegrundordnung; KulturerbeGO RF) in Kraft gesetzt. Die Kulturerbegrundordnung enthält eine Definition von „besonders wertvollen Objekten des kulturellen Erbes“. Hierbei handelte es sich um:

„[...]historisch-kulturelle Gesamtanlagen und Naturkomplexe, architektonische Ensembles und Bauwerke, kulturelle Betriebe, Organisationen und Einrichtungen sowie Objekte, die aus historischer, archäologischer, kultureller, architektonischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Sicht materielle, intellektuelle und künstlerische Güter von beispielhaftem oder einzigartigem Wert darstellen“

Die KulturerbeGO sieht vor, dass die als „besonders wertvoll“ qualifizierten Objekte in die „Staatliche Liste der besonders wertvollen Objekte des kulturellen Erbes“<sup>880</sup> aufzunehmen sind. Zuständig für die Festlegung der besonders wertvollen Objekte des kulturellen Erbes ist der Präsident der Russischen Föderation. Die in die Liste aufgenommenen Objekte sind zum ausschließlichen und unübertragbaren Eigentum der Russischen Föderation erklärt.

## 2.2.7. Regionale Gesetzgebung

### 2.2.7.1. Überblick

Auf der Ebene der Föderationssubjekte wurden Denkmalschutz und Denkmalpflege in den 1990er Jahren in den regionalen Gesetzen über die Kultur bzw. die kulturelle Tätigkeit geregelt<sup>881</sup>. Als Rechtsgrundlage verwiesen diese Regionalgesetze regelmäßig auf die Verfassung der Russischen Föderation und das Kulturgrundlagengesetz<sup>882</sup>. Nach dem Erlass des föderalen Denkmalschutzgesetzes im Jahre 2002 wurde das Recht des Denkmalschutzes in einer Reihe von Föderationssubjekten zwar weiterhin im Rahmen der regionalen

<sup>877</sup> Siehe unten, Abschnitt 3.4.

<sup>878</sup> Michajlova, Kulturelles Erbes, S. 169.

<sup>879</sup> SRPR RF, 1992, № 46, Art. 2615.

<sup>880</sup> Russischer Begriff: *Gosudarstvennyj Svod* (Государственный свод).

<sup>881</sup> So z. B. im Gesetz № 87 der Republik Adygien „Über die Kultur“ v. 15.07.1998; Gesetz des Gebiets Amur № 135 „Über die Kultur“ v. 05.04.1999; Gesetz des Gebiets Sachalin № 222 „Über die Kultur“ v. 16.10.2000.

<sup>882</sup> So z. B. die Präambel zum KulturG Amur.

Kulturgesetze<sup>883</sup> normiert. Überwiegend entschieden sich die Föderationssubjekte aber dafür im Rahmen der Umsetzung des föderalen Denkmalschutzgesetzes auf regionaler Ebene den Bereich des Denkmalschutzes aus dem Kulturrecht ganz<sup>884</sup> oder teilweise<sup>885</sup> auszugliedern und diesen gesondert gesetzlich zu regeln<sup>886</sup>. Dementsprechend wurde auch der Begriffsapparat der regionalen Denkmalgesetze überwiegend an die Terminologie des föderalen Gesetzes angepasst<sup>887</sup>.

Regelungsgegenstand der regionalen Denkmalschutzgesetze ist die Bewahrung des kulturellen Erbes in den Grenzen des jeweiligen Föderationssubjekts, wobei das Schutzgut überwiegend als das Erbe der Völker der Russischen Föderation, teilweise aber auch als das Erbe der Völker des jeweiligen Föderationssubjekts gesehen wird, so etwa in den Republiken Dagestan und Sacha (Jakutien). Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege – also der „staatliche Schutz“ von Geschichts- und Kulturdenkmälern einerseits und „die Erhaltung, Nutzung und Popularisierung“ von Geschichts- und Kulturdenkmälern andererseits<sup>888</sup> – werden in den Regionalgesetzen in dem Umfang normiert, wie diese Aufgaben den Föderationssubjekten durch das föderale Denkmalschutzgesetz zugewiesen werden<sup>889</sup>.

Im Wesentlichen grenzen die Denkmalschutzgesetze der Föderationssubjekte die Zuständigkeiten der regionalen Exekutive (teilweise auch der regionalen Legislative) näher ein, legen Aufgaben und Befugnisse der regionalen Denkmalschutzbehörden fest und regeln die Beteiligung des Föderationssubjekts an der Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen und der föderationsweiten Denkmalinventarisierung (Erstellung des föderalen Denkmalregisters). Die geschützten Objekte bzw. deren Bedeutungskategorien sind meist dem föderalen Denkmalschutzgesetz entlehnt; gleichwohl sind auch eine Ergänzung des terminologischen Gefüges um weitere Begriffe<sup>890</sup> oder die Einführung einer eigenständigen Differenzierung<sup>891</sup> prinzipiell möglich.

Mit dem Erlass von regionalen Denkmalschutzgesetzen haben die Föderationssubjekte von ihrer Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes keineswegs abschließend Gebrauch gemacht. Vielmehr ermächtigen einige Denkmalschutzgesetze die jeweilige Legislative ausdrücklich, weitere regionale Gesetze in diesem Bereich zu erlassen<sup>892</sup>. So ist beispielsweise im Gebiet Moskau die administrative Verantwortung für Verstöße gegen das Denkmalschutzrecht in einem gesonderten Gesetz normiert<sup>893</sup>.

---

<sup>883</sup> So z. B. in den Regionen Chabarowsk und Kamtschatka, vgl. Gesetz der Region Chabarowsk № 287 „Über den Vollzug der Kompetenzen der Organe der Staatsmacht der Region Chabarowsk im Bereich der Kultur“ v. 26.07.2005; Gesetz der Region Kamtschatka № 319 „Über die Kultur in der Region Kamtschatka“ v. 28.10.2009.

<sup>884</sup> So bestimmt Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes № 2352/428-III des Gebiets Orenburg „Über die kulturelle Tätigkeit im Gebiet Orenburg“ v. 04.07.2005: „Die Geltung dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Verhältnisse im Zusammenhang mit dem staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) von gebietsweiter Bedeutung, die durch ein anders Gesetz geregelt werden“.

<sup>885</sup> Einige Kulturgesetze enthalten rudimentäre Regelungen zum Denkmalschutz, so z. B. das Gesetz № 2-190 der Region Krasnojarsk „Über die Kultur“ v. 28.06.2007.

<sup>886</sup> Siehe Zusammenstellung im Anhang unter C.

<sup>887</sup> Abweichend von der Terminologie des föderalen Denkmalschutzgesetzes spricht das Gesetz der Republik Sacha (Jakutien) № 147 v. 16.06.2004 vom „nationalen Kulturgut der Völker der Republik Sacha“

<sup>888</sup> Vgl. Ausführungen im Abschnitt 2.2.4.4.

<sup>889</sup> So bestimmt z. B. die Präambel zum DenkmalG Tscheljabinsk: „Das vorliegende Gesetz erstreckt sich auf die Umsetzung der Zuständigkeiten des Gebiets Tscheljabinsk im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) der Völker der Russischen Föderation.“

<sup>890</sup> Zur Entwicklung in Moskau vgl. Davydov, OER 2008, S. 150 – 152.

<sup>891</sup> So sieht z. B. das Gesetz № 2-190 der Region Krasnojarsk „Über die Kultur“ v. 28.06.2007 die Erfassung von „besonders wertvollen Objekten des kulturellen Erbes des Regionalbezirks Krasnojarsk“ vor, die in einem eigenständigen Register aufgelistet werden sollen.

<sup>892</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 1 DenkmalG Tomsk.

<sup>893</sup> OrdnungsDenkmalG Gebiet Moskau.

## 2.2.7.2. Gesetzgebung des Gebiets Leningrad

### 2.2.7.2.1. Denkmalschutzgesetz

Im Gebiet Leningrad trat am 23.08.2006 das Gebietsgesetz № 105 „Über Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) des Gebiets Leningrad“<sup>894</sup> (im Folgenden: Gebietsdenkmalschutzgesetz; DenkmalG GL)<sup>895</sup> in Kraft. Regelungsgegenstand des Gebietsdenkmalschutzgesetzes sind gem. Art. 1 DenkmalG GL Objekte des kulturellen Erbes im Sinne des föderalen Denkmalschutzgesetzes, also Geschichts- und Kulturdenkmäler einschließlich der Objekte des archäologischen Erbes. Allerdings erfasst das Gebietsdenkmalschutzgesetz – entsprechend der jüngsten Novelle der föderalen Gesetzgebung – vorrangig Denkmäler von regionaler Bedeutung.

### 2.2.7.2.2. Regionale Denkmalschutzbehörde

Die wohl wichtigste Vorschrift des Gebietsdenkmalgesetzes – Art. 2 – betrifft die Zuständigkeiten der regionalen Denkmalschutzbehörde („Komitee für Kultur des Gebiets Leningrad“) und konkretisiert in vielfacher Hinsicht die Vorgaben des föderalen Denkmalschutzgesetzes. So obliegt dem Komitee für Kultur die Ermittlung und Erfassung von Verdachtsobjekten<sup>896</sup>, die Festlegung der Grenzen der Territorien und Schutzzonen von Denkmälern<sup>897</sup>, die Führung des föderalen Denkmalregisters, soweit es Denkmäler des Gebiets Leningrad erfasst<sup>898</sup> sowie die Durchführung der staatlichen Begutachtung für Denkmäler auf dem Territorium des Gebiets Leningrad<sup>899</sup>. Das Komitee ist ferner zuständig für Genehmigung von Bau- und Restaurierungsarbeiten<sup>900</sup> oder Verhängung von Baustopps<sup>901</sup>. Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes ist es für die Erhebung von Klagen zuständig, insbesondere von Klagen, gerichtet auf die Enteignung des Denkmaleigentümers<sup>902</sup>.

Die Mitwirkung des Komitees für Kultur beim Abschluss von Verträgen über die Pacht oder die unentgeltliche Nutzung von Denkmälern ist in Art. 5 und 6 DenkmalG GL normiert. Hieraus folgt, dass das Komitee vor Abschluss eines solchen Vertrags die Durchführung einer gesonderten Begutachtung zum Zwecke der Feststellung des „Schutzgegenstandes“ – also der Eingrenzung und Fixierung der denkmalgeschützten Substanz – verlangen kann. Des Weiteren stellt es die – für den Abschluss eines Pacht- oder Nutzungsvertrags zwingend erforderlichen – Schutzverpflichtungen aus, die die potentiellen Pächter bzw. Nutzer von Denkmälern zu übernehmen haben<sup>903</sup>.

### 2.2.7.2.3. Regierung des Gebiets Leningrad

Neben dem Komitee für Kultur, das, in struktureller Hinsicht, eine Untergliederung der regionalen Administration ist, liegt für eine Reihe von Aufgaben im Bereich der Erhaltung

---

<sup>894</sup> NR GL, № 63, 04.10.2006.

<sup>895</sup> Die deutsche Übersetzung ist im Anhang unter B abgedruckt.

<sup>896</sup> Vgl. Art. 9.1 Abs. 1 Nr. 2, Art. 9.2 Nr. 4 i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Nr. 2; Art. 18 Abs. 1 DenkmalG RF.

<sup>897</sup> Vgl. Art. 9.1 Abs. 1 Nr. 2, Art. 9.2 Nr. 4 i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 11 DenkmalG RF.

<sup>898</sup> Vgl. Art. 9.1 Abs. 1 Nr. 2, Art. 9.2 Nr. 4 i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Nr. 2 DenkmalG RF. Diese Vorschrift ist allerdings im Lichte des Art. 9.1 Abs. 1 Nr. 2 Uabs. 1 DenkmalG RF auszulegen, wonach die Führung des föderalen Denkmalregisters im Hinblick auf Denkmäler von föderaler Bedeutung nicht zu den übertragenen Kompetenzen gehört. Hieraus folgt, dass die regionale Denkmalschutzbehörde (das Komitee für Kultur) für die Inventarisierung von Denkmälern auf dem Territorium des Gebiets Leningrad – mit Ausnahme von Denkmälern von föderaler Bedeutung – zuständig ist.

<sup>899</sup> Vgl. Art. 9.1 Abs. 1 Nr. 2, Art. 9.2 Nr. 4 i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Nr. 3 DenkmalG RF. Hierbei gilt gleichfalls eine Ausnahme für Denkmäler von föderaler Bedeutung (Art. 9.1 Abs. 1 Nr. 2 Uabs. 2 DenkmalG RF)

<sup>900</sup> Vgl. Art. 9.1 Abs. 1 Nr. 2, Art. 9.2 Nr. 4 i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 10; Art. 45 DenkmalG RF.

<sup>901</sup> Vgl. Art. 37 DenkmalG RF.

<sup>902</sup> Vgl. 54 Abs. 1 DenkmalG RF.

<sup>903</sup> Siehe unten, Abschnitt 3.4.

des kulturellen Erbes unmittelbar bei der Regierung des Gebiets Leningrad.

Hierbei geht es vorwiegend um die Ermächtigung, bestimmte Verfahren gesondert zu normieren, so z. B. das Verfahren zur Finanzierung von staatlichen Denkmalschutzmaßnahmen (Art. 3 Abs. 1 DenkmalG GL), das Verfahren zur Festsetzung des vergünstigten Pachtzinses für verpachtete Denkmäler, die sich im Eigentum des Gebiets Leningrad befinden (Art. 7 Abs. 2 DenkmalG GL), das Verfahren der Kennzeichnung von Denkmälern von regionaler Bedeutung (Art. 9 Abs. 3 DenkmalG GL). Konkrete, einzelfallbezogene Entscheidungen trifft die Regierung des Gebiets Leningrad nur in wenigen Fällen, so z. B. im Hinblick auf die beantragte Aufnahme eines neu erfassten Objekts von regionaler Bedeutung in das föderale Denkmalregister bzw. im Hinblick auf die Streichung eines eingetragenen Denkmals von regionaler Bedeutung (Art. 4 DenkmalG GL).

### **2.3. Terminologie des Denkmalrechts**

Das Denkmalrecht der Russischen Föderation verfügt über ein komplexes terminologisches Gefüge. In den zahlreichen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften, die diesem Rechtsgebiet zuzuordnen sind, finden sich unterschiedliche Rechtsbegriffe – „kulturelles Erbe“, „Kulturgüter“, „Geschichts- und Kulturdenkmäler“ – deren Definitionsbereiche sich partiell überschneiden und deren Verhältnis zueinander fraglich und teilweise umstritten ist<sup>904</sup>.

#### **2.3.1. „Kulturelles Erbe“ und „Kulturgut“**

##### *2.3.1.1. „Kulturelles Erbe“*

Der Begriff „Kulturelles Erbe“<sup>905</sup> kommt in der Verfassung der Russischen Föderation – im Kontext der in Art. 44 Abs. 3 formulierten Grundpflicht – vor. Die Bedeutung des in der Verfassung verwendeten Terminus erschließt sich aus dem Kulturgrundlagengesetz<sup>906</sup>, dessen Art. 3 Abs. 7 eine Legaldefinition enthält. Es handelt sich um:

„[...] materielle und geistige Werte, die in der Vergangenheit erschaffen wurden sowie Denkmäler und historisch-kulturelle Territorien und Objekte, die von Bedeutung sind für Bewahrung und Entwicklung der Identität der Russischen Föderation und ihrer Völker sowie deren Beitrags zur Weltzivilisation“.

Aus der Definition wird ersichtlich, dass zum „Kulturellen Erbe der Völker der Russischen Föderation“ nicht nur – aber eben auch – gegenständliche Zeugnisse der historisch-kulturellen Entwicklung der Russischen Föderation bzw. ihrer Völker gehören. Es fällt auf, dass der Begriff „Kulturelles Erbe“ – dank dem Bestandteil „Erbe“<sup>907</sup> – vergangenheitsbezogen ist. Allerdings ist in Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF neben dem „kulturellen“ auch von einem „historischen“ Erbe die Rede, ohne dass dieser Begriff in einem der föderalen Gesetze aufgeschlüsselt wird. Angesichts der vergangenheitsbezogenen Komponente des Begriffs „Kulturelles Erbe“ kann dem „Historische Erbe“ keine eigenständige Bedeutung beigemessen werden<sup>908</sup>. Zugleich dürfte damit eine Erweiterung des Begriffs hin zum „historisch-kulturellen Erbe“ – wie sie gelegentlich vorgeschlagen wird<sup>909</sup> – überflüssig sein.

##### *2.3.1.2 „Kulturgut“*

Abzugrenzen ist der Begriff des „Kulturellen Erbes“ von dem in Art. 3 Abs. 8 KulturG RF

<sup>904</sup> Mihajlova, Kulturelles Erbe, S. 16 ff.

<sup>905</sup> Russischer Begriff: *Kul'turnoe nasledie* (Культурное наследие).

<sup>906</sup> Okun'kov/*Trahtengerc, Šeljutto*, Verfassung RF, Art. 44, S. 197.

<sup>907</sup> Vgl. Michajlova, Kulturelles Erbe, S. 27.

<sup>908</sup> Karpovič, Verfassung RF, Art. 44, Anm. 3.

<sup>909</sup> Michajlova, Kulturelles Erbe, S. 27 f.; Bazanov, Erhaltung des Erbes, S. 26.

legal definierten Terminus „Kulturgut der Völker der RF“<sup>910</sup>. Gemeint ist damit

„Die Gesamtheit der kulturellen Werte, sowie kulturelle Organisationen, Dienststellen und Betriebe, die eine gesamtstaatliche Bedeutung haben und kraft dessen unteilbar der Russischen Föderation und ihren Subjekten gehören, ohne dass sie an andere Staaten oder Staatenverbände unter Beteiligung der Russischen Föderation übertragen werden können.“

Während die Formel „Kulturelles Erbe der Völker der Russischen Föderation“ mit ihrer Ausrichtung auf den historischen Schaffensprozess ein für das terminologische Gefüge des russischen Kulturgüterschutzrechts grundlegender Begriff ist, bezieht sich der Terminus „Kulturgut der Völker der Russischen Föderation“ offenbar auf einen Teilaspekt der staatlichen Souveränität.

## 2.3.2 „Kulturgüter“

### 2.3.2.1. Zugang zu Kulturgütern

Der Begriff „Kulturgüter“ wird in Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF im Kontext des Grundrechts auf Zugang zu Kulturgütern verwendet. Dem Charakter der Rechtsnorm als kulturelles Teilhaberecht entspricht prinzipiell ein möglichst weites Verständnis des Begriffs „Kulturgüter“<sup>911</sup>. Dessen Definition liefert Art. 3 Abs. 2 KulturG RF<sup>912</sup>:

„[...] ethische und ästhetische Ideale, Normen und Verhaltensweisen; Sprachen, Dialekte und Mundarten; ethnische Traditionen und Bräuche, historische Ortsnamen, Folklore; Kunstgewerbe, Kunst- und Kulturwerke, Ergebnisse und Methoden der wissenschaftlichen Erforschung des kulturellen Schaffens; Gebäude, Bauwerke, Gegenstände und Technologien von historischem und kulturellem Wert; Territorien und Objekte, die in historisch-kultureller Hinsicht einzigartig sind“.

Der in der Verfassung und im KulturG RF verwendete Terminus „Kulturgüter“ erfasst also neben materiellen Werten auch immaterielle Werte und weist damit starke Überschneidungen mit dem Begriff „Kulturelles Erbe“ auf. Hier fehlt allerdings der für das „kulturelle Erbe“ charakteristische Vergangenheitsbezug<sup>913</sup>; die Definition betrifft vielmehr auch in der Gegenwart entstehende Ergebnisse des kulturellen Schaffens<sup>914</sup>.

Für das Recht des Denkmalschutzes sind offensichtlich nur Teilaspekte dieser weit zu verstehenden Definition relevant, u. z. einerseits „Kunst- und Kulturwerke“ sowie andererseits „Gebäude, Bauwerke, Gegenstände [...] von historischem und kulturellem Wert; [...] Objekte, die in historisch-kultureller Hinsicht einzigartig sind“<sup>915</sup>.

### 2.3.2.2. Auslösung von Kulturgütern

Daneben wird der Begriff „Kulturgüter“ in Art. 240 ZGB RF („Auslösung unwirtschaftlich unterhaltener Kulturgüter“) verwendet. Der Gesetzgeber spricht hier von:

„[...]Kulturgütern, die durch Gesetz als besonders wertvoll und vom Staat geschützt qualifiziert sind [...]“.

#### 2.3.2.2.1. Kulturgüter als Sachen

Es liegt auf der Hand, dass der Bedeutungsgehalt des Begriffs „Kulturgüter“ unter dem Gesichtspunkt ihrer Enteignung ein anderer sein muss, als im Kontext des

<sup>910</sup> Russischer Begriff: *Kul'turnoe dostojanie* (Культурное достояние).

<sup>911</sup> Mazein, Kulturgüter, S. 14.

<sup>912</sup> Karpovič, Verfassung RF, Art. 44, Anm. 2.

<sup>913</sup> Vgl. Molčanov, Kulturelles Erbe und Kulturgut.

<sup>914</sup> In der Literatur wird die im Kulturgrundlagengesetz verwendete Legaldefinition teilweise als zu deklarativ und wenig praktikabel kritisiert (vgl. Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 18 – 20).

<sup>915</sup> Vgl. Boguslavskij, Kulturgüter, S. 31 – 33.

Kulturgrundlagengesetzes<sup>916</sup>. Aus dem Standort des Art. 240 ZGB im sachenrechtlichen Teil des Zivilgesetzbuchs folgt vielmehr, dass es sich bei „Kulturgütern“ um Sachen handeln muss.

#### **2.3.2.2.2. Kulturgüter als Denkmäler**

Die Vorschrift des früheren russischen Zivilgesetzbuchs über die Auslösung von unwirtschaftlich unterhaltenen Kulturgütern (Art. 142 ZGB RSFSR)<sup>917</sup> – eine Vorgängerregelung des heutigen Art. 240 ZGB RF<sup>918</sup> – definierte den Begriff „Kulturgüter“ als „Vermögen, das einen erheblichen historischen, künstlerischen oder sonstigen Wert für die Gesellschaft aufweist“. Demgegenüber fehlt im aktuellen ZGB eine eigenständige Definition des Begriffs „Kulturgüter“. Die Formulierung „vom Gesetz geschützte“ legt es vielmehr nahe, die Bedeutung des Begriffs „Kulturgüter“ aus anderen Rechtsnormen herzuleiten, wobei in erster Linie die Vorschriften des föderalen Denkmalschutzgesetzes in Betracht kommen<sup>919</sup>. Damit wird man „Kulturgüter“ in Art. 240 ZGB RF mit „Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern)“ i. S. v. Art. 3 DenkmalG RF gleichzusetzen haben<sup>920</sup>. Andere in historisch-kultureller wertvolle Sachen lassen sich demgegenüber nicht unter die Formulierung „vom Gesetz geschützte“ subsumieren<sup>921</sup>.

#### **2.3.2.2.3. Kulturgüter als „besonders wertvolle“ Denkmäler**

Darüber hinaus zwingt der Wortlaut des Art. 240 ZGB – „besonders wertvolle *und* vom Gesetz geschützte“ – die Bedeutung des Begriffs „Kulturgüter“ noch enger zu fassen<sup>922</sup>. Gesetzlich geschützt sind alle unter die Definition des Art. 3 DenkmalG fallenden Objekte (u. z. sowohl eingetragene Denkmäler, als auch „neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes“<sup>923</sup>). Das Prädikat „besonders wertvoll“ kommt jedoch nur einigen besonderen, in Art. 24 DenkmalG RF genannten, Objekten (UNESCO-Welterbestätten und vergleichbaren außerordentlichen Objekten) zu<sup>924</sup>. Eine andere Deutung des Tatbestandmerkmals „besonders wertvoll und vom Gesetz geschützt“ lässt die Systematik des föderalen

---

<sup>916</sup> Eine Enteignung von „ethischen und ästhetischen Idealen“ ist ebenso schwer denkbar, wie die von „ethnischen Traditionen und Bräuchen“; vgl. Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 19.

<sup>917</sup> Vgl. Joffe/Tolstoj, ZGB RSFSR, S. 162 f.

<sup>918</sup> Vgl. Abova/Kabalkin/Rubanov, ZGB RF, Art. 240, Anm. 1.

<sup>919</sup> Egorov/Sergeev/Konovalov, ZGB, Art. 240 Anm. 2; Sadikov/Masevič, ZGB, Art. 240, Anm. 3.

<sup>920</sup> Grundsätzlich hat neben dem föderalen Denkmalschutzgesetz auch das Gesetz der RF „Über die Aus- und die Einfuhr von Kulturgütern“ v. 15.04.1993 den Kulturgüterschutz zum Gegenstand. Man könnte also annehmen, auch die in diesem Gesetz (Art. 7) aufgelisteten Gegenstände wären „vom Staat geschützte Kulturgüter“ i. S. des Art. 240 ZGB. Zu bedenken ist jedoch, dass die im Gesetz „Über die Aus- und die Einfuhr von Kulturgütern“ genannten Gegenstände ausschließlich vor ihrer Abwanderung ins Ausland geschützt werden; dagegen ist ihre „wirtschaftliche“ bzw. „ordnungsgemäße“ Behandlung durch den Eigentümer nicht Regelungsgegenstand des Gesetzes. Zudem kennt das Gesetz „Über die Aus- und die Einfuhr von Kulturgütern“ auch keine Kategorie der „besonders wertvollen“ Kulturgüter (vgl. hierzu: Mazein, Kulturgüterschutz in Russland, S. 146 ff.).

<sup>921</sup> Zu einem anderen Ergebnis müsste man gelangen, wenn man von einer – uneingeschränkten – Anwendbarkeit des Art. 20 DenkmalG RSFSR ausgeht (vgl. Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 69).

<sup>922</sup> Mazein, Kulturgüterschutz in Russland, S. 155; a. A. Egorov/Sergeev/Konovalov, ZGB RF, Art. 240, Anm. 2; dort wird – entgegen dem Wortlaut und ohne nähere Begründung – vertreten, dass alle in das föderale Denkmalregister eingetragenen Objekte des kulturellen Erbes gemeint sind; vgl. auch FArG d. Gebietes Westsibirien, Beschluss v. 01.04.2009 – № F04-1958/2009 – bras.

<sup>923</sup> Inkonsequent ist daher die von A. V. Konovalov (Egorov/Sergeev/Konovalov, ZGB RF, Art. 240, Anm. 2) vertretene Auffassung, Kulturgüter i. S. des Art. 240 ZGB seien ausschließlich eingetragene Denkmäler.

<sup>924</sup> Karpovič/Braginskij, ZGB RF, S. 292 f.

Denkmalschutzgesetzes nicht zu<sup>925</sup>.

### 2.3.2.3. *Bergung von Kulturgütern*

In einem anderen Zusammenhang wird der Begriff „Kulturgüter“ schließlich im föderalen Denkmalschutzgesetz verwendet. Nach Art. 45 Abs. 9 DenkmalG RF haben Personen, die Arbeiten zur Ermittlung und Erforschung von Bodendenkmälern durchgeführt haben, die bei diesen Arbeiten geborgenen Kulturgüter zwecks Überführung in den Museumsfond der Russischen Föderation abzuliefern. Unter „Kulturgütern“ versteht der Gesetzgeber hier offenbar jegliche Bodenfunde von historisch-kultureller Bedeutung, wobei anhand der beispielhaften Aufzählung („einschließlich anthropogener, anthropologischer, paläozoologischer, paläobotanischer und sonstiger Objekte“) deutlich wird, dass eine solche Bedeutung in diesem Kontext auch Gegenständen natürlichen Ursprungs zukommt. Aufgrund ihrer Charakteristika – bewegliche Sachen einschließlich solcher natürlichen Ursprungs – fallen die in Art. 45 Abs. 9 DenkmalG RF genannten Gegenstände aus dem Anwendungsbereich des föderalen Denkmalschutzgesetzes heraus und unterliegen – nach erfolgter Ablieferung – dem Schutz des Föderalen Gesetzes „Über den Museumsfonds der Russischen Föderation und Museen in der Russischen Föderation“<sup>926</sup>.

Damit sind die Begriffe „Kulturgüter“ und „Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern)“ im Sinne des föderalen Denkmalschutzgesetzes, anders als in anderen Zusammenhängen, nicht nur deckungsungleich, sondern bezeichnen Schutzgüter unterschiedlicher Gesetze.

### 2.3.3. „Geschichts- und Kulturdenkmäler“

Bei dem Begriff „Geschichts- und Kulturdenkmäler“ handelt es sich um die im späten sowjetischen Denkmalschutzrecht verwendete<sup>927</sup>, gattungsübergreifende Bezeichnung des Schutzgutes. In den einschlägigen Rechtsnormen<sup>928</sup> wurde der Oberbegriff „Geschichts- und Kulturdenkmäler“ in einzelne Denkmalgattungen *aufgespalten*: „Geschichtsdenkmäler“, „Archäologische Denkmäler“, „Städtebau- und Architekturdenkmäler“, „Kunstdenkmäler“, „Dokumentarische Denkmäler“ (Art. 6 DenkmalG RSFSR).

In den Rechtsakten der Russischen Föderation wurde der Begriff „Geschichts- und Kulturdenkmäler“ zunächst beibehalten, so z. B. in der Verfassung (Art. 44 Abs. 3) und dem Kulturgrundlagengesetz (Art. 35). Daneben wurde auch die Begriffsneuschöpfung „Objekte des kulturellen Erbes“ verwendet (so z. B. in der „Grundordnung betreffend die besonders wertvollen Objekte des kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation“ vom 30.11.1992).

Das föderale Denkmalschutzgesetz von 2002 nahm den überkommenen Begriff „Geschichts- und Kulturdenkmäler“ auf und setzte diesen mit dem moderneren Begriff „Objekte des kulturellen Erbes“ gleich (Art. 3 Abs. 1 DenkmalG RF). Damit wurde die im sowjetischen Recht festgeschriebene Unterteilung der „Geschichts- und Kulturdenkmäler“ in mehrere Denkmalgattungen hinfällig. Fortan galt für die „Geschichts- und Kulturdenkmäler“ die Legaldefinition des Art. 3 Abs. 1 DenkmalG RF –

---

<sup>925</sup> Da es sich bei den „besonders wertvollen Objekten des kulturellen Erbes“ im Sinne des Art. 24 DenkmalG RF um Denkmäler von föderaler Bedeutung handelt, die sich im Eigentum der Russischen Föderation befinden und nicht privatisiert werden dürfen, stellt sich die Frage nach der praktischen Bedeutung des Art. 240 ZGB RF. M. A. Aleksandrova bemerkt daher zu Recht, *de lege lata* sei die Anwendung der Vorschrift blockiert (Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 108 f.).

<sup>926</sup> Bratanovskij/Roždestvina, Denkmalgesetz RF, Art. 45, Anm. 6.

<sup>927</sup> Das sowjetische Denkmalschutzrecht in der Zeit vor dem 2. Weltkrieg weist eine uneinheitliche Terminologie auf. In den einzelnen Rechtsakten werden „Kunst und Altertumsdenkmäler“ (Dekret des SNK v. 5.10.1918; Dekret des VZIK und des SNK v. 7.1.1924), „Geschichtsdenkmäler“ (Verordnung des VZIK und des SNK v. 10.8.1933) und „Archäologische Denkmäler“ (Verordnung des VZIK und des SNK v. 10.2.1934) erwähnt; vgl. Poljakova, Kulturelles Erbe, S. 48, 58 f., 68 f.

<sup>928</sup> DenkmalG UdSSR (1976), DenkmalG RSFSR (1978), DenkmalGO UdSSR (1982) u. a.

„[...]Objekte des unbeweglichen Vermögens mit den mit diesen verbundenen Werken der Malerei, Bildhauerei, der angewandten Kunst, den Objekten der Wissenschaft und der Technik und anderen Gegenständen der materiellen Kultur, die im Ergebnis historischer Ereignisse entstanden sind, in geschichtlicher, archäologischer, städtebaulicher, künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer, ästhetischer, ethnologischer, anthropologischer und soziokultureller Hinsicht wertvoll sind, sowie ein Zeugnis von Epochen und Zivilisationen und authentische Informationsquellen über Entstehung und Entwicklung der Kultur darstellen“

– sowie die in Art. 3 Abs. 2 DenkmalG normierte Unterteilung in „Denkmäler“, „Ensembles“ und „sehenswerte Stätten“.

### **2.3.4. Fazit**

Die Analyse der im russischen Recht des Denkmalschutzes verwendeten Terminologie offenbart, dass sowohl die Begriffsbildung innerhalb der einzelnen Rechtsakte nicht ganz widerspruchsfrei ist als auch eine begriffliche Kongruenz von verschiedenen, der Erhaltung des kulturellen Erbes dienenden Rechtsnormen fehlt. Es kann daher denjenigen Autoren, die entweder die Praktikabilität der Terminologie des russischen Denkmalrechts im Ganzen hinterfragen<sup>929</sup> oder jedenfalls die innere Systematik der einzelnen Begriffe für überarbeitungsbedürftig halten<sup>930</sup>, nur beigespflichtet werden.

## **2.4. Verwaltungsstruktur**

### **2.4.1. Föderale Ebene**

#### *2.4.1.1. „Administrative Zersplitterung“*

Neben der Vielzahl der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes war eine parallele Zuständigkeit mehrerer Entscheidungsträger für den Umgang mit dem Denkmalbestand – eine „administrative Zersplitterung“<sup>931</sup> – das wesentliche Charakteristikum der Rechtslage in der Russischen Föderation im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts.

Grundsätzlich fielen bzw. fallen auf der föderalen Ebene die Umsetzung und Fortentwicklung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des kulturellen Erbes in den Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kultur. Dennoch waren an den Entscheidungsprozessen mit Bezug zu Geschichts- und Kulturdenkmälern neben den föderalen Behörden, deren Hauptaufgabenbereich die Erhaltung von Geschichts- und Kulturdenkmälern war, in der Vergangenheit auch Bauplanungsbehörden und für die staatliche Vermögensverwaltung zuständigen Stellen beteiligt. In der Mitte der 1990er Jahre nahmen auf der föderalen Ebene sieben verschiedene Ministerien und föderale Behörden einzelne Funktionen in diesem Bereich wahr.

Nach dem Erlass des föderalen Denkmalschutzgesetzes im Jahre 2002 hat sich die Rechtslage zunächst nicht wesentlich verändert. Das föderale Denkmalschutzgesetz in seiner aktuellen Fassung<sup>932</sup> differenziert im Zusammenhang mit der Festlegung der Kompetenzen der Russischen Föderation im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes (Kapitel II) zwischen der „föderalen Vollzugsbehörde, die Funktionen im Bereich der Erarbeitung der staatlichen Politik und der Rechtsetzung in der Sphäre der Kultur und des historisch-kulturellen Erbes erfüllt“ (Art. 9.1 Nr. 6 DenkmalG RF) und der „föderalen Vollzugsbehörde, die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen im Bereich der Massenkommunikationen und des Schutzes des kulturellen Erbes wahrnimmt“ (Art. 9.1 Nr. 7 DenkmalG RF). Demnach sind im Bereich der

---

<sup>929</sup> Mazein, Kulturgüterschutz in Russland, S. 123, 124; Molčanov, Kulturelles Erbe und Kulturgut; Panfilov, Denkmalschutz in Föderationssubjekten.

<sup>930</sup> Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 50, 55.

<sup>931</sup> Michajlova, Kulturelles Erbe, S. 201, 204; vgl. auch Molčanov, Denkmalschutz im Gebiet Swerdlowsk.

<sup>932</sup> In der Fassung des föderalen Gesetzes № 66 v. 13.05.2008.

Erhaltung des kulturellen Erbes zwei Organe der Exekutive vorgesehen. Gleichwohl waren diese Aufgaben bis zur Regierungsumbildung im Mai 2008 zwischen dem Ministerium für Kultur der Russischen Föderation<sup>933</sup> und drei verschiedenen föderalen Behörden aufgeteilt: der Föderalen Agentur für Kultur und Kinematografie<sup>934</sup>, dem Föderalen Dienst für Kulturgüterschutz<sup>935</sup> und der Föderalen Agentur für die Verwaltung des föderalen Eigentums<sup>936</sup>.

#### 2.4.1.2. *Ministerium für Kultur der Russischen Föderation*

Mit dem „föderalen Organ der Exekutive, das Funktionen im Sinne der Erarbeitung der staatlichen Politik und der Rechtsetzung in der Sphäre der Kultur und des historisch-kulturellen Erbes wahrnimmt“ ist nach geltendem Recht allein das Kulturministerium der Russischen Föderation gemeint<sup>937</sup>.

Im Bereich der Rechtsetzung obliegt dem Kulturministerium gemäß seiner Satzung (Ziff. 5.2.6.)<sup>938</sup> der Erlass von Rechtsnormen, die die Wahrnehmung der in Art. 33 DenkmalG RF geregelten Kompetenzen der regionalen Denkmalbehörden regeln. Daneben spricht die Satzung des Kulturministeriums – im Einklang mit dem Wortlaut des föderalen Denkmalschutzgesetzes – von dem Auftrag, die staatliche Politik im Bereich des kulturellen Erbes zu erarbeiten.

Im Vollzugsbereich ist das Kulturministerium allein für die Führung der Liste von besonders wertvollen Objekten des kulturellen Erbes (Ziff. 5.9.1.), die Zuordnung des sakralen Vermögens zu Denkmälern von föderaler Bedeutung (Ziff. 5.9.8) sowie die Festlegung der Bedingungen von Schutzverpflichtungen<sup>939</sup> im Rahmen der Privatisierung von Denkmälern von föderaler Bedeutung (Ziff. 5.20) verantwortlich.

Im Übrigen werden die bei der Russischen Föderation nach der 2006 erfolgten Novelle des Denkmalrechts verbliebenen Vollzugskompetenzen von dem Föderalen Dienst für Kulturgüterschutz wahrgenommen, der dem Kulturministerium untersteht. Insoweit stellt die Satzung des Kulturministeriums (Ziff. 2) fest, dass das Ministerium lediglich Aufsichts- und Koordinierungsfunktionen innehat.

#### 2.4.1.3. *Föderaler Dienst für Kulturgüterschutz*

Soweit das föderale Denkmalschutzgesetz den „föderalen Organ der Exekutive, der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen im Bereich der Massenkommunikationen und des Schutzes des kulturellen Erbes wahrnimmt“ erwähnt, ist der Föderale Dienst für Kulturgüterschutz gemeint.

##### 2.4.1.3.1. **Entstehungsgeschichte**

Der Föderale Dienst für Kulturgüterschutz wurde im Juli 1992 als eine für die Erhaltung von Geschichts- und Kulturdenkmälern und den Schutz des nationalen Kulturguts vor Abwanderung ins Ausland zuständige Zentralbehörde im Ressort des föderalen Kulturministeriums, eingerichtet. In der Folgezeit wurde der Dienst mehrfach aufgelöst<sup>940</sup> und

---

<sup>933</sup> Zuletzt: Ministerium für Kultur und Massenkommunikationen der Russischen Föderation.

<sup>934</sup> Russische Abkürzung: *Roskul'tura* (Роскультура).

<sup>935</sup> Russische Abkürzung: *Rosochrankul'tura* (Росохранкультура).

<sup>936</sup> Russische Abkürzung: *Rosimušestvo* (Росимущество).

<sup>937</sup> Die zum Ressort des Kulturministeriums gehörende Föderale Agentur für Kultur und Kinematografie wurde im Zuge der Regierungsneubildung im Mai 2008 aufgelöst, während ihre Aufgaben unmittelbar dem Kulturministerium der Russischen Föderation übertragen wurden.

<sup>938</sup> Statut des Ministeriums der Kultur der Russischen Föderation, in Kraft gesetzt durch die Verordnung der Regierung der RF № 406 v. 29.05.2008.

<sup>939</sup> Siehe unten, Abschnitt 3.4.

<sup>940</sup> Erstmals schon kurz nach der Gründung, im September 1992.

– unter Einschränkung oder Erweiterung des Kompetenzbereichs – neu gegründet<sup>941</sup>. Seit Mai 2008<sup>942</sup> existiert die zentrale Denkmalschutzbehörde unter der Bezeichnung „Föderaler Dienst für die Aufsicht über den Gesetzesvollzug im Bereich des Schutzes des kulturellen Erbes“; dieser untersteht nunmehr wieder dem Kulturministerium<sup>943</sup>.

#### **2.4.1.3.2. Aufgabenbereich**

Aus der Satzung des Föderalen Dienstes für Kulturgüterschutz (Ziff. 1)<sup>944</sup> folgt, dass es sich um das föderale Organ der Exekutive handelt, das unter Anderem Funktionen im Bereich des Schutzes des kulturellen Erbes wahrnimmt<sup>945</sup>, und zwar sowohl unmittelbar, als auch über seine Außenstellen in den Regionen (Ziff. 4). Gegebenenfalls erfüllt der Föderale Dienst seine Aufgaben im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen der Föderationssubjekte. Die Zuständigkeiten des Föderalen Dienstes für Kulturgüterschutz umfassen einen legislativen und einen exekutiven Bereich.

Die Rechtsetzungsaufgaben (Ziff. 5.1.) umfassen insbesondere der Erlass von Rechtsnormen zur Regelung der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen (Ziff. 5.1.1.), zum Schutzregime von besonders wertvollen Objekten des kulturellen Erbes und UNESCO-Welterbestätten (Ziff. 5.1.3) sowie bei sehenswerten Stätten von föderaler Bedeutung (Ziff. 5.1.4.).

Soweit der Föderale Dienst für Kulturgüterschutz mit dem Gesetzesvollzug beauftragt ist (Ziff. 5.2), hat er zunächst Aufsichts- und Kontrollfunktionen im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes (Ziff. 5.2.1.1.), des Abschlusses und der Vollziehung von Schutzverpflichtungen im Falle der Privatisierung von Denkmälern von föderaler Bedeutung (Ziff. 5.2.1.2), der Erarbeitung von städtebaulichen Regelungen, die den Schutz von Denkmälern von föderaler Bedeutung gewährleisten (Ziff. 5.2.1.3.) sowie im Bereich der gesamten legislativen und exekutiven Tätigkeit regionaler Denkmalbehörden (Ziff. 5.2.1.4. und 5.2.1.5.). Daneben ist der Föderale Dienst für Kulturgüterschutz für die Führung des föderalen Denkmalregisters (Ziff. 5.5.1) sowie die Durchführung der staatlichen Begutachtung (Ziff. 5.7.1) verantwortlich.

### **2.4.2. Regionale Denkmalschutzbehörden**

#### *2.4.2.1. Organisationsformen*

Auf der regionalen Ebene wurden in der Vergangenheit Verwaltungszuständigkeiten im Bereich des Denkmalschutzes höchst unterschiedlich geregelt<sup>946</sup>. Hier wurden Denkmalschutzbehörden, deren Aufgabenbereich oft als zweitrangig angesehen wurde<sup>947</sup>, verschiedenen Ressorts der regionalen Exekutive zugeordnet (Kultur<sup>948</sup>, Städtebau<sup>949</sup>). Streng

---

<sup>941</sup> Eine Kompetenzerweiterung erfolgte zuletzt 2007 mit Neugründung der Behörde als „Föderaler Dienst für die Aufsicht im Bereich der Massenkommunikationen, des Nachrichtenwesens und des Schutzes des kulturellen Erbes“ (Dekret des Präsidenten der RF № 320 v. 12.3.2007).

<sup>942</sup> Neu gegründet durch Verordnung der Regierung der RF № 407 „Über den Föderalen Dienst für die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzgebung im Bereich des Schutzes des kulturellen Erbes“ v. 29.05.2008.

<sup>943</sup> Die Vorgängerbehörde unterstand unmittelbar der Regierung der Russischen Föderation.

<sup>944</sup> Die Satzung des Föderalen Dienstes für die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzgebung im Bereich der des Schutzes des kulturellen Erbes; in Kraft gesetzt durch die Verordnung der Regierung der RF № 407 v. 29.05.2008.

<sup>945</sup> Zum Zuständigkeitsbereich des Föderalen Dienstes für Kulturgüterschutz gehören, neben dem Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern, insbesondere der Schutz des nationalen Kulturguts vor Abwanderung ins Ausland, die Rechtsverhältnisse der in die UdSSR infolge des zweiten Weltkriegs gelangten Kulturgüter sowie die Aufsicht über staatliche und private Museen.

<sup>946</sup> Poljakova, Kulturelles Erbe, S. 160.

<sup>947</sup> Michajlova, Kulturelles Erbe, S. 202.

<sup>948</sup> So z. B. das Republikanische Zentrum für den staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes der Republik Karelien, eine Behörde im Ressort des Kulturministeriums der Republik Karelien.

genommen, stand diese Beliebigkeit der Organisationsformen in einem Widerspruch zu den Vorgaben des Kulturgrundlagengesetzes, das die Aufgabe der Erhaltung des kulturellen Erbes der Kulturverwaltung zuweist. In einigen Regionen – so z. B. im Gebiet Pskow – wurden die dem jeweiligen Föderationssubjekt zugewiesenen Zuständigkeiten im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes ganz oder teilweise auf staatliche Unternehmen delegiert, wobei ihnen zugleich die im Eigentum des Föderationssubjekts stehenden Denkmälern übertragen wurden<sup>950</sup>.

#### 2.4.2.2. Auswirkungen der Gesetzesnovelle 2007

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Zuständigkeiten im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes, die das das Föderale Gesetz № 258 einleitete, wurde auch für den Verwaltungsaufbau in den Regionen eine maßgebliche Weichenstellung getroffen. Konkret legte der föderale Gesetzgeber fest, dass ab dem 01.01.2008 in jedem Föderationssubjekt eine eigenständige Verwaltungsbehörde („Organ der Exekutive“) gebildet werden sollte, die ausschließlich die Aufgaben der „Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes“ von Objekten des kulturellen Erbes wahrnehmen sollte. Eine derartige, ausschließlich für die Erhaltung des kulturellen Erbes zuständige Regionalbehörde existierte bereits zuvor in einigen Föderationssubjekten, etwa in Moskau<sup>951</sup>. Dagegen nimmt das im Gebiet Leningrad – als eine Untergliederung der Regionaladministration – gebildete Komitee für Kultur über den Denkmalschutz hinaus auch andere Aufgaben war, so z. B. das Museumswesen und die Brauchtumpflege.

### 3. Denkmalschutz und Eigentumsgewährleistung

#### 3.1. Eigentumsschutz im russischen Recht

Nach jahrzehntelanger staatlicher Regulierung des Wirtschaftslebens in der Sowjetunion fanden tragende Elemente der marktwirtschaftlichen Ordnung ab 1991 Eingang in das neu entstehende Rechtssystem der Russischen Föderation. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts<sup>952</sup> wurde insbesondere der Eigentumsschutz einerseits zu einem der tragenden Elemente der neuen Verfassungsordnung ausgebaut<sup>953</sup>, andererseits im Kontext des russischen Zivilrechts, dass sich strukturell teilweise noch an das sowjetische Zivilrecht anlehnte<sup>954</sup>, mit neuen Inhalten gefüllt.

#### 3.1.1. Konstitutionelle Verankerung

##### 3.1.1.1. Systematik der Eigentumsgarantie

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Verfassung RF werden in der Russischen Föderation gleichermaßen privates, staatliches, munizipales und sonstiges Eigentum anerkannt und geschützt. Eine Konkretisierung<sup>955</sup> des in Art. 8 Abs. 2 statuierten Grundsatzes erfolgt in Art. 35 Verfassung RF; hier wird angeordnet, dass jede Privatperson allein oder gemeinsam mit anderen Privatpersonen „Vermögen zu Eigentum haben“ kann (Abs. 2) und dass das Recht auf Privateigentum gesetzlich geschützt wird (Abs. 1).

Das Privateigentum rangiert im Rahmen des in Art. 8 Abs. 2 Verfassung RF

---

<sup>949</sup> So z. B. die frühere Hauptverwaltung für den Schutz der Denkmäler der Stadt Moskau (*GUOP*), die vor 2005 dem Ressort des Stadtbaumeisters von Moskau zugeordnet war.

<sup>950</sup> Kritik an dieser Organisationsstruktur übt u. A. der Föderale Rechnungshof (Nachrichtenblatt des Föderalen Rechnungshofes der Russischen Föderation № 10 (106)/2006, S. 14 – 18).

<sup>951</sup> Das Komitee für das kulturelle Erbe der Stadt Moskau (*Moskomnasledie*), gegründet im April 2005.

<sup>952</sup> Vgl. Okun'kov/Rahmilovič, Verfassung RF, Art. 35, S. 150.

<sup>953</sup> Okun'kov/Rahmilovič, Verfassung RF, Art. 8, S. 34.

<sup>954</sup> Solotych, ZGB RF, S. 48, 53.

<sup>955</sup> Kudrjavcev/Kikot', Verfassung RF, Art. 35, Anm. 1.

festgeschriebenen Katalogs der potentiellen Träger des Eigentumsrechts („Eigentumssubjekte“) an erster Stelle. Der Katalog selbst mag dabei eine Reminiszenz an das sowjetische Eigentumsrecht, das von einer Hierarchie der Eigentumsformen ausging<sup>956</sup>, darstellen. Während aber das sowjetische Rechtssystem vorrangig sozialistisches, insbesondere staatliches Eigentum schützte<sup>957</sup>, statuiert die russische Verfassung einen vorrangigen Schutz des Privateigentums<sup>958</sup>. Im Einklang damit ist das Recht auf Privateigentum (Art. 35) – als eines der ökonomischen Grundrechte – im Kapitel 2 der russischen Verfassung gesondert normiert<sup>959</sup>, wohingegen ein derartiger Schutz anderen Eigentumssubjekten<sup>960</sup> versagt wird.

### 3.1.1.2. Funktion der Eigentumsgarantie

Entsprechend den zwei unterschiedlichen normativen Standorten der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie lassen sich zwei unterschiedliche Funktionen dieser Garantie unterscheiden – die Gewährleistung konkreter Rechtspositionen einerseits und die Sicherung des Rechtsinstituts „Eigentum“ andererseits.

#### 3.1.1.2.1. Subjektives Recht

Die systematische Stellung des Art. 35 Verfassung RF im Katalog der Menschen- und Bürgerrechte (Art. 17 – 64) zeigt, dass es sich bei der Eigentumsgarantie um ein subjektives Recht handelt<sup>961</sup>.

Der Inhalt des Eigentumsgrundrechts ist dabei in der Verfassung selbst nicht umfassend definiert<sup>962</sup>. In Art. 35 Abs. 2 Verfassung RF wird lediglich festgestellt, dass Jedermann berechtigt ist, „Vermögen zu Eigentum haben, es zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen“, ohne dass aus dieser Formulierung klar wird, ob die genannten Rechtspositionen „Besitz“, „Nutzung“ und „Verfügung“ den Inhalt des Grundrechts – „Vermögen zu Eigentum haben“ – umfassend konkretisieren oder lediglich ergänzen. Ein Vergleich mit der Vorgängerregelung<sup>963</sup>, in der eine eindeutige Verknüpfung vorhanden war, könnte zur Annahme verleiten, die genannten Rechtspositionen würden den Schutzbereich der Eigentumsfreiheit näher beschreiben. Dem steht allerdings entgegen, dass der Inhalt des Eigentumsrechts an einer weiteren Stelle – im Rahmen des Art. 36 Abs. 2 Verfassung RF, der das Eigentum am Grund und Boden zum Gegenstand hat – als „Besitz, Nutzung und Verfügung“ definiert wird<sup>964</sup>.

Allgemein wird angenommen<sup>965</sup>, dass für das Verständnis des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs das im russischen Zivilrecht etablierte Eigentumskonzept maßgeblich ist<sup>966</sup>.

---

<sup>956</sup> Solotych, ZGB RF, S. 54.

<sup>957</sup> Hierzu: Jakobs, Eigentum im Sowjetrecht, S. 92, 98, 106.

<sup>958</sup> Kudrjavcev/*Kikot*, Verfassung RF, Art. 8, Anm. 2.

<sup>959</sup> Vgl. Allenhöfer/Plagemann, Eigentum in RF, S. 24 f.

<sup>960</sup> Neben dem Privateigentum – dem Eigentum von natürlichen und juristischen Personen – kommt eigentlich nur staatliches und municipales Eigentum in Betracht. Was dagegen mit dem „sonstigen Eigentum“ gemeint ist, lässt sich kaum zufrieden stellend beantworten. Die Auffassung von V. A. Kikot' (Kudrjavcev/*Kikot*', Verfassung RF, Art. 8, Anm. 2), dass hierunter beispielsweise das Eigentum der Russischen Orthodoxen Kirche fallen soll, stößt auf Bedenken, da Religionsgemeinschaften in der Russischen Föderation privatrechtlich organisiert sind; vgl. Suhanov, Bürgerliches Recht, S. 484.

<sup>961</sup> Okun'kov/*Rahmilovič*, Verfassung RF, Art. 35, S. 150.

<sup>962</sup> Kudrjavcev/*Kikot*', Verfassung RF, Art. 8, Anm. 2.

<sup>963</sup> In der Verfassung der RSFSR (i. d. Fassung v. 10.12.1992) hieß es: „Jeder hat das Recht ein Eigentümer zu sein, das heißt das Recht sein Vermögen und andere Eigentumsobjekte zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen, sowohl allein als auch gemeinsam mit anderen.“ (Art. 52 Satz 1).

<sup>964</sup> Vgl. hierzu Fleck, Grundeigentum in RF, S. 54 f.

<sup>965</sup> Karpovič, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 2; Kutafin, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 1, Anm. 2; Lazarev/*Lavrova*, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 2; Oknu'kov/*Rahmilovič*, Verfassung RF, Art. 35, S. 151.

<sup>966</sup> Diese Einflussnahme der zivilrechtlichen Denkansätze auf die Entwicklung des Eigentumsbegriffs in anderen Rechtsbereichen – unter anderem im Verfassungsrecht – findet ihre Berechtigung im Wesentlichen in dem Umstand, dass in der Vergangenheit die spezifischen Probleme des Eigentumsrechts gerade in der russischen

Konkret wird der aktive Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts, also die dem verfassungsrechtlichen Schutz unterliegenden Eigentümerbefugnisse, mit der in Art. 209 Abs. 1 ZGB festgeschriebenen sog. „Trias der Rechtspositionen“ – „Besitz“, „Nutzung“ und „Verfügung“ – umschrieben<sup>967</sup>. Die so definierten, grundrechtlich geschützten Positionen, lassen sich wie folgt aufschlüsseln: unter „Besitz“ ist das faktische Innehaben einer Sache, unter Nutzung ist „die Erwirkung eines Nutzens bzw. Profits“ und unter Verfügung „die Vornahme von rechtlich erheblichen Handlungen im Hinblick auf das dem Eigentümer gehörende Vermögen“ zu verstehen<sup>968</sup>. Der Eigentümer hat somit das Recht, beliebige auf Erzielung eines Nutzens gerichtete Handlungen im Hinblick auf das ihm gehörende Vermögen vorzunehmen und, insbesondere, dessen rechtliches Schicksal zu bestimmen, es also zu veräußern, zu verschenken, zu verpachten oder zu verpfänden<sup>969</sup>.

### 3.1.1.2.2. Objektive Garantie

Darüber hinaus lässt sich die verfassungsrechtliche Verbürgung des Privateigentums als ein wirtschaftlicher Eckpfeiler der russischen Verfassungsordnung<sup>970</sup> und damit als eine Institutsgarantie verstehen<sup>971</sup>. Diese Sichtweise entspringt bereits der systematischen Stellung des Art. 8 Abs. 2 Verfassung RF im 1. Kapitel der Verfassung („Grundlagen der Verfassungsordnung“). Aus dem Standort des Art. 8 Abs. 2 im 1. Kapitel der russischen Verfassung resultiert zugleich, dass diese Verfassungsnorm der Bestandsgarantie des Art. 135 Abs. 1 Verfassung RF unterliegt. Demnach gilt im Falle einer beabsichtigten Änderung oder Abschaffung der Eigentumsgarantie ein erschwertes Verfahren, das im Grunde auf die Annahme einer neuen Verfassung hinausläuft; eine Änderung durch die Föderalversammlung ist ausgeschlossen (Art. 135 Abs. 2, Abs. 3 Verfassung RF).

### 3.1.1.3. Reichweite der Eigentumsgarantie

So wenig die russische Verfassung eine Definition der Begriffe „Eigentum“ oder „Privateigentum“ enthält, so wenig lässt sich ihr eine Aussage über die Reichweite dieses Grundrechts entnehmen. Insbesondere fehlt der in den Verfassungen zahlreicher Staaten verankerte Hinweis auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums bzw. die soziale Funktion der Eigentumsgarantie.

#### 3.1.1.3.1. Historische Auslegung

Im sowjetischen Eigentumsrecht war eine allgemeine, kollektiv-bezogene Zweckbindung des Eigentums verankert<sup>972</sup>. Die bis 1993 geltende, nach dem Zusammenbruch der UdSSR freilich mehrfach modifizierte Verfassung der RSFSR hatte das Bekenntnis zum Eigentum immerhin mit der Einschränkung verknüpft, die Verwendung des Eigentums dürfe nicht den Interessen der Gesellschaft und den Rechten und Freiheiten anderer Bürger zuwiderlaufen (Art. 10 Satz 3 Verfassung RSFSR<sup>973</sup>). Vor dem Hintergrund der – von den Autoren der russischen Verfassung nachweislich intendierten – Abkehr von den ökonomischen Grundsätzen des sowjetischen Rechtssystems<sup>974</sup> könnte das Schweigen der neuen Verfassung zur Frage der sozialen Funktion des Eigentums den Schluss nahe legen, eine wie auch immer geartete Sozialpflichtigkeit sei nicht gewollt. Andererseits darf der Entstehungszusammenhang der Verfassung von 1993 nicht außer Acht gelassen werden, worauf *V.A. Kikot'* zutreffend

---

Zivilistik am umfassendsten und tiefgründigsten erforscht worden sind (vgl. Novosjolova, Bürger und Recht 2001, S. 16).

<sup>967</sup> Golovistikova/Grudcyna, Menschenrechte, S. 177.

<sup>968</sup> Kutafin, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 2.

<sup>969</sup> Lazarev/Lavrova, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 2.

<sup>970</sup> Vgl. Kozlova/Kutafin, Verfassungsrecht RF, S. 217.

<sup>971</sup> Andreeva, Rechtsstaat, S. 174; Fleck, Grundeigentum in RF, S. 54.

<sup>972</sup> Jakobs, Eigentum im Sowjetrecht, S. 106, 108.

<sup>973</sup> In der Fassung v. 10.12.1992.

<sup>974</sup> Kozlova/Kutafin, Verfassungsrecht RF, S. 217 f.

hinweist: In einer im Umbruch befindlichen Gesellschaft könnte der Verzicht auf eine ausdrückliche Normierung der Sozialbindung auch als ein Versuch des Gesetzgebers gewertet werden, das Fehlverständnis einer derartigen Formel im Sinne einer Rückkehr zur staatlichen Regulierung der Wirtschaft zu vermeiden<sup>975</sup>.

### 3.1.1.3.2. Systematische Auslegung

Das von der allgemeinen Eigentumsgarantie des Art. 8 Abs. 2 Verfassung RF abgeleitete<sup>976</sup> Grundrecht auf Privateigentum (Art. 35 Verfassung RF) befindet sich im Katalog der Menschen- und Bürgerrechte der russischen Verfassung. Hieraus ergibt sich im Grundsatz zunächst eine uneingeschränkte Verleihung der Eigentümerbefugnisse<sup>977</sup>. Aus der Zusammenschau verschiedener Normen der Russischen Verfassung lässt sich allerdings herleiten, dass der konstitutionellen Eigentumsgarantie nicht das klassische Verständnis eines grundsätzlich unbeschränkten Eigentums<sup>978</sup> zugrunde liegt, sondern das Konzept eines in seiner Innehabung und Nutzung am Gemeinwohl orientierten Eigentums.

So führen sowohl *O.E. Kutafin*<sup>979</sup> als auch *V.A. Kikot*<sup>980</sup> ins Feld, von einer sozialen Funktion des Eigentumsrechts – im Sinne des Postulates „Eigentum verpflichtet“ – ließe sich durchaus sprechen mit Blick auf das in Art. 7 Abs. 1 Verfassung RF festgeschriebene Prinzip der Sozialstaatlichkeit als einen der tragenden Grundsätze der russischen Verfassungsordnung. Geht man davon aus, dass mit der Vorstellung von einem Sozialstaat die Forderung nach einer Gesellschaftsordnung einhergeht, in der die sozioökonomischen Bedürfnisse des Einzelnen nicht auf Kosten der politischen, wirtschaftlichen und geistigen Freiheit der anderen befriedigt werden<sup>981</sup>, ist ein absolut geltendes Eigentumsrecht mit diesem Prinzip nicht vereinbar<sup>982</sup>. Als Charakteristika des Sozialstaats sind folglich auch der Grundsatz des sinnvollen Naturhaushalts (Art. 9 Verfassung RF) und die besonderen Nutzungsregimes bestimmter Eigentumsobjekte, die der öffentlichen Sicherheit und dem Gesundheitsschutz dienen, zu sehen. Auch darin kommt nach o. g. Auffassung die Sozialbindung des Eigentums zum Ausdruck<sup>983</sup>.

In gleiche Richtung geht die Argumentation von *V.D. Karpovič*, der an dem Konzept der Sozialbindung des Eigentums, auch wenn dieses in der Verfassung „nicht in so klarer Form“ zum Ausdruck komme, festhält<sup>984</sup>. Als Grenzen der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung – und auch konkret der Eigentumsfreiheit – und damit als Beleg für die Sozialbindung des Eigentums verweist er, neben dem Sozialstaatsprinzip zu recht auf die in der Verfassung festgeschriebenen, mit den Grundrechten eng zusammenhängenden (Art. 6 Abs. 2 Verfassung RF) Grundpflichten<sup>985</sup>. Dass diese Bestimmungen keinen rein deklaratorischen Charakter haben, verdeutlicht die Grundpflicht zur Erhaltung und Schonung von Natur und Umwelt (Art. 58 Verfassung RF), die im Kontext des Grundrechts auf privates Grundeigentum (Art. 36 Verfassung RF) im Gebot Rücksichtnahme auf die Umweltbelange ihren Niederschlag findet<sup>986</sup>.

Gegen die Argumentation von *V.D. Karpovič* könnte man einwenden, bei den Grundpflichten in der russischen Verfassung handele es sich um ein Relikt aus dem sowjetischen Recht, das nicht zur Auslegung der 1993 völlig neu normierten

<sup>975</sup> Kudrjavcev/*Kikot*, Verfassung RF, Art. 8, Anm. 2.

<sup>976</sup> Kudrjavcev/*Kikot*, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 1.

<sup>977</sup> Vgl. Rittstieg, Eigentum, S. 205 f.

<sup>978</sup> Dreier/*Wieland*, GG, Art. 14, Rn. 1, 2; AK/*Rittstieg*, Art. 14/15, Rn. 12.

<sup>979</sup> Kutafin, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 2.

<sup>980</sup> Kudrjavcev/*Kikot*, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 2.

<sup>981</sup> Karpovič, Verfassung RF, Art. 7, Anm. 1.

<sup>982</sup> Kudrjavcev/*Kikot*, Verfassung RF, Art. 8, Anm. 1 und 2.

<sup>983</sup> Kutafin, a.a.O.

<sup>984</sup> Karpovič, a.a.O., Art. 8, Anm. 1 und 2; Art. 35, Anm. 2.

<sup>985</sup> Vgl. Fleck, Grundeigentum in RF, S. 63.

<sup>986</sup> Vgl. Lazarev/*Afanasjev*, Verfassung RF, Art. 58, Anm. 3.

verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie herangezogen werden könne. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass die in der Verfassung der RSFSR festgeschriebenen Grundpflichten (Art. 67.4 – 67.10)<sup>987</sup> in der neuen Verfassung nicht nur beibehalten<sup>988</sup>, sondern auch – anders als bisher – in einen engen systematischen Zusammenhang mit den Grundrechten gestellt worden sind. Diese als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums zu sehen, steht damit nicht in Widerspruch zur Entstehungsgeschichte der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, sondern spiegelt allenfalls den Übergangscharakter und damit auch die widersprüchlichen Tendenzen der russischen Gesellschaft zum Zeitpunkt der Entstehung der neuen russischen Verfassung wieder.

### 3.1.1.3.3. Zwischenergebnis

Resümierend ist festzuhalten, dass der Grundsatz der Sozialbindung des Eigentums in der russischen Verfassung zu Recht anerkannt wird. Im Hinblick auf die Ausgangsfrage nach der Reichweite der Eigentumsgarantie ist damit aber lediglich die generelle Beschränkbarkeit des Grundrechts auf Privateigentum festgestellt. Weiterhin klärungsbedürftig ist jedoch, in welchen Fällen das Eigentum von Verfassungs wegen zu Gunsten der Allgemeinheit eingeschränkt werden darf (Schranken) und wann die Grenze der zulässigen Beschränkung erreicht ist (Schranken-Schranken). Hierauf ist näher einzugehen.

### 3.1.1.4. Schranken der Eigentumsgarantie

Die in der russischen Verfassung *normierten* Eigentumsschranken lassen sich in allgemeine Verfassungsschranken, die neben dem Grundrecht auf Privateigentum jedes andere Grundrecht betreffen und die besonderen, speziell für das Eigentumsgrundrecht geltenden Verfassungsschranken unterscheiden<sup>989</sup>.

#### 3.1.1.4.1. Allgemeine Schranken

Gleich zu Beginn des zweiten Kapitels der russischen Verfassung – „Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers“ – wird zwischen den Postulaten der staatlichen Gewährleistung und der grundsätzlichen Unantastbarkeit von Menschen- und Bürgerrechten (Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2) und den Grenzen ebendieser Rechte (Art. 17 Abs. 3) ein Zusammenhang hergestellt. Gemäß Art. 17 Abs. 3 Verfassung RF darf die Wahrnehmung von Rechten und Freiheiten durch ihren Träger nicht Rechte und Freiheiten anderer verletzen. Bei Art. 17 Abs. 3 Verfassung RF handelt es sich jedoch nicht um einen Einschränkungsvorbehalt, sondern um einen Verweis auf das Vorhandensein von verfassungsimmanen Grundrechtsschranken<sup>990</sup>.

Daneben hat Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF die nachträgliche Grundrechtsbeschränkungen durch den Hoheitsträger zum Gegenstand. Demnach sind Beschränkungen der Grundrechte und Grundfreiheiten – und damit auch der Eigentumsgarantie – nur durch ein föderales Gesetz zulässig, also weder durch einen untergesetzlichen Akt, noch durch das Gesetz eines Föderationssubjekts<sup>991</sup>. Die Beschränkung ist ferner nur insoweit legitim, wie dies zur Erfüllung eines der in Art. 55 Abs. 3 genannten Ziele zwingend erforderlich ist<sup>992</sup>. Als legitime Ziele, die eine Grundrechtsbeschränkung rechtfertigen, werden abschließend<sup>993</sup> aufgeführt: der Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Sittlichkeit, der Gesundheit, der Rechte und

<sup>987</sup> In der Fassung v. 10.12.1992.

<sup>988</sup> Aus dem Kreis der Grundpflichten ausgeschlossen wurde die in Art. 67.9 Verfassung RSFSR geregelte Pflicht zur Mitwirkung an der Rechtsprechung. Als neuer Tatbestand kam die Pflicht zur Fürsorge für Kinder und nicht erwerbsfähige Eltern hinzu (Art. 38 Abs. 2 und 3 Verfassung RF).

<sup>989</sup> Vgl. Golovistikova/Grudcyna, Menschenrechte, S. 111.

<sup>990</sup> Kudrjavcev/Andrianov, Verfassung RF, Art. 17, Anm. 3.

<sup>991</sup> Kudrjavcev/Lazarev, Verfassung RF, Art. 55, Anm. 3.

<sup>992</sup> Vgl. Karpovič, Verfassung RF, Art. 55, Anm. 3.

<sup>993</sup> Kudrjavcev/Lazarev, Verfassung RF, Art. 55, Anm.3.

rechtmäßigen Interessen Dritter sowie die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit. Trotz des generellen Gebots zur restriktiven Handhabung des Zielkatalogs<sup>994</sup> eröffnet die Benennung der „Rechte und rechtmäßigen Interessen Dritter“ die Möglichkeit der Einschränkung von Grundrechten jedenfalls zum Schutze anderer Grundrechte, so etwa zum Schutze des Grundrechts auf Zugang zu Kulturgütern (Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF).

#### 3.1.1.4.2. Besondere Schranken

Besondere Schranken des Eigentumsgrundrechts lassen sich aus den in der Verfassung festgeschriebenen Grundpflichten herleiten.

So nimmt beispielsweise die Regelung des Art. 58 Verfassung RF Jedermann in Pflicht, Natur und Umwelt zu erhalten sowie mit den natürlichen Ressourcen schonend umzugehen. Dieses verfassungsrechtliche Gebot wurzelt dabei einerseits in dem in Art. 9 Abs. 1 Verfassung RF aufgestellten Grundsatz, dem zufolge der Boden und andere natürliche Ressourcen eine Lebensgrundlage der auf den entsprechenden Territorien lebenden Völker darstellen, andererseits in dem in Art. 42 Verfassung verankerten Grundrecht auf Umweltschutz<sup>995</sup>. Dementsprechend wird das Grundrecht auf privates Grundeigentum unter dem Vorbehalt der Rücksichtnahme auf Natur und Umwelt gewährleistet (Art. 36 Abs. 2 Verfassung)<sup>996</sup>.

Eine ähnlich konzipierte Grundpflicht enthält Art. 44 Abs. 3 Verfassung RF, in dem angeordnet wird, dass Jedermann sich um die Erhaltung des historischen und kulturellen Erbes sorgen sowie Geschichts- und Kulturdenkmäler bewahren soll. So wie die Grundpflicht zum Umweltschutz dem Grundrecht auf eine unversehrte Umwelt korrespondiert, trägt auch die Grundpflicht zum Schutz des kulturellen Erbes dem Grundrecht auf Zugang zu Kulturgütern (Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF) Rechnung. Auch hierbei handelt es sich um eine spezielle Schrankenregelung, von der das Grundrecht auf Privateigentum im Allgemeinen – und speziell auch das Grundrecht auf privates Grundeigentum – unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes *betroffen* sind<sup>997</sup>.

#### 3.1.1.4.3. Binnenverhältnis

Klärungsbedürftig ist ferner das Verhältnis von allgemeinen und besonderen Schranken des Eigentumsgrundrechts.

Nach Ansicht von *V.V. Lazarev*<sup>998</sup> steht hinter der Schrankenregelung des Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF die Erkenntnis, dass Jedermann Pflichten gegenüber seinen Mitmenschen, der Gesellschaft und dem Staat hat, die sich einschränkend auf die Ausübung seiner Grundrechte auswirken können<sup>999</sup>. Bezogen auf das Eigentumsgrundrecht hat diese Sichtweise zur Folge, dass Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF letztlich auf das Konzept eines in seinem Gebrauch durch das Wohl der Allgemeinheit begrenzten Privateigentums hinausläuft. Man könnte daher meinen, die besonderen Schranken des Eigentumsgrundrechts würden die allgemeine Schranke aus Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF lediglich konkretisieren<sup>1000</sup>.

Bei näherer Betrachtung wird jedoch ein Unterschied deutlich. Denn in Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF wird lediglich eine Ermächtigung des föderalen Gesetzgebers normiert, unter anderem die Eigentumsfreiheit zum Schutze bestimmter öffentlicher Belange einzuschränken<sup>1001</sup>. Ziel dieser Einschränkung ist also die Gewährleistung eines

<sup>994</sup> In diesem Sinne: Okun'kov/*Pjatkina*, Verfassung RF, Art. 55, S. 238.

<sup>995</sup> Vgl. Fleck, Grundeigentum in RF, S. 70.

<sup>996</sup> Die ausdrückliche Erwähnung der Pflicht des Grundeigentümers zum schonenden Umgang mit der Umwelt bedeutet dabei keineswegs, dass Eigentümer anderer Sachen – z. B. Eigentümer von Industrieanlagen – von dieser Pflicht ausgenommen sind.

<sup>997</sup> So im Ergebnis auch Fleck, Grundeigentum in RF, S. 70.

<sup>998</sup> Kudrjavcev/*Lazarev*, Verfassung RF, Art. 55, Anm. 3.

<sup>999</sup> Ähnlich äußert sich N.V. Vitruk (*Lazarev/Vitruk*, Verfassung RF, Art. 55, Anm. 2).

<sup>1000</sup> In diesem Sinne aber Kutafin, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 2.

<sup>1001</sup> *Lazarev/Vitruk*, Verfassung RF, Art. 55, Anm. 3.

Eigentumsgebrauchs, der dem Wohle der Allgemeinheit nicht schadet. Demgegenüber basiert der Grundsatz der Sozialpflichtigkeit des Eigentums auf einem Verständnis des Eigentums, dessen Gebrauch dem Gemeinwohl dient. Die besonderen Schrankenregelungen, die als Ausprägungen dieses Grundsatzes zu sehen sind, bringen also das Konzept des Privateigentums, insbesondere des privaten Grundeigentums, zum Ausdruck, welches in seiner Innehabung und Nutzung dem Umweltschutz und Denkmalschutz – als zwei besonderen Belangen des Gemeinwohls – verpflichtet ist.

Hieraus folgt für das Binnenverhältnis von Schranken des Eigentumsgrundrechts, dass die besonderen und die allgemeinen Schranken parallel nebeneinander bestehen<sup>1002</sup>.

#### 3.1.1.5. Enteignung

Neben den in der russischen Verfassung festgeschriebenen Schranken des Eigentumsgrundrechts muss die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des – ziel- und zweckgerichteten – Vermögensentzugs (Enteignung)<sup>1003</sup> gesondert betrachtet werden.

##### 3.1.1.5.1. Rechtsgrundlage

Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der zwangsweisen Aufhebung des Eigentumsrechts sind – neben der gesetzlichen Festlegung des Inhalts und der Grenzen des Eigentums – gesondert normiert<sup>1004</sup>. Zulässigkeit der Enteignung ist Gegenstand des Art. 35 Abs. 3 Verfassung RF, wo es heißt:

Niemandem darf sein Vermögen entzogen werden, es sei denn dies erfolgt aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

Zugleich wird in Art. 35 Abs. 3 S. 2 Verfassung RF angeordnet, dass eine Enteignung für staatliche Bedürfnisse nur unter der Bedingung einer vorherigen, gleichwertigen Entschädigung erfolgen darf.

Neben der Spezialvorschrift des Art. 35 Abs. 3 Verfassung RF sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Enteignung auch dem allgemeinen Schrankenvorbehalt (Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF) zu entnehmen: Was für die (bloße) Einschränkung des Eigentumsrechts verlangt wird<sup>1005</sup>, muss für dessen Aufhebung erst recht gelten. Demnach muss die Enteignung in einem föderalen Gesetz geregelt sein und zur Verfolgung eines der in Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF abschließend aufgeführten legitimen Ziele zwingend erforderlich sein.

##### 3.1.1.5.2. Richtervorbehalt

Problematisch ist zunächst die Bedeutung des in Satz 1 der Vorschrift geregelten Richtervorbehalts. Konkret stellt sich die Frage, ob hierdurch tatsächlich eine präventive richterliche Kontrolle der Eigentumsentziehung angeordnet wird, oder ob diese Bestimmung lediglich die – aus der allgemeinen Rechtsweggarantie entspringende – Möglichkeit einer nachträglichen („repressiven“) gerichtlichen Überprüfung rechtswidrigen Staatshandelns (Art. 46 Abs. 2 Verfassung RF) speziell für den Schutz des Eigentumsgrundrechts normiert.

Die Position des *Föderalen Verfassungsgerichts* zu dieser Frage ist nicht vollkommen eindeutig. Im Zusammenhang mit der früher gängigen Praxis von behördlichen Konfiskationen im Bereich des Zollrechts hat das Gericht zunächst versucht, die entsprechenden Rechtsnormen des Zollgesetzbuchs mit Art. 35 Abs. 3 S. 1 Verfassung RF in Einklang zu bringen, indem es die behördliche Konfiskation von Sachwerten als eine lediglich

---

<sup>1002</sup> So im Ergebnis auch Fleck, Grundeigentum in RF, S. 68 – 69.

<sup>1003</sup> Russischer Begriff: *Prinuditel'noe otčuzhdenie imuščestva* (принудительное отчуждение имущества).

<sup>1004</sup> Vgl. Egorov/Sergeev/Sergeev, ZGB RF, Art. 1, Anm. 8.

<sup>1005</sup> Vgl. Lazarev/Lavrova, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 2.

vorläufige Vermögensentziehung bewertete und den endgültigen Eigentumsverlust auf den späteren Zeitpunkt der gerichtlichen Bestätigung der Konfiskation verlagerte<sup>1006</sup>. Die Argumentation des Verfassungsgerichts gründete damit auf der Annahme eines präventiven Richtervorbehalts. In der Folgezeit wurde diese Rechtsprechung zugunsten der Annahme einer lediglich repressiven gerichtlichen Kontrolle im Sinne des Art. 46 Abs. 2 Verfassung RF revidiert<sup>1007</sup>.

Für die Annahme einer präventiven richterlichen Kontrolle von Enteignungen – eine Auffassung, die beispielsweise von *A. P. Sergeev*<sup>1008</sup> vertreten wird – spricht der Wortlaut der Verfassung („aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung“)<sup>1009</sup>. Mit dieser Formulierung nur schwer vereinbar ist die Vorstellung einer behördlichen Eigentumsentziehung auf Grundlage einer vorweg genommenen richterlichen Entscheidung, die erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll<sup>1010</sup>.

Die Systematik des Art. 35 Abs. 3 S. 1 Verfassung RF legt ebenfalls nahe, dass diese Regelung eine über die Rechtsweggarantie hinausgehende Bedeutung hat. Wäre der Schutz vor rechtswidrigen Enteignungen bereits durch Art. 46 Abs. 2 Verfassung RF gewährleistet, wäre der in Art. 35 Abs. 3 S. 1 Verfassung RF geregelte Richtervorbehalt überflüssig. Die Annahme, die Funktion des Art. 35 Abs. 3 S. 1 bestehe lediglich darin, die Möglichkeit der richterlichen Kontrolle speziell für den Schutz des Grundrechts auf Eigentum zu normieren und dadurch den hohen Stellenwert der Eigentumsgewährleistung hervorzuheben<sup>1011</sup>, überzeugt nicht. Denn dann müsste der Gesetzgeber konsequenterweise nicht nur auf die Möglichkeit einer nachträglichen richterlichen Kontrolle von rechtswidrigen Enteignungen, sondern auch auf die Möglichkeit einer repressiven Kontrolle von jeglichen rechtswidrigen Eingriffen in das Eigentumsgrundrecht hinweisen. Indes ist ein Richtervorbehalt nur im Hinblick auf die Enteignung – also die schwerwiegendste Form von Eigentumseingriffen – gesondert normiert.

Zugunsten einer repressiven richterlichen Kontrolle, die lediglich die allgemeine Rechtsweggarantie des Art. 46 Abs. 2 Verfassung RF konkretisiert, bringt unter anderem *V. A. Kikot’* vor<sup>1012</sup>, der Betroffene könne die behördliche Maßnahme gerichtlich anfechten, so dass die endgültige Entscheidung über den Eigentumsverlust letztlich aufgrund einer Gerichtsentscheidung erfolgt. Andernfalls erkläre er sich mit dem Eigentumsverlust einverstanden, so dass der Charakter der Maßnahme als „zwangsweise Eigentumsübertragung“ entfalle. Diese Auffassung begegnet erheblichen Bedenken. Zum einen kann der Zwangscharakter einer behördlichen Vermögensentziehung nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Betroffene nachträglich seine Rechtsschutzmöglichkeiten wahrnimmt oder nicht. Zum anderen wird hierdurch die in Art. 35 Abs. 1 S. 1 Verfassung RF enthaltene Grundaussage, der zufolge die Enteignung grundsätzlich unzulässig sein soll, faktisch in ihr Gegenteil verkehrt, was die Schranken zulässiger Verfassungsauslegung sprengen dürfte. Schließlich wird die im Zivilrecht gezogene Grenze zwischen dem grundsätzlich zulässigen Eigentumsverzicht (Art. 235 Abs. 1 ZGB) und dem grundsätzlich unzulässigen Eigentumsentzug (Art. 235 Abs. 2 ZGB) verwischt. Für den Eigentumsverzicht verlangt Art. 236 ZGB eine eindeutige Manifestation des Verzichtswillens. Dies dürfte bei einem bloßen Absehen von der Rechtsverfolgung nicht gegeben sein.

Nach alledem ist festzuhalten, dass der in Art. 35 Abs. 3 S. 1 Verfassung RF normierte Richtervorbehalt eine präventive gerichtliche Kontrolle von Enteignungen vorsieht. Folgerichtig sehen die im föderalen Denkmalschutzgesetz vorgesehenen Regelungen über die

<sup>1006</sup> Mitteilungsblatt des Verfassungsgerichts 1997, № 4, S. 55.

<sup>1007</sup> Mitteilungsblatt des Verfassungsgerichts 1998 № 3, S. 52 ff.; vgl. aber auch Mitteilungsblatt des Verfassungsgerichts 2000, № 4, S. 38 ff.

<sup>1008</sup> Egorov/Sergeev/Sergeev, ZGB, Art. 1, Anm. 3.

<sup>1009</sup> Ebenso Kutter/Schröder, Verfassungsgericht, S. 119 f.

<sup>1010</sup> So aber im Ergebnis Fleck, Grundeigentum in RF, S. 73.

<sup>1011</sup> Fleck, Grundeigentum in RF, S. 73.

<sup>1012</sup> Kudrjavcev/Kikot’, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 3.

Enteignung („Auslösung“) von vernachlässigten oder in sonstiger Weise durch den Eigentümer beschädigten Denkmälern keine Administrativenteignung vor, sondern legen der zuständigen Behörde lediglich nahe, den Eigentümer zu verklagen<sup>1013</sup>.

### 3.1.1.5.3. Entschädigungspflicht

Gemäß Art. 35 Abs. 3 S. 2 Verfassung RF steht eine Enteignung zu Gunsten des Staates („zwangsweise Übertragung des Vermögens für staatliche Bedürfnisse“) unter dem Vorbehalt einer vorherigen und gleichwertigen Entschädigung. Die Formulierung „staatliche Bedürfnisse“ ist dabei – insbesondere im Lichte der EMRK – möglichst weit zu verstehen<sup>1014</sup> und umfasst jede Enteignung zugunsten der Allgemeinheit<sup>1015</sup>.

Mit einer gleichwertigen Entschädigung ist die Zahlung einer, dem Marktpreis des zu entziehenden Vermögens entsprechenden und den Vermögensschaden ausgleichenden, Kompensation gemeint<sup>1016</sup>. Ausschlaggebend für die Kompensationspflicht der öffentlichen Hand ist dabei die Zweckbestimmung der Enteignung selbst und nicht die Zweckbestimmung des dem Eigentümer entzogenen Vermögens. Von der Regelung des Art. 35 Abs. 2 S. 2 Verfassung RF nicht erfasst ist daher die Enteignung in Form einer ordnungsrechtliche Sanktion (Konfiskation)<sup>1017</sup>, selbst wenn das konfiszierte Vermögen letztlich auch in diesem Fall dem Staat zufällt<sup>1018</sup>.

### 3.1.1.6. Kernbereich der Eigentumsgarantie

Schließlich ist zu untersuchen, inwieweit die von der Verfassung eröffneten Möglichkeiten, das Eigentumsgrundrecht zugunsten der Allgemeinheit zu beschränken, ihrerseits von Verfassungswegen eingeschränkt sind. Das in Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF normierte *Verhältnismäßigkeitsgebot* – „nur soweit, wie es erforderlich ist“ – stellt zwar eine generelle Hürde für Grundrechtsbeschränkungen auf. Darüber hinaus bleibt aber die Frage, ob positiv ein unantastbarer Kernbereich der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie ausgemacht werden kann, der die Grenze der staatlichen Eigentumseingriffe markiert.

#### 3.1.1.6.1. Herleitung aus der Wesensgehaltsgarantie

Nach Art. 55 Abs. 2 Verfassung RF dürfen in der Russischen Föderation keine Gesetze erlassen werden, „die Rechte und Freiheiten von Menschen und Bürgern abschaffen oder schmälern“. Der Sache nach handelt es sich bei dieser Norm um die Wesensgehaltsgarantie<sup>1019</sup>. Fraglich ist, ob aus Art. 55 Abs. 2 Verfassung RF konkrete Aussagen über einen Kernbereich des Eigentumsgrundrechts gewonnen werden können.

Nach *S. A. Pjatkina*<sup>1020</sup> garantiert Art. 55 Abs. 2 Verfassung RF lediglich, dass die Gesetzgebung nicht dazu missbraucht wird, bestimmte verfassungsrechtlich verankerte Rechte und Freiheiten abzuschaffen. Die Intention des Art. 55 Verfassung RF erschöpft sich nach dieser Auffassung darin, staatliche Willkür in formell-gesetzlicher Form zu verhindern. Die Kommentierung, die allein auf das Merkmal „abschaffen“ abstellt, lässt allerdings die Frage offen, welche Bedeutung dem Merkmal „schmälern“ zukommen soll.

---

<sup>1013</sup> Siehe unten, Abschnitt 3.5.

<sup>1014</sup> Kutafin, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 3.

<sup>1015</sup> Die Formulierung „für staatliche Bedürfnisse“ in Art. 35 Abs. 1 S. 2 Verfassung RF ist irreführend, da sie den Eindruck erweckt, im Übrigen sei auch eine (entschädigungslose) Enteignung für andere Bedürfnisse zulässig. Dies ist jedoch bei näherer Betrachtung mit den, in Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF genannten, Erfordernissen an die Zwecksetzung der Eigentumsbeschränkungen nicht vereinbar. Vielmehr betrifft Art. 35 Abs. 3 Verfassung RF ausschließlich Enteignung für öffentliche Bedürfnisse (ähnlich Karpovič, Verfassung RF, Art. 35 Anm. 3).

<sup>1016</sup> Kudrjavcev/*Kikot*’, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 3.

<sup>1017</sup> Okun’kov/*Rahmilovič*, Verfassung RF, Art. 35, S. 151

<sup>1018</sup> Im russischen Strafrecht wird die Konfiskation als Sanktionsart seit 2003 nicht mehr angewandt.

<sup>1019</sup> Fleck, Grundeigentum in RF, S. 66.

<sup>1020</sup> Okun’kov/*Pjatkina*, Verfassung RF, Art. 55, S. 237 f.

Hierzu führt *V. V. Lazarev*<sup>1021</sup> aus, dass solche Gesetze durch Art. 55 Abs. 2 Verfassung RF verboten sind, die den Schutzbereich der Grundrechte ungerechtfertigterweise in personeller oder zeitlicher Hinsicht einschränken, die Garantien beschneiden oder die Schutzmechanismen abschaffen, so dass im Ergebnis der Schutzbereich des eingeschränkten Grundrecht „auf Null reduziert“ wird<sup>1022</sup>. Für die Eigentumsgarantie ergibt sich hieraus lediglich, dass es dem Gesetzgeber verwehrt ist, die den Kreis der Eigentumssubjekte (Art. 8 Abs. 2 Verfassung RF) oder den der Eigentumsobjekte ohne einen zwingenden sachlichen Grund einzuschränken<sup>1023</sup> oder etwa die in Art. 35 Abs. 3 S. 1 Verfassung RF normierte richterliche Kontrolle von Enteignungen zu umgehen.

Resümierend ist festzustellen, dass es nicht gelingt, aus der verfassungsrechtlichen Wesensgehaltsgarantie handhabbare Kriterien zur Bestimmung eines unantastbaren Kernbereichs des Eigentumsgrundrechts zu gewinnen.

### 3.1.1.6.2. Herleitung aus der „Trias der Rechtspositionen“

Wie vorstehend ausgeführt, wird Inhalt des Eigentumsrechts traditionell mit der zivilrechtlichen „Trias der Rechtspositionen“ umschrieben. Wenngleich auch das verfassungsrechtliche Eigentumsverständnis weiter reicht, als der zivilrechtliche, auf Sacheigentum fixierte, Eigentumskonzept<sup>1024</sup>, so sind doch die Mindestanforderungen an die Eigentümerbefugnisse mit den Begriffen „Besitz“, „Nutzung“ und „Verfügung“ festgelegt.

Hieraus lässt sich der Schluss ziehen, dass der Kernbereich des Eigentumsgrundrechts jedenfalls dann ausgehöhlt ist, wenn eine dieser Komponenten aufgrund der gesetzlichen Beschränkungen faktisch nicht mehr gegeben ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Eigentumsobjekt – so z. B. ein Denkmal – infolge von gesetzlichen Restriktionen der Sachherrschaft des Eigentümers entzogen wird, überhaupt nicht mehr nutzbar ist oder wenn der Eigentümer nicht mehr frei darüber verfügen kann<sup>1025</sup>. Die Komponente „Verfügung“ der zivilrechtlichen Trias ist scheinbar auch dann gewährleistet, wenn der das Eigentumsobjekt unentgeltlich veräußert werden kann<sup>1026</sup>. Demgegenüber stellt sich bei der Komponente „Nutzung“ die Frage, ob stets eine rentable Nutzung gegeben sein muss, oder ob das Vorhandensein irgendeiner Nutzungsmöglichkeit genügt.

Nach den Ausführungen von *N. M. Lavrova* zur Reichweite des Art. 35 Abs. 2 Verfassung RF<sup>1027</sup> ist das maßgebliche Charakteristikum der Eigentümerbefugnisse darin zu sehen, dass der Eigentümer Nutzen bzw. Profit aus dem ihm gehörenden Vermögensgegenstand ziehen kann<sup>1028</sup>. Aus zivilrechtlicher Sicht wird die Bedeutung des Begriffs „Benutzung“ von *V. P. Mozolin*<sup>1029</sup> als die „Gewinnung und Aneignung von nützlichen Eigenschaften einer Sache“ beschrieben<sup>1030</sup>. Aus dem herrschenden Verständnis der Rechtsposition „Benutzung“ resultiert nach alledem nicht zwingend die Schlussfolgerung, dass die Möglichkeit zur Erzielung eines finanziellen Profits gegeben sein muss. Vielmehr können „nützliche Eigenschaften einer Sache“ auch immaterieller Art sein. Hieraus folgt, dass das Eigentumsgrundrecht erst dann im Sinne der Wesensgehaltsgarantie ausgehöhlt – „auf Null reduziert“<sup>1031</sup> – ist, wenn dem Eigentümer aufgrund von gesetzlichen Einschränkungen kein, wie auch immer gearteter Nutzen, zuteil wird. Demgegenüber lässt sich eine

<sup>1021</sup> Kudrjavcev/Lazarev, Verfassung RF, Art. 55, Anm. 2

<sup>1022</sup> So auch Lazarev/Vitruk, Verfassung RF, Art. 55, Anm. 2.

<sup>1023</sup> Vgl. hierzu die Entscheidung des FVerfG RF v. 24.10.2000 – № 13P, in: *Nedvižimost' i Investicii. Pravovoe Regulirovanie*, № 4 (5)/2000, Ziff. 4.

<sup>1024</sup> Vgl. Rybalov, Nachrichtenblatt des OArG 2005, S. 151 ff.

<sup>1025</sup> Vgl. Čšennikova, SuR 3/1994, S. 14.

<sup>1026</sup> Kudrjavcev/Kikot', Verfassung RF, Art. 35, Anm. 2.

<sup>1027</sup> Lazarev/Lavrova, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 2.

<sup>1028</sup> Ähnlich Kudrjavcev/Kikot', Verfassung RF, Art. 35, Anm. 2.

<sup>1029</sup> Abova/Kabalkin/Mozolin, ZGB RF, Art. 209, Anm. 3.

<sup>1030</sup> Ebenso Kutafin, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 2.

<sup>1031</sup> So Lazarev/Vitruk, Verfassung RF, Art. 55, Anm. 2.

Mindestanforderung im Sinne der notwendigen Rentabilität der Nutzung nicht annehmen.

### 3.1.1.6.3. Fazit

Resümierend ist feststellen, dass ein unantastbarer Kernbereich des Eigentumsgrundrechts – als Konkretisierung der den Grundrechtsgehalt allgemein umschreibenden „Trias der Rechtspositionen“ – nicht positiv definiert werden kann. Insbesondere lässt sich aus der Eigentumsgarantie die Forderung nach einer stets rentabel bleibenden Innehabung und Nutzung des Eigentums nicht gewinnen.

### 3.1.2. Einfachgesetzliche Ausprägung

Eine ausführliche Regelung des Eigentumsrechts enthält das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, insbesondere dessen Kapitel XIII. Vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der russischen Verfassung lässt sich die normative Ausgestaltung des Eigentums im Zivilgesetzbuch allerdings schwerlich als eine einfachgesetzliche Konkretisierung der verfassungsmäßigen Grundsätze bezeichnen. Richtigerweise müsste umgekehrt von einer verfassungsmäßigen Verfestigung des zivilrechtlichen Eigentumssystems gesprochen werden.

#### 3.1.2.1. Inhalt des Eigentumsrechts

Im russischen Zivilrecht wird das Eigentumsrecht als ein absolutes und ausschließliches dingliches Recht verstanden, das dem Rechtsinhaber das umfassendste Spektrum an Handlungsmöglichkeiten einräumt<sup>1032</sup>.

##### 3.1.2.1.1. „Trias der Rechtspositionen“

Dabei wird nach herrschender Auffassung der Inhalt des Eigentumsrechts in Art. 209 Abs. 1 ZGB RF mit der im russischen Zivilrecht traditionell verankerten<sup>1033</sup> „Trias der Rechtspositionen“ – „Besitz“, „Nutzung“ und „Verfügung“ – umschrieben<sup>1034</sup>.

Die in der russischen Zivilistik gängigen Definitionen der einzelnen Komponenten der „Trias“ sind weitgehend deckungsgleich. So führt etwa *V. V. Čubarov*<sup>1035</sup> aus, unter „Besitz“ sei die faktische Inhaberschaft zu verstehen, die „Nutzung“ umfasse den Genuss von jeglichen Vorteilen, zu denen das Vermögen bestimmt ist – etwa von Früchten, Erzeugnissen oder dem Geldertrag –, während schließlich die Komponente „Verfügung“ die Bestimmung über das „juristische Schicksal“ des Vermögensgegenstands bedeute, also die Möglichkeit des Verkaufs, der Schenkung, der Verpachtung oder Verpfändung<sup>1036</sup>.

Umstritten ist demgegenüber, ob die „Trias der Rechtspositionen“ im Sinne eines abschließenden Katalogs der durch das Eigentumsrecht vermittelten Befugnisse zu verstehen ist. So weist beispielsweise *V. P. Mozolin*<sup>1037</sup> darauf hin, dass die umfassende Sachherrschaft des Eigentümers auch neben Besitz, Nutzung und Verfügung auch andere Ausprägungen aufweist<sup>1038</sup>. Dagegen stellt *E. A. Suhanov*<sup>1039</sup> fest, dass die in der Trias genannten

---

<sup>1032</sup> Karpovič/Suhanov, ZGB RF, S. 269; Egorov/Sergeev/Konovalov, ZGB RF, Art. 209, Anm. 1; Sadikov/Čubarov, ZGB RF, Art. 209, Anm. 3; Sklovskij, Eigentum im Zivilrecht, S. 150 ff.

<sup>1033</sup> Erstmals wird die „Trias“ im Jahre 1832 in der Gesetzessammlung des Russischen Reiches enthalten; in der Folgezeit gelangte sie in die Zivilgesetzbücher der RSFSR von 1922 und 1964 und von dort aus in das heutige ZGB.

<sup>1034</sup> A. A. ist K. I. Sklovskij (Eigentum im Zivilrecht, S. 125 – 129, 150), der die „Trias“ als Definition des Eigentumsrechts für schlechthin ungeeignet hält, ohne jedoch eine andere Definition vorzuschlagen.

<sup>1035</sup> Sadikov/Čubarov, ZGB RF, Art. 209, Anm. 3.

<sup>1036</sup> Ähnlich auch Abova/Kabalkin/Mozolin, ZGB RF, Art. 209, Anm. 3; Egorov/Sergeev/Konovalov, ZGB RF, Art. 209, Anm. 2 – 6; nach K. I. Sklovskij (Eigentum im Zivilrecht, S. 118) zählt auch das Recht zur Vernichtung des Vermögensgegenstands zur Rechtsposition „Verfügung“.

<sup>1037</sup> Abova/Kabalkin/Mozolin, ZGB RF, Art. 209, Anm. 3.

<sup>1038</sup> Kritik an der Vorstellung eines abschließenden Katalogs der Eigentümerbefugnisse übt auch K. I. Sklovskij (Eigentum im Zivilrecht, S. 119, 125 f.).

Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit die dem Eigentümer eingeräumten Befugnisse vollständig erfassen. Bei allen weiteren Rechtspositionen, die zur Definition des Eigentums herangezogen werden könnten, handele es sich letztlich nur um Teilaspekte der einzelnen Komponenten der „Trias“<sup>1040</sup>. Vermittelnd wird man sagen können, dass die „Trias der Rechtspositionen“ – auch wenn sie allein die Rechtslage des Eigentümers nicht hinreichend zu charakterisieren vermag<sup>1041</sup> – den Inhalt des Eigentumsrechts durch die Benennung der wichtigsten Rechtspositionen erschließen lässt<sup>1042</sup>.

### 3.1.2.1.2. Eigentum als „Wohl“ und „Last“

Nach herrschender Auffassung umschreibt die in Art. 209 Abs. 1 ZGB RF normativ verankerte „Trias der Rechtspositionen“ nur eine Seite des subjektiven Rechts „Eigentum“, nämlich die damit verbundenen rechtlichen Vorteile, oder das „Wohl“<sup>1043</sup>. Damit ist das Eigentumsrecht jedoch nicht umfassend charakterisiert. Vielmehr folgt aus Art. 210 ZGB RF, dass den Vorteilen des Eigentümers die mit der Verwirklichung des Eigentumsrechts grundsätzlich verknüpften Nachteile – die „Last“ – gegenüberstehen<sup>1044</sup>. Eine Aussage über das Verhältnis der beiden Komponenten des Eigentumsrechts zueinander enthält das Zivilgesetzbuch nicht. Bemerkenswert ist daher die Formulierung von *V. P. Mozolin*<sup>1045</sup>, der Eigentümer habe die „Last“ zu tragen „in der Hoffnung, dass das Wohl doch überwiegt“.

Zu den Nachteilen im Sinne des Art. 210 ZGB RF zählen die mit dem Besitz und der Nutzung des Vermögens verbundenen Unterhaltskosten, Aufwendungen und Schutzmaßnahmen<sup>1046</sup>, die eigentumspezifischen Risiken – darunter auch der Gefahr eines zufälligen Untergangs<sup>1047</sup> – sowie auf das Vermögen entfallenden Steuern und Abgaben<sup>1048</sup>.

Handelt es sich bei der „Last“ um eine notwendige Komponente des Eigentums, so liegt es auf der Hand, dass diese auf dem Eigentümer ruht, und dass es dem Eigentümer grundsätzlich verwehrt ist, das Tragen der „Last“ – also die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von einem Dritten zu verlangen<sup>1049</sup>. Kennzeichnend für die „Last“ ist zugleich, dass es sich bei den dem Eigentümer obliegenden Pflichten um solche handelt, deren Erfüllung den Interessen anderer Personen oder der Öffentlichkeit dient<sup>1050</sup>. Damit wird deutlich, dass das zivilrechtliche Konzept der „Last“ seine Entsprechung in der verfassungsmäßig verankerten Sozialpflichtigkeit des Eigentums hat<sup>1051</sup>.

### 3.1.2.2. Grenzen des Eigentumsrechts

Einfachgesetzliche Normen, die die den Inhalt und die Grenzen des Eigentumsrechts festlegen, werden allgemein als Eigentumsbeschränkungen<sup>1052</sup> bzw. Eigentumsbelastungen<sup>1053</sup> bezeichnet.

#### 3.1.2.2.1. Beschränkungen

Eine Grundaussage zu der Möglichkeit der Beschränkung bürgerlicher Rechte – und damit

---

<sup>1039</sup> Suhanov, Bürgerliches Recht, S. 485 f.

<sup>1040</sup> Ebenso Egorov/Sergeev/Konovalov, ZGB RF, Art. 209 Anm. 1

<sup>1041</sup> Karpovič/Suhanov, ZGB RF, S. 269.

<sup>1042</sup> Sadikov/Čubarov, ZGB RF, Art. 209, Anm. 3.

<sup>1043</sup> Abova/Kabalkin/Mozolin, ZGB RF, Art. 210, Anm. 1; Sadikov/Čubarov, ZGB RF, Art. 210, Anm. 1; Suhanov, Bürgerliches Recht, S. 478, 489.

<sup>1044</sup> Suhanov, Bürgerliches Recht, S. 478, 489.

<sup>1045</sup> Abova/Kabalkin/Mozolin, ZGB RF, Art. 210, Anm. 1.

<sup>1046</sup> Sadikov/Čubarov, ZGB RF, Art. 210, Anm. 2.

<sup>1047</sup> Suhanov, Bürgerliches Recht, S. 489.

<sup>1048</sup> Abova/Kabalkin/Mozolin, ZGB RF, Art. 210, Anm. 1.

<sup>1049</sup> Egorov/Sergeev/Konovalov, ZGB RF, Art. 210, Anm. 1.

<sup>1050</sup> Egorov/Sergeev/Konovalov, ZGB RF, Art. 210, Anm. 1.

<sup>1051</sup> A. A. Solotych, ZGB RF, S. 53.

<sup>1052</sup> Russischer Begriff: *Ograničeniya prava sobstvennosti* (ограничения права собственности).

<sup>1053</sup> Russischer Begriff: *Obremeneniya sobstvennosti* (обременения собственности).

auch des Eigentumsrechts – enthält Art. 1 Abs. 2 Uabs. 2 ZGB RF. Demnach darf das Eigentumsrecht nur durch föderales Gesetz eingeschränkt werden und nur insoweit, wie dies zum Schutze der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Sittlichkeit, der Gesundheit, der Rechte und rechtmäßigen Interessen Dritter sowie der Gewährleistung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit. Bei dem Schrankenvorbehalt des Art. 1 Abs. 1 Uabs. 2 ZGB handelt es sich also um eine Konkretisierung der Regelung des Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF<sup>1054</sup>.

### 3.1.2.2. Belastungen

Daneben können Vorschriften, die den Inhalt – und damit auch die Grenzen – des Eigentumsrechts festlegen, als Belastungen des Eigentums qualifiziert werden. Eine scharfe Trennung der beiden Rechtsinstitute ist immer möglich, weshalb zum Teil allgemein von „Eigentumsbeschränkungen bzw. Eigentumsbelastungen“ die Rede ist<sup>1055</sup>.

Charakteristisch für Eigentumsbelastungen dürfte sein, dass hier – anders als bei den Eigentumsbeschränkungen – nicht eine Reduzierung der Eigentümerbefugnisse zum Schutze bestimmter Rechtsgüter durch den Gesetzgeber erfolgt, sondern vielmehr bestimmte immanente Schranken, die mit der Eigenart des konkreten Vermögensgegenstands zusammenhängen, positivrechtlich konkretisiert werden<sup>1056</sup>. Eine als Eigentumsbelastung zu qualifizierende Verbotsregelung bringt also lediglich auf den Punkt, dass bei einem bestimmten Eigentumsobjekt der Kreis der Eigentümerbefugnisse gar nicht erst so weit reicht. Bei den entsprechenden Vorschriften handelt es sich somit um Ausprägungen der dem Eigentumsrecht immanenten „Last“ und, folglich, um einen Ausfluss des verfassungsrechtlichen Grundsatzes von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

### 3.1.2.3. Zwangsweise Aufhebung des Eigentumsrechts

Die Aufhebung des Eigentumsrechts ist in Art. 235 ZGB abschließend geregelt<sup>1057</sup>. Neben freiwilligem Verzicht und dem Verlust des Eigentumsrechts aufgrund von objektiven Ursachen (Abs. 1) ist auch ein Rechtsverlust gegen den Willen des Berechtigten (Enteignung) vorgesehen.

#### 3.1.2.3.1. Rechtsgrundlage

Die Enteignung, also ein zwangsweiser Entzug des Vermögens<sup>1058</sup>, ist in Art. 235 Abs. 2 ZGB normiert. Diese Vorschrift ist – in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Unantastbarkeit des Eigentums (Art. 1 Abs. 1 ZGB) als ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Demnach ist eine Enteignung ausnahmsweise dann zulässig, wenn einer der in Art. 235 Abs. 2 Ziff. 1 bis 7 – wiederum abschließend<sup>1059</sup> – aufgeführten Fälle gegeben ist; die einzelnen Enteignungstatbestände werden in den Art. 237 – 243, 252 Abs. 4, 272 Abs. 2, 282, 285 und 293 ZGB konkretisiert.

Generell lassen sich die in Art. 235 Abs. 2 ZGB normierten Enteignungstatbestände in zwei Gruppen unterteilen. Teilweise knüpft die Enteignung an das vorausgegangene Verhalten des Eigentümers an (Art. 235 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 ZGB)<sup>1060</sup>. Im Übrigen (in

<sup>1054</sup> Egorov/Sergeev/Sergeev, ZGB RF, Art. 1, Anm. 8; Sadikov/Sadikov, ZGB RF, Art. 1, Anm. 10.

<sup>1055</sup> Vgl. Medenceva/Trečševa, JAZ 2002, S. 62.

<sup>1056</sup> Nach V. V. Čubarov (Sadikov/Čubarov, ZGB RF, Art. 209, Anm. 6 b) sind auch solche Bestimmungen als „Begrenzungen“ des Eigentumsrechts zu bewerten.

<sup>1057</sup> Sadikov/Masevič, ZGB RF, Art. 235, Anm. 1.

<sup>1058</sup> Sadikov/Masevič, ZGB RF, Art. 235, Anm. 4.

<sup>1059</sup> Suhanov, Bürgerliches Recht, S. 504; Sadikov/Masevič, ZGB RF, Art. 235, Anm. 4.

<sup>1060</sup> Dies betrifft: Entziehung des Vermögens i. R. der Zwangsvollstreckung (Art. 237 ZGB); Entziehung des Vermögens, das dem Eigentümer von Rechts wegen nicht gehören darf (Art. 238); Auslösung von verwahrlosten Kulturgütern (Art. 240 ZGB), Auslösung von Haustieren bei unsachgemäßer Behandlung (Art. 241 ZGB), Konfiskation (Art. 243 ZGB), Entziehung von Grundstücken wegen unsachgemäßen Gebrauchs (Art. 285 ZGB) und Enteignung wegen Vernachlässigung des Wohnraums (Art. 293 ZGB).

den Fällen des Art. 235 Abs. 2 Ziff. 3 und 5)<sup>1061</sup> findet die Enteignung unabhängig vom Vorverhalten des Eigentümers aus zwingenden Erfordernissen des Allgemeinwohls statt.

### 3.1.2.3.2. Verfassungsmäßige Rechtfertigung

Ein Reihe von Enteignungsvorschriften (Art. 240, 241, 285, 293 ZGB) sieht die Enteignung als Instrument staatlichen Reagierens auf einen unsachgemäßem Eigentumsgebrauch vor.

Nach *Stefanie Solotych*<sup>1062</sup> soll es sich bei diesen Bestimmungen um einen Ausdruck der Moralvorstellungen des Gesetzgebers handeln, die sich aus dem Entstehungszusammenhang des russischen ZGB erklären lassen und die nicht durch höherrangige Normen legitimiert sind. Insbesondere gehe es dabei nicht um einen Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums.

Dieser Ansicht kann aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt werden. Wie eben dargelegt, konkretisiert die für das Eigentumskonzept des russischen Zivilrechts charakteristische Komponente „Last“ die Pflicht des Eigentümers zu einem sozialverträglichen Umgang mit dem ihm gehörenden Vermögen, wozu auch die Pflicht zum Schutz des Vermögens vor Verschlechterung oder Untergang zählen kann<sup>1063</sup>. Je nach Eigenart des Vermögens kann ein öffentliches Interesse an dessen Erhaltung oder dessen pfleglicher Behandlung bestehen; dies ist z. B. bei Denkmälern, aber auch bei Haustieren und natürlichen Ressourcen der Fall. Ein Eigentümer, der dieses Interesse missachtet, indem er das ihm gehörende Vermögen vernachlässigt, sprengt den Rahmen des sozial Verträglichen, was in der Konsequenz zum Eigentumsverlust führen kann<sup>1064</sup>.

Speziell im Hinblick auf Denkmäler ist das öffentliche Interesse an ihrer sachgerechten Behandlung durch den Eigentümer verfassungsrechtlich legitimiert (Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF). Zugleich konkretisiert die auf dem Eigentümer eines Denkmals bürdende Unterhaltlast die Jedermann – und damit auch und gerade dem Eigentümer – obliegende Pflicht zum Schutz des kulturellen Erbes (Art. 44 Abs. 3 Verfassung RF) als eine der Ausprägungen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums<sup>1065</sup>.

Abgesehen davon würde sich bei einer Sichtweise, die den Enteignungstatbeständen des russischen Zivilgesetzbuchs die Legitimation durch das höherrangige Recht abspricht, ein Widerspruch dieser Bestimmungen zum Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK ergeben, dem zufolge eine Enteignung nur im öffentlichen Interesse erfolgen kann – nicht also lediglich aufgrund rechtlicher Traditionen oder der Moralvorstellungen des Gesetzgebers. Indes sind Bestimmungen der EMRK – und somit auch speziell die Eigentumsgarantie des Art. 1 ZP 1. – gemäß Art. 15 Abs. 4 Verfassung RF unmittelbar geltendes Recht, das in der Normenhierarchie über dem einfachgesetzlichen Recht anzusiedeln ist. Dieser Rang wird überdies noch insoweit aufgewertet, als die EMRK von der russischen Rechtsprechung als Maßstab für die Auslegung der Verfassungsnormen, und zwar auch speziell der Eigentumsgarantie, herangezogen wird<sup>1066</sup>.

Es spricht daher Überwiegendes dafür, dass die einzelnen in Art. 235 Abs. 2 ZGB aufgeführten Enteignungstatbestände – und damit auch speziell die Bestimmung über Enteignung verwahrloster Kulturgüter (Art. 240 ZGB RF) – verfassungsrechtlich legitimiert sind.

<sup>1061</sup> Hierzu sind zu zählen: Zwangsweise Veräußerung einer Immobilie anlässlich des Entzugs eines Grundstücks (Art. 239 ZGB), Requisition (Art. 242 ZGB), Aussonderung von Anteilen bei Bruchteilvermögen (Art. 252 Abs. 4 ZGB), Eigentumsverlust an einer Immobilie (Art. 272 Abs. 2 ZGB) und Auslösung von Grundstücken für staatliche und kommunale Bedürfnisse (Art. 282 ZGB).

<sup>1062</sup> Solotych, ZGB RF, S. 53.

<sup>1063</sup> Vgl. Sadikov/*Čubarov*, ZGB RF, Art. 210, Anm. 2; Lazarev/*Lavrova*, Verfassung RF, Art. 35, Anm. 3.

<sup>1064</sup> So auch Egorov/*Sergeev/Konovalov*, ZGB RF, Art. 210, Anm. 1.

<sup>1065</sup> Sadikov/*Masevič*, ZGB RF, Art. 240, Anm. 1; Kudrjavcev/*Ivanov*, Verfassung RF, Art. 44.

<sup>1066</sup> Rückert, Völkerrecht in der Rechtsprechung, S. 279, 285.

## 3.2. Denkmäler im Privateigentum

### 3.2.1. Rechtslage in der UdSSR

Im sowjetischen Recht, das vorrangig sozialistisches, insbesondere staatliches, Eigentum schützte und Privateigentum nur in einem begrenzten Umfang zuließ<sup>1067</sup>, wurde dem öffentlichen Eigentum an Denkmälern folgerichtig der absolute Vorrang eingeräumt<sup>1068</sup>.

So stellte die durch Verordnung des Ministerrats der UdSSR № 6 vom 14.10.1948 in Kraft gesetzte Grundordnung „Über die Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kulturdenkmälern“<sup>1069</sup> – die zentrale Rechtsgrundlage für den Denkmalschutz in der UdSSR vor 1976 – fest, dass alle auf dem Territorium der Sowjetunion befindlichen Denkmäler ein unantastbares Volksgut war. In den in der Folgezeit ergangenen gesetzlichen Regelungen – dem Denkmalschutzgesetz der UdSSR und den Denkmalschutzgesetzen der einzelnen Unionsrepubliken<sup>1070</sup> – wurde eine Differenzierung vorgenommen, der zufolge neben verschiedenen Formen des sozialistischen Eigentums auch Privateigentum an Denkmälern in Frage kam. Während aber die sowjetischen Gesetzgeber von einem weiten Denkmalbegriff ausgingen, der sowohl unbewegliche als auch bewegliche Sachen von erheblicher historisch-kultureller Bedeutung erfasste, beschränkte sich die im sowjetischen Recht vorgesehene Möglichkeit des Privateigentums an Denkmälern auf bewegliche Sachen – wie Antiquitäten, Kunstwerke oder seltene Druckwerke – was ihren Ausnahmecharakter<sup>1071</sup> verstärkte. Demgegenüber blieben ortsfeste Denkmäler auch weiterhin im staatlichen, kollektivwirtschaftlichen oder genossenschaftlichen Eigentum<sup>1072</sup>.

### 3.2.2. Rechtslage in der Russischen Föderation

Die grundlegenden Veränderungen des russischen Rechtssystems zu Beginn der 1990er Jahre, insbesondere die konstitutionelle Verankerung des Instituts „Privateigentum“, warfen die Frage nach einer Neuregelung der Eigentumsverhältnisse auch im Bereich des kulturellen Erbes auf<sup>1073</sup>.

Dies betraf einerseits die Binnenabgrenzung des staatlichen Vermögens – also der im Eigentum des Staates befindlichen Denkmäler – in föderales, regionales und munizipales Vermögen<sup>1074</sup>. Regelungsbedarf bestand andererseits im Hinblick auf die Frage, ob und inwieweit staatliche Denkmäler in Privateigentum überführt werden können<sup>1075</sup>. Beide Fragenkomplexe waren auf eine aus der Sicht des Denkmalschutzes höchst ungünstige Weise miteinander verbunden<sup>1076</sup>: Solange die endgültige Abgrenzung auf sich warten ließ, konnte die Frage der Privatisierung nicht abschließend geregelt werden<sup>1077</sup>. In der Konsequenz blieb die staatliche Finanzierung zahlreicher Denkmäler über Jahre hinweg aus, ohne dass die Möglichkeit bestand, die Erhaltungspflichten auf einen privaten Investor zu übertragen<sup>1078</sup>. Eine Sonderproblematik betraf das Schicksal zahlreicher sakraler Denkmäler, also das „ob“ und das „wie“ ihrer Rückübertragung an Religionsgemeinschaften, vor allem an die Russische

---

<sup>1067</sup> Pfaff, Sozialistisches Eigentum, S. 56 f., 72 f.; Jakobs, Eigentum im Sowjetrecht, S. 106, 108.

<sup>1068</sup> Sergeev, Rechtswissenschaft 4/1983, S. 39.

<sup>1069</sup> SVR UdSSR, 1948, Art. 81.

<sup>1070</sup> Stešenko, SuR 11/1975, S. 43.

<sup>1071</sup> Stešenko, SuR 11/1975, S. 48.

<sup>1072</sup> Vgl. Sergeev, Rechtswissenschaft 4/1983, S. 39.

<sup>1073</sup> Michajlova, Kulturelles Erbe, S. 156, 174.

<sup>1074</sup> Vgl. Drapeko, Rechtsgrundlagen, S. 47.

<sup>1075</sup> Michajlova, Kulturelles Erbe, S. 163 – 165.

<sup>1076</sup> Vgl. Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 97 f.

<sup>1077</sup> Die Tatsache, dass die Frage der Privatisierung von Denkmälern über Jahre hinweg nicht zufrieden stellend geregelt werden konnte, bedeutet natürlich nicht, dass *de facto* keine Privatisierung von Denkmälern – unter Umgehung der gesetzlichen Verbote – stattfand. M. A. Poljakova (Poljakova, Kulturelles Erbe, S. 104 f.) bemerkt zu Recht, dass diese „naturgewaltartige“ Privatisierung chaotische Zustände verursachte.

<sup>1078</sup> Michajlova, Kulturelles Erbe, S. 201 f.

Orthodoxe Kirche.

In der Folgezeit erwies sich der Prozess der Binnenabgrenzung des staatlichen Vermögens als ebenso langwierig<sup>1079</sup> wie die öffentliche Diskussion um die Vorteile und Risiken einer Privatisierung von Denkmälern<sup>1080</sup>. Eine kurzfristige umfassende Lösung des aufgezeigten Problembündels durch den föderalen Gesetzgeber blieb letztlich aus<sup>1081</sup>.

### 3.2.3. Privatisierung von Denkmälern

#### 3.2.2.1. Privatisierungsverbot

Die in der Russischen Föderation Anfang der 1990er Jahre geltenden Rechtsakte erlaubten keinen einheitlichen Befund im Hinblick auf die Zulässigkeit der Privatisierung von Denkmälern.

Das weiterhin gültige Denkmalschutzgesetz der RSFSR (Art. 4 Abs. 1 DenkmalG RSFSR) ging – unter Beibehaltung der im sowjetischen Recht üblichen Reihenfolge der Eigentumsformen – von der grundsätzlichen Zulässigkeit des Privateigentums an Denkmälern aus. Eine ähnlich lautende Aussage enthielt das 1992 erlassene Kulturgrundlagengesetz, dessen Art. 14 Abs. 1 S. 2 feststellte, dass sich Gegenstände mit historisch-kulturellem Wert in Privateigentum befinden können.

Gleichzeitig statuierte Art. 44 Abs. 1 KulturG RF ein unmissverständliches Privatisierungsverbot im Hinblick auf das kulturelle Erbe der Völker der Russischen Föderation<sup>1082</sup>. Von der Privatisierung ausgenommen war dabei offenbar das gesamte kulturelle Erbe im Sinne der in Art. 3 KulturG RF gegebenen Legaldefinition, darunter

[...]Kulturgüter, die in den Magazinen von staatlichen und munizipalen Museen, Archiven und Bibliotheken, in Kunstgalerien, Ausstellungsräumen von Kunsthandwerksbetrieben aufbewahrt werden [...]"

Die in der Bestimmung beispielhaft aufgelisteten „Kulturgüter“ stellten ausweislich des Wortes „darunter“ nur einen Teilbereich des von der Privatisierung ausgeschlossenen kulturellen Erbes dar. Dementsprechend wurde die Entstaatlichung des Denkmalbestandes in einer Reihe von Rechtsakten, die die Privatisierung zum Gegenstand hatten<sup>1083</sup> sowie den staatlichen Privatisierungsprogrammen für unzulässig erklärt<sup>1084</sup>.

#### 3.2.2.2. Teilaufhebung des Verbots

In der Folgezeit wurde das Privatisierungsverbot jedoch angesichts der angespannten Haushaltslage nach und nach aufgelockert.

##### 3.2.2.2.1. Dekrete des Präsidenten

Einen ersten Schritt in Richtung der Privatisierung von Denkmälern stellte das Programm der Privatisierung von staatlichen und munizipalen Betrieben in der Russischen Föderation, in Kraft gesetzt durch Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation<sup>1085</sup> mit der Wirkung zum 01.01.1994. Hiernach wurden folgende Denkmäler von der Privatisierung ausgeschlossen:

<sup>1079</sup> Vgl. *Rossijskaja Gazeta*, Ausgabe № 4038 v. 07.04.2006.

<sup>1080</sup> Vgl. *Kul'tura*, Ausgabe № 3 (7616) v. 24 – 30.01.2008.

<sup>1081</sup> In diesem Sinne wird die aktuelle Rechtslage noch 2006 vom Föderalen Rechnungshof bewertet, (Nachrichtenblatt des Föderalen Rechnungshofes der Russischen Föderation № 10(106)/2006, S. 26 – 28).

<sup>1082</sup> Vgl. FArG d. Bezirks Nordkaukasus, Beschluss v. 12.02.1998 – № F08-63/98 – GARANT.

<sup>1083</sup> So z. B. im Gesetz der RSFSR № 1541-1 „Über die Privatisierung des Wohnungsfonds in der RSFSR“ v. 04.07.1991 (MKV RSFSR vom 11.07.1991, № 28, Art. 959).

<sup>1084</sup> Michajlova, Kulturelles Erbe, S. 165.

<sup>1085</sup> Dekret des Präsidenten der Russischen Föderation № 2284 vom 24.12.1993 (SRPR RF, 1994, №1, Art. 2).

- Denkmäler im föderalem Eigentum
- archäologische Denkmäler, unabhängig von ihrer Kategorie
- Denkmäler in den Grenzen der Museumsreservate
- Denkmäler, die vor mehr als 200 Jahren entstanden waren (einzigartige Bauwerke)
- Denkmäler und Objekte der Wissenschaft und der Technik des 20. Jahrhunderts
- Grabstätten und Nekropolen

Im Umkehrschluss ergab sich aus dem staatlichen Privatisierungsprogramm, dass der Privatisierung aller übrigen Denkmäler nichts im Wege stand<sup>1086</sup>.

Eine explizite Aufhebung des absoluten Privatisierungsverbotes erfolgte dann im Dekret des Präsidenten № 2121 „Über die Privatisierung von unbeweglichen Geschichts- und Kulturdenkmälern der örtlichen Bedeutung“ vom 26.11.1994<sup>1087</sup>. Hiernach wurde die Privatisierung von Denkmälern von örtlicher (munizipaler) Bedeutung – unter der Voraussetzung der Übernahme einer Schutzverpflichtung – erlaubt. Hiervon wurden ausgenommen:

- besonders wertvolle Objekte,
- Objekte, die an religiöse Organisationen zu übergeben waren
- Objekte in den Grenzen von besonders geschützten Territorien.

Infolge der oben genannten Rechtsakte des Präsidenten der Russischen Föderation wurden Denkmäler – wie *N. V. Mihajlova* konsterniert feststellt – zu „bloßen Kaufsachen“, ohne dass die „spezifischen Merkmale des kulturellen Erbes, das nicht als normales Vermögen angesehen werden kann“ hinreichend beachtet wurden<sup>1088</sup>.

### 3.2.2.2. Privatisierungsgesetz

Nach einer siebenjährigen Rechtspraxis der Denkmalprivatisierung auf Grundlage des Dekrets № 2121 wurde der Erwerb staatlicher Denkmäler im föderalen Gesetz № 178 „Über die Privatisierung des staatlichen und munizipalen Vermögens“ vom 21.12.2001<sup>1089</sup> (im Folgenden: föderales Privatisierungsgesetz, PrivatG RF) nunmehr auf gesetzlicher Ebene umfassend geregelt. Nach Art. 29 Abs. 1 PrivatG RF konnten nunmehr grundsätzlich alle Geschichts- und Kulturdenkmäler, unabhängig von ihrer Bedeutungskategorie, unter bestimmten, im Gesetz näher geregelten Voraussetzungen privatisiert werden. Dies galt auch für neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes. Die Hauptvoraussetzung der Denkmalprivatisierung bestand – wie bereits unter der Geltung des Dekrets № 2121 – in der Übernahme einer Schutzverpflichtung, deren wesentliche Bestandteile in Art. 29 Abs. 4 PrivatG RF benannt wurden. Allerdings bedurfte es zur Ausführung des Gesetzes noch einer untergesetzlichen Verfahrensregelung, deren Realisierung der Regierung der Russischen Föderation übertragen wurde.

### 3.2.2.3. Privatisierungsmoratorium

Ehe die Privatisierung des Denkmalbestandes gemäß dem föderalen Privatisierungsgesetz beginnen konnte, änderte sich die Rechtslage abermals, bedingt durch das Inkrafttreten des föderalen Denkmalschutzgesetzes im Juli 2002. Das neue Gesetz enthielt zunächst eine, der bisherigen Rechtslage (dem Kulturgrundlagengesetz) entsprechende Aussage, wonach

<sup>1086</sup> Sieht man die Funktion der Rechtsakte des Präsidenten der Russischen Föderation darin, bestehende Regelungslücken zu schließen (so Kudrjavcev/*Vasil'jeva*, Verfassung RF, Art. 90, Anm. 1), stellt sich die Frage, ob diesbezüglich überhaupt eine Regelungslücke bestand. Denn gemäß Art. 44 Abs.1 KulturG RF waren Objekte des kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation nach wie vor von der Privatisierung ausgeschlossen.

<sup>1087</sup> SG RF, 1994, № 32, Art. 3330.

<sup>1088</sup> Mihajlova, Kulturelles Erbe, S. 212.

<sup>1089</sup> SG RF, 2002, № 4, Art. 251.

Geschichts- und Kulturdenkmäler sich prinzipiell im Eigentum jedweder Art, also auch im Privateigentum, befinden können (Art. 48 Abs. 1 DenkmalG). Allerdings kam bereits in dieser Vorschrift eine deutliche Zurückhaltung des Gesetzgebers gegenüber dem Privateigentum an Denkmälern insoweit zum Vorschein, als diese Eigentumsform nebst verschiedenen Formen des öffentlichen Eigentums an letzter Stelle genannt wurde – eine Reihenfolge, die der Systematik des Art. 8 Abs. 2 Verfassung RF genau entgegengesetzt war.

Zugleich bestimmte Art. 63 Abs. 2 DenkmalG RF, dass – bis zum Erlass eines föderalen Gesetzes, welches die Abgrenzung des staatlichen Vermögens im Bereich des kulturellen Erbes abschließend regelte – einerseits die Privatisierung von Denkmälern von föderaler Bedeutung und andererseits die Registrierung von Eigentumsrechten der Russischen Föderation, der Föderationssubjekte und der Kommunen im Hinblick auf jegliche staatseigene Denkmäler ausgesetzt wurde. Unklar war dabei, ob der Gesetzgeber in Art. 63 Abs. 2 DenkmalG RF die Privatisierung von Denkmälern von föderaler Bedeutung schlechthin aussetzen wollte oder ob sich die Vorschrift nur auf solche Objekte bezog, deren Eigentumsverhältnisse vor dem Erlass des föderalen Denkmalschutzgesetzes umstritten bzw. nicht eindeutig geklärt worden waren. Das *Föderale Arbitragegericht des Bezirks Nordwesten* vertrat in mehreren Entscheidungen<sup>1090</sup> die Auffassung, Denkmäler von föderaler Bedeutung, die bereits vor Erlass des föderalen Denkmalschutzgesetzes Eigentum eines Föderationssubjekts geworden waren, seien von dem einstweiligen Privatisierungsverbot nicht erfasst. Gleichen Standpunkt nahm das *Arbitragegericht der Stadt St. Petersburg und des Gebiets Leningrad* im Hinblick auf die Registrierung des Eigentumsrechts eines Föderationssubjekts ein<sup>1091</sup>. Da die Stadt St. Petersburg vor dem Erlass des föderalen Denkmalschutzgesetzes kein Eigentumsrecht an der streitgegenständlichen Immobilie – einem neu erfassten Objekt des kulturellen Erbes – erworben habe, sei eine Registrierung ihres Eigentumsrechts nunmehr bis auf weiteres durch Art. 63 Abs. 2 DenkmalG RF ausgeschlossen.

#### 3.2.2.4. *Aufhebung des Moratoriums*

Infolge der 2006 beschlossenen Novelle des föderalen Denkmalschutzgesetzes – eingeleitet durch das Föderale Gesetz № 258 – wurde das 2002 verhängte Moratorium zum 01.01.2008 aufgehoben. Formell gesehen bedeutet dies die Rückkehr zu der im föderalen Privatisierungsgesetz normierten Zulässigkeit der Privatisierung von Denkmälern aller Bedeutungskategorien, mit Ausnahme der besonders wertvollen Objekte des kulturellen Erbes. Tatsächlich erweist sich jedoch die Aufhebung des Moratoriums als deklarativ, denn die für die Durchführung der Privatisierung erforderlichen untergesetzlichen Akte, vor allem eine Verfahrensregelung über das föderale Denkmalregister, fehlen weiterhin.

#### 3.2.2.5. *Eigentum an Bodendenkmälern*

##### 3.2.2.5.1. **Gesetzliche Vorgaben**

Das geltende Bodengesetzbuch vom 25.10.2001 sieht die Möglichkeit vor, Grund und Boden zu erwerben<sup>1092</sup>. Dagegen sind Bodendenkmäler (Objekte des archäologischen Erbes) aus dem Kreis der privatisierungsfähigen Denkmälern ausgeschlossen (Art. 5 Abs. 1 DenkmalG RF). Damit einhergehend ordnet das Bodengesetzbuch an, dass unter anderem solche Grundstücke von der Privatisierung ausgeschlossen sind, die nachweislich Bodendenkmäler enthalten (Art. 27 Abs. 2, Abs. 5 Ziff. 4 BodenGB RF).

Zwar ist in Art. 49 Abs. 2 DenkmalG RF davon die Rede, dass sich das Grundstück

---

<sup>1090</sup> FArG d. Bezirks Nordwesten, Urteil v. 31.05.2004 – № A56-50380/03 – Consultant; FArG d. Bezirks Nordwesten, Urteil v. 01.04.2005 – A56-29957/04 – Consultant.

<sup>1091</sup> ArG St. Petersburg – Leningrad, Urteil v. 13.09.2004 – № A56-22583/04, in: *Petersburgs Immobilien und Bauwesen*, 2004 № 47 (330), S. 4.

<sup>1092</sup> Vgl. Holloch, in: Breidenbach, WIRO, Länderteil Russland, D.III, Rn. 29 ff.

und das Bodendenkmal im zivilrechtlichen Verkehr getrennt befinden. Hieraus könnte der Schluss gezogen werden, eine gesonderte Privatisierung des Grundstücks – ohne die zeitgleiche Privatisierung des Denkmals – sei zulässig<sup>1093</sup>. Dieser Deutung des Art. 49 Abs. 2 DenkmalG RF erteilte allerdings das *Föderale Arbitragegericht des Bezirks Nordwesten* in seiner Entscheidung vom 07.04.2004<sup>1094</sup> eine Absage. Es gab damit der Verwaltung der Stadt Nowgorod Recht, die sich geweigert hatte, Grundstücke im historischen Stadtkern an Private zu veräußern. Anders als die Vorinstanz nahm das Revisionsgericht an, dass sich die Vorschrift des Art. 49 Abs. 2 DenkmalG RF ausschließlich auf den Fall bezieht, dass Bodendenkmäler auf einem Grundstück entdeckt werden, nachdem dieses bereits in Privateigentum übergegangen sei. Allein für diese Konstellation stellt Art. 49 Abs. 2 DenkmalG RF klar, dass sich das bereits begründete private Grundeigentum nicht auf die archäologische Substanz erstreckt. Demgegenüber war im vorliegenden Fall das Bodendenkmal – die mittelalterliche Kulturschicht der Stadt Nowgorod – im Untergrund des streitbefangenen Grundstücks bereits vor der beantragten Privatisierung nachgewiesen, was der Veräußerung des gesamten Grundstücks entgegenstand. Fraglich ist zudem bereits, ob ein getrennter Gebrauch des Grundstücks und des im Untergrund befindlichen Bodendenkmals überhaupt möglich ist. Das *Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation* hat dies in einer jüngst ergangenen Entscheidung<sup>1095</sup> im Hinblick auf eine 2,5 m starke mittelalterliche Kulturschicht dezidiert verneint und ausgeführt, das Grundstück und das Bodendenkmal bildeten faktisch eine untrennbare Einheit.

Ebenfalls abzulehnen ist der Ansatz, ein Grundstück dürfe privatisiert werden, sobald die Bodendenkmäler erforscht bzw. dokumentiert sind. Denn die Erhaltung des archäologischen Erbes im Sinne des föderalen Denkmalschutzgesetzes bedeutet grundsätzlich die Notwendigkeit, Bodendenkmäler in situ zu belassen und darf nicht auf Dokumentation oder Bergung reduziert werden. Das *Oberste Gericht der Russischen Föderation* erklärte daher in seiner Entscheidung vom 31.01.2007<sup>1096</sup> eine Regelung des Gebiets Pskow, die die Privatisierung von Grundstücken nach vollständiger Erforschung der archäologischen Substanz vorsah, für rechtswidrig.

### 3.2.2.5.2. Das Recht am Schatzfund

In Art. 233 ZGB RF („Schatzfund“) werden Eigentumsverhältnisse im Hinblick auf Geschichts- und Kulturdenkmäler statuiert, die in der Erde vergraben oder auf sonstige Weise verborgen sind und deren Eigentümer nicht festgestellt werden kann oder das Eigentumsrecht von Gesetzes wegen verloren hat. Im Falle der Entdeckung eines Schatzes gehen „Sachen, die zu Geschichts- und Kulturdenkmälern zählen“ in Staatseigentum über (Art. 233 Abs. 2 S. 1 ZGB RF). Nach Satz 2 der Vorschrift haben Finder und Grundstückseigentümer gemeinsam einen Anspruch auf Entlohnung in Höhe von 50% des Wertes der abzuliefernden Objekte<sup>1097</sup>.

Das Zivilgesetzbuch enthält keine eigene Definition des Begriffs „Geschichts- und Kulturdenkmäler“; es liegt aber auf der Hand, dass es sich um eine Vorschrift zum Schutz des kulturellen Erbes handelt<sup>1098</sup>. Maßgeblich für das Verständnis dieser Norm müssen daher solche Rechtsvorschriften sein, die den Schutz und die Erhaltung des kulturellen Erbes reglementieren, in erster Linie also das föderale Denkmalschutzgesetz<sup>1099</sup>. Dieses definiert jedoch Geschichts- und Kulturdenkmäler als ortsfeste Objekte mit den „damit verbundenen“

<sup>1093</sup> In diesem Sinne: ArG d. Gebiets Kostroma, Urteil v. 08.06.2009 - № A31-1835/2009 – bras.

<sup>1094</sup> FArG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 07.04.2004 – № A44-2339/03-S13 – Consultant.

<sup>1095</sup> OArG RF, Beschluss v. 01.06.2009 – № VAS3573/09 – bras.

<sup>1096</sup> OG RF, Urteil v. 31.01.2007 – № 91-G06-10.

<sup>1097</sup> Nach dem Wortlaut der Vorschrift können der Finder und der Grundstückseigentümer eine Entlohnung i. H. v. 50 % „des Schatzes“. Diese Formulierung ist ungenau, da nach Art. 233 Abs. 2 S. 1 ZGB nicht der Schatz als solcher Eigentum des Staates wird, sondern lediglich solche Gegenstände aus dem Schatz, die „zu Geschichts- und Kulturdenkmälern zählen“.

<sup>1098</sup> Vgl. Abova/Kabalkin/Rubanov, ZGB RF, Art. 233, Anm. 2, Anm. 4.

<sup>1099</sup> Egorov/Sergeev/Konovalov, ZGB RF, Art. 233, Anm. 4.

beweglichen Sachen (Inventar). Solche Objekte kommen schwerlich als Bestandteile eines Schatzes in Betracht<sup>1100</sup>. In der Erde vergrabene oder sonst verborgene Gegenstände können allerdings Objekte des archäologischen Erbes (Art. 3 Abs. 2 DenkmalG RF) sein, die zu den Objekten des kulturellen Erbes – und damit auch zu den Geschichts- und Kulturdenkmälern – zählen. Wie bereits erörtert, befinden sich Bodendenkmäler – unabhängig davon, wer Eigentümer des entsprechenden Grundstücks ist – ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung im staatlichen Eigentum (Art. 49 Abs. 3 DenkmalG RF). Unter diesen Prämissen ist die im Zivilgesetzbuch verwendete Formulierung „unterliegen der Überführung in Staatseigentum“ irreführend<sup>1101</sup>, da sie einen anfänglichen Eigentumserwerb durch den Finder suggeriert.

### 3.2.2.6. Entstaatlichung von sakralen Denkmälern

Im Rahmen der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse im Bereich des kulturellen Erbes bildete die Überführung von Denkmälern aus dem Eigentum des Staates ins Eigentum der Religionsgemeinschaften<sup>1102</sup> eine legislative Sonderaufgabe. Obwohl Religionsgemeinschaften in der Russischen Föderation privatrechtlich organisiert sind und kirchliches Eigentum, streng genommen, eine Form des Privateigentums darstellt<sup>1103</sup>, wurden sie im Hinblick auf die Entstaatlichung von Denkmälern von Anfang an anders als Privatpersonen behandelt.

#### 3.2.2.6.1. Rechtsgrundlage

Seit der Oberste Rat der RSFSR am 25.10.1990<sup>1104</sup> das Säkularisierungsdekret vom 23.01.1918<sup>1105</sup> außer Kraft setzte und damit der nach 1918 erfolgten Enteignung der Religionsgemeinschaften die Grundlage entzog, konnten diese die Rückübertragung ihres früheren Vermögens beanspruchen, zu dem auch bedeutende Kulturgüter zählten. In der Folgezeit nahmen die Forderungen der Religionsgemeinschaften, vor allem der Russischen Orthodoxen Kirche, einen lawinenartigen Charakter an, so dass die normative Ausgestaltung der Rückübertragung des kirchlichen Vermögens, insbesondere der sakralen Denkmäler zu einer der Hauptherausforderungen des russischen Gesetzgebers wurde<sup>1106</sup>.

#### 3.2.2.6.2. Verfügung № 281

Mit der Verfügung № 281 „Über die Übergabe von Sakralbauten und sonstigem Vermögen an religiöse Organisationen“ vom 23.04.1993<sup>1107</sup> gab der Präsident der Russischen Föderation Boris Jelzin der russischen Regierung auf, die etappenweise Übertragung aller zum föderalen Eigentum zählender Kultgegenstände, einschließlich sämtlicher Sakralbauten, an die Religionsgemeinschaften durchzuführen. Die Übertragung sollte eine spätere Nutzung des betreffenden Vermögens nicht nur zu liturgischen, sondern zu beliebigen konfessionellen Zwecken ermöglichen. Auf die Erfordernisse des Denkmalschutzes ging die Verfügung nur in

---

<sup>1100</sup> M. A. Alexandrova schlägt daher vor, unter „Geschichts- und Kulturdenkmälern“ i. S. d. Art. 233 Abs. 2 ZGB RF sämtliche in Art. 20 DenkmalG RSFSR genannten Gegenstände zu verstehen; vgl. Alexandrova, Kulturgüter in RF, S. 69. Diese Lösung erhöht zwar in der Tat die Praktikabilität der Vorschrift über den Schatzfund, ist aber im Ergebnis abzulehnen, da sie der Entscheidung des föderalen Gesetzgebers den Denkmalschutz allein auf ortsfeste Denkmäler zu beschränken, zuwiderläuft.

<sup>1101</sup> Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 73, 80 f.

<sup>1102</sup> Der Begriff „Religionsgemeinschaft“ wird im Föderalen Gesetz № 125 „Über die Gewissensfreiheit und die religiösen Vereinigungen“ v. 26.09.1997 wie folgt definiert: „Freiwillige Vereinigung von Bürgern der Russischen Föderation oder anderen Personen, die ständig und auf gesetzlicher Grundlage im Gebiet der Russischen Föderation wohnhaft sind, die zum Zwecke einer gemeinsamen Glaubensausübung und -verbreitung gegründet und im gesetzlich geregelten Verfahren als eine juristische Person registriert ist“.

<sup>1103</sup> Suhanov, Bürgerliches Recht, S. 484; a. A. offenbar V. A. Kikot' (Kudrjavcev/Kikot', Verfassung RF, Art. 8, Anm. 2).

<sup>1104</sup> MOR RSFSR, 1990, № 21, Art. 241.

<sup>1105</sup> Dekret des SNK der RSFSR „Über die Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche“ v. 23.01.1918.

<sup>1106</sup> Michajlova, Kulturelles Erbe, S. 160 f.

<sup>1107</sup> SRPR RF, 1993, № 17, Art. 1455.

einem Nebensatz ein, indem sie anordnete, die Interessen der Wissenschaft und Kultur – darunter der Erhaltung von sakralen Denkmälern und die Gewährleistung eines freien Zugangs zu diesen – „nach Möglichkeit“ zu berücksichtigen. Die Tragweite dieses Rechtsaktes war erheblich, da z. B. das Moskauer Patriarchat ursprünglich die Übereignung aller Kultgegenstände, darunter auch solcher Objekte begehrte, deren denkmalgerechte Erhaltung nur Fachbehörden bzw. Museen gewährleisten konnten<sup>1108</sup>.

### **3.2.2.6.3. Verfahrensvorschriften**

Das Verfahren der Übertragung staatlicher Denkmäler an Religionsgemeinschaften wurde allerdings erst zwei Jahre nach der Verfügung des Präsidenten in einer gesonderten Grundordnung normiert, die durch Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom № 248 v. 14.03.1995 in Kraft gesetzt wurde<sup>1109</sup>. In der GO „Über das Verfahren der Übertragung des zum föderalen Eigentum zählenden Vermögens mit kirchlicher Bestimmung an Religionsgemeinschaften“ wurde die „Übertragung“ sakralen Vermögens<sup>1110</sup> an Religionsgemeinschaften in zweierlei Form vorgesehen: die Übereignung einerseits und die Übergabe zur unentgeltlichen Nutzung andererseits. Dabei galt für besonders wertvolle Objekte des kulturellen Erbes das – bereits 1992 in den Rechtsakten des Präsidenten und der Regierung der Russischen Föderation statuierte – Privatisierungsverbot (Ziff. 7); diese durften den Religionsgemeinschaften nur zur unentgeltlichen Nutzung übergeben werden.

In der Folgezeit wurden diese Grundsätze im Rahmen der novellierten Grundordnung vom 30.06.2001<sup>1111</sup> bestätigt und konkretisiert. Hieraus folgt, dass grundsätzlich Geschichts- und Kulturdenkmäler aller drei Kategorien (also Denkmäler von föderaler, regionaler und lokaler Bedeutung), die zum Vermögen der Russischen Föderation zählen, den Religionsgemeinschaften übergeben werden dürfen (Ziff. 6). Je nach Bedeutungskategorie erfolgt die Übertragung im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde. Eine Übereignung von „besonders wertvollen Objekte des kulturellen Erbes“ ist weiterhin nicht zulässig (Ziff. 2 und Ziff. 3).

Ein gegenüber der Verfügung № 281 weitergehendes Zugeständnis an die Denkmalpflege war die in den Verfahrensvorschriften der russischen Regierung (Ziff. 6 der GO v. 1995; Ziff. 4 der GO v. 2001) vorgesehene Pflicht zur Übernahme einer Schutzverpflichtung bei jeglicher Übertragung von Denkmälern an Religionsgemeinschaften.

### **3.2.2.6.4. Aktuelle Rechtslage**

Die abschließende Regelung der Übertragung von sakralen Denkmälern an Religionsgemeinschaften erfolgte erst 2002 im Rahmen des föderalen Denkmalschutzgesetzes, das sich dieser Frage in Art. 50 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 1 zuwendet. Dabei hat nur Art. 50 Abs. 2 DenkmalG RF die Übereignung von staatseigenen und kommunalen Denkmälern zum Gegenstand, während es in Art. 56 Abs. 1 DenkmalG RF um die Möglichkeit der Übergabe zum Zwecke einer unentgeltlichen Nutzung – also ohne den Eigentümerwechsel – geht.

Gemäß Art. 50 Nr. 2 DenkmalG RF dürfen Geschichts- und Kulturdenkmäler mit religiöser Bestimmung, die sich in öffentlicher Hand befinden, ausschließlich an

<sup>1108</sup> Vgl. Poljakova, Kulturelles Erbe, S. 105

<sup>1109</sup> SG RF, 1995, № 12, Art. 1059.

<sup>1110</sup> Nach der GO ist für die Qualifizierung des staatlichen Vermögens als sakrales Vermögen die ursprünglich gegebene Bestimmung des Vermögens ausschlaggebend. Unerheblich ist folglich die aktuelle Bestimmung bzw. Eignung des in Frage kommenden Vermögens für sakrale Zwecke. Damit sind prinzipiell auch Kirchenruinen oder entweihte und zweckentfremdete Kultbauten von der Regelung erfasst.

<sup>1111</sup> Grundordnung „Über das Verfahren der Übertragung des zum föderalen Eigentum zählenden Vermögens mit kirchlicher Zweckbestimmung an Religionsgemeinschaften“, in Kraft gesetzt durch die Verordnung der Regierung der RF № 490 v. 30.06.2001.

Religionsgemeinschaften übereignet werden<sup>1112</sup>. Die Bedeutungskategorie des Denkmals ist dabei unerheblich; ausgeschlossen ist lediglich die Übereignung von besonders wertvollen Objekten des kulturellen Erbes, Welterbestätten, historisch-kulturellen Reservaten und Bodendenkmälern (Art. 50 Abs. 1 DenkmalG RF). Weiterhin zwingend vorgeschrieben ist die Übernahme einer Schutzverpflichtung durch den Eigentümer.

### *3.2.2.7. Restüme*

Als Ergebnis der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse im Bereich des kulturellen Erbes, die 1991 begann und bisher noch nicht abgeschlossen ist, lässt sich im Hinblick auf die Denkmäler im Privateigentum Folgendes als Zwischenbefund festhalten.

In privater Hand befinden sich zunächst Denkmäler von örtlicher (municipaler) Bedeutung, die in der Zeit zwischen 1994 und 2002 auf Grundlage des Dekrets № 2121 privatisiert worden sind. Daneben können sich Wohngebäude im Privateigentum befinden, die nach 1991 privatisiert worden sind und zum Zeitpunkt der Privatisierung nicht unter Denkmalschutz gestanden haben, sondern erst nachträglich als Denkmäler erfasst worden sind. Ferner ist davon auszugehen, dass Denkmäler in der Zeit nach 1991 „wild“, also unter Umgehung des gesetzlichen Verbots, privatisiert worden sind<sup>1113</sup>. Einen anderen Privatisierungshintergrund haben Denkmäler, die nach 1995 in das Eigentum der Religionsgemeinschaften überführt worden sind; im Endergebnis sind sie aber dem gleichen rechtlichen Regime unterworfen wie Denkmäler, die sich im Eigentum von natürlichen oder sonstigen juristischen Personen befinden. Damit ist der Kreis der Personen umrissen, die – in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Denkmälern – den spezifischen Restriktionen des Denkmalschutzrechts ausgesetzt sein können.

Gleiches gilt für Eigentümer von Grundstücken, in deren Grenzen sich Bodendenkmäler befinden. Da Privateigentum an Grundstücken, darunter auch an solchen Grundstücken, die Bodendenkmäler beherbergen, grundsätzlich zulässig ist, sind deren Eigentümer – ungeachtet des für Bodendenkmäler geltenden Privatisierungsverbots – Adressaten denkmalrechtlicher Ge- und Verbote.

Der Rechtsnatur und Reichweite der denkmalrechtlichen Pflichten soll im Folgenden nachgegangen werden.

## **3.3. Gesetzliche Restriktionen**

Den Besonderheiten bei der Verwirklichung des Eigentumsrechts an Denkmälern sind die Kapitel VIII und X des föderalen Denkmalschutzgesetzes gewidmet. Während es im achten Kapitel (Art. 48 – 50 DenkmalG RF) allgemein um den „Besitz, Nutzung und Verfügung“ im Hinblick auf eingetragene und nicht eingetragene Denkmäler geht, haben die Vorschriften des neunten Kapitels (Art. 52, 53 DenkmalG RF) allein die Nutzung von Denkmälern zum Gegenstand. Die eigentumsrelevanten Regelungen des föderalen Denkmalgesetzes lassen sich dabei in Handlungsgebote, damit einhergehende Verhaltensverbote sowie bestimmte Verfahrenspflichten unterteilen.

---

<sup>1112</sup> Ob diese Einschränkung immer im Sinne einer effizienten Denkmalpflege ist, darf bezweifelt werden. Tatsache ist, dass in vielen Regionen der Russischen Föderation denkmalgeschützte Bauten existieren, die zwar ursprünglich für liturgische Zwecke errichtet wurden, aber gegenwärtig für den Kirchendienst nicht mehr geeignet sind, z. B. weil die ehemals zugehörige Ortschaft nicht mehr bewohnt oder nicht mehr vorhanden ist. In diesen Fällen dürften Religionsgemeinschaften an einem Erwerb regelmäßig kein Interesse haben, während die öffentliche Hand keine Mittel für den Unterhalt aufbringen kann. Eine Privatisierung von sakralen Denkmälern ist dann dennoch unzulässig. Ein privater Investor kann sich allenfalls in Form von Spenden an der Erhaltung solcher Denkmäler beteiligen.

<sup>1113</sup> Vgl. FArG des Bezirks Nordkaukasus, Beschluss v. 10.02.1998 – № F08-63/98 – GARANT.

### **3.3.1. Handlungsgebote**

#### *3.3.1.1. Erhaltung*

Gemäß Art. 48 Abs. 3 DenkmalG RF trägt der Eigentümer eines in das föderale Denkmalregister eingetragenen Denkmals die „Last“ des Unterhalts; gleiches gilt für neu erfasste Objekte.

##### **3.3.1.1.1. Instandhaltung und Instandsetzung**

Was im Einzelnen unter dem Unterhalt des Denkmals zu verstehen ist, wird in Art. 52 Abs. 3 Nr. 1 DenkmalG RF (für eingetragene Denkmäler) und Art. 52 Abs. 4 Nr. 1 DenkmalG RF (für nicht eingetragene Denkmäler) spezifiziert. Dem Eigentümer obliegt eine umfassende Instandhaltungspflicht, gerichtet auf die Gewährleistung des Fortbestandes des äußeren Erscheinungsbildes und des Interieurs des Denkmals. Maßstab der Instandhaltungspflicht sind dabei die Besonderheiten, die den Denkmalwert des Objekts ausmachen und als „Gegenstand des Schutzes“ im Denkmalpass benannt sind. Aus der Instandhaltungspflicht resultiert denkotwendig die Pflicht zur Instandsetzung des Denkmals, also zur Behebung von Schäden und Schadensursachen.

Bei der Wahrnehmung seiner Erhaltungspflicht ist der Denkmaleigentümer keineswegs vollkommen frei. Vielmehr folgt aus Art. 35 Abs. 4 DenkmalG RF, dass sämtliche Restaurierungsmaßnahmen vorab mit der jeweils zuständigen Behörde abzustimmen sind.

##### **3.3.1.1.2. Grenzen der Erhaltungspflicht**

Nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt die Erhaltungspflicht uneingeschränkt. Insbesondere enthalten Art. 48 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 DenkmalG RF keinen Hinweis darauf, dass die „Last des Unterhalts“ nur solange von dem Eigentümer getragen werde, wie ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Auch in der Zusammenschau mit den anderen Regelungen des föderalen Denkmalschutzgesetzes lässt sich eine restriktive, auf die wirtschaftliche Situation des Eigentümers oder die Ertragsfähigkeit des Denkmals abstellende, Auslegung der Erhaltungspflicht nicht herleiten. Im Gegenteil, weitere Gesetzesvorschriften – insbesondere Art. 54 DenkmalG RF, in dem die verschuldensunabhängige Enteignung des Denkmals bei dessen pflichtwidriger Vernachlässigung normiert ist – legen nahe, dass nach dem gesetzgeberischen Konzept die Erhaltungspflicht keinen Beschränkungen unterliegt.

#### *3.3.1.2. Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit*

Aus Art. 52 Abs. 3 Nr. 4 DenkmalG RF folgt die grundsätzliche Pflicht des Eigentümers, den Zugang der Öffentlichkeit zum eingetragenen Denkmal zu gewährleisten. Diese Pflicht des Eigentümers dient der Realisierung eines der in Art. 7 DenkmalG RF formulierten Teilhaberechte, das seinerseits das in Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF verankerte Grundrecht auf Zugang zu Kulturgütern konkretisiert. Der Umfang dieser Pflicht soll, je nach Einzelfall, von dem Eigentümer und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich festgelegt werden<sup>1114</sup>.

### **3.3.2. Verbote**

#### *3.3.2.1. Veränderung*

##### **3.3.2.1.1. Veränderung des Denkmals**

Aus der in Art. Art. 52 Abs. 3 Nr. 1 und Art. 52 Abs. 4 Nr. 1 DenkmalG RF statuierten

---

<sup>1114</sup> Vgl. Melnik, 4/2006, S. 37 f.

umfassendes Instandhaltungspflicht resultiert im Umkehrschluss ein umfassendes Veränderungsverbot. Verboten sind demnach jegliche Maßnahmen, die sich nachteilig auf die äußere Erscheinung oder die Ausstattung eines Denkmals auswirken, soweit diese den Denkmalwert des Objekts ausmachen und als solche im Denkmalpass gekennzeichnet sind. Nicht explizit erwähnt, aber eine denkwichtige Folge des Veränderungsverbot ist das Beseitigungsverbot.

#### **3.3.2.1.2. Veränderung der Umgebung**

Genehmigungspflichtig und – damit zunächst untersagt – sind jegliche Eingriffe in der unmittelbaren Umgebung eines eingetragenen oder nicht eingetragenen Denkmals (Art. 52 Abs. 3 Nr. 2 DenkmalG RF). Hiervon erfasst sind Bodennutzungs-, Bau-, und Bewässerungsarbeiten, u. z. unabhängig davon, ob die geplanten Maßnahmen geeignet sind, die Integrität des Denkmals zu beeinträchtigen oder völlig unbedenklich sind.

#### **3.3.2.1.3. Grenzen des Veränderungsverbot**

Die Möglichkeit einer Genehmigung der vom Denkmaleigentümer beabsichtigten nachteiligen Veränderungen des Denkmals – erst Recht seines Abbruchs – sieht das Gesetz nicht vor. Korrespondierend mit der uneingeschränkt geltenden Erhaltungspflicht enthält auch das Veränderungsverbot keinen Genehmigungsvorbehalt, der eine Entscheidung zu Lasten der Denkmalbelange ermöglichen würde. Insbesondere ist keine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Belange des Denkmaleigentümers gegeben.

Während nach früherer Rechtslage (Art. 41 S. 2 DenkmalG RSFSR) der Abbruch eines Denkmals in Ausnahmefällen auf Antrag und nach Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden zulässig war<sup>1115</sup>, ist dies im neuen Gesetz nicht mehr vorgesehen<sup>1116</sup>. Vielmehr kommt der Abriss eines Denkmals nach geltender Rechtslage allenfalls dann in Betracht, wenn die denkmalwerte Substanz ohnehin vernichtet ist, so dass es sich der Sache nach nicht mehr um ein Denkmal handelt<sup>1117</sup>. Damit ist die fehlende Möglichkeit, nachteilige Veränderungen eines Denkmals zuzulassen, als eine klare Entscheidung des Gesetzgebers zu werten, die auch nicht im Wege einer einschränkenden Auslegung konterkariert werden kann.

### *3.3.2.2. Nutzung*

#### **3.3.2.2.1. Nutzung nach freiem Ermessen**

Den Besonderheiten der Nutzung von Denkmälern sind Art. 52 und 53 DenkmalG RF gewidmet. Als Grundregel lässt sich aus Art. 52 Abs. 1 DenkmalG RF entnehmen, dass die Nutzung des Denkmals nach freiem Ermessen des Berechtigten mit Rücksicht auf die Vorschriften des föderalen Denkmalgesetzes und anderer normativer Akte erfolgt, wenn dies dem Zustand der Objekte, der historisch-kulturellen und natürlichen Umgebung nicht schadet sowie die Rechte und rechtmäßigen Interessen Dritter nicht verletzt. Nochmals bestätigt wird diese Aussage in Art. 52 Abs. 2 DenkmalG RF, dem zufolge eine Nutzung, die dem föderalen Denkmalschutzgesetz oder den regionalen Denkmalschutzgesetzen widerspricht, verboten ist. Im Folgenden werden die Kriterien einer denkmalgerechten Nutzung weiter konkretisiert.

#### **3.3.2.2.2. Denkmalgerechte Nutzung**

Ein zwingendes Erfordernis für die denkmalgerechte Nutzung ist gem. Art. 52 Abs. 3 Nr. 1 DenkmalG RF die Gewährleistung des unveränderten äußeren Erscheinungsbildes sowie des Interieurs eines Denkmals, soweit sie den Denkmalwert des Objekts ausmachen und als

---

<sup>1115</sup> Vgl. Medenceva/Trečševa, JAZ 2002, S. 66.

<sup>1116</sup> Martynenko, Denkmalabbruch, S. 86 f.

<sup>1117</sup> Vgl. FArG d. Bezirks Nordwesten, Urteil v. 28.08.2003 – № A 56-3606/03 – GARANT.

solche im Denkmalpass gekennzeichnet sind. Diese – für eingetragene Denkmäler geltende – Regel erstreckt sich gem. Art. 52 Abs. 4 Nr. 1 DenkmalG RF auch auf neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes, wobei sich in diesem Fall die den Denkmalwert bildenden Besonderheiten aufgrund des Ergebnisses der Staatlichen Begutachtung feststehen. Wurde im Einzelfall keine Staatliche Begutachtung durchgeführt, so lassen die Gerichte gegebenenfalls auch die Unterschutzstellungsanordnung bzw. das dieser Anordnung zugrunde liegende denkmalfachliche Gutachten als Grundlage für das Nutzungsregime ausreichen<sup>1118</sup>.

Umgekehrt gesehen, lässt sich aus der Erhaltungspflicht des Denkmaleigentümers ein Verbot solcher Nutzungsarten herleiten, die dem Bestand der denkmalwerten Substanz zuwiderlaufen. Betrachtet man zudem die Nichtnutzung – also den Leerstand – des Denkmals als einen denkmalpflegerisch sachwidrigen Umgang mit diesem, so unterfällt auch diese dem gesetzlichen Verbot.

Daneben ermächtigt Art. 53 Abs. 1 DenkmalG RF die Regierung der Russischen Föderation auch im Einzelfall, aufgrund bestimmter, den Bestand eines konkreten Denkmals bedrohenden Umstände, vorübergehende Beschränkungen im Hinblick auf die Nutzung dieses Denkmals festzusetzen. Die Einzelfallbeschränkungen dürfen inhaltlich nicht über die in Art. 52 Abs. 3 und Abs. 4 DenkmalG normierten Erfordernisse hinausgehen und gelten nur bis zur Beseitigung der für das Einschreiten der Regierung maßgeblichen Umstände (Art. 53 Abs. 1 S. 2 DenkmalG RF). Zunächst bezieht sich Art. 53 auf eingetragene Denkmäler im Eigentum der Russischen Föderation, also nicht auf private Denkmäler. Die Vorschrift gilt jedoch auch für sämtliche Grundstücke, die Bodendenkmäler enthalten und, nach Abs. 3, auch für neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes, die sich auch in privater Hand befinden können. Adressaten von Einzelfallbeschränkungen nach Art. 53 Abs. 1 DenkmalG können damit – neben sonstigen Nutzungsberechtigten auch private Eigentümer sein.

### **3.3.2.2.3. Nutzung des Grundstücks**

Neben den Vorschriften, die die Nutzung des Denkmals selbst zum Gegenstand haben, enthält das föderale Denkmalschutzgesetz in Art. 35 – 37 auch Restriktionen im Hinblick auf die Nutzung des anliegenden Grundstücks. So regelt Art. 35 Abs. 2 DenkmalG RF, dass Planung und Durchführung von jeglichen Boden-, Bau-, Bewässerungs- und sonstigen Arbeiten auf dem Territorium eines Einzeldenkmals oder eines Ensembles grundsätzlich verboten sind. Eine Ausnahme gilt für Arbeiten, die die Erhaltung des Denkmals bezwecken und solche wirtschaftliche Tätigkeit, die die Integrität des Denkmals nicht beeinträchtigt und es nicht in die Gefahr einer Beschädigung, Zerstörung oder Vernichtung bringt.

Grundsätzlich frei in seinem Verhalten ist der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem kein Denkmal – insbesondere kein Bodendenkmal – vorhanden ist. Allerdings ordnet Art. 36 Abs. 1 DenkmalG RF an, dass vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten das Fehlen von Denkmälern gutachtlich festgestellt werden muss. Sollte demgegenüber ein Denkmal entdeckt werden, so wird der Bauherr – und damit in der Regel der Eigentümer – verpflichtet, die Gewährleistung des Bestandes des festgestellten Denkmals in die abstimmungsbedürftigen Projektunterlagen einzufügen; die Durchführung der beabsichtigten Arbeiten steht dann selbstverständlich auch unter dem Vorbehalt des Art. 35 Abs. 2 DenkmalG RF. Wenn schließlich, entgegen dem negativen gutachterlichen Befund, im Laufe der genehmigten Arbeiten auf einem Grundstück doch noch ein Denkmal entdeckt wird, bestimmt Art. 37 Abs. 1 DenkmalG RF, dass der Bauherr die Arbeiten von sich aus – also nicht erst aufgrund einer behördlichen Verfügung – zu unterbrechen hat.

---

<sup>1118</sup> Vgl. AppArG 13, Urteil v. 09.04.2008 – № A26-5952/2006 – Consultant. Die Klägerin – Pächterin eines neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes – hat sich erfolglos darauf berufen, dass das vom Gesetzgeber vorgesehene Verfahren der Staatlichen Begutachtung noch nicht geregelt sei, so dass es an den, im Rahmen der Denkmalnutzung maßgeblichen, denkmalrechtlichen Anforderungen fehle.

#### **3.3.2.2.4. Grenzen des Nutzungsregimes**

Die Vorschriften des föderalen Denkmalschutzgesetzes über die Nutzung von Denkmälern konkretisieren der Sache nach das Erhaltungsgebot und das Veränderungsverbot. Konsequenterweise sieht das Gesetz – ebenso wenig wie im Falle des Erhaltungsgebots und des Veränderungsverbots – Befreiungsmöglichkeiten von dem für Denkmäler geltenden Nutzungsregime vor. Insbesondere lässt sich dem Gesetz kein Hinweis darauf entnehmen, dass das Verbot von denkmalunverträglichen Nutzungen dort enden soll, wo andernfalls dem Denkmaleigentümer dauerhafte finanzielle Einbußen drohen oder jegliche rentable Nutzung des Denkmals ausgeschlossen ist.

#### **3.3.3. Rechtliche Würdigung**

Vor dem Hintergrund der in der russischen Verfassung und dem Zivilgesetzbuch aufgezeigten Reichweite und Bedeutung des Eigentumsrechts erscheint die Rechtsnatur von spezifischen Verhaltenspflichten und Verboten, mit denen der Eigentümer eines Denkmals konfrontiert wird, klärungsbedürftig.

##### *3.3.3.1. Gesetzeswortlaut*

Das föderale Denkmalschutzgesetz enthält hierzu keine klare Aussage: Während in Art. 63 Abs. 2 DenkmalG RF von „Belastungen“ die Rede ist, die „den Rechtsinhaber bei der Verwirklichung des Eigentumsrechts oder sonstiger dinglicher Rechte im Hinblick auf das betreffende unbewegliche Vermögen einengen“, werden die Pflichten des Eigentümers in Art. 48 Abs. 4 DenkmalG RF) als „Eigentumsbeschränkungen (Eigentumsbelastungen)“ bezeichnet<sup>1119</sup>. Mit dieser Doppelbezeichnung bringt der Gesetzgeber in die Frage nach der Rechtsnatur der an den Eigentümer adressierten denkmalrechtlichen Ge- und Verbote keine Klarheit. Vielmehr drängt sich die Vermutung auf, bei den in Frage stehenden Vorschriften könne es sich entweder um Beschränkungen des Eigentumsrechts im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Uabs. 2 ZGB – und damit um eine Konkretisierung der in Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF normierten Grundrechtsschranke – handeln oder aber um spezifische Ausprägungen der in Art. 210 ZGB erwähnten „Last“ und damit um Ausflüsse der – wiederum in der Verfassung verankerten Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

##### *3.3.3.2. Beschränkungen des Eigentumsrechts*

Das Verständnis der Eigentümerpflichten als Beschränkungen des Eigentumsrechts<sup>1120</sup> setzt voraus, dass diese durch ein föderales Gesetz ergangen sind, den Schutz der in Art. 1 Abs. 2 Uabs. 2 ZGB RF (Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF) genannten Rechtsgüter zum Ziel haben und zur Erreichung dieses Ziels zwingend erforderlich sind.

##### **3.3.3.2.1. Föderales Gesetz**

In formeller Hinsicht entsprechen die im föderalen Denkmalschutzgesetz explizit geregelten Pflichten und Verbote den o. g. Anforderungen. Nicht explizit geregelt sind Pflichten, die die Regierung der Russischen Föderation aufgrund der Ermächtigungsnorm des Art. 53 Abs. 1 DenkmalG RF im Einzelfall verordnen kann; solche Einzelfallbeschränkungen würden den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 Uabs. 2 ZGB nicht genügen<sup>1121</sup>.

---

<sup>1119</sup> Diese Doppelbezeichnung findet man bereits in der Literatur zum früheren Denkmalschutzgesetz (vgl. Medenceva/Trečševa, JAZ 2002, S. 62).

<sup>1120</sup> So Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 117 f.; A. A. offenbar Makarov/Anikina/Oganesjan (Nichtstaatliche Investitionen, S. 77), die ausführen, Nutzungsbeschränkungen müssten „eigentlich als der normale Stand der Dinge wahrgenommen werden“.

<sup>1121</sup> Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 119.

### 3.3.3.2. Legitimes Ziel

In materieller Hinsicht müssen die Beschränkungen zwingend erforderlich<sup>1122</sup> sein, um eines oder mehrere der in Art. 1 Abs. 2 Uabs. 2 ZGB (Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF) genannten Rechtsgüter zu schützen. Das kulturelle Erbe wird im Katalog der schutzwürdigen Belange zwar nicht ausdrücklich erwähnt. Das Eigentumsrecht kann aber auch zum Schutze von „Rechten und rechtmäßigen Interessen Dritter“ beschränkt werden, worunter auch das Grundrecht auf Zugang zu Kulturgütern (Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF) subsumiert werden kann.

Eine andere Frage ist es freilich, ob die Gewährleistung des Grundrechts auf Zugang zu Kulturgütern tatsächlich alle im Denkmalschutzgesetz genannten Handlungs- und Unterlassungspflichten des Denkmaleigentümers zwingend erforderlich macht. Dagegen könnte man vorbringen, dass der Zugang der Öffentlichkeit zum Denkmal als eine der Pflichten des Eigentümers gesondert normiert ist (Art. 52 Abs. 3 DenkmalG RF) und zudem – dies folgt im Umkehrschluss aus Art. 52 Abs. 4 DenkmalG RF – nur für eingetragene Denkmäler und nicht für neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes gilt. Demgegenüber erstrecken sich alle anderen Pflichten sowohl auf eingetragene als auch auf nicht eingetragene Denkmäler. Diese Überlegung liefe darauf hinaus, nur in der Regelung des Art. 52 Abs. 3 DenkmalG eine den Kriterien des Art. 1 Abs. 2 Uabs. 2 ZGB genügende Beschränkung zu sehen. Allerdings dürfte die Interpretation des Grundrechts auf Zugang zu Kulturgütern ausschließlich im Sinne der Gewährleistung des freien Zutritts zu kurz greifen. Parallel zu dem in Art. 42 Verfassung RF normierten Grundrecht auf Umweltschutz soll Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF umfassend den Fortbestand des kulturellen Erbes im Interesse eines Jeden sicherstellen. Folglich können sämtliche auf Gewährleistung der Integrität des Denkmalbestandes gerichteten Regelungen als Beschränkungen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Uabs. 2 ZGB bzw. Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF aufgefasst werden.

Das *Oberste Gericht der Russischen Föderation* scheint Pflichten des Denkmaleigentümers als legitime Eigentumsbeschränkungen im Sinne des Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF anzusehen. In seiner Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Denkmalliste der Stadt Pskow<sup>1123</sup> führte das Gericht aus, durch die Unterschutzstellung seines Hauses werde der Kläger nicht daran gehindert, seine Eigentümerbefugnisse auszuüben. Zwar habe das denkmalrechtliche Nutzungsregime bestimmte *Beschränkungen* zur Folge. Dies sei aber – auch vor dem Hintergrund der Eigentumsverbürgung in der EMRK<sup>1124</sup> – nicht zu beanstanden. Denn der Staat sei nicht gehindert, den Vollzug solcher Vorschriften zu gewährleisten, die ihm erforderlich erscheinen, um eine Nutzung des Eigentum im Einklang mit den Gemeinwohlinteressen sicherzustellen<sup>1125</sup>.

### 3.3.3.3. Belastungen des Eigentums

Für die Annahme, dass mit den im föderalen Denkmalschutzgesetz festgeschriebenen Pflichten des Eigentümers letztlich die dem Eigentumsrecht immanente „Last“ konkretisiert wird, scheint der Wortlaut des Gesetzes (Art. 48 Abs. 3 DenkmalG RF) zu sprechen. Da das föderale Denkmalschutzgesetz, soweit es um vermögensrechtliche Fragen – vor allem um die Realisierung des Eigentumsrechts – geht, stets auf das Zivilgesetzbuch verweist (vgl. Art. 2 Abs. 3, Art. 48 Abs. 2 DenkmalG RF), liegt der Schluss nahe, dass sich der Gesetzgeber auch bei der Verwendung des Begriffs „Last“ an der zivilrechtlichen Dogmatik orientiert hat.

Resultiert aus der zivilrechtlichen Kategorie „Last“ die Pflicht zum Unterhalt des

<sup>1122</sup> Vgl. Karpovič, Verfassung RF, Art. 55, Anm. 3.

<sup>1123</sup> OG RF, Beschluss v. 06.04.2005 – № 91-G05-1.

<sup>1124</sup> Auf die Verletzung des 1. ZP zur EMRK hatte sich der Kläger explizit berufen.

<sup>1125</sup> Die Eigentumsproblematik wurde im o. g. Verfahren nur am Rande thematisiert. Im Wesentlichen berief sich der Kläger – im Ergebnis ohne Erfolg – auf die fehlende Zuständigkeit der regionalen Legislative, eine Denkmalliste zu erlassen.

Vermögens<sup>1126</sup>, also die Notwendigkeit, den konkreten Eigentumsobjekt in einem, den Besonderheiten dieses Objekts angemessenen, Zustand zu unterhalten, so handelt es sich bei den im föderalen Denkmalschutzgesetz formulierten Eigentümerpflichten um einzelne Facetten der im Hinblick auf die Denkmäler – in ihrer Eigenschaft als besondere Vermögensgegenstände – bestehenden Unterhaltspflicht<sup>1127</sup>.

Letztlich spricht auch das gesamte Regelungsprogramm des föderalen Denkmalschutzgesetzes, das einseitig auf die Realisierung von Denkmalbelangen ausgerichtet ist und auf die wirtschaftlichen Interessen des Eigentümers kaum Rücksicht nimmt, dafür, die im Gesetz verankerten Pflichten des Denkmaleigentümers als „Belastungen“ zu qualifizieren. Denn das System der denkmalrechtlichen Ge- und Verbote ist offenbar so konzipiert, als gehe es nicht darum, dem privaten Eigentümer bestimmte Pflichten, die er auf eine Kosten zu tragen hat, hoheitlich aufzuerlegen, sondern um die schlichte Manifestation einer ohnehin – qua Natur der Sache – bestehenden Bindung, nämlich der in Art. 44 Abs. 3 Verfassung RF normierten Grundpflicht zur Erhaltung des kulturellen Erbes<sup>1128</sup>. Versteht man die Intention des Gesetzes in dieser Weise, so kommt man zum Ergebnis, dass die einzelnen Rechtspositionen des Denkmaleigentümers nicht eingengt oder beschnitten werden, da sie gar nicht erst so weit reichen. Unter dieser Prämisse ist es dann auch nachvollziehbar, dass den wirtschaftlichen Interessen des Denkmaleigentümers wenig Beachtung geschenkt wird.

#### *3.3.3.4. Schlussfolgerung*

Nach alledem lässt sich die im föderalen Denkmalschutzgesetz verwendete Doppelformulierung „Beschränkungen (Belastungen)“ dahingehend aufschlüsseln, dass die dem Denkmaleigentümer auferlegten bzw. die ihm obliegenden Pflichten sowohl als – legitime – Beschränkungen des Eigentumsrechts als auch als Belastungen des Eigentums interpretiert werden können.

### **3.4. Schutzverpflichtung**

Neben den im föderalen Denkmalschutzgesetz statuierten abstrakt gefassten Handlungsgeboten und Verboten spielen bei der Verwirklichung des Eigentumsrechts durch den Eigentümer eines Denkmals konkrete Festsetzungen eine Rolle, die sich aus der Schutzverpflichtung ergeben. Diese übernimmt der Eigentümer erstmalig bei der Privatisierung eines Denkmals (Art. 50 Abs. 4 DenkmalG RF) sowie jeder nachfolgende Eigentümer im Falle der Weiterveräußerung.

#### **3.4.1. Rechtsgrundlage**

Der Zwang zur Übernahme einer Schutzverpflichtung durch den Neueigentümer eines privatisierten Denkmals wurde seit der erstmaligen gesetzlichen Zulassung der Privatisierung des staatlichen und kommunalen Denkmalbestands durch Dekret № 2121 in alle einschlägigen Rechtsakte aufgenommen. Dies galt gleichermaßen für den Fall des Erwerbs von Denkmälern durch natürliche und juristische Personen und für den Fall ihrer (Rück-) Übertragung an Religionsgemeinschaften.

Rechtsgrundlage für die Schutzverpflichtung in ihrer Eigenschaft als Quelle der Eigentümerpflichten waren ursprünglich die Vorschriften der sowjetischen Denkmalgrundordnung (Ziff. 59 – 62 DenkmalGO UdSSR), die gem. Art. 63 Abs. 1 DenkmalG auch nach Erlass des föderalen Denkmalschutzgesetzes einstweilen in Kraft geblieben sind. Ergänzend enthält die durch Verordnung der Regierung der Russischen Föderation № 894 v. 16.12.2002 in Kraft gesetzte Grundordnung „Über das Verfahren der Vorbereitung und Vollziehung von Schutzverpflichtungen bei der Privatisierung von

---

<sup>1126</sup> So Egorov/Sergeev/Konovalov, ZGB RF, Art. 210, Anm. 1.

<sup>1127</sup> Ähnlich argumentiert M. A. Aleksandrova (Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 125 f.).

<sup>1128</sup> Vgl. Sadikov/Masevič, ZGB RF, Art. 240, Anm. 1.

Objekten des kulturellen Erbes“ (im Folgenden: SchutzverpflichtungsGO) eine Reihe von formellen und inhaltlichen Anforderungen<sup>1129</sup>.

### 3.4.2. Inhalt der Schutzverpflichtung

In der Schutzverpflichtung, die von dem Erwerber des Denkmals gegenüber der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde in Form einer schriftlichen Erklärung<sup>1130</sup> übernommen wird, werden Umfang und Reichweite der dem neuen Denkmaleigentümer auferlegten Pflichten unter Berücksichtigung der den Denkmalwert des konkreten Objekts bildenden Faktoren (Schutzgegenstand) festgelegt.

Der notwendige Mindestinhalt einer Schutzverpflichtung wird in Ziff. 11 und 12 SchutzverpflichtungsGO definiert. Demnach hat die Schutzverpflichtung Regelungen über die Finanzierung, Planung und Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen durch den Eigentümer sowie deren Überwachung durch die zuständige Behörde zu enthalten (Ziff. 11 a SchutzverpflichtungsGO). Dabei sollen sowohl die konkret erforderlichen Arbeiten als auch ein Zeitplan für deren Realisierung vorab festgelegt werden (Ziff. 11 b und v SchutzverpflichtungsGO). Daneben wird auch eine Reihe von Pflichten des Eigentümers als zwingender Bestandteil einer Schutzverpflichtung benannt. Hierzu zählen:

- die Pflicht zur umgehenden<sup>1131</sup> Benachrichtigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde im Falle der Entdeckung eines bisher unbekanntem Bodendenkmals oder Verdachtsobjekts (Ziff. 11 g)
- die Pflicht zur Bewahrung der Einheitlichkeit von Ensembles<sup>1132</sup> (Ziff. 11 d)
- die Pflicht zur Abstimmung von Projektunterlagen bei Durchführung von Bauarbeiten am Denkmal (Ziff. 11 e)
- die Pflicht zur Gewährleistung der Erhaltung des Denkmals im Falle der Übertragung des Besitzes an einen Dritten (Ziff. 12 a)
- die Pflicht zur Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Denkmal und die Modalitäten des Zugangs<sup>1133</sup> (Ziff. 12 b)
- die Pflicht zur Aufrechterhaltung der bisherigen (sozialen) Funktion des Denkmals<sup>1134</sup> (Ziff. 12 v)
- die Pflicht zur Gewährleistung des Zugangs von Vertretern der Denkmalschutzbehörde zum Denkmal und den erforderlichen Unterlagen (Ziff. 12 d).

Weitere Pflichten des Eigentümers, die zwingend in die Schutzverpflichtung aufzunehmen sind, werden in Ziff. 12 e SchutzverpflichtungsGO zusammengefasst:

- die Pflicht zum wirtschaftlichen Unterhalt des Denkmals<sup>1135</sup>
- die Pflicht zur Pflege der unmittelbaren Umgebung des Denkmals
- die Pflicht zur Vermeidung von Arbeiten, die zur Veränderung des Schutzgegenstandes führen
- die Pflicht zur umgehenden Meldung von Schäden
- die Pflicht zur Vermeidung von schädlichen Nutzungsarten<sup>1136</sup>.

<sup>1129</sup> Vgl. Bratanovskij/Roždestvina, DenkmalG RF, Art. 50, Anm. 3.

<sup>1130</sup> Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 122.

<sup>1131</sup> Es gilt eine Frist von 3 Tagen ab Entdeckung des Denkmals oder Verdachtsobjekts.

<sup>1132</sup> Als Beispiele für schützenswerte Ensembles werden historische Landgüter und in Parkanlagen eingebettete Schlösser genannt.

<sup>1133</sup> Als Beispiele werden genannt: die Festlegung der Besichtigungszeiten und der Obergrenze des Eintrittsgeldes.

<sup>1134</sup> Gemeint ist offenbar die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer ursprünglich bestehenden musealen Nutzung eines Denkmals. In diesem Fall wird der Eigentümer auch in Pflicht genommen, den Fortbestand der für bestimmte Bevölkerungsgruppen geltenden Vergünstigungen zu gewährleisten.

<sup>1135</sup> Hierzu zählt auch die Gewährleistung des vorgeschriebenen sanitären, bau- und brandschutztechnischen Zustands des Denkmals.

<sup>1136</sup> Verboten wird die Nutzung des Denkmals und des umliegenden Territoriums als Waffen- und Munitionsdepot, zur Lagerung von Gasen, anderen Chemikalien oder sonstigen Stoffen mit einer schädlichen

Während die vorgenannten Eigentümerpflichten zwingend sind, hat die Regelung in Ziff. 16 SchutzverpflichtungsGO fakultativen Charakter. Demnach kann bei einem Eigentumsübergang die Pflicht des Neueigentümers zum Abschluss eines Versicherungsvertrags für den Fall einer vollständigen oder partiellen Zerstörung des Denkmals im Rahmen einer Schutzverpflichtung geregelt werden.

### 3.4.3. Rechtsnatur der Schutzverpflichtung

Die rechtliche Wirkung der in der Schutzverpflichtung enthaltenen konkreten Ge- und Verbote hängt maßgeblich mit der Rechtsnatur der Schutzverpflichtung zusammen. Die mit den denkmalrechtlichen Verfahren befassten Gerichte – so z. B. das *Föderale Arbitragegericht des Bezirks Nordwesten* – gehen davon aus, bei der Schutzverpflichtung handele es sich um eine eigenständige zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Verwaltung<sup>1137</sup>. Die in der Schutzverpflichtung festgelegten konkreten Aufgaben des Denkmaleigentümers umschreiben demnach vertragliche Pflichten, deren Erfüllung im Wege einer zivilrechtlichen Klage durchgesetzt<sup>1138</sup> und deren Nichterfüllung eine Vertragsstrafe zur Folge haben kann<sup>1139</sup>. Diesem Ansatz steht die Annahme des öffentlich-rechtlichen Charakters der Schutzverpflichtung gegenüber. Hiernach werden in der Schutzverpflichtung lediglich die gesetzlichen Anforderungen an die Erhaltung und Nutzung eines Denkmals konkretisiert und dem Denkmaleigentümer hoheitlich auferlegt. Die Verletzung dieser Pflichten löst dementsprechend öffentlich-rechtliche (ordnungsrechtliche) Konsequenzen aus.

#### 3.4.3.1. Schutzverpflichtung als Vertrag

##### 3.4.3.1.1. Herleitung

Die Deutung der Schutzverpflichtung als eine zivilrechtliche Vereinbarung findet eine Stütze in der Systematik der sowjetischen Denkmalgrundordnung. Aus Ziff. 59 DenkmalGO UdSSR folgt, dass es sich bei der Schutzverpflichtung neben dem Schutzvertrag und dem Schutz- und Pachtvertrag um die dritte Art der Regelung von konkreten Erhaltungspflichten sein soll. Das Fehlen der Benennung dieser Regelungsart als „Vertrag“ lässt sich also mit der Notwendigkeit einer Abgrenzung von den zwei übrigen Regelungsarten erklären. Der Rückgriff auf die Systematik der Denkmalgrundordnung wird jedoch durch ihren Wortlaut relativiert: Während in Ziff. 60 und 61 DenkmalGO UdSSR davon die Rede ist, dass Schutz- und Pachtverträge bzw. Schutzverträge zwischen dem jeweiligen Denkmalbesitzer und der Denkmalbehörde „geschlossen“ werden, heißt es in Ziff. 62 DenkmalGO UdSSR, die Schutzverpflichtung werde der Denkmalbehörde durch den jeweiligen Denkmalbesitzer „ausgestellt“. In der Rechtsprechung wird diesem Unterschied jedoch kein Gewicht beigemessen. So spricht etwa das *Arbitragegericht der Stadt St. Petersburg und des Gebiets Leningrad*<sup>1140</sup> von einer Schutzverpflichtung, die zwischen der Denkmalbehörde und dem Denkmaleigentümer „geschlossen“ worden sei.

##### 3.4.3.1.2. Gegenseitigkeit

Gemäß Art. 154 Abs. 3, 420 Abs. 1 ZGB RF handelt es sich bei einem Vertrag um ein mehrseitiges Rechtsgeschäft, also um eine Vereinbarung von zwei oder mehr Personen über

---

Auswirkung auf die Substanz des Denkmals sowie für Herstellungsprozesse, die mit Vibration, Temperatur- oder Feuchtigkeitsentwicklung oder Verwendung von chemisch aktiven Stoffen verbunden sind.

<sup>1137</sup> FARG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 25.11.2003 – № A56-37665/02 – bras; FARG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 10.06.2004 – № A56-22190/03 – bras; ebenso: AppArG 13, Beschluss v. 29.06.2009 – № A56-4463/2009 – bras; AppArG 13, Beschluss v. 18.10.2005 – № A56-11560/2005 – bras; vgl. auch Mihajlova, Kulturelles Erbe, S. 212.

<sup>1138</sup> Vgl. AppArG 13, Beschluss v. 22.01.2008 – № A56-7969/2006 – bras.

<sup>1139</sup> Vgl. FARG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 22.06.2009 – № A56-52889/2008 – bras.

<sup>1140</sup> ARG St.Petersburg - Leningrad, Urteil v. 06.09.2007 – № A56-17734/2007 – bras.

die Begründung, Änderung oder Aufhebung von bürgerlichen Rechten und Pflichten. Nach der gesetzlichen Vermutung des Art. 423 Abs. 3 ZGB RF hat ein Vertrag in der Regel gegenseitigen Charakter. Geht man davon aus, dass es sich bei der Schutzverpflichtung um einen Vertrag i. S. der Art. 154 Abs. 3, 420 ZGB handelt, so stellt sich zunächst die Frage nach der Gegenleistung der Verwaltung, die mit der vom Eigentümer erbrachten Leistung korrespondiert.

In der SchutzverpflichtungsGO, die die Mindestanforderungen an den Inhalt von Schutzverpflichtungen festlegt, fehlen Hinweise auf die Notwendigkeit einer solchen Gegenleistung<sup>1141</sup>. Der Anspruch des Eigentümers auf die finanzielle Förderung der Erhaltungsmaßnahmen ergibt sich bereits aus dem Gesetz (Art. 14 Abs. 3 DenkmalG RF) und dürfte schwerlich als vertragliche Gegenleistung der öffentlichen Hand vereinbart werden. Eine Gegenleistung könnte in der Verpflichtung der Denkmalbehörde zur fachlichen Beratung des Eigentümers bestehen. Allerdings wird die Denkmalverträglichkeit jeglicher Maßnahmen am Denkmal selbst oder in dessen unmittelbarer Umgebung gemäß Art. 31 Abs. 1 DenkmalG RF im Rahmen der Staatlichen Begutachtung festgestellt. Die Finanzierung der Begutachtung obliegt dabei stets dem Bauherrn und damit, in der Regel, dem Eigentümer (Art. 31 Abs. 2 DenkmalG RF). Eine darüber hinausgehende, unentgeltliche fachliche Beratung des Eigentümers durch die Denkmalbehörde kommt also nicht als vertragliche Gegenleistung der öffentlichen Hand in Betracht.

Aus Art. 423 Abs. 3 ZGB RF folgt, dass ein Vertrag auch einseitig verpflichtend (Art. 423 Abs. 2 ZGB RF) sein kann, „wenn dies aus dem Gesetz, aus anderen Rechtsakten oder dem Inhalt oder dem Wesen des Vertrags resultiert“. Vor dem Hintergrund des föderalen Denkmalschutzgesetzes und der SchutzverpflichtungsGO, die ausschließlich die Leistung des Denkmaleigentümers zum Gegenstand haben, liegt es nahe, die einseitig verpflichtende Rechtsnatur der Schutzverpflichtung anzunehmen.

#### **3.4.3.1.3. Freiwilligkeit**

Nach dem in Art. 1 Abs. 1 ZGB RF genannten und in Art. 421 Abs. 1 S. 1 ZGB RF normierten Grundsatz der *Vertragsfreiheit* kann niemand zum Abschluss eines Vertrags gezwungen werden. Hieraus folgt, dass natürliche und juristische Personen es prinzipiell in der Hand haben, welche Verträge sie mit wem und zu welchen Konditionen schließen<sup>1142</sup>. Eine Ausnahme von dieser Regel ist gem. Art. 421 Abs. 1 S. 2 ZGB RF nur dann zulässig, wenn der Kontrahierungszwang aus dem Zivilgesetzbuch, einem anderen Gesetz oder einer freiwilligen Verpflichtung resultiert.

Handelt es sich bei der Schutzverpflichtung um einen einseitig verpflichtenden Vertrag, muss man sich fragen, ob der Denkmaleigentümer am Abschluss eines solchen Vertrages überhaupt interessiert sein kann und – falls dies nicht der Fall ist – ob er die Übernahme („Ausstellung“) einer Schutzverpflichtung gegenüber der Verwaltung unter Berufung auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit verweigern kann<sup>1143</sup>.

Dies wäre dann der Fall, wenn der Zwang zur Übernahme einer Schutzverpflichtung nicht gesetzlich verankert wäre. Allerdings folgt aus Art. 48 Abs. 4 DenkmalG RF, dass die „Ausstellung“ einer Schutzverpflichtung durch den Denkmaleigentümer eine notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit des Erwerbs darstellt. Für den Erwerb staatlicher oder kommunaler Denkmäler ist dies in Art. 50 Abs. 4 DenkmalG RF gesondert geregelt<sup>1144</sup>. Schließlich ist die Notwendigkeit der Übernahme einer Schutzverpflichtung in der

<sup>1141</sup> Vgl. Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 126.

<sup>1142</sup> Vgl. Egorov/Sergeev/*Egorov*, ZGB RF, Art. 1, Anm. 4; Egorov/Sergeev/*Lavrov*, ZGB RF, Art. 421, Anm. 1.

<sup>1143</sup> Vgl. Michajlova, Kulturelles Erbe, S. 212.

<sup>1144</sup> Hinsichtlich der Privatisierung von sakralen Denkmälern folgt die Notwendigkeit zur Übernahme einer Schutzverpflichtung zusätzlich aus Ziff. 4 der Grundordnung „Über das Verfahren der Übertragung des zum föderalen Eigentum zählenden Vermögens mit kirchlicher Bestimmung an Religionsgemeinschaften“ vom 30.06.2001.

Denkmalgrundordnung (Ziff. 59, 62 DenkmalGO UdSSR), die auf Grundlage des früheren Denkmalschutzgesetzes erlassen worden ist und gem. Art. 63 Abs. 3 DenkmalG RF einstweilen in Kraft bleibt. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen stellte das *Föderale Arbitragegericht des Bezirks Nordwesten* fest, der Zwang zur Übernahme einer Schutzverpflichtung sei nicht zu beanstanden<sup>1145</sup>.

### 3.4.3.2. Schutzverpflichtung als Verwaltungsakt?

Eine andere, bereits in der sowjetischen Rechtslehre vertretene, Position geht dahin, in der Schutzverpflichtung die Gesamtheit der dem Denkmaleigentümer auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten zu sehen<sup>1146</sup>. In der Tat spricht der imperative Charakter der in der Schutzverpflichtung niedergelegten Aufgaben des Eigentümers trotz der vertraglichen Form dafür, dass hier der Sache nach eine konkret-individuelle administrative Regelung vorliegt.

Ein Verwaltungsakt<sup>1147</sup> ist im russischen Recht nicht legal definiert. Allgemein wird darunter die Rechtsform einer Verwaltungsentscheidung verstanden, die der Umsetzung der Aufgaben und Funktionen der öffentlichen Verwaltung dient<sup>1148</sup>. Kennzeichnend für einen Verwaltungsakt ist die einseitige, für den Adressaten verpflichtende, Bekundung des behördlichen Willens<sup>1149</sup>. Geht man nicht von der Form, sondern von dem Inhalt bzw. Sinn und Zweck der Schutzverpflichtung aus, kann nicht geleugnet werden, dass die wesentlichen Charakteristika eines Verwaltungsaktes auf eine Schutzverpflichtung zutreffen. Exemplarisch ist auf den vom *Arbitragegericht der Stadt St. Petersburg und des Gebiets Leningrad* am 06.09.2007 verhandelten Fall hinzuweisen<sup>1150</sup>. Die Schutzverpflichtung, die der Beklagte – Eigentümer eines denkmalgeschützten Palais – gegenüber der Denkmalbehörde erteilt („ausgestellt“) hatte, enthielt einen Katalog von Aufgaben, die der Beklagte innerhalb konkreter Fristen zu erfüllen hatte. Neben der Erarbeitung einer wissenschaftlichen Dokumentation hatte der Denkmaleigentümer die Fenster auszutauschen, die Dachdeckung, die Geschossdecken und die Leitungen zu erneuern, die Fassade zu sanieren, die Kellerräume trockenulegen sowie schließlich das Vestibül, die Haupttreppe und die Räumlichkeiten im Obergeschoss zu restaurieren. Mit diesem Gesamtauftrag wurde der Sache nach der behördliche Wille einseitig und für den Eigentümer verpflichtend bekundet. Der Unterschied zum Regelfall eines Verwaltungsaktes bestand also allein darin, dass der hoheitliche Wille dem Eigentümer nicht in Form einer an ihn adressierten behördlichen Verfügung<sup>1151</sup> einseitig auferlegt wurde, sondern der Eigentümer zusätzlich verpflichtet wurde, den hoheitlichen Willen durch seine Einverständniserklärung zu bestätigen. Dass die Schutzverpflichtung, anders als eine behördliche Instandsetzungsanordnung, scheinbar vom Eigentümer an die Behörde adressiert wurde, änderte nichts daran, dass die konkrete Instandsetzungsaufforderung von der Behörde ausging. Das Gericht gelangte dennoch zur Deutung der Schutzverpflichtung als zivilrechtlicher Vertrag<sup>1152</sup>.

Die Verwaltungspraxis spricht auf den ersten Blick zu Gunsten der Deutung der Schutzverpflichtung als Vertrag und damit gegen ihre Interpretation als eine hoheitliche Einzelfallregelung. Denn die Denkmalbehörden lässt die Schutzverpflichtung dem Denkmaleigentümer zunächst als Entwurf zukommen; diesen kann der Betroffene entweder sofort akzeptieren oder gegebenenfalls Einwände äußern<sup>1153</sup>. Allerdings betreffen die Einwände der Denkmaleigentümer allenfalls die von der Denkmalbehörde ins Auge gefassten

<sup>1145</sup> FArG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 25.11.2003 – № A56-37665/02 – bras; ebenso: ArG St. Petersburg - Leningrad, Urteil v. 21.05.2009 – № A56-29377/2008 – bras.

<sup>1146</sup> Siehe Sergeev, *Zivilrechtlicher Kulturgutschutz*, S. 124 m. w. N.

<sup>1147</sup> Russischer Begriff: *Akt upravlenija* (акт управления).

<sup>1148</sup> Dmitriev/Evteeva/Petrov, *Verwaltungsrecht*, S. 236 f.

<sup>1149</sup> Dmitriev/Evteeva/Petrov, *Verwaltungsrecht*, S. 239.

<sup>1150</sup> ArG St. Petersburg - Leningrad, Urteil v. 06.09.2007 – № A56-17734/2007 – bras.

<sup>1151</sup> Vgl. Starilow, *Verwaltungskontrolle*, S. 37 f.; 39.

<sup>1152</sup> Ebenso FArG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 10.06.2004 – № A56-22190/03 – bras.

<sup>1153</sup> Vgl. ArG St. Petersburg - Leningrad, Urteil v. 23.03.2009 – № A56-6696/2009 – bras.

Fristen für die Durchführung der konkreten Erhaltungsmaßnahmen oder die Höhe der Vertragsstrafe für den Verzugsfall<sup>1154</sup>, also das „Wie“ und nicht das „Ob“ der Inpflichtnahme. Demgegenüber werden die Erhaltungsmaßnahmen selbst dem Eigentümer im Ergebnis einseitig auferlegt; hierauf bezieht sich der „Verhandlungsspielraum“ nicht.

### 3.4.3.3. Konsequenzen

Hat die Schutzverpflichtung trotz ihrer Form den Charakter einer konkret-individuellen administrativen Regelung, so werden hierdurch die im Gesetz festgelegten Pflichten des Denkmaleigentümers lediglich konkretisiert. Handelt es sich demgegenüber um eine eigenständige zivilrechtliche Vereinbarung, wird der Eigentümer primär durch die Vorgaben der Schutzverpflichtung gebunden. Bei diesem Befund stellt sich aber die Frage, welche Bedeutung überhaupt noch den im Gesetz formulierten Ge- und Verboten zukommt und die die vertraglichen Bindungen des Denkmaleigentümers vor dem Hintergrund der Eigentumsgarantie zu bewerten sind.

In der Rechtsprechung, die von der zivilrechtlichen Natur der Schutzverpflichtung ausgeht, ist die Tendenz zu erkennen, in der Schutzverpflichtung die eigentliche Grundlage für die Inanspruchnahme des Denkmaleigentümers zu sehen. Von dieser Annahme ging offenbar das *13. Appellationsarbitragericht* in seiner Entscheidung vom 09.04.2008<sup>1155</sup> aus. Das Gericht hatte über die Wirksamkeit des Pachtvertrages über das denkmalgeschützte „Gärtnerhaus“ auf der Insel Valaam in Karelien zu befinden. Gemäß Art. 55 Abs. 2 DenkmalG RF hat ein Pachtvertrag Angaben über die Besonderheiten des Denkmals und Anforderungen an dessen Erhaltung zu enthalten, was inhaltlich der Schutzverpflichtung entspricht. Da diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt waren, erklärte das Gericht den Pachtvertrag für nichtig und führte aus, ohne den denkmalrechtlichen Bestandteil widerspreche es dem Wesen des föderalen Denkmalschutzgesetzes. Denn andernfalls hätte das Denkmal frei von den im Denkmalschutzgesetz formulierten Restriktionen genutzt werden können. In der Tendenz ähnlich äußerte sich das *Föderale Arbitragegericht des Bezirks Nordwesten* in seiner Entscheidung vom 05.06.2009<sup>1156</sup>. Gegenstand des Rechtsstreits war die Kündigung eines Pachtvertrags wegen zahlreicher Vertrags- und Gesetzesverstöße durch den Pächter. Unter anderem hatte der Pächter eigenmächtig Veränderungen des gepachteten denkmalgeschützten Gebäudes vorgenommen, etwa Fenster und Türen ausgetauscht oder neu angestrichen und die innere Raumstruktur verändert<sup>1157</sup>. Obwohl das föderale Denkmalschutzgesetz in Art. 52 Abs. 3 DenkmalG RF unmissverständlich anordnet, das Denkmal sei so zu nutzen, dass sein äußeres Erscheinungsbild und sein Interieur, soweit sie den Denkmalwert ausmachen, unverändert bleiben, hob das Gericht in den Entscheidungsgründen allein auf den Verstoß gegen die Vorgaben der Schutzverpflichtung, nicht gegen das gesetzliche Verbot, ab.

Eine in der Sache gegenteilige Auffassung vertritt – trotz zahlreicher Bezugnahmen auf die Spruchpraxis der Arbitragegerichte – *M. A. Aleksandrova*<sup>1158</sup>. Sie führt aus, die Anforderungen an die Erhaltung des Denkmals ergäben sich aus dem föderalen Denkmalschutzgesetz, so dass die Formulierung der Aufgaben des Denkmaleigentümers in der Schutzverpflichtung nicht konstitutiv, sondern lediglich deklaratorisch ist. Demnach wirken etwa die gesetzlich statuierte Erhaltungspflicht und das, mit dieser Pflicht korrespondierende, Veränderungsverbot unmittelbar und unabhängig davon, ob sie in einer Schutzverpflichtung wiederholt werden. Hieraus folgt, dass etwa ein versehentlich ohne Schutzverpflichtung privatisiertes Denkmal gerade nicht nach Belieben des Eigentümers genutzt werden kann.

<sup>1154</sup> Vgl. ArG St. Petersburg - Leningrad, Urteil v. 20.05.2009 – № A56-12886/2009 – bras.

<sup>1155</sup> AppArG 13, Beschluss v. 09.04.2008 – № A26-5952/2006 – Consultant.

<sup>1156</sup> FArG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 05.06.2009 – № A56-15970/2008 – bras.

<sup>1157</sup> Hierzu bereits zuvor: FArG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 27.05.2009 – № A56-24484/2008 – bras.

<sup>1158</sup> Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 122 f., 128.

Die Sichtweise von *M. A. Aleksandrova* lässt sich anhand der Entstehungsgeschichte des föderalen Denkmalschutzgesetzes bestätigen: Nachweislich habe der Gesetzgeber die unmittelbare Geltung der gesetzlichen Vorschriften, ohne den Umweg einer Schutzverpflichtung, im Auge gehabt<sup>1159</sup>. Damit einhergehend hält *M. A. Aleksandrova* – Grundsatz zutreffend – die Schutzverpflichtungen insgesamt für obsolet. Einschränkend räumt sie jedoch ein, dass die denkmalrechtlichen Anforderungen im Gesetz hinreichend konkret formuliert sein müssen, da sonst die Gefahr eines willkürlichen Gesetzesvollzugs bestehe<sup>1160</sup>. Dieser Vorbehalt wirft wiederum die Frage auf, weshalb die gesetzlichen Anforderungen an die Erhaltung und Nutzung des Denkmals, soweit sie abstrakt gefasst sind, nicht im Wege einer behördlichen Verfügung konkretisiert werden können und weshalb die Missbrauchsgefahr dadurch gebannt werden soll, dass der Eigentümer die ihm der Sache nach einseitig auferlegten konkreten Handlungspflichten unfreiwillig anerkennt.

Abgesehen von der bereits angesprochenen Divergenz zu den Absichten des historischen Gesetzgebers führt der Ansatz der Rechtsprechung auch zu gesetzessystematischen Problemen. Betrachtet man – den Arbitragegerichten folgend – die Schutzverpflichtung als die eigentliche Grundlage der denkmalrechtlichen Pflichten, ohne die das Denkmal keinen Schutz genießt, so ist doch zu berücksichtigen, dass die Schutzverpflichtung nach diesem Ansatz allein den Eigentümer des Denkmals bindet. Dies wirft die Frage auf, woraus sich Restriktionen im Umgang mit Denkmälern ergeben sollen, denen Dritte unterworfen sind. Den Versuch einer Abgrenzung unternahm das *Föderale Arbitragegericht des Bezirks Nordwesten* in seiner Entscheidung vom 10.06.2004<sup>1161</sup>. Das Gericht hatte über die richtige Folge eines Verstoßes gegen die Pflichten aus der Schutzverpflichtung – Vertragsstrafe oder Geldbuße – zu entscheiden. In den Entscheidungsgründen führte das Gericht aus, Beschränkungen, die den Denkmaleigentümer betreffen, ergäben sich aus der Schutzverpflichtung; Beschränkungen, die Dritte betreffen, folgten aus dem Gesetz. Der Verstoß des Eigentümers habe eine Vertragsstrafe zur Folge, der Verstoß des Dritten löse die ordnungsrechtliche Verantwortung aus. Damit wurde den Gebots- und Verbotsregelungen des föderalen Denkmalschutzgesetzes der Sache nach eine unmittelbare Geltung im Verhältnis zum Dritten zuerkannt, während diese Wirkung im Verhältnis zum Denkmaleigentümer verneint wurde. Für eine solche Differenzierung gibt indes weder der Wortlaut des Gesetzes einen Anhaltspunkt, noch ist hierfür ein sachlicher Grund erkennbar. Denn wenn die denkmalrechtlichen Ge- und Verbote nicht hinreichend konkret formuliert sind, dann müsste dies in beiden Konstellationen gelten.

Zugleich stellt sich die Frage, wie die in der Rechtspraxis übliche Verlagerung denkmalrechtlicher Pflichten aus dem Gesetz in Schutzverpflichtungen im Lichte der Verfassung zu beurteilen ist. Betrachtet man – den Arbitragegerichten folgend – die Schutzverpflichtung als eine eigenständige zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Verwaltung und die in ihr fixierten Handlungs- und Unterlassungspflichten als vertragliche Pflichten des Denkmaleigentümers, könnte man zunächst meinen, auf ihre Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie käme es nicht an. Denn nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit sei es dem Eigentümer anheimgestellt, welche Belastungen er freiwillig auf sich nimmt. Gerade die Freiwilligkeit ist aber bei einer Schutzverpflichtung, wie dargelegt, nicht gegeben. Somit lebt aber die die Notwendigkeit, die in der Schutzverpflichtung festgelegten Pflichten des Eigentümers im Lichte der Eigentumsgarantie zu bewerten, wieder auf. Konkret stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit der Eigentümerpflichten im Lichte des in Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF und Art. 1 Abs. 2 Uabs. 2 ZGB RF aufgestellten Grundsatzes, wonach Beschränkungen des Eigentumsrechts nur durch föderales Gesetz zulässig sind. Bereits an dieser Hürde scheitert der Ansatz der Rechtsprechung. Denn weder handelt es sich bei der Schutzverpflichtung um

<sup>1159</sup> Vgl. Semjonova, Rechtsentwicklung, S. 38.

<sup>1160</sup> Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 128.

<sup>1161</sup> FArG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 10.06.2004 – № A56-22190/03 – Consultant.

ein föderales Gesetz, noch ist dies bei der DenkmalGO UdSSR und der SchutzverpflichtungsGO der Fall. Dies wäre unbedenklich, könnte man annehmen, dass in der Schutzverpflichtung lediglich die im föderalen Denkmalschutzgesetz formulierten Pflichten konkretisiert werden. Gerade dies verneint aber die Rechtsprechung, wenn sie von dem eigenständigen zivilrechtlichen Charakter der in der Schutzverpflichtung fixierten Aufgaben des Eigentümers spricht. Festzustellen ist damit, dass die Rechtsprechung der Arbitragegerichte zur Rechtsnatur der Schutzverpflichtung an inneren Widersprüchen leidet.

Resümierend ist festzuhalten, dass die Ausgestaltung der konkreten Handlungs- und Unterlassungspflichten des Denkmaleigentümers im Rahmen einer Schutzverpflichtung in mehrfacher Hinsicht problematisch ist. Bessere Argumente sprechen dafür, den im föderalen Denkmalschutzgesetz formulierten Ge- und Verboten eine unmittelbare Wirkung gegenüber Jedermann zuzugestehen; wobei eine Konkretisierung des Umfangs und der Reichweite der Inpflichtnahme durch eine Anordnung der Denkmalbehörde erfolgen kann und muss.

### **3.5. Enteignung**

Die Enteignung – das wichtigste Instrument des Denkmalschutzes bei drohendem Denkmalverlust – wird gleichzeitig in Art. 54 DenkmalG RF („Beendigung des Eigentumsrechts an einem Objekt des kulturellen Erbes“) und Art. 240 ZGB RF („Auslösung unwirtschaftlich unterhaltener Kulturgüter“) geregelt.

#### **3.5.1. Auslösung unwirtschaftlich unterhaltener Kulturgüter**

##### *3.5.1.1. Tatbestandsvoraussetzungen*

###### **3.5.1.1.1. Kulturgüter**

Im Gegensatz zu der Vorgängerregelung (Art. 142 ZGB RSFSR), die jegliche Gegenstände von einem „erheblichen historischen, künstlerischen oder sonstigen Wert für die Gesellschaft“ erfasste, ist in Art. 240 ZGB RF lediglich von „besonders wertvollen und vom Staat geschützten Kulturgütern“ die Rede. Diesen Kriterien entsprechen nur „besonders wertvolle Objekte des kulturellen Erbes“ i. S. des Art. 24 DenkmalG RF<sup>1162</sup>.

###### **3.5.1.1.2. Unwirtschaftlicher Unterhalt**

Eine weitere Tatbestandsvoraussetzung des Art. 240 ZGB ist der „unwirtschaftliche Unterhalt“ des Denkmals durch seinen Eigentümer. Der Begriff „unwirtschaftlich“ ist dabei nicht im Sinne von „unrentabel“, sondern vielmehr – bezogen auf die Eigenart des Vermögensgegenstands Denkmal – im Sinne von „unsachgemäß“ bzw. „nicht denkmalverträglich“ zu verstehen<sup>1163</sup>. Hierunter fallen sowohl bestimmte Handlungen des Denkmaleigentümers, wie etwa die Vornahme von nicht denkmalgerechten Veränderungen, als auch das Unterlassen von gebotenen Maßnahmen, z. B. von Instandhaltungsarbeiten<sup>1164</sup>. Handelt es sich bei dem Schutzgut des Art. 240 ZGB RF, wie bereits erörtert, um Denkmäler im Sinne des föderalen Denkmalschutzgesetzes, so liegt es auf der Hand, dass ein „unwirtschaftliches“ Verhalten des Denkmaleigentümers immer dann vorliegen muss, wenn sich dieser nicht an die im Denkmalschutzgesetz festgeschriebenen Ge- und Verbote hält.

Unerheblich ist hierbei die subjektive Seite des pflichtwidrigen („unwirtschaftlichen“) Verhaltens des Eigentümers, also die Frage des Verschuldens<sup>1165</sup>. Vielmehr kann das Denkmal dem Eigentümer auch dann entzogen werden, wenn er zu einem denkmalverträglichen Verhalten schlichtweg nicht in der Lage ist<sup>1166</sup>. Folgerichtig sieht Art. 240 ZGB RF – anders

---

<sup>1162</sup> Siehe oben, Abschnitt 2.2.4.3.2.

<sup>1163</sup> Egorov/Sergeev/*Konovalov*, ZGB RF, Art. 240, Anm. 1.

<sup>1164</sup> Vgl. Sergeev, *Rechtswissenschaft* 4/1983, S. 42.

<sup>1165</sup> Sadikov/*Masevič*, ZGB RF, Art. 240, Anm. 4.

<sup>1166</sup> Mazein, *ZRR*, 9/2004, S. 50.

als die Vorgängerregelung – nicht vor, dass der Denkmaleigentümer vor Einleitung des Enteignungsverfahrens angemahnt werden soll. Zugleich verdeutlicht auch die in Art. 240 Abs. 2 ZGB RF konkretisierte Entschädigungspflicht, dass die Intention des Gesetzgebers nicht in der Bestrafung des Eigentümers – denn dann käme es in der Tat auf das Verschulden an<sup>1167</sup> – besteht, sondern in der Rettung des bedrohten Denkmals.

### 3.5.1.1.3. Bedeutungsverlust

Als letzte Tatbestandsvoraussetzung kommt die Gefahr des Bedeutungsverlustes infolge des „unwirtschaftlichen Unterhalts“ eines Denkmals hinzu. Die „Bedeutung“ des Denkmals im Sinne des Art. 240 ZGB RF dürfte dabei mit dem im föderalen Denkmalschutzgesetz verwendeten Begriff „Gegenstand des Schutzes“ (Art. 17 Ziff. 8 DenkmalG RF) deckungsgleich sein. Ein Bedeutungsverlust ist folglich dann anzunehmen, wenn infolge des Verhaltens des Denkmaleigentümers die für den Denkmalwert maßgeblichen Besonderheiten eines Objekts nicht mehr vorhanden sind.

### 3.5.1.2. Rechtsfolge

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen können die gefährdeten Kulturgüter dem Eigentümer aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung entzogen werden. Voraussetzung für den Eigentumsverlust ist also eine auf die Enteignung des Denkmaleigentümers gerichtete Klage<sup>1168</sup>.

### 3.5.1.2.1. Klagebefugnis

Dem russischen Zivilgesetzbuch lässt sich keine Aussage darüber entnehmen, bei wem im Falle der Verwahrlosung eines Denkmals i. S. des Art. 240 ZGB RF die Klagebefugnis liegt. Vielmehr ist in Art. 240 Abs. 2 S. 1 ZGB RF lediglich von den „Parteien“ die Rede.

Dagegen ordnete die Vorgängerregelung im Zivilgesetzbuch der RSFSR an, dass ausschließlich die zuständigen Behörden („staatliche Organisationen, zu deren Aufgaben der Schutz eines solchen Vermögens gehört“) das Recht haben, die Enteignung des Denkmaleigentümers zu fordern. Im Umkehrschluss kann man folgern, dass nach geltendem Recht sowohl Denkmalbehörden, als auch andere Ordnungsbehörden (z. B. die Staatsanwaltschaft), aber auch Nichtregierungsorganisationen, zu deren Wirkungskreis der Schutz des kulturellen Erbes gehört<sup>1169</sup>, als Kläger auftreten dürfen. Nicht ausgeschlossen ist damit auch die Klagebefugnis von natürlichen Personen, die an der Erhaltung des gefährdeten Denkmals interessiert sind<sup>1170</sup>. Ein legitimes Interesse an der Erhaltung des kulturellen Erbes kann im Hinblick auf Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF Jedermann geltend machen; zugleich stellt sich die gerichtliche Durchsetzung einer Enteignung auch als Wahrnehmung der in Art. 44 Abs. 3 Verfassung RF festgeschriebenen Grundpflicht zur Erhaltung des kulturellen Erbes dar<sup>1171</sup>. Zu einem anderen Ergebnis neigt offenbar die Rechtsprechung, wie die Entscheidung des *13. Appellationsarbitragegerichts* in Sachen „Landgut Bogoslovka“<sup>1172</sup> nahelegt. Der Kläger, Entleiher eines im Gebiet Leningrad gelegenen Waldgrundstücks, zu dem auch das denkmalgeschützte Anwesen „Bogoslovka“ gehörte, forderte vom Beklagten, einem Pächter des Anwesens, den Rückbau eines Cafés, welches dieser auf dem Territorium des Denkmals ohne denkmalrechtliche Genehmigung errichtet hatte. Das Berufungsgericht bestätigte die abweisende Entscheidung der ersten Instanz mit dem Argument, der Schutz des kulturellen Erbes obliege nach Art. 6 DenkmalG

<sup>1167</sup> Vgl. Kozlov, OWiGB RF, Art. 7.13, Anm. 1

<sup>1168</sup> Sadikov/Masevič, ZGB RF, Art. 240, Anm. 5; differenzierend Mazein, ZRR 9/2004, S. 50.

<sup>1169</sup> Ein Beispiel hierfür ist die „Gesamtrussische Gesellschaft für den Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ (*VOPIK*).

<sup>1170</sup> So Sadikov/Masevič, ZGB RF, Art. 240, Anm. 5.

<sup>1171</sup> In diesem Sinne auch Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 110.

<sup>1172</sup> AppArG 13, Beschluss v. 13.12.2007 – № A56-34052/2005 – bras.

RF ausschließlich staatlichen und kommunalen Behörden. Der Kläger wäre zwar berechtigt gewesen, den Gesetzesverstoß den zuständigen Behörden anzuzeigen, für eine Klage fehle aber die Selbstbetroffenheit. Übertragen auf Art. 240 ZGB bedeutet diese Einschätzung des 13. *Appellationsarbitragegerichts*, dass einem Privaten erst Recht für eine auf Enteignung des Denkmaleigentümers gerichtete Klage die Selbstbetroffenheit fehlt. Zweifelhaft ist allerdings, ob das Gericht die verfassungsrechtliche Dimension des Klagebegehrens hinreichend gewürdigt hat. Denn aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist der Schutz des kulturellen Erbes gerade eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe<sup>1173</sup>, die sich nicht in einem bloßen Anzeigerecht erschöpfen kann.

### 3.5.1.2.2. Auswahl der Verfahrensweise

Stellt das angerufene Gericht die Gefährdung des Denkmals fest, kann die Enteignung nach Art. 240 ZGB RF auf zweierlei Art erfolgen, nämlich in Form einer „Auslösung“ (Erwerb des Denkmals durch den Staat) oder in Form einer öffentlichen Versteigerung. Dabei lässt der Gesetzgeber offen, wer die Entscheidung über das konkret anzuwendende Verfahren trifft. Denkbar ist dabei einerseits, dass sich der Kläger im Rahmen seines Antrags auf eine bestimmte Enteignungsart festlegt<sup>1174</sup>, also beispielsweise eine natürliche Person die Übernahme des Denkmals durch den Staat begehrt oder – umgekehrt – der Staat die Durchführung einer öffentlichen Versteigerung fordert. Nach Auffassung von *D. V. Mazein* hängt die Verfahrensart sogar zwingend mit der Person des Klägers zusammen: So kann eine natürliche Person ausschließlich eine öffentliche Versteigerung des zu entziehenden Denkmals begehren, während die Verstaatlichung des Denkmals allein vom Staat verlangt werden kann<sup>1175</sup>. Andererseits ist in Art. 240 Abs. 1 ZGB RF lediglich davon die Rede, dass im Falle der Gefährdung eines Denkmals eine Klage, „gerichtet auf Enteignung“ erhoben werden kann. Dies legt den Schluss nahe, dass der Klageantrag allgemein gefasst sein muss und die Entscheidung über die Verfahrensweise ausschließlich dem Gericht zusteht<sup>1176</sup>.

### 3.5.1.3. Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Recht

Da es sich bei der Enteignung nach Art. 240 ZGB RF – die eine Aufhebung des Eigentumsrechts zur Folge hat – um den schwersten denkbaren Eingriff in das Grundrecht auf Privateigentum handelt, stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Rechtsnorm mit dem höherrangigen Recht, insbesondere mit der verfassungsrechtlich verankerten Eigentumsgarantie.

#### 3.5.1.3.1. Grundrechtseingriff

Wie bereits dargelegt, konkretisiert Art. 35 Abs. 1 Verfassung RF die allgemeine Eigentumsgarantie des Art. 8 Verfassung RF im Hinblick auf eine Gruppe von Eigentumsobjekten, nämlich auf Privatpersonen<sup>1177</sup>. Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 35 Abs. 1 Verfassung RF setzt daher zwingend voraus, dass Privateigentum tangiert ist.

Hiervon kann – angesichts des gegenüber der Vorgängerregelung stark eingeschränkten Anwendungsbereichs des Art. 240 ZGB RF – jedenfalls nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Denn während Art. 142 ZGB RSFSR jegliches kulturell bedeutsames Vermögen – darunter auch solches im Privateigentum – betraf, bezieht sich die aktuelle Enteignungsvorschrift nur auf „besonders wertvolle Objekte des kulturellen Erbes“ i. S. des Art. 24 DenkmalG RF. Hierbei handelt es sich um einige wenige Denkmäler von föderaler Bedeutung, die sich im Eigentum der Russischen Föderation befinden und deren

<sup>1173</sup> Vgl. StG d. Gebiets Swerdlowsk, Beschluss v. 20.09.2000 – *Oblastnaja gazeta* v. 26.09.2000.

<sup>1174</sup> Vgl. Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 111.

<sup>1175</sup> Mazein, ZRR, 9/2004, S. 50

<sup>1176</sup> Sadikov/*Masevič*, ZGB RF, Art. 240, Anm. 4.

<sup>1177</sup> Karpovič, Verfassung RF, Art. 35 Anm. 1.

Privatisierung nach wie vor ausgeschlossen ist (Art. 50 Abs. 1 DenkmalG RF)<sup>1178</sup>. Es ist allenfalls möglich, dass einem Denkmal nachträglich – also nach dessen Privatisierung (bzw. nach dessen Übertragung an eine Religionsgemeinschaft) – der Status eines „besonders wertvollen Objekts des kulturellen Erbes“ verliehen wird. In diesem Falle ist auch ein unwirtschaftlicher Unterhalt des Objekts durch den neuen Eigentümer denkbar, was zu einem Verfahren nach Art. 240 ZGB RF führen kann.

### **3.5.1.3.2. Rechtfertigung**

Die Beurteilung der zivilrechtlichen Enteignungsvorschrift im Lichte der Verfassung ist – nicht anders als die entsprechende Bewertung von denkmalrechtlichen Ge- und Verbotsregelungen – an dem in Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF festgeschriebenen Grundrecht und der ihr korrespondierenden, in Art. 44 Abs. 3 Verfassung RF normierten, Grundpflicht maßgeblich ausgerichtet.

Zum einen muss ein Eingriff in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts – und damit auch und gerade die Enteignung – einen aus der Sicht der Verfassung legitimen Zweck verfolgen und zu dessen Erreichung zwingend erforderlich sein (Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF). In diesem Zusammenhang ist die Enteignung des „unwirtschaftlich“ handelnden Denkmaleigentümers als eine Maßnahme zur Durchsetzung des Grundrechts auf Zugang zu Kulturgütern (Art. 44 Abs. 2 Verfassung RF) zu sehen. Dem in der Verfassung aufgestellten Erforderlichkeitskriterium wird insoweit genüge getan, als die Enteignung nicht bei jeglichen Verstößen des Denkmaleigentümers gegen seine Erhaltungspflichten zugelassen wird, sondern erst bei Bestehen einer konkreten Gefahr des Bedeutungsverlustes.

Zum anderen wird der Grundrechtsschutz des Betroffenen durch den Grundsatz der Sozialpflichtigkeit des Eigentums relativiert. Denn, bei den Erhaltungspflichten des Denkmaleigentümers handelt es sich, wie bereits erörtert, um spezifische – in der Eigenart des Vermögenobjekts „Denkmal“ wurzelnde – Ausprägungen der „Last“ und damit um einen Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums. Als verfassungsmäßige Legitimation dieser „Belastungen“ ist die Grundpflicht zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 44 Abs. 3 Verfassung RF) zu sehen. Vor diesem Hintergrund bedeutet die (qualifizierte) Verletzung der Erhaltungspflichten, die sich hinter dem Begriff „unwirtschaftlicher Unterhalt“ verbirgt<sup>1179</sup>, dass das Verhalten des Eigentümers die Grenzen des sozial verträglichen Eigentumsgebrauchs sprengt<sup>1180</sup>. Die in Art. 240 ZGB RF normierte Enteignung stellt sich damit als Folge der Verletzung der in Art. 44 Abs. 3 Verfassung RF verankerten Grundpflicht dar<sup>1181</sup>.

### **3.5.1.3.3. Vereinbarkeit mit Art. 35 Abs. 3 Verfassung RF**

Daneben stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit des Art. 240 ZGB RF mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine rechtmäßige Enteignungsregelung, die sich aus Art. 35 Abs. 3 Verfassung RF ergeben.

Zunächst verlangt die Verfassung, dass das Vermögen nur aufgrund einer Gerichtsentscheidung entzogen werden darf, was – wie vorstehend ausgeführt – im Sinne einer präventiven richterlichen Kontrolle zu verstehen ist. Diesem Erfordernis wird Art. 240 ZGB RF insoweit gerecht, als bei Vorliegen eines „unwirtschaftlichen Unterhalts“ des Denkmals eine Klage, gerichtet auf dessen Entzug zu erheben ist. Demgegenüber lässt der klare Wortlaut der Vorschrift eine Deutung des Art. 240 ZGB RF im Sinne einer Ermächtigung zur administrativen Enteignung, welche lediglich einer nachträglichen richterlichen Kontrolle unterliegen soll, nicht zu.

Gemäß Art. 35 Abs. 3 Verfassung RF ist die Enteignung zudem nur unter der Bedingung einer vorherigen und gleichwertigen Entschädigung zulässig. Eine Entschädigung

<sup>1178</sup> Vgl. Mazein, ZRR 9/2004, S. 51 f.

<sup>1179</sup> Vgl. Mazein, ZRR 9/2004, S. 48.

<sup>1180</sup> Vgl. Egorov/Sergeev/Konovalov, ZGB RF, Art. 210 Anm. 1; Joffe/Tolstoj, ZGB RSFSR, S. 162.

<sup>1181</sup> Sadikov/Masevič, ZGB RF, Art. 240, Anm. 1.

des Denkmaleigentümers sieht Art. 240 ZGB RF – je nach der gewählten Verfahrensart – in zweierlei Form vor: Bei einer „Auslösung“ des Denkmals erhält der Eigentümer den mit der öffentlichen Hand vereinbarten oder gegebenenfalls gerichtlich festgesetzten Kaufpreis; im Falle einer öffentlichen Versteigerung des Denkmals wird ihm der Erlös abzüglich der Versteigerungskosten ausgehändigt. In jedem Fall erfolgt die Entschädigung des Eigentümers nach der positiven Entscheidung des Gerichts über die Enteignung und vor dem Eigentumsübergang. Die Entschädigung ist damit „vorherig“ i. S. des Art. 35 Abs. 3 Verfassung RF. Sie ist auch gleichwertig, da beide Verfahrensvarianten die Möglichkeit beinhalten, dem Denkmaleigentümer den Marktwert des entzogenen Denkmals und die mit der Enteignung gegebenenfalls verbundenen weitergehenden Vermögensschäden<sup>1182</sup> zu ersetzen: Bei einer „Auslösung“ wird der vereinbarte Kaufpreis, bei einer öffentlichen Versteigerung das Mindestgebot entsprechend hoch festgesetzt.

### **3.5.2. Enteignung nach Art. 54 DenkmalG RF**

#### *3.5.2.1. Tatbestandsvoraussetzungen*

##### **3.5.2.1.1. Eingetragene Denkmäler und Bodendenkmäler**

Die im föderalen Denkmalschutzgesetz enthaltene Enteignungsnorm trägt die amtliche Überschrift „Beendigung des Eigentumsrechts bei Objekten des kulturellen Erbes, die in das Register eingetragen sind oder bei Grundstücken oder Gewässergrundstücken, in deren Grenzen sich ein Objekt des archäologischen Erbes befindet“.

Anders als Art. 240 ZGB RF erfasst Art. 54 DenkmalG RF alle in das föderale Register eingetragenen Denkmäler. Dagegen werden nicht eingetragene Denkmäler („neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes“) in Art. 54 DenkmalG RF nicht ausdrücklich erwähnt. Zugleich wird in anderen Vorschriften des neunten Kapitels (Art. 51 – 53 DenkmalG RF), die die Realisierung des Eigentumsrechts und insbesondere die Nutzung von Denkmälern zum Gegenstand haben, auf neu erfasste Objekte explizit Bezug genommen. Im Umkehrschluss könnte man meinen, dass Art. 54 DenkmalG RF nicht für nicht eingetragene Denkmäler gilt. Allerdings unterliegen neu erfasste Objekte nach Art. 18 Abs. 8 DenkmalG RF ebenso dem staatlichen Schutz wie die eingetragenen Denkmäler. Die Nichterwähnung der neu erfassten Objekte im Kontext des Art. 54 DenkmalG RF dürfte daher als ein redaktionelles Versehen zu verstehen sein, zumal ein sachlicher Grund für die Einengung des staatlichen Schutzes nicht ersichtlich ist<sup>1183</sup>.

Zugleich erfasst Art. 54 DenkmalG RF neben eingetragenen Denkmälern ausdrücklich auch Bodendenkmäler („Objekte des archäologischen Erbes“). Diese befinden sich – gegebenenfalls getrennt vom zugehörigen Grundstück – im staatlichen Eigentum, so dass eine Enteignung, bezogen auf das Bodendenkmal, nicht in Betracht kommt. Das Gesetz sieht daher vor, dass im Falle einer Vernachlässigung des Bodendenkmals durch den Grundstückseigentümer das Grundstück (bzw. Gewässergrundstück) selbst entzogen („ausgelöst“ oder zwangsversteigert) werden kann.

##### **3.5.2.1.2. Unsachgemäßer Unterhalt**

Das zur Enteignung führende Verhalten des Denkmaleigentümers oder (bei Bodendenkmälern) des Grundstückseigentümers wird in Art. 54 Abs. 1 S. 2 DenkmalG RF als „unsachgemäßer Unterhalt“ des Denkmals bzw. des Grundstücks bezeichnet. Der „unsachgemäße Unterhalt“ wird in Art. 54 Abs. 1 S. 1 DenkmalG durch zwei Tatbestandsalternativen aufgeschlüsselt: das „Nichteinhalten von Anforderungen an die Erhaltung des Denkmals“ und das „Begehen von Handlungen, die die Erhaltung des Objekts gefährden und zum Verlust seiner Bedeutung führen“. Der Wortlaut und die innere

<sup>1182</sup> Vgl. Karpovič, Verfassung RF, Art. 35 Anm. 3.

<sup>1183</sup> Wie hier: FArG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 03.09.2003 – № A56-1772/03 – bras.

Systematik dieses Tatbestandsmerkmals sind allerdings nicht eindeutig. Fraglich ist zunächst, was mit „Anforderungen an die Erhaltung des Denkmals“ gemeint ist. Denkmalrechtliche Erfordernisse, die bei der Nutzung eines Denkmals zwingend beachtet werden müssen, sind in Art. 52 Abs. 3 DenkmalG RF (für eingetragene Denkmäler) und Art. 52 Abs. 4 DenkmalG RF (für nicht eingetragene Denkmäler) aufgelistet. Diese dienen vorwiegend – bis auf die Pflicht zur Gewährleistung des Zugangs zum Denkmal – der Bewahrung der äußeren Gestalt und des schutzwürdigen Interieurs des Denkmals, so dass man von „Anforderungen an die Erhaltung des Denkmals“ sprechen kann. Doch darüber hinaus enthalten auch Schutzverpflichtungen konkrete Handlungs- und Unterlassungspflichten, die unter den Begriff „Anforderungen an die Erhaltung des Denkmals“ subsumiert werden können: Nutzt der Eigentümer das Denkmal etwa als Munitionsdepot oder als Anlage zur Herstellung von aktiven Chemikalien<sup>1184</sup>, so steht sein Verhalten offensichtlich nicht im Einklang mit den Anforderungen an die Erhaltung des Denkmals. Schließlich können sich Anforderungen an die Erhaltung des Denkmals aus einzelnen Rechtsakten (Verfügungen) der Denkmalbehörde ergeben.

Damit wäre aber im Ergebnis festzustellen, dass jeglicher Verstoß gegen gesetzlich geregelte, in der Schutzverpflichtung festgesetzte oder dem Eigentümer im Wege der Einzelfallentscheidung auferlegte Pflichten ein Enteignungsverfahren auslösen kann<sup>1185</sup>. Jedoch lässt sich diese, am Wortlaut des Gesetzes orientierte, Schlussfolgerung mit Blick auf die Binnensystematik des Art. 54 Abs. 1 DenkmalG schwer vertreten. Denn als Alternative zur „Nichteinhaltung von Anforderungen an die Erhaltung des Denkmals“ hat der Gesetzgeber in Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF das „Begehen von Handlungen, die die Erhaltung des Objekts gefährden und zum Verlust seiner Bedeutung führen“ normiert, und damit ein denkmalwidriges Verhalten von einer gewissen Intensität als Grundlage für die zwangsweise Entziehung des Denkmals vorausgesetzt. Ein sachlicher Grund dafür, die Schwelle bei der ersten Tatbestandsvariante niedriger anzusetzen und jeden Pflichtverstoß des Denkmaleigentümers ausreichen zu lassen, ist nicht ersichtlich. Deshalb ist davon auszugehen, dass der „unsachgemäße Unterhalt“ gem. Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF stets eine konkrete Gefährdung des Denkmals – im Sinne der Gefahr des Bedeutungsverlustes – voraussetzt.

### 3.5.2.2. Rechtsfolge

Im Gegensatz zu der Vorgängervorschrift, die hinsichtlich der Rechtsfolgen schlicht auf die Enteignungsnorm des damaligen Zivilgesetzbuchs verwies<sup>1186</sup>, enthält Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF eine eigenständige Regelung des Enteignungsverfahrens. Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen wird das gefährdete Objekt des kulturellen Erbes dem Eigentümer auf Antrag der zuständigen Behörde per Gerichtsentscheid entzogen. Dabei deutet der Wortlaut der Vorschrift „Im Falle, dass [...], wird die Klage erhoben [...]“ darauf hin, dass es nicht im Ermessen der Behörde steht, das Gericht anzurufen, sondern dass bei Vorliegen einer Gefahr für das Denkmal eine entsprechende Rechtspflicht besteht.

#### 3.5.2.2.1. Klagebefugnis

Anders als bei Art. 240 ZGB RF wird der Kreis der in Frage kommenden Kläger in Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF genau bezeichnet. Klagebefugt – und, nach oben Gesagtem, zugleich zur Erhebung der Klage verpflichtet – sind demnach ausschließlich Denkmalbehörden. Dabei ist je nach Bedeutung des Denkmals (föderale, regionale oder örtliche (municipale) Bedeutung) entweder die föderale Denkmalbehörde (der Föderale Dienst für

<sup>1184</sup> Vgl. Bratanovskij/Roždestvina, DenkmalG RF, Art. 50, Anm. 6.

<sup>1185</sup> In diesem Sinne wohl: AppArG 8, Beschluss v. 23.12.2008 – № A46-14298/2008 – bras.

<sup>1186</sup> In Art. 29 DenkmalG RSFSR hieß es: „Wenn ein Bürger die Erhaltung des ihm gehörenden Geschichts- und Kulturdenkmals nicht gewährleistet, kann dieses Denkmal im Einklang mit Art. 142 ZGB RSFSR im Gerichtswege und mit entsprechender Kompensation entzogen werden.“

Kulturgüterschutz), oder die Denkmalbehörde des Föderationssubjekts oder schließlich die kommunale Denkmalbehörde einzuschreiten hat.

Im Gebiet Leningrad ist gemäß Art. 14 i. V. m. Art. 2 S. 2 Nr. 17 DenkmalG GL das Komitee für Kultur dafür zuständig, in sämtlichen Fällen der Verletzung von denkmalrechtlichen Vorschriften gegen die Verantwortlichen – Eigentümer ebenso wie sonstige Nutzungsberechtigte – gerichtlich vorzugehen. Hierzu gehört insbesondere die Erhebung von Klagen, gerichtet auf Enteignung bei unwirtschaftlichem Unterhalt von Denkmälern, wobei sowohl Denkmäler von regionaler Bedeutung als auch sämtliche „neu erfasste Objekte“ von der Regelung erfasst sind.

Eine von diesen Zuständigkeitsvorschriften abweichende Auffassung vertrat das *Föderale Arbitragegericht des Bezirks Nordwesten* in seiner Entscheidung über die Auslösung des Landgutes „Belogorka“ im Gatschina-Bezirk des Gebiets Leningrad<sup>1187</sup>. Bei dem nachweislich verwahrlosten Anwesen handelte es sich um ein Denkmal von regionaler Bedeutung im Eigentum der Russischen Föderation, das von einem Institut der staatlichen Landwirtschaftsakademie betrieben wurde. Zwar hatte die regionale Denkmalbehörde – das Komitee für Kultur des Gebietes Leningrad – die Klage zu Unrecht gegen den Besitzer, die Landwirtschaftsakademie, gerichtet. Die Klagebefugnis der Denkmalbehörde richtete sich aber zutreffend nach der Bedeutungskategorie des Denkmals (Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF, Art. 14 DenkmalG GL)<sup>1188</sup>. Gleichwohl verneinte das Gericht – anders als die beiden Vorinstanzen – die Zuständigkeit des Komitees für Kultur mit dem Argument, allein der Eigentümer eines unwirtschaftlich unterhaltenen Vermögensgegenstandes, in diesem Falle also die Russische Föderation, sei berechtigt, diesen Gegenstand dem Besitzer zu entziehen. Hierzu habe die Russische Föderation das Komitee für Kultur nicht ausdrücklich ermächtigt. Damit stellte das Gericht – entgegen dem Wortlaut des Gesetzes – bei der Frage der Klagebefugnis nicht auf die Bedeutung des Objekts, sondern auf die Eigentumsverhältnisse entscheidend ab.

### 3.5.2.2.2. Verfahrensart

Gibt das Gericht dem Antrag der Denkmalbehörde statt, erfolgt die Enteignung entweder in Form einer Auslösung des Denkmals oder in Form einer öffentlichen Versteigerung (Art. 54 Abs. 1 S. 2 DenkmalG RF). Dabei ordnet die Vorschrift an, dass das konkret einschlägige Verfahren nicht etwa vom Gericht festgesetzt, sondern vielmehr auf Antrag der jeweils zuständigen Denkmalbehörde schlichtweg vollzogen<sup>1189</sup>. Zuständig für den Vollzug – also den Erwerb des Denkmals oder die Durchführung der Versteigerung – ist dann die föderale, regionale oder munizipale Vermögensverwaltungsbehörde.

### 3.5.2.3. Konfiskation

Während Art. 54 Abs. 1 DenkmalG die Möglichkeit normiert, die Gefährdung eines Denkmals (bzw. Bodendenkmals) durch den Denkmal- oder den Grundstückseigentümer im Wege der Enteignung abzuwenden, hat Art. 54 Abs. 3 DenkmalG den Fall zum Gegenstand, dass die Gefahr bereits in einen konkreten Schaden umgeschlagen hat und das Denkmal vernichtet worden ist. Hat der Eigentümer die Vernichtung des Denkmals verschuldet, sieht das Gesetz als Rechtsfolge den entschädigungslosen Entzug (Konfiskation) des Grundstücks vor, auf dem sich das Denkmal befunden hat. Dabei stellt Art. 54 Abs. 3 DenkmalG klar, dass die Konfiskation als Sanktion für die vom Denkmaleigentümer begangene Straftat oder Ordnungswidrigkeit „im Einklang mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation“, womit nur das Strafgesetzbuch und das Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten gemeint sein können<sup>1190</sup>. Im russischen Strafrecht wurde die Konfiskation als Sanktionsart durch das

<sup>1187</sup> FArG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 03.09.2003 – № A56-1772/03 – bras.

<sup>1188</sup> Vgl. ArG d. Gebiets Tscheljabinsk, Urteil v. 29.10.2008 – № A76-10258/2008-1-383 – bras.

<sup>1189</sup> Vgl. Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 114.

<sup>1190</sup> Bratanovskij/Roždestvina, DenkmalG RF, Art. 54, Anm. 6.

Föderale Gesetz № 162 vom 08.12.2003 aufgehoben. Im Ordnungswidrigkeitenrecht ist sie lediglich bei Raubgrabungen im Hinblick auf das sichergestellte Raubgut vorgesehen (Art. 7.15 Abs. 2 OWiGB RF), nicht aber im Hinblick auf Grundstücke. Damit ist die Regelung des Art. 54 Abs. 3 DenkmalG RF als gegenstandslos zu betrachten.

#### *3.5.2.4. Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Recht*

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Würdigung des Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF gelten die mit Blick auf Art. 240 ZGB RF gezogen Schlussfolgerungen entsprechend. Eine gesonderte Betrachtung ist aber insoweit erforderlich, wie die beiden Enteignungsvorschriften voneinander abweichen.

##### **3.5.2.4.1. Erforderlichkeit**

Anders als Art. 240 ZGB RF wird in Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF die Gefahr eines Bedeutungsverlustes – als Folge des „unwirtschaftlichen“ Unterhalts des Denkmals durch den Eigentümer – nicht generell, sondern nur für einer der beiden Tatbestandsalternativen ausdrücklich verlangt. Allerdings ist im Lichte der in Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF genannten Anforderungen die – bereits aus systematischen Erwägungen heraus gerechtfertigte – restriktive Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF, wonach eine solche Gefahr stets vorliegen muss, zwingend geboten. Denn nur bei diesem Verständnis der Vorschrift ist sicher gestellt, dass die Enteignung tatsächlich erforderlich ist, und nicht etwa andere, gleich wirksame und weniger einschneidende Maßnahmen (z. B. Erlass einer Instandsetzungsanordnung; Verhängung eines Bußgeldes) in Betracht kommen.

##### **3.5.2.4.2. Entschädigung**

Gemäß Art. 35 Abs. 3 S. 1 Verfassung RF ist eine Enteignung nur unter der Voraussetzung einer vorherigen und gleichwertigen Entschädigung zulässig. Bei der Frage der Entschädigung enthält Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF keine eigenständige Regelung, sondern verweist auf die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (Art. 54 Abs. 1 S. 3 DenkmalG RF). Dies kann nur bedeuten, dass das in Art. 240 ZGB normierte Entschädigungsverfahren durchgeführt wird, also das angerufene Gericht nach freiem Ermessen zwischen „Auslösung“ (Zwangskauf) und einer öffentlichen Versteigerung entscheidet. Im Falle einer Auslösung soll der Kaufpreis von den Parteien einvernehmlich festgelegt werden. Wird hierüber keine Verständigung erzielt, entscheidet wiederum das Gericht.

#### *3.5.2.5. Vereinbarkeit mit dem Zivilgesetzbuch*

Bei dem russischen Zivilgesetzbuch handelt es sich um ein föderales Gesetz und damit grundsätzlich nicht um eine gegenüber dem föderalen Denkmalschutzgesetz höherrangige Rechtsnorm. Allerdings verweist das föderale Denkmalschutzgesetz auf das Zivilgesetzbuch als die maßgebliche Quelle für jegliche Vermögensfragen mit Denkmalbezug (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 3 DenkmalG RF). Es liegt daher nahe, zu verlangen, dass eigentumsrelevante Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes – und damit auch Art. 54 DenkmalG RF – im Einklang mit dem Zivilgesetzbuch stehen<sup>1191</sup>.

##### **3.5.2.5.1. Zulässigkeit der Enteignung**

Der zu den Grundprinzipien des russischen Zivilrechts zählende Grundsatz der Unantastbarkeit des Eigentums (Art. 1 Abs. 1 ZGB RF) findet seinen Ausdruck unter anderem darin, dass die im Zivilgesetzbuch vorgesehene Möglichkeit des Eigentumsverlusts gegen den Willen des Eigentümers (Art. 235 Abs. 2 ZGB RF) in Form eines abschließenden<sup>1192</sup> Katalogs der Enteignungstatbestände geregelt ist. Daraus folgt, dass unter

<sup>1191</sup> In diesem Sinne auch Medenceva/Trečševa, JAZ 2002, S. 68.

<sup>1192</sup> Kapovič/Braginskij, ZGB RF, S. 290; Sadikov/Masevič, ZGB RF, Art. 235, Anm. 4.

dem Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes keine weiteren Enteignungsvorschriften zulässig sind, es sein denn, sie lassen sich als Konkretisierungen der in Art. 235 Abs. 2 ZGB RF aufgezählten Tatbestände auffassen.

#### **3.5.2.5.2. Konkretisierung des Art. 240 ZGB RF?**

In Art. 235 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB RF wird die Auslösung von unwirtschaftlich unterhaltenen Kulturgütern als eines der zulässigen Enteignungsgründe genannt, wobei explizit auf Art. 240 ZGB RF als konkretisierende Vorschrift Bezug genommen wird. Angesichts des – gegenüber dem 1. Teil des Zivilgesetzbuchs – späteren Entstehungszeitpunkt des föderalen Denkmalschutzgesetzes könnte man annehmen, Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF diene seinerseits der Konkretisierung des Art. 240 ZGB RF<sup>1193</sup>. Diese Sichtweise lässt sich jedoch mit den unterschiedlich gefassten Tatbestandsvoraussetzungen der Art. 240 ZGB RF und Art. 54 DenkmalG RF nicht vereinbaren. Denn weder handelt es sich bei den eingetragenen Denkmälern und Bodendenkmälern, auf die sich Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF bezieht, zwingend um „besonders wertvolle“ Kulturgüter, noch lassen sich Grundstücke – die nach Art. 54 DenkmalG RF ebenfalls entzogen werden können – unter „Kulturgüter“ subsumieren<sup>1194</sup>. Hinzu kommen Unterschiede auf der Rechtsfolgenseite (Klagebefugnis, Entscheidung über die Verfahrensart).

#### **3.5.2.5.3. Requisition**

Handelt es sich bei Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF nicht um eine Konkretisierung der Vorschrift über die Auslösung von unwirtschaftlich unterhaltenen Kulturgütern, so ist ihre Deutung als Requisition (Art. 235 Abs. 2 Ziff. 5, Art. 242 ZGB RF) denkbar. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei der Requisition gem. Art. 242 Abs. 1 ZGB RF um eine (entschädigungspflichtige) Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit handelt, die unter bestimmten außerordentlichen Umständen (Naturkatastrophen, Epidemien u. ä.) stattfindet und nicht an ein, wie auch immer geartetes, rechtswidriges Vorverhalten des Eigentümers anknüpft. Dies trifft auf die in Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF normierte Enteignung nicht zu. Der drohende Denkmalverlust ist, trotz des hohen Stellenwerts des kulturellen Erbes für die Allgemeinheit, mit einer Naturkatastrophe nicht vergleichbar. Zudem ist die Enteignung nach Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF eine Folge des „unsachgemäßen“ (denkmalunverträglichen) Verhaltens des Eigentümers, was die Deutung dieser Vorschrift als Unterfall von Requisition ausschließt<sup>1195</sup>.

#### **3.5.2.5.4. Konfiskation**

Auch die Einordnung des Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF als Konfiskation (Art. 235 Abs. 2 Ziff. 6, Art. 243 ZGB RF) ist abzulehnen. Denn zum einen setzt die Konfiskation gem. Art. 243 Abs. 1 ZGB RF einen schwerwiegenden Rechtsverstoß (Straftat oder Ordnungswidrigkeit) und damit ein Verschulden des Betroffenen voraus, während es bei Art. 54 Abs. 1 DenkmalG RF auf subjektive Gesichtspunkte nicht ankommt. Auch handelt es sich bei der Konfiskation um einen entschädigungslosen Vermögensentzug. Dagegen sieht Art. 54 Abs. 1 S. 2 DenkmalG RF eine Entschädigung des Eigentümers vor. Zum anderen hat der Gesetzgeber die entschädigungslose Enteignung bereits an einer anderen Stelle, nämlich in Art. 54 Abs. 3 DenkmalG RF – für den Fall der Vernichtung des Denkmals – explizit geregelt.

---

<sup>1193</sup> So offenbar Bratanovskij/Roždestvina, DenkmalG RF, Art. 54, Anm. 1.

<sup>1194</sup> Vgl. Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 113 f.

<sup>1195</sup> Ähnlich argumentiert A. P. Sergeev im Hinblick auf die Rechtsnatur des Art. 142 ZGB RSFSR (Sergeev, Rechtswissenschaft 4/1983, S. 42).

### 3.5.2.5.5. Fazit

Die in der Fachliteratur zutreffend festgestellte inhaltliche Diskrepanz zwischen der zivilrechtlichen Enteignungsvorschrift (Art. 240 ZGB RF) und ihrem denkmalrechtlichen Pendant (Art. 54 DenkmalG RF)<sup>1196</sup> führt im Ergebnis nicht nur zu einer unübersichtlichen Rechtslage, die – im Sinne der Einheit der Rechtsordnung – einer Korrektur bedarf. Vielmehr ist im Ergebnis festzuhalten, dass die Vorschrift des Art. 54 DenkmalG RF in ihrer gegenwärtigen Fassung auch dem Zivilgesetzbuch widerspricht.

## 3.6. Ausgleichsregelungen

In der russischsprachigen denkmalrechtlichen Literatur findet sich häufig die Einschätzung, dass sich der russische Gesetzgeber um einen Kompromiss zwischen den legitimen Interessen des Eigentümers und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Erhaltung des Denkmals bemühe. So spricht etwa *D. V. Mazein*<sup>1197</sup> von der „schwierigen Suche nach einem Ausgleich von privaten und öffentlichen Interessen“<sup>1198</sup>. Dies gibt Anlass zu der Erwartung, dass die Gesetzgebung in diesem Bereich bestimmte Mechanismen vorsieht, die eine unverhältnismäßige Belastung des Denkmaleigentümers im Einzelfall verhindern oder jedenfalls ausgleichen.

### 3.6.1. Ausnahme- und Befreiungsregelungen

Eine normative Balance zwischen den rechtmäßigen Interessen des Denkmaleigentümers einerseits und dem wirksamen Denkmalschutz andererseits bedeutet in erster Linie, dass die Möglichkeit besteht, die wirtschaftliche Überbeanspruchung des Eigentümers real zu vermeiden.

Die im föderalen Denkmalschutzgesetz formulierten Handlungs- und Unterlassungspflichten des Denkmaleigentümers heben das Eigentumsrecht im Sinne der überkommenen „Trias der Rechtspositionen“ sicherlich nicht vollständig auf. Vielmehr kann der Denkmaleigentümer auch unter Beachtung der gesetzlichen Ge- und Verbote das ihm gehörende Denkmal besitzen, es nutzen und frei darüber verfügen. Mindestgarantien im Sinne der notwendigen Rentabilität des Eigentumsobjekts „Denkmal“ lassen sich, wie bereits dargelegt, aus der Verfassung oder dem Zivilgesetzbuch nicht ableiten. Ein Interessenausgleich bedeutet gleichwohl, dem Eigentümer nicht eine irgendwie geartete, sondern eine wirtschaftlich sinnvolle, jedenfalls nicht völlig unrentable, Nutzung des Denkmals zu ermöglichen<sup>1199</sup>. Hierzu kann es im Einzelfall erforderlich werden, zugunsten des Eigentümers von einem strikten Erhaltungsgebot abzuweichen und ihm eine Veränderung, Versetzung oder – im äußersten Fall – sogar den Abbruch des Denkmals zu gestatten.

Bestanden noch im früheren Denkmalschutzgesetz (Art. 41 DenkmalG RSFSR) – äußerst eng gefasste – Dispensregelungen<sup>1200</sup>, so fehlen sie im neuen Gesetz ganz. Damit ist nach geltendem Recht ein Abbruch des Denkmals selbst wegen unzumutbarer wirtschaftlicher Belastung des Eigentümers nicht genehmigungsfähig. Ein Abbruch kommt nur dann in Betracht, wenn feststeht, dass das Objekt infolge von Baufälligkeit, Brand oder fortlaufender Veränderungen seinen Denkmalwert vollständig eingebüßt hat, so dass es sich nur noch der Form nach um ein Denkmal handelt<sup>1201</sup>.

Das zur Frage des Denkmalabbruchs Gesagte gilt auch für die Veränderung des Denkmals

<sup>1196</sup> Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 113 f.

<sup>1197</sup> Mazein, Kulturgüterschutz in Russland, S. 122.

<sup>1198</sup> In diesem Sinne auch Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 118.

<sup>1199</sup> Dies verkennen aber offenbar E. V. Medenceva und E. A. Treščeva, wenn sie ausführen, zwischen der Realisierung des Eigentumsrechts und dem besonderen Schutzregime, dem Denkmäler unterworfen sind, bestehe kein Widerspruch (Medenceva/Treščeva, JAZ 2002, S. 66).

<sup>1200</sup> Medenceva/Treščeva, JAZ 2002, S. 66 f.

<sup>1201</sup> Vgl. FA rG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 28.08.2003 – № A56-3606/03 – GARANT.

oder dessen Versetzung an einen anderen Ort. Auch hier sind der Wortlaut des Gesetzes und die Intention des Gesetzgebers eindeutig.

In der Praxis werden bauliche Veränderungen an Denkmälern – bis hin zu ihrem Abbruch – zwar vielfach genehmigt. Der vom Gesetzgeber vorgezeichnete Weg zu einer Genehmigung impliziert aber nicht eine bewusste Rückstellung der Denkmalbelange gegenüber den entgegenstehenden privaten Interessen. Vielmehr obliegt es den Denkmaleigentümern, im Einzelfall nachzuweisen, dass die von ihm beabsichtigte bauliche Maßnahme keine Beeinträchtigung des Denkmals zur Folge hat. Dies ist etwa dann der Fall, wenn nur solche Teile eines denkmalgeschützten Bauwerks betroffen sind, die nicht den Denkmalwert ausmachen. Begehrt der Eigentümer den Vollabriss, bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Denkmaleigenschaft des Objekts insgesamt in Frage zu stellen. In beiden Fällen kann die positive Verwaltungsentscheidung jedoch nicht als ein Zugeständnis gegenüber den Eigentümerbelangen und damit auch nicht als Ausdruck eines gesetzlichen Ausgleichskonzepts gewertet werden.

Als Zwischenbefund darf festgehalten werden, dass die russische Gesetzgebung für die reale Vermeidung einer unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Beanspruchung des Eigentümers keine Handhabe bietet.

### **3.6.2. Finanzieller Ausgleich**

Da sich eine unverhältnismäßige Belastung des Denkmaleigentümers im Einzelfall nicht vermeiden lässt, verlagert sich die Frage nach der Herstellung eines Gleichgewichts der Interessen in den Bereich der nachträglichen finanziellen Entschädigung.

#### *3.6.2.1. Instandsetzung des Denkmals*

Setzt der Eigentümer das Denkmal auf seine Kosten instand, so schuldet ihm der Staat – unter der Voraussetzung, dass die Instandsetzung denkmalgerecht erfolgt – eine Kompensation (Art. 14 Abs. 3 DenkmalG RF). Diese Regelung gilt jedoch nur für eingetragene Denkmäler von föderaler Bedeutung, und damit weder für nicht eingetragene Denkmäler – die der Eigentümer ebenso verpflichtet ist, auf seine Kosten instand zu setzen und instand zu halten – noch für eingetragene Denkmäler der übrigen zwei Kategorien<sup>1202</sup>. Damit ist die praktische Bedeutung der Ausgleichsregelung des Art. 14 Abs. 3 DenkmalG RF erheblich eingeschränkt. Sie erweist sich allerdings als noch geringer, wenn man bedenkt, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle sowohl die Frage nach der Höhe der Kompensation im Einzelfall als auch nach dem Verfahren der Kompensationsgewährung offen lässt. In Art. 14 Abs. 3 S. 2 DenkmalG RF findet sich lediglich der Hinweis, dass die Höhe der Kompensation „im Einklang mit dem föderalen Haushaltsgesetz“ festgesetzt und in das jeweils geltende „föderale Programm zur Erhaltung und Entwicklung der Kultur aufgenommen“ werden soll. Bereits an dieser Voraussetzung lässt sich die Intention des Gesetzgebers erkennen, den finanziellen Ausgleich so hohen formalen Hürden zu unterwerfen, dass dieser einen Ausnahmecharakter hat. Im Hinblick auf das Verfahren der Kompensationsgewährung folgt aus Art. 14 Abs. 3 S. 3 DenkmalG RF, dass dieses „von der Regierung der Russischen Föderation“ festgesetzt werden soll. Die praktische Anwendbarkeit der Ausgleichsregelung setzt also den Erlass eines speziellen normativen Rechtsaktes voraus – was bisher nicht erfolgt ist<sup>1203</sup>.

#### *3.6.2.2. Schadensersatz*

Nicht ausdrücklich geregelt ist das Recht des Denkmaleigentümers, den Ersatz von Vermögensnachteilen zu verlangen, die ihm infolge der ihm gesetzlich auferlegten Pflichten

---

<sup>1202</sup> In der Kommentierung des Denkmalschutzgesetzes von S. N. Bratanovskij und A. A. Roždestvina ist dagegen undifferenziert von Objekten des kulturellen Erbes die Rede (vgl. Bratanovskij/Roždestvina, DenkmalG RF, Art. 14, Anm. 1 und 5).

<sup>1203</sup> Vgl. Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 103.

entstehen.

In der Literatur wird teilweise versucht, die Schadensersatzpflicht der öffentlichen Hand unmittelbar aus der Verfassung herzuleiten<sup>1204</sup>. Wenn gemäß Art. 35 Abs. 3 Verfassung RF der Vermögensentzug gegen den Willen des Eigentümers nur unter der Voraussetzung einer gleichwertigen Entschädigung zulässig sei – so das Argument – dann könne für Vermögensschäden infolge der gesetzlichen Beschränkungen nichts anderes gelten. Dieser Auffassung kann aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden. Zunächst ist die Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung im Falle einer Enteignung, die im russischen Recht ja eine zweckgerichtete Entziehung des Vermögens darstellt, grundsätzlich höher als bei den Eigentumsbeschränkungen aufgrund von denkmalrechtlichen Verhaltenspflichten; ein genereller Rückschluss ist also nicht zulässig. Zudem steht der Gedanke einer Schadensersatzpflicht der öffentlichen Hand – ohne Anknüpfung an eine konkrete Anspruchsgrundlage – mit dem Konzept des Denkmalschutzgesetzes offensichtlich nicht im Einklang: Wenn bereits die Frage des finanziellen Ausgleichs für die Instandsetzung des Denkmals restriktiv geregelt worden ist und es zu ihrer Umsetzung eines gesonderten normativen Rechtsaktes der Regierung bedarf, kann nicht von einer Gesetzeslücke ausgegangen werden, wenn es um eine noch weitergehende Kompensation geht.

*De lege lata* besteht daher ein Anspruch des Denkmaleigentümers auf Ersatz des ihm infolge von denkmalrechtlichen Beschränkungen entstandenen Vermögenseinbußen nicht.

### 3.6.3. Steuerliche Vorteile

Neben direkten finanziellen Zuwendungen stellt die bevorzugte Besteuerung des Denkmaleigentümers eine Möglichkeit dar, die mit dem Unterhalt des Denkmals verbundene Last zu verringern. In der Literatur wird diese Variante des finanziellen Ausgleichs häufig diskutiert<sup>1205</sup>. Dabei enthält das föderale Denkmalschutzgesetz keine Aussage darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Steuerschuld des Denkmaleigentümers verringert werden kann. Die Antwort hierauf ist vielmehr im russischen Steuerrecht, insbesondere im 2. Teil des Steuergesetzbuchs der Russischen Föderation<sup>1206</sup> (im Folgenden: Steuergesetzbuch, SteuerGB RF) zu finden.

#### 3.6.3.1. Mehrwertsteuer

Die im 21. Kapitel des Steuergesetzbuchs geregelte Mehrwertsteuer<sup>1207</sup> wird bei bestimmten Waren und Leistungen nicht erhoben, die in Art. 149 Abs. 2 SteuerGB RF näher aufgeführt sind. Hierzu zählen gem. Art. 149 Abs. 2 Ziff. 15 SteuerGB RF „Restaurierungs-, Konservierungs- und Instandsetzungsarbeiten, die an staatlich geschützten Geschichts- und Kulturdenkmälern durchgeführt werden“. Gleiches gilt für die Instandsetzung von Kultbauten im Besitz von Religionsgemeinschaften. Von der Begünstigung ausgenommen sind allerdings (archäologische) Grabungsarbeiten, Rekonstruktionen nicht mehr vorhandener Denkmäler, die Herstellung von restauratorischen Hilfsmitteln sowie die Qualitätskontrolle. Voraussetzung für die Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes ist zunächst die Denkmaleigenschaft des restaurierten Objekts, wobei neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes – so die Rechtsprechung des *Föderalen Arbitragegerichts des Bezirks Nordwesten*<sup>1208</sup> – auch in steuerrechtlicher Hinsicht ebenso zu behandeln sind, wie die eingetragenen Denkmäler. Aus Art. 146 Abs. 6 SteuerGB RF folgt ferner, dass das ausführende Unternehmen über eine Lizenz verfügen muss, die es zur Vornahme von

<sup>1204</sup> Ivanov, Eigentumsrechte, S. 208; Aleksandrova, Kulturgüter in RF, S. 130.

<sup>1205</sup> So z. B. in der aktuellen Kommentierung zum föderalen Denkmalschutzgesetz (Bratanovskij/Roždestvina, DenkmalG RF, Art. 48, Anm. 5); hier wird – ohne nähere Erläuterung – festgestellt, die Denkmaleigentümer hätten einen Anspruch auf steuerliche oder sonstige Vergünstigungen.

<sup>1206</sup> Föderales Gesetz № 117 v. 05.08.2000 (SG RF 2000, № 32, Art. 3340).

<sup>1207</sup> Russischer Begriff: *Nalog na dobavlennuju stoimost'* (налог на добавленную стоимость).

<sup>1208</sup> FArG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 27.12.2006 – № A 56-12260/2006 – Consultant.

Restaurierungsarbeiten qualifiziert<sup>1209</sup>.

In erster Linie sind die – andernfalls voll besteuerten – Unternehmen durch die Anwendung des Art. 149 Abs. 2 Ziff. 15 SteuerGB RF entlastet. Indirekt wirkt sich steuerliche Begünstigung jedoch auch auf den Bauherrn – und damit regelmäßig den Denkmaleigentümer – aus, der für die Ausführung der Restaurierungsarbeiten einen geringeren Preis entrichten muss.

### 3.6.3.2. Vermögenssteuer

Die Besteuerung des Vermögens von juristischen Personen<sup>1210</sup> ist im 30. Kapitel des Steuergesetzbuchs (Art. 372 ff. SteuerGB RF) normiert. Zunächst sind Religionsgemeinschaften von der Entrichtung der Vermögenssteuer im Hinblick auf solches Vermögen befreit, das zum Zwecke der Religionsausübung verwendet wird (Art. 381 Ziff. 2 SteuerGB RF). Hierunter fallen kirchliche Denkmäler unabhängig von der jeweiligen Bedeutungskategorie. Andere juristische Personen sind gem. Art. 381 Ziff. 5 SteuerGB RF nur insoweit von der Besteuerung ausgenommen, als es sich bei dem in Frage kommenden Vermögen um Denkmäler von föderaler Bedeutung handelt.

### 3.6.3.3. Grundsteuer

Von der Grundsteuerpflicht<sup>1211</sup> ausgenommen sind gem. Art. 389 Abs. 2 Ziff. 2 SteuerGB RF Grundstücke, die nach der Gesetzgebung der Russischen Föderation nur beschränkt verkehrsfähig sind. Als solche werden benannt: Grundstücke, die mit besonders wertvollen Objekten des kulturellen Erbes, UNESCO-Welterbestätten oder historisch-kulturellen Reservaten besetzt oder Bodendenkmäler enthalten. Da eine Privatisierung der in Art. 389 Abs. 2 Ziff. 2 SteuerGB RF genannten Objekte ohnehin gesetzlich ausgeschlossen ist (Art. 50 Abs. 1 DenkmalG RF), hat dieser Ausnahmetatbestand grundsätzlich keine steuerliche Entlastung des Privateigentümers zur Folge<sup>1212</sup>. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Grundstück – in Unkenntnis des darauf vorhandenen Bodendenkmals – privatisiert worden ist.

Darüber hinaus sieht das Föderale Gesetz № 1738-1 „Über den Grundzins“ in Art. 12 Abs. 4 vor, dass solche gemeinnützige Organisationen und Religionsgemeinschaften von der Grundsteuer befreit sind, auf deren Grundstücken sich Denkmäler befinden, die von diesen Einrichtungen genutzt werden. Auch dieser Ausnahmetatbestand ist also auf eine steuerliche Bevorzugung gemeinnütziger Organisationen ausgerichtet und betrifft private Denkmaleigentümer nicht.

### 3.6.3.4. Einkommensteuer

Die Gewährleistung eines steuerlichen Ausgleichs der finanziellen Inanspruchnahme des Denkmaleigentümers bedeutet allerdings nicht nur, dass der Staat von einer zusätzlichen Belastung absieht, indem er denkmalgeschütztes Vermögen nicht besteuert, sondern vielmehr, dass eine aktive Verringerung der Steuerlast stattfindet, indem die vom Eigentümer getätigten Aufwendungen bei der Berechnung seiner Steuerpflicht berücksichtigt werden. Es stellt sich damit die Frage, ob und inwieweit der Eigentümer die von ihm geforderten Ausgaben für den Unterhalt des Denkmals von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen kann.

<sup>1209</sup> Vgl. FArG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 17.03.2004 – № А 05-9397/03-19 – Consultant.

<sup>1210</sup> Russischer Begriff: *Nalog na imuščestvo organizacij* (налог на имущество организаций).

<sup>1211</sup> Russischer Begriff: *Zemel'nyj nalog* (земельный налог).

<sup>1212</sup> Vgl. Kovaljov, Schutz des kulturellen Erbes, Ziff. 4.

#### **3.6.3.4.1. Natürliche Personen**

Im Rahmen der Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen<sup>1213</sup> (Art. 207 ff. SteuerGB RF) wirken sich bestimmte Ausgaben steuermindernd aus<sup>1214</sup>. Hierbei werden jedoch die Ausgaben des Eigentümers für die Instandsetzung des Denkmals nicht ausdrücklich erwähnt.

Nach Art. 219 Abs. 1 Ziff. 1 SteuerGB RF sind die Ausgaben des Steuerpflichtigen zur Unterstützung von Kultureinrichtungen abzugsfähig, soweit es sich um freiwillige Zuwendungen (Spenden) für gemeinnützige Zwecke handelt. Hierunter lassen sich die vom Denkmaleigentümer getätigten Ausgaben nicht subsumieren. Zwar handelt der Eigentümer bei der Instandsetzung und -haltung des Denkmals (auch) im Sinne der Allgemeinheit; seine Ausgaben dienen aber letztlich der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht und haben damit nicht den Charakter von freiwilligen Zuwendungen.

Weiterhin können gemäß Art. 220 Abs. 1 Ziff. 2 SteuerGB Ausgaben des Steuerpflichtigen für die Anschaffung oder Herrichtung des Eigenheims steuermindernd berücksichtigt werden. Hierunter können zwar auch die Kosten für die Modernisierung eines privatisierten und zu Wohnzwecken genutzten Denkmals zählen; die Vorschrift ist aber ersichtlich nicht auf denkmalbedingte Ausgaben zugeschnitten. Festzuhalten ist damit, dass steuerliche Erleichterungen im Zusammenhang mit der Erhaltung von Denkmälern im Bereich der Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen keine Anwendung finden.

#### **3.6.3.4.2. Juristische Personen**

Die Besteuerung des Einkommens von juristischen Personen<sup>1215</sup> ist Gegenstand des 25. Kapitels des Steuergesetzbuchs (Art. 246 ff. SteuerGB). Auch hier werden Ausgaben für die Instandsetzung bzw. -haltung von Denkmälern nicht explizit unter den gewinnmindernden (steuermindernden) Ausgaben (Art. 252 SteuerGB RF) aufgeführt. Lediglich dann, wenn ein Denkmal zu den wesentlichen Produktionsmitteln gehört, sind Ausgaben im Zusammenhang mit seiner Reparatur, Instandsetzung und Unterhaltung abzugsfähig (Art. 253 Abs. 1 Ziff. 2 SteuerGB RF). Maßgeblich für die steuerliche Berücksichtigung der Ausgaben des Denkmaleigentümers ist allerdings, dass sie mit dem Ziel erfolgen, die gewerbliche Tätigkeit zu ermöglichen<sup>1216</sup>. Demgegenüber sind denkmalbedingte Ausgaben ohne Bezug zur gewerblichen Nutzung des Denkmals gerade nicht von der Vorschrift erfasst.

#### **3.6.3.4.3. Fazit**

Damit lässt mit Blick auf Normen des russischen Steuerrechts keine bevorzugte Besteuerung des Einkommens von Denkmaleigentümern feststellen; dies gilt gleichermaßen für natürliche und juristische Personen. Bei letzteren eröffnet zwar die föderale Gesetzgebung den Föderationssubjekten die Möglichkeit einer bevorzugten Besteuerung im Wege der Herabsetzung des Steuersatzes (Art. 284 Abs. 1 S. 2 SteuerGB RF). Die regionale Gesetzgebung hat aber bisher von dieser Möglichkeit mit Blick auf die denkmalbedingten Aufwendungen von Denkmaleigentümern – soweit ersichtlich – keinen Gebrauch gemacht.

### **3.6.4. Entlastung des Denkmalpächters**

Die Bewertung der gesetzlichen Regelungen, die sich als Maßnahmen zur Entlastung des von der Unterhaltungspflicht beschwerten Denkmaleigentümers auffassen lassen, im Lichte der russischen Verfassung – insbesondere der Eigentumsgarantie – führt über einen Vergleich

---

<sup>1213</sup> Russischer Begriff: *Nalog na dochody fizičeskich lic* (налог на доходы физических лиц).

<sup>1214</sup> Hierzu zählen beispielsweise Spenden an gemeinnützige Organisationen (Art. 219 Abs. 1 Ziff.1 SteuerGB RF) sowie Ausgaben für die Anschaffung des Wohneigentums (Art. 220 Abs.1 Ziff. 2 SteuerGB RF).

<sup>1215</sup> Russischer Begriff: *Nalog na pribyl' organizacij* (налог на прибыль организации).

<sup>1216</sup> Brief des Föderalen Steuerdienstes der RF (Dienstszitz Moskau) v. 27.12.2007, in: *Moskovskij Nalogovyj Kurier*, 2008, № 5 – 6.

dieser Regelungen mit den zugunsten des Pächters von öffentlichen Denkmälern gesetzlich vorgesehenen Erleichterungen.

#### 3.6.4.1. *Ermäßigter Pachtzins*

Gemäß Art. 14 Abs. 1 DenkmalG RF haben natürliche und juristische Personen, die ein – der öffentlichen Hand gehörendes – Objekt des kulturellen Erbes aufgrund eines Pachtvertrags besitzen und Maßnahmen zur Erhaltung dieses Objekts aus Eigenmitteln finanziert haben, einen Anspruch auf die Festsetzung eines ermäßigten Pachtzinses<sup>1217</sup>. Anders als im Falle eines Denkmaleigentümers (Art. 14 Abs. 3 DenkmalG RF), sieht diese, die Entlastung des Denkmalpächters betreffende Vorschrift keine Einschränkung auf eingetragene Denkmäler vor, sondern erfasst offenbar auch neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes<sup>1218</sup>. Ebenso wenig enthält Art. 14 Abs. 1 DenkmalG eine Einschränkung hinsichtlich der Kategorie des Denkmals. Vielmehr können Pächter von Denkmälern aller drei Kategorien eine Ermäßigung des Pachtzinses verlangen<sup>1219</sup>. Je nach dem, ob sich das Denkmal im föderalen, regionalen oder munizipalen Eigentum befindet, ist die jeweilige Denkmalbehörde für die Festsetzung der Ermäßigung zuständig<sup>1220</sup>.

#### 3.6.4.2. *Ersatz von Aufwendungen*

Eine darüber hinausgehende Erleichterung sieht Art. 14 Abs. 2 DenkmalG RF vor. Demnach haben Pächter von Denkmälern oder Grundstücken, die Bodendenkmäler enthalten, einen Anspruch auf Ersatz der von ihnen gemachten Ausgaben für erfolgreich durchgeführte Erhaltungsmaßnahmen<sup>1221</sup>. Die Aufwendungen des Pächters werden von dem festgesetzten – also gegebenenfalls bereits ermäßigten – Pachtzins abgezogen. Das Verfahren der Herabsetzung des Pachtzinses wird im Pachtvertrag geregelt (Art. 14 Abs. 2 S. 2 DenkmalG RF).

### 3.6.5. **Schlussfolgerung**

Aus der Zusammenschau der Rechtsnormen, die als Ausgleichsregelungen zugunsten des belasteten Denkmaleigentümers eingestuft werden können, ergeben sich Zweifel, ob der Gesetzgeber tatsächlich, wie von einigen Autoren behauptet, um die Schaffung einer Balance zwischen den Interessen des Eigentümers und dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des kulturellen Erbes bemüht ist<sup>1222</sup>. Dabei ist das Fehlen wirksamer Ausgleichsmechanismen jedenfalls auf der regionalen Ebene thematisiert worden. So moniert z. B. das 2005 verabschiedete Programm „Petersburger Strategie zur Erhaltung des Kulturellen Erbes“<sup>1223</sup> die unzureichende Abfederung der wirtschaftlichen Belastung von Denkmaleigentümern gerade in den Fällen fehlender Rentabilität der Denkmalnutzung<sup>1224</sup>. Die konsequenterweise angenommene Notwendigkeit der Einführung von staatlichen Zuschüssen und erweiterten Abschreibungsmöglichkeiten<sup>1225</sup> hat jedoch den Charakter einer bloßen Empfehlung im Hinblick auf eine etwaige Novellierung des föderalen Rechts.

---

<sup>1217</sup> Im Hinblick auf Denkmäler, die sich im Eigentum des Gebiets Leningrad befinden, wird der Anspruch des Pächters in Art. 7 Abs. 1 DenkmalG GL gesondert normiert.

<sup>1218</sup> Vgl. Bratanovskij/Roždestvina, DenkmalG RF, Art. 14, Anm. 2.

<sup>1219</sup> Vgl. Bratanovskij/Roždestvina, DenkmalG RF, Art. 14, Anm. 3.

<sup>1220</sup> Nach Art. 7 Abs. 2 DenkmalG GL entscheidet die Regierung des Gebiets Leningrad über das Verfahren und die Höhe der Ermäßigung.

<sup>1221</sup> Vgl. Bratanovskij/Roždestvina, DenkmalG RF, Art. 14, Anm. 4.

<sup>1222</sup> Zum gleichen Ergebnis gelangt – aus der Perspektive der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Russischen Föderation – auch A. A. Kovaljov (Schutz des kulturellen Erbes, Ziff.4).

<sup>1223</sup> In Kraft gesetzt durch Verordnung der Regierung von St. Petersburg № 1681 v. 01.11.2005.

<sup>1224</sup> „Petersburger Strategie“, Kapitel 12.

<sup>1225</sup> „Petersburger Strategie“, a.a.O.

### 3.7. Rechtspraxis

Die Darstellung und Analyse des russischen Denkmalrechts – insbesondere des Konflikts zwischen den Interessen des Privateigentümers und den Belangen der Denkmalpflege – wäre nicht vollständig, ließe man die aktuelle Rechtspraxis außer Acht. Dabei dürfte gerade der Blick auf die Handhabung typischer Streitfragen durch Verwaltung und Rechtsprechung die Vorzüge und Mängel der geltenden Gesetzgebung offenbaren.

#### 3.7.1. Abbruch und Entkernung

Nach geltendem Recht ist die Zerstörung von Denkmälern, wie bereits ausgeführt, vorbehaltlos verboten. Dies hat zur Folge, dass der Wunsch des Eigentümers eines mit einem Baudenkmal besetzten Grundstücks, sein Grundeigentum durch Abbruch des Denkmals einer anderen, rentableren Nutzung zuzuführen, auf gesetzlichem Wege grundsätzlich nicht realisiert werden kann. Gleiches gilt für die oft gewünschte „Modernisierung“ denkmalgeschützter Gebäude durch ihre vollständige Entkernung. Die in der Praxis gleichwohl vorkommenden Abbrüche und Entkernungen werden vielmehr unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt, so dass die Rechtsprechung sich mit diesem Thema regelmäßig im Rahmen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren befasst.

Eine häufige Form der Durchsetzung des Abbruchinteresses ist die Zerstörung des Denkmals unter dem Vorwand seiner Rekonstruktion bzw. Restaurierung<sup>1226</sup>. Teilweise wird ein als „Rekonstruktion“ ausgewiesener Bauantrag, der in Wirklichkeit einen Abbruch oder einen weitgehenden Austausch der denkmalwerten Substanz vorsieht<sup>1227</sup>, den zuständigen Behörden vorgelegt und rechtswidrigerweise genehmigt. In dem vom *Arbitragegericht der Stadt St. Petersburg und des Gebiets Leningrad* am 30.03.2007 entschiedenen Fall<sup>1228</sup> hatte die Baubehörde – ohne Beteiligung der Denkmalbehörde – dem Bauunternehmer gestattet, ein unter Denkmalschutz stehendes Wohnhaus abzubrechen. Das von der Denkmalbehörde gegen die Baubehörde angestrebte Busgeldverfahren blieb jedoch im Ergebnis ohne Erfolg<sup>1229</sup>. In anderen Fällen lässt der Eigentümer das Denkmal, etwa durch Demontage der Dachhaut<sup>1230</sup>, so lange verfallen, bis der bauliche Zustand den weiteren Erhalt der geschützten Bausubstanz nicht mehr zulässt, so dass sie ersetzt werden muss. Wird der Verstoß von der Denkmalbehörde festgestellt, gibt diese dem Eigentümer allenfalls auf, das abgängige Denkmal nach historischem Vorbild wiederaufzubauen. Damit entsteht im Ergebnis allenfalls eine Kopie des ursprünglichen Denkmals. Da der Schutzstatus aber formal bestehen bleibt, kann der Eigentümer gegebenenfalls steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen, so dass letztlich ein Zustand eintritt, den der Eigentümer ursprünglich hatte erreichen wollen.

Eine Durchsetzung des Abbruchbegehrens auf legalem Wege kommt allenfalls dann in Betracht, wenn der Eigentümer nachweisen kann, dass es sich bei dem streitigen Objekt nicht oder jedenfalls nicht mehr um ein Denkmal handelt.

#### 3.7.2. Unterschutzstellung und Löschung

Da das föderale Denkmalschutzgesetz keine Möglichkeit des Denkmalabbruchs vorsieht, lässt sich die von Eigentümern und Investoren häufig erwünschte Rücknahme des Denkmalschutzes allein dadurch erreichen, dass die Unterschutzstellung verhindert oder rückgängig gemacht wird. Dabei zeigt die Entscheidung des *Obersten Gerichts der Russischen Föderation* zur Denkmalliste der Stadt Pskow<sup>1231</sup>, dass es bei der Unterschutzstellung eines Denkmals nicht auf die wirtschaftlichen Belange des Eigentümers, sondern allein auf den gutachterlich festgestellten Denkmalswert ankommt.

<sup>1226</sup> Vgl. Martynenko, Denkmalabbruch, S. 86.

<sup>1227</sup> Vgl. ArG d. Gebiets Twer, Urteil v. 25.06.2009 – № A66-9940/2008 – bras.

<sup>1228</sup> ArG St. Petersburg - Leningrad, Urteil v. 30.03.2007 – № A56-7068/2007 – bras.

<sup>1229</sup> Siehe AppArG 13, Beschluss v. 15.05.2007 – № A56-7068/2007 – bras.

<sup>1230</sup> Vgl. Martynenko, Denkmalabbruch, S. 87.

<sup>1231</sup> OG RF, Beschluss v. 06.04.2005 – № 91-G05-1.

Bei den Auseinandersetzungen um die Aufhebung des Denkmalschutzes sind damit in erster Linie Gutachten über den Denkmalwert entscheidungsrelevant. Diese sind zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes der staatlichen historisch-kulturellen Expertise vorbehalten (Art. 28 DenkmalG RF), die erst vor kurzem in Kraft getreten ist<sup>1232</sup>; in der Vergangenheit ließ aber die Rechtsprechung gutachterliche Stellungnahmen lizenzierter Sachverständiger ausreichen. Gelangt das Gutachten zum Ergebnis, die Denkmaleigenschaft sei nicht (mehr) gegeben, muss die Denkmalbehörde gegebenenfalls ein Gegengutachten vorlegen. So lag der vom *Arbitragegericht der Stadt St. Petersburg und des Gebiets Leningrad* am 29.10.2008 entschiedene Fall<sup>1233</sup>. Der Kläger, Eigentümer einer denkmalgeschützten Fabrikanlage, hatte deren Löschung aus der Liste der neu erfassten Objekte des kulturellen Erbes verlangt und sich dabei auf ein „historisch-städtebauliches Gutachten“ berufen, das den Denkmalwert der streitigen Gebäude negativ beurteilte. Dabei hatte gerade die Beklagte – die regionale Denkmalbehörde – dem klägerischen Gutachter eine entsprechende Lizenz erteilt. Den Löschantrag des Klägers hatte die Beklagte gleichwohl zurückgewiesen, ohne zugleich eine Zweitbegutachtung anzuordnen. Unter anderem wegen dieses Verfahrensfehlers gab das Gericht der Klage statt.

### 3.7.3. Unerlaubte Handlungen

Gegenstand einer umfangreichen Rechtsprechung sind ferner Veränderungen an denkmalgeschützten Gebäuden, die Denkmaleigentümer, Investoren und Pächter ohne Genehmigung oder entgegen der erteilten Genehmigung vornehmen, um Denkmäler an die eigenen Nutzungsvorstellungen anzupassen. Im Extremfall werden Verwertungsziele durch eigenmächtigen Abbruch oder Entkernung des Denkmals durchgesetzt.

Die von den Behörden verhängten Sanktionen variieren je nach Art und Schwere des denkmalwidrigen Eingriffs, der Eigentumslage und den Vertragsverhältnissen. Grundsätzlich gehen Denkmalbehörden und Arbitragegerichte davon aus, dass die unerlaubte Durchführung von Veränderungen in und an einem Denkmal die Verhängung einer Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen die Schutzverpflichtung zur Folge haben kann<sup>1234</sup>. Daneben werden bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Anforderungen an die Erhaltung und Nutzung von Denkmälern – bei Vornahme unerlaubter<sup>1235</sup> oder unqualifizierter<sup>1236</sup> Baumaßnahmen sowie auch in Fällen denkmalwidriger Nutzung<sup>1237</sup> – Bußgeldverfahren eingeleitet.

Handelt es sich im Einzelfall um einen reversiblen Eingriff, kann die Denkmalbehörde zudem die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. So bestätigte das *Föderale Arbitragegericht des Bezirks Nordwesten* in seinem Beschluss vom 19.08.2008<sup>1238</sup> die von der St. Petersburger Denkmalbehörde an den Denkmaleigentümer erlassene Anordnung, das eigenmächtig erneuerte Türblatt durch ein denkmalgerechtes Türblatt zu ersetzen sowie den illegal errichteten Anbau im Hof des Denkmals zu beseitigen. Dass auf diesem Wege auch unerlaubte Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals revidiert werden können, folgt aus der Entscheidung des *Föderalen Arbitragegerichts des Bezirks Nordwesten*<sup>1239</sup>, die den Rückbau eines illegal errichteten Cafés in der Grabenzone des Twerer Kremls zum Gegenstand hatte. Bei gravierenden Eingriffen – etwa dem Teilabbruch oder der Entkernung des Denkmals – läuft allerdings die behördliche Forderung nach der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Sache nach auf die

<sup>1232</sup> Grundordnung „Über die staatliche historisch-kulturelle Begutachtung“, in Kraft gesetzt durch Verordnung der Regierung der RF № 569 v. 15.06.2009.

<sup>1233</sup> ArG St. Petersburg - Leningrad, Urteil v. 29.10.2008 – № A 56-25496/2008 – bras.

<sup>1234</sup> Vgl. FArG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 05.06.2009 – № A56-15970/2008 – Consultant.

<sup>1235</sup> Vgl. AppArG 20, Beschluss v. 25.08.2008 – № A09-3699/2008-16 – bras.

<sup>1236</sup> Vgl. ArG St. Petersburg-Leningrad, Urteil v. 03.07.2008 – № A56-18573/2008 – bras

<sup>1237</sup> Vgl. ArG d. Gebiets Kaliningrad, Urteil v. 15.06.2009 – № A21-5004/2009 – bras.

<sup>1238</sup> FArG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 19.08.2008 – № A56-22492/2007 – bras.

<sup>1239</sup> FArG d. Bezirks Nordwesten, Beschluss v. 06.07.2009 – № A66-7002/2006 – bras.

Herstellung einer dem zerstörten Original optisch angenäherten Replik hinaus. Da hierbei regelmäßig moderne Materialien und Techniken Verwendung finden, werden durch den verfügbaren Wiederaufbau die – auf legalem Wege nicht realisierbaren – Änderungs- und Modernisierungswünsche des Eigentümers im Ergebnis umgesetzt. Dass sich unter diesen Umständen die Durchführung von ungenehmigten Veränderungen vielfach rentiert, liegt auf der Hand.

Aus der Sicht des Eigentümers nicht zielführend sind illegale Veränderungen dann, wenn sich die Behörden hierdurch veranlasst sehen, eine Enteignung – also einen Zwangskauf oder eine Zwangsversteigerung des Denkmals – herbeizuführen<sup>1240</sup>. Erforderlich für die zwangsweise Entziehung des Denkmals ist allerdings, dass das widerrechtliche Verhalten des Eigentümers die Gefahr begründet, das Denkmal könnte die für seinen Zeugniswert konstitutiven Merkmale verlieren. Zutreffend stellte daher das *Föderale Arbitragegericht des Bezirks Westsibirien* in seinem Beschluss vom 01.04.2009 klar<sup>1241</sup>, dass eine Enteignung nicht bereits dann in Betracht kommt, wenn der Denkmaleigentümer beliebige ungenehmigte Veränderungen vornimmt, etwa Fenster und Türen in Kunststoff erneuert, sondern vielmehr ein qualifizierter denkmalwidriger Eingriff zu verlangen ist.

Gleiches gilt für die Verwahrlosung des Denkmals durch ausbleibende Instandsetzung und Bauunterhaltung<sup>1242</sup>. In dem vom *Föderalen Arbitragegericht des Bezirks Nordwesten*<sup>1243</sup> entschiedenen Fall hatte die staatliche Landwirtschaftsakademie das ihr zur Verwaltung übertragene denkmalgeschützte Anwesen „Belogorka“ während des jahrelangen Leerstands weder vor Vandalismus bewahrt noch entsprechende Schäden behoben<sup>1244</sup>. Trotz fest stehender akuter Verwahrlosung des Denkmals wies das Gericht die Enteignungsklage der regionalen Denkmalbehörde mit dem Argument ab, der Eigentümer des Denkmals sei nicht die Landwirtschaftsakademie, sondern die Russische Föderation. In einem ähnlich gelagerten Fall – der Eigentümer hatte das Denkmal nach einem schweren Brand nicht instandgesetzt – gab das *Arbitragegericht des Gebiets Astrahan*<sup>1245</sup> der Klage der zuständigen Behörde statt. Mit Blick auf die Zerstörung der Dachhaut, der Zwischendecken und der Fenster finde eine intensive Schädigung der Gesamtkonstruktion des Denkmals statt, was auf den Verlust seines architektonisch-künstlerischen Wertes hinauslaufe.

Festzustellen ist damit zunächst, dass der widerrechtlich handelnde Denkmaleigentümer sein Ziel, den denkmalrechtlichen Anforderungen zu entgehen, ab einer bestimmten Schwere des Gesetzesverstößes verfehlt. Zugleich gilt aber, dass auch das mit der Enteignung verbundene Ziel des Denkmalschutzes – das gefährdete Denkmal zu retten – sich ab einem bestimmten Grad der Verwahrlosung bzw. Zerstörung nicht mehr erreichen lässt. Hat sich nämlich die in den Enteignungsvorschriften geforderte „Gefahr des Bedeutungsverlustes“ bereits realisiert, so ist das Denkmal unwiederbringlich verloren und muss von Amts wegen außer Schutz gestellt werden. Vor diesem Hintergrund wird das private Interesse an einer uneingeschränkten Nutzung und Verwertung des Grundeigentums vielfach durch Schaffung vollendeter Tatsachen durchgesetzt.

Eine weitere Frage, die sich mit Blick auf die aktuelle Enteignungsrechtsprechung stellt, betrifft den Fall, dass sich der Eigentümer nicht des Denkmalschutzes, sondern des Denkmals entledigen will. Kommt eine Veräußerung des denkmalgeschützten Objekts nicht zustande, steht dem finanziell überforderten Eigentümer, wie bereits dargelegt, weder ein

<sup>1240</sup> Vgl. ArG d. Gebiets Perm, Beschluss v. 16.08.2006 – № A50-9005/2006-G21 – bras.

<sup>1241</sup> FArG d. Bezirks Westsibirien, Beschluss v. 0.04.2009 – № F04-1958/2009 – bras.

<sup>1242</sup> Vgl. ArG d. Gebiets Tscheljabinsk, Urteil v. 29.10.2008 – № A76-10258/2008-1-383 – bras.

<sup>1243</sup> FArG d. Bezirks Nordwesten – Beschluss v. 03.09.2003 – № A56-1772/03 – GARANT.

<sup>1244</sup> Der Verfall des Denkmals wurde 2001 im Rahmen des staatlichen Umweltberichts thematisiert; vgl. „Über den Zustand der natürlichen Umwelt in St. Petersburg und dem Gebiet Leningrad im Jahre 1999. Der Einfluss ökologischer Faktoren auf die Erhaltung des kulturellen Erbes“, in: Ministerium für Kultur der Russischen Föderation (Hrsg.), *Methodische Empfehlungen zum ökologischen Monitoring von unbeweglichen Objekten des kulturellen Erbes*, Moskau 2001.

<sup>1245</sup> ArG d. Gebiets Astrahan, Urteil v. 25.12.2008 – № A06-5823/2008-5 – bras.

Anspruch auf die Erteilung einer Abbruchgenehmigung, noch ein Übernahmeanspruch gegen die öffentliche Hand zu. Da die Belastung im Übrigen auch nur unzureichend durch Geldleistungen abgedeckt wird, bleibt dem Denkmaleigentümer allenfalls die Möglichkeit, eine Enteignung herbeizuführen. Hierfür muss er aber das Denkmal so stark schädigen, dass hierdurch „die Gefahr des Bedeutungsverlustes“ eintritt. Diese – vor dem Hintergrund der Schutzziele des Denkmalschutzgesetzes schwer erträgliche – Schlussfolgerung wird durch die Entscheidung des *Arbitragegerichts des Gebiets Astrahan* vom 15.12.2008<sup>1246</sup> nahegelegt. Der Beklagte – in diesem Fall die Stadt Astrahan – stimmte dem Klageantrag der Denkmalbehörde zu und führte aus, im kommunalen Haushalt gebe es keine Mittel für die Instandhaltung des durch Brand beschädigten Denkmals. Dass für einen privaten Denkmaleigentümer etwas anderes gelten soll, lässt sich weder aus dem Gesetz, noch aus der Rechtspraxis entnehmen.

#### **3.7.4. Fazit**

Die Analyse der Rechtspraxis in der Russischen Föderation zeigt, dass die geltende Gesetzgebung nur bedingt in der Lage ist, den Konflikt zwischen den privaten Belangen und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des kulturellen Erbes zu lösen. Eine deutliche Bevorzugung des Gemeinwohlbelangs „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ hat – bei gleichzeitigem Fehlen von Ausgleichsmechanismen – zur Folge, dass private Interessen in vielen Fällen widerrechtlich durchgesetzt werden. Zugleich führen behördliche Sanktionen zu Ergebnissen, die auch aus denkmalpflegerischer Sicht kaum befriedigend sind.

### **4. Fazit**

Insgesamt macht die Analyse der Vorschriften des russischen Denkmalrechts, insbesondere des föderalen Denkmalschutzgesetzes, deutlich, dass der russische Gesetzgeber trotz Zulassung der Privatisierung von Denkmälern dem Privateigentum im Bereich des kulturellen Erbes noch skeptisch gegenübersteht.

Das föderale Denkmalschutzgesetz gestattet zwar ausdrücklich Privateigentum an Denkmälern, indem es – im Einklang mit der zivilrechtlichen und der verfassungsrechtlichen Definition – die Begriffe „Besitz, Nutzung und Verfügung“ verwendet. Zugleich wird aber klargestellt, dass die Wahrnehmung dieser Rechtspositionen im Hinblick auf Denkmäler „Besonderheiten“ aufweist. Diese Besonderheiten werden im Gesetz mit der Formulierung „die Last des Unterhalts“ auf den Punkt gebracht. Festzustellen ist also, dass aus der Sicht des russischen Gesetzgebers das im Zivilrecht mit Hilfe der Merkmale „Wohl“ und „Last“ definierte Eigentum im Hinblick auf das Eigentum an Denkmälern in erster Linie als „Last“ aufgefasst wird.

Diese Grundhaltung des Gesetzgebers kommt in den Vorschriften, die die Handlungs- und Unterlassungspflichten des Denkmaleigentümers konkretisieren, insbesondere in den Bestimmungen über die denkmalverträgliche Nutzung, zum Tragen. Zwar wird festgestellt, dass der Eigentümer eines Denkmals dieses prinzipiell nach seinem Ermessen nutzen könne. Im Folgenden schränkt das Gesetz aber die Nutzungsmöglichkeiten durch mehrere vorbehaltlos ausgesprochene Verbote erheblich ein. Ausgehend von der Grundaussage, der Eigentümer trage die Last des Unterhalts, werden die in dieser Art und Weise geregelten Besonderheiten der Eigentümerposition als „Beschränkungen“ bzw. „Belastungen“ charakterisiert.

Grenzen der Pflichten des Denkmaleigentümers oder Ausnahmen von den ihm gegenüber geltenden Verboten enthält das russische Denkmalschutzgesetz nicht. Eine generelle Verpflichtung der öffentlichen Hand, die vom Denkmaleigentümer zur Erhaltung des Denkmals getätigten Investitionen zu ersetzen, formuliert das Gesetz nur im Hinblick auf Denkmäler von föderaler Bedeutung. Im Übrigen sind gesetzliche Grundlagen für etwaige

---

<sup>1246</sup> ArG d. Gebiets Astrahan, Urteil v. 25.12.2008 – № A06-5823/2008-5 – bras.

Ausgleichsansprüche des Eigentümers – auch im Falle einer untragbaren wirtschaftlichen Belastung – weder im russischen Denkmalschutzgesetz, noch in sonstigen Rechtsnormen zu finden.

Die favorisierte Alternative zum Privateigentum ist offenbar der im föderalen Denkmalschutzgesetz ebenfalls normierte Pachtvertrag<sup>1247</sup>. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass im Falle der Verwahrlosung eines Denkmals dessen Schutz vor dem Verfall durch eine Kündigung des Pachtvertrages wegen Nichteinhaltung von Schutzpflichten effektiver durchzusetzen ist, als im Wege einer Enteignung, die nur im Klageverfahren erreicht werden kann und eine Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand auslöst.

---

<sup>1247</sup> Vgl. Makarov/Anikina/Oganesjan, Nichtstaatliche Investitionen, S. 80 f.

## Teil 5. Rechtsvergleichende Gegenüberstellung

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Denkmalschutz und der Gewährleistung des Privateigentums stellt sich sowohl in der russischen als auch in der deutschen Rechtsordnung. Es wird jedoch – entsprechend den Prioritäten, die in den Wertesystemen der beiden Rechtsordnungen verankert sind – unterschiedlich gelöst.

### 1. Befund

#### 1.1. Denkmalschutz und Denkmalpflege

##### 1.1.1. Schutzgut „Denkmal“

###### 1.1.1.1. Definition

In Deutschland enthalten die Denkmalschutzgesetze der Länder sinngemäß weitgehend übereinstimmende, abstrakte Definitionen des Begriffs „Denkmal“. Bei Denkmälern handelt es sich demnach um Sachen, Teile von Sachen oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Erhaltungsinteresse ist dabei der Ausdruck einer spezifischen – historischen, städtebaulichen, künstlerischen, volkskundlichen etc. – Bedeutung, die den in Betracht kommenden Gegenständen wegen ihres Charakters als historisch-kulturelle Zeugnisse zukommt. In der Regel wird verlangt, dass es sich um Sachen handelt, die von Menschenhand geschaffen sind und aus vergangenen Zeiten stammen. Teilweise werden jedoch auch natürliche Relikte, etwa Fossilien, in den Anwendungsbereich der Denkmalschutzgesetze einbezogen<sup>1248</sup>.

In der Russischen Föderation enthält das föderale Denkmalschutzgesetz ebenfalls eine abstrakte Definition des Schutzguts, das die Doppelbezeichnung „Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler)“ trägt. Auch hier wird auf die – wiederum unter verschiedenen Aspekten denkbare – Bedeutung der in Frage kommenden Gegenstände abgestellt, die ihre Eigenschaft als historische und kulturelle Zeugnisse widerspiegelt. Die Legaldefinition nimmt dabei sowohl auf den Entstehungszeitpunkt der Sachen als auch auf ihren künstlichen Ursprung explizit Bezug, womit – konsequenter als im deutschen Recht – eine Trennung zwischen „historischen Zeugnissen“ und „Gegenwartszeugnissen“ einerseits sowie zwischen „Kulturdenkmälern“ und „Naturdenkmälern“ andererseits vollzogen wird<sup>1249</sup>.

Ein wichtiger Unterschied betrifft die Arten von denkmalfähigen Sachen. In Deutschland können Sachen schlechthin, also bewegliche und unbewegliche Sachen, als Denkmäler qualifiziert werden. Dementsprechend wird in den meisten Denkmalschutzgesetzen eine Differenzierung zwischen ortsfesten und beweglichen Denkmälern vorgenommen, wobei für die letztgenannte Kategorie eine Reihe von Einschränkungen formuliert wird. Dagegen definiert der russische Gesetzgeber Geschichts- und Kulturdenkmäler von vornherein als „Objekte des unbeweglichen Vermögens“. Bewegliche Sachen von vergleichbarer historisch-kultureller Bedeutung werden also, soweit es sich nicht um Ausstattungsgegenstände handelt, aus dem Kreis der geschützten Gegenstände ausgeschlossen, was als eine zwar möglicherweise fragwürdige, aber bewusste Entscheidung des Gesetzgebers gewertet werden muss.

###### 1.1.1.2. Innere Systematik

Die Untergliederung des Schutzgutes „Denkmal“ in verschiedene Unterkategorien von geschützten Objekten ist in Deutschland unterschiedlich ausgestaltet. In der Regel wird jedoch – neben der Differenzierung nach Ortsbezug („ortsfeste Denkmäler“ und „bewegliche

<sup>1248</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 1.3.2.1.

<sup>1249</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 2.2.4.3.

Denkmäler“) – auf einer weiteren Ebene zwischen Baudenkmalern und Bodendenkmälern unterschieden. Für den Schutz von größeren erhaltenswerten Zusammenhängen enthalten die Denkmalschutzgesetze der Länder gesonderte rechtliche Konstruktionen<sup>1250</sup>.

Im russischen Denkmalrecht folgt die Binnendifferenzierung des Begriffs „Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler)“ der in den internationalen Abkommen verwendeten Dreiteilung „Denkmäler – Ensembles – sehenswerte Stätten“, wobei die einzelnen Unterkategorien teilweise durch abstrakte Definitionen, teilweise mit Hilfe von ausführlichen Beispielaufzählungen aufgeschlüsselt werden. In dieses terminologische Gefüge werden Objekte des archäologischen Erbes (Bodendenkmäler) als ein Unterfall der Kategorie „Denkmal“ sowie „historisch-kulturelle Reservate“ als ein Unterfall der Kategorie „sehenswerte Stätte“ integriert. Die – durch die einleitende Definition des Schutzguts vorgegebene – Systematik des föderalen Denkmalschutzgesetzes wird allerdings insoweit durchbrochen, als letztlich nicht alle Arten von geschützten Objekten von der Grunddefinition bzw. der Dreiteilung erfasst werden. Vielmehr werden in den Schutzbereich des Gesetzes auch „historische Siedlungen“ einbezogen, ohne dass diese dem Denkmalbegriff untergeordnet werden können<sup>1251</sup>.

### *1.1.1.3. Wertigkeitsstufen und Schutzstatus*

Im deutschen Denkmalrecht ist eine Differenzierung der Denkmäler nach Bedeutungsstufen nur insoweit vorhanden, als in einigen Ländern Denkmäler „von besonderer Bedeutung“ zusätzlichen Schutz genießen, also strengeren Restriktionen unterworfen sind. Im Übrigen ist allein das Vorhandensein, nicht aber das Ausmaß der kulturellen Bedeutung eines konkreten Denkmals für die Gewährung des staatlichen Schutzes relevant. Damit scheiden belanglose, unbedeutende und entbehrliche Gegenstände bei der Feststellung der Denkmaleigenschaft aus; die verbleibenden Objekte sind aber prinzipiell von gleichem Rang. Erst im Genehmigungsverfahren spielt die Wertigkeit eines Denkmals, also die Höhe seines Zeugniswertes, im Rahmen der Abwägung zwischen den Denkmalbelangen und den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen eine Rolle. Eine generelle wertende Klassierung von Denkmälern ist jedoch in keinem der Denkmalschutzgesetze vorgesehen<sup>1252</sup>.

Im russischen föderalen Denkmalschutzgesetz ist ebenfalls eine Kategorie der „besonders wertvollen Objekte des kulturellen Erbes“ vorhanden. Hierdurch sind allein Denkmäler von gesamtnationaler Bedeutung erfasst, die einem gesteigerten Schutzregime unterworfen sind. Daneben erfolgt jedoch auch eine Klassierung sämtlicher Denkmäler nach dem Grad ihrer „historisch-kulturellen Bedeutung“, wobei die einzelnen Bedeutungsgrade territorial definiert sind („föderal“, „regional“ und „örtlich“). Diese im russischen Denkmalrecht traditionell verankerte Klassierung begegnet auch mit Blick auf die wesentlichen Postulate des föderalen Denkmalschutzgesetzes ernstlichen Zweifeln. Denn aus der Legaldefinition des Begriffs „Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“ ergibt sich, dass der maßgebliche Grund für die Statuierung des staatlichen Schutzes der in den Denkmälern verkörperte Dokumentationswert ist. Denkmäler im Sinne des russischen Rechts sind demnach materielle Zeugnisse der Geschichte und der Kultur der Völker der Russischen Föderation. Als solche sind sie aber – entgegen der vom russischen Gesetzgeber vorgenommenen Differenzierung – nicht zwangsweise Zeugnisse der Geschichte und der Kultur von bestimmten territorialen Einheiten, mögen im Einzelfall auch regionalgeschichtliche oder städtebauliche Gründe für die Denkmaleigenschaft maßgeblich sein<sup>1253</sup>.

Von der generellen Klassierung der Denkmäler zu unterscheiden ist die vom russischen Gesetzgeber ebenfalls vorgenommene Differenzierung der Denkmäler nach dem

<sup>1250</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 1.3.2.2.

<sup>1251</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 2.2.4.3.

<sup>1252</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 1.3.2.1.2.

<sup>1253</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 2.2.4.3.2.

jeweiligen Schutzstatus. Das föderale Denkmalschutzgesetz kennt sowohl Denkmäler, die in das föderale Register eingetragen sind, als auch sog. „neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes“ – die Vorstufe zu einem vollwertig geschützten Denkmal. Da bei den „neu erfassten Objekten“ die Denkmaleigenschaft bereits amtlich festgestellt worden ist, unterliegen sie nahezu denselben Restriktionen wie die eingetragenen Denkmäler. Anders verhält es sich bei den bloßen Verdachtsobjekten, die nach anfänglicher Auffassung der Denkmalbehörden Denkmalqualität aufweisen, ohne dass dies gutachterlich bestätigt worden ist. Solche Objekte genießen keinerlei gesetzlichen Schutz<sup>1254</sup>.

In Deutschland ist in einigen Denkmalschutzgesetzen die Option einer vorläufigen, insbesondere bei Gefahr in Verzug in Frage kommenden Unterschutzstellung des Denkmals geregelt. Der Schutz vorläufig unter Schutz gestellter Denkmäler ist jedoch gegenüber demjenigen von endgültig unter Schutz gestellten Denkmälern nur in seiner zeitlichen Wirkung eingeschränkt. Den im russischen Denkmalrecht vorkommenden „neu erfassten Objekten des kulturellen Erbes“ entsprechen im deutschen Recht am ehesten die „erkannten Denkmäler“ im Sinne des Hamburger Denkmalschutzgesetzes, also Gegenstände, die die Voraussetzungen des Denkmalbegriffs erfüllen, aber nicht eingetragen sind. Bei diesen Objekten reduziert sich die Genehmigungspflicht auf eine bloße Anzeigepflicht. Der Unterschied zur Rechtslage in Russland besteht wiederum darin, dass „neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes“ innerhalb eines Jahres ab Feststellung der Denkmaleigenschaft eingetragen werden müssen, während in Hamburg ein „erkanntes Denkmal“ in diesem Status dauerhaft verbleiben kann.

## **1.1.2. Gemeinwohlbelang „Denkmalpflege“**

### *1.1.2.1. Normative Verankerung*

Unter dem Blickwinkel der normativen Verankerung des Gemeinwohlbelangs Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland und Russland ergibt sich folgendes Bild.

Im deutschen Recht ist die Erhaltung des kulturellen Erbes – speziell die Sicherung des Denkmalbestandes – kein Gegenstand des Bundesverfassungsrechts. Anders als in der Weimarer Reichsverfassung werden Denkmalschutz und Denkmalpflege im Grundgesetz weder als Staatsziel, noch im Rahmen einer Kompetenznorm festgeschrieben. Die Verfassungen der meisten Länder enthalten Denkmal- oder Kulturschutzklauseln, die den Staat, teilweise auch Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichten, Denkmäler zu schützen und zu fördern. Diese Normen des Landesverfassungsrechts heben zwar den Rang des Gemeinwohlbelangs „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ im Verhältnis zu anderen Rechtsgütern an, verleihen ihm aber keine Abwägungsresistenz. Einfachgesetzlich sind Denkmalschutz und Denkmalpflege dem Schwerpunkt nach in den Denkmalgesetzen der Länder geregelt, die – mangels eines gemeinsamen Musterentwurfs – begriffliche und verfahrensrechtliche Unterschiede aufweisen<sup>1255</sup>.

In der Russischen Föderation ist die Erhaltung des kulturellen Erbes in vielfacher Art und Weise in der Verfassung verankert. Ausweislich des Kompetenzgefüges der russischen Verfassung handelt es sich um eine Staatsaufgabe, die in gemeinsamer Verantwortung der Föderation und ihren Subjekten obliegt. Zugleich hat die Teilhabe am kulturellen Erbe Grundrechtscharakter, während seine Erhaltung als eine allgemeine bürgerliche Pflicht definiert wird. Das kulturelle Erbe ist damit – so die unmissverständliche Aussage der russischen Verfassung – ein Rechtsgut von Verfassungsrang. Im einfachen Gesetzesrecht werden Denkmalschutz und Denkmalpflege einheitlich durch das Föderale Denkmalschutzgesetz geregelt. Auf der Ebene der Föderationssubjekte werden Vorgaben der

---

<sup>1254</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 2.2.4.3.3.

<sup>1255</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitte 1.1. und 1.3.1.

föderalen Regelung lediglich mit Blick auf die regionalen Gegebenheiten konkretisiert und teilweise ergänzt<sup>1256</sup>.

### *1.1.2.2. Stellenwert*

Mit der Verortung von denkmalrechtlichen Vorschriften im normativen Gefüge der beiden Rechtsordnungen hängt die Frage nach dem Stellenwert der Gemeinwohlaufgabe Denkmalschutz und Denkmalpflege, also deren Platz in der jeweiligen Wertehierarchie, eng zusammen.

Für die Rechtslage in Deutschland dürfte es – spätestens seit der Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz – als allgemeiner Konsens gelten, dass es sich bei der Denkmalpflege um eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang handelt und der Denkmalschutz ein legitimes gesetzgeberisches Anliegen darstellt. Andererseits hat sich die Vorstellung von der essentiellen Bedeutung des kulturellen Erbes, die mit der Unvermehrbarkeit von Denkmälern zusammenhängt, letztlich nicht durchsetzen können. Weder das Selbstverständnis Deutschlands als Kulturstaat, noch die Tatsache, dass mehrere Länderverfassungen Aussagen zugunsten des Denkmalschutzes enthalten, lassen ein anderes Ergebnis im Hinblick auf den Rang dieses Rechtsguts herleiten. Vielmehr sind Denkmalschutz und Denkmalpflege nach herrschendem Verständnis wichtige Gemeinschaftsgüter, die in der Abwägung mit anderen Gemeinwohlbelangen zwar berücksichtigt werden müssen, aber keinen Vorrang genießen. Damit einhergehend muss festgehalten werden, dass im deutschen Recht – sei es im Grundgesetz, sei es im Landesrecht – kein subjektives Recht auf Denkmalschutz und Denkmalpflege und auch keine diesem Recht korrespondierende bürgerliche Pflicht existiert<sup>1257</sup>.

Demgegenüber enthält die Verfassung der Russischen Föderation, wie aufgezeigt, wichtige Weichenstellungen, indem sie einerseits jedermann ein Grundrecht auf Zugang zu Denkmälern zubilligt, sowie andererseits jedermann in die Pflicht nimmt, das kulturelle Erbe zu bewahren und insbesondere Denkmäler zu schützen. Damit scheint das kulturelle Erbe aus der Sicht des russischen Verfassungsgebers – ähnlich wie die natürlichen Ressourcen – eine unentbehrliche Gesellschaftsgrundlage zu sein, so dass es in der Hierarchie von Rechtsgütern bzw. Gemeinwohlbelangen in der obersten Reihe rangiert. In der Konsequenz bedeutet dies zum einen, dass hoheitlichen Rechtsakten, die dem Schutz des kulturellen Erbes nicht genügend Rechnung tragen, das Verdikt der Verfassungswidrigkeit droht. Zum anderen konkurrieren Grundrechte, auf die sich ein von denkmalrechtlichen Restriktionen Betroffener berufen mag – also auch das Eigentumsgrundrecht – mit den verfassungsmäßig verbürgten Rechten Dritter und sind von vornherein im Lichte der Denkmalschutzgrundpflicht (restriktiv) auszulegen<sup>1258</sup>.

## **1.2. Eigentumsschutz**

### **1.2.1. Eigentumsgarantie: Schutzgut und Funktion**

Der Schutz des Eigentums – insbesondere des Privateigentums – ist sowohl in Deutschland als auch in Russland verfassungsrechtlich verankert.

Im deutschen Recht wird der Eigentumsgarantie eine überragende Bedeutung beigemessen. Zum einen enthält Art. 14 GG nach allgemeiner Auffassung ein elementares, unentbehrliches Grundrecht, das der Verwirklichung der persönlichen Freiheit im vermögensrechtlichen Bereich dient. Kennzeichnend für die subjektiv-rechtliche Bestandsgarantie ist dabei die Privatnützigkeit des Eigentums. Das Eigentum soll dem einzelnen Rechtsinhaber als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem

---

<sup>1256</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 2.2.

<sup>1257</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 1.4.2.

<sup>1258</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 2.2.2.

Interesse „von Nutzen“ sein. Zum anderen wird darin ein Grundpfeiler der bürgerlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung gesehen. Mit ihren beiden Elementen – der objektiv-rechtlichen Institutsgarantie und der subjektiv-rechtlichen Bestandsgarantie soll die Verfassungsbestimmung des Art. 14 GG das Eigentum in umfassender Weise schützen<sup>1259</sup>.

In der Russischen Föderation wird der Rang des Rechtsguts „Privateigentum“ ähnlich hoch angesiedelt. Auch die russische Verfassung schützt das Eigentum sowohl als Rechtsinstitut, als auch in Gestalt konkreter Vermögenswerte in der Hand des einzelnen Eigentümers. Die unterschiedlichen Funktionen der Eigentumsgarantie lassen sich dabei an der Systematik der russischen Verfassung ablesen: Während in Art. 8 Verfassung RF die Rechtseinrichtung „Privateigentum“ gewährleistet wird, enthält Art. 35 Verfassung RF das Eigentumsgrundrecht<sup>1260</sup>.

Nach dem Konzept des Grundgesetzes bildet die in Art. 14 Abs. 2 GG verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums ein Gegengewicht zu der in Art. 14 Abs. 1 GG festgeschriebenen Eigentumsgarantie. Das Eigentum wird durch das Grundgesetz überhaupt nur unter der Prämisse seiner Sozialnützigkeit gewährleistet. Dies bedeutet, dass insbesondere ein sozialschädlicher Eigentumsgebrauch durch den konkreten Eigentümer keinen Verfassungsschutz genießt. In erster Linie ist es der Gesetzgeber, an den sich das Gebot richtet, das Eigentum sozialnützig zu gestalten. Daneben folgt aber aus Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG eine positive Pflicht des Eigentümers zu einem Eigentumsgebrauch, der neben Individualinteressen auch an den Interessen der Allgemeinheit ausgerichtet ist<sup>1261</sup>.

Die Verfassung der Russischen Föderation enthält keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Gleichwohl liegt auch ihr – so das zwingende Ergebnis einer historischen und systematischen Auslegung – das Konzept eines in seiner Innehabung und Nutzung am Gemeinwohl orientierten Eigentums zugrunde. Das Prinzip der Sozialnützigkeit des Eigentums kommt in der russischen Verfassung insbesondere in den Grundpflichten, die mit den Grundrechten korrespondieren, zum Ausdruck<sup>1262</sup>.

### **1.2.2. Grenzen des Eigentumsschutzes**

In Deutschland obliegt es gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dem Gesetzgeber, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen. Als Richtschnur hat er dabei einerseits die *Privatnützigkeit* des Eigentums, andererseits seine *Sozialnützigkeit* zu beachten und beide Grundsätze in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Eine gesetzliche Regelung, die Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmt, oder der Vollzug einer solchen Regelung durch die Verwaltung kann den Eigentümer bei der Ausübung seiner Befugnisse beeinträchtigen und ihn im Einzelfall finanziell fühlbar treffen. Dennoch müssen Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Normalfall durch den Eigentümer hingenommen werden, da hierdurch lediglich die in Art. 14 Abs. 2 GG verankerte *Sozialbindung* des Eigentums konkretisiert wird. Erst wenn der gestaltende Gesetzgeber die Wertentscheidung des Grundgesetzes zugunsten des Privateigentums verkennt und die Privatnützigkeit aushöhlt, ist der Eigentumseingriff unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Eine andere Art von Eigentumsbeeinträchtigung stellt die in Art. 14 Abs. 3 geregelte *Enteignung* dar, die entweder durch Gesetz (Legalenteignung) oder aufgrund eines Gesetzes (Administrativenteignung) erfolgen kann. Hierbei wird die Eigentumsordnung ausnahmsweise durchbrochen und auf das Eigentum des Einzelnen zugegriffen, um die Erfüllung bestimmter, hochrangiger und dringender Gemeinwohlaufgaben zu gewährleisten. Beide Eingriffsarten – Inhalts- und Schrankenbestimmung und Enteignung – sind anhand von formalen Kriterien strikt voneinander zu trennen; ein Umschlagen der Inhalts- und

---

<sup>1259</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 2.1.

<sup>1260</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 3.1.1.

<sup>1261</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 2.1.3.

<sup>1262</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 3.1.1.3.

Schrankenbestimmung in eine Enteignung ist somit nicht möglich<sup>1263</sup>.

Eine ähnliche Differenzierung ist in der russischen Verfassung angelegt. Eine Eigentumsbeeinträchtigung kann hiernach entweder eine Eigentumsbeschränkung oder eine Enteignung darstellen, wobei beide Eingriffsarten strikt voneinander abzugrenzen sind. Unter einer Enteignung wird ein ziel- und zweckgerichteter Entzug konkreter Vermögenswerte verstanden. Sie stellt damit – insoweit stimmt die russische Eigentumslehre mit der neueren deutschen Eigentumsdogmatik überein – einen hoheitlichen Güterbeschaffungsvorgang dar. Da die russische Verfassung, anders als das deutsche Grundgesetz, einen Richtervorbehalt enthält, liegt es auf der Hand, dass eine Eigentumsbeeinträchtigung – selbst wenn sie im Einzelfall von hoher Intensität ist und zu spürbaren finanziellen Einbußen führt – nicht in eine Enteignung „umschlagen“ kann. Im Hinblick auf Eigentumsbeschränkungen muss nochmals differenziert werden. Dem föderalen Gesetzgeber ist es anheim gestellt, die Eigentumsfreiheit – soweit dies zwingend erforderlich ist – zugunsten bestimmter, in der Verfassung aufgelisteter Gemeinwohlbelange zu beschränken (Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF). Hierbei ist es dem Gesetzgeber zwar verwehrt, den Wesensgehalt der Eigentumsgarantie anzutasten, also bestimmte Rechtssubjekte aus dem persönlichen Schutzbereich dieses Grundrechts auszuschließen oder den aktiven Schutzbereich um eine der geschützten Rechtspositionen zu reduzieren. Anders als in der deutschen Eigentumsdogmatik wird aber in der russischen Rechtslehre der unantastbare Kernbereich der Eigentumsgarantie nicht dadurch definiert, dass eine rentable Nutzung des Eigentumsobjekts stets gewährleistet sein muss. Vielmehr reicht es aus, dass irgendein Nutzen aus dem Eigentumsobjekt gezogen werden kann. Neben den allgemeinen, in Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF normierten Grundrechtsschranken sind für die russische Eigentumsdogmatik, anders als für die deutsche, besondere Schranken relevant, die in den einzelnen verfassungsrechtlichen Grundpflichten zum Ausdruck kommen und die Eigentumsfreiheit gleichsam von innen einschränken. Hierzu gehören etwa die Grundpflicht zum Umweltschutz sowie die – für das Denkmalrecht richtungsweisende – Grundpflicht zur Erhaltung des kulturellen Erbes<sup>1264</sup>.

### 1.2.3. Rechtsschutz und Ausgleich

In Deutschland geht die herrschende Eigentumsdoktrin davon aus, dass Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums von den Betroffenen ohne Kompensation hingenommen werden müssen, auch wenn hierdurch im Einzelfall die Eigentümerbefugnisse in einem finanziell spürbaren Ausmaß eingeschränkt werden. Solche Beschränkungen jedoch, die den Eigentümer unverhältnismäßig belasten und die Privatnützigkeit des Eigentums aufheben, sind rechtswidrig und können vom Betroffenen im Wege des Primärrechtsschutzes angefochten werden. Ausnahmsweise kann die Verfassungsmäßigkeit derartiger Bestimmungen bzw. der auf ihnen basierenden Vollzugakte durch Gewährung einer Kompensation wiederhergestellt werden. Dabei kann die an sich unverhältnismäßige (unzumutbare) Belastung des Eigentümers – neben realen Kompensationsmaßnahmen – notfalls auch durch eine finanzielle Entschädigung auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Ist die Verhältnismäßigkeit indes weder durch einen realen noch durch einen finanziellen Ausgleich zu wahren, muss dem Betroffenen entweder ein Anspruch auf Übernahme des Eigentums durch die öffentliche Hand eingeräumt oder eine Enteignung durchgeführt werden. Andernfalls muss der Hoheitsträger von der Inpflichtnahme des Eigentümers insgesamt Abstand nehmen<sup>1265</sup>. Die Höhe der Entschädigung wird bei einer Enteignung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten bestimmt. Nach nicht unumstrittener aber zutreffender Auffassung orientiert sie sich am Marktwert des

---

<sup>1263</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 2.2. und 2.3.2

<sup>1264</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitte 3.1.1.4. und 3.1.1.5.

<sup>1265</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitte 2.3.2.2. und 2.3.2.3.

zwangsweise entzogenen Eigentumsgegenstands<sup>1266</sup>. Bei einer Inhalts- und Schrankenbestimmung hat die finanzielle Entschädigung demgegenüber die Aufgabe, die Belastung des Eigentümers auf ein verfassungsrechtlich zulässiges Maß zu reduzieren. Ihre Höhe kann daher hinter dem Marktwert des belasteten Eigentumsobjekts zurückbleiben.

Im russischen Recht sind legitime, auf Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF gestützte, Beschränkungen der Eigentumsfreiheit nach herrschender Auffassung nicht kompensationsbedürftig. Regelungen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen, insbesondere nicht erforderlich sind, um eines der in Art. 55 Abs. 3 Verfassung RF genannten Gemeinwohlziele zu erreichen, sind rechtswidrig und müssen vom Betroffenen angefochten werden. Ausgleichspflichtig ist allein die Enteignung, bei der dem Betroffenen auch hier der Verkehrswert des zwangsweise entzogenen Vermögensgegenstands ersetzt werden muss<sup>1267</sup>.

### **1.3. Denkmalschutz und Eigentum**

#### **1.3.1. Eigentum an Denkmälern**

In der Russischen Föderation befand sich der überwiegende Teil des Denkmalbestandes seit dem Zusammenbruch der UdSSR im öffentlichen – staatlichen und kommunalen – Eigentum. Es war Aufgabe des Gesetzgebers, zu entscheiden, ob und inwieweit Denkmäler zur Privatisierung freigegeben werden. Auf der Grundlage der im russischen Denkmalrecht geltenden Klassifizierung der Denkmäler nach ihrer historisch-kulturellen Bedeutung hat man den Kreis der privatisierungsfähigen Objekte zunächst auf Denkmäler von örtlicher Bedeutung beschränkt und im Folgenden auf andere Kategorien ausgeweitet. Denkmäler von gesamt nationalem Rang blieben von der Privatisierung ausgenommen<sup>1268</sup>.

In Deutschland befinden sich Denkmäler überwiegend im Privateigentum, mit der Folge, dass die Aufgabe des Denkmalschutzes primär darin gesehen wird, die Erhaltung der Denkmäler gerade in privater Hand sicherzustellen. Eine Beschränkung der Verkehrsfähigkeit bestimmter Denkmalarten, etwa ein Veräußerungsverbot für besonders bedeutende Denkmäler, ist nicht vorhanden. Gewisse Besonderheiten gelten bei denkmalwerten – insbesondere archäologischen und paläontologischen – Funden. Diesbezüglich ist in den Denkmalschutzgesetzen der meisten Bundesländer ein originärer Eigentumserwerb der öffentlichen Hand an den entdeckten Denkmälern vorgesehen, wobei, je nach Bundesland, teilweise einschränkend auf die Bedeutung des Fundes oder die Fundumstände abgestellt wird. Im Übrigen werden entdeckte Denkmäler im Einklang mit der zivilrechtlichen Vorschrift über den Schatzfund je zur Hälfte Eigentum des Finders und des Grundeigentümers. Die öffentliche Hand kann bei dieser Rechtslage unter bestimmten Voraussetzungen eine Ablieferung des Denkmals verlangen, muss den enteigneten Eigentümer jedoch entschädigen<sup>1269</sup>.

In gleiche Richtung wie das Schatzregal gehen die rechtlichen Vorkehrungen zum Schutz des archäologischen Erbes in der Russischen Föderation. Die Sicherung der Bodendenkmäler vor illegalen Ausgrabungen und illegalem Verkehr wird hier jedoch dadurch gewährleistet, dass das gesamte archäologische Erbe – ebenfalls in Abweichung von der zivilrechtlichen Fundregelung – von vornherein zum öffentlichen Eigentum erklärt wird. Grundstücke, die nachweislich Bodendenkmäler enthalten, sind daher nicht privatisierbar. Gelangt ein solches Grundstück dennoch in Privateigentum, so erstreckt sich das Eigentumsrecht des Grundeigentümers nicht auf Bodendenkmäler. Bei Bergung von Bodendenkmälern sind diese gegen Zahlung eines Finderlohns an den Staat abzuliefern. Anders als bei der Ablieferung von denkmalwerten Funden, wie sie im deutschen Recht

<sup>1266</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 2.2.2.2.

<sup>1267</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitte 3.1.1.5.3 und 3.1.1.6.

<sup>1268</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 3.2.

<sup>1269</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 3.2.6.3.

vorkommt, wird der Entdecker hierdurch nicht enteignet, da er an einem Objekt des archäologischen Erbes kein Eigentum erwerben kann<sup>1270</sup>.

### **1.3.2. Pflichten des Eigentümers**

Wie eingangs ausgeführt, enthalten die Denkmalschutzgesetze der deutschen Bundesländer inhaltlich weitgehend übereinstimmende, in erster Linie an den Eigentümer des Denkmals adressierte Vorschriften, die den Umgang mit dem Denkmal reglementieren. In der Russischen Föderation enthält das föderale Denkmalschutzgesetz ähnliche Bestimmungen zur Innehabung und Nutzung von eingetragenen und nicht eingetragenen Denkmälern; auch hier wird der Eigentümer mit weit reichenden Handlungs- und Unterlassungspflichten konfrontiert.

#### *1.3.2.1. Erhaltung*

Die im deutschen Recht verankerte Erhaltungspflicht mit ihren drei Komponenten – Instandsetzung, Instandhaltung und Schutz vor Gefährdung – zwingt den Eigentümer des Denkmals zur Vornahme von bestimmten denkmalpflegerischen Maßnahmen und allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen. Der Denkmaleigentümer hat bereits vorhandene Schäden zu beheben und künftige Schäden zu verhindern. Seine Erhaltungspflicht stößt jedoch dort an ihre Grenzen, wo die Schwelle des wirtschaftlich Zumutbaren erreicht wird<sup>1271</sup>.

Die russische Gesetzgebung sieht ebenfalls eine umfassende Erhaltungspflicht des Eigentümers vor, die auf die Gewährleistung des Fortbestandes des äußeren Erscheinungsbildes und des Interieurs des Denkmals gerichtet ist. Die Erhaltungspflicht des föderalen Denkmalschutzgesetzes ist zwar in ihrer Formulierung weniger nuanciert. Sie beinhaltet aber ebenso wie die vergleichbaren Vorschriften des deutschen Denkmalrechts die gesetzliche Forderung zur Behebung von vorhandenen sowie zur Verhütung von weiteren Schäden, egal welchen Ursprungs. Anders als die deutschen Denkmalschutzgesetze enthält das föderale Denkmalschutzgesetz in Russland keine ausdrückliche Einschränkung der Inpflichtnahme des Eigentümers nach Maßgabe der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Auch in der Zusammenschau der Bestimmungen des russischen Gesetzes ist für die Herleitung einer derartigen Zumutbarkeitsgrenze kein Raum<sup>1272</sup>.

#### *1.3.2.2. Nutzung*

Im deutschen Recht ist die Frage der Nutzung von Denkmälern – je nach Denkmalgesetz – unterschiedlich normiert. Grundsätzlich obliegt dem Denkmaleigentümer die Pflicht zu einer denkmalverträglichen, also die Substanz des Denkmals schonenden Nutzung des Denkmals, die mit dem Gebot korrespondiert, schädliche Nutzungen zu unterlassen. Darüber hinaus ist der Eigentümer jedoch in der Regel nur eingeschränkt zur Durchführung oder Duldung bestimmter Nutzungsarten – etwa der dem Denkmal ursprünglich zgedachten Nutzung – verpflichtet. Jedenfalls ist die Möglichkeit der Verwaltung, bestimmte Nutzungen durchzusetzen, durch das Zumutbarkeitskriterium begrenzt<sup>1273</sup>.

In Russland wird dem Denkmaleigentümer grundsätzlich keine bestimmte Nutzung des Denkmals vorgeschrieben. Umgekehrt betrachtet, verlangt das Gesetz jedoch, der Eigentümer solle sich von vornherein solcher Nutzungsarten – einschließlich der Nichtnutzung – enthalten, die sich auf den Fortbestand des Denkmals negativ auswirken können. Gleiches gilt für die Nutzung der unmittelbaren Umgebung des Denkmals. Der Sache nach läuft also das Nutzungskonzept des russischen Gesetzgebers auf die Vorgabe einer aktiven, denkmalverträglichen Nutzung des Denkmals hinaus. Wiederum anders als in

---

<sup>1270</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 3.2.2.5.

<sup>1271</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 3.2.1.

<sup>1272</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 3.3.1.1.

<sup>1273</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 3.2.2.

Deutschland wird das Gebot einer denkmalgerechten Nutzung bzw. das Verbot von denkmalwidrigen Nutzungen nicht durch das Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit oder die Notwendigkeit einer sonstigen Rücksichtnahme auf die Belange des Eigentümers relativiert<sup>1274</sup>.

### *1.3.2.3. Veränderung*

Ein weiterer Vergleichsgegenstand ist die Zulässigkeit der vom Denkmaleigentümer beabsichtigten Veränderungen des Denkmals oder seiner unmittelbaren Umgebung. Diesbezüglich statuieren die Denkmalschutzgesetze der deutschen Bundesländer in der Regel ein präventives Verbot mit Genehmigungsvorbehalt. Der Sache nach geht es also um eine dem Bauvorhaben zwingend vorgeschaltete behördliche Prüfung der Frage, ob die Maßnahme denkmalverträglich ist und – falls dies nicht der Fall ist – ob andere öffentliche Belange oder die Interessen des Eigentümers die Erteilung der Genehmigung erforderlich machen. Dabei ist die Möglichkeit einer den Belangen des Denkmalschutzes gegenläufigen Verwaltungsentscheidung entweder ausdrücklich vorgesehen oder jedenfalls im Wege einer verfassungskonformen Auslegung herzuleiten. So kann im Einzelfall auch eine Zerstörung des Denkmals hingenommen werden<sup>1275</sup>.

Demgegenüber ist das im russischen Denkmalrecht statuierte Verbot, das äußere Erscheinungsbild des Denkmals oder dessen Interieur – soweit dieses zum Schutzgegenstand gehört – zu verändern, vorbehaltlos formuliert. Zulässig sind allein denkmalpflegerische, also auf Erhaltung des Denkmals abzielende, Maßnahmen, die wiederum einer Genehmigung der Denkmalbehörde bedürfen. Gleiches gilt für bauliche Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung des Denkmals. Anders als im deutschen Denkmalrecht setzt die behördliche Genehmigung in der Russischen Föderation also in jedem Fall zwingend voraus, dass Belange des Denkmalschutzes nicht betroffen sind. Eine Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Eigentümers war – ebenso wie im Falle der für verfassungswidrig erklärten Regelung im rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz – nicht intendiert. Eine restriktive Auslegung des russischen Gesetzes im Lichte der verfassungsmäßig verbürgten Eigentumsfreiheit scheidet am erkennbar entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers<sup>1276</sup>.

### *1.3.2.4. Zugang der Öffentlichkeit*

Der öffentliche Zugang zum Denkmal ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Soweit die Denkmalschutzgesetze dem Denkmaleigentümer überhaupt die Gewährleistung des öffentlichen Zugangs auferlegen, steht dies unter dem Vorbehalt, dass die schutzwürdigen Belange des Eigentümers und gegebenenfalls die Belange von sonstigen Nutzungsberechtigten gewahrt bleiben. Inwieweit der Denkmaleigentümer öffentlichen Zugang zulassen muss, hängt dabei teilweise mit dem Umfang der öffentlichen Förderung des Denkmals zusammen. Im Einzelfall soll eine dem Eigentümer zumutbare Option des öffentlichen Zugangs durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Denkmaleigentümer und der zuständigen Behörde festgelegt werden<sup>1277</sup>.

In der Russischen Föderation normiert das föderale Denkmalschutzgesetz die grundsätzliche Pflicht des Eigentümers, den Zugang der Öffentlichkeit zum Denkmal zu gewährleisten. Eine Einschränkung dieser Pflicht aus Rücksicht auf die schutzwürdigen Belange des Eigentümers lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Allerdings soll der Umfang dieser Pflicht ebenfalls in jedem konkreten Einzelfall von dem Eigentümer und dem zuständigen Organ des Denkmalschutzes einvernehmlich festgelegt werden<sup>1278</sup>.

---

<sup>1274</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 3.3.2.2.

<sup>1275</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitte 3.2.3., 4.3.2. und 4.4.2.1.

<sup>1276</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitte 3.3.2. und 3.7.1.

<sup>1277</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 3.2.4.

<sup>1278</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 3.3.1.2.

### 1.3.2.5. Rechtssystematische Einordnung und Rechtfertigung

Die Frage der Rechtfertigung denkmalrechtlicher Ge- und Verbote hängt – sowohl im deutschen, als auch im russischen Recht – mit ihrer rechtsdogmatischen, insbesondere eigentumsdogmatischen Einordnung zusammen. In Deutschland werden die dem Denkmaleigentümer obliegenden Pflichten nach mittlerweile herrschendem Verständnis der Eigentumsgarantie als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums qualifiziert. Als Ausfluss der Sozialpflichtigkeit des Eigentums sind sie grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Auch wenn dem Eigentümer eines Denkmals aufgrund von denkmalrechtlichen Restriktionen im Einzelfall die einträglichste Nutzung des Denkmals auch verwehrt ist, ist dies aufgrund des hohen Rangs des Gemeinwohlbelangs Denkmalschutz und Denkmalpflege grundsätzlich gerechtfertigt. Allerdings muss das Gesetz so formuliert sein, dass die Privatnützigkeit des Eigentums – als ein Kernelement des Eigentumsgrundrechts – bestehen bleibt.

Die Entscheidung über die Reichweite der dem Denkmaleigentümer konkret auferlegten Pflichten wird je nach Sachlage auf der Ebene des Gesetzesvollzugs, also im Zuge eines konkreten Verwaltungsverfahrens getroffen. Zu beachten ist dabei die in allen Denkmalgesetzen enthaltene Einschränkung, der zufolge die dem Eigentümer konkret auferlegte Belastung nicht wirtschaftlich unzumutbar sein darf. Was im Einzelfall unzumutbar ist, muss mit Rücksicht auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG ermittelt werden; insbesondere darf die Privatnützigkeit nicht aufgehoben sein. Maßgeblich ist bei der Feststellung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auf die Beschaffenheit des konkreten Denkmals – Erhaltungsaufwand, Nutzungsmöglichkeiten, Ertrag – abzustellen und nicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Denkmaleigentümers<sup>1279</sup>.

In Russland enthält das föderale Denkmalschutzgesetz eine Aussage zur Rechtsnatur der normativen Vorgaben zur Innehabung und Nutzung von Denkmälern. Der Gesetzgeber selbst qualifiziert diese Vorschriften als Beschränkungen des Eigentumsrechts bzw. Eigentumsbelastungen. Damit sind die denkmalrechtlichen Pflichten in das im russischen Recht – insbesondere dem Zivilrecht – geltende Eigentumskonzept eingebettet, wonach dem Eigentumsrecht neben den einzelnen Befugnissen („Wohl“) auch Pflichten („Last“) immanent sind, die im Einzelfall sogar überwiegen können. Im Hinblick auf das denkmalgeschützte Eigentum wird diese „Last“ durch gesetzliche Bestimmungen über die Innehabung und Nutzung von Denkmälern letztlich nur konkretisiert. Im Lichte der russischen Verfassung – insbesondere des in ihr verankerten Systems von Grundrechten und Grundpflichten – hat dieses Verständnis von denkmalrechtlichen Restriktionen durchaus Bestand. Denn einerseits lässt sich dem in der russischen Verfassung festgeschriebenen Grundrecht auf Individualeigentum kein unantastbarer Kernbereich entnehmen, der dem Gesetzgeber gebieten würde, bei der Festlegung von Pflichten des Denkmaleigentümers diesem unbedingt die Möglichkeit einer rentablen Nutzung des Eigentumsobjekts „Denkmal“ einzuräumen. Andererseits wird mit den Belastungen, die dem Eigentümer eines Denkmals obliegen, letztlich nur dessen in der Verfassung aufgestellte Grundpflicht zur Erhaltung des kulturellen Erbes aktualisiert<sup>1280</sup>.

Es wird damit deutlich, dass die Vorstellungen des russischen Gesetzgebers dem in der deutschen Rechtslehre und der Rechtsprechung vertretenen – allerdings auch viel kritisierten – Konzept der „Pflichtigkeit kraft Situationsgebundenheit“, also einer Beschränkung der Eigentümerbefugnisse qua Natur der Sache, nahe kommen. Denn nach russischem Recht ist der Eigentümer eines Denkmals zwar oftmals gehindert, seine Nutzungsvorstellungen zu realisieren. Darin liegt aber grundsätzlich keine kompensationsbedürftige Einengung seiner Rechtsposition, da diese Rechtsposition gar nicht erst soweit reicht.

<sup>1279</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 4.1.2.

<sup>1280</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 3.3.3.

Zugleich spiegelt das im deutschen Denkmalrecht von der Rechtslehre und den Gerichten teilweise verwendete – wenn auch zahlreichen Bedenken ausgesetzte – Leitbild eines „vernünftigen Eigentümers“, der von sich aus bestimmte, nämlich denkmalunverträgliche, Nutzungen des Denkmals unterlässt, eine Auffassung wieder, die dem russischen Denkmalrecht zugrunde liegt. Das im russischen Zivilrecht wurzelnde Verständnis des Eigentumsrechts mit seinen beiden Komponenten „Wohl“ und „Last“ impliziert nämlich, dass unvernünftige, also den Rahmen des sozial Verträglichen sprengende, Nutzungen aus dem Schutzbereich herausfallen, was sich speziell im Hinblick auf die Nutzung von Denkmälern in der Möglichkeit des Eigentumsentzugs niederschlägt. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist auch diese Festlegung des Gesetzgebers legitim, da sie letztlich nur das in der russischen Verfassung geregelte System von Grundrechten und Grundpflichten konkretisiert. Insoweit greift das gegen die Figur des „vernünftigen Eigentümers“ ins Feld geführte Argument, die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes schütze nicht nur vernünftige Eigentümer bzw. vernünftige Nutzungsarten – bezieht man es auf die Rechtslage in Russland – nicht durch.

### 1.3.3. Enteignung

Die Möglichkeit, dem Denkmaleigentümer gegen seinen Willen das Denkmal zu entziehen, um es dann in das Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Privatperson zu überführen, ist sowohl im deutschen als auch im russischen Recht gegeben.

Die in Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer geregelte Enteignung – stets eine Administrativenteignung – stellt sich stets als eine Art *ultima ratio* dar, die dann Anwendung findet, wenn eine konkrete Gefahr für die Substanz, Eigenart oder Erscheinungsbild eines Denkmals besteht und andere behördliche Maßnahmen zur Behebung dieser Gefahr versagen. Grundsätzlich ist es jedoch nicht das Ziel des Denkmalrechts, Denkmäler in öffentliches Eigentum zu überführen; entsprechend selten wird die Enteignung durchgeführt<sup>1281</sup>.

Im russischen Recht eröffnet die Enteignungsvorschrift des föderalen Denkmalschutzgesetzes die Möglichkeit, den Denkmaleigentümer – stets im Wege einer Enteignungsklage – bei wiederholter, schwerwiegender und nicht anders zu behebender Missachtung seiner Erhaltungspflicht zu enteignen; im Übrigen aber auch dann, wenn er sonstige Handlungen begeht, in deren Ergebnis das Denkmal Gefahr läuft, seine Bedeutung zu verlieren. Die Enteignung ist zwar auch im russischen Recht das schärfste Mittel, auf einen unsachgemäßen Umgang mit dem Denkmal zu reagieren, sie darf aber auch dann zur Anwendung kommen, wenn nicht alle anderen behördlichen Maßnahmen zuvor ausgeschöpft und erfolglos geblieben sind. Bezeichnenderweise muss der Eigentümer eines gefährdeten Denkmals – anders, als dies noch in der Vorgängerregelung vorgesehen war – nicht angemahnt werden, bevor eine auf seine Enteignung gerichtete Klage erhoben wird<sup>1282</sup>.

Begünstigte der Enteignung ist in Deutschland grundsätzlich die öffentliche Hand, also der Staat, die Landkreise oder die Gemeinden. Daneben ist teilweise auch die Möglichkeit der Enteignung zugunsten von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder – unter zusätzlichen Bedingungen – zugunsten von bestimmten juristischen Personen des Privatrechts. Aus dem Kreis der Begünstigten ausgeschlossen sind private Einzelpersonen, wobei aber eine Weiterveräußerung des Denkmals an Privatpersonen sich an die Enteignung unmittelbar anschließen kann<sup>1283</sup>.

In der Russischen Föderation ist die Enteignung des Denkmaleigentümers sowohl in Form eines Zwangskaufs („Auslösung“) als auch in Form einer Zwangsversteigerung möglich. Während der Kreis der Begünstigten bei einem Zwangskauf den Staat und die Kommunen erfasst, kann die öffentliche Versteigerung den Eigentumsübergang an eine private Einzelperson zur Folge haben. Anders als im deutschen Recht, wo der Begünstigte

<sup>1281</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitte 3.2.6.2. und 4.3.3.1.

<sup>1282</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitte 3.5.1.1., 3.5.2.1. und 3.7.3.

<sup>1283</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 3.2.6.2.2.

einer Enteignung sich im Anschluss an diese um einen neuen – denkmalfreundlichen und leistungsfähigen – Eigentümer bemühen kann, entzieht sich dies in Russland im Falle einer Versteigerung des Denkmals der staatlichen Steuerung<sup>1284</sup>.

Die Höhe der Enteignungsentschädigung entspricht in Deutschland dem Verkehrswert des Denkmals, dessen Ermittlung sich grundsätzlich nach dem Ertrag des Denkmals richtet. Sie wird im Rahmen des auf das Enteignungsverfahren folgenden Entschädigungsverfahrens von der Enteignungsbehörde festgesetzt. Teilweise ist jedoch vorgesehen, dass der Betroffene und der Begünstigte einer Enteignung sich vorweg um eine Einigung – also einen freihändigen Erwerb anstelle der Enteignung – bemühen<sup>1285</sup>. Eine derartige Einigung ist im russischen Recht bei einem Zwangskauf („Auslösung“) die Regel. Erst wenn die Beteiligten kein Einvernehmen über den Kaufpreis erzielen, setzt das mit der Enteignungsklage befasste Gericht den Kaufpreis fest<sup>1286</sup>.

Die Kehrseite der Enteignung ist die in Deutschland nur teilweise ausdrücklich geregelte Übernahme des Denkmals durch die öffentliche Hand. In dieser Konstellation ist es der Eigentümer, der seine Enteignung initiiert, während die begünstigte – also von der Übernahme betroffene – Gemeinde regelmäßig keine Eigentumsübertragung und die damit einhergehende Entschädigung des Denkmaleigentümers will. Liegen allerdings die Anspruchsvoraussetzungen vor, so muss die Gemeinde das Denkmal übernehmen; hierbei beteiligt sich der Staat an den entstehenden Kosten<sup>1287</sup>.

Dem russischen Recht ist die Vorstellung einer Enteignung auf Wunsch des Denkmaleigentümers fremd. Denn das Denkmalrecht in der Russischen Föderation beruht auf der Vorstellung einer – an der Wertigkeit und der Bedeutung der Denkmäler ausgerichteten – Trennung des Eigentums zwischen der öffentlichen Hand und den privaten Eigentümern. Während besonders bedeutende Denkmäler, vor allem die UNESCO-Welterbestätten, sowie besonders großflächige und komplexe Anlagen und das gesamte archäologische Erbe im öffentlichen Eigentum sind und auch bleiben, kann und soll der restliche Denkmalbestand privatisiert werden. Die gesamte Rechtsentwicklung seit der Mitte der 1990er Jahre dokumentiert das Bestreben des Staates, sich eines Großteils der Denkmäler zu entledigen und deren Erhaltung im Privateigentum zu sichern. In dieses Regelungsprogramm fügt sich die gesetzliche Verankerung eines Übernahmeanspruchs, der eine erneute Verstaatlichung der Denkmäler zur Konsequenz haben würde, nicht ein. Bezeichnenderweise besteht daher auch im Falle einer aus staatlicher Sicht gebotenen Enteignung des Denkmaleigentümers die Rechtsfolge nicht zwingend in einer Rücküberführung des Denkmals in das öffentliche Eigentum.

### **1.3.4. Ausgleichsmechanismen**

Vor dem Hintergrund der rechtsdogmatischen Einordnung der im deutschen und russischen Denkmalrecht bestehenden Eigentümerpflichten müssen auch die Regelungen einander gegenübergestellt werden, die zugunsten des betroffenen Eigentümers eingreifen, damit sich seine Rechtsposition nicht komplett in eine Last verwandelt bzw. die Bezeichnung „Eigentum“ noch verdient.

#### *1.3.4.1. Zuschüsse und Zuwendungen*

In Deutschland ist die Möglichkeit der öffentlichen Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen durch direkte Zuwendungen gesetzlich normiert. Zwar hat der Denkmaleigentümer keinen gesetzlichen Anspruch auf öffentliche Förderung; er soll sich aber um die Gewährung von Zuschüssen bemühen. Umgekehrt gesehen, ist die öffentliche Hand

---

<sup>1284</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitte 3.5.1.2. und 3.5.2.2.

<sup>1285</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 3.2.6.2.3.

<sup>1286</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitte 3.5.1.3.3. und 3.5.2.4.2.

<sup>1287</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt. 4.3.3.2.

regelmäßig von Gesetzes wegen verpflichtet – unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – Denkmalpflegemaßnahmen zu fördern<sup>1288</sup>.

In der Russischen Föderation fehlt eine Vorschrift, die die öffentliche Hand zur Förderung von privaten Denkmalpflegemaßnahmen anhalten würde. Zwar sieht das föderale Denkmalschutzgesetz vor, dass der Eigentümer eines Denkmals von föderaler Bedeutung für sachgerecht ausgeführte Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten eine Kompensation fordern kann. Dieser Anspruch besteht aber nur dem Grunde nach, während die Höhe der Kompensation in einem föderalen Kulturförderungsprogramm geregelt werden muss. Die Gewährung einer Kompensation auf administrativem Wege ist demnach nicht vorgesehen<sup>1289</sup>.

#### *1.3.4.2. Steuerliche Vorteile*

Im deutschen Recht spielt die indirekte Denkmalförderung über steuerliche Vorteile eine große Rolle, zumal hier – im Gegensatz zur direkten Förderung – ein einklagbarer Anspruch des Denkmaleigentümers gegeben ist. In erster Linie sind im Zusammenhang mit der indirekten Denkmalförderung die Steuervergünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz relevant. Hiernach besteht die Möglichkeit einer Abschreibung von denkmalbedingten Aufwendungen sowohl für gewerblich genutzte, als auch für selbst genutzte und nicht genutzte Denkmäler<sup>1290</sup>. Daneben werden im Rahmen der Grundsteuer Befreiungen, im Rahmen der Erbschafts- und der Schenkungssteuer Vorteile gewährt. Schließlich gilt für Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Denkmalpflegemaßnahmen ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz.

In der Russischen Föderation sind steuerliche Erleichterungen für Denkmaleigentümer im Wesentlichen im Hinblick auf eine Befreiung von der Steuerpflicht, soweit diese mit dem Eigentumsobjekt „Denkmal“ zusammenhängt, vorgesehen. Zusätzlich gilt auch hier ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Denkmalerhaltung. Demgegenüber sind Aufwendungen für die Erhaltung des eigenen Denkmals – unabhängig von der Nutzungsart – nicht abschreibungsfähig. Anders als etwa Spenden für kulturelle Einrichtungen werden diese Investitionen nicht als Zuwendungen, die primär dem Gemeinwohl dienen, aufgefasst und dementsprechend nicht steuerlich berücksichtigt. Anders als in Deutschland liegt also im russischen Recht die Intention von steuerlichen Vorteilen im Zusammenhang mit Denkmälern ausschließlich in einer Bevorzugung des Vermögensgegenstands „Denkmal“ gegenüber anderen Vermögensgegenständen, insbesondere gegenüber nicht denkmalgeschützten Immobilien, sowie in einer Erleichterung der denkmalpflegerisch sinnvollen Investitionen. Dagegen sind steuerliche Erleichterungen nicht als ein Ausgleich für die den Eigentümer treffende Belastung konzipiert<sup>1291</sup>.

#### *1.3.4.3. Entschädigung*

In Deutschland sehen die Denkmalschutzgesetze der Länder vor, dass im Einzelfall bei unzumutbarer Belastung des Eigentümers eine finanzielle Entschädigung erfolgen kann. Anknüpfungspunkt eines solchen Entschädigungsanspruchs sind, entgegen dem Wortlaut der einschlägigen Regelungen, nicht Maßnahmen „mit enteignender Wirkung“, sondern solche Forderungen des Staates, die der Denkmaleigentümer nicht erfüllen kann, ohne zugleich seine verfassungsmäßig verbürgten Befugnisse völlig preiszugeben und die auch nicht in anderer Weise – durch tatsächliches Entgegenkommen – ausgeglichen werden können<sup>1292</sup>.

Einen derartigen Entschädigungsanspruch enthält das russische Recht ebenso wenig, wie überhaupt die Konstruktion einer „unzumutbaren Belastung“ des Eigentümers durch

<sup>1288</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitte 4.2.3.2.1. und 4.3.1.2.1.

<sup>1289</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 3.6.2.1.

<sup>1290</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 4.2.3.2.2.

<sup>1291</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 3.6.3.

<sup>1292</sup> Siehe oben, Teil 3, Abschnitt 4.3.1.2.2.

denkmalrechtliche Anforderungen. Sind die behördlichen Maßnahmen nicht schlichtweg willkürlich, konkretisieren sie also lediglich die gesetzlichen Vorgaben, so kann sich eine Situation nicht ergeben, bei der die Belastung des Eigentümers in eine Enteignung „umschlagen“ und daher entschädigt werden müsste. Vielmehr kann die den Eigentümer treffende „Last“ im Einzelfall auch so schwer sein, dass sie das „Wohl“ – also die mit dem Eigentumsrecht verbundenen Vorteile – überwiegt<sup>1293</sup>.

## 2. Auswertung

Die Gegenüberstellung der im deutschen Recht gewählten, weitgehend übereinstimmenden, Lösungswege für den Konflikt zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des kulturellen Erbes und den Interessen des Denkmaleigentümers mit dem im russischen Recht vorhandenen Modell offenbart eine Reihe gedanklicher Parallelen, aber auch unterschiedliche Entwicklungstendenzen.

Die deutschen Denkmalschutzgesetze, insbesondere ihre eigentumsrelevanten Bestimmungen, tragen dem Umstand Rechnung, dass es in Deutschland etwa 1 Mio. Denkmäler gibt, von denen sich der weitaus überwiegende Teil in Privateigentum befindet. Diese Dimensionen des Denkmalbestandes und der in den Gesetzen der Bundesländer verankerte weite – nicht nur auf elitäre Objekte beschränkte – Denkmalbegriff legen den Schluss nahe, dass auch die Annahme eines elitären Status der Denkmaleigentümer an der Realität vorbeigehen würde. Folglich liegt der Rechtsetzung und der Rechtsanwendung in diesem Bereich auch die Erkenntnis zugrunde, dass Konflikte zwischen dem öffentlichen Erhaltungsinteresse und den privaten Belangen der Eigentümer unausweichlich sind und nicht vorrangig mit dem mangelnden Verständnis für die Bedeutung des kulturellen Erbes oder dem Gewinnstreben um jeden Preis zusammenhängen, sondern vielfach mit nachvollziehbaren und legitimen Eigentümerinteressen und wirtschaftlichen Zwängen. In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des Denkmaleigentümers und der Ertragsfähigkeit und Nutzbarkeit des denkmalgeschützten Objekts können daher Abweichungen von den denkmalpflegerischen Anforderungen geboten sein.

Das russische Denkmalrecht – insbesondere das föderale Denkmalschutzgesetz von 2002 – spiegelt eine Sachlage wieder, bei der sich die Masse der Denkmäler nach wie vor in öffentlicher Hand befindet und erst nach und nach zur Privatisierung freigegeben wird. Dem Gesamtkonzept des Denkmalschutzgesetzes liegt daher offenbar die Annahme zugrunde, ein Denkmal im Privateigentum sei in erster Linie ein privatisiertes Denkmal. Damit ist die Vorstellung verbunden, bei dem Eigentümer eines Denkmals könne es sich grundsätzlich nur um eine sehr vermögende Person handeln, die das Denkmal quasi als Liebhaberobjekt – und damit jenseits von jeglichen Renditeerwartungen – erworben hat. Davon ausgehend, behandelt das Gesetz die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Erhaltungspflichten und Veränderungsverboten so gut wie gar nicht.

Die Rechtspraxis in Deutschland ist überwiegend von der Vorstellung geprägt, der Denkmaleigentümer dürfe nicht zu einem privaten Mäzenatentum gezwungen werden. Dies entspricht zugleich dem herrschenden Verständnis der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie, deren unantastbaren Kern die Privatnützigkeit ausmacht, und den herrschenden Eigentumsverhältnissen, bei denen der überwiegende Anteil von Denkmälern in privater Hand ist. Anders wird die Interessenlage allenfalls dann beurteilt, wenn der Denkmaleigentümer in Kenntnis seiner mangelnden Leistungsfähigkeit ein offensichtlich sanierungsbedürftiges Objekt „sehenden Auges“ erwirbt. In einer solchen Konstellation kann es dem Denkmaleigentümer mit Blick auf den Grundsatz von „Treu und Glauben“ verwehrt sein, sich auf die fehlende Zumutbarkeit zu berufen.

In Russland ist hingegen das Leitbild eines Denkmaleigentümers, das dem Konzept des Denkmalschutzgesetzes zugrunde liegt, gerade das eines Mäzens, der sehenden Auges –

---

<sup>1293</sup> Siehe oben, Teil 4, Abschnitt 3.6.2.2.

also in Bewusstsein seiner verfassungsrechtlich fundierten gesellschaftlichen Verantwortung – ein Denkmal von der öffentlichen Hand erwirbt und in der Folgezeit, wie selbstverständlich, aus seinem übrigen Vermögen zu dessen Erhaltung zuschießt. In diesem Zusammenhang kommt auch der Umstand zum Tragen, dass die Pflicht des Erwerbers zur Ausführung von erforderlichen, gegebenenfalls sehr aufwändigen, Erhaltungsmaßnahmen, verbunden mit der massiven Einschränkung seiner Handlungsfreiheit, bereits bei dem Erwerb des Denkmals in einer „Schutzverpflichtung“ fixiert wird. Wenn auch die Zweckmäßigkeit der „Schutzverpflichtung“ als solcher nicht völlig zweifelsfrei ist, so ist doch der Charakter des „Abschlusses“ einer solchen Verpflichtung durch den Erwerber als bewusste Übernahme einer von vornherein eingegengten Rechtsposition nicht von der Hand zu weisen.

Die in der Russischen Föderation gegenwärtig favorisierte Lösung der Eigentumsproblematik weicht damit erheblich von der Rechtslage in Deutschland ab. Bei erstmaliger wertender Betrachtung drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass der Konflikt zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des kulturellen Erbes und den Interessen des privaten Eigentümers im russischen Recht, im Gegensatz zur Rechtslage in Deutschland, vom Gesetzgeber nicht gelöst, sondern vielmehr ignoriert wird. Diese kategorische Einschätzung kann jedoch so nicht aufrechterhalten werden. Es darf nicht verkannt werden, dass die Konfliktsituation auch im deutschen Recht letztlich ein Ergebnis der herrschenden Eigentumsdogmatik ist, die – anders als in Russland – jedem Privateigentümer bestimmte, aus der Verfassung abgeleitete, Mindestgarantien einräumt. Das in Russland vorhandene Verständnis von schutzwürdigen Belangen des Denkmaleigentümers ist dagegen, so könnte man meinen, nur ein konsequentes Ergebnis der im russischen Recht nachweisbarer Gewichtung der Rechtsgüter „Eigentum“ und „kulturelles Erbe“. Die innere Logik der im russischen Denkmalrecht verwendeten Konstruktion wird allerdings an zwei Stellen durchbrochen. Zum einen bleibt unerklärlich, weshalb der russische Gesetzgeber, wenn er schon vom Leitbild eines Denkmaleigentümers ausgeht, der als freiwilliger Mäzen agiert, überhaupt eine Kompensation von Aufwendungen und steuerliche Vergünstigungen vorsieht. Zum anderen muss – im Hinblick auf das weitere rechtliche Schicksal der privatisierten Denkmäler – die Frage gestellt werden, ob etwa auch im Erbfall die Rechtsnachfolger des Denkmaleigentümers als freiwillige Mäzene betrachtet werden können. Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass die vom Gesetzgeber favorisierte Alternative zum Privateigentum an Denkmälern die Pacht ist. Insgesamt kann also der in der Russischen Föderation gewählte Weg auch unter den Prämissen der im russischen Recht geltenden Werteordnung nicht als völlig überzeugend angesehen werden. So ist es auch zu erklären, dass die Rechtslage in Russland gerade mit solchen dogmatischen Ansätzen im deutschen Recht Parallelen aufweist, die in der Vergangenheit diskutiert, aber im Ergebnis aufgegeben oder modifiziert worden sind.

Schließlich ist das geltende russische Denkmalschutzrecht auch aus rechtspraktischem Blickwinkel als entwicklungsbedürftig zu bezeichnen. Wenn zahlreiche Denkmaleigentümer es bereits jetzt für wirtschaftlich sinnvoll halten, die gesetzlichen Restriktionen zu umgehen, so dürfte diese Tendenz bei fortschreitender Privatisierung des Denkmalbestandes zunehmen, so dass die Überführung der Denkmäler in Privateigentum ihr erklärtes Ziel – das kulturelle Erbe Russlands dauerhaft zu bewahren – im Ergebnis verfehlen würde.

### **3. Resümee**

Während sich das deutsche Recht von der Vorstellung der Unzulässigkeit eines Denkmalschutzes auf Kosten des privaten Eigentümers über die Annahme einer weit reichenden Inpflichtnahme des Denkmaleigentümers qua Natur der Sache hin zum Konzept eines differenzierten Ausgleichs zwischen dem öffentlichen und den privaten Interessen entwickelt hat, tendiert die Rechtsordnung der Russischen Föderation derzeit zu der Annahme eines strikten Denkmalschutzes allein auf Kosten des privaten Eigentümers. Vor dem Hintergrund der aktuell stattfindenden Privatisierung des Denkmalbestandes mag diese

Sichtweise nachvollziehbar sein; langfristig wird sie jedoch an ihre Grenzen stoßen. Es darf daher die Prognose gewagt werden, dass sich der russische Gesetzgeber letztlich wird entscheiden müssen zwischen einer erneuten Verstaatlichung des Denkmalbestandes und der Notwendigkeit, auf die Belange der Denkmaleigentümer stärker Rücksicht zu nehmen. Sollten sich die Eigentumsverhältnisse in der Russischen Föderation künftig denjenigen in Deutschland angleichen, werden wirkungsvolle Ausgleichsmechanismen, wie sie im deutschen Recht verankert sind – die direkte und die indirekte finanzielle Förderung, der Ausgleichsanspruch und insbesondere der Übernahmeanspruch – auch in das russische Recht Einzug halten müssen.

## ANHANG

### **A. Föderales Gesetz № 73 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“\***

Von der Staatsduma  
am 24. Mai 2002  
verabschiedet

Vom Föderationsrat  
am 14. Juni 2002  
gebilligt

(i. d. F. des Föderalen Gesetzes № 66 v.  
13.05.2008)

Das vorliegende föderale Gesetz regelt die Verhältnisse im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) der Völker der Russischen Föderation und dient der Wahrnehmung des Verfassungsrechtes jedes Einzelnen auf Zugang zu Kulturgütern und der Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Pflicht des Einzelnen, das historische und kulturelle Erbe zu erhalten, Denkmäler der Geschichte und der Kultur aufzubewahren, sowie der Wahrnehmung der Rechte der Völker und sonstiger ethnischer Gemeinschaften in der Russischen Föderation auf Erhaltung und Entwicklung ihrer national-kulturellen Eigenart, Schutz, Wiederherstellung und Erhalt des historisch-kulturellen Lebensmilieus, Schutz und Erhaltung der Informationsquellen über Entstehung und Entwicklung der Kultur.

Die Objekte des kulturellen Erbes (die Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation stellen einmalige Werte für das ganze multinationale Volk der Russischen Föderation dar und sind ein untrennbarer Bestandteil des weltweiten des Kulturellen Erbes. In der Russischen Föderation wird die Erhaltung der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation im Interesse der gegenwärtigen und der zukünftigen Generationen des multinationalen Volkes der Russischen Föderation garantiert.

Der staatliche Schutz der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) ist eine der vorrangigen Aufgaben der Behörden der Staatsgewalt der

Russischen Föderation und der Behörden der kommunalen Selbstverwaltung.

### **Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1. Die Regelungsgegenstände des vorliegenden Föderalen Gesetzes**

Die Regelungsgegenstände des vorliegenden Föderalen Gesetzes sind:

- 1) die Verhältnisse, die im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation entstehen;
- 2) die Besonderheiten des Besitzes und der Nutzung der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation als einer Immobilienart und der Verfügung darüber;
- 3) Regeln für Schaffung und Führung eines einheitlichen staatlichen Registers der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation;
- 4) allgemeine Grundsätze des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation.

#### **Artikel 2. Rechtliche Regelung der Verhältnisse im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation**

1. Die rechtliche Regelung der Verhältnisse im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) der Völker der Russischen Föderation basiert auf der Verfassung der Russischen Föderation, dem Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, den Grundlagen der Gesetzgebung der Russischen Föderation über Kultur und auf den in Übereinstimmung damit verabschiedeten weiteren föderalen Gesetzen, sowie auf den in Übereinstimmung damit im Rahmen der Kompetenz der Subjekte der Russischen Föderation verabschiedeten Gesetzen der Subjekte der Russischen Föderation im Bereich des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) der Völker der Russischen Föderation.

---

\* Übersetzung des Verfassers.

2. Die Verhältnisse im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) der Völker der Russischen Föderation, die mit der Bodennutzung und dem Städtebau verbunden sind, werden von der Bodengesetzgebung der Russischen Föderation, der Gesetzgebung der Russischen Föderation über die Städtebau und Architektur, von der Umweltschutzgesetzgebung der Russischen Föderation und von dem vorliegenden Föderalen Gesetz geregelt.

3. Die Vermögensverhältnisse, die bei der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und dem staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) der Völker der Russischen Föderation entstehen, werden von der Zivilgesetzgebung der Russischen Föderation unter Berücksichtigung der von dem vorliegenden Gesetz festgelegten Besonderheiten geregelt.

4. Die Begründung des Eigentumsrechtes der Subjekte der Russischen Föderation, der Gemeindegemeinschaften im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung, die bis zum 21. Dezember 1991 als unbewegliche Geschichts- und Kulturdenkmäler von staatlicher (unionsweiter und republikanischer) Bedeutung galten und zur Sicherung der Wahrnehmung der von den föderalen Gesetzen festgesetzten Befugnisse durch die Subjekten der Russischen Föderation und Gemeindegemeinschaften erforderlich sind, erfolgt im Einklang mit dem in Art. 63 Abs. 2 des vorliegenden Föderalen Gesetzes geregelten Verfahren, mit Ausnahme der Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung, die in Abs. 5 des vorliegenden Artikels genannt sind.

5. Die Begründung des Eigentumsrechtes der Russischen Föderation, der Subjekte der Russischen Föderation, der Gemeindegemeinschaften im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes, die Werke der Landschaftsarchitektur und der Garten- und Parkkunst (Gärten, Parks, Grünanlagen, Boulevards, einschließlich der innerhalb ihrer Grenzen liegenden Gewässergrundstücke), einzelne Grabstätten, Nekropolen, Gedenkstätten, kulturelle und Naturlandschaften darstellen, wird durch das vorliegende Föderale Gesetz nicht geregelt.

6. Die Begründung des Eigentumsrechtes der Russischen Föderation, der Subjekte der Russischen Föderation, der Gemeindegemeinschaften im Hinblick auf Objekte des unbeweglichen Vermögens, die nach dem 27. Dezember 1991 als unbewegliche Geschichts- und Kulturdenkmäler von föderaler (gesamtrussischer) Bedeutung oder als Objekte des historischen und kulturellen Erbes von föderaler (gesamtrussischer) Bedeutung eingestuft worden sind, erfolgt ohne Rücksichtnahme auf die Zuordnung der genannten Objekte des unbeweglichen Vermögens zu den Objekten des historischen und kulturellen Erbes von föderaler (gesamtrussischer) Bedeutung.

### **Artikel 3. Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation**

1. Zu den Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) der Völker der Russischen Föderation im Sinne des vorliegenden Gesetzes zählen Objekte des unbeweglichen Vermögens mit den mit diesen verbundenen Werken der Malerei, Bildhauerei, der angewandten Kunst, den Objekten der Wissenschaft und der Technik und anderen Gegenständen der materiellen Kultur, die im Ergebnis historischer Ereignisse entstanden sind, in geschichtlicher, archäologischer, städtebaulicher, künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer, ästhetischer, ethnologischer, anthropologischer und soziokultureller Hinsicht wertvoll sind, sowie ein Zeugnis der Epochen und Zivilisationen und authentische Informationsquellen für die Entstehung und die Entwicklung der Kultur darstellen.

2. Gemäß dem vorliegenden Föderalen Gesetz werden Objekte des kulturellen Erbes in folgende Arten unterteilt:

Denkmäler – einzelne Bauten, Gebäude und Anlagen mit dem sich historisch herausgebildeten Gelände (darunter Denkmäler mit religiöser Zweckbestimmung: griechisch-orthodoxe Kirchen, Glockentürme, Kapellen, polnische römisch-katholische Kirchen, protestantische Kirchen, Moscheen, buddhistische Tempel, Pagoden, Synagogen, Bethäuser und andere Objekte, die speziell für Gottesdienst bestimmt sind); Gedenkwohnungen; Mausoleen; einzelne Grabstätten; Werke der monumentalen Kunst; Objekte der Wissenschaft und Technik, inkl. Militärobjekte; die teilweise oder vollkommen unter der Erdoberfläche oder unter Wasser verborgenen Spuren der menschlichen Existenz, einschließlich sämtliche in einem Verhältnis zu ihnen stehenden beweglichen Gegenstände, wenn archäologische Ausgrabungen oder Funde die einzige bzw. eine der Hauptquellen der Information über diese Objekte sind (im Folgenden – Objekte archäologischen Erbes);

Ensembles – die auf den sich historisch herausgebildeten Territorien eindeutig lokalisierten Gruppen von isolierten oder zusammengelegten Denkmälern, Bauten und Anlagen: Befestigungsanlagen, Wohngebäude, öffentliche und Verwaltungsgebäude, Bauten zum Handelzweck, Produktionsgebäude, wissenschaftliche und Lehranstalten, sowie Denkmäler, Bauten und Anlagen mit religiöser Zweckbestimmung (Tempelensembles, buddhistisch-lamaistische Tempel, Kloster und zu einem Kloster gehörende Kirchen in der Stadt), darunter Bruchstücke bzw. Fragmente historischer Siedlungsplanungen, die zu den städtebaulichen Ensembles gezählt werden können; Werke der Landschaftsarchitektur und der Garten- und Parkkunst (Gärten, Parks, Grünanlagen, Boulevards), Nekropolen;

sehenswerte Stätten – Schöpfungen, die vom Menschen geschaffen sind oder gemeinsame Werke von Mensch und Natur, darunter Wirkungsstätten des volkstümlichen Kunstgewerbes; Zentren historischer Siedlungen, Fragmente städtebaulicher Planung und Bebauung; Gedenkstätten, Kultur- und Naturlandschaften, die mit der Entstehungsgeschichte von Völkern und sonstigen ethnischen Gemeinschaften auf dem Territorium der Russischen Föderation, mit historischen Ereignissen (u.a. auch Kriegereignissen), mit dem Leben von hervorragenden historischen Persönlichkeiten verbunden sind; kulturelle Schichten, Reste der Bebauung alter Städte, vorgeschichtlicher Siedlungen, Wüstungen, Siedlungen der Urmenschen; rituelle religiöse Stätten

#### **Artikel 4. Kategorien der historisch-kulturellen Bedeutung der Objekte des kulturellen Erbes**

Die Objekte des kulturellen Erbes werden in folgende Kategorien der historisch-kulturellen Bedeutung unterteilt:

Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung – Objekte, die einen historisch-architektonischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und Gedenkwert besitzen, eine besondere Bedeutung für Geschichte und Kultur der Russischen Föderation haben, sowie Objekte archäologischen Erbes;

Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung – Objekte, die einen historisch-architektonischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und Gedenkwert besitzen, und eine besondere Bedeutung für Geschichte und Kultur des jeweiligen Subjektes der Russischen Föderation haben;

Objekte des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung – Objekte, die einen historisch-architektonischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und Gedenkwert besitzen, und eine besondere Bedeutung für Geschichte und Kultur der jeweiligen Gemeindekörperschaft haben.

#### **Artikel 5. Grundstücke innerhalb der Grenzen der Territorien, zu denen Objekte des kulturellen Erbes gehören**

Grundstücke innerhalb der Grenzen der Territorien von Objekten des kulturellen Erbes, die in das einheitliche Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation eingetragen sind, sowie Grundstücke innerhalb der Grenzen von neu erfassten Objekten des kulturellen Erbes zählen zu den Böden mit historisch-kultureller Zweckbestimmung, deren rechtliches Regime von der Bodengesetzgebung der Russischen Föderation

und von dem vorliegenden Föderalen Gesetz festgelegt wird.

#### **Artikel 6. Staatlicher Schutz der Objekte des kulturellen Erbes**

Unter dem staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes ist im Sinne des vorliegenden Föderalen Gesetzes ist das System der rechtlichen, organisationellen, finanziellen, materiell-technischen, Informations- und sonstigen, von den Organen der Staatsmacht der Russischen Föderation, von den Organen der Staatsmacht der Subjekte der Russischen Föderation und von den Organen der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen ihrer Kompetenzen zu ergreifenden Maßnahmen zu verstehen, die auf Entdeckung, Erfassung, Erforschung von Objekten des kulturellen Erbes, Vorbeugung ihrer Zerstörung oder Beschädigung, Überwachung der Erhaltung und Nutzung der Objekte des kulturellen Erbes gemäß dem vorliegenden Föderalen Gesetz gerichtet sind.

#### **Artikel 7. Rechte der Bürger der Russischen Föderation, ausländischer Bürger und der Personen ohne Staatsbürgerschaft im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes**

1. Den Bürgern der Russischen Föderation wird garantiert, dass Objekte des kulturellen Erbes im Interesse der gegenwärtigen und der zukünftigen Generationen des multinationalen Volkes der Russischen Föderation gemäß dem vorliegenden Föderalen Gesetz erhalten werden.

2. Jeder hat das Recht auf Zugang zu den Objekten des kulturellen Erbes im Einklang mit dem, in Art. 52 Nr. 3 des vorliegenden Föderalen Gesetzes vorgesehenen Verfahren.

3. Jeder hat das Recht, ungehindert Informationen über das jeweilige Objekt des kulturellen Erbes in einem von dem vorliegenden Föderalen Gesetz bestimmten Verfahrens einzuholen, jedoch im Rahmen der Daten des einheitlichen Staatliche Registers der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation.

#### **Artikel 8. Mitwirkung der öffentlichen und religiösen Verbände bei der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und dem staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes**

Öffentliche und religiöse Verbände sind berechtigt, die föderale Vollzugsbehörde, die speziell mit den

Vollmachten im Bereich des staatlichen Schutzes von Objekte des kulturellen Erbes ausgestattet ist, bei Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und dem staatlichen Schutz von Objekte des kulturellen Erbes im Einklang mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation zu unterstützen.

## ***Kapitel II. Zuständigkeiten der Organe der Staatsmacht der Russischen Föderation, der Organe der Staatsmacht der Föderationssubjekte und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes***

### **Artikel 9. Zuständigkeiten der föderalen Organe der Staatsmacht im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes**

Zu den Zuständigkeiten der föderalen Organe der Staatsmacht im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes gehören:

- 1) Festlegung von Nutzungsbeschränkungen für Objekte des kulturellen Erbes und Grundstücke oder Wassergrundstücke, innerhalb deren Grenzen sich Objekte archäologischen Erbes befinden, in den von dem vorliegenden Föderalen Gesetz vorgesehenen Fällen;
- 2) Durchführung einer einheitlichen Investitionspolitik im Bereich des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes zu betreiben;
- 3) Festsetzung von föderalen Zielprogramme für die Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und den staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes;
- 4) Festlegung der Politik im Bereich des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes;
- 5) Erhaltung, Nutzung und Popularisierung von Objekten des kulturellen Erbes, die sich im föderalen Eigentum befinden, deren Zahl von der Regierung der Russischen Föderation festgesetzt wird;
  - 5.1) staatlicher Schutz von Objekten des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung, deren Zahl von der Regierung der Russischen Föderation festgesetzt wird
- 6) Organisation und Festlegung der Tätigkeit der föderalen Vollzugsbehörde, die speziell mit den

- Vollmachten im Bereich des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes ausgestattet ist;
- 7) Aufstellung der allgemeinen Grundsätze der Unterhaltung von Objekten des kulturellen Erbes, der Festsetzung der Grenzen der Territorien von Objekten des kulturellen Erbes und deren Schutzzonen, der Ausführung von Baumaßnahmen, Instandhaltungs- und sonstigen Arbeiten auf den Territorien von Objekten des kulturellen Erbes und in ihren Schutzzonen;
  - 8) Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Erhaltung von Objekten des kulturellen Erbes;
  - 9) Erstellung des einheitlichen staatlichen Registers der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation gemeinsam mit den Behörden der Staatsmacht der Subjekte der Russischen Föderation sowie die Führung dieses Registers im Einklang mit dem, von dem vorliegenden Föderalen Gesetz vorgesehenen, Verfahren;
  - 10) in den von dem vorliegenden Föderalen Gesetz festgesetzten Fällen Entscheidungen über die Eintragung eines jeweiligen Objektes des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung in das Einheitliche Staatliche Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, über Löschen des jeweiligen Objektes des Kulturellen Erbes im genannten Register, über Verlagerung des Objektes des kulturellen Erbes oder über seine äußere oder innere Änderung, über Änderung der Kategorie der historisch-kulturellen Bedeutung des Objektes des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung oder über die Wiederherstellung des verloren gegangenen Objektes des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung;
  - 11) Wahrnehmung der staatlichen Kontrolle über Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und den staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes;
    - 11.1) Wahrnehmung der Kontrolle und der Aufsicht über die Beachtung der Gesetzgebung im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und den staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes;
  - 12) Zuordnung von Objekten des kulturellen Erbe zu den s den besonders wertvollen Objekten des kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation;
  - 13) Entwicklung des Verfahrens zur Aufstellung der Liste von Objekten des kulturellen Erbes, die von der Russischen Föderation für Aufnahme in die Liste des weltweiten Erbes empfohlen werden;
  - 14) Aufstellung der Liste der nicht verkehrsfähigen Objekte des kulturellen Erbes, die im föderalen Eigentum stehen;
  - 15) Festlegung des Nutzungsregimes für die Territorien und Schutzzonen der Objekte des kulturellen Erbes, die zu den besonders wertvollen Objekten des Kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation zählen, und der Objekte des

kulturellen Erbes, die in die Liste des Welterbes aufgenommen sind;

16) Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Unterhalts von historisch-kulturellen Reservaten;

17) Festsetzung von Objekten des kulturellen Erbes als historisch-kulturelle Reservate von föderaler Bedeutung;

18) Festlegung des Verfahrens für die Durchführung der staatlichen historisch-kulturelle Begutachtung;

19) Verwirklichung der internationalen Zusammenarbeit der Russischen Föderation auf dem Gebiet des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes;

20) Abschluss von internationalen Verträge der Russischen Föderation im Bereich des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes und die Organisation ihrer Ausführung;

21) Festlegung des Verfahrens für die Durchführung der statistischen Erfassung im Bereich des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes;

22) Festlegung des Verfahrens für die Nutzung der Daten des einheitlichen Staatlichen Registers der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation bei der Anlage von sonstigen Registern und der Entwicklung von normativen Rechtsakten;

23) wissenschaftlich-methodische Betreuung auf dem Gebiet der Erhaltung und Nutzung von Objekten des kulturellen Erbes, Festlegung von Grundlagen der wissenschaftlich-methodischen Betreuung auf dem Gebiet des staatlichen Schutzes und der Popularisierung der Objekte des kulturellen Erbes;

24) Bestimmung des Verfahrens für die Organisation eines historisch-kulturellen Reservats von föderaler Bedeutung

25) Festlegung des Verfahrens für die Ermittlung der Kosten der staatlichen historisch-kulturellen Begutachtung bei Objekten des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung;

26) Genehmigung von Schutzverpflichtungen der Eigentümer von Objekten des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung sowie der Nutzer solcher Objekte.

### **Art. 9.1. Zuständigkeiten der Russischen Föderation im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes, deren Wahrnehmung den Organen der Staatsmacht eines Föderationssubjekts übertragen ist**

1. Die Russische Föderation überträgt den Organen der Staatsmacht eines Föderationssubjekts die Wahrnehmung folgender Zuständigkeiten betreffend die Objekte des kulturellen Erbes (mit Ausnahme von einzelnen Objekten des kulturellen

Erbes, deren Liste von der Regierung der Russischen Föderation festgesetzt wird):

1) Erhaltung, Nutzung und Popularisierung von Objekten des kulturellen Erbes, die sich im föderalen Eigentum befinden;

2) staatlicher Schutz von Objekten des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung im Einklang mit Art. 33 des vorliegenden Gesetzes, mit Ausnahme von:

der Führung des einheitlichen staatlichen Registers der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation;

der Organisation und Durchführung der staatlichen historisch-kulturellen Begutachtung, soweit dies erforderlich ist für die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der föderalen Vollzugsbehörde, die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen im Bereich der Massenkommunikationen und des Schutzes des kulturellen Erbes erfüllt;

Genehmigung von Projekten der Schutzzonen von Objekten des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung sowie der städtebaulichen Regelungen, die in den Grenzen der Territorien von Objekten des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung, die innerhalb historischer Siedlungen gelegen sind, festgesetzt werden, sowie von den entsprechenden Schutzzonen;

Erteilung von Genehmigungen für die Durchführung von Arbeiten zur Erfassung und Erforschung von Objekten des archäologischen Erbes.

2. Die Mittel für die Wahrnehmung von Zuständigkeiten, die nach Abs. 1 des vorliegenden Artikels übertragen worden sind, werden in Form von Subventionen aus dem föderalen Haushalt gewährt.

3. Der Gesamtumfang von Mitteln, die im Föderalen Kompensationsfond in Form von Subventionen an die Haushalte der Subjekte der Russischen Föderation zur Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 dieses Artikels übertragenen Aufgaben vorgesehen sind, wird nach der, von der Regierung der Russischen Föderation entwickelten, Methodik ermittelt, ausgehend von der Anzahl und der Kategorie der Objekte des kulturellen Erbes, deren Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und staatlicher Schutz in den Zuständigkeitsbereich der Organe der Staatsmacht der Föderationssubjekte übertragen sind.

4. Die Mittel zur Wahrnehmung der in Abs. 1 dieses Artikels genannten Zuständigkeiten sind zielgebunden und dürfen nicht für andere Ziele verwendet werden.

5. Im Falle der zielwidrigen Mittelverwendung kann die föderale Vollzugsbehörde, die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen im Finanz- und Haushaltsbereich wahrnimmt, eine Rückforderung der genannten Mitteln im Einklang mit dem, in der Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgesehenen, Verfahren durchführen.

6. Die föderale Vollzugsbehörde, die Funktionen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der staatlichen

Politik und der Rechtssetzung im Bereich der Kultur und des historisch-kulturellen Erbes erfüllt:

- 1) erlässt normative Rechtsakte zu den Fragen der Wahrnehmung von übertragenen Zuständigkeiten;
- 2) genehmigt die Besetzung der Leitungsposten von Vollzugsbehörden der Subjekte der Russischen Föderation, die die übertragenen Zuständigkeiten wahrnehmen;
- 3) genehmigt die Struktur von Vollzugsbehörden der Subjekte der Russischen Föderation, die die übertragenen Zuständigkeiten wahrnehmen;
- 4) bereitet in den, in Föderalen Gesetzen vorgesehenen Fällen, Empfehlungen über den Entzug von entsprechenden Zuständigkeiten und legt diese der Regierung der Russischen Föderation zur Entscheidung vor.

7. Die föderale Vollzugsbehörde, die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen im Bereich der Massenkommunikationen und des Schutzes des kulturellen Erbes erfüllt:

1) führt die Aufsicht über die Rechtsetzung der Organe der Staatsmacht der Föderationssubjekte im Bereich der übertragenen Zuständigkeiten, verbunden mit dem Recht, verbindliche Anweisungen über die Außerkraftsetzung oder Abänderung;

2) führt die Aufsicht über die Vollständigkeit und Qualität der Verwirklichung der übertragenen Zuständigkeiten durch die Organe der Staatsmacht der Föderationssubjekte, verbunden mit dem Recht, Prüfungen durchzuführen sowie verbindliche Anweisung zu erteilen:

betreffend die Beseitigung der festgestellten Verstöße;

betreffend die Rechtsverfolgung von Amtsträgern der Organe der Staatsmacht der Föderationssubjekte, die die übertragenen Zuständigkeiten wahrnehmen im Einklang mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation;

betreffend die Amtsenthebung von Amtsträgern der Organe der Staatsmacht der Föderationssubjekte, die die übertragenen Zuständigkeiten wahrnehmen;

3) erlässt verbindliche methodische Anweisungen und Instruktionen betreffend die Wahrnehmung der übertragenen Zuständigkeiten durch die Organe der Staatsmacht der Föderationssubjekte;

4) legt Anforderungen an den Inhalt und die Form der Berichterstattung sowie zum Verfahren der Berichterstattung im Hinblick auf die Wahrnehmung der übertragenen Zuständigkeiten fest;

5) analysiert die Ursachen der festgestellten Verstöße und trifft Maßnahmen zu ihrer Behebung.

8. Der höchste Amtsträger eines Subjekts der Russischen Föderation (das Oberhaupt des obersten Organs der Exekutive eines Föderationssubjekts):

1) ernennt, im Einvernehmen mit der föderalen Vollzugsbehörde, die Funktionen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der staatlichen Politik und der Rechtssetzung im Bereich der Kultur und des historisch-kulturellen Erbes erfüllt, den Leiter der Exekutivebehörde des

Föderationssubjekts, die die übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt;

2) setzt, im Einvernehmen mit der föderalen Vollzugsbehörde, die Funktionen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der staatlichen Politik und der Rechtssetzung im Bereich der Kultur und des historisch-kulturellen Erbes erfüllt, die Struktur der Exekutivebehörde des Föderationssubjekts, die die übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt, in Kraft;

3) organisiert in eigener Verantwortung die Wahrnehmung der übertragenen Zuständigkeiten im Einklang mit den Föderalen Gesetzen, anderen normativen Rechtsakten der Russischen Föderation sowie den normativen Rechtsakten, die in den Abs. 6 und 7 des vorliegenden Artikels vorgesehen sind;

4) gewährleistet die rechtzeitige Vorlage an die föderale Vollzugsbehörde, die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen im Bereich der Massenkommunikationen und des Schutzes des kulturellen Erbes erfüllt:

des Quartalsberichts über die Verwendung der gewährten Subventionen;

der Abschriften von normativen Rechtsakten, die von den Organen der Staatsmacht des Föderationssubjekts im Bereich der übertragenen Kompetenzen erlassen werden;

der übrigen Unterlagen und Informationen, die für die Aufsicht über die Vollständigkeit und Qualität der Verwirklichung der übertragenen Zuständigkeiten durch die Organe der Staatsmacht der Föderationssubjekte notwendig sind.

9. Die Kontrolle der Verwendung von Mitteln zur Wahrnehmung von übertragenen Zuständigkeiten wird durchgeführt durch die föderale Vollzugsbehörde, die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen im Finanz- und Haushaltsbereich wahrnimmt, die föderale Vollzugsbehörde, die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen im Bereich der Massenkommunikationen und des Schutzes des kulturellen Erbes erfüllt und den Rechnungshof der Russischen Föderation.

## **Art. 9.2. Zuständigkeiten der Organe der Staatsmacht eines Föderationssubjekts im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes**

Zu den Zuständigkeiten eines Organs der Staatsmacht des Subjekts der Russischen Föderation im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes gehören:

1) Erlass von Gesetzen und anderen normativen Rechtsakten im Rahmen der Kompetenzen der Organe der Staatsmacht des Föderationssubjekts sowie die Kontrolle bezüglich ihrer Befolgung;

2) Erarbeitung und Umsetzung von regionalen Programmen im Bereich der Erhaltung, Nutzung,

Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes;

3) Erhaltung, Nutzung und Popularisierung von Objekten des kulturellen Erbes, die sich im Eigentum des Föderationssubjekts befinden;

4) staatlicher Schutz von Objekten des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung;

5) Festlegung des Verfahrens zur Änderung der Kategorie der historisch-kulturellen Bedeutung eines Objekts des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung;

6) Festlegung des Verfahrens zur Aufnahme (oder Löschung) eines Objekts des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung oder eines Objekts des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung in das einheitliche staatliche Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation durch Organe der Staatsmacht des Föderationssubjekts;

7) Festlegung des Verfahrens zur Ermittlung von Kosten der historisch-kulturellen Begutachtung im Einklang mit den Vorschriften des vorliegenden Föderalen Gesetzes;

8) Bestimmung des Verfahrens für die Organisation eines historisch-kulturellen Reservats von regionaler Bedeutung.

### **Art. 9.3. Zuständigkeiten der Organe der örtlichen Selbstverwaltung von Siedlungen und Stadtbezirken im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes**

Zu den Zuständigkeiten der Organe der örtlichen Selbstverwaltung von Siedlungen und Stadtbezirken im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes gehören:

1) Erhaltung, Nutzung und Popularisierung von Objekten des kulturellen Erbes, die sich im Eigentum von Siedlungen oder Stadtbezirken befinden;

2) staatlicher Schutz von Objekten des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung;

3) Bestimmung des Verfahrens für die Organisation eines historisch-kulturellen Reservats von örtlicher (municipaler) Bedeutung.

### **Artikel 10. Die föderale Vollzugsbehörde, die von der Regierung der Russischen Föderation auf dem Gebiet der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes bevollmächtigt ist**

Die Regierung der Russischen Föderation hat Maßnahmen zur Erhaltung, Nutzung,

Popularisierung und zum staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes unmittelbar oder über die föderale Vollzugsbehörde, die von der Regierung der Russischen Föderation im Bereich des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes bevollmächtigt ist (im Folgenden – föderale Behörde für den Schutz von Objekten des kulturellen Erbes), umzusetzen.

### **Artikel 11. Staatliche Kontrolle auf dem Gebiet der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes**

1. Staatliche Kontrolle im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes ist im Einklang mit dem, von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten, Verfahren von der föderalen Behörde für den Schutz von Objekten des kulturellen Erbes und von den Vollzugsbehörden der Subjekte der Russischen Föderation auszuüben, die mit der staatlichen Kontrolle im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes gemäß dem vorliegenden Föderalen Gesetz und den Gesetzen der Subjekte der Russischen Föderation bevollmächtigt sind.

2. Die föderale Behörde für den Schutz von Objekten des kulturellen Erbes, die Vollzugsbehörden der Subjekte der Russischen Föderation, die mit der staatlichen Kontrolle im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes bevollmächtigt sind, sind berechtigt, im Falle der Verletzung des vorliegenden Föderalen Gesetzes Klagen vor Gericht zu erheben.

### **Artikel 12. Staatliche Zielprogramme der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und den staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes**

1. Zur Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und den staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes sind föderale Zielprogramme der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und den staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes (im Folgenden – föderale Programme des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes) und regionale Zielprogramme der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und den staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes (im Folgenden - regionale Programme des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes) zu entwickeln.

2. Das Verfahren zur Erarbeitung, Finanzierung und Umsetzung der regionalen Programme des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung und von Objekten des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung ist durch Gesetz des jeweiligen Subjektes der Russischen Föderation festzulegen.

### ***Kapitel III. Finanzierung der Maßnahmen zur Erhaltung, Popularisierung und zum staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes***

#### **Artikel 13. Quellen der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und den staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes**

1. Quellen der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und den staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes sind:

der föderale Haushalt;

die Haushalte der Subjekte der Russischen Föderation;

außerbudgetmäßige Einnahmen;

die kommunalen Haushalte.

2. Außer Kraft.

3. Finanzierung der Maßnahmen zur Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und den staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes mit den Mitteln, die aus der Nutzung der im Eigentum der Subjekte der Russischen Föderation und im kommunalen Eigentum stehenden Objekte des kulturellen Erbes, die ins einheitliche Staatliche Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation eingetragen sind, und/oder der neu erfassten Objekte des kulturellen Erbes eingenommen werden, hat in einem von den Gesetzen der Subjekte der Russischen Föderation und den normativen Rechtsakten der Behörden der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen deren Kompetenzen festgesetzten Verfahren zu erfolgen.

4. Subjekte der Russischen Föderation sind berechtigt, sich mit den Mitteln ihrer Haushalte an der Finanzierung der Maßnahmen zur Erhaltung und Popularisierung von Objekten des kulturellen Erbes, die sich im föderalen Eigentum befinden sowie zum staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung zu beteiligen.

#### **Artikel 14. Vergünstigungen, die natürlichen oder juristischen Personen gewährt werden, die ihre Finanzmittel**

#### **in die Erhaltung von Objekten des kulturellen Erbes investiert haben**

1. Das Recht auf eine Vergünstigung bei der Pacht hat eine natürliche oder juristische Person, die als Pächter ein Objekt des kulturellen Erbes besitzt, das im föderalen Eigentum, Eigentum des Subjektes oder im Eigentum einer Gemeindekörperschaft ist, wenn diese Person ihre Mittel in die von Art. 40 – 45 des vorliegenden Föderalen Gesetzes vorgesehenen Arbeiten zur Erhaltung des Objektes des Kulturellen Erbes investiert und ihre Ausführung gem. dem vorliegenden Föderalen Gesetz gesichert hat.

Das Verfahren für Festsetzung eines ermäßigten Pachtzinses und dessen Höhe in Bezug auf Objekte des kulturellen Erbes, die sich im Eigentum der Föderationssubjekte oder im kommunalen Eigentum befinden, ist von der Regierung der Russischen Föderation festzulegen.

Die Festsetzung eines vergünstigten Pachtzinses und deren Höhe in Bezug auf Objekte des kulturellen Erbes, die sich im Eigentum der Föderationssubjekte oder im kommunalen Eigentum befinden, sind von den Behörden der Föderationssubjekte oder den Behörden der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen ihrer Kompetenzen zu bestimmen.

2. Eine natürliche oder juristische Person, die als Pächter ein Objekt des kulturellen Erbes, das im Eigentum der Russischen Föderation steht, oder ein Grund- oder Gewässergrundstück besitzt, innerhalb dessen Grenzen sich ein Objekt des archäologischen Erbes befindet, und die Arbeiten zur Erhaltung dieses Objektes im Einklang mit dem vorliegenden Föderalen Gesetz durchgeführt hat, hat einen Anspruch auf die Herabsetzung des festgesetzten Pachtzinses um den vollen oder Teilbetrag der entstandenen Kosten.

Das Verfahren für Gewährung des genannten Ausgleichs und Festlegung seiner Höhe sind im Pachtvertrag zu regeln.

3. Eine natürliche oder juristische Person, die ein in das einheitliche staatliche Register eingetragenes Objekt des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmal) der Völker der Russischen Föderation von föderaler Bedeutung im Eigentum hat oder dieses Objekt auf Grund eines Vertrages über unentgeltliche Nutzung besitzt und auf eigene Kosten Arbeiten zu dessen Erhaltung durchführt, hat das Recht auf Ausgleich der entstandenen Kosten unter der Voraussetzung, dass diese Arbeiten in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Föderalen Gesetz ausgeführt werden. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach dem föderalen Gesetz über den föderalen Haushalt und ist ein Teil des föderalen Programms der Erhaltung und Entwicklung der Kultur.

Das Verfahren der Ausgleichszahlung ist von der Regierung der Russischen Föderation zu bestimmen.

## ***Kapitel IV. Das einheitliche staatliche Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation und die staatliche Erfassung von Objekten, die einen historisch-kulturellen Wert haben***

### **Artikel 15. Das einheitliche Staatliche Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation**

1. In der Russischen Föderation wird ein einheitliches staatliches Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation (im Folgenden – Register) geführt, das Daten über die Objekte des kulturellen Erbes enthält.

2. Das Register stellt ein einheitliches Informationssystem dar, das eine Datenbank enthält, die Einheitlichkeit und Abgestimmtheit der Daten werden dank den gemeinsamen Grundsätzen der Registerbildung, Methoden und Formen der Registerführung gewährleistet.

3. Die Daten des Registers sind Hauptinformationsquellen über die Objekte des kulturellen Erbes und deren Territorien, sowie über die Schutzzonen von Objekten des kulturellen Erbes bei der Bildung und der Führung des staatlichen städtebaulichen Katasters sowie der sonstigen Informationssysteme oder Datenbanken, die diese Daten benutzen bzw. erfassen.

4. Die Grundordnung über das einheitliche staatliche Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

### **Artikel 16. Bildung des Registers**

Gemäß dem vorliegenden Föderalen Gesetz und dem, im vorliegenden Gesetz festgelegten, Verfahren, sind ins Register die Objekte des kulturellen Erbes, hinsichtlich derer die Entscheidung über ihre Eintragung ins Register getroffen wurde, ins Register einzutragen sowie die Objekte des kulturellen Erbes, hinsichtlich derer die Entscheidung über ihre Löschung aus dem Register getroffen wurde, aus dem Register zu löschen.

### **Artikel 17. Unterlagen, die dem Organ der Staatsmacht zur Entscheidung über Eintragung des jeweiligen Objektes des**

### **Kulturellen Erbes ins Register vorzulegen sind**

Zur Entscheidung über Eintragung eines Objektes des kulturellen Erbes ins Register hat die entsprechende Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes der Regierung der Russischen Föderation (in den von Art. 18 Abs. 9 des vorliegenden Föderalen Gesetzes vorgesehenen Fällen) oder der von dem Gesetz des Föderationssubjektes bestimmten Organ der Staatsmacht des jeweiligen Subjektes der Russischen Föderation folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) den Antrag auf Eintragung des neu erfassten Objektes des Kulturellen Erbes ins Register;
- 2) das Ergebnis der staatlichen historisch-kulturellen Begutachtung;
- 3) die Bezeichnung des Objektes;
- 4) den Zeitpunkt der Entstehung oder das Datum der Erschaffung des Objektes, das Datum der maßgeblichen Änderungen (Umbauten) des Objekts bzw. das Datum des damit verbundenen historischen Ereignisses;
- 5) den Standort des Objektes;
- 6) die Kategorie der historisch-kulturellen Bedeutung des Objektes;
- 7) die Art des Objektes;
- 8) die Besonderheiten des Objektes, die als Grund für seine Eintragung ins Register gedient haben und die einer bedingungslosen Erhaltung unterliegen (im Folgenden – Schutzgegenstand);
- 9) die Beschreibung der Grenzen, des Territoriums des Objektes;
- 10) das Lichtbild des Objektes;
- 11) Angaben über den Eigentümer des Objektes des kulturellen Erbes und den Nutzer des Objektes des kulturellen Erbes;
- 12) Angaben über den Eigentümer des Grundstücks und den Nutzers des Grundstücks, sowie über das gesetzliche Nutzungsregime des Grundstücks, in dessen Grenzen sich das Objekt des kulturellen Erbes befindet.

### **Artikel 18. Verfahren der Eintragung von Objekten des kulturellen Erbes in das Register**

1. Die föderale Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes und Vollzugsbehörden der Subjekte der Russischen Föderation, die im Bereich des Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes bevollmächtigt sind, haben Arbeiten zur Aufdeckung und Erfassung der Objekte durchzuführen, die in historischer, archäologischer, architektonischer, städtebaulicher, künstlerischer, wissenschaftlich-technischen, ästhetischer, ethnologischer oder anthropologischer, soziokultureller Hinsicht (im Folgenden – Objekte, die einen hohen historisch-kulturellen Wert haben) besonders wertvoll und für Eintragung ins Register zu empfehlen sind. Die genannten Arbeiten sind

gemäß den staatlichen Zielprogrammen für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes, sowie auf Grund der Empfehlungen von natürlichen und juristischen Personen zu leisten.

2. Die Objekte, die einen historisch-kulturellen Wert haben und hinsichtlich derer das Ergebnis der staatlichen historisch-kulturellen Begutachtung über die Notwendigkeit ihrer Eintragung als Objekte des kulturellen Erbes vorliegt, sind ab dem Tag des Einganges der in Art. 17 des vorliegenden Föderalen Gesetzes genannten Unterlagen bei der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes oder bei der Vollzugsbehörde des Subjektes der Russischen Föderation, die im Bereich des Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes bevollmächtigt ist (im Folgenden – die entsprechende Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes), den neu erfassten Objekten des kulturellen Erbes zuzuordnen.

3. Angaben über die Objekte, die einen historisch-kulturellen Wert haben, sind in spezielle Unterlagen einzutragen. Die Liste dieser Unterlagen, die Form ihrer Führung, Empfehlungen zur Ausfüllung der Formulare sind in der Grundordnung über das einheitliche staatliche Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation festzulegen. Die genannten Unterlagen gelten als ein Bestandteil des Registers und sind unbefristet aufzubewahren.

4. Die entsprechende Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes hat innerhalb von sieben Tagen den Eigentümer des neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes oder den Nutzer über das Datum des Eingangs bei der entsprechenden Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes der in Art. 17 des vorliegenden Föderalen Gesetzes genannten Unterlagen zu benachrichtigen.

5. Die entsprechende Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes hat den Eigentümer des neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes oder den Nutzer über die Entscheidung des Organs der Staatsmacht des Subjektes der Russischen Föderation oder, in dem in Abs. 9 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Fall, über die Entscheidung der Regierung der Russischen Föderation über die Eintragung des jeweiligen Objektes des kulturellen Erbes ins Register oder über die Zurückweisung des Antrags auf die Eintragung dieses Objektes ins Register zu benachrichtigen, und zwar innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Entscheidung der genannten Organe der Staatsmacht.

6. Objekte archäologischen Erbes gelten als neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes ab dem Tage ihrer Entdeckung. Die Information über das entdeckte Objekt des archäologischen Erbes ist von der entsprechenden Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes innerhalb von zehn Tagen ab dem Datum der Entdeckung dieses Objektes an den Eigentümer oder an den Nutzer des Grundstücks, auf dem bzw. in dem das Objekt des archäologischen Erbes entdeckt wurde, zu richten.

7. In das Register können auch die neu erfassten Objekte des kulturellen Erbes eingetragen werden, wenn von dem Zeitpunkt ihrer Erschaffung oder vom Zeitpunkt der damit verbundenen historischen Ereignisse nicht weniger als vierzig Jahre vergangen sind, mit Ausnahme der Gedenkwohnungen und Gedenkhäuser, die mit dem Leben und der Tätigkeit hervorragender Persönlichkeiten, die besondere Verdienste vor Russland hatten, verbunden sind und die unmittelbar nach dem Tod der genannten Persönlichkeiten als neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes gelten.

8. Vor der Entscheidung über deren Eintragung ins Register oder über die Eintragungsverweigerung unterliegen die neu erfassten Objekte des kulturellen Erbes dem staatlichen Schutz im Einklang mit dem vorliegenden Föderalen Gesetz.

9. Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung werden von der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes auf Grundlage eines Aktes der Regierung der Russischen Föderation in das Register eingetragen.

Objekte der kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung werden von der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes in das Register eingetragen, und zwar nach der Vorlage der Organe der Staatsmacht des Subjektes der Russischen Föderation auf Grundlage der von diesen getroffenen Entscheidung über die Eintragung der Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung in das Register.

Objekte der kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung werden von der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes in das Register eingetragen, und zwar nach der Vorlage der Organe der Staatsmacht des Subjektes der Russischen Föderation auf Grundlage der von diesen getroffenen und der Organen der örtlichen Selbstverwaltung abgestimmten Entscheidung über die Eintragung der Objekte des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung in das Register.

Das Verfahren der Entscheidung über die Eintragung eines Objektes des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung oder eines Objektes des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung in das Register wird durch das Gesetz des Subjektes der Russischen Föderation festgelegt.

## **Artikel 19. Frist für die Entscheidung über die Eintragung eines Objektes des kulturellen Erbes in das Register**

Die Entscheidung über die Eintragung eines Objektes des kulturellen Erbes in das Register oder von der Eintragungsverweigerung ist von der Regierung der Russischen Föderation (in den in Art. 18 Abs. 9 des vorliegenden Föderalen Gesetzes geregelten Fällen) oder von dem Organ der Staatsmacht des Subjektes der Russischen Föderation, das durch Gesetz des Subjektes der

Russischen Föderation bevollmächtigt ist, ist innerhalb höchstens eines Jahres ab dem Datum des Eingangs der in Art. 17 des vorliegenden Föderalen Gesetzes genannten Unterlagen bei der entsprechenden Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes zu treffen.

### **Artikel 20. Führung des Registers**

1. Die Führung des Registers umfasst die Vergabe einer Registernummer des Objekts des kulturellen Erbes, das Monitoring der Daten der Objekte des kulturellen Erbes, die in das Register bei der Eintragung der Objekte aufgenommen sind, die Sicherstellung der erforderlichen Dokumente und obliegt der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes.

2. Die Vergabe einer Registernummer des Objekts des kulturellen Erbes erfolgt im Einklang mit dem, in der Grundordnung über das einheitliche staatliche Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation festgelegten, Verfahren.

In das Register werden die in Art. 17 Nr. 3 –10 des vorliegenden Föderalen Gesetzes genannten Daten aufgenommen, sowie:

Angaben über die Behörde der Staatsmacht, die die Entscheidung über die Eintragung des Objektes des Kulturellen Erbes ins Register getroffen hat; die Nummer und das Datum der Entscheidung der Behörde der Staatsmacht über die Eintragung des Objektes des Kulturellen Erbes ins Register.

3. In das Register sind die Angaben über das Vorhandensein der Schutzzonen des Objektes des kulturellen Erbes aufzunehmen.

4. Die in Abs. 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Angaben sind der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes zur Aufnahme in die einheitliche Datenbank vorzulegen.

5. Die in Abs. 2 des vorliegenden Artikels genannten Angaben, mit Ausnahme der Lichtbilder der Objekte archäologischen Erbes, der Ensembles und sehenswerten Stätten sind unbedingt zu veröffentlichen.

6. Das Monitoring der Daten über die ins Register eingetragenen Objekte des kulturellen Erbes ist von der entsprechenden Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes zum Zwecke der rechtzeitigen Änderung der ins Register eingetragenen Daten über die Objekte des kulturellen Erbes.

7. Die Sicherstellung der Dokumente für das Register ist von der entsprechenden Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes vorzunehmen und umfasst die Vorbereitung und Aufbewahrung von den, von dem vorliegenden Föderalen Gesetz bestimmten, Unterlagen, die Daten über die ins Register eingetragenen Objekte des kulturellen Erbes enthalten. Die genannten Unterlagen sind Grundlage für

Informationsressourcen des Registers, die seine automatisierte Führung ermöglichen.

### **Artikel 21. Pass des Objektes des kulturellen Erbes**

1. Dem Eigentümer eines in das Register eingetragenen Objektes des kulturellen Erbes wird von der entsprechenden Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes ein Pass des Objekts des kulturellen Erbes ausgestellt. In den genannten Objektpass werden Angaben, die den Gegenstand des Schutzes des jeweiligen Objektes bilden, sowie sonstige Daten aus dem Register aufgenommen.

Die Form des Passes wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

2. Der Pass des Objektes des kulturellen Erbes gilt als eine der notwendigen Unterlagen, die der Behörde vorzulegen sind, die für staatliche Registrierung von Rechten an Immobilien sowie von Geschäften mit diesen zuständig ist, bei Rechtsgeschäften mit einem Objekt des kulturellen Erbes oder mit dem Grundstück oder Wassergrundstück, innerhalb deren sich ein Objekt archäologischen Erbes befindet.

### **Artikel 22. Verfahren der Änderung der Kategorie der historisch-kulturellen Bedeutung eines Objektes des kulturellen Erbes**

1. Die Änderung der Kategorie der historisch-kulturellen Bedeutung eines Objektes des kulturellen Erbes wird von der Regierung der Russischen Föderation auf Vorlage der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes auf Grundlage des Ergebnisses der staatlichen historisch-kulturellen Begutachtung vorgenommen.

Das Objekt des kulturellen Erbes, das die Voraussetzungen für die Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung nicht erfüllt, wird als ein Objekt des Kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung oder als ein Objekt des Kulturellen Erbes von örtlicher (munizipaler) Bedeutung mit Zustimmung des Subjektes der Russischen Föderation oder eines Organs der örtlichen Selbstverwaltung, auf deren Territorium sich das jeweilige Objekt des kulturellen Erbes befindet, in das Register eingetragen.

2. Die Änderung der Kategorie der historisch-kulturellen Bedeutung eines Objektes des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung erfolgt im Einklang mit dem, von den Gesetzen der Subjekte der Russischen Föderation festgelegten Verfahren.

## **Artikel 23. Löschung eines Objektes des kulturellen Erbes im Register**

1. Die Löschung eines Objektes des kulturellen Erbes aus dem Register wird von der Regierung der Russischen Föderation vorgenommen:

- 1) im Hinblick auf ein Objekt des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung auf Vorlage der föderalen Vollzugsbehörde, die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen im Bereich der Massenkommunikationen und des Schutzes des kulturellen Erbes erfüllt auf Grund des Ergebnisses der staatlichen historisch-kulturellen Begutachtung
  - 2) im Hinblick auf ein Objekt des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung auf Vorlage der föderalen Vollzugsbehörde, die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen im Bereich der Massenkommunikationen und des Schutzes des kulturellen Erbes erfüllt auf Grund des Ergebnisses der staatlichen historisch-kulturellen Begutachtung und des Antrags der Behörde der Staatsmacht des Subjektes der Russischen Föderation (der bei Objekten des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung mit den Organen der örtlichen Selbstverwaltung abgestimmt worden ist).
2. Die Löschung eines Objektes des kulturellen Erbes aus dem Register wird im Falle eines vollständigen Verlustes des Objektes des kulturellen Erbes oder eines Verlustes der historisch-kulturellen Bedeutung des jeweiligen Objektes vorgenommen.

## **Artikel 24. Besonders wertvolle Objekte des kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation**

1. Die Regierung der Russischen Föderation kann die Entscheidung über Anerkennung eines in das Register eingetragenen Objektes des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung als ein besonders wertvolles Objekt des kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation treffen.
2. Das Objekt des kulturellen Erbes, das in das Register eingetragen und in die Liste des Welterbes aufgenommen ist, wird vorrangig als ein besonders wertvolles Objekt des Kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation anerkannt.

## **Artikel 25. Gründe für Aufnahme eines Objektes des Kulturellen Erbes in die Liste des Welterbes und das Verfahren für Vorlage der erforderlichen Unterlagen**

1. Objekte des kulturellen Erbes, die in historischer, archäologischer, architektonischer, städtebaulicher, künstlerischer, wissenschaftlich-technischer, ästhetischer, ethnologischer oder anthropologischer Hinsicht einen herausragenden Wert haben, können als Objekte des Weltkultur- und Naturerbes im

Einklang mit dem, von dem Übereinkommen über den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vorgesehenen, Verfahren eingestuft werden.

2. Auf Grundlage des Ergebnisses der staatlichen historisch-kulturellen Begutachtung werden Vorschläge über die Aufnahme von Objekten des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung in die Liste des Welterbes sowie die gemäß den Anforderungen des UNESCO-Welterbekomitees ausgefertigten Unterlagen der Kommission der Russischen Föderation für UNESCO-Angelegenheiten im Einklang mit dem, von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten, Verfahren zugeleitet

## **Artikel 26. Berechtigung zur Benutzung der Informationen über ein Objekt des kulturellen Erbes**

1. Natürliche oder juristische Personen sind berechtigt, bei der entsprechenden Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes Auskünfte über die Daten einzuholen, die in den für die Eintragung des jeweiligen Objektes in das Register vorgelegten Unterlagen enthalten sind.

2. Das Verzeichnis der Informationsdienstleistungen, die unentgeltlich oder gegen einen, die Kosten für Bereitstellung der entsprechenden Informationsdienstleistungen nicht vollständig deckenden, Entgelt bereitgestellt werden, wird in der Grundordnung über das einheitliche staatliche Register der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation festgelegt.

## **Artikel 27. Informationsaufschriften und Bezeichnungen auf den Objekten des kulturellen Erbes**

1. Auf die in das Register eingetragenen Objekte des kulturellen Erbes sind Aufschriften und Bezeichnungen anzubringen, die Informationen über das Objekt des kulturellen Erbes (im Folgenden - Informationsaufschriften und Bezeichnungen) enthalten. Die Aufschriften sind in der russischen Sprache – der Staatssprache der Russischen Föderation – und in den Staatssprachen der Republiken – der Subjekte der Russischen Föderation – auszuführen.

Das Verfahren zur Anbringung der Informationsaufschriften und Bezeichnungen auf die Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung ist von der Regierung der Russischen Föderation zu bestimmen.

2. Das Verfahren zur Anbringung der Informationsaufschriften und Bezeichnungen auf die Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung oder auf die Objekte des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung wird durch das Gesetz des Subjektes der Russischen

Föderation oder durch ein munizipales Rechtsakt festgelegt.

3. Die Verpflichtung zur Anbringung der Informationsaufschriften und Bezeichnungen auf die Objekte des kulturellen Erbes wird den Eigentümern der Objekte auferlegt.

Die Vollzugsbehörden der Subjekte der Russischen Föderation sind berechtigt, die Informationsaufschriften und Bezeichnungen auf die Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung in Abstimmung mit der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes anzubringen.

## ***Kapitel V. Die staatliche historisch-kulturelle Begutachtung***

### **Artikel 28. Die staatliche historisch-kulturelle Begutachtung**

Die staatliche historisch-kulturelle Begutachtung (im Folgenden – die historisch-kulturelle Begutachtung) dient folgenden Zwecken:

Begründung der Eintragung eines Objektes des kulturellen Erbes in das Register;

Bestimmung der Kategorie der historisch-kulturellen Bedeutung eines Objektes des kulturellen Erbes;

Begründung der Änderung der Kategorie der historisch-kulturellen Bedeutung des Objektes des kulturellen Erbes, seiner Löschung aus dem Register;

Prüfung der Übereinstimmung der Projekte der Schutzzonen eines Objektes des kulturellen Erbes und der städtebaulichen Festsetzungen mit den Anforderungen des staatlichen Schutzes des Objektes des kulturellen Erbes;

Einstufung eines Objektes des kulturellen Erbes als ein besonders wertvolles Objekt des kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation oder als ein Objekt des Weltkulturerbes.

### **Artikel 29. Grundsätze für Durchführung der historisch-kulturellen Begutachtung**

Der historisch-kulturellen Begutachtung liegen folgende Grundsätze zugrunde:

wissenschaftliche Begründetheit, Objektivität und Legitimität;

Vorrang der Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes im Zuge einer beliebigen geplanten wirtschaftlichen Aktivität;

Einhaltung der Sicherheitsanforderungen in Bezug auf ein Objekt des kulturellen Erbes;

Authentizität und Vollständigkeit der von der interessierten Person zur Durchführung der historisch-kulturellen Begutachtung vorgelegten Information;

Unabhängigkeit der Experten;

Öffentlichkeit.

### **Artikel 30. Gegenstände der historisch-kulturellen Begutachtung**

Gegenstände der historisch-kulturellen Begutachtung sind:

Gegenstände, die die Merkmale eines Objektes des kulturellen Erbes in Übereinstimmung mit Art. 3 des vorliegenden Föderalen Gesetzes aufweisen;

die wirtschaftlich zu erschließenden Grundstücke;

Unterlagen zur Begründung der Eintragung der Objekte des kulturellen Erbes in das Register;

Unterlagen zur Begründung der Löschung der Objekte des kulturellen Erbes aus dem Register;

Unterlagen zur Begründung der Änderung der Kategorie der historisch-kulturellen Bedeutung des jeweiligen Objektes des kulturellen Erbes;

Unterlagen zur Begründung der Einstufung eines Objektes des kulturellen Erbes als historisch-kulturelles Reservat, als ein besonders wertvolles Objekt des kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation oder ein Objekt des

Weltkultur- und Naturerbes;

Projekte der Schutzzonen eines Objektes des kulturellen Erbes;

Unterlagen zur Begründung der Ausführung von Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes;

### **Artikel 31. Finanzierung der historisch-kulturellen Begutachtung, das Verfahren zur Anordnung und Durchführung der historisch-kulturellen Begutachtung**

1. Die historisch-kulturelle Begutachtung ist vor Beginn der Vermessungs-, Boden-, Bau-, Bewässerungsarbeiten, wirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten, deren Ausführung sich direkt oder indirekt auf das Objekt des kulturellen Erbes auswirken kann, und/oder vor dem Inkrafttreten der städtebaulichen Festsetzungen durchzuführen.

2. Die Durchführung der Begutachtung ist von dem Auftraggeber der Arbeiten, die diese erforderlich machen, zu bezahlen.

2.1. Die Organisation der Durchführung der historisch-kulturellen Begutachtung wird vorgenommen von:

der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes – im Hinblick auf die Begutachtung, die für die Begründung der Entscheidung (der Abstimmung) erforderlich ist, die von der bevollmächtigten föderalen Vollzugsbehörde im Rahmen ihrer, vom vorliegenden Föderalen Gesetz geregelten, Kompetenzen getroffen wird;

der Vollzugsbehörde des Subjektes der Russischen Föderation, die im Bereich des Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes bevollmächtigt ist, im Hinblick auf die Begutachtung, die für die Begründung der Entscheidung (der Abstimmung) erforderlich ist, die von der Behörde der Staatsmacht des Subjektes der Russischen

Föderation oder von der Behörde der örtlichen Selbstverwaltung im Rahmen ihrer vom vorliegenden Föderalen Gesetz geregelten Kompetenzen getroffen wird.

3. Das Verfahren zur Durchführung der historisch-kulturellen Begutachtung im Hinblick auf Gegenstände der Begutachtung, die in Art. 30 des vorliegenden Föderalen Gesetzes genannt sind, die Anforderungen an die Bestimmung von natürlichen und juristischen Personen, die als Sachverständige hinzugezogen werden können, das Verzeichnis der den Experten vorzulegenden Unterlagen, deren Prüfverfahren, das Verfahren für sonstige Ermittlungen im Rahmen dieser Begutachtung sind von der Regierung der Russischen Föderation festzusetzen.

Das Verfahren zur Ermittlung der Kosten der historisch-kulturellen Begutachtung im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung wird von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

Das Verfahren zur Ermittlung der Kosten der historisch-kulturellen Begutachtung im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung, Objekte des kulturellen Erbes mit örtlicher (municipaler) Bedeutung, die neu erfassten Objekte des kulturellen Erbes, Objekte, die einen kulturell-historisch Wert aufweisen, Objekte, die Merkmale eines Objektes des kulturellen Erbes besitzen, sowie im Hinblick auf die wirtschaftlich zu erschließenden Grundstücke wird vom Organ der Staatsmacht des Subjektes der Russischen Föderation, das von dem Gesetz dieses Subjektes der Russischen Föderation bevollmächtigt ist, festgesetzt.

### **Artikel 32. Ergebnis der historisch-kulturellen Begutachtung**

1. Das Ergebnis der historisch-kulturellen Begutachtung wird in Form eines Protokolls ausgefertigt, das die Ergebnisse der von den Sachverständigen im Einklang mit dem, in Art. 31 Abs. 1 geregelten, Verfahren durchgeführten Ermittlungen beinhaltet.

2. Das Ergebnis der historisch-kulturellen Begutachtung stellt die Grundlage für die Entscheidung der entsprechenden Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes über die Möglichkeit der Ausführung von Arbeiten, die in Art. 31 Abs. 1 des vorliegenden Föderalen Gesetzes genannt sind, sowie für sonstige Entscheidungen dar, die sich aus der Begutachtung der in Art. 30 des vorliegenden Föderalen Gesetzes genannten Gegenstände ergeben. Bei fehlendem Einverständnis mit dem Ergebnis der historisch-kulturellen Begutachtung ist die entsprechende Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes von Amts wegen oder auf Antrag der interessierten Person berechtigt, eine erneute Begutachtung im Einklang mit dem, von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten, Verfahren anzuordnen.

3. Bei fehlendem Einverständnis mit der Entscheidung der entsprechenden Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes kann die natürliche oder juristische Person eine Klage gegen diese Entscheidung vor Gericht erheben.

## ***Kapitel VI. Staatlicher Schutz von Objekten des kulturellen Erbes***

### **Artikel 33. Ziele und Aufgaben des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes**

1. Objekte des kulturellen Erbes unterliegen dem staatlichen Schutz zur Vorbeugung ihrer Beschädigung, Zerstörung oder Vernichtung, Änderung der äußeren oder inneren Beschaffenheit, Verletzung der ordnungsmäßigen Nutzung, Verlagerung und zur Vorbeugung sonstiger Handlungen, durch die den Objekten des kulturellen Erbes ein Schaden zugefügt werden kann, sowie zum Schutz dieser Objekte vor den ungünstigen Einwirkungen der Umwelt und vor sonstigen negativen Einwirkungen.

2. Der staatliche Schutz von Objekten des kulturellen Erbes umfasst:

- 1) staatliche Kontrolle der Einhaltung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Schutzes und der Nutzung von Objekten des kulturellen Erbes;
- 2) staatliche Erfassung von Objekten, die Merkmale eines Objektes des kulturellen Erbes gemäß Art. 3 des vorliegenden Föderalen Gesetzes besitzen, Bildung und Führung des Registers;
- 3) historisch-kulturelle Begutachtung;
- 4) Festsetzung der Haftung für Beschädigung, Zerstörung oder Vernichtung, Verlagerung eines Objektes des kulturellen Erbes, Zufügen eines Schadens für das Objekt des kulturellen Erbes, Änderung der äußeren oder inneren Beschaffenheit dieses Objektes des kulturellen Erbes, die den Gegenstand des Schutzes dieses Objektes des kulturellen Erbes darstellen;
- 5) in den von dem vorliegenden Föderalen Gesetz vorgesehenen Fällen und im Einklang mit dem festgelegten Verfahren die Genehmigung der Projekte der Schutzzonen von Objekten des kulturellen Erbes, der Vermessungsdokumentation, der städtebaulichen Festsetzungen sowie der Entscheidungen der föderalen Vollzugsbehörden, der Vollzugsbehörden der Subjekte der Russischen Föderation und der Behörden der örtlichen Selbstverwaltung über Landzuweisung und über Änderung des rechtlichen Regimes der betreffenden Grundstücke;
- 6) Kontrolle der Erarbeitung von städtebaulichen Festsetzungen, in denen die der Unterhaltung und Nutzung der Objekte des kulturellen Erbes gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Föderalen Gesetzes dienenden Maßnahmen zu regeln sind;
- 7) Entwicklung der Projekte der Schutzzonen von Objekten des kulturellen Erbes;

- 8) Erteilung der Genehmigungen für die Ausführung der Vermessungs-, Boden-, Bau-, Bewässerungs-, wirtschaftlicher und sonstiger Arbeiten in den von dem vorliegenden Föderalen Gesetz geregelten Fällen;
- 9) in den von dem vorliegenden Föderalen Gesetz geregelten Fällen und im Einklang mit dem vorgesehenen Verfahren die Abstimmung der Ausführung von Bodenvorbereitungs-, Boden-, Bau-, Bewässerungsarbeiten, von wirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten und der Projekte für Ausführung der genannten Arbeiten;
- 10) Erteilung von Genehmigungen für die Ausführung der Arbeiten zur Erhaltung des Objektes eines kulturellen Erbes in den von dem vorliegenden Föderalen Gesetz geregelten Fällen;
- 11) Feststellung der Grenze des Territoriums eines Objektes des kulturellen Erbes in dessen Eigenschaft als Gegenstand der städtebaulichen Tätigkeit, das einer besonderen Regelung unterliegt;
- 12) Anbringen von Informationsaufschriften und Bezeichnungen auf Objekte des kulturellen Erbes;
- 13) Kontrolle des Zustandes von Objekten des kulturellen Erbes;
- 14) sonstige Maßnahmen, deren Umsetzung gemäß dem vorliegenden Föderalen Gesetz und den Gesetzen der Subjekte der Russischen Föderation zu den Kompetenzen der entsprechenden Behörden für den Schutz des kulturellen Erbes gehört.

### **Artikel 34. Schutzzonen für Objekte des kulturellen Erbes**

1. Zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes in seiner historischen Umgebung werden auf benachbartem Territorium Schutzzonen des Objektes des kulturellen Erbes eingerichtet: Schutzbereich, Bebauungs- und Wirtschaftsbereich, Naturlandschaftsschutzbereich.

Der notwendige Inhalt der Schutzzonen von Objekten des kulturellen Erbes wird im Entwurf der Schutzzonen von Objekten des kulturellen Erbes festgelegt.

2. Der Schutzbereich ist ein Territorium, in dessen Grenzen im Interesse der Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes in seiner historischen Landschaftsumgebung ein besonderes Regime der Bodennutzung eingeführt wird, das die wirtschaftliche Tätigkeit einschränkt und die Bautätigkeit verbietet, mit Ausnahme von besonderen Maßnahmen zur Erhaltung und Regenerierung der historisch-städtebaulichen oder natürlichen Umgebung des Objektes des kulturellen Erbes.

Der Bebauungs- und Wirtschaftsbereich ist das Territorium, in dessen Grenzen ein Bodennutzungsregime, das die Bautätigkeit und die wirtschaftliche Tätigkeit einschränkt, festgelegt ist sowie Anforderungen an die Rekonstruktion und Sanierung von bestehenden Gebäuden und Anlagen bestimmt werden.

Der Naturlandschaftsschutzbereich ist das Territorium, in dessen Grenzen ein Regime der Bodennutzung festgelegt wird, das die wirtschaftliche Tätigkeit, die Bautätigkeit und die Rekonstruktion bestehender Gebäude und Anlagen im Interesse der Erhaltung (Regenerierung) der Naturlandschaft einschließlich der Flusstäler, Gewässer, Wälder und offener Räume, die mit Objekten des kulturellen Erbes ein Einheit bildet, verbietet bzw. einschränkt

3. Die Grenzen für Schutzzonen eines Objektes des kulturellen Erbes (außer Grenzen der Schutzzonen für besonders wertvolle Objekte des kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation und der Objekte des kulturellen Erbes, die in die Liste des Welterbes aufgenommen sind), die Bodennutzungsregimes sowie die städtebaulichen Festsetzungen in den Grenzen dieser Gebiete werden anhand des Entwurfes für die Schutzzone des Objektes des kulturellen Erbes festgelegt – hinsichtlich der Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung von dem Organ der Staatsmacht des Subjektes der Russischen Föderation in Absprache mit der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes und hinsichtlich der Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung und der Objekte des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung – im Einklang mit dem, von den Gesetzen der Subjekte der Russischen Föderation, vorgesehenen Verfahren.

4. Das Verfahren der Erarbeitung von Entwürfen der Schutzzonen eines Objektes des kulturellen Erbes, die Anforderungen an das Regimes der Bodennutzung und an die städtebaulichen Festsetzungen in den Grenzen dieser Zonen werden von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

### **Artikel 35. Besonderheiten bei der Planung und Durchführung von Bodenvorbereitungs-, Boden-, Bau-, Bewässerungsarbeiten, von wirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten auf dem Territorium des Objektes des kulturellen Erbes sowie in den Schutzzonen des Objektes des kulturellen Erbes**

1. Außer Kraft.

2. Die Planung und Durchführung von Bodenvorbereitungs-, Boden-, Bau-, Bewässerungsarbeiten, von wirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten auf dem Territorium eines Denkmals oder eines Ensembles sind verboten, bis auf die Arbeiten zur Erhaltung dieses Denkmals oder Ensembles bzw. ihrer Grundstücke, sowie auf die wirtschaftliche Tätigkeit, die die Integrität des Denkmals oder des Ensembles nicht zerstört und keine Gefahr schafft, diese zu beschädigen, zu zerstören oder zu vernichten.

3. Die Eigenart der Nutzung des Territoriums einer sehenswerten Stätte, die Einschränkungen der Nutzung dieses Territoriums und die Anforderungen an die wirtschaftliche Tätigkeit, Planung und Bautätigkeit auf dem Territorium der sehenswerten Stätte werden bestimmt durch die föderale Behörde für den Schutz von Objekten des kulturellen Erbes im Hinblick auf die Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung sowie durch die Vollzugsbehörde des Subjektes der Russischen Föderation, das im Bereich des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes bevollmächtigt ist, bezüglich der Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung und der Objekte des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung und werden in die Bebauungsregelungen sowie in die Flächennutzungspläne aufgenommen, die in Übereinstimmung mit dem Städtebaugesetzbuch der Russischen Föderation erarbeitet werden.

4. Die Planung und Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung eines Denkmals oder eines Ensembles bzw. ihrer Territorien erfolgen:

im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung – in Abstimmung mit der Vollzugsbehörde, die Funktionen im Bereich des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes im Einklang mit der Zuständigkeitsverteilung nach Art. 9 und 9.1 des vorliegenden Föderalen Gesetzes erfüllt;

im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung, Objekte des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung sowie neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes – entsprechend den Gesetzen der Subjekte der Russischen Föderation.

### **Artikel 36. Maßnahmen zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes bei Planung und Durchführung von Bodenvorbereitungs-, Boden-, Bau-, Bewässerungsarbeiten, von wirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten**

1. Planung und Durchführung von Bodenvorbereitungs-, Boden-, Bau-, Bewässerungsarbeiten, von wirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten erfolgen im Falle, dass Objekte des kulturellen Erbes, die in das Register eingetragen sind und neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes auf dem gegebenen Territorium fehlen oder unter der Voraussetzung, dass die im Abs. 3 dieses Artikels genannten Anforderungen an die Erhaltung der auf diesem Territorium befindlichen Objekte des kulturellen Erbes von dem Auftraggeber erfüllt werden.

2. Im Falle, dass auf dem Territorium, das wirtschaftlich erschlossen werden soll, Objekte entdeckt werden, die Merkmale eines Objektes des kulturellen Erbes gemäß Art. 3 des vorliegenden Föderalen Gesetzes aufweisen, sollen in die Entwürfe der Bodenvorbereitungs-, Boden-, Bau-,

Bewässerungsarbeiten, von wirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten Abschnitte über die Gewährleistung der Erhaltung der entdeckten Objekte bis zur Aufnahme dieser Objekte in das Register im Einklang mit dem Verfahren, das im vorliegenden Föderalen Gesetz vorgesehen ist, eingefügt werden; die Wirkung der Bestimmungen der Bodenvorbereitungs-, Städtebau- und Projektdokumentation sowie der städtebaulichen Festsetzungen auf diesem Territorium wird bis zur Eintragung entsprechender Änderungen ausgesetzt.

3. Im Falle, dass sich auf dem Territorium, das wirtschaftlich erschlossen werden soll, Objekte des kulturellen Erbes, die in das Register eingetragen sind sowie neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes befinden, werden Bodenvorbereitungs-, Boden-, Bau-, Bewässerungsarbeiten, wirtschaftliche und sonstige Arbeiten auf den Territorien die unmittelbar an die Grundstücke der genannten Objekte grenzen, vorgenommen, wenn in den Projekten dieser Arbeiten Abschnitte über die Erhaltung dieser Objekte des kulturellen Erbes oder der neu erfassten Objekte des kulturellen Erbes enthalten sind, die im Rahmen der staatlichen Begutachtung der Projektdokumentation ein positives Ergebnis erhalten haben.

4. Die Finanzierung der in den Abs. 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Arbeiten wird von natürlichen oder juristischen Personen getragen, die als Auftraggeber der durchführenden Arbeiten auftreten.

5. Außer Kraft.

### **Artikel 37. Die vorläufige Einstellung von Boden-, Bau-, Bewässerungsarbeiten, wirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten, die den Objekten des kulturellen Erbes Schaden zufügen können.**

1. Boden-, Bau-, Bewässerungsarbeiten, wirtschaftliche und sonstige Arbeiten sollen durch den jeweiligen Arbeitsleiter sofort eingestellt werden, wenn ein Objekt entdeckt wird, das Merkmale eines Objektes des kulturellen Erbes gemäß Artikel 3 des vorliegenden Föderalen Gesetzes aufweist.

Der Arbeitsleiter ist verpflichtet, die Vollzugsbehörde des Subjektes der Russischen Föderation, die im Bereich des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes bevollmächtigt ist, über das entdeckte Objekt zu informieren.

2. Die im Abs. 1 des vorliegenden Artikels genannten Arbeiten, sowie Arbeiten, die den Zustand des Objektes des kulturellen Erbes verschlechtern, seine Integrität und Unversehrtheit zerstören können, sollen nach Erhalt der schriftlichen Anweisung der Vollzugsbehörde des Subjektes der Russischen Föderation, die im Bereich des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes bevollmächtigt ist, oder der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen

Erbes durch den Auftraggeber und Arbeitsleiter sofort eingestellt werden.

3. Im Falle, dass Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr einer Zerstörung des entdeckten Objektes, das Merkmale eines Objektes des kulturellen Erbes gemäß Artikel 3 des vorliegenden Föderalen Gesetzes aufweist oder im Falle, dass die Gefahr für die Integrität und Unversehrtheit des Objektes des kulturellen Erbes getroffen werden, können die eingestellten Arbeiten nach schriftlicher Genehmigung der entsprechenden Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes, nach deren Anweisung die Arbeiten einstweilen eingestellt, wieder aufgenommen werden.

Die Arbeiten zur Beseitigung der Zerstörungsgefahr für das entdeckte Objekt, das nach Artikel 3 des vorliegenden Föderalen Gesetzes Merkmale eines Objektes des kulturellen Erbes aufweist, die Änderungen im Projekt der Arbeiten, die Gefahr für die Integrität und Unversehrtheit des Objektes des kulturellen Erbes darstellen, oder die inhaltliche Änderung der angeführten Arbeiten werden auf Kosten des Auftraggebers der in Abs. 1 des vorliegenden Artikels angeführten Arbeiten vorgenommen.

### **Artikel 38. Verkehrseinschränkung für Transportmittel auf dem Territorium des Objektes des kulturellen Erbes und in den Schutzzonen für Objekte des kulturellen Erbes.**

Bei Gefahr für die Integrität und Unversehrtheit eines Objektes des kulturellen Erbes wird der Verkehr von Transportmitteln auf dem Territorium des Objektes oder in seinen Schutzzonen auf dem vom Subjekt der Russischen Föderation vorgeschriebenen Wege begrenzt oder verboten.

### **Artikel 39. Kontrolle des Zustands von Objekten des kulturellen Erbes**

Die entsprechenden Behörden für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes sind verpflichtet, den Zustand der Objekte des kulturellen Erbes, die in das Register eingetragen sind und der neu erfassten Objekte des kulturellen Erbes zu kontrollieren, sowie einmal in fünf Jahren eine Untersuchung des Zustandes und eine fotografische Aufnahme von Objekten des kulturellen Erbes, die in das Register eingetragen sind, zwecks Erarbeitung von jährlichen und langfristigen Programmen zur Erhaltung dieser Objekte des kulturellen Erbes durchzuführen.

## ***Kapitel VII. Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes***

### **Artikel 40. Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes**

1. Die Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes im Sinne des vorliegenden Föderalen Gesetzes sind Reparatur- und Restaurierungsarbeiten, die auf die physische Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes gerichtet sind, darunter die Konservierung des Objektes des kulturellen Erbes, Reparatur am Denkmal, Restaurierung des Denkmals oder des Ensembles, Anpassung des Objektes des kulturellen Erbes an die moderne Nutzung, sowie Forschungs-, Entwicklungs-, Planungs- und Produktionsarbeiten, wissenschaftlich-methodische Führung, technische Aufsicht und Autorenkontrolle.

2. In Ausnahmefällen werden unter der Erhaltung eines Objektes des archäologischen Erbes Bergungsarbeiten verstanden, die im Einklang mit dem in Artikel 45 des vorliegenden Föderalen Gesetzes vorgesehenen Verfahren, mit vollständiger oder teilweisen Beschlagnahme von archäologischen Funden und Ausgrabungen vorgenommen werden.

### **Artikel 41. Konservierung des Objektes des Kulturellen Erbes**

Die Konservierung eines Objektes des kulturellen Erbes sind Forschungs-, Entwicklungs-, Planungs- und Produktionsarbeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, die Verschlechterung des Zustandes des Objektes des kulturellen Erbes zu verhindern, ohne das bis in die Gegenwart überlieferte äußere Erscheinungsbild des genannten Objektes zu ändern, darunter auch die Notfallarbeiten.

### **Artikel 42. Reparatur am Denkmals**

Die Reparatur an einem Denkmal sind Forschungs-, Entwicklungs-, Projektierungs- und Produktionsarbeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, das Denkmal im nutzungsfähigen Zustand zu erhalten, ohne seine Besonderheiten zu ändern, die den Gegenstand des Schutzes ausmachen.

### **Artikel 43. Restaurierung des Denkmals oder Ensembles**

Die Restaurierung eines Denkmals oder eines Ensembles sind Forschungs-, Entwicklungs-, Planungs- und Produktionsarbeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den historisch-kulturellen Wert des Objektes des kulturellen Erbes zu ermitteln und zu bewahren.

### **Artikel 44. Anpassung des Objektes des kulturellen Erbes für moderne Nutzung**

Die Anpassung eines Objektes des kulturellen Erbes für moderne Nutzung sind Forschungs-,

Planungs- und Produktionsarbeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, Voraussetzungen für eine moderne Nutzung des Objektes des kulturellen Erbes zu schaffen, ohne seine Besonderheiten zu ändern, die den Gegenstand des Schutzes darstellen, darunter auch die Restaurierung von wertvollen historisch-kulturellen Elementen des Objektes des kulturellen Erbes.

#### **Artikel 45. Verfahren der Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes**

1. Die Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes werden auf Grundlage einer schriftlichen Genehmigung und der Anweisung zur Durchführung der genannten Arbeiten, die von der entsprechenden Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes erteilt worden sind, im Einklang mit der Dokumentation, die mit der entsprechenden Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes nach dem, in Abs. 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen, Verfahren abgestimmt worden ist und unter der Bedingung ausgeführt, dass die besagte Behörde den Ablauf der Arbeiten kontrolliert.

2. Die Erteilung der Anweisung zur Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes, der Genehmigung für die Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes, sowie die Abstimmung der Projektunterlagen zur Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes erfolgen:

im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung – in Abstimmung mit der Vollzugsbehörde, die Funktionen im Bereich des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes im Einklang mit der Zuständigkeitsverteilung nach Art. 9 und 9.1 des vorliegenden Föderalen Gesetzes erfüllt;

im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung, Objekte des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung sowie neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes – im Einklang mit dem, durch das Gesetz des Subjektes der Russischen Föderation oder ein Rechtsakt der örtlichen Selbstverwaltung festgelegten Verfahren.

Die Anweisung zur Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes wird unter Berücksichtigung der Auffassung des Eigentümers des Objektes des kulturellen Erbes oder des Nutzers des Objektes des kulturellen Erbes erstellt.

3. Zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten an einem Objekt des kulturellen Erbes werden juristische Personen und Einzelunternehmer zugelassen, die über Lizenzen für die Durchführung von Restaurierungstätigkeit an Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) verfügen.

4. Die Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes werden im Einklang mit den

Restaurierungsstandards und -vorschriften durchgeführt, die durch die föderale Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes festgelegt werden. Die Baunormen und -vorschriften werden bei den Arbeiten zum Schutz von Objekten des kulturellen Erbes nur dann angewandt, wenn diese den Interessen der Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes nicht widersprechen.

5. Natürliche und juristische Personen, die Projektunterlagen zur Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes vorbereiten, übernehmen die wissenschaftliche Leitung des Arbeitsablaufs sowie die technische Überwachung und Autorenkontrolle hinsichtlich der Arbeiten an dem Objekt des kulturellen Erbes bis zum Tag der Realisierung dieser Arbeiten.

6. Nach erfolgter Ausführung der Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes geben natürliche und juristische Personen, die die genannten Arbeiten wissenschaftlich geleitet haben, innerhalb von drei Monaten ab dem Tage der Ausführung der benannten Arbeiten, bei entsprechender Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes, die die Genehmigung zur Arbeitsausführung erteilt hatte, die Berichtsunterlagen, einschließlich des wissenschaftlichen Berichtes über die geleisteten Arbeiten, ab.

7. Die Abnahme der Arbeiten zur Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes erfolgt durch die entsprechende Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes, die die Genehmigung zur Arbeitsausführung erteilt hatte, gleichzeitig mit der Abgabe der Berichtsunterlagen durch den Leiter im Einklang mit dem, von der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes vorgeschriebenen, Verfahren.

8. Die Arbeiten zur Ermittlung und Erforschung von Objekten des archäologischen Erbes (weiter – archäologische Feldarbeiten) werden auf Grundlage einer, höchstens für ein Jahr erteilten, Genehmigung (offenes Blatt) für die Ausführung von bestimmten Arbeiten am Objekt des archäologischen Erbes im Einklang mit dem, von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten, Verfahren durchgeführt.

9. Natürliche und juristische Personen, die archäologische Feldarbeiten durchgeführt haben, haben innerhalb von drei Jahren ab dem Tage der Beendigung der Arbeiten sämtliche entdeckte Kulturgüter (einschließlich anthropogener, anthropologischer, paläozoologischer, paläobotanischer und sonstiger Objekte vom historisch-kulturellen Wert) zur ständigen Aufbewahrung in den staatlichen Teil des Museumsfonds der Russischen Föderation übergeben.

10. Der Bericht über ausgeführte archäologische Feldarbeiten und die gesamte Felddokumentation sollen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Genehmigung (offenem Blatt) für die Ausführung dieser Arbeiten in den Archivfonds der Russischen

Föderation im Einklang mit dem, im Föderalen Gesetz vom 22.10.2004 № 125 „Über das Archivwesen in der Russischen Föderation“ vorgeschriebenen, Verfahren zur Aufbewahrung übergeben werden.

#### **Artikel 46. Verpflichtung von natürlichen und juristischen Personen zur Einhaltung des Nutzungsregimes für das Territorium eines Objektes des kulturellen Erbes**

Natürliche und juristische Personen, die eine wirtschaftliche oder sonstige Tätigkeit auf dem Territorium des Objektes des kulturellen Erbes ausüben, haben das rechtliche Nutzungsregime für dieses Territorium einhalten, das im Einklang mit dem vorliegenden Föderalen Gesetz, der Bodengesetzgebung der Russischen Föderation und dem Gesetz des entsprechenden Subjektes der Russischen Föderation festgelegt ist.

#### **Artikel 47. Wiederherstellung des verlorenen Objektes des kulturellen Erbes**

1. Die Wiederherstellung eines verlorenen Objektes des kulturellen Erbes erfolgt im Wege seiner Rekonstruktion in Ausnahmefällen bei besonderer historischer, architektonischer, wissenschaftlicher, künstlerischer, städtebaulicher, ästhetischer oder sonstiger Bedeutsamkeit des genannten Objektes sowie bei ausreichenden wissenschaftlichen Angaben, die für seine Wiederherstellung notwendig sind.

2. Die Entscheidung über die Wiederherstellung des verlorenen Objektes des kulturellen Erbes auf Kosten des föderalen Haushalts wird durch die Regierung der Russischen Föderation auf Vorlage der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes getroffen, die auf Grundlage des Ergebnisses der historisch-kulturellen Begutachtung und nach Abstimmung mit dem Organ der Staatsmacht des Subjektes der Russischen Föderation erfolgt, das vom Gesetz dieses Subjektes der Russischen Föderation festgelegt ist, unter Berücksichtigung der öffentlichen Meinung sowie im Falle der Wiederherstellung des Denkmals oder Ensembles mit religiöser Bestimmung mit Rücksicht auf die Meinung der religiösen Organisationen.

### ***Kapitel VIII. Besonderheiten des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung über das Objekt des Kulturellen Erbes***

#### **Artikel 48. Besonderheiten des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung**

#### **hinsichtlich des Objektes des kulturellen Erbes, das ins Register eingetragen ist und hinsichtlich des neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes**

1. Objekte des kulturellen Erbes können sich unabhängig von der Kategorie ihrer historisch-kulturellen Bedeutung im föderalen Eigentum, im Eigentum der Subjekte der Russischen Föderation, im kommunalen Eigentum, im Privateigentum sowie in anderen Eigentumsformen befinden, sofern keine andere Vorgehensweise vom föderalen Gesetz festgelegt ist.

2. Die Besonderheiten des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung im Hinblick auf ein Objekt des kulturellen Erbes, das ins Register eingetragen ist und ein neu erfasstes Objekt des kulturellen Erbes, werden durch das vorliegende Föderale Gesetz, durch die Zivilgesetzgebung der Russischen Föderation, die Städtebaugesetzgebung der Russischen Föderation und die Bodengesetzgebung der Russischen Föderation festgelegt.

3. Der Eigentümer eines Objektes des kulturellen Erbes trägt die Last des Unterhalts des ihm gehörenden Objektes des kulturellen Erbes, das ins Register eingetragen ist oder des neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes mit Rücksicht auf die Anforderungen des vorliegenden Föderalen Gesetzes, sofern nichts anderes zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer dieses Objektes des kulturellen Erbes vertraglich festgelegt ist.

4. Bei staatlicher Registrierung des Kaufvertrages hinsichtlich eines Objektes des kulturellen Erbes oder eines neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes übernimmt der neue Eigentümer die Verpflichtungen zur Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes oder des neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes, die Einschränkungen (Belastungen) des Eigentumsrechts für dieses Objekt darstellen und in der Schutzverpflichtung des Eigentümers des Objektes des kulturellen Erbes benannt werden.

Die Schutzverpflichtung wird ausgefertigt:

durch die Vollzugsbehörde des Subjektes der Russischen Föderation, die im Bereich des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes bevollmächtigt ist im Hinblick auf die Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung (nach Abstimmung mit der föderalen Vollzugsbehörde, die Aufsichts- und Kontrollfunktionen im Bereich der Massenkommunikationen und des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes erfüllt) sowie im Hinblick auf die Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung;

durch die Verwaltung einer kommunalen Körperschaft im Hinblick auf die Objekte des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung.

Im Falle, dass die Entscheidung über die Löschung eines Objektes des kulturellen Erbes aus dem Register getroffen wird, tritt die Schutzverpflichtung am Tage dieser Entscheidung außer Kraft.

**Artikel 49. Die Besonderheiten des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung hinsichtlich des Objektes des archäologischen Erbes und des Grundstücks beziehungsweise Gewässergrundstücks, in dessen Grenzen das Objekt des archäologischen Erbes liegt**

1. Im Falle, dass innerhalb der Grenzen des Grundstückes bzw. Gewässergrundstückes ein Objekt des archäologischen Erbes entdeckt wurde, so besitzt, benutzt oder verfügt der Eigentümer, Nutzer oder Wassernutzer ab dem Tag der Entdeckung des Objektes das ihm gehörende Grundstück unter Einhaltung der Bedingungen, die vom vorliegenden Föderalen Gesetz zur Erhaltung eines neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes festgelegt werden.
2. Das Objekt des archäologischen Erbes und das Grundstück beziehungsweise Gewässergrundstück, in dessen Grenzen es liegt, befinden sich im Rechtsverkehr getrennt.
3. Die Objekte des archäologischen Erbes befinden sich im staatlichen Eigentum.

**Artikel 50. Verfahren und Gründe für Veräußerung von Objekten des kulturellen Erbes aus dem staatlichen und kommunalen Eigentum**

1. Die Objekte des kulturellen Erbes, die als besonders wertvolle Objekte des kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation eingestuft sind, Denkmäler und Ensembles, die in die Liste des Welterbes aufgenommen worden sind, historisch-kulturelle Reservate sowie Objekte des archäologischen Erbes dürfen nicht privatisiert werden.
2. Die Objekte des kulturellen Erbes mit religiöser Bestimmung dürfen ins Eigentum ausschließlich religiöser Organisationen im Einklang mit dem von der Gesetzgebung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren übergeben werden.
3. Wohnräume, die das Objekt des kulturellen Erbes oder einen Teil des Objektes des kulturellen Erbes darstellen, dürfen im Einklang mit dem, von der Wohnraumgesetzgebung der Russischen Föderation festgelegten, Verfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen des vorliegenden Föderalen Gesetzes veräußert werden.
4. Bei der Privatisierung von Objekten des kulturellen Erbes übernimmt der neue Eigentümer Verpflichtungen zur Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes, die Beschränkungen (Belastungen) des Eigentumsrechts an dem genannten Objekt darstellen und in der Schutzverpflichtung des Eigentümers des Objektes

des kulturellen Erbes gemäß Art. 48 des vorliegenden Föderalen Gesetzes benannt werden.

***Kapitel IX. Entstehung, Verwirklichung, Einschränkung, Einstellung und Schutz des Nutzungsrechtes im Hinblick auf das Objekt des kulturellen Erbes, das ins Register eingetragen ist und das neu erfasste Objekt des kulturellen Erbes***

**Artikel 51. Gründe für die Entstehung des Nutzungsrechtes hinsichtlich des Objektes des kulturellen Erbes, das ins Register eingetragen ist und des neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes**

Das Nutzungsrecht hinsichtlich eines Objektes des kulturellen Erbes, das ins Register eingetragen ist sowie eines neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes entstehen bei natürlichen und juristischen Personen:

durch den Erwerb des Objektes des kulturellen Erbes;  
aus Rechtsakten der staatlichen Organe;  
aus Verträgen;  
aus Gerichtsentscheidung ;  
aus anderen Gründen, die vom Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation zugelassen sind.

**Artikel 52. Verwirklichung des Nutzungsrechtes im Hinblick auf das in das Register eingetragene Objekt des kulturellen Erbes, das Grundstück bzw. Gewässergrundstück, in dessen Grenzen das Objekt des archäologischen Erbes liegt sowie des Nutzungsrechtes im Hinblick auf das neu erfasste Objekt des kulturellen Erbes**

1. Natürliche und juristische Personen verwirklichen das Recht zur Nutzung eines in das Register eingetragenen Objektes des kulturellen Erbes, eines Grundstücks bzw. Gewässergrundstücks, in dessen Grenzen ein Objekt des archäologischen Erbes liegt und eines neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes nach eigenem Ermessen mit Rücksicht auf die Anforderungen, die vom vorliegenden Föderalen Gesetz sowie von anderen normativen Rechtsakten festgelegt werden, wenn dies den Zustand der genannten Objekte nicht verschlechtert, der historisch-kulturellen und der natürlichen Umgebung nicht schadet, sowie Rechte und

legitime Interessen von anderen Personen nicht verletzt

2. Die Nutzung eines Objektes des kulturellen Erbes oder des Grundstückes bzw. Gewässergrundstückes, in dessen Grenzen ein Objekt des archäologischen Erbes liegt, unter Verletzung des vorliegenden Föderalen Gesetzes und der Gesetzgebung der Subjekte der Russischen Föderation über den Schutz und die Nutzung von Objekten des kulturellen Erbes ist verboten.

3. Ein Objekt des kulturellen Erbes, das in das Register eingetragen ist, wird unter verbindlicher Erfüllung folgender Anforderungen genutzt:

Erhaltung des unveränderten Erscheinungsbildes und der Innenausstattung des Objektes des kulturellen Erbes entsprechend den Besonderheiten dieses Objektes, auf deren Grundlage das Objekt des kulturellen Erbes ins Register eingetragen worden ist und die den Gegenstand des Schutzes dieses Objektes darstellen, der in seinem Pass beschrieben ist;

Abstimmung der Planung und Durchführung von Bodenvorbereitungs-, Boden-, Bau-, Bewässerungsarbeiten, wirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten auf dem Territorium des Objektes des kulturellen Erbes oder auf einem Grundstück oder Gewässergrundstück, in dessen Grenzen ein Objekt des archäologischen Erbes liegt im Einklang mit dem, in Artikel 35 Abs. 4 des vorliegenden Föderalen Gesetzes festgelegten Verfahren;

die Sicherstellung des Unterhaltsregimes der Böden mit historisch-kultureller Zweckbestimmung;

die Sicherstellung des Zugangs zum Objekt des kulturellen Erbes, dessen Bedingungen durch den Eigentümer des Objektes des kulturellen Erbes in Absprache mit der entsprechenden Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes festgelegt werden.

4. Ein neu erfasstes Objekt des Kulturellen Erbes wird unter verbindlicher Erfüllung folgender Anforderungen genutzt:

Erhaltung des unveränderten Erscheinungsbildes und der Innenausstattung des neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes entsprechend den Besonderheiten, die als Gegenstand des Schutzes dieses Objektes definiert, und im Ergebnis der historisch-kulturellen Begutachtung niedergelegt sind;

Abstimmung der Planung und Durchführung von Bodenvorbereitungs-, Boden-, Bau-, Bewässerungsarbeiten, wirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten auf dem Territorium des neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes oder auf einem Grundstück oder Gewässergrundstück, in dessen Grenzen ein neu erfasstes Objekt des archäologischen Erbes liegt im Einklang mit dem, in Artikel 35 Abs. 4 des vorliegenden Föderalen Gesetzes festgelegten Verfahren.

### **Artikel 53. Beschränkungen der Nutzung des Objektes des kulturellen Erbes, das in das Register eingetragen ist, bzw. Einschränkungen bei der Nutzung des Grundstückes oder Gewässergrundstückes, in dessen Grenzen das Objekt des archäologischen Erbes liegt**

1. Hinsichtlich eines Objektes des kulturellen Erbes, das ins Register eingetragen ist und sich im föderalen Eigentum befindet, oder eines Grundstückes oder Gewässergrundstückes, in dessen Grenzen das Objekt des archäologischen Erbes liegt, können zur Erhaltung und Nutzung dieses Objektes und zwecks Wahrung von Rechten und legitimen Interessen der Bürger durch die Regierung der Russischen Föderation Beschränkungen der Nutzung dieses Objektes des kulturellen Erbes oder des gegebenen Grundstückes entsprechend den Absätzen 3 und 4 des Artikels 52 des vorliegenden Föderalen Gesetzes festgelegt werden.

Die Beschränkungen der Nutzung des Objektes des Kulturellen Erbes, das ins Register eingetragen wurde, des Grundstückes oder Gewässergrundstückes, in dessen Grenzen das Objekt des archäologischen Erbes liegt, gelten bis zur vollständigen Beseitigung von Umständen, die zur Einführung dieser Beschränkungen geführt haben.

2. Im Falle, dass eine natürliche oder juristische Person mit der Einführung der von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Beschränkungen der Nutzung des Objektes des kulturellen Erbes, das ins Register eingetragen ist, des Grundstückes oder Gewässergrundstückes, in dessen Grenzen das Objekt des archäologischen Erbes liegt, nicht einverstanden ist, kann die natürliche oder juristische Person diese Entscheidung gerichtlich anfechten.

3. Die Vorschriften über die Nutzung eines Objektes des kulturellen Erbes, das ins Register eingetragen ist, eines Grundstückes oder Gewässergrundstückes, in dessen Grenzen ein Objekt des archäologischen Erbes liegt, die durch Abs. 1 des vorliegenden Artikels festgelegt sind, gelten auch für neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes.

## **Artikel 54. Die Beendigung des Eigentumsrechtes im Hinblick auf das Objekt des kulturellen Erbes, das in das Register eingetragen ist, oder ein Grundstück oder ein Gewässergrundstück, in dessen Grenzen das Objekt des archäologischen Erbes liegt**

1. Im Falle, dass der Eigentümer eines Objektes des kulturellen Erbes, das in das Register eingetragen ist, oder eines Grundstückes bzw. Gewässergrundstückes, in dessen Grenzen ein Objekt des archäologischen Erbes liegt, die Anforderungen an die Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes nicht erfüllt oder Handlungen vornimmt, die die Erhaltung dieses Objektes gefährden und den Verlust seiner Bedeutung zu Folge haben, wird eine Klage, gerichtet auf Entziehung des unwirtschaftlich genutzten Objektes des kulturellen Erbes, das in das Register eingetragen ist oder eines Grundstückes bzw. Gewässergrundstückes, in dessen Grenzen ein Objekt des archäologischen Erbes liegt, vor Gericht erhoben:

im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung – von die föderale Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes;

im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung, neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes – die Vollzugsbehörde des Subjektes der Russischen Föderation, die im Bereich des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes bevollmächtigt ist;

im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung – das Organ der örtlichen Selbstverwaltung der kommunalen Körperschaft.

Im Falle, dass das Gericht beschließt, das Objekt des kulturellen Erbes, das in das Register eingetragen ist, das Grundstück oder Gewässergrundstück, in dessen Grenzen das Objekt des archäologischen Erbes liegt, dem Eigentümer, der dieses Objekt oder Grundstück unsachgemäß unterhält, zu entziehen, löst das entsprechende Organ für die Verwaltung des staatlichen oder municipalen Vermögens das betreffende Objekt oder das betreffende Grundstück auf Vorschlag der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes oder der Vollzugsbehörde des Subjektes der Russischen Föderation, die im Bereich des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes bevollmächtigt ist, oder des örtlichen Organs der Selbstverwaltung aus oder organisiert ihre Versteigerung.

Dem Eigentümer des Objektes des kulturellen Erbes wird der Wert des ausgelösten Objektes im Einklang mit dem Verfahren, das im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation vorgesehen ist, ersetzt.

2. Denkmäler und Ensembles, die sich im gemeinschaftlichen Eigentum befinden,

einschließlich der Denkmäler und Ensembles, die zum Wohnungsfonds gehören, sowie Grundstücke, in deren Grenzen die genannten Denkmäler und Ensembles liegen, dürfen nicht aufgeteilt werden. Die Teilhaber haben keinen Anspruch auf Aussonderung ihres Anteils in Natur.

3. Im Falle, dass ein in das Register eingetragenes Objekt des kulturellen Erbes durch den Eigentümer des betreffenden Objektes oder den Nutzer dieses Objektes oder den Eigentümer des Grundstückes oder Gewässergrundstückes, in dessen Grenzen ein Objekt des archäologischen Erbes liegt, vernichtet worden ist, darf das innerhalb der Grenzen des Objektes des kulturellen Erbes liegende Grundstück, das einen Bestandteil des Objektes des kulturellen Erbes bildet, oder ein Grundstück bzw. Gewässergrundstück, in dessen Grenzen das Objekt des archäologischen Erbes liegt, durch Richterspruch als Sanktion für die Begehung der Straftat oder einer sonstigen Rechtsverletzung (Konfiszierung) im Einklang mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation entschädigungslos eingezogen werden.

## ***Kapitel X. Wesentliche Bedingungen des Pachtvertrages im Hinblick auf das Objekt des kulturellen Erbes und des Vertrages zur unentgeltlichen Nutzung des Objektes des kulturellen Erbes***

### **Artikel 55. Vertragliche Bedingungen für die Verpachtung eines Objektes des kulturellen Erbes**

1. Der Pachtvertrag im Hinblick auf ein Objekt des kulturellen Erbes wird im Einklang mit den Regelungen abgeschlossen, das im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation für den Abschluss von Pachtverträgen für Gebäude und Anlagen vorgesehen sind sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen des vorliegenden Föderalen Gesetzes.

2. Der Pachtvertrag im Hinblick auf ein Objekt des kulturellen Erbes soll unbedingt die in das Register eingetragenen Angaben zu den Besonderheiten enthalten, die den Gegenstand des Schutzes des betreffenden Objektes des kulturellen Erbes darstellen, sowie die Anforderungen an die Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes entsprechend dem vorliegenden Föderalen Gesetz unabhängig von der Eigentumsform dieses Objektes.

3. Der Pachtvertrag im Hinblick auf ein Objekt des kulturellen Erbes, das sich im föderalen Eigentum befindet, wird zwischen der föderalen Vollzugsbehörde, die speziell hierzu von der Regierung der Russischen Föderation bevollmächtigt ist, und einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen.

4. Der Pachtvertrag im Hinblick auf ein Objekt des kulturellen Erbes soll im Einklang mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation staatlich registriert werden.

5. Eine verbindliche Bedingung für den Abschluss des Pachtvertrages im Hinblick auf ein Objekt des kulturellen Erbes ist die Schutzverpflichtung des Nutzers des Objektes des kulturellen Erbes.

Die Schutzverpflichtung des Nutzers des Objektes des kulturellen Erbes wird ausgefertigt:

durch die Vollzugsbehörde des Subjektes der Russischen Föderation, die im Bereich des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes bevollmächtigt ist im Hinblick auf die Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung (nach Abstimmung mit der föderalen Vollzugsbehörde, die Aufsichts- und Kontrollfunktionen im Bereich der Massenkommunikationen und des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes erfüllt) sowie im Hinblick auf die Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung;

durch die Verwaltung einer kommunalen Körperschaft im Hinblick auf die Objekte des kulturellen Erbes von örtlicher (municipaler) Bedeutung.

Die Schutzverpflichtung des Nutzers eines Objektes des kulturellen Erbes soll Anforderungen an den Unterhalt des Objektes des kulturellen Erbes, an die Bedingungen für den Zugang der Bürger, an den Ablauf und die Fristen für die Durchführung von Restaurierungs-, Reparaturarbeiten und sonstigen Arbeiten zu seiner Erhaltung enthalten sowie andere Forderungen, die die Erhaltung des Objektes gewährleisten.

#### **Artikel 56. Bereitstellung des eingetragenen Objektes des kulturellen Erbes, das sich im föderalen Eigentum befindet, zur unentgeltlichen Nutzung**

1. Ein Objekt des kulturellen Erbes, das in das Register eingetragen ist und sich im föderalen Eigentum befindet, wird zur unentgeltlichen Nutzung auf Grundlage eines Vertrages über die unentgeltliche Nutzung des Objektes des kulturellen Erbes für folgende juristische Personen bereitgestellt:

gesellschaftliche Vereinigungen, deren satzungsmäßiges Ziel in der Erhaltung von Objekten des kulturellen Erbes besteht;  
öffentliche Kindervereinigungen;  
öffentliche Invalidenorganisationen;  
Wohltätigkeitsorganisationen;  
religiöse Organisationen;  
gesamtrussische Künstlerverbände;  
staatliche Einrichtungen, die ihre Tätigkeit im kulturellen Bereich vollziehen.

2. Der Vertrag über die unentgeltliche Nutzung eines Objektes des kulturellen Erbes, das in das Register eingetragen wurde, wird im Einklang mit dem Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation abgeschlossen und soll Angaben zu den Besonderheiten, die den Schutzgegenstand dieses

Objektes des kulturellen Erbes darstellen, sowie die Anforderungen an die Erhaltung des Objektes des Kulturellen Erbes enthalten.

3. Der Vertrag über die unentgeltliche Nutzung eines Objektes des kulturellen Erbes, das sich im föderalen Eigentum befindet, wird zwischen der föderalen Vollzugsbehörde, die speziell hierzu von der Regierung der Russischen Föderation bevollmächtigt ist, und einer der im Abs. 1 des vorliegenden Artikels genannten Personen abgeschlossen.

4. Eine verbindliche Bedingung für den Abschluss des Vertrages über die unentgeltliche Nutzung eines Objektes des kulturellen Erbes ist die Schutzverpflichtung des Nutzers des Objektes des kulturellen Erbes im Sinne des Artikels 55 des vorliegenden Föderalen Gesetzes.

### ***Kapitel XI. Historisch-kulturelle Reservate***

#### **Artikel 57. Historisch-kulturelle Reservate**

1. Im Hinblick auf eine sehenswerte Stätte, die eine bedeutende ganzheitliche historisch-kulturelle und natürliche Gesamtanlage darstellt, die ein besonderes rechtliches Unterhaltsregime benötigt, kann auf Grundlage des Ergebnisses der historisch-kulturellen Begutachtung die Entscheidung über die Einstufung dieser Stätte als historisch-kulturelles Reservat getroffen werden.

2. Der Unterhalt eines historisch-kulturellen Reservats, in dessen Gebäuden und Anlagen sich historische und künstlerische Güter sowie Museumsgegenstände befinden, die aufbewahrt und öffentlich ausgestellt werden sollen, wird vom Föderalen Gesetz „Über den Museumsfonds der Russischen Föderation und Museen in der Russischen Föderation“ und dem vorliegendem Föderalen Gesetz geregelt.

3. Die historisch-kulturellen Reservate können von föderaler, regionaler und örtlicher (municipaler) Bedeutung sein.

#### **Artikel 58. Das Verfahren der Organisation des historisch-kulturellen Reservats und Festlegung seiner Grenzen.**

1. Die Grenze des historisch-kulturellen Reservats wird anhand der historisch-kulturellen Planbestandskarte beziehungsweise anderer Unterlagen oder Materialien definiert, in denen die vorgeschlagene Grenze begründet wird:

im Hinblick auf ein historisch-kulturelles Reservat von föderaler Bedeutung – durch die föderale Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes;

im Hinblick auf ein historisch-kulturelles Reservat von regionaler Bedeutung und ein historisch-kulturelles Reservat von örtlicher (municipaler)

Bedeutung – durch die Vollzugsbehörde des Subjektes der Russischen Föderation oder durch das Organ der lokalen Selbstverwaltung, das im Bereich des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes bevollmächtigt ist.

2. Die Grenze des historisch-kulturellen Reservats kann von der Grenze der sehenswerten Stätte abweichen.

3. Das Verfahren der Organisation eines historisch-kulturellen Reservats von föderaler Bedeutung, seine Grenze und das Regime seines Unterhalts werden von der Regierung der Russischen Föderation auf Vorschlag der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes festgelegt, der mit dem Organ der Staatsmacht des Subjektes der Russischen Föderation abgestimmt worden ist, das vom Gesetz des Subjektes der Russischen Föderation definiert ist, auf dessen Territorium das betreffende Reservat liegt.

4. Das Verfahren der Organisation eines historisch-kulturellen Reservats von regionaler Bedeutung, seine Grenze und das Regime seines Unterhalts werden im Einklang mit dem Gesetz des Subjektes der Russischen Föderation festgelegt.

5. Das Verfahren der Organisation eines historisch-kulturellen Reservats von örtlicher (municipaler) Bedeutung, seine Grenze und das Regime seines Unterhalts werden vom Organ der lokalen Selbstverwaltung in Absprache mit der Vollzugsbehörde des Subjektes der Russischen Föderation definiert, die im Bereich des Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes bevollmächtigt ist.

## ***Kapitel XII. Historische Siedlungen***

### **Artikel 59. Der Begriff der historischen Siedlung und der Schutzgegenstand der historischen Siedlung**

1. Eine historische Siedlung im Sinne des vorliegenden Föderalen Gesetzes ist eine städtische oder ländliche Ansiedlung, in deren territorialen Grenzen Objekte des kulturellen Erbes liegen: Denkmäler, Ensembles, sehenswerte Stätten sowie andere Kulturgüter, die in der Vergangenheit geschaffen wurden und einen archäologischen, historischen, architektonischen, städtebaulichen, ästhetischen, wissenschaftlichen oder sozial-kulturellen Wert aufweisen sowie eine wichtige Bedeutung für die Erhaltung der Eigentümlichkeit der Völker der Russischen Föderation, für ihren Beitrag zur Weltzivilisation haben.

2. In der historischen Siedlung unterliegen alle historisch wertvollen städtebaulich prägenden Objekte: die Planung, die Bebauung, die Komposition, die Naturlandschaft, die archäologische Schicht, das Verhältnis zwischen verschiedenen städtischen Räumen (freien, bebauten, angepflanzten), die räumliche Struktur, das fragmentarische und ruinöse städtebauliche Erbe, die Form und das äußere Erscheinungsbild

von Gebäuden und Anlagen, die durch Maßstab, Volumen, Struktur, Stil, Materialien, Farbe und Dekorelemente vereinigt sind, das Verhältnis zwischen der natürlichen und der vom Menschen geschaffenen Umgebung, diverse Funktionen der historischen Siedlung, die sie im Verlaufe der Entwicklung erworben hat, sowie andere wertvolle Objekte.

### **Artikel 60. Städtebauliche, wirtschaftliche und sonstige Tätigkeit in der historischen Siedlung**

1. Die städtebauliche, wirtschaftliche und sonstige Tätigkeit in einer historischen Siedlung soll unter Voraussetzung der Erhaltung von Objekten des kulturellen Erbes und von sämtlichen historisch wertvollen städtebaulich prägenden Objekten der betreffenden Siedlung erfolgen, die Artikel 59 Abs. 2 des vorliegenden Föderalen Gesetzes angeführt sind, im Einklang mit dem vorliegenden Föderalen Gesetz erfolgen.

2. Zum Zwecke der Erhaltung von Objekte des kulturellen Erbes, sowie von sonstigen Objekte, die einen historisch-kulturellen Wert haben oder eine naturschutzrechtliche, rekreative oder kurative Bedeutung haben, soll die städtebauliche Tätigkeit in der historischen Siedlung im Einklang mit dem Städtebaugesetzbuch der Russischen Föderation, dem vorliegenden Föderalen Gesetz und der Gesetzgebung der Subjekte der Russischen Föderation besonders geregelt werden.

3. Die besondere Regelung der städtebaulichen Tätigkeit in der historischen Siedlung besteht in der Durchführung eines Komplexes von Maßnahmen zum Schutz von Objekten des kulturellen Erbes, die unter Kontrolle der entsprechenden Behörden für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes und der, im Bereich Regelung der städtebaulichen Tätigkeit zuständigen Vollzugsbehörden erfolgt und Folgendes beinhaltet:

Erarbeitung einer historisch-kulturellen Planbestandskarte in den Grenzen der historischen Siedlung mit der Kennzeichnung sämtlicher städtebaulicher Elemente und Anlagen auf Grundstücken, die vom historisch-kulturellen Wert sind, sowohl der erhaltenen, als auch der verlorenen, die die Entwicklungsstufen dieser Siedlung kennzeichnen, und zwar auf der Grundlage von historisch-architektonischen, historisch-städtebaulichen, archivarischen und archäologischen Forschungen;

Erarbeitung von städtebaulichen Festsetzungen, die die Maße und die Proportionen von Gebäuden und Anlagen, den Einsatz bestimmter Baustoffe, die Verwendung von Farben, das Verbot oder die Einschränkung von Autoparkplätzen, Werbung und Aushängeschildern sowie andere Einschränkungen betreffen, die zur Erhaltung von Objekten des kulturellen Erbes und sämtlichen historisch wertvollen städtebaulichen Objekten der betreffenden Siedlung notwendig sind.

4. Die städtebauliche Dokumentation, die für historische Siedlungen ausgearbeitet wird, sowie die städtebaulichen Festsetzungen, die innerhalb des Territoriums von Objekten des kulturellen Erbes und ihren Schutzzonen festgelegt und in die Regelungen über die kommunale Bebauung aufgenommen werden, sind zwingend mit der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes im Einklang mit dem, von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten, Verfahren abzustimmen, es sei denn, in der Vereinbarung über die Übergabe von Zuständigkeiten zwischen der föderalen Behörde für den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes und der Vollzugsbehörde des entsprechenden Subjektes der Russischen Föderation, das im Bereich des Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes bevollmächtigt ist, etwas anderes geregelt ist.

5. Angaben, die in den historisch-kulturellen Planbestandskarten enthalten sind, Angaben über die Grenzen der Territorien von Objekten des kulturellen Erbes in ihrer Eigenschaft als Gegenstände der städtebaulichen Tätigkeit mit einem besonderen Regime, Grenzen der Schutzzonen von Objekten des kulturellen Erbes sind in den staatlichen städtebaulichen Kataster einzutragen.

### ***Kapitel XIII. Haftung für Verstoß gegen das vorliegende Föderale Gesetz***

#### **Artikel 61. Haftung für Verstoß gegen das vorliegende Föderale Gesetz**

1. Beim Verstoß gegen das vorliegende Föderale Gesetz tragen Amtspersonen, natürliche oder juristische Personen die strafrechtliche, die administrative oder sonstige juristische Verantwortung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation.

2. Personen, die einem Objekt des kulturellen Erbes Schaden zugefügt haben, haben den Wert der Instandsetzungsarbeiten zu ersetzen; Personen, die einem Objekt des archäologischen Erbes Schaden zugefügt haben – den Wert der in Artikel 40 des vorliegenden Föderalen Gesetzes genannten Maßnahmen, die zu seiner Erhaltung notwendig sind, was die genannten Personen von administrativer und strafrechtlicher Verfolgung, die für solche Handlungen vorgesehen ist, nicht befreit.

### ***Kapitel XIV. Schluss- und Übergangsbestimmungen***

#### **Artikel 62. Anpassung von Normativakten an das vorliegende Föderale Gesetz**

1. Für unwirksam auf dem Territorium der Russischen Föderation sind zu erklären:

das Gesetz der UdSSR vom 29 Oktober 1976 N 4692-IX „Über den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ (Nachrichtenblatt des Obersten Sowjets der UdSSR, 1976, N 44, Artikel 628);

die Verordnung des Obersten Sowjets der UdSSR vom 29 Oktober 1976 N 4693-IX „Über das Verfahren zur Inkraftsetzung des Gesetzes der UdSSR „Über den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ (Nachrichtenblatt des Obersten Sowjets der UdSSR, 1976, N 44, Artikel 629);

Artikel 6 des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 21. September 1983 N 10002-X „Über die Änderungen von einigen Gesetzgebungsakten der UdSSR zu Fragen des Gesundheitswesens, der Körperkultur und des Sportes, der Volksbildung und der Kultur“ (Nachrichtenblatt des Obersten Sowjets der UdSSR, 1983, N 39, Artikel 583).

2. Es sind außer Kraft gesetzt:

das Gesetz der RSFSR vom 15 Dezember 1978 „Über den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ (Nachrichtenblatt des Obersten Sowjets der RSFSR, 1978, N 51, Artikel 1387), mit Ausnahme von Artikeln 20, 31, 34, 35, 40, 42 des genannten Gesetzes;

das Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 18. Januar 1985 „Über die Änderungen zum Gesetz der RSFSR „Über den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ (Nachrichtenblatt des Obersten Sowjets der RSFSR, 1985, N 4, Artikel 118);

die Verordnung des Obersten Sowjets der RSFSR vom 25. Dezember 1990 N 447-1 „Über die unverzüglichen Maßnahmen zur Erhaltung des nationalen, kulturellen und Naturerbes der Völker der RSFSR“ (Nachrichtenblatt des Kongresses der Volksabgeordneten der RSFSR und des Obersten Sowjets der RSFSR, 1990, N 30, Artikel 420).

#### **Artikel 63. Fristen und Reichweite von normativen Akten über Schutz und Nutzung von historischen und Kulturdenkmälern der Russischen Föderation**

1. Bis zum Inkrafttreten der von der Regierung der Russischen Föderation in Kraft gesetzten normativen Akte, deren Erlass nach dem vorliegenden Föderalen Gesetz zu den Vollmachten der Regierung der Russischen Föderation gehört, jedoch bis spätestens zum 31. Dezember 2010, bleiben die Regelungen im Hinblick auf den Schutz, die Restaurierung und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern der Russischen Föderation in Kraft, die durch die Grundordnung über den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern, in Kraft gesetzt durch die Verordnung des Ministerrates der UdSSR vom 16. September 1982 N 865 (Bestimmungen der UdSSR, 1982, N 26, Artikel 133), festgelegt

worden sind, soweit die genannten Regelungen dem vorliegenden Föderalen Gesetz nicht widersprechen.

2. Bei dem Vollzug des Abs. 4 des Artikel 2 des vorliegenden Föderalen Gesetzes hinsichtlich der Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung, die bis zum 27. Dezember 1991 als unbewegliche Geschichts- und Kulturdenkmäler von staatlicher (unionsweiter und republikanischer) Bedeutung galten, legt die Regierung der Russischen Föderation Verzeichnisse der Objekte des kulturellen Erbes fest, die zur Gewährleistung der Wahrnehmung von Vollmachten durch die Subjekte der Russischen Föderation und kommunale Körperschaften notwendig sind, sowie hinsichtlich derer das Eigentumsrecht der Russischen Föderation begründet werden soll.

Die vorgenannten Verzeichnisse der Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung (weiter im Text – Objektverzeichnisse) werden auf Vorschlag der höchsten Vollzugsbehörden der Subjekte der Russischen Föderation und der Organe der lokalen Selbstverwaltung durch die föderale Vollzugsbehörde, die Funktionen im Bereich der Verwaltung des föderalen Vermögens erfüllt, nach Abstimmung mit der föderalen Vollzugsbehörde aufgestellt, die Funktionen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der staatlichen Politik und der Rechtssetzung im Bereich der Kultur und des historisch-kulturellen Erbes erfüllt.

Die genannten Vorschläge zu Objektverzeichnissen werden auf Grund der Angaben der staatlichen Erfassung von Objekten, die historisch-kulturellen Wert aufweisen, ausgearbeitet und spätestens am 1. Juli 2007 der föderalen Vollzugsbehörde, die Funktionen im Bereich der Verwaltung des föderalen Vermögens erfüllt, vorgelegt.

In die Verzeichnisse der Objekte, hinsichtlich derer beabsichtigt wird, das Eigentumsrecht der Subjekte der Russischen Föderation oder der kommunaler Körperschaften zu begründen, dürfen keine Objekte des kulturellen Erbes aufgenommen werden, die für föderale Belange genutzt werden, mit Ausnahme von Objekten, die zur Vermittlung der allgemeinen und kostenlosen Vorschulbildung, der allgemeinen Grundschulbildung, Mittelschulbildung, der zusätzlichen Ausbildung vorgesehen sind, sowie von Objekten, die zur Gewährleistung der Freizeitgestaltung und der Versorgung der Bevölkerung mit den Dienstleistungen kultureller Organisationen vorgesehen sind, und in das kommunale Eigentum im Einklang mit dem Föderalen Gesetz vom 6. Oktober 2003 N 131-Φ3 „Über die allgemeinen Grundsätze zur Organisation der örtlichen Selbstverwaltung in der Russischen Föderation“ übergehen werden sollen. Das Eigentumsrecht der Subjekte der Russischen Föderation, der kommunalen Körperschaften im Hinblick auf Objekte, die in die, von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verzeichnisse der Objekte, die zur Gewährleistung

der Wahrnehmung von Vollmachten durch die Subjekte der Russischen Föderation und kommunale Körperschaften notwendig sind, sowie hinsichtlich derer das Eigentumsrecht der Russischen Föderation begründet werden soll, aufgenommen sind, besteht ab dem Tag der staatlichen Registrierung des genannten Eigentumsrechtes im Einheitlichen staatlichen Register der Rechte auf Immobilien und der Geschäfte mit diesen.

Im Falle, dass das Eigentumsrecht im Hinblick auf ein Objekt des kulturellen Erbes bis zum 1. Januar 2007 von einem Subjekt der Russischen Föderation oder einer kommunalen Körperschaft registriert worden ist:

ist eine erneute Registrierung des genannten Eigentumsrechtes im Einheitlichen staatlichen Register der Rechte auf Immobilien und der Geschäfte mit diesen nicht erforderlich, wenn das Objekt in das Verzeichnis der Objekte eingetragen ist, bei denen, entsprechend der Entscheidung der Regierung der Russischen Föderation, das Eigentumsrecht des Subjektes der Russischen Föderation oder der kommunalen Körperschaft erhalten bleibt;

wird, wenn das Objekt in das Verzeichnis der Objekte eingetragen ist, hinsichtlich derer, entsprechend der Entscheidung der Regierung der Russischen Föderation, das Eigentumsrecht der Russischen Föderation begründet werden soll, das genannte Recht nach dem Verzicht des betreffenden Subjektes der Russischen Föderation oder der kommunalen Körperschaft auf das Eigentumsrecht im Hinblick auf das genannte Objekt registriert. Der Verzicht kann innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens der Entscheidung der Regierung der Russischen Föderation erfolgen.

Im Falle, dass der Subjekt der Russischen Föderation oder die kommunale Körperschaft innerhalb der genannten Frist keinen Verzicht auf das Eigentumsrecht im Hinblick auf das Objekt des kulturellen Erbes erklärt hat, darf die Russischen Föderation die staatliche Registrierung des Eigentumsrechtes der Russischen Föderation im Hinblick auf dieses Objekt auf dem gerichtlichen Wege verlangen.

Bis zur Festlegung der Verzeichnisse von Objekten, hinsichtlich derer bis zum 1. Juli 2007 seitens der höchsten Vollzugsbehörden der Subjekte der Russischen Föderation oder der Organe der örtlichen Selbstverwaltung Vorschläge bei der föderalen Vollzugsbehörde, die Funktionen im Bereich der Verwaltung des föderalen Vermögens erfüllt, eingegangen sind, durch die Regierung der Russischen Föderation, ist die Übereignung der genannten Objekten sowie deren Eintragung in die Verzeichnisse der Objekte, die aus föderalem Eigentum nicht entfremdet werden dürfen, unzulässig.

Im Falle, dass seitens der höchsten Vollzugsbehörden der Subjekte der Russischen Föderation oder der Organe der örtlichen Selbstverwaltung innerhalb der festgesetzten Frist

keine Vorschläge zu den Verzeichnissen der Objekte bei der föderalen Vollzugsbehörde, die Funktionen im Bereich der Verwaltung des föderalen Vermögens erfüllt, eingegangen sind, ist die Russische Föderation berechtigt:

das Eigentumsrecht der Russischen Föderation im Hinblick auf solche Objekte des kulturellen Erbes, hinsichtlich derer kein Eigentumsrecht der Föderationssubjekte oder der kommunalen Körperschaften registriert ist, im Einklang mit dem festgelegten Verfahren in das Einheitliche staatliche Register der Rechte auf Immobilien und der Geschäfte mit diesen eintragen, sowie die Nutzung, den Besitz und die Verfügung über die genannten Objekte zu verwirklichen, einschließlich deren Eintragung in die Verzeichnisse von Objekten, die aus dem föderalen Eigentum nicht entfremdet werden dürfen;

die staatliche Registrierung des Eigentumsrechtes der Russischen Föderation im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes, hinsichtlich derer das Eigentumsrecht der Subjekte der Russischen Föderation oder der kommunalen Körperschaften registriert ist, zu fordern, wenn bis zum 1. März 2008 das betreffende Subjekt der Russischen Föderation oder die betreffende kommunale Körperschaft keinen Verzicht auf das Eigentumsrecht im Hinblick auf die genannten Objekte erklärt haben.

3. Bis zur Eintragung des Objektes des kulturellen Erbes in das Register im Einklang mit dem, vom vorliegenden Föderalen Gesetz festgelegten, Verfahren, werden zum Zwecke der Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes Schutz- und Pachtverträge, Schutzverträge und Schutzverpflichtungen verwendet, die durch Verordnung des Ministerrates der UdSSR vom 16. September 1982 N 866 festgelegt worden sind.

Bis zur Eintragung des Objektes des kulturellen Erbes in das Register im Einklang mit dem, vom vorliegenden Föderalen Gesetz festgelegten, Verfahren, jedoch spätestens bis zum 31. September 2010, unterliegen die Anforderungen an die Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes, die im Schutz- und Pachtvertrag, im Schutzvertrag und in der Schutzverpflichtung niedergelegt sind und eine Belastung darstellen, die den Rechtsinhaber bei Verwirklichung seines Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte im Hinblick auf dieses Objekt des unbeweglichen Vermögens einschränken, der staatlichen Registrierung.

Pachtverträge, Verträge über die unentgeltliche Nutzung, die den natürlichen und juristischen Personen – den Nutzern von Geschichts- und Kulturdenkmälern – betreffende Geschichts- und Kulturdenkmäler, die sich im staatlichen Eigentum befinden, zuweisen, sind unter Beteiligung entsprechender Behörden für den Schutz von Objekten des kulturellen Erbes sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen des vorliegenden Föderalen Gesetzes, neu zu fassen.

4. Bis zur Durchführung der historisch-kulturellen Begutachtung im Einklang mit dem, vom vorliegenden Föderalen Gesetz festgelegten, Verfahren, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2010, bleiben das Verfahren zur Abstimmung der Städtebau- und Planungsdokumentation sowie das Verfahren zur Abstimmung und Lizenzvergabe für Boden-, Bau-, Bewässerungsarbeiten, wirtschaftliche und sonstige Arbeiten die in Artikel 31, 34, 35, 40, 42 des Gesetzes der RSFSR „Über den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ festgelegt sind, in Kraft.

5. Schutzzonen der Geschichts- und Kulturdenkmäler, die im Einklang mit der Gesetzgebung der RSFSR und der Gesetzgebung der Russischen Föderation für Geschichts- und Kulturdenkmäler von republikanischer und örtlicher Bedeutung festgelegt sind, sind als Schutzzonen der Objekte des kulturellen Erbes von föderaler bzw. regionaler Bedeutung einzustufen.

6. Bis zur Festlegung des Verfahrens über das Einheitliche Staatliche Register von Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) der Völker der Russischen Föderation durch die Regierung der Russischen Föderation bleibt das Verfahren zur Einstufung von Objekten mit historisch-kulturellen Wert als Objekte des historischen und kulturellen Erbes von föderaler (gesamtrussischer) Bedeutung, das von der Gesetzgebung der RSFSR und der Gesetzgebung der Russischen Föderation festgelegt worden ist, in Kraft.

#### **Artikel 64. Einstufung von Geschichts- und Kulturdenkmälern als Objekte des kulturellen Erbes entsprechender Kategorie und neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Föderalen Gesetz**

1. Geschichts- und Kulturdenkmäler von republikanischer Bedeutung, die entsprechend der Gesetzgebung der Russischen Föderation unter staatlichen Schutz gestellt worden sind, werden als Objekte des kulturellen Erbes, die in das Register eingetragen sind, eingestuft mit anschließender Eintragung dieser Objekte in das Register entsprechend den Anforderungen des vorliegenden Föderalen Gesetzes.

2. Geschichts- und Kulturdenkmäler von föderaler (gesamtrussischer) Bedeutung, die im Einklang mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation unter staatlichen Schutz gestellt worden sind, werden ab dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Föderalen Gesetzes als Objekte des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung eingestuft, die ins Register eingetragen sind, mit anschließender Eintragung dieser Objekte in das Register entsprechend den Anforderungen des vorliegenden Föderalen Gesetzes.

3. Geschichts- und Kulturdenkmäler von örtlicher Bedeutung, die im Einklang mit dem Gesetz der

RSFSR „Über den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ unter den staatlichen Schutz gestellt worden sind, sind als Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung, die in das Register eingetragen sind, einzustufen, es sei denn die betreffender Geschichts- und Kulturdenkmäler werden als Objekte des kulturellen Erbes von föderaler (gesamtrussischer) Bedeutung eingestuft, mit anschließender Eintragung dieser Objekte in das Register entsprechend den Anforderungen des vorliegenden Föderalen Gesetzes.

4. Objekte, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Föderalen Gesetzes als neu erfasste Geschichts- und Kulturdenkmäler im Einklang mit dem Gesetz der RSFSR „Über den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ gelten, werden als neu erfasste Objekten des kulturellen Erbes eingestuft mit anschließender Neuausfertigung von Dokumenten, die in Artikel 17 des vorliegenden Föderalen Gesetzes vorgesehen sind in Übereinstimmung mit dem, von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten, Verfahren.

#### **Artikel 65. Anpassung der normativen Rechtsakte des Präsidenten der Russischen Föderation und der Regierung der Russischen Föderation an das vorliegende Föderale Gesetz**

Der Präsident der Russischen Föderation und die Regierung der Russischen Föderation haben innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Föderalen Gesetzes ihre normativen Rechtsakte an das vorliegende Föderale Gesetz anzupassen.

#### **Artikel 66. Inkrafttreten des vorliegenden Föderalen Gesetzes**

Das vorliegende Föderale Gesetz tritt am Tage seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

Präsident  
der Russischen Föderation

W.PUTIN.  
Moskau, Kreml  
25 Juni 2002  
№ 73

## **B. Gebiet Leningrad. Gebietsgesetz № 105 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) des Gebiets Leningrad“\***

Verabschiedet von  
der gesetzgebenden Versammlung  
des Gebiets Leningrad am 09.08.2006

Das vorliegende Gebietsgesetz regelt die Verhältnisse im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des historisch-kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) von regionaler Bedeutung und der neu erfassten Objekte zum Zwecke ihrer Erhaltung.

### **Art. 1**

Begriffe und Termini, die im vorliegenden Gesetz verwendet werden, werden in der Bedeutung verwendet, die vom Föderalen Gesetz № 73 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“ vom 25.06.2002 (mit nachfolgenden Änderungen) festgelegt ist.

### **Art. 2**

Die Behörde, die für die Wahrnehmung der staatlichen Kontrolle im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes zuständig ist (im Folgenden: zuständige Behörde) ist das Komitee für Kultur des Gebiets Leningrad.

Zu den Kompetenzen der zuständigen Behörde gehören:

- 1) Wahrnehmung der staatlichen Kontrolle im Bereich der Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes;
- 2) Erfassung und Inventarisierung von Objekten, die Merkmale eines Objektes des kulturellen Erbes aufweisen;
- 3) Festlegung der Grenzen von Territorien der Objekte des kulturellen Erbes, des Regimes ihrer Unterhaltung, der Nutzung von Territorien und Schutzzonen sowie von Beschränkungen bei der Nutzung von Objekten des kulturellen Erbes und Grundstücken bzw. Gewässergrundstücken, in deren Grenzen sich Objekte des archäologischen Erbes befinden;
- 4) Festlegung der Grenzen von Territorien und Schutzzonen der Denkmäler und Ensembles, die sich auf dem Territorium des Gebiets Leningrad befinden, des Unterhaltungs- und Nutzungsregimes von Böden, der Parameter für die Restaurierung, Konservierung, Rekonstruktion, Reparatur und

Anpassung (mit Ausnahme der Grenzen von Schutzzonen der besonders wertvollen Objekte des kulturellen Erbes, Objekten des kulturellen Erbes, die in die Welterbeliste aufgenommen sind und Objekten des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung);

5) Bildung und Führung des einheitlichen staatlichen Registers der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation (im Folgenden: das Register), soweit das Gebiet Leningrad betroffen ist;

6) Organisation der staatlichen historisch-kulturellen Begutachtung auf dem Territorium des Gebiets Leningrad im Einklang mit dem, in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen, Verfahren;

7) Durchführung von Untersuchungen der Objekte des kulturellen Erbes, einschließlich der Untersuchung ihres technischen Zustands, ihres Unterhalts und ihrer Nutzung;

8) Abstimmung der Bedingungen des öffentlichen Zugangs zum Objekt des kulturellen Erbes mit dem Eigentümer des Objektes;

9) Abstimmung der Planungsdokumentation und der Entwürfe der Schutzzonen bei Objekten des kulturellen Erbes von regionaler und örtlicher Bedeutung; Organisation der Erarbeitung der Dokumentation, auf deren Grundlage Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes durchgeführt werden;

10) Abstimmung der Planungsdokumentation im Rahmen der Territorialplanung, der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung und der Bodenvorbereitung im Hinblick auf die Territorien, in deren Grenzen sich Objekte des kulturellen Erbes von regionaler und örtlicher Bedeutung befinden sowie Territorien, auf denen die Errichtung von Anlagen beabsichtigt wird, die eine direkte oder indirekte Auswirkung auf Objekte des kulturellen Erbes haben können;

11) Abstimmung von Grenzen der Schutzzonen von sehenswerten Stätten, historischen Siedlungen, die sich auf dem Territorium des Gebiets Leningrad befinden, des Regimes der Unterhaltung und Nutzung von Böden und der städtebaulichen Festsetzungen (mit Ausnahme der Grenzen von Schutzzonen der besonders wertvollen Objekte des kulturellen Erbes, Objekten des kulturellen Erbes, die in die Welterbeliste aufgenommen sind und Objekten des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung);

12) Festlegung der Grenzen und des Unterhaltsregimes eines historisch-kulturellen Reservats von regionaler Bedeutung;

13) Abstimmung von Entscheidungen über die Landzuteilung und der Änderung des rechtlichen Regimes von Böden mit den Vollzugsbehörden der Staatsmacht und der örtlichen Selbstverwaltung in den vom vorliegenden Gesetz vorgesehenen Fällen;

14) Abstimmung der Entwürfe von Schutzzonen, der Bodenvorbereitungs-, Städtebaudokumentation, der wissenschaftlichen Planungsdokumentation und der städtebaulichen Festsetzungen sowie der

---

\* Übersetzung des Verfassers.

Durchführung von Bodenvorbereitungs-, Boden-, Bauarbeiten, wirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten bei Objekten des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung;

15) Unterbrechung von Bodenvorbereitungs-, Boden-, Bau- und Bewässerungsarbeiten, wirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten auf dem Territorium eines Objektes des kulturellen Erbes oder in dessen Schutzzone in den, in der Gesetzgebung der Russischen Föderation und der Gesetzgebung des Gebiets Leningrad vorgesehenen Fällen;

16) Erteilung von Aufträgen und Genehmigungen für die Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes; Abstimmung der wissenschaftlichen Planungsdokumentation im Hinblick auf die Durchführung dieser Arbeiten; Abnahme von Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes;

17) Erhebung von Klagen in den Fällen der Verletzung der Gesetzgebung über die Objekte des kulturellen Erbes, darunter auch von Klagen, gerichtet auf Entziehung des unwirtschaftlich genutzten Objektes des kulturellen Erbes, das in das Register eingetragen ist oder eines Grundstückes bzw. Gewässergrundstückes, in dessen Grenzen ein Objekt des archäologischen Erbes liegt, im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung und neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes;

18) Durchführung von Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung und neu erfasste Objekte oder auf ihren Territorien, auf den Territorien der historisch-kulturellen Reservate von regionaler Bedeutung und deren Schutzzone begangen worden sind im Rahmen der zugewiesenen Zuständigkeiten;

19) Planung und Realisierung von regionalen Zielprogrammen zur Erhaltung und Entwicklung der Kultur;

20) Wahrnehmung von anderen Zuständigkeiten, die von der föderalen Gesetzgebung oder den Rechtsakten des Gebiets Leningrad festgelegt sind.

### **Art. 3**

Das Verfahren zur Finanzierung von Maßnahmen der staatlichen Kontrolle der Erhaltung, Popularisierung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes aus den Mitteln, die durch die Nutzung der Objekte des kulturellen Erbes und/oder der neu erfassten Objekte des kulturellen Erbes, die sich im Eigentum des Gebiets Leningrad oder im kommunalen Eigentum befinden, erwirtschaftet werden, wird von der Regierung des Gebiets Leningrad festgelegt.

Das Gebiet Leningrad ist berechtigt, mit den Mitteln des Gebietshaushalts an der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung, Popularisierung und zum staatlichen Schutz von Objekten des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung teilzunehmen.

### **Art. 4**

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Objektes des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung oder eines neu erfassten Objektes in das Register oder über die Versagung seiner Aufnahme trifft die Regierung des Gebiets Leningrad aufgrund einer Vorlage der zuständigen Behörde.

Im Falle, dass ein vollständiger physischer Verlust des Objektes des kulturellen Erbes oder der Verlust seiner historisch-kulturellen Bedeutung eintritt, ersucht die Regierung des Gebiets Leningrad die Regierung der Russischen Föderation, das Objekt aus dem Register zu löschen.

### **Art. 5**

In einem Pachtvertrag für ein Objekt des kulturellen Erbes sind die, in das Register eingetragenen Besonderheiten, die den Schutzgegenstand dieses Objektes bilden, sowie die Anforderungen an die Erhaltung dieses Objektes, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, unbedingt aufzuführen.

Bei der Vorbereitung von Unterlagen für den Abschluss eines Pachtvertrags oder eines Vertrags über die unentgeltliche Nutzung ist die zuständige Behörde berechtigt, zum Zwecke der Feststellung von Besonderheiten, die den Schutzgegenstand des betreffenden Objektes des kulturellen Erbes, die besonderen Bedingungen und Anforderungen an die Erhaltung des Objektes bilden, die Durchführung einer historisch-kulturellen Begutachtung anzuordnen.

Eine zwingende Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtvertrages oder eines Vertrages über die unentgeltliche Nutzung eines Objektes des kulturellen Erbes ist die Schutzverpflichtung des Nutzers des Objektes des kulturellen Erbes.

### **Art. 6**

Zum Zwecke des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes wird die Schutzverpflichtung von der zuständigen Behörde ausgefertigt und hat Anforderungen an die Unterhaltung des Objektes des kulturellen Erbes, an die Bedingungen des öffentlichen Zugangs zu diesem, an die Fristen der Durchführung von Restaurierungs-, Reparaturarbeiten und sonstigen Arbeiten sowie andere Anforderungen enthalten, die die Erhaltung des Objektes gewährleisten.

Die Schutzverpflichtung hat eine Auflistung der geschützten Gegenstände, die im Ergebnis der historisch-kulturellen Begutachtung erstellt wird, zu enthalten.

### **Art. 7**

Eine natürliche oder juristische Person, die als Pächter ein Objekt des kulturellen Erbes besitzt, das sich im staatlichen Eigentum des Gebiets Leningrad befindet, seine Mittel in Arbeiten zur Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes investiert und die Durchführung dieser Arbeiten im Einklang mit dem vorliegenden Gebietsgesetz sichergestellt hat, hat Anspruch auf einen ermäßigten Pachtzins.

Das Verfahren zur Festsetzung des ermäßigten Pachtzinses und dessen Höhe wird, im

Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes, die sich im Eigentum des Gebiets Leningrad befinden, von der Regierung des Gebiets Leningrad festgelegt.

#### **Art. 8**

Eine Änderung der Bedeutungskategorie des Objektes des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung wird von der Regierung des Gebiets Leningrad aufgrund einer Vorlage der zuständigen Behörde und auf Grundlage des Ergebnisses der staatlichen historisch-kulturellen Begutachtung durchgeführt.

#### **Art. 9**

Auf die Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung, die in das Register eingetragen sind, sind Aufschriften und Bezeichnungen in russischer Sprache anzubringen, die Informationen über das Objekt des kulturellen Erbes enthalten.

Die Pflicht zur Anbringung von Aufschriften und Bezeichnungen auf die Objekte des kulturellen Erbes, obliegt den Eigentümern von Objekten.

Das Verfahren der Anbringung von Aufschriften und Bezeichnungen auf die Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung wird von der Regierung des Gebiets Leningrad festgelegt.

#### **Art. 10**

Die historisch-kulturelle Begutachtung wird von der zuständigen Behörde in den Fällen durchgeführt, wenn dies zur Begründung einer Entscheidung (Genehmigung) eines Organs der Staatsmacht des Gebiets Leningrad erforderlich ist, die zu den Zuständigkeiten dieses Organs gehört.

#### **Art. 11**

Die historisch-kulturelle Begutachtung ist vor Beginn der Bodenvorbereitungs-, Boden-, Bau-, Bewässerungsarbeiten, wirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten, deren Ausführung sich direkt oder indirekt auf das Objekt des kulturellen Erbes auswirken kann, und/oder vor dem Inkrafttreten von Planungsdokumentation oder städtebaulichen Festsetzungen durchzuführen.

Das Verfahren zur Planung und Durchführung von Arbeit zur Erhaltung eines Denkmals oder Ensembles und/oder ihrer Territorien sowie zur Planung und Durchführung von Bodenvorbereitungs-, Boden-, Bau-, Bewässerungsarbeiten, wirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten auf dem Territorium einer sehenswerten Stätte sowie in den Schutzzonen der Objekte des kulturellen Erbes wird, im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung und neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes, in der geltenden Gesetzgebung festgelegt.

#### **Art. 12**

Die Grenzen für Schutzzonen eines Objektes des kulturellen Erbes im Gebiet Leningrad (mit Ausnahme der Grenzen der Schutzzonen für besonders wertvolle Objekte des kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation und der Objekte des kulturellen Erbes, die in die Liste des

Welterbes aufgenommen sind), die Bodennutzungsregimes sowie die städtebaulichen Festsetzungen in den Grenzen dieser Gebiete werden anhand des Entwurfes für die Schutzzone des Objekts des kulturellen Erbes von der Regierung des Gebiets Leningrad aufgrund einer Vorlage der zuständigen Behörde festgelegt.

Der Entwurf für die Schutzzone des Objekts des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung oder eine neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes sowie die zur Festsetzung bestimmten Grenzen seiner Schutzzonen, die Bodennutzungsregimes sowie die städtebaulichen Festsetzungen in den Grenzen dieser Zonen werden innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen mit der Behörde für Städtebau und Architektur des Gebiets Leningrad, der Vollzugsbehörde des Gebiets Leningrad, die Funktionen im Bereich der wirtschaftspolitischen Regulierung wahrnimmt sowie dem Organ der örtlichen Selbstverwaltung der kommunalen Körperschaft, auf deren Gebiet sich das betreffende Objekt befindet.

#### **Art. 13**

Zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten an einem Objekt des kulturellen Erbes werden juristische Personen und Einzelunternehmer zugelassen, die über Lizenzen für die Durchführung von Restaurierungstätigkeit an Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) verfügen.

Die Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung oder eines neu erfassten Objektes des kulturellen Erbes werden auf Grundlage einer schriftlichen Genehmigung und der Anweisung zur Durchführung der genannten Arbeiten, die von der zuständigen Behörde erteilt worden sind, im Einklang mit der Dokumentation, die mit der zuständigen Behörde im Einklang mit dem vorgesehenen Verfahren abgestimmt worden ist und unter der Bedingung ausgeführt, dass die zuständige Behörde den Ablauf der Arbeiten kontrolliert.

Die Erteilung der Anweisung zur Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes, der Genehmigung für die Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes, sowie die Abstimmung der Projektunterlagen zur Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes erfolgen, im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung und neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes, im Einklang mit dem, von der Regierung des Gebiets Leningrad festgelegten, Verfahren.

#### **Art. 14**

Im Falle, dass der Eigentümer eines Objektes des kulturellen Erbes, das in das Register eingetragen ist, oder eines Grundstückes bzw. Gewässergrundstückes, in dessen Grenzen ein

Objekt des archäologischen Erbes liegt, die Anforderungen an die Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes nicht erfüllt oder Handlungen vornimmt, die die Erhaltung dieses Objektes gefährden und den Verlust seiner Bedeutung zu Folge haben, wird, im Hinblick auf Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung und neu erfasste Objekte des kulturellen Erbes von der zuständigen Behörde eine Klage, gerichtet auf Entziehung des unwirtschaftlich genutzten Objektes des kulturellen Erbes, das in das Register eingetragen ist oder eines Grundstückes bzw. Gewässergrundstückes, in dessen Grenzen ein Objekt des archäologischen Erbes liegt, vor Gericht erhoben.

### **Art. 15**

Der Verkehr von Transportmitteln auf den Straßen, die an die Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung angrenzen oder über deren Territorien oder Schutzzonen oder Territorien von historisch-kulturellen Reservaten verlaufen, kann im Falle, dass die Integrität oder die Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes gefährdet ist, durch die Regierung des Gebiets Leningrad, auf Vorlage der Vollzugsbehörde des Gebiets Leningrad, der die Koordination, die Regulierung und die Kontrolle über das Straßenwesen obliegen, beschränkt oder verboten werden.

Im Falle der Gefahr einer Beeinträchtigung der Integrität oder der Erhaltung des Objektes des kulturellen Erbes kann der Verkehr von Transportmitteln, Maschinen und Mechanismen auf dem Territorium des Objektes des kulturellen Erbes, in seiner Schutzzone sowie, falls eine direkte oder indirekte Einwirkung auf die Objekte des kulturellen Erbes erfolgt, in dem angrenzenden Bereich, im Einklang mit dem, in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen, Verfahren beschränkt oder verboten werden.

Die Information über das Vorliegen der Gefahr einer Beeinträchtigung der Integrität oder der Erhaltung eines Objektes des kulturellen Erbes leitet die zuständige Behörde an die Vollzugsbehörde des Gebiets Leningrad, der die Koordination, die Regulierung und die Kontrolle über das Straßenwesen obliegen, weiter.

### **Art. 16**

Das vorliegende Gebietsgesetz tritt am Tage seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

Gouverneur des Gebiets Leningrad  
W. Serdjukov  
St. Petersburg, den 23. August 2008

№ 105

## **C. Gesetzliche Regelungen zum Denkmalschutz im Überblick**

### ***Rechtslage in Deutschland***

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. 1983, 797, Glied.-Nr.: 2139-1)

Zit.: DSchG BW

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) des Freistaates Bayern in der Fassung vom 27 Juli 2009 (BayRS IV, 354 [2242-1-WFK], GVBl 2009, 385, 390 f.)

Zit.: DSchG BY

Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), geändert durch Art. II Nr. 1 u. 2 d. Ges. v. 4.7.1997 (GVBl. S. 376), Art. IV d. Ges. v. 17.5.1999 (GVBl. S. 178), Art. XLVI d. Ges. v.16.07.2001 (GVBl. S. 260), Art. IV d. Ges. v. 29.09.2005 (GVBl. S. 495) und Art. II d. Ges. v. 14. 12.2005 (GVBl. S. 754)

Zit.: DSchG Bln

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215, Glied.-Nr.: 557-1)

Zit.: DSchG Bbg

Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Bremisches Denkmalschutzgesetz - DSchG ) vom 27. Mai 1975 (BremGBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (BremGBl. S. 605)

Zit.: DSchG BR

Denkmalschutzgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 466, Glied.-Nr.: 224-1), geändert am 12.03.1984, neu gefasst am 25.06.1997, zuletzt geändert am 27.11.2007 (GVBl. S. 410)

Zit.: DSchG HH

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) des Landes Hessen in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I 1986, 262, Glied.-Nr: 76-4)

Zit.: DSchG HE

Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, Glied.-Nr.: 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576)

Zit.: DSchG MV

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2004 (Nds. GVBl. S. 415; Fundstelle: Glied.-Nr: 2251001)

Zit.: DSchG Nds

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (Fundstelle: GV. NRW. 1980, 226, ber. S. 716; Glied.-Nr: 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274)

Zit.: DSchG NW

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler des Landes Rheinland-Pfalz (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 23. März 1978 (Fundstelle: GVBl 1978, S. 159, Glied.-Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2008 (GVBl. S. 301)

Zit.: DSchG RP

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368; Glied.-Nr: 2242.1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Zit.: DSchG LSA

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein (Denkmalschutzgesetz DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVOBl. 1996, 676, Glied.-Nr.: 224-1) zuletzt geändert in § 20 a durch Gesetz vom 18. Dezember 2009 (GVOBl. S. 904).

Zit.: DSchG SH

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl 2004, 465, Glied.-Nr.: 224-1) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 547, 584)  
Zit.: DSchG TH

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229, Glied.-Nr.: 46-1), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 138, 146)  
Zit.: SächsDSchG

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. 2004, 1498), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) - Glied.-Nr.: 224-5  
Zit.: SDSchG

### ***Rechtlage in der Russischen Föderation***

Gesetz der Russischen Föderation № 3612-I „Die Grundlagen der Kulturgesetzgebung in der Russischen Föderation“ vom 09.10.1992 (MKV RSFSR, 1992, № 46, Art. 2615)  
Zit.: KulturG RF

Föderales Gesetz № 73 „Über Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“ v. 14.06.2002 (SG RF, 2002, № 26, Art. 2519)  
Zit.: DenkmalG RF

Gesetz der RSFSR „Über den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ vom 15.12.1978 i. d. F. Von 22.06.2002 (MKV RSFSR 1978, N 51, Art. 1387)  
Zit.: DenkmalG RSFSR

„Grundordnung betreffend die besonders wertvollen Objekte des kulturellen Erbes der Völker der Russischen Föderation“ v. 30.11.1992 (SRPR RF, 1992, № 46, Art. 2615).  
Zit.: KulturerbeGO RF

„Grundordnung betreffend den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ (SVR UdSSR, 1982, № 26, Art. 133)  
Zit.: DenkmalGO UdSSR

Gesetz der Republik Adygien № 21 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler)“ v. 10.08.2008 i. d. F. v. 25.02.2010 (Sammlung der Gesetzgebung der Republik Adygien № 12 or 26.12.2005)  
Zit.: DenkmalG Adygien

Gesetz der Republik Altai № 14 – 16 „Über den Schutz des kulturellen Erbes in der Republik Altai“ v. 16.09.2003 i. d. F. v. 09.10.2007 (*Zvezda Altaja* № 153-154 v. 06.10.2003)  
Zit.: DenkmalG Republik Altai

Gesetz der Republik Baschkortostan № 224 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Republik Baschkortostan“ v. 07.11.2005 i. d. F. v. 29.03.2010 (*Respublika Baschkortostan* № 221 (25954) v. 17.11.2005, S. 4)  
Zit.: DenkmalG Baschkortostan

Gesetz der Republik Burjatien № 542-III „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler)“ v. 01.12.2003 i. d. F. v. 13.03.2008 (*Burjatija* № 230 v. 05.12.2003, S. 15 – 16)  
Zit.: DenkmalG Burjatien

Gesetz der Republik Dagestan № 7 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, die sich auf dem Territorium der Republik Dagestan befinden“ v. 03.02.2009 (Sammlung der Gesetzgebung der Republik Dagestan № 3 v. 13.02.2009, S. 77)  
Zit.: DenkmalG Dagestan

Gesetz der Republik Inguschetien № 1 „Über den Schutz, die Restaurierung und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern“ v. 20.02.1995 i. d. F. v. 16.11.2009 (Sammlung der Gesetzgebung der Republik Inguschetien № 1 v. 04.12.1997)  
Zit.: DenkmalG Inguschetien

Gesetz der Kabardino-Balkarischen Republik № 39 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Kabardino-Balkarischen Republik“ v. 10.04.2003 i. d. F. v. 25.12.2009 (*Kabardino-Balkarskaja Pravda* № 95 – 96 v. 15.04.2003)

Zit.: DenkmalG Kabardino-Balkarien

Gesetz der Republik Kalmykien № 329-III „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) in der Republik Kalmykien“ v. 26.12.2006 i. d. F. v. 29.06.2010 (*Halmg Unn* № 1 – 2 (15131-15132) v. 10.01.2007)

Zit.: DenkmalG Kalmykien

Gesetz der Karatschaisch-Tscherkessischen Republik №36 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation auf dem Territorium der Karatschaisch-Tscherkessischen Republik“ v. 20.06.2006 i. d. F. v. 29.12.2009 (*Den' Respubliki* № 114 – 115 (16965) v. 27.06.2006)

Zit.: DenkmalG Karatschaisch-Tscherkessien

Gesetz der Republik Karelien № 883 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation in der Republik Karelien“ v. 06.07.2005 i. d. F. v. 16.07.2009 (*Karelija* № 64 v. 18.06.2005)

Zit.: DenkmalG Karelien

Gesetz der Republik Komi № 30 „Über einige Fragen im Bereich der Erhaltung, der Nutzung, der Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) auf dem Territorium der Republik Komi“ v. 04.06.2004 i. d. F. v. 29.09.2008 (*Respublika* № 111 v. 16.06.2004)

Zit.: DenkmalG Komi

Gesetz der Republik Marij El № 50 „Über die Erhaltung der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Republik Marij El“ v. 04.12.2003 i. d. F. v. 28.04.2009 (*Marijskaja Pravda* № 239 v. 19.12.2003)

Zit.: DenkmalG Marij El

Gesetz der Republik Mordowien № 44 „Über die staatliche Unterstützung der Kultursphäre“ v. 12.11.2001 i. d. F. v. 12.10.2009 (*Izvestija Mordovii* № 172 v. 15.11.2001)

Zit.: DenkmalG Mordowien

Gesetz der Republik Sacha (Jakutien) № 147 „Über die Objekte des nationalen Kulturguts der Völker der Republik Sacha (Jakutien)“ v. 16.06.2004 i. d. F. v. 14.02.2007 (*Jakutskie Vedomosti* № 40 (480) v. 08.07.2004)

Zit.: DenkmalG Jakutien

Gesetz der Republik Nordossetien-Alania № 53 „Über die Erhaltung, die Nutzung und den staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) des Volkes der Republik Nordossetien-Alania“ v. 24.08.2005 i. d. F. v. 17.04.2009 (*Severnaja Osssetija* № 176 v. 22.09.2005)

Zit.: DenkmalG Nordossetien

Gesetz der Republik Tatarstan (Tatarstan) № 60 „Über die Objekte des kulturellen Erbes in der Republik Tatarstan“ v. 01.04.2005 i. D. F. v. 31.12.2007 (*Respublika Tatarstan* № 68 v. 05.04.2005)

Zit.: DenkmalG Tatarstan

Gesetz der Republik Tywa № 391 „Über den Schutz und die Nutzung des historisch-kulturellen Erbes der Völker der Republik Tywa“ v. 09.02.2000 i. d. F. v. 19.10.2009 (Sammlung der Gesetzgebung der Republik Tywa № 1, 2001, v. 24.06.2001)

Zit.: DenkmalG Tywa

Gesetz der Udmurtischen Republik № 17 „Über die Regulierung der Verhältnisse im Bereich der Erhaltung, der Nutzung, der Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) in der Udmurtischen Republik“ v. 06.05.2009 i. d. F. v. 06.05.2010 (*Izvestija Udmurtskoj Respubliki* № 49 v. 19.05.2009)

Zit.: DenkmalG Udmurtien

Gesetz der Republik Chakassien № 115 „Über das historisch-kulturelle Erbe der Völker der Russischen Föderation in der Republik Chakassien“ v. 20.06.2000 i. d. F. v. 25.11.2004 (*Vestnik Chakassii* № 36 – 37 v. 29.06.2000, S. 2)

Zit.: DenkmalG Chakassien

Gesetz der Tschetschenischen Republik № 59 „Über die Objekte in der Tschetschenischen Republik“ v. 20.12.2006 i. d. F. v. 25.05.2009 (*Vesti Respubliki* № 5 v. 16.01.2007)

Zit.: DenkmalG Tschetschenien

Gesetz der Tschuwaschischen Republik № 10 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) in der Tschuwaschischen Republik“ v. 12.04.2005 i. d. F. v. 04.02.2008 (Sammlung der Gesetzgebung der Tschuwaschischen Republik № 3 v. 08.09.2005, S.110)

Zit.: DenkmalG Tschuwaschien

Gesetz der Region Altai № 32 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) in der Region Altai“ v. 19.05.2005 i. d. F. v. 02.12.2009 (*Altajskaja Pravda* № 140 – 141 v. 19.05.2005, S. 3)

Zit.: DenkmalG Region Altai

Gesetz der Region Kamtschatka № 319 „Über die Kultur in der Region Kamtschatka“ v. 28.10.2009 (*Oficial'nye Vedomosti* № 194 – 195 v. 05.11.2009, S. 3)

Zit.: KulturG Kamtschatka

Gesetz der Region Krasnodar № 558 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, die sich auf dem Territorium der Region Krasnodar befinden“ v. 06.02.2003 i. d. F. v. 21.07.2008 (*Kubanskije Novosti* № 33 – 34 v. 19.02.2003)

Zit.: DenkmalG Krasnodar

Gesetz der Region Krasnojarsk № 8-3166 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, die sich auf dem Territorium der Region Krasnojarsk befinden“ v. 23.04.2009 i. d. F. v. 29.12.2009 (Mitteilungen der obersten Organe der Staatsmacht der Region Krasnojarsk № 25 (321) v. 18.05.2009, S. 28)

Zit.: DenkmalG Krasnojarsk

Gesetz der Region Perm № 451 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, die sich auf dem Territorium der Region Perm befinden“ v. 07.07.2009 (Bulletin der Gesetze der Region Perm, der Rechtsakte des Gouverneurs der Region Perm, der Vollzugsorgane der Staatsmacht der Region Perm № 27 v. 13.07.2009)

Zit.: DenkmalG Perm

Gesetz der Region Primorje № 98 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation auf dem Territorium der Region Primorje“ v. 08.01.2004 i. d. F. v. 20.10.2008 (Mittlungen der Gesetzgebenden Versammlung der Region Primorje № 50 v. 12.01.2004)

Zit.: DenkmalG Primorje

Gesetz der Region Chabarowsk № 287 „Über den Vollzug der Kompetenzen der Organe der Staatsmacht der Region Chabarowsk im Bereich der Kultur“ v. 26.07.2005 i. d. F. v. 13.03.2010 (Sammlung der Gesetzgebung der Region Chabarowsk № 8 (37) v. 11.09.2005)

Zit.: KulturG Chabarowsk

Gesetz der Region Zabajkalje № 310 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, die sich auf dem Territorium der Region Zabajkalje befinden“ v. 18.12.2009 i. d. F. v. 29.03.2010 (*Zabajkal'skij Rabočij* № 239 – 242 v. 21.12.2009)

Zit.: DenkmalG Zabajkalje

Gesetz des Gebiets Amur № 135 „Über die Kultur“ v. 05.04.1999 i. d. F. v. 26.06.2007 (*Amurskaja Pravda* № 116 v. 30.06.2007)

Zit.: KulturG Amur

Gesetz des Gebiets Archangelsk № 132-10 „Über die Regulierung der Verhältnisse im Bereich der Erhaltung, der Nutzung, der Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen

- Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) auf dem Territorium des Gebiets Archangelsk“ v. 15.02.2010 (*Volna* № 8 (1228) v.25.02.2010)  
Zit.: DenkmalG Archangelsk
- Gesetz des Gebiets Astrachan № 94/2005 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, die sich auf dem Territorium des Gebiets Astrachan befinden“ v. 30.12.2005 i. d. F. v. 05.07.2006 (Sammelband der Gesetze und der normativen Rechtsakte des Gebiets Astrachan № 1 v. 12.01.2006)  
Zit.: DenkmalG Astrachan
- Gesetz des Gebiets Belgorod № 97 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) des Gebiets Belgorod“ v. 13.11.2003 i. d. F. v. 17.12.2009 (Sammelband der normativen Rechtsakte des Gebiets Belgorod № 54 v. 10.03.2004)  
Zit.: DenkmalG Belgorod
- Gesetz des Gebiets Brjansk № 11 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Brjansk“ v. 08.02.2006 i. d. F. v. 03.06.2009 (*Oficial'naja Brjanshschina* № 6 v. 17.02.2006)  
Zit.: DenkmalG Brjansk
- Gesetz des Gebiets Wladimir № 21 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) des Gebiets Wladimir“ v. 06.04.2004 i. d. F. v. 11.02.2010 (*Vladimirskie Vedomosti* № 119 v. 21.04.2004)  
Zit.: DenkmalG Wladimir
- Gesetz des Gebiets Wolgograd № 1908 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation auf dem Territorium des Gebiets Wolgograd“ v. 01.07.2009 i. d. F. v. 13.05.2010 (*Volgogradskaja Pravda* № 122 v. 08.07.2009)  
Zit.: DenkmalG Wolgograd
- Gesetz des Gebiets Wologda № 705 „Über den Schutz und die Nutzung der Objekte des historischen und kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler)“ v. 24.07.2001 i. d. F. v. 22.10.2008 (*Krasnyj Sever* № 160 v. 28.08.2001)  
Zit.: DenkmalG Wologda
- Gesetz des Gebiets Woronesch № 63 „Über die Besonderheiten der Erhaltung, der Nutzung, der Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) auf dem Territorium des Gebiets Woronesch“ v. 04.10.2005 i. d. F. v. 02.06.2010 (*Kommuna* № 163 v. 22.10.2005)  
Zit.: DenkmalG Woronesch
- Gesetz des Gebiets Iwanowo № 105 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Iwanowo“ v. 13.07.2007 i. d. F. v. 15.12.2009 (*Iwanovskaja Gazeta* № 136 (4022) v. 27.07.2007)  
Zit.: DenkmalG Iwanowo
- Gesetz des Gebiets Irkutsk № 57 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Irkutsk“ v. 23.07.2008 i. d. F. v. 05.04.2010 (*Oblastnaja* № 86 v. 03.08.2008)  
Zit.: DenkmalG Irkutsk
- Gesetz des Gebiets Kaliningrad № 344 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Kaliningrad“ v. 17.12.2003 i. d. F. v. 10.11.2009 (*Rossijskaja Gazeta* № 262 v. 30.12.2003)  
Zit.: DenkmalG Kaliningrad
- Gesetz des Gebiets Kaluga № 372 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, die sich auf dem Territorium des Gebiets Kaluga befinden“ v. 03.11.2004 i. d. F. v. 01.10.2007 (*Vest'* № 336 – 338 v. 10.11.2004)  
Zit.: DenkmalG Kaluga
- Gesetz des Gebiets Kemerowo № 29 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Kemerowo“ v. 08.02.2006 i. d. F. v. 29.12.2008 (*Kuzbass* № 98 v. 04.06.2007)  
Zit.: DenkmalG Kemerowo

Gesetz des Gebiets Kirow № 105 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, die sich auf dem Territorium des Gebiets Kirow befinden“ v. 04.05.2007 i. d. F. v. 20.02.2009 (*Vjatskij Kraj* № 90 (3978) v. 15.05.2007)

Zit.: DenkmalG Kirow

Gesetz des Gebiets Kostroma № 184 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler), die sich auf dem Territorium des Gebiets Kostroma befinden“ v. 01.04.2004 i. d. F. v. 30.12.2009 (*Severnaja Pravda* № 58 v. 16.04.2004)

Zit.: DenkmalG Kostroma

Gesetz des Gebiets Kurgan № 386 „Über den staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler), die sich auf dem Territorium des Gebiets Kurgan befinden“ v. 03.03.2004 i. d. F. v. 29.12.2008 (*Novyj Mir* № 52 v. 20.03.2004)

Zit.: DenkmalG Kurgan

Gesetz des Gebiets Kursk № 120 „Über die Objekte des kulturellen Erbes des Gebiets Kursk“ v. 29.12.2005 i. d. F. v. 17.08.2009 (*Kurskaja Pravda* № 7 v. 19.01.2005)

Zit.: DenkmalG Kursk

Gesetz des Gebiets Leningad № 105 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) des Gebiets Leningrad“ v. 23.08.2006 (Nachrichtenblatt der Regierung des Gebiets Leningrad № 63 v. 04.11.2006)

Zit.: DenkmalG GL

Gesetz des Gebiets Lipezk № 301 „Über die rechtliche Regulierung der Verhältnisse im Bereich der Erhaltung, der Nutzung, der Popularisierung und des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) des Gebiets Lipezk“ v. 31.08.2009 (*Lipezkaja Gazeta* № 173 v. 05.09.2009)

Zit.: DenkmalG Lipezk

Gesetz des Gebiets Magadan № 970 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Magadan“ v. 10.01.2008 i. d. F. v. 10.06.2010 (*Magadanskaja Pravda* № 3 v. 15.01.2008)

Zit.: DenkmalG Magadan

Gesetz des Gebiets Moskau № 26/2005 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Moskau“ v. 21.01.2005 i. d. F. v. 07.11.2008 (*Ežednevnye Novosti. Podmoskovje* № 23 v. 09.02.2005)

Zit.: DenkmalG Gebiet Moskau

Gesetz des Gebiets Moskau № 220/2008 „Über die administrative Verantwortung für Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Erhaltung, Nutzung und des staatlichen Schutzes von Objekten des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmälern) der Völker der Russischen Föderation von regionaler (gebietsweiter) Bedeutung und örtlicher (munizipaler) Bedeutung, die sich auf dem Territorium des Gebiets Moskau befinden“ v. 27.12.2008 (*Eženedel'nye Novosti Podmoskov'ja* № 285 v. 30.12.2008)

Zit.: OrdnungsDenkmalG Gebiet Moskau

Gesetz des Gebiets Murmansk № 801-01 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Murmansk“ v. 26.10.2006 (*Murmanskij Vestnik* № 209 – 210 v. 02.11.2006)

Zit.: DenkmalG Murmansk

Gesetz des Gebiets Nischni Nowgorod № 86 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, die sich auf dem Territorium des Gebiets Nischni Nowgorod befinden“ v. 03.07.2007 i. d. F. v. 31.03.2010 (*Nižegorodskie Novosti* № 128 v. 18.07.2007)

Zit.: DenkmalG Nischni Nograd

Gesetz des Gebiets Nowgorod № 226 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) auf dem Territorium des Gebiets Nowgorod“ v. 05.01.2004 i. d. F. v. 04. 12.2007 (*Novgorodskie Vedomosti* № 10 v. 21.01.2004)

Zit.: DenkmalG Nowgorod

Gesetz des Gebiets Nowosibirsk № 79 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, die sich auf dem Territorium des Gebiets Nowosibirsk befinden“ v. 25.12.2006 i. d. F. v. 06.10.2009 (Mitteilungen des Gebietsabgeordnetenrates von Nowosibirsk № 1 v. 04.01.2007)

Zit.: DenkmalG Nowosibirsk

Gesetz des Gebiets Omsk № 48 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation auf dem Territorium des Gebiets Omsk“ v. 03.04.1996 i. d. F. v. 23.07.2009 (*Omskij Vestnik* № 68 v. 09.04.1996)

Zit.: DenkmalG Omsk

Gesetz des Gebiets Orenburg № 495/67-III „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Orenburg“ v. 06.10.2003 i. d. F. v. 23.11.2009 (*Južnyj Ural* № 208 v. 24.10.2003)

Zit.: DenkmalG Orenburg

Gesetz des Gebiets Orjol № 391 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, die sich auf dem Territorium des Gebiets Orjol befinden“ v. 06.04.2004 i. d. F. v. 17.03.2009 (*Orlovskaja Pravda* № 66 v. 14.04.2004)

Zit.: DenkmalG Orjol

Gesetz des Gebiets Pensa № 934 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Pensa“ v. 22.12.2005 i. d. F. v. 21.04.2010 (*Penzenskie Gubernskie Vedomosti* № 30 (100) v. 30.12.2005, S. 120 – 122)

Zit.: DenkmalG Pensa

Gesetz des Gebiets Pskow № 37 „Über den staatlichen Schutz und die Nutzung der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) auf dem Territorium des Gebiets Pskow“ v. 10.05.1999 i. d. F. v. 17.09.2009 (*Pskovskaja Pravda* № 102 v. 02.06.1999)

Zit.: DenkmalG Pskow

Gesetz des Gebiets Rostow № 178 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Rostow“ v. 22.10.2004 i. d. F. v. 31.07.2009 (*Naše Vremja* № 266 – 269 v. 03.11.2004)

Zit.: DenkmalG Rostow

Gesetz des Gebiets Rjasan № 38 „Über den staatlichen Schutz und die Nutzung der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) auf dem Territorium des Gebiets Rjasan“ v. 28.05.2004 i. d. F. v. 11.06.2009 (*Rjazanskie Vedomosti* № 117 v. 08.06.2004)

Zit.: DenkmalG Rjasan

Gesetz des Gebiets Samara № 142 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, die sich auf dem Territorium des Gebiets Samara befinden“ v. 08.12.2008 (*Volžskaja Kommuna* № 377 v. 10.12.2008)

Zit.: DenkmalG Samara

Gesetz des Gebiets Saratow № 69 „Über den staatlichen Schutz und die Nutzung der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler), die sich auf dem Territorium des Gebiets Saratow befinden“ v. 04.11.2003 i. d. F. v. 28.04.2010 (*Saratov – Stolica Povolžja* № 231 – 232 v. 18.11.2003)

Zit.: DenkmalG Saratow

Gesetz des Gebiets Sachalin № 222 „Über die Kultur“ v. 16.10.2000 i. d. F. v. 24.04.2008 (*Gubernskie Vedomosti* № 211 v. 27.10.2000)

Zit.: KulturG Sachalin

Gesetz des Gebiets Swerdlowsk № 12 „Über den staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Swerdlowsk“ v. 21.06.2004 i. d. F. v. 25.06.2010 (*Oblastnaja Gazeta* № 159 – 160 v. 25.06.2004)

Zit.: DenkmalG Swerdlowsk

Gesetz des Gebiets Smolensk № 10 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, die sich auf dem Territorium des Gebiets

- Smolensk befinden“ v. 31.03.2009 (Nachrichtenblatt der Gebietsduma von Smolensk und der Verwaltung des Gebiets Smolensk № 3 (Teil 2) v. 13.04.2009)  
Zit.: DenkmalG Smolensk
- Gesetz des Gebiets Tambow № 332 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Tambow“ v. 28.06.2005 i. d. F. v. 29.04.2010 (*Tambovskaja Žizn* № 139 – 140 (23341 – 23342) v. 12.07.2005)  
Zit.: DenkmalG Tambow
- Gesetz des Gebiets Twer № 112 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Twer“ v. 23.12.2009 (*Tverskie Vedomosti* № 52 v. 25.12.2009)  
Zit.: DenkmalG Twer
- Gesetz des Gebiets Tomsk № 304 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Tomsk“ v. 12.12.2006 i. d. F. v. 05.04.2010 (Offizielle Mitteilungen der Staatsduma des Gebiets Tomsk № 59 (120), Teil 1 v. 28.12.2006)  
Zit.: DenkmalG Tomsk
- Gesetz des Gebiets Tula № 795 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation im Gebiet Tula“ v. 28.02.2007 i. d. F. v. 14.02.2009 (*Tul'skie Izvestija* № 42 v. 07.03.2007)  
Zit.: DenkmalG Tula
- Gesetz des Gebiets Tjumen № 204 „Über den staatlichen Schutz, die Erhaltung und die Nutzung der Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Tjumen“ v. 16.02.2004 i. d. F. v. 01.04.2010 (*Tjumenskie Izvestija* № 37 – 38 v. 20.02.2004)  
Zit.: DenkmalG Tjumen
- Gesetz des Gebiets Uljanowsk № 24 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation, die sich auf dem Territorium des Gebiets Uljanowsk befinden“ v. 09.03.2006 i. d. F. v. 31.03.2009 (*Uljanovskaja Pravda* № 17 v. 15.03.2006)  
Zit.: DenkmalG Uljanowsk
- Gesetz des Gebiets Tscheljabinsk № 235 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Gebiet Tscheljabinsk“ v. 15.01.2008 i. d. F. v. 04.03.2010 (*Južnoural'skaja Panorama* № 8 v. 19.01.2008, S. 2)  
Zit.: DenkmalG Tscheljabinsk
- Gesetz des Gebiets Jaroslawl № 25 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation auf dem Territorium des Gebiets Jaroslawl“ v. 05.06.2008 i. d. F. v. 24.11.2009 (*Gubernskie Vesti* № 44 v. 07.06.2008)  
Zit.: DenkmalG Jaroslawl
- Gesetz der Stadt Moskau № 26 „Über den Schutz und die Nutzung der unbeweglichen Geschichts- und Kulturdenkmäler“ v. 14.07.2000 i. d. F. v. 10.06.2009 (*Tverskaja – 13* № 41 v. 11.10.2000)  
Zit.: DenkmalG Moskau
- Gesetz der Stadt Sankt Petersburg № 333-64 „Über den Schutz der Objekte des kulturellen Erbes der regionalen und örtlichen (munizipalen) Bedeutung in der Stadt Sankt Petersburg“ v. 12.07.2007 i. d. F. v. 07.07.2009 (*Sankt-Peterburgskie Vedomosti* № 135 v. 27.07.2007)  
Zit.: DenkmalG St. Petersburg
- Gesetz des Jüdischen Autonomen Gebiets № 452 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler), die sich auf dem Territorium des Jüdischen Autonomen Gebiets befinden“ v. 31.10.2008 i. d. F. v. 23.06.2009 (*Birobidžaner Štern* № 87 v. 24.11.2008)  
Zit.: DenkmalG JAG
- Gesetz des Autonomen Bezirks der Nenzen № 14 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler), die sich auf dem Territorium des Autonomen Bezirks der Nenzen befinden“ v. 13.03.2008 i. d. F. v. 22.12.2009 (*Narjana Vynder* № 36 v. 18.03.2008)  
Zit.: DenkmalG ABN
- Gesetz des Autonomen Bezirks der Chanten und Mansen – Jugra № 64 „Über die Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und den staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes im Autonomen Bezirk

der Chanten und Mansen – Jugra“ v. 29.06.2006 i. d. F. v. 08.04.2010 (*Novosti Jugry* № 74 v. 07.07.2006)

Zit.: DenkmalG ABCM

Gesetz des Autonomen Bezirks der Tschuktschen № 50 „Über Erhaltung, Nutzung, Popularisierung und den staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes im Autonomen Bezirk der Tschuktschen“ v. 31.05.2010 (*Vedomosti* – Beilage zur Zeitung *Krajnij Sever* № 21 (451) v. 25.05.2010)

Zit.: DenkmalG Tschukotka

Gesetz des Autonomen Bezirks der Jamal-Nenzen № 48 „Über die Objekte des kulturellen Erbes des Autonomen Bezirks der Jamal-Nenzen“ v. 06.10.2006 i. d. F. v. 02.06.2010 (Mitteilungen der Staatsduma des Autonomen Bezirks der Jamal-Nenzen № 8/Februar 2006 v. 09.11.2006)

Zit.: DenkmalG ABJN

## D. Literaturverzeichnis

### *Deutschsprachige Literatur*

Peter-Paul Aengenvoort, Belange des Eigentümers im Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG, in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 2003, S. 81 – 87.

Zit.: Aengenvoort, NWVBl. 2003.

Anke Allenhöfer/Florian Plagemann, Das Eigentum im Recht der Russischen Föderation. Rechtssystematische Betrachtung des Eigentums im russischen Verfassungsrecht und Zivilrecht, Berlin 2007.

Zit.: Allenhöfer/Plagemann, Eigentum in RF.

Andrea Andreeva, Russlands langer Weg in den Rechtsstaat. Verfassung und Gesetzgebung, Opladen 2002.

Zit.: Andreeva, Gesetzgebung in RF.

Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Auflage, Darmstadt 1960 (Nachdruck).

Zit.: Anschütz, WRV.

Markus Appel, Entstehungsschwäche und Bestandsstärke des verfassungsrechtlichen Eigentums. Eine Untersuchung des Spannungsverhältnisses zwischen Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 14. Abs. 1 Satz 2 GG auf Basis der Eigentumsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 2004.

Zit.: Appel, Verfassungsrechtliches Eigentum.

Karl Asal, Die neuen reichsrechtlichen Denkmalschutzbestimmungen, Heidelberg 1923.

Zit.: Asal, Denkmalschutzbestimmungen.

Gregor Basty/Hans-Joachim Beck/Bernhard Haaß (Hrsg.), Rechtshandbuch Denkmalschutz und Sanierung, Berlin 2004.

Zit.: Basty/Beck/Haaß, Denkmalschutz und Sanierung.

Ulrich Battis/Karl-Oskar Schmittat, Rechtsfragen des Denkmalschutzes, in: Natur und Recht 1983, S. 102 – 110.

Zit.: Battis/Schmittat, NuR 1983.

Ders./Michael Krautzberger/Rolf-Peter Löhr, Baugesetzbuch – BauGB, 10. Auflage, München 2007.

Zit.: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB.

Ders., Denkmalschutz und Eigentumsgarantie, in: Natur und Recht 2000, S. 421 – 426.

Zit.: Battis, NuR 2000.

Norbert Bernsdorff/Andreas Kleine-Tebbe, Kulturgutschutz in Deutschland. Ein Kommentar, Köln 1996.

Zit.: Bernsdorff/Kleine-Tebbe, Kulturgutschutz in Deutschland.

Stephan Breidenbach (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa. Loseblattsammlung, 82. Auflage 2008.

Zit.: Breidenbach, WIRO.

Rüdiger Breuer, Die Bodennutzung im Konflikt zwischen Städtebau und Eigentumsgarantie, München 1976.

Zit.: Breuer, Bodennutzung.

Ders. Naturschutz, Eigentum und Entschädigung, in: Natur und Recht 1996, S. 537 – 547.

Zit.: Breuer, NuR 1996.

Ders., Der einteignungsrechtliche Übernahmeanspruch des Eigentümers, in: Max-Emanuel Geis/Dieter C. Umbach (Hrsg.), Planung – Steuerung – Kontrolle. Festschrift für Richard Bartlspenger zum 70. Geburtstag, Berlin 2006, S. 17 – 40.

Zit.: Breuer, FS Bartlspenger.

Wolfgang Bülow, Rechtsfragen flächen- und bodenbezogenen Denkmalschutzes. Münster 1986.

Zit.: Bülow, Denkmalschutz.

Dimitrij Davydov, Aktuelle Fragen des russischen Denkmalschutzrechts am Beispiel der Gesetzgebung der Stadt Moskau, in: Osteuropa Recht 2008, S. 145 – 157.

Zit.: Davydov, OER 2008.

Ders./Dimitrij Mazein, Der Schutz des UNESCO-Welterbes in der Russischen Föderation. Probleme der Implementierung und des Vollzugs, in: Osteuropa Recht 2009, S. 55 – 65.

Zit.: Davydov/Mazein, OER 2009.

Christoph Degenhart, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 24. Auflage, Heidelberg 2008.

Zit.: Degenhart, Staatsrecht I.

Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 2. Auflage, Band I, Präambel, Art. 1 – 19, Tübingen 2004; Band II, Art. 20 – 82, Tübingen 2006.

Zit.: Dreier/Bearbeiter, GG.

Wolfgang Eberl/Dieter Martin/Michael Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz. Kommentar unter besonderer Berücksichtigung finanz- und steuerrechtlicher Aspekte, 5. Auflage, Köln 1997.

Zit.: Eberl/Martin/Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz.

Claus-Peter Echter/Andrea Grimm, Denkmalschutz und Denkmalpflege in nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden. Umfrage zur „Organisation und Aufgabenwahrnehmung Unterer Denkmalbehörden in Nordrhein-Westfalen“ 2006/2007, in: Deutsches Institut für Urbanistik, Difu-Impulse 2007, Berlin 2007.

Zit.: Echter/Grimm, Denkmalschutz NRW.

Wilfried Erbguth/ Hermann Paßlick/Gerald Püchel, Denkmalschutzgesetze der Länder. Rechtsvergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung Nordrhein-Westfalens, Münster 1984.

Zit.: Erbguth/Paßlick/Püchel, Denkmalschutzgesetze.

Thilo Fleck, Das Recht auf privates Grundeigentum in Russland. Eine Untersuchung seiner historischen und aktuellen Bedeutung für das russische Wirtschaftsleben, Dissertation HU Berlin 2007, Berlin 2007.

Zit.: Fleck, Grundeigentum in RF.

Kurt Frein, Nochmals: Verfassungsrechtliche Grenzen des Denkmalschutzes, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2000, S. 1010 – 1012.

Zit.: Frein, NVwZ 2000.

Dietrich Frenzke, Die Russischen Verfassungen von 1978 und 1993, Berlin 1995.

Zit.: Frenzke, Russische Verfassungen.

Rolf Gallinat, Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Kommentar, Wiesbaden 1997.

Zit.: Gallinat, DSchG SH.

August Gebeßler/Wolfgang Eberl (Hrsg.), Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch, Köln-Stuttgart-Berlin-Mainz 1980.

Zit.: Gebeßler/Eberl, Denkmalschutz in BRD.

- Friedrich Giese, Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Taschenausgabe für Studium und Praxis, 7. Aufl., Berlin 1926.  
Zit.: Giese, Reichsverfassung.
- Wolfgang-Karl Göhner, Dachgeschossaus- bzw. -aufbauten bei Baudenkmalern, in: Denkmalpflege Informationen 2009, S. 46 – 54.  
Zit. Göhner, DPI 2009.
- Peter Häberle, Vom Kulturstaat zum Kulturverfassungsrecht, in: Häberle, Peter (Hrsg.), Kulturstaatlichkeit und Kulturverfassungsrecht, Darmstadt 1982.  
Zit.: Häberle, Kulturstaat.
- Felix Hammer, Die Geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland. Tübingen 1995.  
Zit.: Hammer, Denkmalrecht in Deutschland.
- Ders. Der Denkmal- und Kulturgutschutz in Verfassungen der Gegenwart, in: Die Öffentliche Verwaltung 1999, S. 1037 – 1045.  
Zit.: Hammer, DÖV 1999.
- Ders., Verfassungsrechtliche Grenzen des Denkmalschutzes, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2000, S. 46 – 47.  
Zit.: Hammer, NVwZ 2000.
- Matthias Hartwig, Die Kompetenzverteilung zwischen der Russländischen Föderation und ihren Subjekten nach der föderalen Verfassung, in: Georg Brunner (Hrsg.), Der russische Föderalismus, Münster 2004, S. 43.  
Zit.: Hartwig, Kompetenzen.
- Jörg Haspel/Dieter Martin/Joachim Wenz/Henrik Drewes, Denkmalschutzrecht in Berlin. Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin. Kommentar mit Hinweisen zum Steuerrecht und zu den Fördermöglichkeiten, Berlin 2008.  
Zit.: Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht Berlin.
- Ansgar Hense, Reform des Denkmalrechts? Eine Problemskizze zur Notwendigkeit und Entwicklungsperspektiven vor dem Hintergrund aktueller staats- und verwaltungsrechtswissenschaftlicher Reformdiskussionen, in: Ansgar Hense (Hrsg.), Denkmalrecht unter Denkmalschutz? Aktuelle rechtspolitische, verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Frankfurt a. M. 2003, S. 79 – 170.  
Zit.: Hense, Reform des Denkmalrechts.
- Albert Hensel, Art. 150 der Weimarer Verfassung und seine Auswirkung im preußischen Recht, in: Archiv des Öffentlichen Rechts, Band 14 (1928), S. 321 – 421.  
Zit.: Hensel, AÖR 1928.
- Karl Heyer, Denkmalpflege und Heimatschutz im Deutschen Recht, Berlin 1912.  
Zit.: Heyer, Denkmalpflege und Heimatschutz.
- Ernst-Rainer Hönes, Die Unterschützstellung von Kulturdenkmälern, Würzburg 1987.  
Zit.: Hönes, Unterschützstellung von Kulturdenkmälern.
- Ders., Denkmalrecht Rheinland-Pfalz. 2. Auflage, Mainz 1995.  
Zit.: Hönes, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz.
- Ders., Zur Förderung national bedeutsamer Denkmäler durch den Bund, in: Natur und Recht 2000, S. 426 – 432.  
Zit.: Hönes, NuR 2000.

- Ders., Über die Zerstörung von Bodendenkmälern durch Raubgrabungen, in: Verwaltungsrundschau, S. 297 – 303.  
Zit.: Hönes, VR 2005.
- Ders., Anforderungen von UNESCO und Europäischem Rat zu wirtschaftlicher Nutzung denkmalgeschützter Objekte – Erfahrungen aus der Praxis in Deutschland, in: Deutsches Nationalkomitee Denkmalschutz (Hrsg.), Denkmalschutz Informationen, 31. Jg., 01/2007, S. 79 – 85.  
Zit.: Hönes, DSI 01/2007.
- Ders., Anmerkungen über die Entwicklung des russischen und deutschen Denkmalschutzrechts von 1899 bis heute, in: Deutsches Nationalkomitee Denkmalschutz (Hrsg.), Denkmalschutz Informationen, 31. Jg., 04/2007, S. 100 – 117.  
Zit.: Hönes, DSI 04/2007.
- Ders., Das kulturelle Erbe, in: Natur und Recht 2009, S. 19 – 23.  
Zit.: Hönes, NuR 2009.
- Ulrich Hösch, Denkmalschutz und Eigentum, in: Thüringer Verwaltungsblätter 2003. S. 145 – 154.  
Zit.: Hösch, ThurVBl. 2003.
- Friedhelm Hufen, Gegenwartsfragen des Kulturföderalismus. Begründungs- und Gefährdungsmuster eines Kernbereichs bundesstaatlicher Ordnung, in: Bayerische Verwaltungsblätter 1985, S. 1 – 7 und 37 – 43.  
Zit.: Hufen, BayVBl. 1985.
- Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band IV, Aufgaben des Staates, 3. Auflage, Heidelberg 2006.  
Zit.: Isensee/Kirchhof, Staatsrecht IV.
- Otto-Wilhelm Jakobs, Eigentumsbegriff und Eigentumssystem des sowjetischen Rechts. Köln, Graz 1965.  
Zit.: Jakobs, Eigentum in UdSSR.
- Hans D. Jarass, Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 10. Auflage, München 2009.  
Zit.: Jarass/Pieroth, GG.
- Heike Jochum/Wolfgang Durner, Grundfälle zu Art. 14 GG, in: Juristische Schulung 2005, S. 320 – 323, 412 – 415.  
Zit.: Jochum/Durner, JuS 2005.
- Heribert Johlen/Michael Oerder (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 2. Auflage, 2003.  
Zit.: Johlen/Oerder, Verwaltungsrecht.
- Gottfried Kiesow, Denkmalschutz und Denkmalpflege als Aufgaben eines Kulturstaates, in: Nachhaltige Stadt- und Raumentwicklung. Festschrift für Michael Krautzberger zum 65. Geburtstag, München 2008, S. 277 – 284.  
Zit.: Kiesow, FS Krautzberger.
- Rudolf Kleeberg/Wolfgang Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz. Handbuch für das Denkmal- und Steuerrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2001.  
Zit.: Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz.
- August Kneer, Die Denkmalpflege in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse, Mönchengladbach 1915.  
Zit.: Kneer, Denkmalpflege in Deutschland.

- Bernd König, Der Übernahmeanspruch des § 31 DSchG NW, in: Baurecht 2001, S. 1374 – 1379.  
Zit.: König, BauR 2001.
- Raimund Körner, Denkmalschutz und Eigentumsschutz. Die Pflicht zur Erhaltung von Baudenkmalern im Lichte der grundgesetzlichen Eigentumsgewährleistung, Berlin 1992.  
Zit.: Körner, Denkmalschutz und Eigentumsschutz.
- J. Vivika Kutter/Tim Schörder, Die Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts 1995 – 1999. Ausgewählte Entscheidungen zum Zivil-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht, Berlin 2000.  
Zit.: Kutter/Schröder, Verfassungsgericht.
- Joachim Lege, Enteignung und „Enteignung“, in: Neue Juristische Wochenschrift 1990, S. 864 – 872.  
Zit.: Lege, NJW 1990.
- Ders., Enteignung als Güterbeschaffungsvorgang, in: Neue Juristische Wochenschrift 1993, S. 2565 – 2570.  
Zit.: Lege, NJW 1993.
- Ders., Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz. Mit einem Anhang zur Verfassungsmäßigkeit des sächsischen Denkmalschutzgesetzes, in: Ansgar Hense (Hrsg.), Denkmalrecht unter Denkmalschutz? Aktuelle rechtspolitische, verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Frankfurt a. M. 2003, S. 17 – 37.  
Zit.: Lege, Eigentumsgrundrecht und Denkmalschutz.
- Gerhard Leibholz/Dieter Lincke, Denkmalschutz und Eigentumsgarantie, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1975, S. 933 – 940.  
Zit.: Leibholz/Lincke DVBl. 1975.
- Walter Georg Leisner, Denkmalgerechte Nutzung. Ein Beitrag zum Denkmalbegriff im Recht des Denkmalschutzes. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Hamburg. Dissertation Hamburg, Berlin 2002.  
Zit.: Leisner, Denkmalgerechte Nutzung.
- Hermann Lezius, Das Recht der Denkmalpflege in Preußen. Begriff, Geschichte und Organisation der Denkmalpflege, Berlin 1908.  
Zit.: Lezius, Denkmalrecht in Preußen.
- Wolfgang Löwer/Peter J. Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 2002.  
Zit.: Löwer/Tettinger/Bearbeiter, Verfassung NW.
- Andreas Lubberger, Eigentumsdogmatik. Gegenwärtige Probleme der Systembildung und Rechtsanwendung, dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzrechts, Baden-Baden 1995.  
Zit.: Lubberger, Eigentumsdogmatik.
- Wilfried Lülsdorf, Eigentumsrelevante Maßnahmen im Denkmalschutzrecht, Entschädigung und Übernahme. Eine die Rechtslage in den Bundesländern vergleichende Darstellung, Diss. Köln, 1992.  
Zit.: Lülsdorf, Eigentumsrelevante Maßnahmen.
- Hans Lutsch, Merkbuch zur Unterhaltung von Baudenkmalern, Berlin 1912.  
Zit.: Lutsch, Unterhaltung von Baudenkmalern.
- Heinrich Magirius, Denkmalpflege in der DDR, in: Die Denkmalpflege 2/2001, S. 125 – 140.  
Zit.: Magirius, Denkmalpflege 2/2001.
- Hermann von Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz. Band 1: Präambel, Art. 1 bis 19, 5. Aufl., München 2005.  
Zit.: Mangoldt/Klein/Starck/Bearbeiter, GG.

Theodor Maunz, Staatsziele in den Verfassungen von Bund und Ländern, in: Bayerische Verwaltungsblätter, 1989, S. 545 – 550.  
Zit.: Maunz, BayVBl. 1989.

Ders./Günter Dürig/Roman Herzog/Rupert Scholz/Mathias Herdegen/ Hans H. Klein (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Band II, Art. 6 – 16 a, München 2002.  
Zit.: Maunz/Dürig/Bearbeiter, GG.

Hartmut Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Auflage, München 2006.  
Zit.: Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht.

Dieter J. Martin, Ein neues Denkmalschutzgesetz für Rheinland-Pfalz, in: Verwaltungsrundschau 2009, S. 88 – 92.  
Zit.: Martin, VR 2009.

Ders., Zur Verantwortung des Eigentümers für „sein“ Denkmal, in: Nachhaltige Stadt- und Raumentwicklung. Festschrift für Michael Krautzberger zum 65. Geburtstag, München 2008, S. 317 – 329.  
Zit.: Martin, FS Krautzberger.

Ders./Michael Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, einschließlich Archäologie. 2. Auflage, München 2006.  
Zit.: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Ders./Andreas Schneider/Lucia Wecker/Hans-Martin Bregger, Sächsisches Denkmalschutzgesetz (Sächs.DSchG). Kommentar, Wiesbaden 1999.  
Zit.: Martin/Schneider/Wecker/Bregger, SächsDchG.

Hansjörg Melchinger, Salvatorische Entschädigungsklauseln als Ausgleichsentschädigungsregelungen, in: Neue Juristische Wochenschrift 1991, S. 2524 – 2533.  
Zit.: Melchinger, NJW 1991.

Ders. Die Eigentumsdogmatik des Grundgesetzes und das Recht des Denkmalschutzes. Dissertation Freiburg i. Br., Berlin 1993.  
Melchinger, Eigentumsdogmatik und Denkmalschutz.

Paul-Artur Memmesheimer/Dieter Upmeier/Horst Dieter Schönstein, Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Köln 1989.  
Zit.: Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NRW.

Stefan Mieth, Die Entwicklung des Denkmalrechts in Preußen 1701 – 1947, Frankfurt a. M. 2005.  
Zit.: Mieth, Denkmalrecht in Preußen.

Christoph Moench, Denkmalschutz und Eigentumsbeschränkung, in: Neue Juristische Wochenschrift 1980, S. 1545 – 1553.  
Zit.: Moench, NJW 1980.

Ders./Olaf Otting, Die Entwicklung des Denkmalschutzrechts, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2000, S. 146 – 155 und 515 – 525.  
Zit.: Moench/Otting, NVwZ 2000.

Martin Müller, Baudenkmalschutz und Eigentumsbeeinträchtigung unter besonderer Berücksichtigung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes. Düsseldorf, Kaarst, Gelsenkirchen 1985.  
Zit.: Müller, Denkmalschutz und Eigentum.

- Ingo von Münch/Philip Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar. Band 1 (Präambel bis Art. 19), 5. Auflage, München 2000.  
Zit.: Münch/Kunig/Bearbeiter, GG.
- Heinzgeorg Neumann, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen. Kommentar, Stuttgart u. a. 1996.  
Zit.: Neumann, Verfassung HB.
- Hans Carl Nipperdey (Hrsg.), Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung. Dritter Band: Artikel 143 – 165 und „Zu Ideengeschichte der Grundrechte“, Berlin 1930.  
Zit.: Nipperdey/Bearbeiter, Reichsverfassung.
- Anja Nöth, Staatliche Förderung denkmalgeschützter Gebäude – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der neuen Bundesländer – , Aachen 1999.  
Zit.: Nöth, Staatliche Förderung.
- Janbernd Oebbecke, Die Aufgaben der Gemeinden und Kreise nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz, in: Verwaltungsrundschau, S. 384 – 390.  
Zit.: Oebbecke, VR 1980.
- Ders., Das Recht der Bodendenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1983, S. 384 – 391.  
Zit.: Oebbecke, DVBl. 1983.
- Thomas Oppermann, Eigenart und Umriss des Kulturverwaltungsrechts, in: Peter Häberle (Hrsg.), Kulturstaatlichkeit und Kulturverfassungsrecht. Darmstadt 1982.  
Zit.: Oppermann, Kulturverwaltungsrecht.
- Hans-Jürgen Papier, Eigentumsgarantie des Grundgesetzes im Wandel, Heidelberg 1984.  
Zit.: Papier, Eigentumsgarantie.
- Ders., Die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zur Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, DVBl. 2000, S. 1398 – 1407.  
Zit.: Papier, DVBl. 2000.
- Silvana Parodi, Eigentumsbindung und Enteignung im Natur- und Denkmalschutz, Berlin 1984.  
Zit.: Parodi, Eigentumsbindung im Denkmalschutz.
- Alex Peter/Danica Viernickel, Thüringer Denkmalschutzgesetz. Kommentar, Greiz 2006.  
Zit.: Peter/Viernickel, ThürDSchG.
- Dieter Pfaff, Das sozialistische Eigentum in der Sowjetunion, Köln 1965.  
Zit.: Pfaff, Sozialistisches Eigentum.
- Andreas Reich, Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Kommentar, Bad Honnef 2000.  
Zit.: Reich, DSchG LSA.
- Rudolf Reinhardt, Wo liegen für den Gesetzgeber die Grenzen, gemäß Art. 14 des Bonner Grundgesetz über Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen? In: Rudolf Reinhardt/Ulrich Scheuner, Verfassungsschutz des Eigentums, Tübingen 1954.  
Zit.: Reinhardt, in: Reinhardt/Scheuner.
- Max Rheinstein, Einführung in die Rechtsvergleichung. Bearbeitet, herausgegeben und eingeleitet von Reimer von Borries, 2. Auflage, München 1987.  
Zit.: Rheinstein, Rechtsvergleichung.
- Helmut Rittstiegl, Eigentum als Verfassungsproblem, Darmstadt 1975.  
Zit.: Rittstiegl, Eigentum.

Wiebke Rückert, Das Völkerrecht in der Rechtsprechung des Russischen Verfassungsgerichts, Berlin 2005.

Zit.: Rückert, Völkerrecht in der Rechtsprechung.

Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 5. Auflage, München 2009.

Zit.: Sachs/*Bearbeiter*, GG.

Christian Schaich, Exekutive Normsetzung in der Russischen Föderation, Berlin 2004.

Zit.: Schaich, Exekutive Normsetzung in RF.

Bruno Schmidt-Bleibtreu/Franz Klein/Hans Hofmann/Axel Hopfau (Hrsg.), GG. Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage, Köln, München 2008.

Zit.: Schmidt-Bleibtreu/Klein/*Bearbeiter*, GG.

Ludwig Schmidt, Einkommenssteuergesetz. Kommentar, 26. Auflage, München 2007.

Zit.: Schmidt/*Bearbeiter*, EStG.

Andreas Schneider/Wiltrud Franzmeyer-Werbe/Dieter Martin/Ralf Krombholz, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG). Kommentar, Wiesbaden 2000.

Zit.: Schneider/Franzmeyer-Werbe/Martin/Krombholz, BbgDSchG.

Eberhard Schneider, Das politische System der Russischen Föderation. Eine Einführung, 2. Auflage, Opladen/Wiesbaden 2001.

Zit.: Schneider, Politisches System in RF.

Bernd H. Schulte, Solaranlagen und Denkmalschutz, in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 2008, S. 1 – 7.

Zit.: Schulte, NWVBl. 2008.

Jerker Schulze-Osterloh, Entschädigungspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums und Enteignung. Tendenzen der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Neue Juristische Wochenschrift 1981, S. 2537 – 2545.

Zit.: Schulze-Osterloh, NJW 1981.

Hans Schrödter (Hrsg.), Baugesetzbuch. Kommentar, 7. Auflage, München 2006.

Zit.: Schrödter/*Bearbeiter*, BauGB.

Rolf Stödter, Über den Enteignungsbegriff, in: Die Öffentliche Verwaltung 1953, S. 97 – 101, 136 – 141.

Zit.: Stödter, DÖV 1953.

Gunter Schwerdtfeger, Die dogmatische Struktur der Eigentumsgarantie, Berlin – New York 1983.

Zit.: Schwerdtfeger, Eigentumsgarantie.

David L. Slatopolski, Das Problem der staatlichen Einheit der Russischen Föderation in einem multinationalen Staat, in: Johannes Ch. Traut (Hrsg.), Verfassung und Föderalismus Russlands im internationalen Vergleich, Baden-Baden 1995, S. 26 – 44.

Zit.: Slatopolski, Staatliche Einheit in RF.

Stefanie Solotych, Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. Erster Teil. Textübersetzung mit Einführung, 2. Auflage, Baden-Baden 1997.

Zit.: Solotych, ZGB RF.

Jurij Starilow, Gerichtliche Verwaltungskontrolle im System des russischen Staats- und Verwaltungsrechts, Speyerer Forschungsberichte 202, Speyer 1999.

Zit.: Starilow, Verwaltungskontrolle.

- Heinz Strobl/Ulrich Majocco/Heinz Sieche, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Kommentar mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 2. Auflage, Stuttgart 2001.  
Zit.: Strobl/Majocco/Sieche, DSchG BW.
- Jan Strzebnjok, Die Verfassungsrechtliche Stellung der Subjekte der Russischen Föderation in Geschichte und Gegenwart, Dissertation Hamburg, Moskau 199.  
Zit.: Strzebnjok, Föderationssubjekte.
- Bernhard Stür/Nadine Thorand, Abschied von salvatorischen Klauseln im Denkmal- und Naturschutzrecht. In: Neue Juristische Wochenschrift 2000, S. 3737 – 3742.  
Zit.: Stür/Thorand NJW 2000.
- Hans-Dieter Upmeier, Tod eines Baudenkmals, in: Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht 2008, S. 1507.  
Zit.: Upmeier, BauR 2008.
- Wolfgang Graf Vitzthum, Auf der Suche nach einer sozio-ökonomischen Identität? Staatszielbestimmungen und soziale Grundrechte in Verfassungsentwürfen der neuen Bundesländer, in: Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg 1991, S. 404 – 414.  
Zit.: Graf Vitzthum, VBIBW 1991.
- Rudolf Wassermann (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Band 1. Art. 1 – 37, 2. Auflage, Neuwied, Darmstadt 1989.  
Zit.: AK/Bearbeiter.
- Hans-Georg Watzke, Denkmalschutz- und Stadtplanungsrecht, Berlin 1976.  
Zit.: Watzke, Denkmalschutz- und Stadtplanungsrecht.
- Ders. Zur Konkurrenz von Denkmalschutz- und städtebaulichem Erhaltungsrecht, in: Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht 1981, S. 10 – 13 und S. 57 – 59.  
Zit.: Watzke, ZfBR 1981.
- Harm Peter Westermann (Hrsg.), Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Band II, 12. Auflage, Köln 2008.  
Zit.: Erman, BGB.
- Martin Wolff, Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl zum Doktorjubiläum am 19. April 1923, Tübingen 1923.  
Zit.: Wolff, FS Kahl.
- Rainer Zoller, Der verwaltungsrechtliche Schutz der Kulturdenkmale im sozialen Rechtsstaat unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, Dissertation Würzburg, Würzburg 1965.  
Zit.: Zoller, Kulturdenkmalschutz.

## **Russischsprachige Literatur\***

T. E. Abova/A. J. Kabalkin (Hrsg.), Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. Teil 1, Moskau 2003 <Комментарий к гражданскому кодексу Российской Федерации, части первой. Под редакцией Т.Е. Абовой и А.Ю. Кабалкина, М.: 2003>

Zit.: Abova/Kabalkin/Bearbeiter, ZGB RF.

M. A. Aleksandrova, Die zivilrechtliche Rechtslage von Kulturgütern in der Russischen Föderation, St. Petersburg 2006. <Александрова М.А. Гражданско-правовой режим культурных ценностей в Российской Федерации. Дис. канд. юр. Санкт-Петербург. СПб.: 2006>

Zit.: Aleksandrova, Kulturgüter in RF.

M. V. Barhatov (Hrsg.), Kommentar zum Bodengesetzbuch, in: Kommentar zur Bodengesetzgebung der Russischen Föderation, Moskau 2002. <Комментарий к Земельному кодексу (под общ. ред. М.В. Бархатова) /Комментарий к земельному законодательству Российской Федерации, М.: 2002.>

Zit.: Barhatov/Bearbeiter, BodenGB RF.

V. L. Bazanov, Probleme der Erhaltung des historisch-kulturellen Erbes unter den Bedingungen einer gesellschaftlichen Erneuerung (am Beispiel der materiellen Geschichts- und Kulturdenkmäler der Russischen Föderation), Moskau 1991. <Базанов В.Л. Проблемы сохранения историко-культурного наследия в условиях обновления общества (на примерах материальных памятников истории и культуры Российской Федерации). М.: 1991.>

Zit.: Bazanov, Erhaltung des Erbes.

M. M. Boguslavskij, Kulturgüter im internationalen Verkehr. Rechtliche Aspekte, Moskau 2005. <Богуславский М.М. Культурные ценности в международном обороте. Правовые аспекты, М.: 2005>

Zit.: Boguslavskij, Kulturgüter.

S. N. Bratanovskij/A. A. Roždestvina, Kommentar zum Föderalen Gesetz № 73 „Über die Objekte des kulturellen Erbes (Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Russischen Föderation“, Moskau 2005, in: Online-Datenbank „Konsultant Plus“. <Братановский С.Н., Рождествова А.А. Комментарий к ФЗ 73 „Об объектах культурного наследия (памятниках истории и культуры) народов Российской Федерации“ - М.: Система Консультант плюс, 2005 г.>

Zit.: Bratanovskij/Roždestvina, Denkmalsgesetz RF.

L. V. Čšennikova, Der rechtliche Schutz der Kulturgüter Russlands, in: Staat und Recht 3/1994, S. 9 – 15. <Щенникова Л.В. Правовая охрана культурных ценностей России // Государство и Право 1994, № 3, с. 19 – 15.>

Zit.: Čšennikova, Staat und Recht 3/1994.

Dimitrij Davydov, Rechtsvergleichende Untersuchung der Eigentumsfragen in Deutschland und Russland, in: Europäischer Twinning „Erhaltung von Geschichts- und Kulturdenkmälern auf der Grundlage von PPP“, Band 1 (russische Ausgabe), Moskau 2007, S. 24 – 37. <Дмитрий Давыдов, Сравнительно-правовое исследование вопросов права собственности в Германии и России // Европейский Твиннинг "Сохранение памятников истории и культуры на основе государственно-частного партнёрства", Книга первая (русское издание), М.: 2007, с. 24 – 37>

Zit.: Davydov, Eigentum in Deutschland und Russland.

Ju. A. Dmitriev/A. A. Evteeva/S. M. Petrov, Verwaltungsrecht, Lehrbuch, Moskau 2005 <Дмитриев Ю.А., Евтеева А.А., Петров С.М. Административное право. Учебник. М.: 2005>

---

\* Die kyrillischen Buchstaben sind hier gemäß der Transliteration nach DIN 1460 in lateinische Buchstaben transliteriert. Dies gilt nicht für Beiträge russischer Autoren in nicht-russischen Publikationen, wenn hierbei eine andere Transliteration erfolgt ist; in diesen Fällen wird die in der jew. Publikation gebrauchte Schreibweise beibehalten.

Zit.: Dmitriev/Evtteeva/Petrov, Verwaltungsrecht.

E. G. Drapeko, Rechtsgrundlagen der Erhaltung von Kulturobjekten in der Russischen Föderation, in: Die Welt der humanitären Kultur des Akademikers D. S. Lihačjov. Internationale Lihačjov-Lesungen, Sankt Petersburg 2002, S. 46. <Драпеко Е. Г. Правовые основы сохранения объектов культуры в РФ // Мир гуманитарной культуры академика Д.С. Лихачёва. Международные Лихачёвские чтения. СПб.: 2002, с. 46>

Zit.: Drapeko, Rechtsgrundlagen.

O. L. Dubovik, Ökologierecht. Ein Lehrbuch, Moskau 2003. <Дубовик О. Л. Экологическое право. Учебник, М.: 2003>

Zit.: Dubovik, Ökologierecht.

N. D. Egorov/A. P. Sergeev (Hrsg.), Kommentar zum Zivilgesetzbuch der russischen Föderation. 1. Teil, 3. Auflage, Moskau 2006 <Комментарий (постатейный) к Гражданскому Кодексу Российской Федерации. Часть первая. Отв. ред. Н.Д.Егоров, А.П.Сергеев, 3-е изд., М.: 2006>

Zit.: Egorov/Sergeev/Bearbeiter, ZGB RF.

A. N. Golovistikova/L. J. Grudcyna, Menschenrechte, Moskau 2006 <Головистикова А.Н., Грудцына Л.Ю. Права человека, М.: 2006>

Zit.: Golovistikova/Grudcyna, Menschenrechte.

Aleksej Goloviznin, Die zivilrechtliche Regelung des Verkehrs von Kulturgütern, Dissertation Ekaterinburg, 2006.

Zit.: Goloviznin, Verkehr von Kulturgütern.

O. S. Joffe/Ju. K. Tolstoj, Das neue Zivilgesetzbuch der RSFSR, Leningrad 1965. <Йоффе, О. С., Толстой, Ю. К. Новый гражданский кодекс РСФСР, Л.: 1965>

Zit.: Joffe/Tolstoj, ZGB RSFSR.

A. A. Ivanov, Änderungen in der Gesetzgebung über die Registrierung von Eigentumsrechten, in: Zivilistische Notizen, № 4, 2005, S. 200 ff. <Иванов, А. А. Изменения в законодательстве о регистрации прав на недвижимость // Цивилистические записки: Выпуск 4. М.: 2005. С. 200 – 224>

Zit.: Ivanov, Eigentumsrechte.

V. D. Karpovič (Hrsg.), Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation für Unternehmer. Kommentar des ersten Teils, Moskau 1995. <Карпович В. Д. (общ. ред.) Комментарий части первой гражданского кодекса Российской Федерации для предпринимателей, М.: 1995>

Zit.: Karpovič/Bearbeiter, ZGB RF.

Ders. (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation, Moskau 2002, in: Online-Datenbank „Garant“. <Постатейный комментарий к Конституции Российской Федерации под общ. ред. В. Д. Карповича, М.: 2002 /Система Гарант>

Zit.: Karpovič, Verfassung RF.

A. A. Kovaljov, Über den Zustand der Verwirklichung von internationalen Verpflichtungen der Russischen Föderation im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes in der Praxis der Organe der Staatsmacht. Vortrag im Rahmen der wissenschaftlich-praktischen Konferenz „Schutz, Erforschung und Restaurierung von Kulturdenkmälern“ am 24. – 27. April 2007 in St. Petersburg, abrufbar unter <http://nwae.spb.ru/?0-2009> <Ковалев А.А. О состоянии исполнения международных обязательств Российской Федерации в сфере охраны культурного наследия в практике органов государственной власти. Доклад на научно-практической конференции «Охрана, исследования и реставрация памятников культуры», Санкт-Петербург, 24-27 апреля 2007 г. Статья опубликована по адресу: <http://nwae.spb.ru/?0-2009>>

Zit.: Kovaljov, Schutz des kulturellen Erbes.

- E. I. Kozlova/O. E. Kutafin (Hrsg.), Russlands Verfassungsrecht, Moskau 1996. <Козлова Е.И./Кутафин О.Е. Конституционное право России М.: 1996>  
Zit.: Kozlova/Kutafin, Verfassungsrecht RF.
- Ju. M. Kozlov (Hrsg.), Kommentar zum Gesetzbuch der Russischen Föderation über die Ordnungswidrigkeiten, Moskau 2002. <Комментарий к Кодексу Российской Федерации об административных правонарушениях / Под ред. Ю.М. Козлова, М.: 2002.>  
Zit.: Kozlov, OWiGB RF.
- Ju. V. Kudrjavcev (Hrsg.), Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation, Moskau 1996. <Комментарий к Конституции Российской Федерации. Общ. ред. Ю. В. Кудрявцева М.: 1996>  
Zit.: Kudrjavcev/Bearbeiter, Verfassung RF.
- O. E. Kutafin (Hrsg.), Wissenschaftlich-praktischer Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation, Moskau 2003, in: Online-Datenbank „Garant“ <Постатейный научно-практический комментарий к Конституции Российской Федерации под рук. О.Е. Кутафина. М.: 2003 /Система Гарант>  
Zit.: Kutafin, Verfassung RF.
- V. V. Lazarev, Wissenschaftlich-praktischer Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation. Moskau 2003, in: Online-Datenbank „Garant“ <Научно-практический комментарий к Конституции Российской Федерации, (Отв. ред. В.В. Лазарев). М.: 2003/Система Гарант>  
Zit.: Lazarev/Bearbeiter, Verfassung RF.
- Igor Makarov/Olga Anikina/Artur Oganjesjan, Übersicht über die rechtlichen Möglichkeiten für die Heranziehung von nichtstaatlichen Investitionen für die Erhaltung und effektive Nutzung von Objekten des kulturellen Erbes, in: Europäischer Twinning „Erhalt von Geschichts- und Kulturdenkmälern auf Basis von Public-Partner-Partnership“, Buch Zwei (russische Aufgabe), Moskau 2008, S. 65 – 100. <Игорь Макаров, Ольга Аникина, Артур Оганесян, Обзор правовых возможностей привлечения негосударственных инвестиций для сохранения и эффективного использования объектов культурного наследия // Европейский Твиннинг "Сохранение памятников истории и культуры на основе государственно-частного партнёрства", Книга вторая (русское издание), с. 65 – 100 >  
Zit.: Makarov/Anikina/Oganjesjan, Nichtstaatliche Investitionen.
- Igor Martynenko, Abbruch eines Architekturdenkmals unter dem Vorwand seiner Restaurierung: Von der Theorie zur strafrechtlichen Praxis, in: Jörg Haspel, Michael Petzet, Anke Zalivako, John Ziesemer (Hrsg.), Sowjetisches Erbe und die Europäische Moderne, Heritage @ Risk Special 2006, Berlin 2007, S. 86 – 89. <Игорь Мартыненко, Снос памятника архитектуры под видом его реставрации: от теории к уголовной практике // Советское наследие и европейский модернизм. Наследие в опасности, специальный выпуск 2006. Берлин: 2007, с. 86 – 89>  
Zit.: Martynenko, Denkmalabbruch.
- D. V. Mazein, Einige Probleme der rechtlichen Regelung des Verkehrs von beweglichen Kulturgütern, Moskau 2003. <Мазейн Д. В. Некоторые проблемы правового регулирования оборота движимых культурных ценностей. М.: 2003>  
Zit.: Mazein, Bewegliche Kulturgüter.
- Ders., Einige Probleme der rechtlichen Regelung des zivilrechtlichen Verkehrs von beweglichen Kulturgütern, in: Zeitschrift des russischen Rechts 9/2004, S. 43 – 55. <Некоторые проблемы правового регулирования гражданского оборота движимых культурных ценностей // Журнал российского права, 2004, № 9, с. 43 – 55 >  
Zit.: Mazein, ZRR 9/2004.
- Ders., Die Gesetzgebung der Russischen Föderation und die internationalen Rechtsnormen über den Schutz von Kulturgütern, in: UNESCO-Konventionen im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes und die nationale Gesetzgebung der GUS-Staaten, Materialien der internationalen Konferenz, Minsk 2007, S. 122 – 177. <Мазейн Д.В. Законодательство Российской Федерации и международные

*нормы об охране культурных ценностей //Конвенции ЮНЕСКО в области охраны культурного наследия и национальное законодательство государств-участников СНГ, Материалы международной конференции, Минск 2007, с. 122 – 177>*

Zit.: Mazein, Kulturgüterschutz in Russland.

E. V. Medenceva/E. A. Trečševa, Besonderheiten des Inhalts des Eigentumsrechts bei Objekten, die von der Gesetzgebung als Geschichts- und Kulturdenkmäler eingestuft sind, in: Juristische Analytische Zeitschrift 1/2002, S. 62. <Меденцева Е. В., Трецьева Е. А. Особенности содержания права собственности на объекты, отнесённые законодательством к памятникам истории и культуры. // Юридический аналитический журнал, 2002, № 1, с. 62>

Zit.: Medenceva/Trečševa, Juristisch-Analytische Zeitschrift 2002.

N. V. Mihajlova, Der staatliche und rechtliche Schutz des historischen und kulturellen Erbes Russlands in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts, Moskau 2001. <Михайлова Н.В. Государственно-правовая охрана историко-культурного наследия России во второй половине XX века. Москва 2001>

Zit.: Mihajlova, Kulturelles Erbe.

S. N. Molčanov, Zur Frage der Verwendung der Begriffe „Kulturelles Erbe“ und „Kulturgut“ in der Gesetzgebung, Ekaterinburg 1998, abrufbar unter: <http://www.patrimony.ru/page4/page33/page192/page105/page111/> <Молчанов С. Н. К вопросу об использовании в законодательстве понятий "Культурное наследие" и "Культурное достояние". Екатеринбург, 1998. Статья опубликована по адресу: <http://www.patrimony.ru/page4/page33/page192/page105/page111/>>

Zit.: Molčanov, Kulturelles Erbe und Kulturgut.

Ders., Über das System der staatlichen Organe des Denkmalschutzes in der Russischen Föderation am Beispiel des Gebiets Swerdlowsk, Ekaterinburg 2000, abrufbar unter: <http://www.patrimony.ru/page4/page33/page192/page105/page115/> <Молчанов С. Н. О системе государственных органов охраны памятников в Российской Федерации на примере Свердловской области. Екатеринбург, 2000. Статья опубликована по адресу: <http://www.patrimony.ru/page4/page33/page192/page105/page115/>>

Zit.: Molčanov, Denkmalschutz im Gebiet Swerdlowsk.

Ders., Kulturrecht und Denkmalschutz in BRD, Ekaterinburg 2005 (2008). <Молчанов С. Н. Культурное право и охрана памятников в ФРГ, Екатеринбург 2005 (2008)>

Zit.: Molčanov, Kulturrecht und Denkmalschutz in BRD.

A. V. Naumov (Hrsg.), Kommentar zum Strafgesetzbuch der Russischen Föderation, Moskau 2007 <Наумов А.В. (ред.) Комментарий к Уголовному Кодексу Российской Федерации. М.: 1997>

Zit.: Naumov/Bearbeiter, StGB RF.

L. A. Novosjolova, Die Bestimmung von Eigentumsobjekten, in: Bürger und Recht 2/2001, S. 16 <Новосёлова Л.А. Определение объектов права собственности//Гражданин и право. – 2001. - № 2. – С. 16>

Zit.: Novosjolova, Bürger und Recht 2001.

L. A. Okun'kov, Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation, 2. Auflage Moskau 1996. <Окуньков Л.А. (отв. ред.) Комментарий к Конституции Российской Федерации. Изд. 2-е, доп. и перераб. - М.: 1996>

Zit.: Okun'kov/ Bearbeiter, Verfassung RF.

A. N. Panfilov, Von einigen Rechtsproblemen bei der Realisierung von Zuständigkeiten im Bereich des Schutzes und der Erhaltung von Objekten des kulturellen Erbes in den Subjekten der Russischen Föderation. Vortrag im Rahmen der 5. gesamtrussischen Konferenz der Organe des Denkmalschutzes (Tjumen, Herbst 2006), abrufbar unter: <http://www.nwae.spb.ru/?0-2011>. <Панфилов А. Н. О некоторых правовых проблемах реализации полномочий в области охраны и сохранения объектов культурного наследия в субъектах Российской Федерации. Доклад на V

*Всероссийском съезде органов охраны памятников (Тюмень, осень 2006 г.) Статья доступна по адресу: <http://www.nwae.spb.ru/?0-2011>>*

Zit.: Panfilov, Denkmalschutz in Föderationssubjekten.

M. A. Poljakova, Der Schutz des kulturellen Erbes Russlands, Moskau 2005 <Полякова М.А. Охрана культурного наследия России. М.: 2005>

Zit.: Poljakova, Kulturelles Erbe.

N. A. Rjabova, Die Situationsanalyse der Anwendung der Gesetzgebung über den Schutz und die Nutzung von Geschichts- und Kulturdenkmälern, in: Sowjetstaat und Recht 11/1986, S. 143. <Рябова Н.А. Ситуационный анализ применения законодательства об охране и использовании памятников истории и культуры // Советское государство и право. - Москва 1986. - Nr. 11. - С. 143>

Zit.: Rjabova, Sowjetstaat und Recht 11/1986.

A. O. Rybalov, Über die neuen Versuche einer Revision des Eigentumsbegriffs, in: Nachrichtenblatt des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation 10/2005, S. 154 <Рыбалов А.О. О новых попытках ревизии понятия права собственности // Вестник Высшего Арбитражного Суда Российской Федерации. 2005. № 10. с. 154>

Zit.: Rybalov, Nachrichtenblatt des OArG 2005.

O. N. Sadikov (Hrsg.), Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. Teil 1. Moskau 1997. <Комментарий к Гражданскому кодексу Российской Федерации, часть I, под редакцией О.Н. Садикова. М.: 1997.>

Zit.: Sadikov/Bearbeiter, ZGB RF.

G. I. Semjonova, Probleme der Rechtsentwicklung im Bereich der Erhaltung von Kulturdenkmälern, in: Innovationspolitik im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes und des Kulturtourismus, Materialien der internationalen Konferenz, Moskau 2006, S. 37 – 39. <Семёнова Г. И., Проблемы совершенствования законодательства в сфере сохранения памятников культуры // Инновационная политика в сфере сохранения культурного наследия и развития и культурно-познавательного туризма, М.: 2006, с. 37 – 39>

Zit.: Semjonova, Rechtsentwicklung.

Ders., Der zivilrechtliche Schutz von Kulturgütern. Dissertation Leningrad, Leningrad 1990. <Сергеев А. П. Гражданско-правовая охрана культурных ценностей. Л.: 1990>

Zit.: Sergeev, Zivilrechtlicher Kulturgutschutz.

Ders., Der zivilrechtliche Schutz von Kulturgütern, in: Rechtswissenschaft 4/1983, S. 37 – 46. <Сергеев А.П. Гражданско-правовая охрана культурных ценностей. // Правоведение. - Москва 1983. - Nr. 4. С. 37>

Zit.: Sergeev, Rechtswissenschaft 4/1983.

K. I. Sklovskij, Eigentum im Zivilrecht, 2. Auflage, Moskau 2000. <Скловский К.И. Собственность в гражданском праве. 2-е изд. М.: 2000>

Zit.: Sklovskij, Eigentum im Zivilrecht.

E. A. Suhanov, Bürgerliches Recht, Band 1, 2. Aufl. Moskau 1998. <Суханов Е.А. Гражданское право. Том I. М.: 1998>

Zit.: Suhanov, Bürgerliches Recht.

L. A. Stešenko, Der Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern in der UdSSR, in: Sowjetstaat und Recht 11/1975, S. 42 – 49. <Стешенко Л.А. Охрана памятников истории и культуры в СССР // Советское государство и право. - Москва 1975. - Nr. 11. - С. 42>

Zit.: Stešenko, Sowjetstaat und Recht 11/1975.

M. V. Vassil'eva/I. V.Savel'eva, Geschichts- und Kulturdenkmäler als Gegenstände des zivilrechtlichen Schutzes, in: Sowjetstaat und Recht, 10/1985, S. 105 – 111. <Васильева М.В./Савельева И.В. Памятники истории и культуры как объекты гражданско-правовой охраны // Советское государство и право. - Москва 1985. - Nr. 10. - С. 105>  
Zit.: Vassil'eva/Savel'eva, Sowjetstaat und Recht 10/1985.

V. D. Zor'kin/L. V. Lazarev, Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation, Moskau 2009 <Комментарий к Конституции Российской Федерации, под ред. Зорькина В.Д., Лазарева Л.В., М.: 2009>  
Zit.: Zor'kin/Lazarev, Verfassung RF.